
STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES



Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Jahrgang 1834.



Potsdam, 1834.

Zu haben bei dem Königl. Hofpostamte daselbst und bei allen übrigen Königl. Postämtern der Provinz.

(Preis 15 Silbergroschen, und mit einem alphabetischen Sach- und Namenregister über den ganzen Jahrgang und einem Inhaltsverzeichnisse des Extrablatts 18 Silbergroschen 9 Pfennige.)

Chronologische Uebersicht

der

in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin

im 1sten Quartal 1834

erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung sind durch die bloße Nummer, die des Königl. Kammergerichts durch ein K., die des Königl. Kurmärkischen Pupillen-Kollegiums durch die Buchstaben KPC., die des Königl. Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., die des Königl. Polizei-Präsidiums in Berlin durch die Buchstaben PP., und die des Königl. Ober-Bergamts für die Brandenburg-Preußischen Provinzen durch die Buchstaben OBA. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stck. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		A. Zoll- und Steuersachen.		
Jan. 26	22	Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Exzellenz vom 20. Januar d. J. wegen Bildung des, vom 1. Januar 1834 ab eingetretenen Deutschen Zollvereins und Erhebung der noch vorbehaltenen Ausgleichungs-abgaben	6	29—33
März 1	59	Bestimmung, daß es bei der bisherigen Klassifikation der Kreise des hiesigen Regierungsbezirks behufs der Tabacksteuer verbleiben soll	11	74
		B. Klassensteuer.		
Jan. 14	16	Anbringung der Klassensteuer-Reklamationen pro 1834	4	20
		C. Stempel.		
März 3	16 K.	Einziehung der Stempelgelder zu den Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit	12	80
		D. Andere Abgaben.		
Febr. 21	45	Tarif zur Erhebung des Stättegeldes für Benutzung der Ablageplätze am Ruppiner Kanal, bei Alt-Friesack und am Nahmitzgraben bei Lehnin.	9	55
		II. Domainensachen.		
Febr. 20	44	Auflösung der Aemter Bötzow und Vehlefanz und Organisation der Rentämter Oranienburg, Spandau und Alt-Ruppin	9	53
		III. Justizsachen.		
Dez. 16	1 K.	Diäten der Gerichtspersonen für Aufnahme von Testamenten außerhalb des Gerichtsorts finden nicht Statt	1	3

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stck. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dez. 16	4 K.	Bestimmungen wegen Sicherstellung der zeitigen Publikation der Testamente	2	11
17	1 KPC.	Einreichung der Vormundschaftstabellen pro 1833 an das Kurmärkische Pupillenkollegium	1	4
30	5 K.	Gebrauch der Titulaturen der Justizbehörden bei ihrer dienstlichen Korrespondenz	2	12
—	6 K.	Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes	3	14
Jan. 2	7 K.	Uebergang der Jurisdiktion über Neu-Schöneberg und Böhm.-Rixdorf resp. an das Justizamt Mühlenhof und an das Stadtgericht in Berlin	3	16
6	8 K.	Abführung der, die Justizoffizianten-Wittwenkasse betreffenden Gelder an das Kammergerichts-Depositorium	3	16
9	9 K.	Beibringung der Atteste über die Aufnahme der angeschafften Dienstutensilien der Königl. Untergerichte in die Inventarien derselben	4	20
9	10 K.	Termins-Prorogation bei summarischen Prozessen gegen den Fiskus	4	21
23	11 K.	Die Untergerichte sollen bei Nachlaßregulirungen ꝛc. für die Zurücklieferung des Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr an die Ortspolizeibehörde des Wohnorts des Inhabers sorgen	7	43
Febr. 6	12 K.	Die Gerichtsbarkeit im Dorfe Manker ist dem Justizamte Alt-Ruppin übertragen	8	52
13	13 K.	Die Abführung der zur Festungs-Strafsektion verurtheilten Erkrankten betr.	10	66
17	14 K.	Abhaltung der Gerichtstage bei den Patrimonialgerichten	10	66
27	15 K.	Verfahren bei Zahlungen aus gerichtlichen Depositorien an die Regierungs-Hauptkassen	12	80
		IV. Kassen-, Kredit- und Schuldenwesen.		
Dez. 16	2 K.	Die Jahresabschlüsse der gerichtlichen Salarienkassen betreffend	1	3
Febr. 8	37	Liste der im Jahre 1833 als amortisirt nachgewiesenen Staatsschuld-Dokumente	8	45
Mrz 15	17 K.	Jahresabschlüsse der gerichtlichen Depositorien und Legung der Depositalrechnungen betreffend	13	87
		V. Kirchen- und Schulsachen.		
Dez. 6	3	Kirchenkollekte zur Vollendung des Kirchenbaues ꝛc. zu Bukarest in der Wallachei	1	2
29	10	Kirchenkollekte zum Neubau der Kirche in Nieder-Wambach	2	10
Jan. 15	1 Co.	Die Aufnahme in das Seminar für Stadtschulen zu Berlin betreffend ..	4	22
30	26	Die Gehälter der Geistlichen und Schullehrer aus Königl. und andern öffentlichen Kassen betreffend	6	35
Febr. 22	51	Allgemeine Kirchen- und Hauskollekte zum Retablissement der abgebrannten Gebäude in den Städten Tost und Grottkau	10	65
23	50	Uebersicht des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungsfonds für das Jahr 1833	10	63

Chronologische Uebersicht

der

in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 2ten Quartal 1834

erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung sind durch die bloße Nummer, die des Königl. Kammergerichts durch ein K., die des Königl. Kurmärkschen Pupillen-Kollegiums durch die Buchstaben KPC., die des Königl. Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., die des Königl. Polizei-Präsidiums in Berlin durch die Buchstaben PP., und die des Königl. Ober-Bergamts für die Brandenburg-Preußischen Provinzen durch die Buchstaben OBA. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stck. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		A. Zoll- und Steuersachen.		
Mrz. 29	79	Bestimmungen in Bezug auf die Waarenversendungen von Fabrikanten und Siederei-, Brennerei- und Weinbergsbesitzern nach dem Königreiche Sachsen oder den Thüringischen Vereinstaaten	15	105
Apr. 23	97	Von dem Regulativ für die Königreiche Baiern und Würtemberg wegen des Waarenüberganges aus diesen beiden Staaten in das angrenzende Vereinsgebiet und umgekehrt, und wegen der Erhebung der Uebergangs-Abgaben von den betreffenden Gegenständen, ist Abschrift bei jedem Haupt-Zoll- und Haupt-Steueramte des hiesigen Regierungsbezirks zur Einsicht und Belehrung ausgehängt	19	137
Juni 12	130	Erinnerung an die Verpflichtung zur Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke.....	25	183
		B. Gewerbsteuer und Gewerbscheine		
Apr. 26	140	Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, sollen zur Vorzeigung des Gewerbscheins angehalten werden.....	20	142
		II. Bausachen.		
Juni 3	35 PP.	Bekanntmachung wegen der in Berlin organisirten Prüfungs-Kommission für Steinhauer	25	185
		III. Justizsachen.		
Mrz. 13	18 K.	Bei Ablieferung der zur Festungsstrafe verurtheilten Landwehrmänner sollen die erforderlichen Verpflegungsgelder stets den betreffenden Militairbehörden sofort übersandt, und die Abzuliefernden mit gehöriger Bekleidung versehen werden	15	107
Mrz. 17	19 K.	Dem Justizamt und Stadtgericht zu Zossen ist die Benennung: „Land- und Stadtgericht" beigelegt.....	15	107

Ver-

Chronologische Uebersicht

der

in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin

im 3ten Quartal 1834

erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung sind durch die bloße Nummer, die des Königl. Kammergerichts durch ein K., die des Königl. Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., und die des Königl. Polizei-Präsidiums in Berlin durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stck. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		A. Zoll- und Steuersachen.		
Juli 21	147	Bekanntmachung des Gesetzes vom 28. Juni 1834 über das Recht der Grenzaufsichtsbeamten zum Waffengebrauch	31	216—218
		B. Chausseesachen.		
Aug. 11	161	Bestimmungen über die Verwaltung der Kunststraßen	35	243
		C. Gewerbsteuer und Gewerbscheine.		
Jun. 17	134	Legitimation der umherziehenden Gewerbetreibenden	27	192
18	135	Gewerbesteuerpflichtigkeit der Hammerwerke	27	192
Sep. 12	47 PP.	Wegen Meldung der Einwohner des Berliner Polizeibezirks, welche einen umherziehenden Gewerbebetrieb im Jahre 1835 beabsichtigen, zur Bewilligung der dazu erforderlichen Gewerbscheine	39	277
		II. Domainen- und Bausachen.		
Juli 17	146	Veränderungen in den Baukreisen des hiesigen Regierungs-Departements	31	215
- 29	151	Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Kapitalien von abgelöseten Domanial-Prästationen	32	225
		III. Justizsachen.		
Jun. 12	28 K.	Bekanntmachung wegen gewählter und bestätigter Schiedsmänner	27	194
16	29 K.	Desgleichen desgleichen	27	195
—	30 K.	Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes	28	199
23	31 K.	Bekanntmachung wegen gewählter und bestätigter Schiedsmänner	29	204
26	32 K.	Desgleichen desgleichen	29	206

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stck. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Aug. 3	153	Bekanntmachung der Vorschrift vom 6. April 1834 über die Maßregeln zur Verhütung der Menschenpocken bei der Armee..................	33	227—231
21	163	Vakanz der Kreischirurgen-Stelle im Oberbarnimschen Kreise	35	244
22	165	Klauenseuche unter den Schaafen des Amts Zehdenick..................	35	245
26	43 PP.	Blutegelpreis in den Apotheken Berlins pro September und Oktober 1834	36	253
		C. Paßsachen.		
17	162	Erinnerung an die Vorschriften über den Gebrauch der gedruckten Paßformulare	35	244
		D. Zensursachen.		
Jun. 29	133	Debitserlaubniß für die erste Lieferung des Werks: Die ausgezeichneten Israeliten aller Jahrhunderte ꝛc. von Breza	27	191
Juli 3	138	Debitserlaubniß für acht, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes erschienene Schriften..	28	197
Aug. 21	166	Debitserlaubniß für sechs dergleichen Schriften	36	247
		IX. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
Juli 20	150	Verfahren bei exekutivischer Einziehung landesherrlicher Abgaben	32	223
24	149	Berichtigung eines Druckfehlers in der Instruktion für die Eichungsämter vom 10. März 1817	31	219
Aug. 20	164	Gebührensätze für die Eichung der Gewichte von Messing	35	245
22	169	Bestellung des Regierungsraths Berring zum Vorfluths-Kommissarius	36	250
Spt. 11	174	Gesuche und Verwendungen um Invaliden-Unterstützungen aus dem Fonds des zu Frankfurt a. M. bestehenden Vereins zur Unterstützung von Invaliden aus der Schlacht von Belle-Alliance, sollen jederzeit zuförderst an die Abtheilung für das Invalidenwesen im Königl. Kriegs-Ministerium eingereicht werden	38	261
		X. Vermischte Angelegenheiten.		
Jun. 10	36 PP.	Dem Fischer Beßler in Berlin ist die Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung verliehen	28	200
17	—	Sperre der Wolterdorfer Schleuse	28	202
20	3 Co.	Empfehlung der Schrift: Hellmuths Volks-Naturlehre, bearbeitet von Fischer..	28	200
23	—	Belobung der Gemeine Hindenburg wegen Verbesserung der dortigen Schullehrerstelle..	28	202

Chronologische Uebersicht

der

in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin

im 4ten Quartal 1834

erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung sind durch die bloße Nummer, die des Königl. Kammergerichts durch ein K., die des Königl. Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., und die des Königl. Polizei-Präsidiums in Berlin durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stck. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		A. Zoll- und Steuersachen.		
Okt. 31	—	Bekanntmachung des Haupt-Steueramts für inländische Gegenstände in Berlin, daß mit der Steuer-Expediton am Kottbusser Thore daselbst eine Waageanstalt verbunden, und derselben die Befugniß zur Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer beigelegt worden	47	328
		B. Chausseesachen.		
Nov. 15	—	Beschäftigung für rüstige Arbeiter ist auf den Chausseen von Berlin bis Treuenbrietzen und von Berlin bis Heidekrug zu finden	48	336
		II. Domainen- und Forstsachen.		
Sept. 26	201	Holztaxe für die Forsten des diesseitigen Regierungsbezirks pro 1835.... (und Beilage zum 43sten Stücke des Amtsblatts.)	43	304
Nov. 21	224	Martini-Durchschnitts-Marktpreise zur Berechnung des Zins- und Pachtgetreides der Domanial-Einsassen	48	334
		III. Justizsachen.		
Sept. 11	56 K.	Bekanntmachung wegen gewählter und bestätigter Schiedsmänner	44	308
15	50 K.	Verwaltung der Gerichtsbarkeit zu Nieder-Neuendorf durch das Justizamt Spandau	40	280
18	53 K.	Bekanntmachung wegen gewählter und bestätigter Schiedsmänner	42	302

4

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stck. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Spt. 23	57 K.	Bekanntmachung wegen gewählter und bestätigter Schiedsmänner	44	309
25	51 K.	Die Untergerichte und Notare sollen von dem Inhalte der bei ihnen geschlossenen Verträge ꝛc., wodurch eine Veränderung in der Person des Eigenthümers eines eximirten Grundstücks eintreten soll, dem Kammergerichte Anzeige machen	42	302
Okt. 2	52 K.	Gebühren der Justizkommissarien für Geschäfte in der Exekutionsinstanz	42	302
2	54 K.	Bestimmung in Beziehung auf die Kopialien in Prozeßsachen	44	307
9	55 K.	Den Berichten der Schiedsmänner ist die Portofreiheit bewilligt	44	307
27	58 K.	Bekanntmachung wegen gewählter und bestätigter Schiedsmänner	47	327
30	59 K.	Bestimmung in Bezug auf die Dolmetscher- und Kalkulatur-Gebühren	47	327
Nov. 13	60 K.	Bekanntmachung wegen gewählter und bestätigter Schiedsmänner	49	339
Dez. 4	62 K.	Desgleichen desgleichen	52	351
8	61 K.	Desgleichen desgleichen	51	348
		IV. Kassen-, Kredit- und Schuldenwesen.		
Spt. 23	184	Aushändigung der Quittungen über die zur Ablösung von Domonial-Prästationen eingezahlten Kapitalien an die Ablösungs-Interessenten	40	280
30	190	Die zur Militair-Wittwenkasse zu zahlenden Antrittsgelder sollen bei den Spezialkassen angenommen und an die Regierungs-Hauptkasse eingesandt werden	41	289
Okt. 3	185	Sechs und zwanzigste Verloosung der vormals Sächsischen Kammer-Kredit-Kassenscheine	41	283
11	199	Kennzeichen der eingelöseten Staatsschuldschein-Zinskoupons	43	303
18	200	Sechs und zwanzigste Verloosung der vormals Sächsischen Steuerkredit-Kassenobligationen	43	303
Nov. 13	215	Tilgung der rückständigen Kur- und Neumärkschen Zinskoupons und Zinsscheine aus der Periode vor und bis zum 1. Mai und 1. Juli 1818	47	322
		V. Kirchen- und Schulsachen.		
Spt. 27	187	Einrichtung der Schulstuben und Lehrerwohnungen bei neuen Schulhausbauen	41	284
28	188	Kirchen- und Hauskollekte zur Erbauung eines Bethauses für die evangelische Gemeine zu Gablonz in Böhmen	41	285
Okt. 8	197	Die Einrichtung höherer Bürger- und Realschulen und die bei solchen anzuordnenden Entlassungs-Prüfungen betreffend	42	294—301
18	202	Bestimmung über die Ablieferung der Duplikate der Kirchenbücher an die Königl. Gerichte	43	304
20	207	Kirchen- und Hauskollekte zum Neubau der katholischen Kirche in Wermelskirchen	45	312
23	198	Gründliche und vollständige Organisation des Schulwesens in Wittstock	42	301

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stck. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Okt. 27	—	Die Ertheilung der Staatserlaubniß, wenn eine Parochialhandlung von einem evangelischen Geistlichen bei einem katholischen Eingepfarrten, und umgekehrt vorgenommen werden soll, ist für die Militair-Geistlichen dem betreffenden Militair-Oberprediger delegirt worden........	47	321
Nov. 4	8 Co.	Termin zur Prüfung der Elementarlehrer, welche nicht in einem Seminar gebildet sind....	46	319
6	210	Zusammenstellung dessen, was im Potsdamer Regierungs-Departement seit einiger Zeit zur Verbesserung des Schulwesens der Städte geleistet worden	46	315
13	217	Fernerweite Bestimmung über die Ablieferung der Duplikate der Kirchenbücher an die Königl. Gerichte....	47	324
21	227	Kirchen- und Hauskollekte zum Retablissement der katholischen Pfarrei, des Schulgehöfts und des Kirchthurms in Margareth, im Regierungsbezirk Breslau....	48	338
27	228	Schulkassenwesen auf dem platten Lande, und namentlich in der Superintendentur Königs-Wusterhausen....	48	338
Dez. 14	239	Bestimmungen über die in den Lehrzimmern der öffentlichen Schulen zu haltende gehörige Ordnung und Reinlichkeit	52	351
		VI. Polizeisachen.		
Spt. 20	49 PP.	Verbot des Tabackrauchens in den Straßen von Charlottenburg	40	282
23	50 PP.	Die Bestimmungen des Reglements für Thorfuhrwerke gelten auch für die beiden Haltestellen am Wilhelmsplatze und in der Schloßstraße zu Charlottenburg	41	289
26	186	Verbot des Schießens an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten	41	284
30	195	Angeordnete Sperre der Passage über die Wälle des Malzer Kanals ...	42	294
Okt. 3	189	Wegen Aufnahme der statistischen Tabelle pro 1834....	41	285
10	193	Berliner Durchschnitts-Marktpreise vom Getreide ꝛc. pro September 1834	42	292
—	194	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Departement pro September 1834....	42	292 u 293
13	204	Aufnahme der Bevölkerungslisten pro 1834....	43	306
14	203	Verzeichniß der an den Pegeln der Spree und Havel im September 1834 stattgefundenen Wasserstände....	43	305
16	51 PP.	Vorschriften über das Halten von Wagen vor den Läden in der Gegend zwischen der Schleusenbrücke und den Werderschen Mühlen bis zur Ecke der Stechbahn in Berlin....	43	306
22	54 PP.	Wann die männlichen Dienstboten sich in dem Gesinde-Vermiethungs-Komtoir in Berlin einzufinden haben....	46	320
28	55 PP.	Was bei Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß zur Anlage von Tabagien, Schankwirthschaften ꝛc. beobachtet und berücksichtigt werden muß.....	46	320

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 1.

Den 3. Januar 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 1. Zensursache. I. 1840. Dezember.

Nach dem in der 48sten Sitzung der Deutschen Bundesversammlung gefaßten Beschluß vom 14. v. M., ist auf den Grund des Preßgesetzes vom 20. September 1819 die in Stuttgardt erscheinende Neckarzeitung unterdrückt, und jede Fortsetzung derselben, unter welchem Titel es sei, untersagt; auch sollen die Redaktoren Karl Schill und Heinrich Elsner binnen fünf Jahren, vom Tage dieses Beschlusses an, in keinem Bundesstaate bei der Redaktion einer ähnlichen Schrift zugelassen werden.

Es wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 13. Dezember 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei.	Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
von Brenn.	Ancillon.

Potsdam, den 29. Dezember 1833.

In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten Exzellenz vom 24. d. M., wird vorstehende Bekanntmachung über die durch Bundesbeschluß unterdrückte Neckarzeitung hiermit publizirt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 20. Dezember 1833.

Nr. 2. Zensursache. I. 1231. Dezember.

Im Verfolg eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 16. d. M. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium für die beiden, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften:

1) Grundzüge der Propädeutik zum Studium der Medizin von H. Lochen-Balber. Zürich bei Orell, Füßli und Komp.,

2) Biarmia, Taschenbuch für das Jahr 1833, St. Petersburg,
resp. unterm 2. Februar und 12. April d. J. die Debitserlaubniß ertheilt hat.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 6. Dezember 1833.

Nr. 3. Kirchenkollekte. II. 214. Dezember.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 13. Oktober d. J., zur Herbeischaffung eines Theils der noch fehlenden Mittel behufs der Vollendung des Kirchenbaues ꝛc. und Gründung einer evangelischen Schule zu Bukarest in der Wallachei, eine allgemeine Kirchenkollekte in allen evangelischen Kirchen der Monarchie zu bewilligen geruhet.

Wir veranlassen daher mit Bezug auf die, Seite 172, 173, 246 und 247 des Amtsblattes von 1816 befindlichen Verfügungen vom 20. April und 9. Juli 1816 die Herren Superintendenten und Prediger, unter Bekanntmachung des an sie ergehenden besondern Aufsatzes die Kirchenkollekte, deren wohlthätiger Zweck den Gemeinen ganz besonders zu empfehlen ist, zu veranstalten, und den Ertrag an die hiesige Haupt-Institutten- und Kommunalkasse mittelst vollständiger Lieferzettel einzusenden.

Königl. Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 21. Dezember 1833.

Nr. 4. Nachtheile des Zinks in Pumpbrunnen. I. 822. November.

Da das Zink nicht nur eben so leicht, sondern noch leichter oxydirbar ist, als das Blei, wenn es mit Wasser und Luft in Berührung kommt, das Brunnenwasser aber stets freie Kohlensäure, so wie verschiedene Salze, nämlich Chlornatrium und Chlormagnesium enthält, mithin eine Lösbarkeit des gebildeten Zinkoxyds und sein Uebergehen in das Wasser unvermeidlich ist, die Zinksalze aber, wenn sie auch weniger giftig sind, als die Bleisalze, doch Erbrechen erregend wirken, so kann der Gebrauch des Zinks bei der Anlegung von Saugbrunnen in medizin-polizeilicher Hinsicht auf keine Weise für zulässig erachtet werden, und wird solcher in Gemäßheit eines Reskripts des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 29. Oktober d. J. hierdurch untersagt. Die Orts-Polizeibehörden und die Baubeamten unseres Bezirks haben dies beim Anlegen der Pumpbrunnen sorgfältig beobachten zu lassen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 23. Dezember 1833.

Nr. 5. Polterabende. I. 1180. November.

In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ministers des Innern und der Polizei Exzellenz vom 10. v. M. werden die Einwohner des diesseitigen Regierungsbezirks auf die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Unfug der so-

genannten Polterabende für verboten und strafbar zu erachten ist, namentlich auf die §§ 181 bis 183 Tit. 20 Theil II des Allgemeinen Landrechts aufmerksam gemacht; und indem wir auf Grund der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 § 11 hiermit eine Polizeistrafe von 2 bis 5 Thalern auf die Uebertretung jenes Verbots festsetzen, weisen wir die Polizeibehörden an, auf die Aufrechthaltung des Verbots eines solchen Unfugs strenge zu halten, und die Uebertreter nach vorbestimmter Maaßgabe unnachsichtlich zu bestrafen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 1. Diäten für Aufnahme von Testamenten.

Mit Bezug auf die Reseripte vom 24. März 1820 (Jahrbücher Band 15 S. 35) und vom 4. Oktober 1822 (Jahrbücher Band 20 S. 288) werden die Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts hierdurch in Folge einer Verfügung des Königl. Hohen Justizministerii darauf aufmerksam gemacht,

daß Gerichtspersonen, wenn sie für Aufnahme eines Testaments außerhalb des Gerichtsorts Diäten beziehen, auf Kommissionsgebühren keinen Anspruch machen können,

indem, wie auch durch die Allerhöchste Verfügung vom 13. v. M. entschieden worden ist, ein solcher Anspruch weder aus der Sporteltaxe, noch aus der Kabinets-Ordre vom 9. September 1827 hergeleitet werden kann, und in der Allgemeinen Gebührentaxe, sowohl unter Nr. 81 Abschnitt V für die Untergerichte in großen Städten, als unter Nr. 80 Abschnitt V für sämmtliche Untergerichte, die Kommissionsgebühren und Diäten für Aufnahme von Testamenten außerhalb des Gerichtsorts nur beziehungsweise, eben so wie unter Nr. 86 Abschnitt V der Gebührentaxe für Obergerichte zusammengestellt worden, auch die Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 9. September 1827 und 30. April d. J. nur von Kommissionsgebühren bei Verrichtung von Geschäften am Orte des Gerichts außerhalb des Gerichtslokals sprechen, mithin bei solchen Geschäften, die außerhalb des Gerichtsorts vorgenommen werden, nicht in Betracht kommen.

Berlin, den 16. Dezember 1833. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 2. Jahresabschlüsse der Salarienkassen.

Durch die Verfügung des Königl. Justizministerii vom 18. v. M. ist mit Bezug auf die Zirkularverfügung vom 31. Januar 1829 bestimmt worden, daß die Nichtübereinstimmung der in Folge der Zirkularverfügung vom 11. Februar 1828 an des Herrn Justizministers Exzellenz einzureichenden Jahresabschlüsse der gerichtlichen Salarienkassen mit den zur Revision an die Königl. Ober-Rechnungskammer gelangenden Jahresrechnungen, künftig mit einer, den Rendanten treffenden Ordnungsstrafe von fünf Thalern geahndet werden soll. Dies wird sämmtlichen Königl. Untergerichten im Departement des Königl. Kammergerichts mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß selbst Unrichtigkeiten in den Abschlüssen und Rechnungen, damit die Uebereinstimmung der Abschlüsse mit den Jahresrechnungen nicht gestört



würde, nur durch die Bücher und Abschlüsse des nächsten Jahres berichtigt werden dürfen. Berlin, den 16. Dezember 1833. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kurmärkischen Pupillen-Kollegii.

Nr. 1. Einreichung der Vormundschaftstabellen pro 1833.

Da Ein Hohes Justizministerium mittelst Verfügung vom 7. Dezember d. J. genehmigt hat, daß die fernere Einreichung der Vormundschaftstabellen von den Land- und Stadtgerichten und den Justizämtern der Kurmark, soweit solche in dem Zirkular-Reskripte vom 24. Dezember 1824 gestattet worden ist, an das Kurmärkische Pupillenkollegium erfolge, so werden die Land- und Stadtgerichte, imgleichen die Justizämter der Kurmark hierdurch angewiesen, ihre Vormundschaftstabellen für das Jahr 1833, soweit solche noch rückständig sind, binnen endlichen 4 Wochen, die künftigen Tabellen aber am 1. Dezember jeden Jahres prompt bei dem Kurmärkischen Pupillenkollegio einzureichen. Berlin, den 17. Dezember 1833.

Königl. Preuß. Kurmärkisches Pupillenkollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 1. Blutegelpreis.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Preis, für welchen die Blutegel während der Monate Januar und Februar 1834 in den hiesigen Apotheken zu haben sind, auf 2 Sgr. für das Stück festgesetzt ist.

Berlin, den 20. Dezember 1833. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der bisherige Regierungs-Assessor Wilhelm Alexander Karl Valentin von Massow in Merseburg ist mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 8. November 1833 zum Landrath des Niederbarnimschen Kreises ernannt, und der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Freiherr Karl Spiegel von Pickelsheim als Referendarius beim hiesigen Regierungs-Kollegium angestellt worden.

Der bisherige Regierungs-Sekretariatsgehülfe Farenthold hierselbst ist zum wirklichen Regierungs-Sekretair befördert, und die bisherigen Zivilsupernumerarien Ockhardt und Krugler sind zu Sekretariats-Assistenten beim hiesigen Regierungs-Kollegium ernannt worden.

Der Prediger Souchon zu Angermünde ist in Stelle des verstorbenen Predigers Reclam zum französisch-reformirten Prediger bei der Louisenstädtischen französischen Kirche in Berlin gewählt, und als solcher bestätiget worden.

Der Hauptamts-Assistent Juhre in Wittenberge ist an die Stelle des zum Stationskontroleur in Sachsen ernannten Schönfeld zum Kontroleur des Hauptzollamts in Warnow befördert worden.

Der Wundarzt erster Klasse Karl Julius Neubert, ist als solcher in den Königl. Landen vereidigt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und der
Stadt Berlin.

Stück 2.

Den 10. Januar 1834.

Bekanntmachung,
den Provinzial-Landtag der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 26. Oktober v. J. den Wiederzusammentritt des Provinzial-Landtages der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz auf den 26. Januar d. J. festzusetzen, und mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 29. Dezember v. J. mich zu Allerhöchst Ihrem Kommissarius, den Hofmarschall Major Herrn von Rochow auf Stülpe zum Landtags-Marschall, und den General-Kommissarius Herrn von Meding auf Horst zu dessen Stellvertreter für diesen Landtag Allergnädigst zu ernennen geruhet.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch zur Kenntniß der Eingesessenen des Provinzial-Verbandes gebracht. Berlin, den 7. Januar 1834.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. von Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 7. Klauenseuche unter den Schaafen in Friedenfelde. I. 1882. Dezember.

Potsdam, den 31. Dezember 1833.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 12. Mai d. J. (Amtsblatt Stück 21 Nr. 79), betreffend die bösartige Klauenseuche unter den Schaafheerden zu Mittenwalde, Herzfelde, Petznick, Friedenfelde und Kienwerder, sämmtlich im Templiner Kreise, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter den Schaafen in Friedenfelde die bösartige Klauenseuche aufgehört hat.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 8. Brandschäden in Berlin. I. 1939. Dezember.

Potsdam, den 4. Januar 1834.

Die nachstehende Uebersicht der in der Stadt Berlin in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1832 bis Ende September 1833 vorgefallenen Brandschäden, so wie der zu zahlenden Vergütigungssummen und der aufzubringenden Beiträge, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Uebersicht

der für das Jahr vom 1. Oktober 1832 bis letzten September 1833 in Berlin zu zahlenden Brand-Entschädigungsgelder und der verursachten, nach dem Reglement vom 1. Mai 1794 zulässigen Nebenkosten, imgleichen der aufzubringenden Beiträge.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
	I. Brand-Entschädigungsgelder, nachträglich aus der Periode pro 1. Oktober $18\frac{31}{32}$.			
1	Brunnenreparatur im Mourguesschen Hause, neue Friedrichsstraße Nr. 25, veranlaßt durch das Feuer am 27. November 1831 im Cockerillschen Hause	8	2	6
2	Fruchtschaden auf dem Grundstück des Gärtners Grunow	3	2	—
	" " " " " " Gutzeit	5	20	—
	beide Schäden veranlaßt durch das Feuer am 21. August 1832 in der Blumenstraße Nr. 43.			
	pro 1. Oktober $18\frac{32}{33}$.			
	Feuerschäden.			
	1832:			
3	Am 15. Oktober im Hause des Viktualienhändlers Wustrau, Linienstraße Nr. 21	781	20	6
	" " der Kommissionaire Moser und Kläger, angeblich Mauerpolier Andrä, daselbst Nr. 20	4	23	9
	" " des Gastwirths Amberg, daselbst Nr. 19	20	29	4
	" " des Viehhalters Hagen, daselbst Nr. 22	2	2	6
4	" 11. dess. " " des Justizraths Meyer, Kronenstraße Nr. 40	22	15	3
5	" 31. dess. " " des Bäckers Tornow, Reinickendorfer Straße Nr. 47	606	11	7
6	" 5. November auf dem Mühlengrundstück des Müllers Prittwitz, früher Bötzow, auf dem Windmühlenberge zwischen dem Schönhauser und Prenzlauer Thore	1773	—	—
	Fruchtentschädigung dem Gastwirth Würst das.	37	25	—
	" " Ackerbürger Bötzow daselbst	13	12	—
7	" $\frac{7}{8}$. Dezember im Hause des Destillateurs Peters, Schützenstr. Nr. 30	91	10	8
	1833:			
8	Am 3. Januar " " des Bäckers Blumenberg, Krautsgasse Nr. 30	90	9	4
9	" 20. dess. " " des Rentiers Ebers, Landwehrstraße Nr. 13	84	6	2
10	" 20. dess. " " der Geschwister Frenzel, Lindenallee Nr. 73	104	19	—
	Wächterlohn dem Maurergesellen Könnicke	1	20	—
11	" 28. Februar " " des Färbers Heinicke, Neu-Köln am Wasser Nr. 6 und 7	77	13	—
12	" 15. März " " des Schönfärbers Cabanis, daselbst Nr. 21	132	21	1
	Latus	3861	23	8

				Thlr.	Sgr.	Pf.
	1833:		Transport	3861	23	8
13	Am 23/24. März	auf dem	Mühlengrundstück des Ackerbürgers Bötzow, angeblich des Müllers Lebrecht, zwischen dem Schönhauser und Prenzlauer Thore auf dem sogenannten Windmühlenberge	4763	—	—
			Entschädigung dem Gastwirth Würst daselbst	4	—	—
			Fruchtentschädigung dem Ackerbürger Christian Friedrich Bötzow daselbst	25	—	—
14	„ 30. dess.	im Hause	der Schuhmacher-Wittwe Schröder, Rosenstraße Nr. 18	4	20	—
15	„ 30. April	„ „	der Wittwe Rönnekamp, Neu-Schöneberg Nr. 8 a	1084	—	—
		„ „	des Gärtners Schillhaneck, daselbst Nr. 8 b inkl. Fruchtentschädigung	8	15	—
			Brunnenreparatur	7	—	—
16	„ 10. Mai	„ „	des Viktualienhändlers Mäcker, Papenstraße Nr. 7	3	—	—
17	„ 21. dess.	auf dem	Mühlengrundstück des Müllers Bock, vor dem Landsberger Thore	3895	15	—
			Fruchtentschädigung dem Ackerbürger Friedrich, daselbst	36	—	—
			Stoltzenburg, daselbst .	4	15	—
			Bachmann, „	10	—	—
			Wittwe Fuhrmann, „	12	—	—
			Mette, „	24	—	—
			Stachow, „	2	—	—
18	„ 30. dess.	„ „	Gemberg-Schneiderschen Mühlen-Grundstück, vor dem Halleschen, nahe dem Potsdamer Thore	1755	—	—
			Fruchtentschädigung	3	6	—
19	„ 6. Juni	im Hause	des Kaufmanns Heinzelmann, Thiergarten-Straße Nr. 10, 12, 13	512	16	6
		„ „	des Raths-Mauermeister Bendler das. Nr. 11	15607	15	6
			des Rentiers Parrod	8	—	—
20	„ 11. dess.	„ „	des Arbeitsmanns Röhrmund, Gerichts- und Garten-Straßenecke inkl. Fruchtentschädigung	112	29	3
			Fruchtentschädigung dem Mauergesellen Brockmann	2	—	—
21	„ 21. dess.	„ „	der verehel. Goldschmidt Krüger, unter den Linden Nr. 54 und 55	26	2	6
			Latus	31772	8	5

Nr.	1833:		Thlr.	Sgr.	Pf.
		Transport	31772	8	5
22	Am 22. Juni	im Hause der Wittwe Hartung und 3 Kinder, Lindenstraße Nr. 60 und 61	22	6	9
		Wächterlohn	1	10	—
23	„ 1. August „ „	des Buchhalters Püchler, Linienstraße Nr. 9	181	15	—
		der Wittwe Krause geb. Pritschow, daselbst Nr. 8	5	10	—
24	„ 16. September „ „	des Schlächters Pöhn, Petristraße Nr. 11	39	12	2
		der unverehelichten Wegener, alte Grünstraße Nr. 18	24	14	6
25	„ 20. dess. „ „	des Fabr. Domnick, neue Königsstraße Nr. 73	648	11	8
		der Wittwe Bath, daselbst Nr. 74	9	15	—
26	„ 27. dess. „ „	des Böttchers Wonnecke, Mittelstraße Nr. 15	452	6	7
		des Seifensieders Schwendy, das. Nr. 14	51	20	8
		der Wittwe und 3 Geschwister Müller, Dorotheenstraße Nr. 50	1	—	—
27	„ 27. dess.	auf dem Gemberg-Schneiderschen Mühlen-Grundstück, vor dem Halleschen, nahe dem Potsdamer Thore	1737	—	—
28	„ 30. dess.	im Hause der Wittwe Moses, Schäfergasse Nr. 2	1040	—	—
		Fruchtentschädigung	24	15	—
		Fruchtentschädigung dem Gärtner Joh. Michael Moses, Schäfergasse Nr. 3	16	16	6
	„ „	des Viehhalters Lasky	2	6	—
		Fruchtentschädigung dem Bröhmann Hoffmann	1	15	—
		Brunnen-Reparatur	33	5	—
		Summa	36064	8	3

II. Nebenkosten.

Nr.		Thl.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1	An Taxations-Gebühren	197	15	—			
2	Für Arbeitslohn der Feuer-, Mauer- und Zimmerleute und Aufnahme der Reserve-Mannschaften	1844	25	—			
3	Für Reparatur der beim Löschen beschädigten Spritzen	834	11	8			
4	Für Kiehn, Licht und andere Ausgaben bei den Spritzen	69	29	1			
5	Fuhrlohn	37	5	—			
6	An Prämien für Verdienst um die Löschung	1186	15	—			
7	An die Nachtwachtkasse die Hälfte der Ausgaben für Verbesserung und Unterhaltung der Feuer-Löschgeräthschaften und Feuerwachten	3063	8	8			
8	Für Fackeln	431	26	—			
	Latus	7665	15	5	36064	8	3

		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	7665	15	5	36064	8	3
9	Kosten wegen des Ausschreibens, und an Buchdrucker- und Buchbinderlohn	133	6	—			
10	Insgemein	143	22	10	7942	14	3
III.	Fixirte Besoldungen				560	—	—
IV.	Tantieme der Stadtwachtmeister für die einzuhebenden, weiter unten berechneten Beiträge pro 1. Oktober 18 32/33 von 54,108 Thlr. 4 Sgr. à 1½ Prozent				811	18	8
	Summa des Bedarfs pro 1. Oktober 18 32/33				45378	11	2
	Zur Deckung dieser Summe sind vorhanden:	Thl.	Sgr.	Pf.			
	die nach der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1832 über den Bedarf pro 1. Oktober 18 31/32 aufgekommenen	1242	7	5			
	das erstattete Wächterlohn für Bewachung des Weißbachschen Grundstücks in Treptow, nach dem Brande das. am 30. Januar 1831	5	—	—			
	die nach dem Ausschreiben pro 1. Oktober 18 28/29 zum Ansatz gekommene Entschädigung, beim Brande am 30. November 1828 auf dem Arendschen Grundstück, in der Müllerstraße für den Erbpächter Grosjean, welche wieder hat abgesetzt werden müssen mit	—	20	—			
	die bei dem Brande am 31. August 1831 auf dem Grundstück des Tischlers Windisch, Langegasse Nr. 25, zum Ansatz gekommene Brunnen-Reparatur von welche wieder erstattet worden;	19	28	—			
	die Unterhaltungskosten für das Spritzenhaus in der Oranienburger Vorstadt, welche unter den, nach dem Ausschreiben pro 1. Oktober 18 31/32 zum Ansatz gekommenen 2443 Thlr. 21 Sgr. stecken, und nicht gezahlt worden sind, mit	75	—	—			
	die Bankzinsen von 10,000 Thlr. Bestandsgelder pro 13. Juni bis 1. August 1832	26	3	—			
	sind	1368	25	5			
	Davon gehen wiederum ab:						
	an niedergeschlagenen Beiträgen aus der Periode pro 1. Oktober 18 30/31 von Gebäuden auf Grundstücken, welche haben gelöscht werden müssen	4	5	—			
	bleiben				1364	20	5
	Es sind also noch auszuschreiben				4013	20	9

				Thlr.	Sgr.	Pf.
Transport				44013	20	3

Ein Beitrag von Zwei Silbergroschen von jedem Hundert der Versicherungs-Summe, die sich am 1. Oktober 1833 auf 80,362,000 Thlr. belaufen hat, bringt den Bedarf auf, und es werden ausgeschrieben

		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
von Häusern .... à 80,131,000 Thlr. à 2 Sgr. Prozent		53420	20	—			
„ Mühlen .... à 79,700 „ à 4 „ „		106	8	—			
„ Privattheatern . à 18,000 „ à 8 „ „		48	—	—			
„ Loh- und Dampf-Papiermühlen. à 133,300 „ à 12 „ „		533	6	—			
Die Haupt-Assekurations-Summe von .... 80,362,000 Thlr. giebt also einen Beitrag von.....					54108	4	—
und bleibt mithin ein Ueberschuß von					10094	13	9

welcher dem künftigen Ausschreiben zu gute kommt.

Berlin, den 28. November 1833. Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath.

Potsdam, den 3. Januar 1834.

Nr. 9. Blutegel-preise. I. 13. Januar.

Da die Einkaufspreise der Blutegel kürzlich bedeutend gestiegen sind, so wird der, in unserer Bekanntmachung vom 25. Oktober v. J. auf 1 Sgr. 6 Pf. festgesetzte Preis der Blutegel in den Apotheken vom 1. Januar bis zum 1. Mai d. J. auf 2 Sgr. pro Stück erhöht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 29. Dezember 1833.

Nr. 10. Kirchenkollekte. II. 1125.

Seine Majestät der König haben der evangelischen Gemeinde zum Nieder-Wambach, im Kreise Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz, zur Ausführung des Neubaues ihrer Kirche, wozu es den armen, größtentheils aus Berg- und Hüttenwerks-Arbeitern bestehenden Mitgliedern der Gemeinde an Mitteln fehlt, eine allgemeine Kollekte in allen evangelischen Kirchen als Beihülfe, mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 30. v. M. zu bewilligen geruhet.

Wir fordern daher, mit Bezug auf die, Seite 172, 173, 246, 247 des Amtsblatts vom Jahre 1816 befindlichen Verfügungen vom 20. April und 9. Juli 1816, die Herren Superintendenten und Prediger unsers Regierungsbezirks auf, die Kirchenkollekte zu veranlassen, und den Ertrag an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunalkasse mittelst vollständigen Lieferzettels einzusenden.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 31. Dezember 1833.

Nr. 11. Empfehlung eines Buchs. II. 769. Dezember.

Der Seminar-Direktor Wormbaum zu Petershagen im Regierungsbezirk Minden, hat aus der von uns im Amtsblatt 1832, Seite 115 Nr. 55, für Elementar- und Volksschullehrer empfohlenen Brandenburgisch-Preußischen Geschichte einen Auszug herausgegeben, welcher unter dem Titel:

„Lehrreiche und anmuthige Erzählungen aus der Brandenburgisch-Preußischen Geschichte“

in der Eßmannschen Buchhandlung zu Minden erschienen ist, und wovon das einzelne Exemplar 5 Sgr. kostet. Wer 50 Exemplare bei gedachter Buchhandlung direkt bestellt, bekommt 5, wer 100 Exemplare nimmt, erhält 11 Frei-Exemplare. Wir empfehlen hiermit diesen zum Gebrauche der Schüler selbst bestimmten Auszug, um solchen von Schülern, welche dazu Bereitwilligkeit und Mittel haben, anschaffen zu lassen.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 4. Publikation der deponirten letztwilligen Verordnungen.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts werden hierdurch angewiesen, die Bestimmungen des unten folgenden Reskripts des Königl. Hohen Justiz-Ministerii vom 11. v. M. wegen Sicherstellung der zeitigen Publikation der Testamente genau zu befolgen, und in den Jahresberichten jedesmal anzuzeigen, ob in dem verflossenen Jahre die Revision der Testamentsverzeichnisse erfolgt ist. Berlin, den 16. Dezember 1833.

Königl. Preuß. Kammergericht.

• • •

Die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. 1 Tit. 12 § 216, daß Testamente sechs Wochen nach dem notorischen Ableben des Testators von Amtswegen eröffnet werden sollen, geht in sehr vielen Fällen nicht in Erfüllung, weil den Beamten der Gerichte, welche die Testamente zu verwahren haben, das erfolgte Ableben der Testatoren nicht bekannt wird.

Um es zu verhüten, daß Testamente, deren Publikation nach dem Tode der Testatoren von den Interessenten in Antrag zu bringen unterlassen ist, nicht uneröffnet, und die Bestimmungen der Testatoren unerfüllt bleiben, auch um zu verhindern, daß sich die Zahl der Testamente, welche nach 56-jähriger Niederlegung — zufolge der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. 1 Tit. 12 § 218 — eröffnet werden müssen, anhäufen, und um Streitigkeiten zu verhüten, welche aus einer zu späten Eröffnung von Testamenten entstehen könnten, müssen die Königl. Gerichtsbehörden mit Sorgfalt für die recht zeitige Publikation der bei ihnen niedergelegten Testamente wirken.

Zu diesem Zweck wird hierdurch Folgendes bestimmt:

1) die Verzeichnisse der bei einem Gerichte niedergelegten Testamente müssen alle Jahre wenigstens einmal revidirt werden, um zu ermitteln, ob sich Testamente notorisch verstorbener Personen, deren Publikation zu veranlassen ist, vorfinden.

   Wie diese Revision am zweckmäßigsten zu veranlassen ist, bleibt der Beurtheilung und Bestimmung des Präsidiums des Gerichts überlassen.

   Es dürfte am zweckmäßigsten sein:

   a) dem Beamten, dem die Bearbeitung des Erbschafts-Stempelwesens übertragen ist, oder dem Registratur-Beamten in der Testaments- und Verlassenschafts-Registratur, ein Duplikat der Testamentenliste zuzustellen, um darauf

bei der Anfertigung der Erbschafts-Stempeltabelle, oder bei der Einleitung der Nachlaßsachen Rücksicht nehmen zu können,

b) eine Vergleichung seiner Liste mit der Testamentenliste des Kollegiums alle Jahre zu veranstalten, und

c) auf jeder Todesanzeige, die er erhält, von ihm bemerken zu lassen, ob ein Testament des Verstorbenen im Testamentenarchiv aufbewahrt wird, oder nicht.

2) Wenn in einem Testamente, dessen Publikation veranlaßt ist, sich bemerkt findet, daß der Erblasser bereits früher ein Testament gerichtlich niedergelegt hat, und dieses außer Kraft gesetzt ist, so hat der Richter — welcher nach dem Allgemeinen Landrecht Th. I Tit. 12 § 238 die Ausfertigung des Testaments und dessen Bekanntmachung an die Erben zu bewirken hat — dem Gerichte, bei welchem sich das frühere Testament niedergelegt befindet, von Amtswegen von der Existenz und Publikation des spätern Testaments Anzeige zu machen, damit die Publikation des älteren Testaments auch verfügt werde, oder in dem Falle, wenn durch das spätere Testament das frühere widerrufen worden, nach Vorschrift des § 39 des Anhangs zum Allgemeinen Landrecht unterbleibe.

Berlin, den 11. November 1833. Der Justiz-Minister.

Nr. 5. Titulaturen der Justizbehörden.

Nach der Verfügung des Herrn Justizministers Mühler Exzellenz vom 9. d. M., sollen die Justizbehörden seines Ressorts, ohne Unterschied, ob gleichgestellte oder untergeordnete mit höheren Behörden, in Schriftwechsel treten, sich künftig der Prädikate:

„Hochpreislich, Hochlöblich und Wohllöblich“

gegen einander nicht mehr bedienen.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden demgemäß angewiesen, in ihren Berichten an das Kammergericht und Mittheilungen an höhere und gleichgestellte Gerichte, blos die Bezeichnung:

„An Ein Königl. 2c. 2c.“,

insofern es Königliche Justizbehörden sind, und

„An Ein A . . . . . sches Patrimonialgericht“,

insofern es keine Königliche Justizbehörden sind, zu gebrauchen.

Berlin, den 30. Dezember 1833. Königl. Preuß. Kammergericht.

Vermischte Nachrichten.

Den im Prenzlowschen Kreise belegenen, dem Grafen von Schwerin zu Wolfshagen zugehörigen Vorwerken Herminensruh, Karlsliebe, Frieden und Wilhelmswiege, sind gegenwärtig die Namen: Gneisenau, Kleistshöhe, Bülowssiege und Yorksthal beigelegt worden. Potsdam, den 28. Dezember 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 3.

Den 17. Januar 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 27. Dezember 1833.

Nr. 12. Zensursache. I. 1652. Dezember.

In Gefolge eines Ober-Präsidialerlasses vom 20. d. M. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium unterm 6. d. M. für nachstehende, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften:

1) Stunden der Andacht, 17te Aufl., 1r u. 2r Bd., Aarau bei Sauerländer, 1833.
2) Appenzeller: Selma's Erzählungen, ebendaselbst, 1834.
3) Götzinger: Deutsche Sprachlehre, 2te Auflage, ebendaselbst, 1833.

die Debitserlaubniß mit dem Bemerken ertheilt hat, daß sich dieselbe auch auf die noch rückständigen sechs Bände der ad 1 aufgeführten Stunden der Andacht erstrecken.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 9. Januar 1834.

Nr. 13. Berliner Getreide- und Fourage-Preise pro Dezember 1833. I. 772. Januar.

Die Durchschnittspreise von dem im Monate Dezember d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

	Thaler	Sgr.	Pf.
1) für den Scheffel Weitzen	1	17	10
2) für den Scheffel Roggen	1	3	11
3) für den Scheffel große Gerste	—	27	7
4) für den Scheffel kleine Gerste	—	25	—
5) für den Scheffel Hafer	—	22	10
6) für den Scheffel Erbsen	1	23	4
7) für das Schock Stroh	8	—	8
8) für den Zentner Heu	—	27	6
Die Tonne Weißbier kostete	4	—	—
die Tonne Braunbier kostete	4	—	—
der Zentner Hopfen kostete	36	—	—
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete		4	3
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete		2	3

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

Nr. 14. **G e n e r a l -**

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigsten

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weizen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer					
		höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis		
		Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
1	Brandenburg	1	13	4	1	12	6	1	2	2	1	—	7	—	23	10	—	23	10	—	22	6	—	20	—
2	Havelberg	1	12	6	1	10	—	—	28	9	—	25	—	—	22	6	—	18	9	—	20	—	—	15	—
3	Jüterbogk	1	10	—	1	7	6	1	2	6	—	28	9	—	22	6	—	21	3	—	25	—	—	18	9
4	Luckenwalde	1	12	6	1	7	6	1	2	—	1	—	—	—	23	9	—	21	3	—	22	6	—	21	3
5	Potsdam	1	16	7	1	15	2	1	3	9	1	2	9	—	24	6	—	22	6	—	21	7	—	20	—
6	Prenzlow	1	6	6	1	6	6	1	3	1	1	1	7	—	23	2	—	23	2	—	18	7	—	18	3
7	Rathenow	1	13	9	1	8	9	1	1	3	—	27	6	—	26	3	—	18	9	—	25	—	—	18	9
8	Neu-Ruppin	1	13	—	1	5	—	1	1	—	—	28	—	—	25	—	—	20	—	—	20	—	—	16	—
9	Schwedt	1	12	6	1	6	3	1	5	—	1	—	—	—	27	6	—	22	6	—	20	—	—	18	9
10	Spandau	1	15	—	1	15	—	1	2	6	1	2	—	—	24	9	—	23	—	—	21	3	—	20	—
11	Strausberg	1	15	—	1	15	—	1	4	—	1	2	—	—	22	6	—	21	3	—	20	—	—	20	—
12	Templin	1	15	—	1	15	—	1	5	—	1	5	—	—	27	6	—	27	6	—	22	6	—	22	6
13	Treuenbrietzen	1	10	—	1	10	—	1	1	3	1	—	—	—	22	6	—	22	6	—	22	2	—	21	7
14	Wittstock	1	13	11	1	13	3	1	2	1	—	29	6	—	25	6	—	25	1	—	21	9	—	20	11
15	Wrietzen an der Oder	—	—	—	—	—	—	1	1	3	1	—	—	—	22	6	—	21	3	—	18	6	—	16	6

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 6. Verhütung des Kindermordes.

Die Preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes.

1. Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Ortsobrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten.

2. Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistand.

3. Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig sein.

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

N a ch w e i s u n g

Lebensbedürfnisse in den Garnisonstädten des Potsdamschen Regierungsbezirks

Dezember 1833.

Der Zentner Heu, höchster Preis Rthl.	Sgr.	Pf.	Der Zentner Heu, niedrigster Preis Rthl.	Sgr.	Pf.	Das Schock Stroh, höchster Preis Rthl.	Sgr.	Pf.	Das Schock Stroh, niedrigster Preis Rthl.	Sgr.	Pf.	Der Scheffel Erbsen Rthl.	Sgr.	Pf.	Der Scheffel Erdtoffeln Sgr.	Pf.	Das Pfund Roggenbrodt Sgr.	Pf.	Das Quart Braunbier Sgr.	Pf.	Das Quart Weißbier Sgr.	Pf.	Das Quart Branntwein Sgr.	Pf.	Das Pfund Rindfleisch Sgr.	Pf.	Die Metze Graupen, höchster Preis Sgr.	Pf.	Die Metze Graupen, niedrigster Preis Sgr.	Pf.	Die Metze Grütze, höchster Preis Sgr.	Pf.	Die Metze Grütze, niedrigster Preis Sgr.	Pf.	Das Pfund Butter Sgr.	Pf.
—	20	—	—	20	—	6	15	—	6	15	—	2	5	—	9	6	1	—	1	—	1	1	5	—	2	11	18	—	10	—	10	—	6	—	6	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	13	9	7	6	—	9	—	9	—	9	4	—	2	6	—	—	—	—	5	—	4	—	6	6
—	—	—	—	—	—	12	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	10	—	—	3	6	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—
—	—	—	—	—	—	9	—	—	9	—	—	—	—	—	8	9	—	8	—	9	1	—	4	9	2	6	24	—	12	—	—	—	—	—	7	—
—	26	8	—	22	6	6	28	4	6	7	6	2	—	8	8	6	1	8	1	3	2	—	3	3	3	3	12	—	8	—	7	3	7	3	8	—
—	22	6	—	17	6	12	15	—	11	15	—	1	13	10	—	—	1	—	1	—	1	—	5	—	3	—	20	—	8	—	6	—	4	—	7	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	26	3	8	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	6
—	23	—	—	20	—	8	—	—	7	15	—	1	13	—	10	6	1	—	—	—	—	—	—	—	3	—	12	—	9	—	5	—	4	—	6	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	16	3	7	6	1	3	1	8	1	3	5	—	2	6	20	—	12	—	8	—	6	—	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	25	—	11	—	—	10	1	3	1	5	5	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
—	22	6	—	22	6	7	15	—	7	—	—	1	25	6	6	—	—	8	—	—	—	—	—	—	2	6	10	—	6	—	6	—	5	—	7	6
—	20	—	—	20	—	8	—	—	8	—	—	2	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	7	—	7	—	7	—	8	—
—	18	—	—	18	—	6	15	—	6	15	—	—	—	—	7	6	—	10	1	3	1	9	4	—	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—
—	22	6	—	21	5	7	13	7	7	12	10	1	17	4	8	9	—	8	2	—	—	—	3	—	2	6	10	—	6	—	4	1	4	1	6	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	8	—	—	10	1	—	1	6	2	6	3	—	12	—	9	—	8	—	6	—	6	6

4. Vorsätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesstrafe nach sich; verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5. Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6. Vernachläßigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

Königl. Preuß. Kammergericht.



Nr. 7. Jurisdiktion über Neu-Schöneberg und Böhmisch-Rixdorf.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 3. Dezember v. J. geruhet, die Jurisdiktion über Neu-Schöneberg dem Justizamte Mühlenhof zu Berlin, die Jurisdiktion über Böhmisch-Rixdorf dagegen dem hiesigen Königl. Stadtgerichte zu übertragen. Dieses wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Termin zum gegenseitigen Uebergange der beiderseitigen Jurisdiktionen auf den 1. März d. J. festgesetzt ist.

Berlin, den 2. Januar 1834. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 8. Abführung der, die Justizoffizianten-Wittwenkasse betreffenden Gelder.

In Folge der Verfügung des Herrn Justizministers Mühler, Exzellenz vom 2. Dezember 1833 werden sämmtliche Königl. Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts angewiesen, für die Zukunft in allen Angelegenheiten, welche die Justiz-Offizianten-Wittwenkasse betreffen, nicht an das Königl. Hohe Justiz-Ministerium, sondern an das Kammergericht zu berichten, und die für gedachte Kasse bestimmten Gelder an das Kammergerichts-Depositorium einzusenden, wogegen von diesem Deposital-Extrakte statt Quittungen werden ertheilt werden.

Berlin, den 6. Januar 1834. Königl. Preuß. Kammergericht.

Vermischte Nachrichten.

Das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei hat mittelst Erlasses an uns vom 4. d. M. dem Fuhrmann Schultze zu Potsdam für die am 21. Januar v. J. bewirkte Rettung eines jungen Mädchens aus Wassersgefahr die zur Aufbewahrung bestimmte Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung verliehen.

Potsdam, den 30. Dezember 1833. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Ortsherrschaft zu Döberitz, Superintendentur Potsdam, hat sich bewogen gefunden, ein von ihr daselbst für 200 Thlr. angekauftes, mit dem dortigen Schulhause in Verbindung stehendes Haus der Ortsschule, behufs der nöthig gewordenen Vergrößerung des Schulzimmers, zu schenken. Wir bringen diese dankenswerthe Handlung hiermit gern zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 8. Januar 1834. Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Zur Feier der Wiedereröffnung des Gottesdienstes in der hiesigen St. Gertraudt-Hospitalkirche, nach beendigtem Reparaturbau, haben ein Mitglied der Gemeine dieser Kirche eine Kanzeldecke von Karmoisinsammt mit goldenen Borten, so wie mehrere Gemeinemitglieder vereinigt, derselben eine große Altardecke von schwarzem Sammt, gleichfalls karmoisinfarben mit goldenen Borten, und eine große Fußdecke zum Geschenk gemacht. Berlin, den 30. Dezember 1833.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Hierbei die chronologische Uebersicht der im 4ten Quartal 1833 im Amtsblatte erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nebst dem Titelblatte zum Jahrgange 1833, imgleichen ein Extrablatt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 4.

Den 24. Januar 1834.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 1ste Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1494. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 8. Dezember 1833, wegen Vergütung der von den Kommunen für die Landgendarmerie gelieferten Fourage.

Nr. 1495. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 14. Dezember 1833, die Befugniß der Zivil-Staatsbeamten und Zivil-Staatspensionaire zur Herabsetzung der bei der General-Wittwenkasse versicherten Wittwenpensionen betreffend.

Nr. 1496. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 18. Dezember 1833, wegen Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 an die Stadt Höxter.

Nr. 1497. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 22. Dezember 1833, betreffend die in Bezug auf den § 21 der vorläufigen Verordnung über das Judenwesen im Großherzogthum Posen vom 1. Juni 1833 erlassene Allerhöchste Bestimmung über die Familiennamen der Juden in dieser Provinz.

Nr. 1498. Die Verordnung vom 31. Dezember 1833, wegen Abänderung des im Artikel 351 der Rheinischen Kriminal-Prozeßordnung vorgeschriebenen Verfahrens.

Bekanntmachung
wegen Wahl der Vorsitzenden auf den Kommunal-Landtagen der Kur- und Neumark.

Auf den am 15. November v. J. eröffneten Kommunal-Landtagen der Kur- und Neumark ist in Gemäßheit des § 9 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. August 1825, zur Wahl eines Vorsitzenden und Stellvertreters für die Wahlperiode vom 1. Oktober 1833 bis dahin 1836 geschritten worden. Die Kommunal-Landtags-Versammlung der Kurmark hat

den Domherrn Herrn Rittmeister von Erxleben auf Selbelang zum Vorsitzenden, und den Hofmarschall Major Herrn von Rochow auf Stülpe zum Stellvertreter,

und die Kommunal-Landtags-Versammlung der Neumark

den Landrath Herrn von Waldow auf Fürstenau zum Vorsitzenden, und den Kreisdeputirten Herrn von Knebel-Döbritz auf Friedersdorf zu dessen Stellvertreter

gewählt, und zufolge einer Benachrichtigung des Königl. Ministerii des Innern vom 31. Dezember v. J. sind diese Wahlen von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 29. Dezember v. J. allergnädigst bestätigt worden.

Berlin, den 13. Januar 1834.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. von Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 31. Dezember 1833.

Nr. 15. Verbesserung der Polizeigefängnisse. I. 1439. November.

Die Polizeigefängnisse gehören zu denjenigen Einrichtungen, welchen eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muß, damit sie die gehörige Sicherheit gewähren, ohne die Gesundheit der Gefangenen zu gefährden.

Wir haben deshalb bereits in der Bekanntmachung vom 30. März 1824 (Amtsblatt Nr. 70) über die Anlage und Einrichtung der Polizeigefängnisse nähere Bestimmungen erlassen. Im Verfolg derselben machen wir den städtischen und ländlichen Polizei-Obrigkeiten hiermit noch folgende Verordnungen bekannt, welche in Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ministers des Innern und der Polizei, Exzellenz an uns vom 14. November d. J., zur Verbesserung der Polizeigefängnisse getroffen werden sollen.

1) Die Polizeigefängnisse müssen, unbeschadet der nöthigen Sicherheit, stets in reiner und gesunder Luft erhalten werden, was durch Oeffnung der Fenster bei Tage, unter gehöriger Aufsicht bewirkt werden kann.

2) Ist für die nöthige Reinlichkeit derselben zu sorgen. Zu den für diesen Zweck nöthigen Handarbeiten können die Gefangenen, und vorzugsweise die weiblichen Geschlechts benutzt werden.

3) Müssen für jedes Gefängniß die nothwendigen Utensilien vorhanden sein.

Zu den nothwendigen Utensilien sind zu rechnen:

a) eine hinlängliche Anzahl von Bettstellen oder Pritschen; letztere können zur Ersparung des Raums bei Tage zum Auf- und Niederklappen eingerichtet werden;

b) eine ausreichende Zahl Strohmatratzen und dergleichen Kopfkissen; von Zeit zu Zeit ist das Stroh zu lüften und durch neues zu ersetzen;

c) für jeden Gefangenen eine gute wollene Decke. Die vorhandenen Decken sind stets gehörig rein zu halten, deshalb von Zeit zu Zeit zu waschen, und nöthigenfalls zu walken.

d) Schemel und Tische nach dem Bedürfnisse;

e) Wasserkrüge, Trink- und Eßgeschirre gleichfalls, wie es das Bedürfniß erfordert;

f) für jedes Gefängniß eine Lampe behufs etwa nothwendiger Erleuchtung;
g) eine ausreichende Zahl von Waschgeschirren und Handtüchern, indem dahin gesehen werden muß, daß die Gefangenen sich gehörig waschen;
h) für die Nachtzeit verdeckte Kübel oder sonst passende verdeckte Gefäße, worauf die Gefangenen ihre Nothdurft verrichten können. Es müssen diese Kübel nach davon gemachtem Gebrauche wieder gereinigt werden.

Ferner ist dahin zu sehen, daß in allen Orts-Polizeidistrikten, so wie auf den Transport-Stationen hinlängliche Gefängnisse vorhanden sind, damit nicht eine Ueberfüllung derselben, welche der Gesundheit der Gefangenen nachtheilig wird, eintritt; auch müssen vorschriftsmäßig die männlichen von den weiblichen Gefangenen getrennt, und beide Geschlechter in abgesonderten Gefängnissen untergebracht werden.

Eben so ist für die gehörige Erheizung der Gefängnisse während der sechs kalten Monate zu sorgen.

Für den Fall, wenn Gefangene krank werden und der ärztlichen Hülfe bedürfen, ist ihnen diese bald zu gewähren. Es haben deshalb einzelne Polizeibehörden die zweckmäßige Einrichtung getroffen, daß sie aus den Gefängnissen Glockenzüge nach den Wohnungen der Gefangenwärter haben ziehen lassen. Diese Einrichtung empfehlen wir besonders, wo die Lokalverhältnisse sie gestatten, und die Wohnung des Gefangenwärters entlegen ist.

Endlich treten zuweilen Fälle ein, daß Gefangene mit Ungeziefer in die Gefängnisse kommen; die Reinigung der Kleidungsstücke ist deshalb dringend nöthig, damit sie nicht die Gefängnisse anstecken, und auf dem weiteren Transport die weiter liegenden Gefängnisse ebenfalls verunreinigen. Mehrere Polizeibehörden haben deshalb sogenannte Reinigungsheerde einrichten lassen.

Diese sind besonders für Transport-Stationen zu empfehlen, da sie sehr schnell die Reinigung bewirken, und die Polizeigefangenen selten lange in den Gefängnissen bleiben.

Daß die Gefangenen, wenn sie mit Ungeziefer behaftet sind, sich selbst körperlich reinigen müssen, versteht sich von selbst. Sowohl die einen Transport veranlassenden, als weiter besorgenden Behörden haben die Verpflichtung, die Reinigung der mit Ungeziefer belasteten Gefangenen und ihrer etwa verunreinigten Kleidungsstücke bewirken zu lassen, und können nach einer Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 30. November 1827 die diesfälligen Kosten auf dem Transportzettel mit vermerken, damit solche von denen, die überhaupt den Transportaufwand zu tragen haben, wieder eingezogen werden.

Vorstehenden Bestimmungen gemäß haben die Orts-Polizeibehörden sofort die verbesserte Einrichtung der Polizeigefängnisse auszuführen, und die Herren Landräthe bei ihren Bereisungen eine Besichtigung der Gefängnisse vorzunehmen, die wahrgenommenen Mängel zu rügen, und wenn ihnen nicht baldigst abgeholfen wird, uns davon Anzeige zu machen.

Die diesseitigen Departementsräthe werden bei ihren Revisionsreisen auch die

Polizeigefängnisse, sowohl in den Städten, als auf den Aemtern in Augenschein nehmen, und die Befolgung der obigen Vorschriften kontroliren.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 14. Januar 1834.

Nr. 16. Klassensteuer-Reklamationen. III. d. 414. Januar.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 17. Januar 1830 (Gesetzsammlung von 1830 Seite 19) bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß alle diejenigen, welche durch die diesjährige Veranlagung zur Klassensteuer sich überbürdet erachten, ihre Beschwerden dagegen bis spätestens den 15. März d. J. bei dem Landrath des Kreises, in dem sie sich aufhalten, und zwar jeder einzeln und schriftlich anbringen müssen, widrigenfalls darauf für das laufende Jahr keine Rücksicht genommen werden kann.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 14. Januar 1834.

Nr. 17. Klauenseuche unter den Schaafen in Mittenwalde. I. 843. Januar.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 12. Mai v. J. (Amtsblatt Stück 21 Nr. 79), betreffend die bösartige Klauenseuche unter den Schaafheerden zu Mittenwalde, Petznick, Friedenfelde und Kienwerder, sämmtlich im Templiner Kreise, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter den Schaafen in Mittenwalde die bösartige Klauenseuche aufgehört hat.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 18. Servis- und Garnisonverwaltungs-Angelegenheit. I. 1245. Januar.

Die Wohllöblichen landräthlichen Behörden und Magisträte, welche mit uns in Geschäftsverbindung stehen, ersuchen wir, die Servis- und Garnisonverwaltungs-Ausgaben, so wie die Marschverpflegungs-, Marschfourage- und Vorspannkosten aus dem verflossenen Jahre, spätestens bis Ende des Monats Februar d. J. bei uns zur Liquidation zu bringen; auch die Einnahme für vermiethete oder verpachtete Militairgrundstücke bis dahin zur Einziehung zu offeriren, weil der Militair-Kassenverkehr geschlossen wird, und die spätere Erstattung vorgeschossener Ausgaben Weiterungen veranlassen würde. Berlin, den 13. Januar 1834.

Königl. Intendantur des 3ten Armeekorps.

Potsdam, den 20. Januar 1834.

In Folge einer Requisition der Königl. Intendantur des 3ten Armeekorps, wird vorstehende Aufforderung vom 13. d. M. den betheiligten Behörden zur Kenntnißnahme und Befolgung bekannt gemacht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 9. Atteste über

Den Belägen der im Verbande der Haupt-Untergerichts-Salarienkasse stehenden Königl. Untergerichte über angeschaffte Dienst-Utensilien ꝛc. mangelt noch häufig

das Attest über die erfolgte Aufnahme derselben in das darüber zu führende Inventarium.

die Aufnahme der angeschafften Dienst-Utensilien rc. in's Inventarium.

Die gedachten Königl. Gerichte im Departement des Kammergerichts werden daher hiermit wiederholt angewiesen, künftig unerinnert jeder Quittung über angeschaffte Dienst-Utensilien, Geräthschaften, Bücher rc. die Bescheinigung, daß und unter welcher Nummer solche in dem Inventario verzeichnet worden, beizufügen, und die Rendanten der Salarienkasse anzuweisen, Beläge über Anschaffungen von Inventarienstücken ohne jenen Vermerk nicht anzunehmen, sondern behufs der Vervollständigung zurückzugeben.

In Betreff der Gesetzsammlungen und Amtsblätter wird dies Attest der Quittung über die Kosten für den Einband jeden Jahrganges beigefügt.

Berlin, den 9. Januar 1834. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 10.
Termins-Prorogation bei summarischen Prozessen gegen den Fiskus.

Die Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I Tit. 35 § 18,

wonach bei Anberaumung der Termine in Prozessen gegen den Fiskus auf die Verfassung der Behörden und deren Geschäftsgang Rücksicht genommen werden soll,

ist in Bezug auf den summarischen Prozeß durch den § 9 der Verordnung vom 1. Juni d. J. zwar für aufgehoben anzusehen, indessen haben sich die Königl. Ministerien des Innern für Handel und Gewerbe, der Finanzen, des Innern und der Polizei und der Justiz dahin für einverstanden erklärt, daß es als eine bescheinigte Hinderungsursache, auf deren Grund eine angemessene Termins-Prorogation nach § 11 der allegirten Verordnung nicht versagt werden kann, zu erachten sei, wenn nach der Verfassung der Behörden und deren Geschäftsgang, die Einlassung auf die Klage, Litisdenunziation u. s. w. Seitens des Fiskus nicht innerhalb der verordneten vierzehntägigen Frist erfolgen kann.

Die fiskalischen Behörden sind deswegen von den ihnen vorgesetzten Königl. Ministerien angewiesen, in Fällen, in denen binnen der gedachten Frist die vollständige Einlassung auf die Klage qu. nicht stattfinden kann, zur Abwendung des Kontumazial-Verfahrens, sofort nach erfolgter Insinuation der Vorladung die Terminsverlegung bei den Gerichten nachzusuchen, und dabei anzuzeigen, binnen welcher Zeit sie nach der Dienstverfassung im Stande sein werden, sich auf den Gegenstand des Termins einzulassen.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts werden demzufolge hierdurch angewiesen, sich hiernach bei dergleichen Prorogations-Anträgen zu achten, auch bei Abmessung der nach § 2 der oben gedachten Verordnung auf Mandatsklagen gegen den Fiskus zu bestimmenden Frist von acht Tagen bis zu sechs Wochen, auf die Verfassung der Behörden und deren Geschäftsgang die erforderliche Rücksicht zu nehmen. Berlin, den 9. Januar 1834.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Schulkollegiums der Provinz Brandenburg.

Nr. 1. Aufnahme in das Seminar für Stadtschulen zu Berlin.

Die erste Klasse des hiesigen Seminars für Stadtschulen wird zu Ostern d. J. nach beendigtem dreijährigen Kursus entlassen werden, und eine neue Aufnahme in das Seminar stattfinden.

Diejenigen, welche die Aufnahme wünschen, haben sich deshalb bei dem unterzeichneten Kollegio bis zum 1. März d. J. schriftlich zu melden, und folgende Schriften einzureichen:

1) einen selbst abgefaßten und geschriebenen Lebenslauf, welcher, außer den persönlichen Verhältnissen des Aufzunehmenden, besonders den bisherigen Gang seiner Bildung darstellt;
2) den Tauf- und Konfirmationsschein;
3) ein Zeugniß über die früher genossene Schulbildung;
4) ein Zeugniß des Seelsorgers oder der Ortsobrigkeit über den sittlichen Wandel, und
5) eine von dem Vater oder dem Vormunde des Aufzunehmenden vollzogene Erklärung, daß für den Unterhalt desselben während der dreijährigen Bildungszeit gesorgt ist.

Berlin, den 15. Januar 1834.

Königl. Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

Personalchronik.

Dem Domainenbeamten Jacobs zu Fehrbellin ist der Karakter eines Königl. Oberamtmanns, und den Domainenpächtern Stolle zu Buchholz, Amts Alt-Landsberg, Collin zu Grünow, Amts Gramzow, und Collin zu Drense, gleichfalls Amts Gramzow, der Karakter eines Königl. Amtmanns beigelegt worden.

Der bisherige Wegebaumeister von Dömming zu Angermünde ist zum Bauinspektor für den neunten Landbaukreis des hiesigen Regierungs-Departements in Prenzlow, und an dessen Stelle der Baukondukteur Becker zum Wegebaumeister für den sechsten Aufsichtsdistrikt im diesseitigen Regierungsbezirk ernannt worden.

Der Predigtamts-Kandidat Johann Wilhelm Melcher ist zum zweiten Prediger an der Charitéehauskirche in Berlin bestellt worden.

Der Förster Beer zu Steinstücken im Forstrevier Potsdam ist als solcher definitiv angestellt, und der durch die anderweite Versorgung des Försters Geldermann erledigte Forstdienst zu Glienicke im Forstreviere Potsdam dem bisherigen interimistischen Förster Kolbitz zu Arensdorf definitiv verliehen worden.

Die Unteroffiziere Marthen und Wendt sind als Grenzaufseher im Bezirk des Haupt-Zollamts Warnow, der Unteroffizier Kirsch als Grenzaufseher im Bezirk des Haupt-Zollamts Wittenberge, und der Unteroffizier Richter als Grenzaufseher im Bezirk des Haupt-Zollamts Gransee, und zwar sämmtlich einstweilig angestellt worden.

Der praktische Arzt und Operateur Dr. Karl August Gusserow ist auch als ausübender Geburtshelfer, der Kandidat der Chirurgie Friedrich Valentin Klockmann als ausübender Wundarzt zweiter Klasse, und der Kandidat der Zahnarzneikunst Friedrich Herrmann Glaubitz als ausübender Zahnarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Dem Justizkommissionsrath Kunowski ist wiederum die Justizkommissarienpraxis beim Königl. Kammergericht verstattet, und ist derselbe dagegen als Justizkommissarius beim Stadtgericht in Berlin ausgeschieden.

Der Notarius Julius von Wrochem ist zugleich zum Justizkommissarius beim Stadtgericht in Berlin ernannt worden.

Die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Gustav Albert Elsholz, Julius Hecker II., Karl Friedrich Benjamin Löwenberg, Friedrich Wilhelm Karl Weil, Karl Eberhard Kuno Schulze, Ludwig Friedrich Richard Erbkamm, Friedrich Wilhelm Heinrich Greiner, Karl Friedrich Bornemann, Johann Karl Ernst Theodor Bauer, Julius Eugen Pochhammer, Gustav Eduard Klotzsch Ernst Friedrich Adolph Ribbentrop und Hugo Friedrich von Schierstedt, so wie die bisherigen Oberlandesgerichts-Referendarien Lauchlan-Mac-Lean und Karl Ludwig Wilhelm Eyser, und der Divisions-Auditeur Gustav Phllipp Schmidt sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, die bisherigen Stadtgerichts-Auscultatoren Albert Julius Fäthen, Gustav Heinrich Späthen, Gustav Georg Adolph Frick, Kaspar Philipp August Eduard Pütsch, Eduard August Schmidt III., Robert Siegmund Fraustadt, Emil Gustav Jacobi, Karl Friedrich Julius Otto Bouneß und Ernst Ludwig Göring zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und die Rechtskandidaten Ferdinand Sylvester Albert von Wedelstädt, Friedrich Franz Anton Wilken, Ernst Ludwig Eimbeck, August Friedrich Johann George Jacoby, Hans Otto von Wolfersdorf, Friedrich Ludwig August Alschäfsky, Adolph Friedrich Ludwig Schulze, Karl Friedrich Julius Geest, Ferdinand Alexander Robert, Richard Höne, Eduard Alwin William Amandus Fedor Dittmar, Johann Karl Adolph Sasse, Adolph Philips, Adolph Franz Heinrich von Britzke, Karl Gustav Schubert, Karl Friedrich Julius Schmalfuß, Heinrich Rudolph Rosentreter, Eduard Gustav Ludwig Heintze, Ernst Wilhelm Eduard Zimmermann und Friedrich Richard von Rohrscheidt als Kammergerichts-Auscultatoren angestellt, und sämmtlich dem Stadtgericht in Berlin zur Beschäftigung überwiesen, imgleichen die Rechtskandidaten Peter Bernhard Fedor Hasenclewer, Johann Anton Julius Bartels und Herrmann Krüger als Kammergerichts-Auscultatoren angestellt und dem Land- und Stadtgericht zu Brandenburg zur Beschäftigung überwiesen, auch die Rechtskandidaten Friedrich August Ferdinand Wilkens und Karl Anton Gustav Rosenstiel ebenfalls als Kammergerichts-Auscultatoren angestellt und dem Justizamte Mühlenhoff in Berlin zur Beschäftigung überwiesen, und endlich die Rechtskandidaten Karl Ernst Theodor Osterroth und Heinrich August Stauß gleichfalls zu Kammergerichts-Auscultatoren ernannt, und davon der erstere dem Stadtgericht zu Prenzlow und

der letztere dem Land- und Stadtgericht zu Jüterbogk zur Beschäftigung überwiesen worden.

Predigtamts-Kandidaten.

In den am 24. Oktober und am 12. Dezember 1833 abgehaltenen theologischen Prüfungen pro Ministerio sind für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden:

Karl Andreas Engel aus Charlottenburg,
Adolph Leopold Wilhelm Friedrich Hahn aus Wriezen,
Adolph Ludwig Julius Felisch aus Frankfurt an der Oder,
Wolfgang Hanstein aus Stendal,
Karl Gottlieb Heinrich Lehmann aus Golzow,
Karl Ludwig Manger aus Lietzow,
Eduard Wilhelm Albert Meißner aus Friedersdorf,
Johann Michael Melcher aus Alt-Rudnitz,
Hermann Gustav Neuhaus aus Berlin,
Karl Hermann Nicolai aus Dresden,
Moritz Ludwig Niese aus Torgau,
Ernst Ferdinand Alexander Noack aus Müncheberg,
Karl Julius Reet aus Großluja,
Karl Wilhelm Reuscher aus Beelitz,
Karl Ferdinand Schulze aus Klein-Beuster,
August Heinrich Friedrich Wendt aus Coswig, und
Karl August Friedrich Wilmsen aus Berlin.

Geschenke an Kirchen und Schulen.

Der Gutsbesitzer Roloff zu Dabergotz im Ruppinschen Kreise hat mit vieler Bereitwilligkeit auf eigene Kosten den dortigen Begräbnißplatz und die Kirche durch eine dauerhafte Feldsteinmauer und durch zweckmäßige Anlagen sehr verschönert, welches dankbar anerkannt wird; auch hat der Hauptmann von Rohr zu Penzlin, als Kirchenpatron zu Brügge in der Ostpriegnitz, die verfallene Kirche daselbst auf eine sehr zweckentsprechende Weise wiederherstellen und verschönern, und in derselben eine neue schöne Kanzel anbringen lassen.

Der Kirche zu Warnsdorf ist von der Ehegattin des Gutsbesitzers Claasen daselbst eine schwarze, mit weißen Frangen verzierte Kanzelpultdecke, der Kirche zu Gellmersdorf von der Frau Amtmann Fibelkorn daselbst eine Altardecke von blauem Merino mit seidenen Frangen, und von dem Mühlenmeister Isert zu Buchsmühle zwei große vergoldete Altarleuchter, nebst Wachskerzen, und der St. Marienkirche zu Angermünde von einem Unbekannten ein sehr schön gearbeitetes, zur Verzierung des Altars bestimmtes Kruzifix geschenkt worden; auch sind der St. Nicolaikirche in Freienwalde fünf neue Liedertafeln mit den dazu gehörigen Ziffern, so wie der dasigen Stadtschule von einem Freunde des Schulwesens fünf Thaler zur Vermehrung des Lehrapparats zum Geschenk gemacht.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 5.

Den 31. Januar 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 19. Zensursache. I. 1394. Januar.

Nach dem Beschlusse der Bundesversammlung vom 5. Dezember v. J. ist jede Fortsetzung der in Darmstadt erschienenen, von der Großherzoglich Hessischen Regierung bereits unterdrückten beiden Zeitschriften:

„der Beobachter in Hessen, bei Rhein", und

„das neue Hessische Volksblatt",

unter dem von ihnen geführten, oder einem veränderten Titel, in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 untersagt; auch sollen die Redaktoren derselben, der Buchhändler C. W. Leske und der Advokat Heinrich Karl Hoffmann, ferner der Kaufmann C. W. Lange, binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaktion einer ähnlichen Schrift zugelassen werden.

Es wird dieser Beschluß hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 3. Januar 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei.	Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
von Brenn.	Ancillon.

Potsdam, den 22. Januar 1834.

In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten, Exzellenz vom 16. d. M. wird vorstehende Bekanntmachung des Beschlusses der Bundesversammlung vom 5. Dezember v. J., die unterdrückten beiden Zeitschriften, der Beobachter in Hessen bei Rhein und das neue Hessische Volksblatt betreffend, hiermit publizirt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 23. Januar 1834.

Nr. 20. Kontrolle der Mili-

Die Königlichen Ministerien des Innern und der Polizei und des Krieges haben eine Erweiterung der Kontrollmaßregeln in Bezug auf die zu heimathlichen Verhältnissen übergegangenen, ihren Aufenthalt häufig wechselnden Mannschaften

tairpflichtigen. I. 1418. Januar.

der Kriegesreserve und Landwehr, einschließlich der nach den neuern Verordnungen von jetzt ab aus dem Dienststande der Truppen mit Urlaubspässen auf unbestimmte Zeit ausscheidenden Leute, für nöthig erachtet.

In Gemäßheit eines dieserhalb ergangenen Reskripts des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei wird über den Gegenstand; zur genauesten Beachtung sämmtlicher Orts-Polizeibehörden des diesseitigen Regierungs-Departements folgendes bekannt gemacht.

Durch den Zirkularerlaß der Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges vom 9. September 1819 (Amtsblatt-Bekanntmachung vom 7. Oktober 1819, Stück 41 Nr. 234), ist bereits festgesetzt worden, daß die Ortsbehörden, damit die, bei Aufenthalts-Veränderungen und Reisen der zur Kriegesreserve und Landwehr gehörigen Leute erforderliche Meldung derselben bei den Bezirks-Feldwebeln auch wirklich geschehe, keinem dieser Leute die Niederlassung an anderen Orten gestatten sollen, der sich nicht durch die Bescheinigung der Landwehr-Bezirks-Feldwebel darüber ausweise, daß die ihm bei jeder Aufenthalts-Veränderung obliegenden Meldungen seinerseits wirklich stattgefunden haben, welches auf dem Militairpasse bemerkt werden muß.

Um nun dieser Bestimmung die erforderliche Wirksamkeit zu geben, ist es nöthig, daß die Ortsbehörden nicht ungewiß bleiben, ob die in dem Bereich ihrer Wirksamkeit neu anziehenden Leute zur Kriegesreserve und Landwehr gehören, oder nicht. Denn die Militairpässe von Kriegsreserve- und Landwehrmannschaften können ihren Inhabern durch allerhand Zufälle abhänden gekommen, oder sonst verloren gegangen, auch wohl von denen, welche sich der Militairverpflichtung zu entziehen die Absicht haben, vorsätzlich vernichtet worden sein.

Der Mangel eines solchen Passes entscheidet also bei neu anziehenden Leuten noch nichts über das bei ihnen obwaltende Militairverhältniß. Vielmehr bedürfen die Ortsbehörden noch anderweiter Merkmale, vermittelst welcher sie die noch der Kriegesreserve und Landwehr angehörigen Leute von denen, die nicht mehr militairpflichtig sind, zu unterscheiden und zu erkennen vermögen.

Dazu giebt die unterm 30. Juli 1827, in dem Amtsblatte Stück 30 Nr. 96 bekannt gemachte Allerhöchste Bestimmung wegen Einrichtung der Loosungsscheine das sicherste Mittel. Denn jeder zum ersten Male sich vor die Ersatzkommission gestellende Militairpflichtige erhält seinen Loosungsschein mit Bemerkung der ihm beim Loosen zugefallenen Nummer, so wie dessen, was hinsichtlich seiner, wenn er nicht sofort zum wirklichen Militairdienste ausgehoben wurde, Seitens der Ersatzbehörde verfügt worden ist, wovon nur diejenigen eine Ausnahme machen, welche wegen augenscheinlicher Dienstuntauglichkeit, weshalb auf die unterm 30. August 1826 durch das Amtsblatt Stück 37 Nr. 141 bekannt gemachten Modifikationen der Ersatzinstruktion vom 13. April 1825, ad §§ 10 und 21 verwiesen wird, schon vor der Loosung ausgemustert werden dürfen. Es ist somit jeder, nicht schon augenscheinlich ganz militairdienstuntaugliche junge Mann vom 20sten Lebensjahre ab, entweder

mit einem Loosungsscheine der Ersatzbehörde, auf welchem etwanige Zurückstellungen bemerkt sind, oder

mit einem Annahmescheine zum einjährigen freiwilligen Dienste, oder
mit einem Entlassungsscheine der Ersatzbehörden, oder
mit einem Entlassungsscheine des in Bezug kommenden Truppentheils, oder endlich
mit einem mit Militairpasse (Beurlaubung, Kriegesreserve, Landwehr ersten und zweiten Aufgebots)

versehen, muß sich also auch damit bei jeder Ortsbehörde ausweisen können, und wird daher, falls er etwa bei vorkommendem Aufenthaltswechsel an dem von ihm gewählten neuen Wohnorte vorgeben sollte, keinen dieser Pässe oder Scheine erhalten zu haben, schon allein aus dieser Angabe ohne Schwierigkeit als ein Dienstpflichtiger zu erkennen sein, der dem Verdachte unterliegt, sich der Militairdienstpflicht absichtlich entziehen zu wollen, und dem die Ortsbehörden daher weder den bleibenden Aufenthalt, noch die Niederlassung eher gestatten dürfen, bis er sich über sein Militairverhältniß ausgewiesen hat.

Dies muß namentlich auch auf alles männliche Dienstpersonal und sämmtliche Knechte auf dem Lande ausgedehnt werden, die Polizeibehörde jedes Orts mithin darauf halten, daß die neu anziehenden männlichen Dienstboten und Knechte von demjenigen, der sie gemiethet hat, beim Antritt des Dienstes dem Ortsvorsteher angezeigt werden, und keinem derselben der bleibende Aufenthalt im Orte eher gestattet werde, als bis er sich über das bei ihm obwaltende Militairverhältniß gehörig ausgewiesen hat. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 23. Januar 1834.

Nr. 21. Legitimationen zu den Reisen der Studenten. I. 1024. Januar.

Im Verfolg der durch unsere Bekanntmachung vom 15. Juli v. J. (Amtsblatt Nr. 104) zur öffentlichen Kenntniß gebrachten höheren Bestimmungen, wie es mit den Legitimationen der Studirenden in Bezug auf ihre Reisen gehalten werden soll, ist durch einen Erlaß des Herrn Ministers des Innern und der Polizei, Exzellenz vom 3. d. M., nach vorheriger Vernehmung mit dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sowohl, als mit dem Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, folgendes angeordnet worden.

1) Außer den Ferien soll in der Regel keinem auf einer diesseitigen Universität Studirenden von den Universitäts-Behörden die Erlaubniß zu einer Reise ertheilt, und
2) diese Erlaubniß als Ausnahme von der Regel nur dann gewährt werden, wenn der Studirende nachweiset, daß sein Vater oder Vormund die Reise, welche sowohl der Zeit, als den zu besuchenden Gegenden nach, bestimmt anzugeben ist, genehmigt und die erforderlichen Geldmittel dazu bewilligt hat.
3) Zu Reisen nach anderen Universitäten, sowohl während, als außerhalb der Ferien, ist die Genehmigung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter bestimmter Angabe des Zwecks der Reise nachzusuchen, und es darf die Reise nur mit dieser Genehmigung erfolgen.
4) Eine Abweichung von den Bestimmungen unter 1 bis 3 kann nur von dem Regierungs-Bevollmächtigten in solchen Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, nachgegeben werden, und wird dieser solches alsdann im Reise-Erlaubnißscheine bemerken.

Die Polizeibehörden haben den Studirenden, welche sich bei Reisen innerhalb Landes durch vorschriftsmäßige Erlaubnißscheine, so wie bei Reisen außerhalb des Preußischen Staats durch vorschriftsmäßigen Ausgangspaß nicht gehörig legitimiren, die Fortsetzung der Reise nicht zu gestatten, dieselben vielmehr nach dem Universitätsorte, wo sie studiren, mit vorgeschriebener Reiseroute zurückzuweisen.

5) Studirenden, welche an geheimen Verbindungen Theil genommen haben, oder dieser Theilnahme verdächtig sind, wird von den diesseitigen Universitätsbehörden nur die Reise nach ihrer Heimath nachgegeben werden, und ist diesen Studirenden eine beschränkte Reiseroute mit Vermeidung aller Universitätsorte auszustellen.

6) Ausländer, welche auf auswärtigen Universitäten studirt haben, können in die diesseitigen Staaten nur eingelassen werden, wenn sie mit einem diesseitigen Ministerialpasse, oder ihre auswärtigen Pässe mit dem Visa der betreffenden Königl. Preuß. Gesandtschaft versehen sind.

Treffen dergleichen ausländische Studirende ohne obige Legitimation ein, so ist ihnen die Fortsetzung ihrer Reise ohne ausdrückliche Genehmigung des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei nicht zu gestatten; sie sind vielmehr, wenn sie nicht sofort zurückreisen wollen, von der betreffenden Grenz-Polizeibehörde über den Zweck ihrer Reise zu vernehmen, und ist das Protokoll von gedachter Behörde schleunigst an das vorgenannte Hohe Ministerium unmittelbar einzusenden. Uebrigens bleiben die allgemeinen polizeilichen Vorschriften über das Reisen im In- und Auslande auch auf die Studirenden fernerhin anwendbar.

Im höheren Auftrage werden die obgedachten Bestimmungen hiermit von uns zur allgemeinen Kenntniß der Behörden und Einwohner des diesseitigen Regierungsbezirks gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Karl Wilhelm Prahmer ist als Referendarius bei dem hiesigen Regierungskollegium angestellt worden.

Der Herr von Rode ist als Auscultator bei dem Stadtgericht in Berlin angestellt und verpflichtet worden.

Der bisherige Hauptamts-Assistent Schlee in Gransee ist zum Einnehmer des Nebenzollamts Lenzerfähre befördert, in dessen Stelle der Steueramts-Assistent Schimmelpfennig in Rathenow zum Hauptamts-Assistenten in Gransee ernannt, und der berittene Steueraufseher Bode in Zossen als Steueramts-Assistent nach Rathenow versetzt worden.

Die Steuersupernumerarien Hessen und Caanitz sind als Steueraufseher einstweilig resp. bei dem Haupt-Steueramt Brandenburg und dem Haupt-Steueramt Potsdam, und der Unteroffizier Baresel einstweilig als Grenzaufseher im Bezirk des Haupt-Steueramts Prenzlow angestellt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und der
Stadt Berlin.

Stück 6.

Den 7. Februar 1834.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 2te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1499. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 17. Dezember 1833, wegen der Gewerbe-Steuerfreiheit des Hüttenbetriebs und der Gewerbe-Steuerpflichtigkeit der Hammerwerke.

Nr. 1500. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 22. Dezember 1833, über die Anwendung der Vorschrift im § 122 des Gewerbe-Polizeigesetzes vom 7. September 1811 auf die Provinzen, in welchen dieses Gesetz nicht publizirt ist, mit Ausnahme der Rheinprovinz.

Nr. 1501. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. Dezember 1833, die Modifikationen zur Meßordnung für die Messen in Frankfurt a. d. O. vom 31. März 1832 betreffend.

Nr. 1502. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 26. Dezember 1833, betreffend die Ausdehnung des in der Verordnung vom 8. April 1832 vorgeschriebenen Verfahrens auf Geldentschädigungen für den, zu Kanälen und öffentlichen Flußbauten abgetretenen Grund und Boden.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 22. Bildung des vom 1. Januar d. J. ab eingetretenen deutschen Zollvereins und Erhebung der noch vorbehaltenen Ausgleichungs-Abgaben. IV. 861. Januar.

Es ist, in Folge der mit andern Deutschen Staaten über die Annahme eines gemeinschaftlichen Zoll- und Handelssystems geschlossenen Verträge, die Erhebung des Eingangszolls für die aus dem freien Verkehr der zollvereinten Staaten in die Preußischen Lande eingehenden, imgleichen des Ausgangszolls für die nach solchen Staaten ausgehenden, endlich der Durchgangsabgaben für die aus den Vereinsländern nach dem Auslande durchgeführten, oder vom Auslande ab dorthin gelangenden Gegenstände, vorbehaltlich der Schiffahrtsabgaben, welche an der Elbe, der Weser, dem Rhein und der Mosel, nach näherer Bestimmung der Zollerhebungsrolle vom 30. Oktober 1831, und nach den Abänderungen derselben in Gemäßheit der Aller-

höchsten Kabinetsordre vom 18. November 1833, zu erheben sind, vom 1. Januar 1834 an eingestellt.

Die vorgedachte Zollvereinigung erstreckt sich auf folgende Staaten:

1. Auf die schon durch die ältern Verträge vom 14. Februar 1828 und 25. August 1831, zu einem gemeinschaftlichen Zoll- und Handelssystem vereinigten Königlich-Preußischen, Großherzoglich-Hessischen und Kurfürstlich-Hessischen Staaten, vermöge Verträge vom 22. und 30. März 1833.

2. Auf nachstehende, durch frühere Verträge dem Preußischen Zollsystem schon beigetretene Länder, als:

a) die Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Sondeshausen, vermöge Verträge vom 25. Oktober 1819 und vom 8. Juni 1833;
b) die Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, vermöge Verträge vom 24. Juni 1822 und 25. Mai 1833;
c) die Großherzoglich-Sachsen-Weimar-Eisenachsen Aemter Allstädt und Oldisleben, vermöge Verträge vom 27. Juni 1823 und 30. Mai 1833;
d) das Herzogthum Anhalt-Bernburg, vermöge Verträge vom 10. Oktober 1823, 17. Juni 1826 und 17. Mai 1831;
e) die Fürstlich-Lippe-Detmoldschen Ortschaften Lipperode, Cappel und Grevenhagen, vermöge Vertrags vom 9. Juni 1826;
f) die Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Ortschaften Rossow, Netzeband und Schönberg, vermöge Vertrags vom 2. Dezember 1826;
g) das Herzogthum Anhalt-Dessau, vermöge Verträge vom 30. März 1827 und 17. Juli 1828;
h) das Herzogthum Anhalt-Köthen, vermöge der beiden Verträge vom 17. Juli 1828;
i) das Herzoglich-Sachsen-Koburg-Gothasche Amt Volkenrode, vermöge Verträge vom 4. Juli 1829 und 26. Juni 1833;
k) das Landgräflich-Hessen-Homburgsche Oberamt Meisenheim, vermöge Vertrags vom 31. Dezember 1829;
l) das Herzoglich-Sachsen-Koburg-Gothasche Fürstenthum Lichtenberg, vermöge Vertrags vom 6. März 1830;
m) das Großherzoglich-Holstein-Oldenburgsche Fürstenthum Birkenfeld, vermöge Vertrags vom 24. Juli 1830;
n) das Fürstlich-Waldeck- und Pyrmontsche Fürstenthum Waldeck, vermöge Vertrags vom 16. April 1831;

3. Auf das Königreich Baiern, vermöge Vertrags vom 22. März 1833; und auf folgende, durch frühere Verträge mit demselben verbundene Länder, als:

a) das Großherzoglich-Sachsen-Weimar-Eisenachsche Amt Ostheim, vermöge Vertrags vom 25. Januar 1831;
b) das Herzoglich-Sachsen-Koburg-Gothasche Amt Königsberg, vermöge Vertrags vom 14. Juni 1831.

4. Auf das Königreich Würtemberg, vermöge Vertrags vom 22. März 1833; und auf nachstehende, durch frühere Verträge mit demselben verbundene Länder, als:

a) das Fürstenthum Hohenzollern-Siegmaringen, vermöge Vertrags vom 28. Juli 1824, mit Ausschluß der durch späteres, besonderes Uebereinkommen von dem Zollverbande ausgeschlossenen Fürstlichen Landestheile;
b) das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen, vermöge Vertrags vom 28. Juli 1824;
c) die Großherzoglich-Badenschen Orte Schluchtern und Ruchsen, und die Kondominatorte Widdern und Edelfingen, vermöge Vertrags vom 12. April 1831.

5. Auf das Königreich Sachsen, vermöge Vertrags vom 30. März 1833.

6. Auf die zum Thüringischen Zoll- und Handelsverein, vermöge Vertrags vom 10. Mai 1833 verbundenen und dem Gesammtverein, vermöge Vertrags vom 11. Mai 1833, beigetretenen Staaten, nämlich:

a) Preußen: mit dem Stadt- und Landkreise Erfurt und den Kreisen Schleusingen und Ziegenrück;
b) Kurhessen: mit dem Kreise Schmalkalden;
c) das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, mit Ausschluß der unter 2 c und 3 a benannten Aemter;
d) das Herzogthum Sachsen-Meiningen;
e) das Herzogthum Sachsen-Altenburg;
f) das Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha, mit Ausschluß der unter 2 Litt. i und l und unter 3 b benannten Länder;
g) das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen: hinsichts der Oberherrschaft;
h) das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt: hinsichts der Oberherrschaft;
i) die Fürstenthümer Reuß-Schleiz, Reuß-Greiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf.

Durch die vorgedachten Verträge über den Gesammtverein wird der nach der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1831 zwischen Preußen und mehreren der oben genannten Staaten bisher schon bestandene völlig freie Verkehr, unter Beobachtung der allgemeinen Vorschriften des Zollgesetzes und der vertragsmäßigen Vereinbarungen, vom 1. Januar 1834 ab, auf sämmtliche vorgenannten Lande ausgedehnt, wovon nur folgende Ausnahmen stattfinden:

A. Spielkarten.

In jedem Staate des Gesammtvereins bewendet es in dieser Beziehung bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungsgesetzen.

In Preußen bleibt daher der Eingang von Spielkarten aus andern Vereinstaaten zum Gebrauch im Lande verboten.

B. Salz

ist, aus einem Vereinstaate in den andern einzuführen, nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen.

Die Einfuhr des Salzes für Privaten bleibt verboten.

C. Für die Einfuhr derjenigen Erzeugnisse, bei welchen, hinsichtlich der Besteuerung im Innern, noch eine Verschiedenheit der Gesetzgebung unter den einzelnen Vereinstaaten stattfindet,

sind Ausgleichungsabgaben vorbehalten. Diese betragen:

6

I. In Preußen:

1. Beim Uebergange aus Baiern und Würtemberg (mit Ausnahme des Baierschen Rheinkreises):

a) von Branntwein $3\frac{2}{3}$ Thlr. für ein Ohm von 120 Quart bei 50 Prozent Alkoholstärke nach Tralles;
b) von Taback, in Blättern und fabrizirt, $\frac{2}{3}$ Thlr. für einen Zentner;
c) von Traubenmost $\frac{2}{3}$ Thlr. und vom Wein $\frac{5}{6}$ Thlr. für einen Zentner.

2. Beim Uebergange aus dem Baierschen Rheinkreise:

a) von Bier $\frac{1}{4}$ Thlr. für einen Zentner;
b) von Branntwein 5 Thlr. für ein Ohm bei 50 Prozent Alkoholstärke nach Tralles;
c) von Taback, und
d) von Traubenmost und Wein ebensoviel wie unter 1 b und c.

3. Beim Uebergange aus Kurhessen:

von Branntwein $2\frac{1}{3}$ Thlr. für ein Ohm bei 50 Prozent Alkoholstärke nach Tralles.

4. Beim Uebergange aus dem Großherzogthum Hessen:

a) von Branntwein 5 Thlr. für ein Ohm bei 50 Prozent Alkoholstärke nach Tralles;
b) von Taback, und
c) von Traubenmost und Wein, wie unter 1 b und c.

5. Beim Uebergange aus dem Fürstenthum Waldeck:

von Branntwein $2\frac{1}{3}$ Thlr. für ein Ohm bei 50 Prozent Alkoholstärke nach Tralles.

6. Beim Uebergange aus Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau:

a) von Bier für eine Tonne von 100 Quart 20 Sgr.;
b) von Branntwein für ein Quart, bei 50 Prozent Alkoholstärke nach Tralles, $1\frac{1}{3}$ Sgr.

(Umgekehrt werden beim Uebergange von Bier und Branntwein aus Preußen in Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau die daselbst auf diesen Gegenständen ruhenden innern Steuern erhoben).

II. In Kurhessen:

1. Beim Uebergange aus Baiern und Würtemberg, mit Ausnahme des Baierschen Rheinkreises:

a) von Branntwein $1\frac{1}{2}$ Thlr. für ein Ohm zu 120 Quart Preußisch;
b) von Taback, Traubenmost und Wein, wie in Preußen.

2. Beim Uebergange aus dem Baierschen Rheinkreise:

a) von Bier $\frac{1}{3}$ Thlr. für ein Ohm;
b) von Branntwein 3 Thlr. für ein Ohm;
c) von Taback, Traubenmost und Wein, wie in Preußen.

3. Beim Uebergange aus dem Großherzogthum Hessen:

a) von Branntwein 3 Thlr. für ein Ohm;
b) von Taback, Traubenmost und Wein, wie in Preußen.

III. Im Großherzogthum Hessen:
Beim Uebergange aus dem Baierschen Rheinkreise:
von Bier 40 Kreuzer für ein Ohm.

IV. In Baiern und Würtemberg (mit Ausnahme des Baierschen Rheinkreises):

1. Aus Preußen und dem Königreich Sachsen:
a) von Bier 30 Kreuzer für einen Baierschen Eimer;
b) von geschrootetem Malz 50 Kreuzer für einen Baierschen Metzen.

2. Aus Kurhessen:
a) von Bier 40 Kreuzer für einen Baierschen Eimer;
b) von geschrootetem Malz, wie aus Preußen und Sachsen.

3. Aus dem Großherzogthum Hessen:
a) von Bier 40 Kreuzer für einen Baierschen Eimer;
b) von Branntwein 1 Gulden 45 Kreuzer für einen Baierschen Eimer;
c) von geschrootetem Malz 50 Kreuzer für einen Baierschen Metzen.

V. Im Königreich Sachsen:
Beim Uebergange aus Baiern und Würtemberg, aus Kurhessen und dem Großherzogthum Hessen, eben so viel wie in Preußen.

VI. In den Thüringischen Vereinstaaten
findet bei dem gegenseitigen Uebergange von und nach Baiern, Würtemberg, Kurhessen und dem Großherzogthum Hessen dasselbe Verhältniß wie in Preußen und Sachsen statt.

Schließlich ist zu bemerken, daß im Großherzogthum Hessen Bier, Branntwein, Taback und Wein den auf dem Verbrauch dieser Gegenstände dort ruhenden innern Verzehrungssteuern unterliegen, und daß alle Mehl- und Fleischwaaren aus sämmtlichen Vereinstaaten zwar frei über die Preußische Landesgrenze eingeführt werden, beim weitern Eingange in eine Preußische, der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfene Stadt aber diese Abgabe in demselben Maaße, wie die inländischen gleichartigen Erzeugnisse zu entrichten haben. Berlin, den 20. Januar 1834.

Der Finanzminister. Maassen.

Potsdam, den 26. Januar 1834.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch in Gemäßheit der Finanz-Ministerial-Verfügung vom 20. d. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 26. Januar 1834.

Nr. 23. Fischwehr-Anlagen in

Nachdem wir mit Genehmigung des Königl. Ministerii des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten, über die Berechtigung, in der Spree vom Hangelsberg bis zum Oberbaum bei Berlin Fischwehranstalten zu halten, eine

der Spree oberhalb Berlin. I. 807. Januar.

kommissarische Untersuchung veranlaßt, und die nöthigen Maßregeln zur Fortschaffung solcher nicht berechtigten Fischwehranstalten getroffen haben, ist eine neue Wehrliste von den noch vorhandenen berechtigten Fischwehranstalten angefertigt worden, welche als Norm für die Zukunft dienen wird. Es darf daher Niemand ohne unsere ausdrückliche schriftliche Konzession, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 20 Thlr. und der Abbrechung des Wehrs auf seine Kosten für jeden Kontraventionsfall, irgend ein Fischwehr anlegen, oder die Stelle, in deren rechtmäßigem Besitze er sich befindet, verändern.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 26. Januar 1834.

Nr. 24. Pässe zu Reisen in dem Königreiche Baiern. I. 1503. Januar.

Nach den in unserer Bekanntmachung vom 18. Dezember v. J. (Amtsblatt 1833 Nr. 183) zur Kenntniß des diesseitigen Departements gebrachten Bestimmungen des Königl. Baierschen Ministeriums über die Legitimationen der Reisenden nach und durch Baiern, ist unter Anderem im § 3 bemerkt:

daß jeder Lohnfuhrmann eine besondere Legitimationskarte in Baiern zu nehmen und diese an allen Orten, wo die Pässe vorgezeigt werden, mit seinem Passe der betreffenden Baierschen Behörde vorzulegen habe.

Mit Bezug hierauf ist durch das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten eine neuere Verordnung des Königl. Baierschen Ministeriums vom 6. Dezember v. J. mitgetheilt worden, wonach obige Bestimmung dahin erläutert wird,

daß nur Baiersche Lohnkutscher gehalten sind, zu ihren Reisen dergleichen Legitimationskarten zu lösen, dagegen ausländische Lohnfuhrleute zu Reisen in und durch Baiern dieser Legitimationskarten nicht bedürfen, sondern von ihnen nur verlangt werden soll, daß sie sich, abgesehen von den Pässen der Reisenden, welche sie fahren, im Besitze eines besonderen vorschriftsmäßigen Passes befinden; auch sollen selbige, wenn sie aus dem Auslande kommen und Meßgüter nach Meßorten im Königreiche Baiern bringen, schon für legitimirt erachtet werden, wenn sie sich im Besitze eines Attestes der Polizeibehörde ihres Wohnortes befinden, worin ihnen ihre Eigenschaft als Lohnfuhrleute an dem Orte ihrer Ansässigkeit und ihre gute Aufführung bezeugt wird.

In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Ministers des Innern und der Polizei, Exzellenz vom 8. d. M. und des Herrn Ober-Präsidenten, Exzellenz vom 16. d. M., werden obige Bestimmungen hiermit ebenfalls zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 30. Januar 1834.

Nr. 25. Ausschluß der Wundärzte 2ter Klasse von der Prüfung

Nach einem Zirkular-Rescripte des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 30. November v. J. sollen hinführo die Wundärzte zweiter Klasse zur Prüfung als Geburtshelfer nicht mehr admittirt werden, wie sie bereits nach dem Prüfungs-Reglement vom 1. Dezember 1825 von der Zulassung zur Prüfung als forensische Wundärzte ausgeschlossen sind. Nur in ein-

zelnen Fällen, wo eine, durch die bestandene Prüfung als Wundärzte zweiter Klasse nachgewiesene höhere ärztliche Ausbildung, und ein etwa durch Lokalverhältnisse bedingtes Bedürfniß eines Geburtshelfers an einem Orte oder in einer Gegend eine solche Ausnahme rechtfertigen, soll die Admission dieser Medizinal-Personen zur geburtshülflichen Prüfung noch stattfinden, jedoch nur auf spezielle Genehmigung des gedachten Königl. Ministerii. Den bereits als Geburtshelfer approbirten Wundärzten zweiter Klasse verbleiben die ihnen bisher zugestandenen Gerechtsame. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

als Geburtshelfer.
I. 1213. Dezember.

Potsdam, den 30. Januar 1834.

Nr. 26. Gehälter der Geistlichen und Schullehrer aus Königl. und anderen öffentlichen Kassen. II. 895. Januar.

Unsere Verfügung vom 12. März 1824 im 14ten Stück Nr. 62 Pag. 71 des Amtsblatts, Jahrgang 1824, den nebenstehenden Gegenstand betreffend, wird so vielfältig gar nicht beachtet, daß wir uns veranlaßt finden, diese Verfügung hiermit zu erneuern, und die Herren Superintendenten und Schulinspektoren dringend aufzufordern, sie auf's strengste zu befolgen, und uns dadurch der Unannehmlichkeit zu überheben, den Nichtaufmerksamen durch strenge Maßregeln in einem jeden Uebertretungsfalle zur Befolgung unserer Vorschrift anzuhalten.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 1. Februar 1834.

Nr. 27. Städte-Feuersozietäts-Kataster-Veränderungen. I. 750. Januar.

In Folge der Bekanntmachung vom 7. November v. J. (Amtsblatt von 1833 Seite 267),

das, unter gewissen Bestimmungen nachgegebene Ausscheiden mit Gebäuden aus der Städte-Feuersozietät, oder die Herabsetzung der Versicherungs-Summen betreffend,

hält das Königl. Kammergericht es für nöthig, daß die Gerichte behufs der Berichtigung der Hypotheken-Folien davon in Kenntniß gesetzt werden, wenn Herabsetzungen der bisherigen Versicherungs-Summen erfolgen, oder die Besitzer aus dem städtischen Feuersozietäts-Verbande ganz ausscheiden.

Sämmtliche Magistrate und städtische Ortsvorsteher werden daher hiermit angewiesen, nach erfolgter Bestätigung der jährlichen Katasternachträge, die Ortsgerichte, zu vorgedachtem Behuf, von allen in den Katasternachträgen nachgewiesenen Herabsetzungen der Versicherungs-Summen und gänzlichen Ausscheidungen, sofort in Kenntniß zu setzen. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 1. Februar 1834.

Nr. 28. Anmeldung und Aufnahme der Lehrlinge in die Unterrichts-

In Folge einer Bestimmung des Herrn Ober-Präsidenten von Bassewitz, Exzellenz vom 23. v. M. werden, auf den Antrag der Königl. Administration der Stammschäferei zu Frankenfelde bei Wriezen, diejenigen Lehrlinge, welche zu dem neuen, in der Mitte des Monats Mai d. J. beginnenden Lehrkursus in die dortige Unterrichtsanstalt für Schäfer aufgenommen zu werden wünschen, auf

Anstalt für Schäfer zu Frankenfelde.
I. 2224. Januar.

die in der Bekanntmachung vom 27. Februar 1830 (Amtsblatt von 1830, Stück 10 Nr. 32) enthaltenen Bedingungen, unter welchen die Anmeldung und Aufnahme in die gedachte Anstalt allein stattfinden kann, hierdurch mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß die Anmeldungen zur Aufnahme spätestens bis Ende März d. J. bei der Administration der Stammschäferei in Frankenfelde geschehen müssen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personalchronik.

Der bisherige hiesige Regierungs-Assessor von Gerhardt ist in gleicher Eigenschaft zur Königl. Regierung in Danzig versetzt worden.

Der durch das Absterben des Oberförsters Kersten erledigte Oberförsterdienst zu Hammer in der Forstinspektion Wusterhausen ist dem bisherigen Oberförster Hartig zu Liezegöricke, und der durch den Tod des Försters Kunze zu Neubrück, in derselben Forstinspektion vakant gewordene Forstdienst dem bisherigen Förster Bähr zu Groß-Köris verliehen worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Wilhelm Joseph Sinsteden ist als praktischer Arzt und Operateur in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

Nachdem die Feuerlösch-Kommissarien für den 3ten und 7ten Distrikt im Westhavelländischen Kreise, Amtmann Ulrich zu Liepe und Rittergutsbesitzer von der Hagen auf Retzür, ihre Wohnsitze aus dem gedachten Kreise verlegt haben, sind an deren Stelle der Amtmann Zimmermann zu Liepe und der Amtmann Winterfeld zu Retzür zu Feuerlösch-Kommissarien, und zugleich der Rittergutsbesitzer Herms zu Retzür zum Stellvertreter des Letztern gewählt, und sämmtlich in den genannten Eigenschaften bestätigt worden. Auch wird bemerkt, daß nicht, wie in der Bekanntmachung vom 29. April 1833, Seite 116 des Amtsblatts de 1833, aus Versehen angegeben ist, der Lieutenant von der Hagen auf Stöllen, sondern der Rittergutsbesitzer von der Hagen auf Wolsier zum Stellvertreter des Feuerlösch-Kommissarius im 1sten Distrikte des Westhavelländischen Kreises gewählt und bestätigt worden ist.

Für die nach der Bekanntmachung vom 26. August 1833 (Amtsblatt de 1833 Seite 222 et seq.) noch unbesetzt gewesenen Stellen der drei Stellvertreter im 3ten, 6ten und 10ten Feuerlösch-Distrikte des Templiner Kreises, sind gegenwärtig der Amtmann Malzahn in Vietmannsdorf, der Schulze Burmeister zu Gandenitz und der Mühlenmeister Voge zu Collatzer Mühle, imgleichen für die erledigt gewesene Stelle des Feuerlösch-Kommissarius im 1sten Distrikte des gedachten Kreises, der bisherige Stellvertreter im genannten Distrikte, Amtmann Schiepan zu Boytzenberg, gewählt und als solche bestätigt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und der
Stadt Berlin.

Stück 7.

Den 14. Februar 1834.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 3te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1503. Das zwischen der diesseitigen und der Sachsen-Koburg-Gothaischen Regierung unterm 23. Dezember 1833 abgeschlossene Abkommen, die gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 29. Zensursache. I. 152. Februar.

Potsdam, den 5. Februar 1834.

Im Verfolg eines Ober-Präsidialerlasses vom 30. Januar d. J. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium unterm 18. v. M. für die außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in Deutscher Sprache erschienene Schrift (Predigt) unter dem Titel: „Vom seeligen Sterben derer, die Christum im Leben geschaut, von D. W. Dunkel, Gothenburg bei S. Norberg, 1833" die Debitserlaubniß ertheilt hat.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 30. Zensursache. I. 153. Februar.

Potsdam, den 5. Februar 1834.

Im Verfolg eines Ober-Präsidialerlasses vom 30. Januar d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium unterm 17. Januar d. J. für nachstehende, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in Deutscher Sprache erschienene drei Schriften von C. F. Major v. D. M., nämlich:

1) Die Waldblume. Eine Erzählung für die Jugend. Nach dem Englischen bearbeitet.
2) Die Worte der Ermahnung an Kranke und Sterbende.
3) Die Reden aus der Wahrheit. Sämmtlich bei Philipp Scheurer. Straßburg, 1834.

die Debitserlaubniß ertheilt hat. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 5. Februar 1834.

Nr. 31. Berliner Getreide- und Fourage-Preise pro Januar 1834. I. 425. Februar.

Die Durchschnittspreise von dem im Monate Januar d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weitzen .... 1 Thaler 19 Sgr. 1 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen .... 1 Thaler 4 Sgr. 10 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste ...— Thaler 28 Sgr. 1 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste ...— Thaler 25 Sgr. 5 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer ....— Thaler 23 Sgr. 9 Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen......... 1 Thaler 18 Sgr. 10 Pf.,

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

Nr. 32. General-

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigsten

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weizen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer					
		höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Brandenburg	1	11	3	1	10	—	1	3	1	1	1	7	—	25	—	—	23	9	—	22	6	—	20	—
2	Havelberg	1	13	9	1	12	6	1	1	—	—	27	6	—	23	9	—	21	3	—	20	—	—	17	6
3	Jüterbogk	1	10	—	1	7	6	1	—	—	—	27	6	—	22	6	—	21	3	—	22	6	—	20	—
4	Luckenwalde	1	11	3	1	7	6	1	1	—	—	28	9	—	23	9	—	21	3	—	25	—	—	21	3
5	Potsdam	1	20	—	1	11	8	1	7	6	—	29	2	—	27	6	—	24	4	—	25	—	—	20	10
6	Prenzlow	1	5	2	1	4	10	1	—	6	—	29	4	—	20	6	—	20	6	—	17	8	—	17	4
7	Rathenow	1	12	6	1	5	8	1	2	6	—	28	9	—	26	3	—	25	—	—	20	—	—	17	6
8	Neu-Ruppin	1	13	—	1	8	—	1	3	—	—	29	—	—	25	—	—	22	—	—	23	—	—	19	—
9	Schwedt	1	12	6	1	5	—	1	5	—	1	—	—	—	26	3	—	22	6	—	20	—	—	16	3
10	Spandau	1	20	—	1	15	—	1	7	6	1	2	—	—	26	3	—	23	9	—	25	—	—	25	—
11	Strausberg	—	—	—	—	—	—	1	2	6	1	—	—	—	22	6	—	20	—	—	21	3	—	18	9
12	Templin	1	15	—	1	15	—	1	2	6	1	2	6	—	26	3	—	26	3	—	25	—	—	25	—
13	Treuenbrietzen	1	10	—	1	10	—	1	—	4	1	—	—	—	23	3	—	23	3	—	22	8	—	22	3
14	Wittstock	1	15	—	1	15	—	1	2	2	—	29	5	—	26	5	—	25	11	—	21	1	—	20	11
15	Wrietzen an der Oder	1	10	—	1	7	6	1	—	7	—	29	1	—	22	6	—	20	8	—	18	6	—	16	6

Potsdam, den 4. Februar 1834.

Nr. 33. Da das Gewerbe-Polizei-Edikt vom 7. September 1811 § 131, Gast- und Tanzmusik Schankwirthe von solchen Personen unterscheidet, welche öffentliche Tanzboden hal-

7) für das Schock Stroh .... 9 Thaler 9 Sgr. 4 Pf.,
8) für den Zentner Heu............— Thaler 27 Sgr. 6 Pf.
Die Tonne Weißbier kostete .... 4 Thaler — Sgr. — Pf.,
die Tonne Braunbier kostete .... 4 Thaler -- Sgr. — Pf.,
der Zentner Hopfen kostete ....34 Thaler — Sgr. — Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete .... 4 Sgr. 3 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete .... 2 Sgr. 3 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

N a ch w e i s u n g

Lebensbedürfnisse in den Garnisonstädten des Potsdamschen Regierungsbezirks

Januar 1834.

Der Zentner Heu						Das Schock Stroh						Der Scheffel					Das Pfund Roggenbrodt		Das Quart						Das Pfund Rindfleisch		Die Metze Graupen				Die Metze Grütze				Das Pfund Butter	
höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			Erbsen			Erdtoffeln				Braunbier		Weißbier		Branntwein				höchster Preis		niedrigster Preis		höchster Preis		niedrigster Preis			
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
—	20	—	—	20	—	6	15	—	6	15	—	2	5	—	9	3	1	1	1	—	1	1	5	—	3	—	18	—	10	—	10	—	6	—	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	7	6	—	9	—	9	—	9	4	—	2	6	—	—	—	—	3	—	4	—	1	6
—	—	—	—	—	—	14	—	—	7	—	—	2	10	—	—	—	—	7	—	9	—	—	3	—	2	0	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—
—	—	—	—	—	—	8	—	—	8	—	—	—	—	—	10	—	1	—	—	10	1	—	3	6	2	6	21	—	12	—	—	—	—	—	7	—
1	—	—	—	25	—	7	—	—	6	15	—	2	4	—	9	6	1	8	1	3	2	—	3	9	3	6	12	—	8	—	7	9	7	9	9	—
—	20	—	—	20	—	8	—	—	8	—	—	1	11	9	—	—	1	—	1	—	1	—	5	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	18	9	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—
—	25	—	—	23	—	9	—	—	8	—	—	1	14	—	9	6	1	—	—	—	—	—	—	—	3	—	11	—	9	—	5	—	4	—	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	13	9	7	6	1	—	1	3	1	3	5	—	2	6	20	—	12	6	8	—	6	—	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	19	6	11	—	—	11	1	3	1	5	5	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
—	—	—	—	—	—	7	20	—	7	10	—	1	23	9	6	—	—	6	—	—	—	—	—	—	2	6	9	—	7	6	5	—	4	—	6	6
—	20	—	—	20	—	8	—	—	8	—	—	2	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	6	8	—	7	—	7	—	7	6
—	17	6	—	17	6	6	—	—	6	—	—	—	—	—	7	6	—	10	1	—	1	9	4	—	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—
—	21	11	—	21	7	6	28	2	6	26	3	1	15	8	10	8	—	8	2	—	—	—	3	—	2	6	10	—	6	—	5	8	4	3	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	8	—	—	10	1	—	1	6	2	6	3	—	12	—	9	—	8	—	6	—	6	6

ten, so folgt daraus, daß die Befugniß zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft an sich das Recht zur Haltung eines Tanzbodens nicht in sich schließe. Da indessen bei verschiedenen Kreis- und Ortsbehörden unsers Departements Zweifel

in Wirthshäusern.
I. 11. 1745.
September.

entstanden sind, ob das Halten von Tanzmusik nur den Inhabern eigentlicher Tanzboden, womit kein Schankgewerbe verbunden ist, zustehe, oder auch jedem städtischen oder ländlichen Gast- und Schankwirth zu gestatten sei, so wird mit höherer Genehmigung auf den Grund des § 440 Tit. 8 und § 186 seq. Tit. 20 Theil 2 des Allgemeinen Landrechts, des § 18 des vorigen Gewerbesteuer-Edikts vom 2. November 1810 und des § 58 des Gewerbe-Polizei-Edikts vom 7. September 1811 hiermit folgendes über die gewerbliche Befugniß zu Tanzgesellschaften bekannt gemacht.

1. Nur diejenigen, welche das nach § 131 des Gewerbe-Polizei-Edikts vom 7. September 1811 erforderliche Zeugniß der örtlichen Polizeibehörde über die ihnen gestattete Unterhaltung eines öffentlichen Tanzbodens beibringen, sind zur Veranstaltung von Tanzlustbarkeiten ohne weitere Erlaubniß unter Beobachtung der übrigen polizeilichen Vorschriften berechtigt.

2. Die auf gesetzlichem Wege erlangte Befugniß, eine Gastwirthschaft, Schankstätte, Krugnahrung, Herberge ꝛc. zu betreiben und zu halten, berechtigt die Inhaber nicht, Tanzlustbarkeiten zu veranstalten, ohne zuvor von der Orts-Polizeibehörde die besondere schriftlich, aber unentgeldlich auszufertigende Erlaubniß erhalten zu haben, welche jedesmal, wenn Tanzmusik gehalten werden soll, hierzu nachgesucht werden muß.

3. Es ist zwar nicht als Regel anzunehmen, daß an einem jeden Sonntage Tanzmusik gehalten werden dürfe; sonst ist aber die Erlaubniß ohne zureichende Gründe nicht zu verweigern, und können dabei solche Wirthe, welche bisher Ruhe, Ordnung und Sittlichkeit zu erhalten gewußt haben, vor anderen begünstigt werden.

4. Die allgemein bestehende Vorschrift, daß Tabagien, Krüge, Schankstätten ꝛc. im Winter um 10 Uhr, und im Sommer um 11 Uhr Abends (die sogenannte Polizeistunde) von sämmtlichen Gästen verlassen werden müssen, gilt auch für Tanzgesellschaften an dergleichen öffentlichen Orten; nur ausnahmsweise kann in einzelnen Fällen bei erheblichen Veranlassungen von der Orts-Polizeibehörde gestattet werden, daß Zusammenkünfte von Gästen oder schon erlaubte Tanzgesellschaften über die Polizeistunde hinaus bis zu einer andern, zugleich zu bestimmenden Stunde in den Tabagien, Krügen ꝛc. geduldet werden.

5. Tanzgesellschaften in Privathäusern auf eine gewisse Zahl oder Stundenzeit zu beschränken, oder sonst von der polizeilichen Erlaubniß abhängig zu machen, ist gesetzlich nicht zulässig.

6. Die Inhaber von Tanzboden, Tabagien, Krügen, Schankwirthschaften ꝛc., welche obige Anordnungen übertreten, sind dafür mit Polizeistrafen von 1 bis 5 Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß zu belegen; nach wiederholten derartigen Kontraventionsfällen aber ist ihnen das beregte Zeugniß zur Fortsetzung des Gewerbes für das nächste Jahr (§ 132 des Gewerbe-Polizei-Edikts vom 7. September 1811) zu versagen. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 5. Februar 1834.

Nr. 34. Subscription auf Gebauersche Bilder. I. 1921. Januar.

Der Maler Ernst Gebauer zu Berlin will

1) einen Kupferstich von der Kreuztragung, nach Raphael,
2) einen Kupferstich von dem Bilde des Malers Hildebrand, welches unter dem Namen: „der Krieger mit seinem Kinde" bekannt ist,
3) einen Steindruck von dem ad 2 gedachten Bilde,

herausgeben, und hat über den Ertrag folgende Bestimmung getroffen:

a) Drei Neuntel des Verkaufspreises sollen an das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei eingesendet werden, um die Kosten davon zu decken. Wenn diese drei Neuntel nicht gänzlich hierzu gebraucht werden sollten, so soll der etwanige Rest der in Berlin errichteten Klein-Kinderwarteschule zufließen.
b) Sechs Neuntel des Verkaufspreises sollen den Armenanstalten derjenigen Orte verbleiben, deren Behörden sich mit dem Debit der Bilder befassen werden.

Jedoch sollen die Behörden gehalten sein, von diesen sechs Neuntel den dritten Theil, das ist, zwei Neuntel des ganzen Verkaufspreises der Pflege armer Kinder unter sieben Jahren zu widmen.

An Orten, in welchen, wie z. B. in Berlin und Potsdam, sogenannte Klein-Kinderwarteschulen eingerichtet sind, sollen diesen Schulen die letztgedachten zwei Neuntel zufließen.

Uebrigens beabsichtiget der rc. Gebauer, hiermit die Herausgabe von Bildern zu wohlthätigen Zwecken zu beschließen.

Wir sind von dem Königl. Ministerium des Innern und der Polizei beauftragt worden, eine Subscription auf die gedachten Bildnisse in unserm Departement zu veranstalten, mit der Maaßgabe, von jeder Ortsbehörde zum Besten ihrer obbenannten Armenfonds beim demnächstigen Absatz der Bilder zwei Drittel des Verkaufspreises zurückbehalten zu lassen, das letzte Drittel aber hier zu sammeln und höhern Orts einzureichen, und es wird die hiesige Regierungs-Instituten- und Kommunalkasse zur Annahme und weitern Berechnung dieses Drittels angewiesen werden.

Wir haben demnach zuvörderst jedem der Herrn Landräthe und den Magisträten zu Berlin und Potsdam gedruckte Formulare zum Subscribenten-Verzeichniß, und einen Probeabdruck des dritten Bildes mit der Aufforderung zugefertiget, die Subscription auf die drei obgedachten Bilder in ihren Verwaltungskreisen zu eröffnen, und uns den Erfolg mit Einreichung der namentlichen Subscriptionslisten zur weitern Veranlassung anzuzeigen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 35. Landbeschälung im Jahre 1834. I. 432. Februar.

Den Pferdezüchtern in dem Potsdamer Regierungsbezirke verfehle ich nicht hiermit wiederholend anzuzeigen, an welchen Orten Hengste aus dem Königl. Brandenburger Landgestüt zur nächsten Beschälzeit aufgestellt werden sollen, und an welchen Tagen die Bedeckung der Stuten daselbst ihren Anfang nimmt.

Nr.	Namen der Beschäl-Stationen.	Die Bedeckung der Stuten nimmt daselbst ihren Anfang.
1	Landgestüt Marstall Lindenau bei Neustadt an der Dosse. Bei dieser Station wird noch besonders bemerkt, wie der Termin zur Auswahl der Stuten am Mittwoch den 5. März d. J. von früh 7 Uhr ab, zu Lindenau abgehalten werden soll.	den 6. März.
2	Dorf Rühstädt, West-Priegnitz	= 25. =
3	= Stavenow, =	= 11. =
4	= Pankow, Ost-Priegnitz	= 11. =
5	= Wulfersdorf, =	= 11. =
6	= Blandikow, =	= 9. =
7	= Döllen, =	= 8. =
8	Amt Liebenwalde, Nieder-Barnimscher Kreis	= 21. =
9	Dorf Lübbenow, Prenzlower Kreis	= 12. =
10	Amt Brüssow, = =	= 12. =
11	Flecken Gerswalde, Templiner Kreis	= 11. =
12	Dorf Zichow, Angermünder =	= 11. =
13	= Alt-Mädewitz bei Wriezen an der Oder	= 8. =
14	= Neu-Trebbin = = = = =	= 8. =
15	Amt Friedrichsaue im Frankfurter Regierungsbezirke	= 9. =
16	Blumberg im Stettiner Regierungsbezirke	= 11. =
17	Golzow, Zauch-Belziger Kreis	= 8. =
18	Belzig, Stadt dess. Kreises. Diese beiden Stationen wurden früher mit Beschälern aus dem Sächsischen Landgestüt besetzt.	= 8. =

Die Aufzeichnungstermine der zu bedeckenden Stuten sind auf den angeführten Beschälstationen, mit Ausnahme Nr. 1 Lindenau, Nr. 17 Golzow und Nr. 18 Belzig, bereits bei Gelegenheit der Fohlen-Brenntermine im vorigen Jahre abgehalten werden. Die Pferdezüchter der Umgegend sämmtlicher Beschälstationen fordere ich daher hiermit auf, von gegenwärtiger Anzeige Kenntniß zu nehmen, und die diesjährige Landbeschälung möglichst zu benutzen.

Indem ich mich nun noch auf meine frühere, im Amtsblatt erlassene Bekanntmachung beziehe, zeige ich zugleich den Pferdezüchtern noch an, wie in dem Bezirk des Brandenburger Landgestüts die bisher ertheilten Freischeine ferner nicht mehr ertheilt werden, und das Sprunggeld 1 Thaler pro Stute beträgt.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 1. Februar 1834.

Der Landstallmeister Strubberg.

Potsdam, den 7. Februar 1834.

Indem vorstehende Bekanntmachung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden zugleich die betreffenden Herren Landräthe aufgefordert, möglichst dahin zu wirken, daß die anberaumten Termine allgemein bekannt werden, damit die Pferdezüchter bei etwaniger Nichtgestellung ihrer Stuten sich nicht mit der Unbekanntschaft der Termine entschuldigen können.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 36. I. 758. Februar.

Nachweisung des Standes der Havel an den bei den Mühlen zu Brandenburg und Rathenow befindlichen Pegeln vom 1. bis 6. Februar 1834.

Datum	Brandenburg Ober-Wasser Fuß	Brandenburg Ober-Wasser Zoll	Brandenburg Unter-Wasser Fuß	Brandenburg Unter-Wasser Zoll	Das Ober-Wasser stand höher als das Unter-Wasser um Zoll	Rathenow Ober-Wasser Fuß	Rathenow Ober-Wasser Zoll	Rathenow Unter-Wasser Fuß	Rathenow Unter-Wasser Zoll	Das Ober-Wasser stand höher als das Unter-Wasser um Zoll	Bemerkungen.
1	8	3½	7	6½	9	6	7	5	9	10	Durch sämmtliche Schutzöffnungen in den Archen und Mühlgerinnen fand ein freier Abfluß des Wassers statt.
2	8	5	7	8	9	6	9	5	10	11	
3	8	4½	7	8½	8	6	10	5	11½	10½	
4	8	4	7	8½	7½	6	11	6	—	11	
5	8	3½	7	8½	7	6	11	6	½	10½	
6	8	4	7	9	7	6	11	6	1	10	

Potsdam, den 9. Februar 1834. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 11. Zurücklieferung des Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr.

Die Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts werden hierdurch angewiesen, dafür zu sorgen, daß bei Nachlaß-Regulirungen eines verstorbenen Inhabers des durch die Allerhöchste Urkunde vom 1. Februar v. J. (Gesetzsammlung de 1833 Pag. 85) gestifteten Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr, dasselbe von den Erben, und bei etwa in Folge eines Straferkenntnisses verwirktem Verluste dieses Ehrenzeichens, von dem Inhaber selbst, in letzterem Falle mit dem Besitzzeugnisse, welches im erstern Falle den Erben des Inhabers verbleibt, an die Orts-Polizeibehörde des Wohnorts des Inhabers abgeliefert werde.

Berlin, den 23. Januar 1834. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 2.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach der Zirkular-Verfügung des Königl. Hohen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Me-

dizinal-Angelegenheiten vom 30. November v. J., Wundärzte zweiter Klasse zu den geburtshülflichen Prüfungen in der Regel nicht mehr zugelassen werden sollen, und daß deren Admission nur ausnahmsweise durch das gedachte Königl. Hohe Ministerium verfügt werden kann. Berlin, den 3. Februar 1834.

Königl. Polizei-Präsidium. Gerlach.

Nr. 3. Es sind in neuerer Zeit Fälle vorgekommen, daß bei Neubauten, und namentlich bei Aufgrabung der Fundamente, Gasleitungsröhren von dem sie umgebenden Erdreich entblößt und frei zu Tage gelegt werden.

Dadurch kann sehr leicht der Uebelstand herbeigeführt werden, daß die freiliegenden Röhren zerbrochen, und die Erleuchtung einzelner Straßentheile mehrere Abende hindurch behindert wird.

Die betreffenden Grundstück-Besitzer werden hierauf aufmerksam gemacht und aufgefordert, zur möglichen Vermeidung dieses Uebelstandes, sowie zur Abwendung etwaniger Entschädigungsansprüche der Unternehmer der Gaserleuchtung, von jedem solchen Falle der Agentschaft der Imperial-Kontinental-Gasassoziation ohne Verzug Mittheilung zu machen, damit dieselbe davon Veranlassung nehme, die nöthigen Vorsichtsmaßregeln zum Schutz der Gasleitungsröhren gegen Beschädigung zu treffen. Berlin, den 8. Februar 1834. Königl. Polizei-Präsidium. Gerlach.

Personalchronik.

Der unterm 29. Juni 1833 zum Regierungrath ernannte Herr Otto Wilhelm Moritz von Könen ist in dieser Eigenschaft beim hiesigen Regierungskollegium angestellt worden.

Der Oekonomie-Kommissarius und Hülfsarbeiter Gründler bei der Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg ist zum Oekonomie-Kommissionsrath ernannt worden.

Der Wundarzt 2ter Klasse Friedrich Valentin Klockmann in Biesenthal ist auch als Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

In Gefolge eines Reskripts des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 11. d. M. werden die, bei Breitkopf und Härtel in Leipzig erschienenen alten und neuen Choral-Melodien, zwei- und dreistimmig bearbeitet von dem Kantor und Organisten Schramm zu Halle, hierdurch den Elementar- und Gesanglehrern an Bürgerschulen zur Beachtung empfohlen. Der Verleger hat sich bereit erklärt, bei größern Bestellungen für Schulen den Preis des Exemplars auf $7\frac{1}{2}$ Sgr. herabzusetzen.

Potsdam, den 27. Januar 1834. Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 8.

Den 21. Februar 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 37. Amortisirte Staats-Schuld-Dokumente. C. 25. Februar.

Liste der aufgerufenen und der Königl. Kontrole der Staatspapiere als amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

Staats-Schuld-Scheine.

Des Dokuments Nr.	Litt.	Geldsorte.	Betrag. Thlr.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
9916	A	Kour.	500	
21277	B	„	500	
14423	B	„	200	
49842	E	„	200	
59472	B	„	200	
12006	B	„	100	
21677	E	„	100	
26202	A	„	100	vom 12. Nov. 1832.
29842	D	„	100	
38780	F	„	100	
77195	K	„	100	
49626	N	„	50	
75912	N	„	50	
58600	CC	„	25	
40206	P	„	25	
8157	B	„	200	vom 19. Nov. 1832.
76967	C	„	100	vom 19. April 1832.
25502	D	„	100	vom 3. Dezbr. 1832.
56272	C	„	100	

Des Dokuments Nr.	Litt.	Geldsorte.	Betrag. Thlr.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
58201	B	Kour.	100	
68630	F	„	100	vom 3. Dezbr. 1832.
100066	D	„	100	
10874	A	„	500	
12616	I	„	100	
„	M	„	50	
12723	D	„	100	
17043	A	„	1000	
17054	A	„	1000	vom 18. März 1833.
27883	A	„	1000	
28048	A	„	1000	
29168	N	„	25	
30764	F	„	300	
57731	B	„	25	
132285	H	„	100	vom 4. Febr. 1833.
50355	A	„	1000	vom 24. Juni 1833.
117262	A	„	25	vom 26. Aug. 1833.
117265	U	„	25	

Berlin, den 31. Dezember 1833. Königl. Kontrole der Staats-Papiere.

Potsdam, den 8. Februar 1834.

Vorstehende Liste der im Laufe des Jahres 1833 bei der Kontrole der Staats-Papiere als amortisirt nachgewiesenen Staats-Schuld-Dokumente, wird auf Verfü-

gung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 20. v. M. in Gemäßheit des Gesetzes vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung Nr. 549) hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht. Königl. Regierung.

Nr. 38.
I. 465.
Februar.

Verzeichniß der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Januar 1834 stattgefundenen Wasserstände.

Tag.	Berlin				Spandau				Potsdam		Baumgartenbrück		Brandenburg				Rathenow				Havelberg	
	Ober-Wasser		Unter-Wasser		Ober-Wasser		Unter-Wasser						Ober-Wasser		Unter-Wasser		Ober-Wasser		Unter-Wasser			
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1	9	9	6	3	9	5	4	10	5	4	3	10	6	6½	5	5	5	½	4	½	13	6
2	10	7	6	10	9	4	5	4	5	4	3	10	7	—	5	8	5	½	4	3	14	—
3	10	10	6	8	9	4	5	4	5	4	3	11	7	½	5	8½	5	2	4	4	14	2
4	10	10	7	8	9	4	5	6	5	5	4	—	7	1½	5	11	5	2	4	7	14	—
5	11	1	8	6	9	4	5	8	5	6	4	—	7	2	6	—	5	2	4	7	13	11
6	11	1	7	11	9	4	5	8	5	7	4	½	7	2	6	—	5	3	4	7	14	—
7	11	2	8	—	9	2	5	10	5	7	4	1	7	3	6	1	5	3	4	7	14	8
8	11	2	8	2	9	3	5	11	5	8	4	1	7	3½	6	2	5	4	4	8	15	1
9	11	3	8	4	9	3	5	11	5	8	4	2	7	5	6	1½	5	5	4	9	15	6
10	11	1	8	3	9	6	5	10	5	9	4	2½	7	5	5	7½	5	10	5	1	15	3
11	11	1	8	3	9	5	6	2	5	9	4	3	7	9½	6	½	5	9	5	1½	15	1
12	12	1	8	—	9	6	5	10½	5	10	4	4	7	7	6	6½	5	6½	4	11	14	11
13	11	—	8	3	9	5	6	—	5	10	4	4½	7	5½	6	5½	5	6½	4	11	14	7
14	11	3	8	3	9	4	6	1	5	11	4	5	7	5½	6	6½	5	7	4	11	14	1
15	11	6	8	6	9	4	6	2	5	11	4	5	7	6	6	6½	5	8	4	11	13	10
16	11	6	8	10	9	3	6	4	5	11	4	5½	7	5½	6	7	5	8½	4	11	13	5
17	11	7	9	—	9	3	6	4	6	—	4	6	7	6½	6	7	5	9	5	—	12	11
18	11	8	9	1	9	3	6	6	6	—	4	7	7	6	6	8	5	10	5	½	12	8
19	11	9	8	11	9	6	6	7	6	1	4	7½	7	6	6	8	5	10	5	½	12	2
20	11	9	9	3	9	7	6	6	6	2	4	8	7	7	6	9	5	10	5	1	12	—
21	11	9	9	3	9	6	6	6	6	4	4	9	7	7	6	9	5	10½	5	1½	11	10
22	11	10	9	3	9	6	6	10	6	6	4	10	7	7	6	9	5	10½	5	1½	11	10
23	11	9	9	4	9	2	6	10	6	8	5	—	7	6½	6	10	5	10½	5	1½	11	9
24	11	9	9	4	9	4	6	10	6	11	5	3	7	6½	6	10	5	10½	5	1½	11	6
25	11	9	9	4	9	4	6	10	7	1	5	6	7	6	6	11	5	9	5	2	11	8
26	11	9	9	4	9	6	6	11	7	3	5	6	7	7	6	11	5	9	5	—	12	2
27	11	10	9	6	9	10	6	10	7	—	5	5	7	9	7	½	6	—	5	3	12	2
28	12	—	9	6	9	10	6	11	6	11	5	4	8	½	7	3	6	2½	5	5	12	6
29	12	—	9	6	9	10	7	—	6	11	5	8	7	11	7	3	6	5	5	6	12	6
30	11	10	9	5	9	10	7	1	7	—	5	8	7	11	7	3	6	3½	5	5½	13	—
31	12	—	9	3	9	8	7	1	7	1	5	7	8	2	7	4½	6	6	5	8	13	2

Potsdam, den 16. Februar 1834. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 39. Land-Feuer-Sozietäts-Sache. I. 758. Januar.

In der zweiten, den Zeitraum vom 1. September 1832 bis 1. März 1833 umfassenden Hälfte des vorigen Sozietätsjahres pro 1. März 1832 bis dahin 1833, über dessen erste Hälfte die General-Direktion sich schon in ihrem vorjährigen Verwaltungsbericht vom 22. Oktober v. J. zu äußern die Ehre gehabt hat, sind in den bei der Kurmärkischen Land-Feuersozietät assoziirten Kreisen überhaupt 51 Brände, und zwar:

im Westpriegnitzschen Kreise 4, im Ostpriegnitzschen Kreise 5, im Westhavelländischen Kreise 2, im Osthavelländischen Kreise 1, im Ruppinschen Kreise 3, im Ober-Barnimschen Kreise 10, im Nieder-Barnimschen Kreise 4, im Teltow-Storkowschen Kreise 4, im Lebusischen Kreise 6, im Zauchschen Kreise keiner, im Luckenwaldeschen Kreise 2, im ersten Ukermärkschen Kreise 4, im zweiten Ukermärkschen Kreise 1, im dritten Ukermärkschen Kreise 2, im Beeskowschen Kreise 3,

vorgefallen, und dadurch

an Gebäuden der 1sten Klasse kein Schaden,
" " " 2ten " ein Schaden von 6800 Thlr. 24 Sgr. 11 Pf.,
" " " 3ten " " " " 32619 " 17 " 6 "
" " " 4ten " " " " 7374 " — " — "

entstanden, zu dessen Deckung und zur Berichtigung der Spritzen- und Wasserwagen-Prämien, Reisekosten und Extraordinaria im Gesammtbetrage von 2514 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., durch das am 1. April d. J. erlassene Ausschreiben ein Beitrag

von nichts für die 1ste Klasse,
" 2 Sgr. pro 100 für die 2te Klasse,
" 5 " " " " " 3te "
" 20 " " " " " 4te "

eingezogen worden ist.

Im Ganzen sind in dem vorjährigen Sozietätsjahre also 116 Brände, und zwar:

im Westpriegnitzschen Kreise 8, im Ostpriegnitzschen Kreise 9, im Westhavelländischen Kreise 4, im Osthavelländischen Kreise 2, im Ruppinschen Kreise 4, im Ober-Barnimschen Kreise 21, im Nieder-Barnimschen Kreise 9, im Teltow-Storkowschen Kreise 6, im Lebusischen Kreise 26, im Zauchschen Kreise 4, im Luckenwaldeschen Kreise 2, im ersten Ukermärkschen Kreise 8, im zweiten Ukermärkschen Kreise 7, im dritten Ukermärkschen Kreise 3, im Beeskowschen Kreise 3,

vorgefallen, wodurch

A. an Gebäuden 1ster Klasse:

1 Stall beschädigt;

B. an Gebäuden 2ter Klasse:

3 Wohnhäuser, 4 Scheunen, 6 Ställe, 1 Schuppen und 1 Nebenhaus gänzlich zerstört, und 6 Wohnhäuser, 3 Ställe, 1 Schuppen und 1 Brauhaus theilweise beschädigt worden;

C. an Gebäuden 3ter Klasse:

136 Wohnhäuser, 1 Kruggebäude, 5 Nebenhäuser, 95 Scheunen, 102 Ställe, 2 Schuppen gänzlich abgebrannt, und 6 Wohnhäuser, 1 Nebenhaus, 1 Scheune, 1 Stall, 1 Schuppen, 1 Kirche nebst Thurm von den Flammen beschädigt worden;

D. an Gebäuden 4ter Klasse:

6 Windmühlen, 5 Wassermühlen, 1 Lohmühle und 2 Schmieden gänzlich zerstört worden sind.

Die dadurch entstandene Ausgabe hat betragen:

		Thlr.		Sgr.		Pf.
I. an Vergütigung für die Brandschäden:						
a) an Gebäuden 1ster Klasse.............	681	Thlr.	26	Sgr.	8	Pf.,
b) " " 2ter "	7538	"	15	"	11	"
c) " " 3ter "	74403	"	23	"	2	"
d) " " 4ter "	15549	"	15	"	—	"
zusammmen.....	98173	Thlr.	20	Sgr.	9	Pf.
II. An Prämien für die von Spritzen und Wasserwagen geleistete Hülfe	3882	"	15	"	—	"
III. An Verwaltungs- und Reisekosten, Ausfällen und Extraordinaria...	3973	"	2	"	3	"
in Summa.....	106029	Thlr.	8	Sgr.	—	Pf.,

zu deren Bestreitung durch zwei resp. unterm 20. September vorigen und 1. April d. J. erlassene Ausschreiben von der Versicherungssumme

a) der Gebäude 1ster Klasse von 4,540,975 Thlr. ein Beitrag von 2 Sgr. pro 100 Thlr.,

b) der Gebäude 2ter Klasse von 7,437,775 Thlr. ein Beitrag von 4 Sgr. pro 100 Thlr.,

c) der Gebäude 3ter Klasse von 22,093,350 Thlr. ein Beitrag von 10 Sgr. pro 100 Thlr.,

d) der Gebäude 4ter Klasse von 1,049,850 Thlr. ein Beitrag von 1 Thlr. 15 Sgr. pro 100 Thlr.

erforderlich gewesen ist.

Von den stattgehabten Bränden sind

79 durch unmittelbare Zufälle, 10 durch Gewitter, 20 durch muthmaßliche Brandstiftung, 3 durch vorsätzliche Brandstiftung, 1 durch schlechte Bauart, 1 durch Fahrlässigkeit, und 2 durch Unvorsichtigkeit

entstanden.

Zwei der vorsätzlichen Brandstiftungen sind aus Rachsucht von Dienstleuten gegen ihre Herrschaften verübt, und ist der eine der Brandstifter an den Folgen der von dem selbst angelegten Feuer erhaltenen Beschädigungen verstorben, der andere aber hat sich nach verübtem Verbrechen entleibt. Die gegen die 3te Brandstifterin eingeleitete gerichtliche Untersuchung ist noch nicht beendigt, so wie die gegen die muthmaßlichen Brandstifter veranlaßten Untersuchungen, theils aus Mangel an hinreichenden Beweisen ohne Erfolg geblieben sind, theils aber noch schweben.

In dem ersten, den Zeitraum pro 1. März bis 1. September d. J. umfassenden Semester des laufenden Sozietätsjahres $18\frac{33}{34}$ sind 53 Brände, und zwar:

im Westpriegnitzschen Kreise 2, im Ostpriegnitzschen Kreise 7, im Westhavelländischen Kreise 3, im Osthavelländischen Kreise 4, im Ruppinschen Kreise keiner, im Ober-Barnimschen Kreise 8, im Nieder-Barnimschen Kreise 3, im Teltow-Storkowschen Kreise 4, im Lebusischen Kreise 9, im Zauchschen Kreise 2, im Luckenwaldeschen Kreise 2, im ersten Ukermärkschen Kreise 3, im zweiten Ukermärkschen Kreise 2, im dritten Ukermärkschen Kreise 3, im Beeskowschen Kreise 1,

vorgefallen, und dadurch ein Schaden

		Thlr.	Sgr.	Pf.
a) an Gebäuden 1ster Klasse von	....	113 Thlr.	25 Sgr.	2 Pf.,
b) „ „ 2ter „ „	....	10615 „	17 „	1 „
c) „ „ 3ter „ „	....	69352 „	20 „	— „
d) „ „ 4ter „ „	....	6832 „	4 „	6 „
	zusammen.....	86914 Thlr.	6 Sgr.	9 Pf.,

zu dessen Deckung und zur Berichtigung der Spritzen- und Wasserwagen-Prämien, Verwaltungskosten und Extraordinaria im Gesammtbetrage von 6068 Thlr. 14 Sgr. 3 Pf.

von der 1sten Klasse kein Beitrag,
„ „ 2ten „ ein Beitrag von 4 Sgr. pro 100,
„ „ 3ten „ „ „ „ 10 „ „ „
„ „ 4ten „ „ „ „ 20 „ „ „

unterm 17. September d. J. ausgeschrieben worden ist.

Von den vorgefallenen Bränden haben insbesondere der

	Thlr.	Sgr.	Pf.
zu Gumtow in der Ostpriegnitz der Sozietät ..	4030 Thlr.	20 Sgr.	7 Pf.,
„ Vietznitz im Westhavelländischen Kreise	4860 „	— „	— „
Latus	8890 Thlr.	20 Sgr.	7 Pf.

			Transport 8890 Thlr.	20 Sgr.	7 Pf.
zu Leuzke	im Osthavelländischen	Kreise 8912	"	10 "	— "
" Brunow	" Ober-Barnimschen	" 10437	"	10 "	— "
" Schäpe	" Zauchschen	" 7775	"	— "	— "
" Pechüle	" Luckenwaldeschen	" 5450	"	— "	— "
" Scharfenbrück in demselben		" 4965	"	— "	— "

diese 7 Brände daher allein..46430 Thlr. 10 Sgr. 7 Pf.
an Entschädigungsgeldern, also über die Hälfte des ganzen Betrages für sämmtliche 53 Brände gekostet, wodurch lediglich auch der auf die 3te Klasse höher als sonst ausgeschriebene Beitrag nöthig geworden ist.

Von den stattgehabten Bränden sind 7 durch Zündung von Blitzstrahlen, alle übrigen aber durch Zufall, Bosheit oder Unvorsichtigkeit veranlaßt worden, und nur bei dreien derselben hat sich der Verdacht aufgedrungen, daß Gewinnsucht die Triebfedern zur Veranlassung derselben gewesen sein möchte, wiewohl die wegen 2 dieser Brandschäden deshalb eingeleiteten gerichtlichen Untersuchungen ohne Erfolg geblieben sind, die wegen des dritten veranlaßte, aber noch nicht beendigt ist.

Die Versicherungssumme der Sozietät, welche am 1. September v. J.

	für die 1ste Klasse,	2te Klasse,	3te Klasse,	4te Klasse,	Summa
betrug...........	4,600,875,	7,492,975,	22,132,725,	1,051,875,	35,278,450 Thlr.,
schloß am 1. September d. J. mit	5,086,150,	8,030,875,	22,656,125,	1,011,000,	36,784,150 Thlr.,
also mit.........	485,275,	537,900,	523,400,	40,875,	1,505,700 Thlr.
				weniger	

mehr ab, und ergiebt also wiederum ein erfreuliches Gedeihen der Sozietät, insbesondere in Betreff der drei ersten und bedeutendsten Klassen derselben, wogegen die Verminderung der Versicherungssumme der 4ten Klasse dadurch entsteht, daß für die Windmühlen in dem Potsdamschen Regierungsbezirk sich eine Privat-Feuer-Sozietät gebildet hat, der ein großer Theil der bisher bei der diesseitigen Sozietät versichert gewesenen Windmühlenbesitzer beigetreten ist.

Berlin, den 5. November 1833.

Kurmärksche General-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion.
Graf von der Schulenburg.

An Eine Königl. Kurmärksche Kommunal-Landtags-Versammlung hier.

• • •

Potsdam, den 14. Januar 1834.

Vorstehender Verwaltungsbericht der Kurmärkschen General-Land-Feuersozietäts-Direktion vom 5. November v. J. wird in Gefolge einer Verfügung des Königl.

Ministeriums des Innern und der Polizei vom 20. November v. J. hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 40.
I. 1233.
Februar.

Nachweisung

des Standes der Havel an den bei den Mühlen zu Brandenburg und Rathenow befindlichen Pegeln vom 7. bis 15. Februar 1834.

Datum.	Brandenburg				Das Ober-Wasser stand höher als das Unter-Wasser um	Rathenow				Das Ober-Wasser stand höher als das Unter-Wasser um	Bemerkungen.
	Ober-Wasser		Unter-Wasser			Ober-Wasser		Unter-Wasser			
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Zoll	
7	8	3½	7	8½	7	6	11	6	1	10	Durch sämmtliche Schutzöffnungen in den Archen, Mühlgerinnen und Schleusenthoren fand ein freier Abfluß des Wassers statt. Der starke Anwachs des Stromes im Oberwasser am 7. zu Rathenow, und am 9. zu Brandenburg ist dadurch entstanden, daß die Durchflußöffnungen zum Theil durch Eisschollen und Wassergräser plötzlich verstopft worden sind.
8	8	3½	7	8½	7	7	2½	6	1	13½	
9	8	7	7	6	13	7	½	6	—	12½	
10	8	4	7	8	8	7	½	6	3	9½	
11	8	3	7	7	8	7	1¾	6	4	9¾	
12	8	1½	7	6½	7	7	½	6	3½	9	
13	8	1	7	6½	6½	7	½	6	3	9½	
14	8	1	7	6	7	6	11	6	2	9	
15	8	1	7	6	7	6	10	6	1	9	

Potsdam, den 16. Februar 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 41.
Landbeschälung pro 1834.
I. 1154.
Februar.

Wegen einer hier herrschenden epizootischen Lungen-Entzündungs-Krankheit unter den Gestütpferden ist es rathsam geworden, die Beschäler des Brandenburger Landgestüts noch einige Zeit hier zurückzubehalten, und selbige erst dann auf die unterschiedenen Beschälstationen abzusenden, wenn während einer bestimmten Zeit keine Hengste mehr erkranken, und die Erkrankten völlig genesen sind. Hierüber soll die nähere Bekanntmachung zu seiner Zeit erfolgen, und wird dieses vorläufige Ausbleiben der Landbeschäler hiermit zur nöthigen Kenntniß der Pferdezüchter gebracht.

Sollten jedoch die betreffenden Stations-Herren die hier herrschende Krankheit nicht weiter beachten, und nicht erkrankte oder bereits genesene Beschäler schon ge-

genwärtig zu erhalten wünschen, so ist die Landgestüts-Direktion bereit, selbige auf eingegangenes schriftliches Verlangen möglichst bald zu übersenden.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. d. D., den 13. Februar 1834.

Der Landstallmeister Strubberg.

Potsdam, den 17. Februar 1834.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden die betreffenden Herren Landräthe zugleich aufgefordert, noch besonders dafür zu sorgen, daß dieses vorläufige Ausbleiben der Landbeschäler auf den bestimmten Beschälstationen, unter den betheiligten Pferdezüchtern möglichst allgemein bekannt wird.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 12. Gerichtsbarkeit in Manker.

Die bisher dem Land- und Stadtgerichte zu Havelberg zugestandene Gerichtsbarkeit in dem Dorfe Manker ist dem Justizamte zu Alt-Ruppin übertragen.

Berlin, den 6. Februar 1834. Königl. Preuß. Kammergericht.

Die unterzeichnete Kommission tritt für den zum 1. April d. J. bevorstehenden Einstellungstermin mit dem 1. März d. J. zusammen, und fordert diejenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen zu können vermeinen, oder die Eltern und Vormünder derselben hierdurch auf, ihre desfallsigen, mit den durch die Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg vom 5. September 1822 (Amtsblatt Nr. 37) vorgeschriebenen Zeugnissen begleiteten Anträge, spätestens bis zum 15. k. M. in dem Geschäftslokale, Nieder-Wallstraße Nr. 39 abzugeben.

Später eingehende Anträge können erst für den nächstfolgenden Einstellungstermin berücksichtigt werden.

Berlin, den 10. Februar 1834.

Königl. Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

Druckfehler. In der Bekanntmachung des Königl. Konsistorii der Provinz Brandenburg vom 30. Dezember 1833 Zeile 5 (Amtsblatt de 1834 Stück 3 Seite 16) muß schwerem statt schwarzem gelesen werden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und der
Stadt Berlin.

Stück 9.

Den 28. Februar 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 43. Trennung der Abtheilung für das Invalidenwesen von dem Militair-Oekonomie-Departement ꝛc. I. 1730. Februar.

Des Königs Majestät haben zur Abkürzung und Vereinfachung der Geschäfte beim Kriegesministerium mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 28. Januar 1834 zu bestimmen geruhet, daß die Invaliden-Anerkennungs-Angelegenheit vom Allgemeinen Krieges-Departement getrennt und zur Abtheilung für das Invalidenwesen übergehen soll, dergestalt daß künftig alle Invaliden-Angelegenheiten, daher auch die Anerkennung der Landgendarmen zu Invaliden-Benefizien und die Anerkennungen zur Halbinvalidität bei dieser Abtheilung vereinigt und bearbeitet werden sollen.

Zugleich haben Allerhöchstdieselben auch festgesetzt, daß die Abtheilung für das Invalidenwesen von dem Militair-Oekonomie-Departement getrennt werden, und für sich bestehen soll.

Diese Veränderung wird mit dem 1. März d. J. in's Leben treten, und die nun für sich bestehende Abtheilung die Firma:

„Krieges-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen"

führen. Berlin, den 22. Februar 1834. Krieges-Ministerium.

Im Allerhöchsten Auftrage: von Witzleben.

* * *

Potsdam, den 25. Februar 1834.

Vorstehende Bekanntmachung des Königl. Krieges-Ministeriums vom 22. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 20. Februar 1834.

Nr. 44. Auflösung der Aemter Böt-

Nachdem in Gefolge der Bestimmung des Königl. Hohen Finanzministeriums, die bisher abgesondert verwalteten Aemter Bötzow und Vehlefanz mit dem 1. Ja-

zow und Vehlefanz, und Organisation der Rentämter Oranienburg, Spandow und Alt-Ruppin.
III. 1907.
Februar.

nuar 1834 aufgehoben worden, so sind die zu denselben gehörig gewesenen Ortschaften den nachbenannten Königl. Rentämtern rücksichtlich der Rentei- und Polizeiverwaltung beigelegt und überwiesen, als:

I. dem Rentamte Oranienburg

a) vom aufgelösten Amte Bötzow:
1) das Dorf Bergfelde,
2) das Dorf Birkenwerder nebst Forsthaus Briese,
3) das Dorf Hohen-Neuendorf,
4) die Kolonie Borgsdorf nebst Etablissement Kochshausen,
5) das Dorf Velten,
6) das Dorf Pinnow, und
7) das Etablissement Hohenschöpping;

b) die sämmtlichen, bisher zum Amte Vehlefanz gehörigen Ortschaften, mit Ausschluß von Jägelitz und Brieselang.

II. dem Rentamte Spandow

a) vom aufgelösten Amte Bötzow:
1) das Dorf Bötzow,
2) das Dorf Pervenitz,
3) das Dorf Wansdorf, Königl. Antheils,
4) das Vorwerk und Dorf Nieder-Neuendorf,
5) das Forsthaus und Etablissement Crämerphul, und
6) das Etablissement Weinberg bei Spandow;

b) vom aufgelösten Amte Vehlefanz:
1) das Forsthaus Jägelitz,
2) das Forsthaus nebst Holländerei Brieselang.

Ferner sind in Folge des neuen Organisationsplans der Aemter Oranienburg, Spandow und Ruppin, vom 1. Januar 1834 ab

A) die nachbenannten, bisher zum Rentamte Oranienburg gehörigen, im Ruppiner Kreise belegenen Ortschaften, nämlich:
a) das Dorf Groß-Mutz,
b) das Dorf Linde nebst Grundmühle,
c) das Dorf Rüthnick,
d) das Vorwerk Alt-Ludwigsaue,
e) die Kolonie Neu-Ludwigsaue, und
f) das Dorf Teschendorf, Königl. Antheils,

dem Königl. Rentamte Alt-Ruppin, und

B) das Dorf Pausin, Amts Oranienburg,

dem Königl. Rentamte Spandow,

rücksichtlich der Rentei und Polizeiverwaltung, beigelegt und überwiesen worden.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 45.
IV. 431.
Januar.

Tarif
zur Erhebung des Stättegeldes für Benutzung der Ablageplätze am Ruppiner Kanal, bei Alt-Friesack und am Nahmitzgraben bei Lehnin.

1) Für den ersten Monat der Benutzung der Abladeplätze ist nichts zu zahlen.
2) Für den zweiten Monat wird entrichtet, und zwar ohne Unterschied der zu lagernden Gegenstände, bei Benutzung eines Raumes

von weniger als	36 □Fuß			nichts,
= $\frac{1}{4}$ □Ruthe oder	36 =	bis ausschließl.	$\frac{1}{2}$ □Ruthe	1 Sgr.,
= $\frac{1}{2}$ = =	72 =	= =	$\frac{3}{4}$ =	2 =
= $\frac{3}{4}$ = =	108 =	= =	1 =	3 =
= 1 = =	144 =	= =	$1\frac{1}{4}$ =	4 =

und so ferner für jede Viertel-□Ruthe mehr, einen Silbergroschen mehr.
3) Für jeden folgenden Monat der Benutzung erhöhen sich die vorstehend bestimmten Sätze um den vierten Theil derselben, so daß Beispielsweise
im 3ten Monate für 1 □Ruthe 5 Sgr.,
= 4ten = = 1 = 6 =
zu zahlen sind.
4) Die Monatsdauer wird nach dem Kalender gerechnet.
Weniger als ein halber Monat bleibt außer Betracht, mehr als ein halber gilt für einen ganzen Monat. Berlin, den 21. Dezember 1833.

Der Finanz-Minister. Maaßen.

Potsdam, den 21. Februar 1834.

Der vorstehende Tarif, welcher in der Allerhöchsten Bestimmung vom 7. August 1830 — Seite 213 des Amtsblattes für 1830 — begründet ist, wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Wer von den darin gedachten Ablagestätten Gebrauch machen will, hat solches demjenigen Beamten, der die Aufsicht über die zu benutzende Ablage führt, in jedem einzelnen Falle vorher schriftlich anzuzeigen, mit Angabe der Gegenstände, welche lagern sollen, des Tages der Anfuhr zur Ablage und der Größe des einzunehmenden Lagerraumes nach ganzen, halben und Viertel-□Ruthen. Dieser Beamte ertheilt darauf die zur Lagerung erforderliche Erlaubniß, so weit offener Raum vorhanden ist, den er anweiset.

Demselben Beamten ist auch der Tag der Wiederabfuhr von der Ablage vorher schriftlich anzuzeigen.

Wenn für die Lagerung nach Raum und Zeit derselben dem Tarif gemäß ein Stättegeld verschuldet ist, so muß dessen Berichtigung geschehen und jenem Beamten nachgewiesen werden, bevor die Abfuhr erfolgt.

Das Stättegeld ist zu zahlen:
a) für die Ablage am Nahmitzgraben und Lehniner See
an den Unter-Forstrezeptor zu Lehnin,

b) für die bei Alt-Friesack
an den dasigen Schleusenmeister,
c) für die übrigen am Ruppiner Kanal
an das Steueramt zu Cremmen oder an das Steueramt zu Oranienburg.

Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern. Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Nr. 46. I. 1725. Februar.

Nachweisung

des Standes der Havel an den bei den Mühlen zu Brandenburg und Rathenow befindlichen Pegeln vom 16. bis 22. Februar 1834.

Datum.	Brandenburg				Das Ober-Wasser stand höher als das Unter-Wasser um	Rathenow				Das Ober-Wasser stand höher als das Unter-Wasser um	Bemerkungen.
	Ober-Wasser		Unter-Wasser			Ober-Wasser		Unter-Wasser			
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Zoll	
16	8	1	7	6	7	6	10½	6	1	9½	Durch sämmtliche Schutzöffnungen in den Archen, Mühlgerinnen und Schiffsschleusen fand ein freier Abfluß des Wassers statt.
17	8	½	7	5	7½	6	10	6	1½	8½	
18	8	—	7	5	7	6	9½	6	—	9½	
19	7	11	7	4	7	6	9	6	—	9	
20	7	10½	7	3½	7	6	9	5	11	10	
21	7	10½	7	3½	7	6	8	5	9½	10½	
22	7	8½	7	3	5½	6	6	5	8½	9½	

Potsdam, den 24. Februar 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 4.

Da wahrgenommen worden ist, daß die bestehenden Vorschriften wegen Errichtung und Unterhaltung von Wasserbau-Anlagen hierselbst nicht gehörig beachtet werden, so werden solche mit Bezug auf die öffentlichen Bekanntmachungen vom 12. Dezember 1820 und 12. Dezember 1828 wiederholt nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1) Zu jeder neuen Errichtung, Wiederherstellung oder Reparatur einer baulichen, oder den Wasserlauf hemmenden und beschränkenden, sonstigen Anlage in oder an der Spree und deren Nebengewässern, mit Einschluß des Landwehrgrabens, muß in Gemäßheit der Bestimmungen des Allgem. Landrechts Theil I Tit. 8 § 96 und Theil II Tit. 15 §§ 46, 61 und 62 die besondere obrigkeitliche Genehmigung vorgängig eingeholt werden.

2) Die desfallsigen Gesuche sind behufs der erforderlichen weitern Veranlassung speziell einzureichen:

a) beim Polizei-Präsidio,

in so weit sie die Anfertigung und Instandsetzung von Uferschälungen, mit Einschluß von Privat-Aufschwemmen, die Anweisung der Fluchtlinien am Wasser, die Erneuerung von Schutzpfählen und anderweite Anlagen betreffen, welche sich nicht nachfolgend unter b als ausgenommen bestimmter bezeichnet finden. Es sind indeß auch rücksichtlich dieser sonst ausgenommenen Gegenstände, diejenigen Anträge ebenfalls an das Polizei-Präsidium zu richten, welche nur auf Erneuerung oder Reparatur, ohne irgend eine Veränderung oder Umfangs-Erweiterung schon bestehender Anlagen sich beziehen, zu deren Unterhaltung auch die zeitigen Eigenthümer oder Nutznießer mit besonderen, auf ihre Person lautenden Konzessionen bereits versehen sind;

b) beim Rentamte Berlin,

wenn es auf neue Einrichtung, Unterhaltung und mit Umfangs- oder sonstigen Veränderungen verbundene Erneuerungen und Reparaturen von Balkons und Altanen, welche gegen die Uferlinie über den Wasserspiegel vortreten, von Waschbanken, Badeschiffen, Treppen, Brunnenröhren, Fischkasten, Schutzpfählen und andern ähnlichen Anlagen ankommt.

3) Zur Einrichtung und Nutzung von Anlagen der vorstehend unter 2 b näher spezifizirten Art werden überall keine Realberechtigungen verliehen, sondern nur bedingte, und ausschließlich für die Person der einzelnen Extrahenten gültige besondere Bewilligungen ertheilt. Es ist daher auch Niemand befugt, dergleichen schon bestehende, und früher einem Andern gestattete Anlagen, auf Grund bloßer Privat-Ueberlassung, zur weitern Beibehaltung und Nutzung sich anzueignen, sondern bedarf es hierzu vielmehr stets erst wieder der ausdrücklichen, beim Rentamte Berlin einzugebenden Nachsuchung, und darauf erfolgter Zugestehung einer neuen, auf den Namen desjenigen, an welchen die Nutzungsrechte übergehen sollen, lautenden Konzession.

4) Jede Wasseranlage, zu deren Einrichtung und Haltung die Gesuche beim Rentamte Berlin anzubringen sind, muß auf einer, an ihrer äußersten, dem Strome zugekehrten Seite zu befestigenden schwarzen Blechtafel, mit der, von dem gedachten Amte näher dafür zu bestimmenden Nummer, in weißen Ziffern deutlich und in die Augen fallend bezeichnet, auch diese Bezeichnung stets vollkommen lesbar erhalten werden.

5) Bauherren und Baumeister, welche den obigen Vorschriften zuwider handeln, werden jeder mit einer Polizeistrafe von fünf bis zehn Thalern belegt werden. Auch hat der Bauende zu gewärtigen, daß die Wiederfortschaffung der Anlage auf seine Kosten veranlaßt wird.

Wer Anlagen der unter 2 b spezifizirten Art ohne die erforderliche, auf ihn persönlich ausgefertigte Konzession unterhält, verwirkt gleiche Strafe, und hat überdies den grundsätzlichen Zins, so weit solcher noch gar nicht, oder unvollständig berichtigt sein sollte, nachzuzahlen.

Wer die Anbringung der zu 4 erwähnten Nummerbezeichnung ganz unterläßt, oder die Erneuerung solcher, sobald das Bedürfniß dazu eintritt, vernachlässigt, verfällt in eine Polizeistrafe von zwei bis fünf Thalern.

Berlin, den 17. Januar 1834.

Königliches Polizei-Präsidium. Königliche Ministerial-Baukommission.
Königliches Rentamt.

Nr. 5. Dem Handlungsdiener Louis Haase ist für die am 19. Mai v. J. bewirkte Rettung zweier, durch Umschlagen eines Bootes in Lebensgefahr gerathenen Personen, die für dergleichen Handlungen gestiftete Erinnerungs-Medaille verliehen worden. Berlin, den 10. Februar 1834. Königliches Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Anstellungen

im Kirchen- und Schulwesen, in dem Zeitraume vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1833.

I. Als Prediger sind angestellt:

a) in den lutherischen Superintendenturen.

1. Baruth.

Der Kandidat der Theologie Karl August Trepte als Prediger zu Groß-Ziescht.

2. Gramzow.

Der bisherige Diakonus August Moritz Rungius zu Luckenwalde als Prediger zu Potzlow und Seehausen.

3. Kyritz.

Der Kandidat der Theologie Friedrich Wilhelm Albert Rambohr als Prediger zu Demertin.

4. Lenzen.

Der Kandidat der Theologie Heinrich Gustav Meißner als Prediger zu Warnow, Reckenzien, Strehsow und Wendisch-Warnow.

5. Luckenwalde.

Der bisherige Kadetten-Gouverneur August Ludwig Ritter als Prediger zu Schlenzen und Riesdorf.

6. Lindow.

Der bisherige Diakonus Christian Gottlieb Wilhelm Richter zu Trebbin als Prediger zu Lindow.

7. Rathenow.

Der Kandidat der Theologie Ernst Albert Brandt als Prediger zu Kotzen.

8. Königs-Wusterhausen.

Der bisherige Kadetten-Gouverneur Ferdinand Valentin Arendt als Prediger-Adjunkt zu Waltersdorf.

9. Zehdenick.

Der Kandidat der Theologie Christian Gottfried Ristow als Prediger zu Löwenberg und Teschendorf.

10. Zossen.

Der bisherige Rektor Christian Gottfried Schröter zu Belzig als Diakonus zu Trebbin und Prediger zu Thyrow.

b) in den reformirten Superintendenturen.

11. Schwedt.

Der bisherige Hülfsprediger Karl Gustav Benecke zu Berlin als Hofprediger zu Schwedt.

c) in den französisch-reformirten Parochien.

12. Gramzow.

Der Kandidat der Theologie Karl Friedrich Ludwig Barthélemy als Prediger zu Gramzow.

d) in den katholischen Parochien.

13. Potsdam.

Der bisherige Kuratpriester Goswin Bartmann als zweiter katholischer Prediger zu Potsdam.

II. Als Schullehrer sind angestellt:

a) in den lutherischen Superintendenturen.

1. Baruth.

Der bisherige Schullehrer Johann Gottfried Jerick zu Woltersdorf als Schullehrer zu Heinsdorf.

2. Bernau.

Der bisherige interimistische Küster und Schullehrer Samuel Benjamin Ferdinand Georgi zu Friedrichsthal als wirklicher Küster und Schullehrer daselbst, und der ehemalige Schullehrer Friedrich Christlieb Gersdorf in Barsdorf als Küster und Schullehrer zu Tempelfelde.

3. Lenzen.

Der bisherige interimistische Schullehrer Johann Joachim Christlieb Behrend zu Nausdorf als wirklicher Schullehrer daselbst.

4. Potsdam.

Der bisherige interimistische Lehrer an der Nikolaischule zu Potsdam, Johann Hübner als wirklicher Elementarlehrer daselbst.

5. Pritzwalk.

Der bisherige fünfte Lehrer zu Dom-Havelberg August Ferdinand Nebert als Töchterlehrer daselbst.

6. Rathenow.

Der bisherige interimistische Schullehrer Karl Friedrich Techow zu Wagnitz als wirklicher Schullehrer daselbst.

7. Strausberg.

Der bisherige interimistische Küster und Schullehrer Gottlieb Sprockhoff zu Kienbaum als wirklicher Küster und Schullehrer daselbst. Der bisherige Schullehrer Karl Johann Friedrich Müller zu Prötzel als Küster und Schullehrer zu Grunow, und der bisherige Schullehrer zu Grunow Johann Christian Kupke als Küster und Schullehrer zu Prädikow.

8. Zehdenick.

Der bisherige interimistische Küster und Schullehrer Friedrich Wilhelm Rothenburg zu Zabelsdorf als wirklicher Küster und Schullehrer daselbst, und der bisherige interimistische Lehrer zu Zehdenick Ludwig Gotthilf Schmeichel als wirklicher Elementarlehrer daselbst.

b) in den katholischen Parochien.

9. Potsdam.

Der bisherige Hülfslehrer zu Wartenberg Karl Grinzner als zweiter katholischer Schullehrer zu Potsdam.

A. Prediger.

Todesfälle.

Der emeritirte Prediger Kramm zu Retzow, Superintendentur Dom-Brandenburg. Der Prediger Johann Andreas Friedrich Strohbach zu Quitzow, Superintendentur Perleberg. Der Prediger George Heinrich Friedrich Sittmann zu Groß-Leppin, Superintendentur Wilsnack. Der Prediger Karl Ludwig August Schütz zu Lüdersdorf, Superintendentur Wriezen, und der Prediger Nauck zu Mackel, Superintendentur Wusterhausen a. d. D.

B. Schullehrer.

Der Kantor und Küster Johann Gottfried Henne zu Dansdorf, Superintendentur Belzig. Der Küster und Schullehrer Gottlieb Christian Wald zu Rosenthal, Superintendentur Berlin-Land. Der Rektor Myeuley zu Teltow, Superintendentur Berlin-Kölln. Der Küster und Schullehrer Johann Gottlieb Hansche zu Jänckendorf, Superintendentur Luckenwalde. Der Elementarlehrer Christian Friedrich Raue zu Nauen, Superintendentur Nauen. Der Küster und Schullehrer Johann Christoph Meyer zu Werzin, Superintendentur Perleberg. Der interimistische Hülfslehrer an der Töchterschule zu Prenzlow David Roquette, Superintendentur Prenzlow I. Der Rektor und Organist Schadenberg zu Alt-Ruppin, Superintendentur Neu-Ruppin.

Hierbei eine besondere Beilage, enthaltend unter Nr. 42 die Verfügung vom 31. Januar d. J. wegen Verhütung des durch Giftgewächse drohenden Schadens, imgleichen ein Extrablatt.

Beilage
zum
9ten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 42. Verhütung des durch Giftgewächse drohenden Schadens. I. II. 880. November.

Leider sind die Fälle nicht selten, wo Menschen durch den unvorsichtigen Genuß schädlicher und giftiger Gewächse entweder getödtet werden, oder an ihrer Gesundheit Schaden erleiden. Die Sorge für die Erhaltung und Gesundheit unserer Mitbürger veranlaßt uns daher, ganz besonders auf diejenigen schädlichen und giftigen Gewächse aufmerksam zu machen, welche theils als bei uns einheimisch und wildwachsend durch ihr öfteres Vorkommen, anderntheils aber durch ihre Aehnlichkeit mit unsern einheimischen Küchenkräutern und Gewächsen und die dadurch veranlaßten Verwechselungen mit diesen, vorzugsweise häufig zu Unglücksfällen der in Rede stehenden Art Gelegenheit geben. Namentlich sind es folgende:

I. Der **Wasserschierling**, wilde oder giftige Wütherich, Parzen- oder Berstekraut, Sterbewurzel, Cicuta virosa Lin.,

ist eine der giftigsten bei uns einheimischen Pflanzen. In stehenden und fließenden Gewässern, in Sümpfen, Wassergräben, an den Ufern der Teiche, Seen, Bäche und Flüsse, zwischen dem Flößholze, wenn es lange in Flüssen und Seen liegt, auf nassen Wiesen wächst sie häufig wild. Der Wasserschierling ist ein Staudengewächs von 2 bis 4 Fuß Höhe, und treibt viele gabelförmige, auseinander stehende Nebenäste. Der Stengel ist über der Wurzel sehr dick, weiß, weiter herauf ist er graugrün und zeigt rothe Streifen, in der Höhe aber wird er völlig grün, ist zweitheilig, rund, glatt und etwas gestreift oder gefurcht; übrigens ist er bis auf die Gelenke durchweg hohl, wässerig, und wo Nebenzweige von ihm abgehen, knotig. Die Blätter sind doppelt zusammengesetzt und gefiedert, die einzelnen Blättchen lanzettförmig, sägenartig gezähnt, und es stehen gewönlich drei derselben an dem gemeinschaftlichen, mit einer häutigen Einfassung versehenen Blattstiele beisammen. Jedes Blättchen ist ungefähr zwei Zoll lang und dunkelgrün gefärbt. Vom Mai ab, den ganzen Sommer hindurch, zeigt sich den Blättern gerade gegenüber die große weiße Blumendolde an den Spitzen der Stengel, wo die Aeste buschweise hinaufsteigen. Ihrer stehen 12, 16 oder 18 an der Zahl an den Gipfeln aufrecht in die Höhe. Jedes Straußstengelchen theilt sich wieder in kleinere Sträuße, aus deren Spitzen weiße Blümchen mit 5 herzförmigen, durch 4 oder 5 kleine Flammenstriche bezeichnete Blättchen hervorkommen. Der Saame ist fast eierförmig, mit 5 stumpfen Rippen versehen, und hat im Ansehen und im Geschmacke Aehnlichkeit mit dem Saamen der Petersilie, hat jedoch einen schärfern Nachgeschmack. Die Wurzel ist gegliedert, dick, hohlzellig oder fächerig, im Frühlinge und Sommer knollig, einer Sellerieewurzel ähnlich, im Herbste und Winter wird

sie länglich, und sieht dann wie eine Petersilienwurzel aus. Sie ist mit rings- herum laufenden erhabenen Ringen und vertieften Punkten bezeichnet und mit lan- gen Wurzelfasern versehen, die mit vielen langen feinen Zasern besetzt sind. Ihre Farbe ist schmutzig weiß; wenn man sie zerschneidet, so fließt ein gelblicher Milch- saft heraus, der bald gelb und nachher röthlich wird; einen solchen Saft enthalten auch die Stengel. Die Wurzel riecht wie Pastinak und ihr Geschmack hat Aehn- lichkeit mit dem der Sellleriewurzel. Das zerriebene frische Kraut riecht stark, bei- nahe wie Dille, und der Geschmack nähert sich dem der Petersilie. Wurzel und Stengel sind die giftigsten Pflanzentheile und das Gift derselben gehört zu den betäubend-scharfen. Nach dem Genusse entstehen drückende, brennende Magen- schmerzen, Ekel, Würgen, Erbrechen, Schwindel, Betäubung, fürchterliche Leib- schmerzen, schreckliche Krämpfe, wahnsinniges Irrereden oder Verlust der Sprache und des Bewußtseins, Geschwulst der Herzgrube, des Unterleibes und des Ge- sichts, blaue Ringe um die Augen, endlich Schluchzen, Zuckungen und der Tod. Der Saft der Wurzel und des Stengels, wenn er ausfließt, kann selbst das Was- ser, worin die Pflanze steht, für Menschen und Vieh vergiften. Oft wird sie im Frühjahr nach Stürmen, welche das Wasser stark bewegt haben, an's Ufer gewor- fen und von unvorsichtigen Menschen gesammelt, verkannt und für Pastinak, Sel- lerie oder Petersilie genommen und genossen. Da aber die eben genannten Pflan- zen nicht in Sümpfen und Gewässern wachsen, und die mehrsten Sumpfpflanzen scharfe Bestandtheile und schädliche Wirkungen haben, so wird man die gefährliche Verwechselung der Schierlingswurzeln mit den eßbaren vermeiden, wenn man sich des Genusses der vom Wasser ausgeworfenen Wurzeln oder sonstigen Vegetabilien gänzlich enthält. Denn auch gekocht besitzt der Wasserschierling giftige Eigenschaf- ten. Von der Petersilie unterscheidet er sich durch den, diesem Küchenkraute eigen- thümlichen Geruch und dadurch, daß die Blättchen der großen Blätter des Was- serschierlings größer und nicht so tief wie bei der Petersilie zerschlitzt sind. Vom Pastinak unterscheidet sich der Wasserschierling zwar weniger durch den Geruch, aber desto mehr durch seine drei oder wenigstens doch zweifach gefiederten Blätter und durch seine weißen Blumen. Die Pastinakblumen sind dagegen gelb, und die Blätter dieser Küchenpflanze sind nur einfach und gefiedert und deren Blättchen dreilappig.

Die Sellleriewurzel, welche dem äußern Ansehn nach mit der Wurzel des Was- serschierlings leicht verwechselt werden könnte, unterscheidet sich wesentlich von dieser durch ihren festen, nicht hohlen und fächerigen Bau und dadurch, daß sie beim Durchschneiden jenen oben bezeichneten, dem Wasserschierlinge eigenthümlichen gelb- lichen Milchsaft nicht wahrnehmen läßt.

II. Der gefleckte Schierling, Feld-, Blut-, Wuth-, großer oder ge- meiner Schierling, Tollkörbel, Würgerling, Ziegen- oder Bonzenkraut, Kälber-Teufelspeterlein, Katzenpeterlein, Conium maculatum Lin., ist eine nicht weniger giftige, bei uns einheimische, in Gärten, auf angebauten und

unangebauten Feldern, Weiden und Wiesen, auf Schutthaufen, an Hecken, Zäunen, alten Gebäuden, Wegen und Gräben häufig wildwachsende, vom Ende des Juni bis Ausgangs Augusts blühende Schirmpflanze. Sie wächst 2 bis 5 Fuß hoch und ihr Stengel, welcher dicht über der Wurzel nicht selten einen Zoll stark im Durchmesser hat, ist gelenkig, rund, unbehaart, sehr ästig, von Ast zu Ast hohl und überall mit blutrothen Flecken bezeichnet, die aber, wenn die Pflanze auf gutem Boden wuchert, oft sehr blaß, zuweilen kaum bemerkbar sind. Kinder machen oft aus ihrem hohlen Stengel Pfeifen, welche sehr gefährlich sind, denn die Lippen und andere Mundtheile entzünden sich dadurch und schwellen an. Die Blätter sind ebenfalls unbehaart; die untersten dreifach gefiedert und abwechselnd stehend; die obersten doppelt gefiedert, mehrentheils gegeneinander überstehend und nicht selten herabhängend. Sie nehmen von unten nach oben und vom Mittelpunkte der Pflanze gegen deren Umpfang an Größe ab, und haben unten eine Länge bis 8 Zoll und eine etwas größere Breite. Die Blattstiele fangen mit einer kurzen häutigen Einfassung an, welche die Stengel oder die Aeste, aus welchen sie entspringen, umfaßt; dann werden sie rund und hohl, und bleiben dies bis zu ihren kleinsten Verzweigungen. Die Blättchen, welche die großen Blätter zusammensetzen, sitzen auf den letzten Zweigen der Blattstiele, sind länglich und werden durch mehrere Einschnitte in kleinere stumpfrunde Lappen getheilt, welche an ihrem Umfange Säge-Einschnitte haben. Diese und die Blättchen überhaupt endigen sich mehrentheils spitz, zuweilen auch stumpfrund; letzternfalls sind die Blättchen den Blättern des Körbels einigermaßen ähnlich. Die Blattstiele sind hellgrün, die Blättchen aber dunkelgrün. Die Blume bildet eine Dolde oder einen Schirm, wie beim Wasserschierling. Aus den Spitzen der Aeste entspringen gewöhnlich 11 bis 12 Blumenstiele, welche schräg aufwärts steigen. Jeder dieser Blumenstiele theilt sich an seiner Spitze wiederum in 12 bis 15 auseinander gehende und etwas aufwärts gerichtete kleinere Stiele, von welchen jeder ein kleines, weißes, fünfblättriges, mit 5 Staubfäden versehenes Blümchen an der Spitze trägt. Große Erdschierlings-Pflanzen tragen nicht selten gegen 30 Blumendolden, daher dies Gewächs außerordentlich wuchert. Die Frucht theilt sich in 2 braune Saamenkörner, welche mit der innern ebenen Fläche zusammenliegen. Die äußere Fläche dieser Körner ist sehr gewölbt, zeigt 5 stark hervorragende Rippen, welche zwischen sich tiefe Furchen lassen. Der Hauptstamm der Wurzel ist spindelförmig, und treibt mehrere große, sehr sperrig ausgebreitete, mit kleinen Fasern besetzte Wurzeläste. Im ersten Jahre ist die Wurzel klein, weiß, weich und leicht zu zerdrücken, wobei sie einen weißröthlichen Saft fahren läßt. Im zweiten Jahre wird sie bräunlichgelb, hart, fest, und etwas holzig, und enthält einen weißen, wässrigen Saft. Alle Theile des Gewächses haben einen eigenthümlichen, widrigen und betäubenden Mäusegeruch, der im trockenen Zustande, oder wenn man die frischen Pflanzentheile zerreibt, noch auffallender und warnender wird. Der gefleckte Schierling gehört ebenfalls zu den betäubend-scharfen Giften, und sein giftigster Theil ist die Wurzel, besonders ehe sich die Pflanze im Frühlinge entwickelt. Sie wird unglücklicherweise

oft von Marktweibern und Köchinnen mit Pastinak oder Petersilienwurzel, und das Kraut wird nicht selten mit dem Körbel oder mit der Petersilie verwechselt.

Vorzugsweise unterscheidet der Saame und der mehr oder weniger rothgefleckte Stengel den Erdschierling von allen ihm ähnlichen Gewächsen. Ueberdies weicht der Geruch der Petersilie, des Körbels und des Pastinaks von dem Geruche des gefleckten Schierlings bedeutend ab. Endlich sind die Blättchen der Petersilie tiefer eingeschnitten, die Blättchen des Körbels sind breit, eirund und deren Scheiden und Stiele mit feinen Haaren besetzt, und die Blätter des Pastinaks sind nur einfach gefiedert, und deren Blättchen größer, wie die des Erdschierlings; auch sind die Blumen des Schierlings weiß, die des Pastinaks hingegen gelb.

Die Wurzel dieses Giftgewächses hat übrigens ein schmäleres Mark und größere Aeste wie die Petersilienwurzel, welche nur Wurzelzasern, auch einen zwar scharfen, nie aber einen betäubenden Geruch hat. Die Petersilienwurzel des zweiten Jahres mit einer Erdschierlingswurzel von gleichem Alter verglichen, ist immer weicher und zarter, erstere behält auch ihre weiße Farbe, wogegen die Wurzel der Giftpflanze bräunlichgelb und holzig wird. Auf den Genuß des gefleckten Schierlings folgen: Kopfschmerzen, Schwindel, Ohnmachten, Zittern, gestörte Sehkraft, wohl gar völlige Blindheit, Stottern, Lähmung der Zunge oder Irrereden, Lähmung anderer Glieder und Organe, Krämpfe, Störung des Bewußtseins und der Einbildungskraft, Exaltation des Geistes oder Schlafsucht, brennende Schmerzen im Schlunde, in der Magengegend und in den Gedärmen, heftiger Durst, Würgen, Erbrechen, Magenkrampf, Herzensangst, Fieber, Blutharnen, endlich Sehnenhüpfen, gänzliche Abspannung der Kräfte, Gefühl- und Bewußtlosigkeit, Konvulsionen, kalte Gliedmaßen und Schweiße, und demnächst der Tod.

III. Der kleine Erdschierling, Gartenschierling, Stink-, Glanz-, Toll-, oder Hunds-Petersilie, Garten-Gleiße, faule Grete, Glanz-Peterlein, Aethusa Cynapium Lin.,

ist ein in Gärten, an Hecken und Zäunen und auf Aeckern häufig wild wachsendes, unkrautartig wucherndes Sommergewächs, und gehört, wie der Wasser- und Erdschierling, zur Familie der Schirmpflanzen. Wenn gleich die Hunds-Petersilie den eben gedachten beiden Schierlingsarten an Giftigkeit weit nachsteht, so ist ihre genaue Kenntniß doch deshalb sehr nöthig, weil sie häufig unter der Gartenpetersilie wächst, mit ihr eine Aehnlichkeit hat, daher leicht mit ihr verwechselt, und zum menschlichen Genusse bestimmt werden kann. Die Pflanze blüht im Juni und Juli, und erreicht eine Höhe von 2 bis 3 Fuß. Der Stengel steht aufrecht, erzeugt nach allen Seiten hin Aeste, welche sich sperrig ausbreiten. Aeußerlich ist er gestreift und glatt; innerhalb ist er hohl, und eben so verhalten sich auch seine Aeste, welche gabelförmig getheilt sind. Unten ist der Stengel röthlich; diese Farbe verliert sich aber bald in eine hellgrüne, welche mit bläulichem Thau, dem der Pflaumen ähnlich, bedeckt wird. Oberhalb sind Stengel und Aeste hellgrün. Die Blätter sind glatt, gleich den Blattstielen schwarzgrün und glänzend, und dreimal in

kleinere Blättchen zertheilt, welche an dem gemeinschaftlichen Stiele einander gegenüber stehen. Die Blättchen selbst sind eirund und an der Spitze stumpf, an den Rändern haben sie mehrere stumpfe Einschnitte, welche bis auf ein Drittheil ihrer Breite, ja zuweilen noch etwas tiefer eindringen. Die Blumendolde wird gewöhnlich aus 6 bis 15, auch aus noch mehreren Hauptstielen gebildet. Diese theilen sich, ein jeder an seiner Spitze, wieder in 8 bis 16 kleinere Stiele, von welchen ein jeder an seiner Spitze ein kleines, weißes Blümchen mit 5 herzförmigen, etwas nach innen umgebogenen Blättchen trägt. Die Blümchen sind ungleich an Größe, und sämmtliche Blumenstiele sind gefurcht, glatt und hellgrün. Die Hauptblumenstiele haben keine Hülle; wo diese sich aber in die kleinern Blumenstiele theilen, liegt eine halbe, nur nach außen gehende, aus 3 bis 4 schmalen, langen, lanzettförmigen und hellgrünen Blättchen bestehende Hülle. Der Saame besteht aus 2 Körnern, welche mit ihrer ebenen Fläche dicht an einander liegen, an ihrer äußern, sehr gewölbten Fläche haben sie 3 Rippen und 4 längliche ziemlich tiefe Furchen. Der Saame ist braun und von der Größe des Fenchelsaamens, kommt aber selten in allen Blumen zur Reife. Die Wurzel ist spindelförmig und etwas zur Seite gebogen, hat oben 4 oder 5 hervorstehende Ringe oder Absätze und ist hier etwa fingerdick. Gleich unter den Ringen erzeugt sie waagerechte Aeste von verschiedener Größe, welche gleich der Hauptwurzel dicht, und wie diese äußerlich geblich, innerlich aber weiß sind.

Die Hunds-Petersilie gehört zu den betäubend-scharfen Giften, und erregt nach dem Genusse heftige Schmerzen im Magen und in den Gedärmen, Entzündung und Brand dieser Organe, Herzensangst, Bangigkeit, Kopfschmerzen, starkes Erbrechen, Magenkrampf, Durchfall, Aufschwellen des Unterleibes, Betäubung, Schlafsucht, Wahnsinn, ja sogar Wuth und endlich den Tod. Besonders giftig ist die Wurzel, noch mehr aber das Kraut.

Die Hunds-Petersilie unterscheidet sich von der Garten-Persilie und andern ähnlichen Kräutern durch die schwarzgrüne Farbe, den Glanz ihrer Blätter und durch den unangenehmen, fast knoblauchartigen Geruch des Krautes, der besonders beim Zerreiben desselben stark in die Sinne fällt. Ueberdies wächst die Hunds-Petersilie und geht weit früher in Saamen über. Durch diese Kennzeichen unterscheidet sich auch die Hunds-Petersilie vom Kümmel und Pastinak. Ueberdies ist der Saame und der Geruch des Kümmels von dem Saamen und Geruche der Hunds-Petersilie sehr verschieden. Endlich ist die Wurzel dieser Giftpflanze ganz dünne und ohne Geruch, und die Blüthe derselben ist weiß, wodurch sie sich wesentlich von der gelben Blüthe und der stärkeren, eigenthümlich riechenden Wurzel des Pastinaks unterscheidet.

IV. Der Stechapfel, der stinkende Stechapfel, die Krötenmelde, Stachelnuß, Igelkolbe, Dorn- oder Rauchapfel, Tollkraut, Datura stramonium Lin.,

ist ein sehr giftiges, an Wegen, Zäunen, Hecken, auf Kirchhöfen, wüsten Plätzen



und Schutthaufen häufig wild wachsendes, staudenartiges Sommergewächs. Es wird 1 bis 3 Fuß hoch, und blühet gewöhnlich vom Ende des Juni bis Anfangs August's. Der Stengel und seine Aeste breiten sich bis zur letzten Theilung immer gabelförmig aus, sind rund, glatt, unbehaart, hellgrün, in Verhältniß zur Höhe der Pflanze sehr dick, saftig und mit einer kleberigten Feuchtigkeit überzogen, die Blätter sind dünn, häutig, schlaff und gestielt, von verschiedener Größe, gewöhnlich aber 2 Zoll lang und 1½ Zoll breit. An ihrem Umfange haben die längsten Blätter 7 bis 11 hervorragende zugespitzte Lappen, zwischen welchen nicht selten noch kleinere liegen. Kürzere Blätter haben wenige, schwächer hervorragende Lappen. An dem Stielende sind die größeren Blätter ausgebogen, und an dem entgegengesetzten Ende laufen sie in eine etwas gebogene Spitze aus. Kleinere Blätter haben den Ausschnitt am Stielende nicht. Jedes Blatt hat einen schlaffen, nachgiebigen, weichen, saftigen, etwas herabgebogenen Stiel, welcher gewöhnlich die halbe Blattlänge mißt.

Blätter und Blattstiele sind dunkelgrün. Die Blumen stehen einfach in den Winkeln der gabelförmigen Theilungen der Aeste, eine jede auf einem besondern hellgrünen, runden und etwas steifen Stiele. Die Länge des Blumenstiels beträgt etwa den vierten oder fünften Theil der Blumenlänge. Der Blumenstiel geht in den Blumenkelch oder in die äußere grüne Decke der Blumen über. Sie ist hellgrün, glatt, häutig, etwa 1 Zoll lang und beträgt fast die Hälfte der Blumenkrone. Unten ist der Kelch bauchig ausgedehnt, oben ein wenig zusammengezogen, an seiner Mündung aber wiederum etwas erweitert. Der Länge nach legt er sich in fünf Falten, und jede derselben endigt sich an der Mündung des Kelchs in einen spitzen, schmalen Lappen. Die große, 2 Zoll lange, schneeweiße, einblättrige, trichterförmig gestaltete Blumenkrone legt sich ebenfalls der Länge nach in 5 Falten. Jede dieser Falten endigt sich bei der Mündung der Blumenkrone zuletzt in eine etwas gebogene Spitze. Jede Blume enthält 5 Staubfäden. Die Frucht oder der sogenannte Stechapfel, derjenige Theil der Pflanze, von welchem sie den Namen erhalten hat, ist eine länglich runde mit Stacheln besetzte Saamenkapsel, von der Größe einer Wallnuß. Sie mißt in der Länge 1¼ bis 1½ und in der Breite ¾ bis 1 Zoll, ist unreif von hellgrüner, und reif von grauer Farbe und ganz dicht, mit ¼ Zoll langen, weichen und etwas gebogenen Stacheln besetzt. Diese Fruchtkapsel besteht aus 4 ganz gleichen, durch vier senkrechte Näthe vereinigten Stükken, und enthält in sich, durch Scheidewände von einander getrennt, 8 Reihen eines schwarzbraunen, nierenförmigen Saamens. In jeder Reihe zählt man 30 und mehr Saamenkörner. Nach erfolgter Reife des Saamens reißt die Fruchtkapsel von der Spitze aus nach ihren vier Näthen auseinander, und dann zerstreut der Wind die nur noch locker befestigten Saamenkörner. Die Wurzel des Stechapfels ist ästig, wenig saftig, zähe, faserig und von weißer Farbe. Ihre Größe und Dicke richten sich nach der Größe der Pflanze. Bei großen Pflanzen hat die Hauptwurzel ½ Zoll und darüber im Durchmesser.

Der Stechapfel gehört zu den betäubend scharfen Giften, und ganz besonders

giftig ist sein Saame. Oft wird dieser von Kindern, die mit ihm spielen, verschluckt, oft wird er auch mit dem Saamen des Schwarzkümmels verwechselt, welcher jedoch kleiner ist und gewürzhaft riecht, wogegen der Stechapfelsaamen, besonders wenn er zerquetscht oder gerieben wird, sogleich seinen betäubenden Geruch offenbart. Die betäubende Ausdünstung des Saamens und der Pflanze des Stechapfels ist so bedeutend, daß sie bei empfindlichen Menschen oft schon in der Entfernung einer Elle und drüber Schwindel und Erbrechen oder Ekel erregt. Auf den Genuß der Pflanzentheile, besonders aber des Saamens erfolgen: Trunkenheit, Fieberhitze, heftiger Durst, Zittern, Schwindel, Betäubung, Schlafsucht, Irrereden, Raserei, Wuth, Verlust der Sinne, des Gedächtnisses, zuweilen auch der Sprache, Funkeln der Augen, Röthe und Geschwulst des Gesichts, Erweiterung des Augensterns, Brennen im Unterleibe und Anschwellung desselben, Konvulsionen, kalte Schweiße, Kälte und Lähmung der Glieder und der Tod.

V. **Bilsenkraut**, schwarze oder tolle Bilse, Tollkraut, Schlafkraut, Rindswurzel, Zigeunerkraut, Zigeunerkorn, Hühnergift oder Tod, Teufelsauge, Prophetenkraut, Hyoscyamus niger Lin.

Das Bilsenkraut ist ein sehr giftiges, einjähriges Staudengewächs, welches man auf Schutthaufen, Kirchhöfen und Aeckern, und an Mauern, Zäunen, Hecken und Wegen häufig wildwachsend antrifft. Es blüht im Juli und August, und die Größe und Ausbreitung der Pflanze richten sich nach der Güte des Bodens. Gemeiniglich wird sie 1 bis 2 Fuß hoch, und breitet sich im fetten Boden mit vielen Aesten aus, wogegen der niedrige Stengel einer Pflanze im dürren Boden gewöhnlich nur einfach ist. Der Stengel der Pflanze stehet aufrecht, ist fest, rund, saftig, dick, schmutzig gelbgrün, durchaus mit weichen weißlichen Haaren besetzt und an den meisten Theilen seines Umfanges mit Blättern bedeckt. Die Aeste gleichen in jeder Beziehung dem Hauptstengel, und sind wie dieser mit einer klebrigen, widrig und betäubend ausdünstenden Feuchtigkeit überzogen. Die am Stengel und an dessen Aesten fast aufrecht stehenden und angelehnten Blätter sind ungestielt, und umfassen den Stengel und die Aeste in der Gegend ihres Ursprunges. Die Blätter sind länglich, unten breit, an der Spitze abgerundet, an den Rändern ausgebogen und sehr weich anzufühlen. Weiche, weißliche Haare bedecken sie ebenfalls, besonders dicht in der Nähe der Mittelrippe, und gleich dem Stengel und den Aesten schwitzen sie eine klebrige, widrig und betäubend riechende Feuchtigkeit aus. Die Größe der Blätter nimmt von oben nach unten zu. Die sehr kurzgestielten Blumen sitzen an der Spitze des Stengels und der Aeste büschelweise vereinigt neben und übereinander, und die meisten sind nach einer Seite gekehrt. Die oberste Blume steht gemeiniglich aufrecht, die andern, nebenstehenden neigen sich aber mehr oder weniger zur Seite. Der Blummenkelch besteht zur Hälfte aus einer unten etwas erweiterten Röhre, und über derselben breitet er sich in 5 zugespitzte, durch fast rechtwinkliche Einschnitte von einander getrennte Lappen aus. Er ist lederartig fest, äußerlich schmutzig gelbgrün, mit weißlichen Haaren und Kleber

bedeckt und dient nach dem Verwelken und Abfallen der Blumenkrone der Frucht zur Decke. Die einblättrige Blumenkrone ist sehr dünn und zart, doppelt so lang wie der Kelch, so daß ihre ganze Länge etwa einen Zoll beträgt. Sie ist trichterförmig und an ihrem oberen Rande durch schmale, ausgeschweifte Einschnitte in 5 stumpfe kurze Lappen getheilt, von welchen die obersten etwas länger sind, als die untern. Die Grundfarbe der Blumenkrone ist schmutzig hellgelb, fast strohfarben, unten aber, in der vom Kelche eingeschlossenen engern Röhre ist sie violett, zuweilen fast schwarzviolett. Von diesem Theile der Blumenkrone erstreckt sich an der innern Fläche des übrigen größeren Theils derselben ein schön gezeichnetes Netz von violettpurpurfarbenen Adern, welches auf der äußern Fläche des strohfarbenen Theils der Blumenkrone zwar ebenfalls, jedoch undeutlicher bemerkt wird. Jede Blume enthält 5 Staubfäden. Nach dem Abfallen der Blüthe zeigt sich an der Stelle des Blumenkelchs der Fruchtknoten, welcher sich endlich zu einer grünen, späterhin bräunlichen Saamenkapsel von der Größe einer kleinen Hasselnuß ausbildet. Diese Kapsel ist eiförmig, und hat nahe an ihrer Spitze ringsum einen erhabenen Rand, welcher zur Zeit der Reife des Saamens sich öffnet und dadurch diesem den Ausgang gewährt. Jede Saamenkapsel enthält Hunderte von kleinen, schwarzbraunen, ovalen, etwas zusammengedrückten Saamenkörnern, welche sich in zwei Kammern lagern, die durch eine senkrechte Scheidewand der Kapsel gebildet werden. Die Wurzel ist länglich und ästig, oben über ½ Zoll im Durchmesser haltend und etwas runzlich, nach unten zu aber ist sie glatter. Von außen ist sie bräunlich, innerhalb hat sie eine weiße Farbe.

Das Bilsenkraut gehört zu den betäubenden Giften. Gewöhnlich geben seine Saamen und seine Wurzeln Veranlassung zur Vergiftung, indem erstere von spielenden Kindern verschluckt, oder für Dillsaamen genommen, seine Wurzeln auch zuweilen mit Pastinakwurzeln verwechselt werden. Verwechselungen dieser Art sind jedoch nur bei der größten Unvorsichtigkeit möglich, da die bezeichneten Saamen und Wurzeln nur sehr entfernte Aehnlichkeit unter sich haben, und bei gehöriger Rücksicht auf den Standort und die Beschaffenheit der eben genau beschriebenen Giftpflanze, beim Einsammeln durchaus nicht mit einander verwechselt werden können. Der widrige betäubende Geruch der Pflanze kann bei empfindlichen Personen schon in der Entfernung von 1 bis 2 Fuß Kopfschmerz, Schwindel und Ekel erregen. Noch heftigere Zufälle bringen Abkochungen des Saamens, oder Räucherungen mit demselben hervor, höchst schädliche Hausmittel, die zuweilen gegen Zahnschmerzen angewendet werden, Mittel, vor deren Gebrauch man nicht genug warnen kann. Auf den Genuß des Bilsenkrauts folgen: Hitze, Kopfschmerzen, Schwindel, Unempfindlichkeit, schwere Sprache oder Sprachlosigkeit, Erweiterung des Augensterns, Funken und Dunkelheit vor den Augen, starrer Blick, Doppelsehen oder andere Täuschungen der Sehkraft, Jucken in der Haut, Zittern und Lähmung der Glieder, außerordentliche Kraftlosigkeit, tiefer mit Schnarchen, Stöhnen und Röcheln verbundener Schlaf, und unter Zuckungen der Tod.

VI. Der

VI. Der schwarze, gemeine oder Garten-Nachtschatten, Solanum nigrum Lin.,

gehört zu den betäubenden Giftpflanzen, und wächst in Gärten, auf Schutthaufen, an Miststellen, Mauern, Wegen, Zäunen und Hecken häufig wild. Er ist ein staudenartiges Sommergewächs, von 1 bis 2 Fuß Höhe und 1 bis 1½ Fuß Breite, und blühet im Juli und August mit einer kleinen, weißen, fünfblättrigen, sternförmigen, abwärts hängenden Blume, aus deren Mitte eine gelbe Spitze hervorragt. Mehrere dieser Blumen stehen gewöhnlich büschelweise, jede auf ihrem eigenen Stiele beisammen, und die kleinen Stiele jedes Blumenbüschels vereinigen sich in einen gemeinschaftlichen Blumenstiel, durch welchen sie sich mit dem Stengel oder mit den Aesten der Pflanze vereinigen. Nach dem Abfallen der Blume erzeugen sich an ihrer Stelle erbsengroße, völlig runde und glatte Beeren, welche anfänglich grün sind, später immer dunkler und mit der erlangten Reife schwarz und glänzend werden. Jede Beere ist zweifächerig und enthält einen röthlichen, scharfen, süßsäuerlichen Saft und eine Menge bräunlicher eirunder Saamenkörner. Stamm und Stengel der Pflanze stehen aufrecht, sind rund, glatt, fest, hellgrün, und verbreiten sich sperrig in viele Aeste. Diese entstehen wechselsweise oder stufenartig an allen Seiten, sind abwechselnd hin und her gebogen, übrigens dem Stengel in allen Stücken ähnlich. Die Blätter stehen abwechselnd, sind gestielt, eirund, stumpf und ausgebuchtet gezähnt.

Die Blätter und Blattstiele sind hellgrün. Die Wurzel ist gräulich, zart und ästig, und ihre Aeste breiten sich sperrig aus und erzeugen die Wurzelzasern. Die ganze Pflanze hat einen widrigen betäubenden Geruch, besonders wenn man Blätter, Aeste oder Stengel zerquetscht; am stärksten riechen aber die zerquetschten Beeren, welche auch am giftigsten sind, und von spielenden Kindern oft verschluckt werden. Da der schwarze Nachtschatten ein in Gärten sehr häufiges Unkraut ist, so sind auch viele Fälle vorhanden, wo Kohl und andere Küchenkräuter mit ihm verunreinigt, von Menschen gegessen und diese dadurch vergiftet worden sind. Da jedoch alle Küchengewächse mit dem Nachtschatten gar keine Aehnlichkeit haben, dieser sich vielmehr von jenen so eigenthümlich unterscheidet, so reicht geringe Vorsicht aus, um solche Unglücksfälle zu verhüten.

Auf den Genuß des schwarzen Nachtschattens folgen: innere Angst, Magenkrampf, Wahnsinn, Zuckungen, Geschwulst und brennende Schmerzen des Gesichts und der Gliedmaaßen, kalter Brand und der Tod.

VII. Die blasenziehende Ranunkel, Gifthahnenfuß, Wassereppich, Froschpfeffer, Gleißblume, Ranunculus sceleratus Lin.,

wächst an Gräben, Teichen, in Sümpfen und feuchten Gärten und auf nassen Wiesen, und ist ein Sommergewächs eigener Art. Der aus der faserigen Wurzel fast eine Elle hoch aufschießende Stengel ist gerade, dick, grün, streifig, inwendig weiß, hohl, gegen die Wurzel zu schwammig und vielästig. Die Wurzelblätter stehen auf langen Stielen, theilen sich in drei Lappen, deren jeder 3 bis

5 Einschnitte hat. Die oberen Blätter aber sind kleiner, haben wenig Einschnitte, und die obersten, welche auf den Blumenstielen stehen, sind ungestielt und fingerförmig. Die Blumen zeigen sich im Juni und Juli, stehen einzeln und langgestielt an den Spitzen der Aeste und des Stengels, sind blaßgelb und haben 5 Blättchen. Die kleinen Saamen, welche gedrängt auf dem eirunden, weißlichen Blumenboden stehen, bilden kleine, den Tannenzapfen ähnliche Zäpfchen. Bei der Berührung wird der reife Saamen vom Fruchtboden fortgeschnellt.

Der Gifthahnenfuß gehört zu den scharfen Giften und ist zuweilen als Salat, oder unter andern Küchenkräutern gepflückt und gegessen, den Menschen höchst gefährlich oder tödtlich geworden. Mit geringer Vorsicht können aber solche Verwechselungen und Unglücksfälle verhütet werden, da die Pflanze sich sehr eigenthümlich von allen Küchengewächsen unterscheidet. Auf den Genuß der Pflanzentheile, besonders aber des Krauts, folgen brennende Schmerzen und krampfhafte Zusammenziehungen des Schlundes, Brennen und Entzündung des Magens und Darmkanals, empfindliche Geschwulst des Unterleibes, Herzensangst, heftiges Fieber, große Entkräftung, Ohnmachten, Uebelkeit, Erbrechen, krampfhaftes oder sogenanntes Sardonisches Lachen, Krämpfe und Zuckungen anderer Art, kalte Schweiße und Gliedmaaßen, der kalte Brand und endlich der Tod. Die Schärfe der Pflanze ist so groß, daß schon ihre Ausdünstung Thränen der Augen, Niesen und vermehrten Abfluß des Nasenschleims erregt.

VIII. Die giftigen Pilze oder Schwämme.

Alle Pilze, auch die eßbaren schaden, wegen ihrer Schwer- oder Unverdaulichkeit, auch weil sie leicht in Fäulniß übergehen, und in der Regel von Insekten, Würmern und deren Eiern wimmeln. Es ist also gerathen, daß man lieber den Genuß der Pilze oder Schwämme ganz meide; um so mehr, da viele derselben giftige Eigenschaften besitzen, und diese nicht selten schwer von den eßbaren zu unterscheiden sind. Will man aber dessenungeachtet Pilze essen, so vermeide man alle diejenigen, welche in sumpfigen und feuchten Wäldern wachsen, welche schwarzblau, grün, blut- oder weißfleckig, oder regenbogenartig gefärbt sind, einen faulen Geruch haben, bald in Fäulniß übergehen, beim Kochen hart werden, sich kleberig anfühlen, und einen hohlen Stengel haben. Die eßbaren verzehre man so bald und so jung als möglich, weil sich bei einem Alter von einigen Tagen schon Maden bei ihnen zeigen. Auch muß man die eßbaren vor dem Genusse im Wasser, was stark mit Essig versetzt worden ist, abkochen, und dann die Flüssigkeit weggießen. Hierdurch verlieren selbst schädliche und giftige Pilze viel von ihrer Schärfe. Vorsichtige Köchinnen pflegen bei der Zubereitung eine Zwiebel in die Pilze zu legen, und das Weißbleiben derselben für ein Zeichen der Unverdächtigkeit der Pilze, das Schwarzwerden der Zwiebel aber für den Beweis der Giftigkeit der Pilze zu nehmen; eine Probe, welche aber zuweilen trügt.

Auf den Genuß giftiger Pilze folgen: Stuhlzwang, Verstopfung des Unterleibes, Ekel, Magendrücken, Aufblähen, Erbrechen, Würgen im Halse, Schneiden

im Unterleibe, Blutabgang aus dem After, Ohnmachten, Schlafsucht, Irrereden, Wuth, Zittern, Krämpfe, Zuckungen, fallende Sucht, schwerer Athem, Röcheln, Erstickungsgefahr, brennender Durst, heftige Angst, Blauwerden der Nase, der Lippen und der Gliedmaaßen, Kälte der letztern, Verzerrung des Gesichts, kalte Schweiße, und endlich der Tod.

Pilze, welche Zufälle dieser Art hervorbringen können, und daher mit Recht Giftpilze genannt werden, sind:

a) Der gemeine Fliegenpilz, blutrothe Fliegenschwamm, Agaricus muscarius Lin.

Er ist der giftigste und schönste von allen Pilzen, und wird im August und September in Wäldern und auf Waldwiesen gefunden. Sein Hut ist sehr schönroth gefärbt und mit weißen Warzen besetzt; der Rand ist weißgelb oder gestreift. Mit der Zeit verändert sich die rothe Farbe des Huts in eine gold- oder blaßgelbe, in blaßbraun oder aschgrau. Beim Hervorkommen aus der Erde ist der Pilz länglich rund, höckerig und mit einer schmutzig weißen Haut bedeckt.

Bei fernerer Entwickelung gestaltet er sich wie eine Pyramide, nachher glockenförmig, dann gewölbt und endlich ganz eben, mit umgerolltem Rande. Die Blättchen an der untern Fläche des Huts ringsum den Strunk oder Stiel stehen dicht an einander, sind dünne und staubig, Anfangs weiß, hernach gelb oder braun.

Der knollige Stiel ist weiß, selten röthlich und etwas schuppig; er hat nahe am Hute einen breiten, weißen, häutigen Ring.

Der Pilz ist immer mit einer klebrigen Feuchtigkeit überzogen, und wird zuweilen 3 bis 6 Zoll hoch und 4 bis 8 Zoll breit. Sein Fleisch ist weiß, bisweilen gelb, oder röthlich, weich und saftig. Später wird es zähe, und dann finden sich Würmer, welche den Schwamm zernagen. Er besitzt einen sehr widrigen Geruch und scharfen Geschmack.

Wenn der Pilz im Vergehen ist, so breitet sich der Hut noch weiter aus und wird endlich trichterförmig. Eine nicht weniger giftige Abart dieses Pilzes besitzt die oben gedachten weißen Warzen nicht. Ein wässeriger Aufguß des Fliegenschwammes betäubt die Fliegen, muß aber bei seiner Anwendung so gestellt werden, daß Kinder ihn nicht erreichen können.

Kleingerieben und in die Fugen der Bettstellen gestrichen, tödtet der Fliegenschwamm die Wanzen.

b) Die giftigen Täublinge, Agaricus integer Lin.

Täublinge sind Blätterschwämme, welche bei ihrem Hervorkommen aus der Erde keine Hülle und keinen Ring haben. Man findet sie weiß, grün, gelb, roth und blau, in feuchten schattigen Eichen-, Buchen- und Birkenwäldern. Sie dringen gegen den Herbst kugelrund aus der Erde. Ihr Hut hat einen eingebogenen Rand und in der Mitte oft eine nadelförmige Grube. Bei vorschreitender Bildung wölbt sich der Hut allmählig, wird dann flächer, endlich oft trichterförmig und am Rande eingerissen. Seine Oberfläche ist meistens klebrig und seine Farbe lebhaft. Die

Blätter der Täublinge sind tief, stehen gewöhnlich dicht beisammen, und laufen gerade mit egalem Rande bis zum Stiele fort, an welchem sie ringsum mit einem etwas schmäleren Ende in gleicher Höhe befestigt sind. Der Stiel ist ganz glatt, weiß, unten bauchig und gekrümmt. Der dunkelgrüne Hut des grünen Täublings ist mit einem breiten, weißen Ringe versehen.

Die Täublinge sind fast alle im hohen Grade giftig, haben einen widrigen, Niesen und Thränen der Augen erregenden Geruch und einen scharfen und brennenden Geschmack.

Zur Verhütung des von dem Genusse vorstehend bezeichneter giftiger Schwämme und Pilze entstehenden und zu befürchtenden Nachtheils für die menschliche Gesundheit, sollen hinführo nur folgende genißbare und leicht kenntlich zu machende Pilze und Schwämme zum Verkauf auf den Märkten zugelassen werden.

1) Die Morchel (Helvella esculenta).

Diese hat einen kurzen weißen Strunk und einen gelbbraunen oder auch kastanienfarbenen, in viele sehr unregelmäßige tiefe Falten gelegten Hut, läßt sich ganz in eine nahrhafte Gallerte auflösen, wird durch Kochen weich und niemals hart, und hat kein scharfes oder narkotisches Prinzip bei sich. Wenn man hie und da von den an sich unschädlichen Morcheln nachtheilige Wirkungen bemerkt haben will, so rührten diese von dem langen Stehen und Zubereiten derselben in kupfernen Gefäßen, von der Zumischung schädlicher Schwammarten, dem Zusatze des unvorsichtig mit der Petersilie verwechselten Erdschierlings u. s. w. her. Doch sind die weißen oder ganz schwarzen mit wenigen Falten und fast ganz plattem Hute versehenen Morcheln als ungenießbar zu verwerfen.

2) Die Spitzmorchel (Morchella esculenta).

Diese kommt, so wie die vorige, im Frühlinge und im Herbste bei feuchter Jahreszeit vor. Sie hat einen kurzen weißen Strunk, einen konischen zuweilen auch abgerundeten Hut, mit tiefen netzförmigen Zellen, ist gelb und dunkelbraun von Farbe. Der Hut selbst ist brüchig. Weiße, zähe, lederartige, so wie ganz schwarze Spitzmorcheln und solche, welche außerordentlich breit sind, taugen nicht zum Genusse, und darf deren Verkauf nicht gestattet werden.

3) Champignon (Agaricus campestris)

ist das ganze Jahr hindurch zu haben. Er ist mit mehreren wirklich giftigen Arten verwandt, und hat, wenn er auf feuchten Wiesen angetroffen wird, selbst schädliche Eigenschaften. Er hat einen weißen Strunk, einen konvexen weißen Hut, der oberhalb mit sparsamen röthlichen, zuweilen kaum bemerkbaren Schuppen versehen ist, und unterhalb Blätter, die in das Rothbraune oder Zimmetfarbene fallen. Er taugt nicht zum Genusse, wenn die Blätter unterhalb ganz weiß sind, oder auch wenn man sie kratzt, eine Milch von sich geben. Eben so wenig darf der Hut oben braun aussehen. Die in den Gärten gezogenen Champingons sind unschädlich. In Rücksicht derer aber, die von den Landleuten verkauft werden, bedarf es einer aufmerksamen Untersuchung, und in gewissen Fällen der Vernichtung.

4) Der Reißker oder Ritschker (Agaricus deliciosus).

Der ganze Schwamm ist gelb von Farbe. Der Hut hat oben einen eingedrückten Nabel und schwache konzentrisch laufende Linien von etwas dunkler Farbe, die aber zuweilen sehr matt sind. Unterhalb hat er gelbe, oder röthlich gelbe Blätter, die, wenn man sie zerkratzt, einen pomeranzenfarbenen Saft von sich geben. Er findet sich nur im Herbste. Alle Schwämme, welche nicht einen pomeranzenfarbigen Saft von sich geben, oder wohl gar weiß milchen, sind zu verwerfen, da es mehrere giebt, die dem Reißker ähnlich sind, und deren Genuß Brechen, Angst, Brennen im Magen und Schwindel verursacht.

5) Der Mousseron (Agaricus cepaceus)

ist ein kleiner Schwamm, der im Herbste zu Markte gebracht wird, und dessen sich die Köche bedienen, um Saucen einen angenehmen zwiebelartigen Geschmack zu geben. Der Strunk ist dünn, schwarzbraun glänzend, fadenförmig und brüchig, der Hut mattgelb mit unterhalb mattgelben Blättern. Er hat einen starken Zwiebelgeruch, und kann nicht leicht mit einer andern Art verwechselt werden. Der ächte französische Mousseron kommt selten hier vor.

6) Der Pfefferling (Merulius chantarellus)

sieht gelblich aus, hat einen trichterförmigen Hut, und ist unterhalb statt der Blätter mit erhabenen, am Strunk hinauflaufenden Adern versehen. Er wird selten und zwar nur im Herbste zu Markte gebracht, kann auch nicht leicht mit einem andern verwechselt werden.

7) Der Steinpilz oder Steinschwamm (Boletus edulis).

Der Strunk ist dick, nach unten zu bauchig, weiß und netzartig bräunlich. Der Hut ist ebenfalls gewölbt, rothbraun, unterhalb weißgelblich oder gelb mit unendlich vielen kleinen Löchern besetzt. Er taugt nicht, wenn die Unterfläche grünlich aussieht, wenn er von Würmern angenagt ist, und endlich, wenn das Fleisch, sobald man die Löcher abkratzt, an der Luft seine Farbe verändert. Man bringt ihn im Herbst zu Markte.

8) Der Bocksbart (Clavaria flava),

ein handlanger, in unendlich viele Spitzen getheilter, öfters mehr als faustdicker Schwamm, dessen Strunk weißlich, aber alle Aeste gelb oder röthlich honigfarben sind. Er wird gegen Ende des Sommers zu Markte gebracht und ist brüchig. Sobald er braun, schwarz oder weiß aussieht und lederartig ist, taugt er nichts.

9) Die Trüffeln (Lycoperdon tuber)

wachsen unter Eichen und Buchen im sandigen Boden, etwa einen halben Fuß tief in und unter der Erde, und geben sich an der Erdoberfläche bloß durch ihren durchdringenden, eigenthümlichen, gewürzhaften Geruch zu erkennen, der besonders durch abgerichtete Hunde und Schweine gespürt wird.

Unsere einheimische Trüffel hat eine länglichrunde, mit vielen Unebenheiten besetzte Gestalt, die Erhabenheiten, Furchen und Zacken bilden. Sie ist gewöhnlich von der Größe einer Roßkastanie, äußerlich schwärzlich und innerlich gelblichschwärzlich mit grauen Punkten. Beim Durchschneiden unterscheidet man keine Rinde, und ihr eigenthümlicher Geschmack macht sie zu einer sehr beliebten Speisewürze.

Alle übrigen Arten von Pilzen sind, da sie theils giftig, theils mit giftigen leicht zu verwechseln sind, ganz zu verwerfen, und haben sämmtliche Polizeibehörden dafür zu sorgen, daß nur die vorstehend sub Nr. 1 bis 9 genannten unschädlichen Arten und keine andere zum Verkauf ausgeboten werden.

Außer den sub Nr. I bis inklusive VIII beschriebenen Giftgewächsen giebt es noch folgende, welche in unserm Klima fortkommen.

IX. Das Bittersüß, Solanum dulcamara.
X. Der scharfe Hahnenfuß, Ranunculus acris.
XI. Der Taumellolch, Lolium temulentum.
XII. Der Porst oder wilde Rosmarin, Ledum palustre.
XIII. Der Giftlattich, Lactuca virosa.
XIV. Das Schöllkraut, Chelidonium.
XV. Die Küchenschelle, Anemone.
XVI. Die Wolfsmilch, Euphorbia.
XVII. Die Nieswurz, Helleborus.
XVIII. Die Herbstzeitlose, Colchicum autumnale.
XIX. Der Sturm- oder Eisenhut, Aconitum.
XX. Der rothe Fingerhut, Digitalis purpurea.
XXI. Der Kellerhals oder Seidelbast, Daphne mezereum.
XXII. Die Kaiserkrone, Fritillaria imperialis.
XXIII. Der Taxus- oder Eybenbaum, Taxus baccata, und
XXIV. Die Tollkirsche, Atropa belladonna.

Diese Giftpflanzen gaben bisher bei uns keine Gelegenheit zu Vergiftungen, da die sub Nr. IX bis inkl. XVI gedachten, theils seltener bei uns wild wachsen, theils leicht erkennbar und mit Küchenkräutern schwer zu verwechseln, auch nicht so giftig sind, wie die sub Nr. I bis VIII gedachten, sie auch kein zum Genusse einladendes Aeußere haben, die sub Nr. XVII bis inkl. XXIV hingegen hier gar nicht wild wachsen, nur zur Zierde oder zu andern Zwecken in Gärten gezogen und in diesen unter Aufsicht gehalten werden. Wir übergehen daher die nähere Beschreibung dieser Gewächse, und begnügen uns damit, sie sämmtlich dem Publikum als giftig bezeichnet und dadurch zur Vorsicht gegen sie dringend ermahnt zu haben.

Ist Jemand so unglücklich gewesen, durch den Genuß schädlicher Gewächse vergiftet zu werden, so muß auf's schleunigste für die Herbeiholung eines Arztes, in dessen Ermangelung aber, für die Herbeischaffung eines Wundarztes gesorgt werden. Bis zur Ankunft des Einen oder des Andern verfahre man in folgender Art:

Man lege den Leidenden, bis auf das Hemde entkleidet, in ein Bett und gebe ihm lauwarmes Wasser, in welchem etwas Butter zerlassen worden ist, in großen Quantitäten zu trinken, bis Erbrechen erfolgt, setze ihm auch sofort und alle halbe oder ganze Stunden wiederholt ein Klystier, entweder aus reinem Essig, oder wenn der Essig sehr scharf ist, aus Essig und Wasser zur Hälfte bereitet. Erbricht sich der Kranke freiwillig, oder ist das Erbrechen durch oben gedachtes Verfahren hervorgebracht worden, so muß es durch fortgesetztes Trinken von vielem lauwarmen Wasser, durch etwa vorräthige Brechmittel, durch wiederholt angewendeten Druck in der Magengegend und durch mecha-

nische Reizung des Schlundes mittelst eines in den Mund und Hals eingebrachten Fingers so lange als möglich unterhalten werden. Zwischendurch giebt man dem Kranken von Zeit zu Zeit abwechselnd schwarzen Kaffee und Essig zu trinken, legt ihm öfters mit kaltem Wasser durchfeuchtete Tücher auf die Stirn, die Schläfe, den Scheitel und den Hinterkopf, und beobachtet dies Verfahren entweder bis zur Ankunft des Arztes, oder bis sich der Leidende erleichtert und wohl befindet.

Zur Verhütung des durch Giftgewächse dem Publikum drohenden Schadens verordnen wir folgendes:

1) muß die Kenntniß der Giftgewächse, besonders der wildwachsenden, nach Möglichkeit verbreitet werden, damit ein Jeder sich und die Seinigen vor Nachtheilen bewahren könne. Die Herren Schullehrer, Geistlichen, Aerzte, Apotheker, Forstbeamten, Pächter und Gutsbesitzer haben daher, ein Jeder in seinem Geschäftskreise, theils aus eigener Kenntniß, theils nach dieser Verordnung das unkundige Publikum zu belehren. Ganz besonders verpflichten wir sämmtliche Schullehrer, die Schuljugend in dieser Beziehung genau und sorgfältig zu unterrichten. Die Herren Geistlichen, Schul-Inspektoren und Schulvorstände werden angewiesen, bei den Schulvisitationen auch diesem wichtigen Gegenstande ihre Aufmerksamkeit zu widmen, und das etwa Bemerkenswerthe in den Schul-Visitations-Protokollen zu verzeichnen, oder auch besonders zur Sprache zu bringen, wenn die Wichtigkeit des Gegenstandes es erheischen sollte. Ganz besonders unterrichtend wird es für die Schuljugend sein, wenn der Lehrer die Kenntniß der Giftgewächse nach frischen Exemplaren derselben bewirkt. Lehrer und Schüler werden sich dadurch den Unterricht und die Erkenntniß sehr erleichtern, und die durch Anschauung erworbene Kenntniß wird bei dem Schüler besser und länger haften.

2) Muß die gänzliche Ausrottung der wilden Giftgewächse in der Nähe menschlicher Wohnungen und Aufenthaltsorte nach Möglichkeit erzielt werden. Sämmtliche Polizeibehörden und Beamten, Aerzte, Apotheker, Schullehrer, Geistliche, Forstbeamten, Gärtner, Pächter und Gutsbesitzer werden aufgefordert, erstern aber wird es ganz besonders zur Pflicht gemacht, für diesen Zweck aufs thätigste zu wirken. Diese Ausrottung muß aber vor der Frucht oder Saamenbildung geschehen, damit der bei der Ausrottung der Pflanze verstreute Saamen im künftigen Jahre nicht hundertfältige Früchte trage. Auch dürfen die der Ausrottung wegen aus der Erde gezogenen Pflanzen, oder deren Abgänge nicht frei hin-, oder aus Gärten rc. über Zäune, Mauern, Hecken und Gräben geworfen, sondern sie müssen sofort entweder verbrannt, oder tief vergraben werden. In gleicher Art muß mit den Wasserschierlings-Pflanzen, welche man beim Aufräumen der Gräben ausreißt, oder welche man häufig auf geschwemmtem Bauholze findet, verfahren, und muß das Holz von diesen Pflanzen sorgfältig gereinigt werden.

3) Kann der Anbau von Giftpflanzen in Privatgärten zwar nicht inhibirt wer-

den, die Eigenthümer oder Pächter dieser Gärten sind aber für allen aus Fahrlässigkeit bei Behandlung und Beaufsichtigung dieser Pflanzen entstehenden Schaden verantwortlich, auch ganz besonders verpflichtet, sich mit den Kennzeichen der von ihnen gezogenen Giftpflanzen bekannt zu machen, und diese so zu verwahren, daß kein Unkundiger und Unberufener zu ihnen gelangen und Mißbrauch mit ihnen treiben kann. Der Anbau der Giftpflanzen in öffentlichen Gärten, welche dem Publikum zu Versammlungsorten dienen, muß nach Bewandtniß der Umstände entweder ganz untersagt, oder es muß wenigstens strenge darauf gehalten werden, daß die gezogenen Giftgewächse als solche für Jedermann kenntlich bezeichnet und die Orte, wo sie wachsen, mit dichten Hecken umgeben oder auf andere Weise für Kinder ganz unzugänglich gemacht werden. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Eigenthümer und Pächter öffentlicher Gärten, welche sich die Ausrottung der in denselben wachsenden Giftpflanzen nicht gefallen lassen wollen, bei der Kenntniß, Behandlung, Verwahrung und Beaufsichtigung derselben, mit den Besitzern oder Pächtern der Privatgärten mindestens gleiche Verpflichtungen haben.

4) Obgleich der Sadebaum, Juniperus sabina Lin., eigentlich nicht zu den Giftpflanzen gerechnet werden kann, so ist doch in gewisser anderer Beziehung Mißbrauch von ihm zu gewärtigen, wenn er nicht gehörig beaufsichtigt und verwahrt wird. Gärten, die diesen Strauch enthalten, müssen daher so beaufsichtigt und verwahrt werden, daß Niemand Theile dieses Gewächses entwenden kann. Diese dürfen überhaupt nur an Apotheker oder Droguisten verkauft, oder auf andere Weise abgelassen werden.

5) Weiber und andere Personen, welche frische Gemüse oder andere Küchengewächse feil halten, müssen sich genau mit den Kennzeichen dieser, und mit den Unterscheidungs-Merkmalen von ähnlichen Giftgewächsen bekannt machen, und haben die Herren Physiker die besondere Verpflichtung auf sich, diese Händler und Händlerinnen bei ihrem Gewerbe in gedachter Beziehung sorgfältig zu beaufsichtigen.

6) Müssen die Vorräthe dieser Personen an Gemüsen und Küchenkräutern öfters von den Polizeibeamten, bei entstehenden Zweifeln auch von den Herren Physikern oder Apothekern untersucht und geprüft, und muß mit denjenigen unter ihnen, welche giftige oder verdorbene Substanzen beigemengt enthalten, und mit den Verkäufern nach Anleitung der §§ 722 bis 725 Tit. 20 Theil II des Allgemeinen Landrechts verfahren werden. Bei diesen Revisionen ist nicht weniger auf die Befolgung der oben gegebenen Bestimmungen, wegen des Verkaufs der Pilze und Schwämme mit Nachdruck zu halten.

Bei Vermeidung gesetzlicher Strafe hat sich ein Jeder nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu richten. Potsdam, den 31. Januar 1834.

Königliche Regierung.

Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 10.

Den 7. März 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 47. Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst. I. 1727. Februar.

Potsdam, den 23. Februar 1834.

Nach den höheren Orts ertheilten Bestimmungen sollen diejenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch zu haben glauben, sich dazu spätestens bis zum 1. August desjenigen Jahres, in welchem sie ihr 20stes Lebensjahr antreten, bei den betreffenden Departements-Prüfungs-Kommissionen für einjährige Freiwillige melden, und sollen diejenigen, welche sich zur gehörigen Zeit gemeldet haben, und als zu der fraglichen Begünstigung berechtigt, anerkannt werden, ihren Militairdienst vor zurückgelegtem 23sten Lebensjahre wirklich antreten, widrigenfalls sie der gewöhnlichen Aushebung zum dreijährigen Militairdienst anheimfallen.

In Beziehung auf diese Bestimmungen und auf unsere frühere Bekanntmachung vom 27. Januar 1828 (Amtsblatt für 1828 Seite 26) fordern wir die Direktoren der Gymnasien und übrigen Bildungsanstalten auf, die dem militairpflichtigen Alter sich nähernden Zöglinge auf die Nothwendigkeit der zeitigen Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Dienste und des Antritts desselben vor vollendetem 23sten Lebensjahre, so wie auch auf die aus der Verabsäumung entstehenden unausbleiblichen Folgen aufmerksam zu machen. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 48. Anwendung massiver Brandgiebel bei Neubauten. I. 444. Februar.

Potsdam, den 17. Februar 1834.

Auf den Antrag der Kommunal-Landtagsversammlungen der Kur- und Neumark ist von dem Königl. Ministerium des Innern und der Polizei genehmigt, daß die Vorschrift des § 12 der Verordnung vom 20. Januar 1832, wegen der, in den zu einer Feuersozietät verbundenen Kur- und Neumärkschen Städten zur Verhütung der Feuersgefahr zu befolgenden baupolizeilichen Vorschriften (Amtsblatt von 1832 Seite 47), wonach neu zu erbauende Häuser (Gebäude in der Straßen-

fronte) mit massiven Brandgiebeln versehen werden sollen, auf alle neue, mit Feuerungen versehenen Gebäude, ohne Rücksicht auf ihre Lage oder Stellung ausgedehnt und angewendet werde, auch dabei bemerkt worden, daß durch eine solche beschränktere allgemeine Festsetzung die Befugniß der Ortspolizeibehörde nicht ausgeschlossen sei, in einzelnen Fällen, nach Maaßgabe der örtlichen Verhältnisse und der etwa eintretenden besondern feuerpolizeilichen Rücksichten, bei neu zu errichtenden Gebäuden, auch wenn sie nicht mit Feuerungen versehen werden, gleichwohl durch die Bau-Erlaubnißscheine massive Brandgiebel ausdrücklich zu bedingen.

Indem diese Bestimmung in Folge eines Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten von Bassewitz, Exzellenz, vom 1. d. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die betreffenden Behörden zugleich angewiesen, auf die Befolgung dieser Bestimmungen pünktlich zu halten.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 49. Dimensionen der den Bromberger Schiffahrts-Kanal rc. befahrenden Schiffsgefäße. I. 1360. Februar.

Zur Vermeidung aller Beschwerden, welche häufig theils über Wassermangel in dem Netz- und Brahestrom und in dem Bromberger Kanal, theils wegen anderer Hindernisse der Schiffahrt in den genannten Gewässern von dem Schiffahrt treibenden Publikum geführt worden, ist schon in früherer Zeit, und namentlich auf den Grund eines Direktorial-Reskripts, d. d. Berlin den 13. März 1801, mittelst Verordnung der ehemaligen Krieges- und Domainenkammer-Deputation, d. d. Bromberg den 1. April 1801, bestimmt worden: daß alle Gefäße, welche die vorgenannten Ströme und den Kanal befahren wollen, nicht größer sein dürfen, als:

a) Ein hundert und vier und zwanzig rheinländische Fuß lang von Spitze zu Spitze, und
b) dreizehn Fuß und sechs Zoll breit;
ferner: daß die Gefäße
c) nicht tiefer als zwei Fuß neun Zoll im Wasser gehen dürfen, und deren Spitze,
d) der vorhandenen Brücken wegen, nicht höher als acht Fuß über das Wasser reichen müssen.

Im Auftrage des Königl. Ministeriums des Innern für Handel und Gewerbe vom 17. Dezember v. J., bringen wir jene Verordnung dem Schiffahrttreibenden Publikum hierdurch in Erinnerung, mit dem Bemerken, daß vom 1. Juli des laufenden Jahres ab Schiffsgefäße von größeren Dimensionen gar nicht mehr durch den Kanal werden geschleuset werden. Bromberg, den 7. Februar 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Potsdam, den 22. Februar 1834.

In Gemäßheit einer Requisition der Königl. Regierung zu Bromberg, wird vorstehende Bekanntmachung wegen der Dimensionen der, den Bromberger Schiffahrts-Kanal, den Netz- und den Brahestrom befahrenden Schiffsgefäße, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 23. Februar 1834.

Nr. 50. Uebersicht des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds für das Jahr 1833. II. 1064. Februar.

Nach § XIV des Reglements vom 16. November 1819 (Beilage zum 5ten Stück des Amtsblatts vom Jahre 1820) und im Verfolg der Bekanntmachung vom 8. März v. J. (Amtsblatt pro 1833 Stück 12 Seite 62) wird hiermit über die Verwaltung des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds für das Jahr 1833 nachstehende Uebersicht, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Thlr.	Die Einnahme betrug im Jahre 1833:	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.
	A. An Bestand aus dem Jahre 1832.						
31000	in Dokumenten .... baar				—	—	—
	B. An laufenden Einnahmen:						
	1) außerordentliche:						
	a) Antrittsgelder von neuen Mitgliedern	160	—	—			
	b) Abzüge von Zulagen	11	7	6			
	c) Strafen	—	—	—			
	d) Geschenke und Vermächtnisse	132	11	3			
	e) ad Extraordinaria	—	—	—			
					303	18	9
	2) gewöhnlich fortlaufende:						
	a) Zinsen an Kapitalien	1287	15	—			
	b) an Kirchenkollekten-Geldern	282	12	—			
	c) Beiträge von Mitgliedern	2178	20	—			
	d) an zurückgezahlten Kapitalien	—	—	—			
					3748	17	—
	3) an angekauften Dokumenten, und zwar						
1000	1000 Thlr. in Staatsschuldscheinen,						
32000	in Dokumenten .... Summa .... und baar				4052	5	9
	Dagegen war Ausgabe:	Thl.	Sgr.	Pf.			
	a) an Vorschuß aus dem Jahre 1832	64	26	2			
	b) die Wittwen-Unterstützungen, welche für das Jahr 1832 gewährt sind, mit	2390	25	—			
	c) zum Ankauf der vorstehend zu 3 nachgewiesenen 1000 Thlr. in Staatsschuldscheinen sind erforderlich gewesen	976	19	2			
	d) ad Extraordinaria	181	1	1			
					3613	11	5
	so daß am Schlusse des Jahres 1833 im Bestande verblieben						
32000	in Dokumenten .... und baar				438	24	4

Für das Jahr 1833 sind einzelne Wittwen-Unterstützungen zu bewilligen, welche mit dem Betrage von zehn Thalern für jeden Antheil, heute zur Auszahlung an die einzelnen Wittwen durch die betreffenden Herren Superintendenten angewiesen sind. Hiernach beträgt die für das Jahr 1833 grundsätzlich zu gewährende Unterstützung

2585 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf.,

und das Reinvermögen der Anstalt kommt am Schlusse des Jahres 1833 in folgender Art zu stehen.

Der Bestand inkl. Dokumente beträgt	32,438 Thlr.	24 Sgr.	4 Pf.
Hiervon ab: die pro 1833 zu gewährende Wittwen-Unterstützung von	2,585 "	12 "	6 "
bleibt ein wirkliches Vermögen von	29,853 Thlr.	11 Sgr.	10 Pf.
welches sich gegen das Jahr 1832, wo es	28,533 "	26 "	4 "
betrug, erhöhet hat um	1,319 Thlr.	15 Sgr.	6 Pf.

Hier wird zugleich die Uebersicht über den Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Verstärkungs-Fonds für das Jahr 1833 angeschlossen.

Thlr.		Thl.	Sgr.	Pf.
	Bei diesem besteht die Einnahme:			
28800	a) in dem aus dem Jahre 1832 verbliebenen Bestande der ....in Dokumenten.......... und baar	707	23	11
	b) in Zinsen von Kapitalien	1243	10	—
	c) in freiwilligen Beiträgen aus Privat-Patronats-Kirchen-Kassen	319	5	—
	d) in erhöheten Beiträgen von den Mitgliedern des Verbandes	1089	10	—
	e) in fortgefallenen Gebühren für Revision der Königl. Aemter-Kirchenrechnungen und Zuschuß aus dem Haupt-Amts-Kirchenfonds	652	15	—
	f) in Hauskollekten-Geldern	171	10	10
	g) ad Extraordinaria	—	—	—
	h) in zurückgezahlten Kapitalien	50	—	—
	i) in belegten Kapitalien, und zwar 3500 Thlr. in Staatsschuldscheinen und 400 " in Hypothek-Kapitalien, — 3900 Thlr., 50 " ab für zurückgezahlte Hypothek-Kapitalien,			
3850				
32650	Dokumente .... und baar	4233	14	9
	Die Ausgabe dagegen beträgt .... welche zum Ankauf der vorstehend zu i nachgewiesenen 3500 Thlr. in Staatsschuldscheinen und 400 Hypotheken-Kapitalien, erforderlich gewesen sind.	3868	26	8
	Es verbleiben also bei diesem Fonds in Bestand .... und in Dokumenten nebenstehende 32650 Thlr.	364	18	1

Das effektive Vermögen der Anstalt beträgt am Schlusse des Jahres 1833:

a) beim gewöhnlichen Fonds	29,853 Thlr.	11 Sgr.	10 Pf.,
b) beim Verstärkungs-Fonds	33,014 „	18 „	1 „
zusammen	62,867 Thlr.	29 Sgr.	11 Pf.
Am Schlusse des Jahres 1832 betrug es ...	58,041 „	20 „	3 „
es hat sich also erhöhet um	4,826 Thlr.	9 Sgr.	8 Pf.

Hierbei fordern wir die Herren Superintendenten wiederholentlich auf, die Deklaration vom 17. Februar 1820 zur Ausführung des Reglements vom 16. November 1819 stets genau zu beachten, und darnach streng zu verfahren.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 22. Februar 1834.

Nr. 51. Kirchen- und Haus-kollekte. II. 756. Februar.

In der Stadt Tost, im Bezirke der Königl. Regierung zu Oppeln, sind außer mehreren öffentlichen Gebäuden, 124 Privathäuser, 79 Hintergebäude und 15 Scheunen abgebrannt, wodurch 200 Familien Obdach und Habe verloren haben. Noch bedeutender war der Verlust, welchen die Stadt Grottkau in dem nämlichen Regierungsbezirke dadurch erlitten hat, daß außer den öffentlichen Gebäuden und der Kirche und der Pfarrwohnung, 114 Wohnhäuser, 84 Hintergebäude und 13 Scheunen ein Raub der Flammen geworden, und dadurch gegen 300 Familien fast von allem Mobiliarvermögen entblößt sind.

In beiden Fällen reichen die Feuerkassengelder zur Wiederherstellung der abgebrannten Gebäude nicht aus, weshalb höhern Orts zur Linderung des Unglücks eine allgemeine Kollekte in allen evangelischen und katholischen Kirchen, so wie eine allgemeine Hauskollekte bei den evangelischen und katholischen Glaubensgenossen in unserm Geschäftskreise bewilliget worden ist.

Diesem gemäß veranlassen wir mit Bezug auf die, Seite 172, 173, 246 und 247 des Amtsblatts für das Jahr 1816 befindlichen Verfügungen vom 20. April und 9. Juli 1816, die landräthlichen Behörden und Magistrate unsers Regierungsbezirks, die Hauskollekte, die Herren Superintendenten und Prediger ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses dagegen, die Kirchenkollekte zu veranstalten, und von beiden den Ertrag an die hiesige Kommunal- und Institutenkasse mittelst vollständigen Lieferzettels einzusenden.

Von Seiten der Magistrate wird der Ertrag der Hauskollekte unmittelbar an die gedachte Kasse eingeschickt.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 24. Februar 1834.

Nr. 52. Brannt-wein-Verkauf. I. 1538. Februar.

Die in dem Sächsischen Mandate vom 21. Juni 1793 § 2 enthaltene Anordnung, nach welcher diejenigen, welche Branntwein brennen dürfen, aber zum Schanke nicht befugt sind, des Verkaufs des Branntweins unter einem Nösel oder einer halben Dresdener Kanne bei 20 Thlr. Strafe sich enthalten sollen, ist von dem Königl. Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten mit Rücksicht auf die Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816, mittelst Er-

lasses vom 13. d. M. dahin deklarirt worden, daß statt des Nösels nunmehr ein halbes Quart Preußisch als das geringste Quantum beim Verkaufe angenommen werden soll.

Vorstehende Festsetzung wird hiermit den Behörden und Einwohnern der Sächsischen Landestheile des diesseitigen Regierungsbezirks zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 53. 1. 161. März.

Nachweisung

des Standes der Havel an den bei den Mühlen zu Brandenburg und Rathenow befindlichen Pegeln vom 23. bis 28. Februar 1834.

Datum.	Brandenburg Ober-Wasser Fuß	Zoll	Unter-Wasser Fuß	Zoll	Das Ober-Wasser stand höher als das Unter-Wasser um Zoll	Rathenow Ober-Wasser Fuß	Zoll	Unter-Wasser Fuß	Zoll	Das Ober-Wasser stand höher als das Unter-Wasser um Zoll	Bemerkungen.
23	7	9	7	2½	6½	6	5½	5	8	9½	Durch sämmtliche Schutzöffnungen in den Archen und Mühlgerinnen fand ein freier Abfluß des Wassers statt. Auch wurden die Thore der Schiffsschleusen am 24. zu Rathenow und am 25. zu Brandenburg ganz geöffnet.
24	7	9½	7	2	7½	6	5½	5	8	9½	
25	7	9	7	1	8	6	3½	5	8½	7	
26	7	8	7	½	7½	6	2½	5	7	7½	
27	7	8½	7	½	8	6	3	5	7	8	
28	7	8	7	½	7½	6	2½	5	7	7½	

Potsdam, den 3. März 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 13. Abführung der zur Festungs-Strafsektion verurtheilten Erkrankten.

Sämmtlichen Untergerichten des Departements wird auf Veranlassung des Königl. Justizministeriums die genaue Befolgung der im § 566 der Kriminalordnung enthaltenen Vorschrift hierdurch in Erinnerung gebracht. Demzufolge ist, wenn ein zur Festungs-Strafsektion Verurtheilter sich in krankem Zustande befindet, die Abführung bis zu seiner völligen Wiederherstellung auszusetzen. Wird dies nicht berücksichtigt, so werden die dadurch entstehenden Kosten, insbesondere die Transport- oder Kurkosten von denjenigen Beamten eingezogen werden, welchen hierbei ein Versehen zur Last fällt. Es versteht sich dabei nach der Aeußerung des Königl. Justizministeriums von selbst, daß dem Verurtheilten, wenn er verhaftet ist, die Zeit, in welcher seine Krankheit die Abführung hindert, auf die Strafe anzurechnen ist. Berlin, den 13. Februar 1834. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 14. Gerichtsta-

Die Gerichtsherren müssen in Folge eines, an das Oberlandesgericht zu Naumburg erlassenen Reseripts des Königl. Hohen Justizministerii vom 2. Mai 1833

(Jahrbücher für die Rechtspflege in den Preuß. Staaten Heft 82) bei dem Abschlusse der Kontrakte mit Justitiarien, welche nicht an dem Orte wohnen, für welchen sie zu Richter bestellt worden, selbige verpflichten, so viel Gerichtstage am Orte des Gerichts abzuhalten, als zum ordnungsmäßigen Betriebe der gewöhnlich vorkommenden Geschäfte erforderlich sind, und darauf halten, daß die Richter sich regelmäßig dazu einfinden. Die Gerichtseingesessenen müssen ein für allemal von den Tagen, an welchen Gericht gehalten werden soll, unterrichtet werden. Nur wenn alle Monate ein Gerichtstag gehalten wird, läßt sich nach der Bestimmung des Eingangs gedachten Rescripts annehmen, daß die Gerichtseingesessenen hinreichende Gelegenheit erhalten, sich mit ihren gerichtlichen Geschäften, sowohl den freiwilligen als den streitigen, so einzurichten, daß solche bei der jedesmaligen Anwesenheit des Justitiarii vorgenommen werden können. Ausnahmen von der Nothwendigkeit der monatlich zu haltenden Gerichtstage sollen nur, mit Einwilligung der Gerichtseingesessenen, durch Gemeindebeschlüsse gestattet werden.

ge bei den Patrimonial-Gerichten.

Versäumt indeß Jemand von den Eingesessenen die Anwesenheit des Richters zur Bearbeitung seiner Rechtsangelegenheiten, so müssen ihm auch in Uebereinstimmung mit dem Rescripte vom 28. Juli 1828 (Jahrbücher Band 32 Seite 102) die Kosten der, durch seine Schuld veranlaßten Reise des Richters, der ihn indeß zur Gestellung des Fuhrwerks aufzufordern hat, zur Last gelegt werden.

Wenn dagegen die Partei, welche die besondere Reise des Richters veranlaßt, keine Schuld trifft, daß das Geschäft nicht bei Gelegenheit eines ordentlichen Gerichtstages vorgenommen werden kann, oder wenn bei dem Gerichte überhaupt nicht monatlich, oder doch nicht so oft Gerichtstag gehalten wird, als mit Bewilligung der Gemeinde festgesetzt worden, so dürfen die durch außergewöhnliche Reisen des Richters erwachsenen Kosten nicht den betreffenden Parteien zur Last gelegt werden, da der Richter, so oft es die Nothdurft erfordert, von dem Gerichtsherrn oder der Gemeinde, welchen vertrags-, observanz- oder gesetzmäßig die Verpflichtung hierzu obliegt, herbeigeholt werden muß. (Allgemeines Landrecht Th. II Tit. 17 §§ 111 und 112.)

Es kann hierbei übrigens auf den Umstand, daß in vielen Justitiariats-Kontrakten eine geringere Zahl von Gerichtstagen, als jährlich zwölf, festgesetzt worden, keine Rücksicht genommen werden, indem es den Gerichtsherren überlassen wird, mit den Richtern wegen Abhaltung von allmonatlich anzusetzenden Gerichtstagen nachträglich zu kontrahiren.

Die Gerichtsherren und Patrimonial-Richter im Departement des Kammergerichts haben hiernach die erforderlichen Veranstaltungen unverweilt zu treffen, und sich nach vorstehenden Vorschriften zu achten.

Berlin, den 17. Februar 1834. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Das von der Königl. Regierung zu Potsdam, im Amtsblatte vom 3. v. M. unter Nr. 4 erlassene Publikandum vom 21. Dezember 1833, wegen Richtge-

Nr. 6. Richtge-

brauch des Zinks bei Saugbrunnen.

brauchs des Zinks bei der Anlegung von Saugbrunnen, findet seine Anwendung auch auf den diesseitigen Verwaltungsbezirk. Berlin, den 28. Februar 1834.

Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 7. Blutegelpreis.

Der Preis, für welchen die Blutegel während der Monate März und April d. J. in den hiesigen Apotheken zu haben sind, ist auf 2 Silbergroschen für das Stück festgesetzt. Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 23. Februar 1834. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der bisherige hiesige Regierungsassessor Richter ist in gleicher Eigenschaft zur Königl. Regierung in Danzig versetzt worden.

Die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Dr. Albrecht Friedrich von der Hagen, Heinrich Lebrecht Friedrich Reusche, Johann Michael Kuers, Wilhelm Adolph Schulz, Gustav Theodor Gerloff, Heinrich Friedrich Georg Eyssenhardt, Johann Ferdinand Christian Busse, Friedrich Wilhelm August Bischoff, und der bisherige Stadtgerichts-Assessor Friedrich Eduard Wache sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt; die bisherigen Stadtgerichts-Auscultatoren Johann Friedrich Gustav Reiche, August Wilhelm Emil von Pape und August Wilhelm Bullrich zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und die Rechtskandidaten Gustav Adolph Kleffel, Jaques Louis le Juge, Karl Herrmann Bitter, Friedrich Schott, Heinrich Gustav Wimmel, Karl Heinrich Julius Lütke, Georg Karl von Borries, Arnold Joseph Arnolds und Gustav Friedrich Julius Böger als Kammergerichts-Auscultatoren angestellt und dem Stadtgericht in Berlin zur Beschäftigung überwiesen, auch die Rechtskandidaten Herrmann Krüger und Gustav Adolph Bauermeister zu Kammergerichts-Auscultatoren ernannt, und davon der erstere dem Land- und Stadtgericht in Brandenburg, und der letztere dem Land- und Stadtgericht in Belzig zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Justizkommissarius Wilhelm Friedrich Karl Gotthilf Fischbach zu Prenzlow ist zugleich zum Notarius im Departement des Königl. Kammergerichts ernannt, und der bisherige Kammergerichts-Referendarius Karl Adolph Moll als Kammergerichts-Sekretair angestellt worden.

Der Försterdienst zu Wallitz im Forstbezirke Rheinsberg ist dem bisher interimistisch dort angestellt gewesenen invaliden Jäger Körber definitiv übertragen, und der Steuersupernumerarius Lange als Steueraufseher in Wittstock einstweilig angestellt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Johann Theodor Ohms ist als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, und der Kandidat der Zahnarzneikunst Heinrich Andreas Fricke als ausübender Zahnarzt in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und der
Stadt Berlin.

Stück 11.

Den 14. März 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 6. März 1834.

Nr. 54. Berliner Getreide- und Fourage-Preise pro Februar 1834. I. 492. März.

Die Durchschnittspreise von dem im Monate Februar d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter rc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weizen	1 Thaler	19 Sgr.	11 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen	1 Thaler	8 Sgr.	6 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste	— Thaler	29 Sgr.	1 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste	— Thaler	27 Sgr.	10 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer	— Thaler	23 Sgr.	2 Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen	1 Thaler	19 Sgr.	9 Pf.,
7) für das Schock Stroh	10 Thaler	8 Sgr.	11 Pf.,
8) für den Zentner Heu	— Thaler	27 Sgr.	6 Pf.
Die Tonne Weißbier kostete	4 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
die Tonne Braunbier kostete	4 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
der Zentner Hopfen kostete	31 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete		4 Sgr.	3 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete		2 Sgr.	3 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 1. März 1834.

Nr. 55. Portofreie Beförderung der dienstlichen Korrespondenz zwischen den Königlich Preuß. und Großherzoglich Mecklenburg-

In Gemäßheit einer Bestimmung des Königl. Ministerii des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten und des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 6. v. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von Seiten der Königl. Preuß. Postverwaltung mit der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Kammer wegen portofreier Beförderung der dienstlichen Korrespondenz zwischen den Behörden der beiderseitigen Staaten, ein, vom 1. Januar 1834 ab, vorläufig auf fünf Jahre gültiges Uebereinkommen unter nachstehenden Feststellungen getroffen worden ist.

Schwerinschen Behörden.
I. in pl. 1998. Februar.

a) Die Portofreiheit findet nur für Korrespondenz Statt. Geld- und Päckereisendungen sind davon ganz ausgeschlossen.

b) Zur Erlangung der Portofreiheit muß die Korrespondenz mit einem öffentlichen Siegel verschlossen und von einer Preußischen Landesbehörde an eine Mecklenburg-Schwerinsche Behörde, oder an einem Mecklenburg-Schwerinschen Staatsbeamten, oder umgekehrt von einer Mecklenburg-Schwerinschen Landesbehörde an eine Preußische Behörde, oder an einen Preußischen Staatsbeamten gerichtet sein.

Preußischer Seits findet die Portofreiheit für folgende Behörden Anwendung:

1) die Königl. Staats-Ministerien und oberen Verwaltungsbehörden,
2) die Königl. Regierungen,
3) die landräthlichen Behörden,
4) die städtischen Polizeibehörden,
5) die sämmtlichen Justizbehörden.

Mecklenburg-Schwerinscher Seits dagegen für nachstehende Behörden:

1) das Geheime Staats-Ministerium,
2) die Regierung und Lehnkammer,
3) das Kammer- und Forst-Kollegium und die Reluitions-Kommission,
4) die sämmtlichen Justizbehörden,
5) das Hofmarschallamt,
6) das Kriminal-Kollegium zu Bützow,
7) das Land-Arbeitshaus zu Güstrow,
8) den Gendarmerie-Chef,
9) den Zuchthaus- oder Festungskommandanten zu Dömitz,
10) die Domanial-Amtsbehörden,
11) die städtischen Polizeibehörden.

c) Die allgemeine Bezeichnung „Herrschaftliche Dienstsache" ist zur Begründung der Portofreiheit nicht ausreichend, vielmehr muß die Korrespondenz mit einer genauen Rubrizirung des Inhalts auf der Adresse versehen sein.

d) Die Gesandschafts-Depeschen unterliegen der Portozahlung.

Die betreffenden diesseitigen Behörden haben sich hiernach pünktlich zu achten.

Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 1. März 1834.

Nr. 56. Zahl der Mitglieder der städtischen Schul-

Obgleich der § 1 der Verordnung vom 1. September 1811 (Amtsblatt de 1811 Stück 21 Seite 167) die Zahl der Mitglieder der städtischen Schulkommissionen genau bestimmt, so ist doch nicht nur in vielen derselben von jeher die Anzahl der Mitglieder zur Ungebühr und nicht ohne die nachtheilige Folge, daß die Berathungen erschwert, zweckmäßige Beschlüsse verhindert, Streitigkeiten herbeige-

führt und zögernde Weiterungen im Geschäftsgange entstanden sind, vermehrt worden, sondern es wird auch auf Anlaß unserer zeitherigen Bemühungen, dem vorgedachten Uebelstande abzuhelfen, häufig eine Rechtfertigung jenes vorschriftswidrigen Verfahrens unternommen, welche aber um so weniger genügen kann, je mehr sie sich auf die Behauptung zu gründen pflegt, daß die Schulkommissionen, um eine gehörige Wirksamkeit ausüben, alle nöthigen Notizen und Rathschläge sich verschaffen zu können, und einzelne Mitglieder nicht zu sehr in Anspruch nehmen zu dürfen, eine größere als die vorschriftsmäßige Anzahl von Mitgliedern haben müßten.

Kommissionen. 11. 70. März.

Denn wie nach Inhalt des § 22 der obgedachten Verordnung vom 1. September 1811 wohl statthaft ist, daß die Schulkommissionen unter Umständen und je zuweilen andere, auch nicht zu ihnen gehörige verständige Personen, also auch Bürger des Orts, zu ihren Berathungen zuziehen, um Auskunft von ihnen zu erhalten und ihre Vorschläge zu vernehmen, ohne daß sie deshalb Mitglieder der Deputation werden, oder ein Stimmrecht in derselben erlangen, so sind auch nicht nur nach § 182 der Städteordnung vom 19. November 1808 die Bezirksvorsteher jeder Stadt, als Unterbeamten des Magistrats und seiner Deputationen, folglich auch der Schulkommission, sondern auch nach § 194 jenes Gesetzes alle Bürger der Stadt unbedingt verpflichtet, sich den Aufträgen des Magistrats, der Schulkommission ꝛc. zu unterziehen, also auch auf Erfordern zu ihren Berathungen sich einzufinden, um Auskunft zu geben und Vorschläge zu machen, so daß keine Schulkommission, auch wenn sie nur die vorschriftsmäßige Anzahl eigentlicher Mitglieder behält und behalten darf, des Beistandes, den sie sich bisher verschafft hat, und fernerhin etwa nöthig zu haben meint, beraubt wird.

Demnach können wir nur fortfahren, die Schulkommissionen auf die vorschriftsmäßige Zahl ihrer Mitglieder zu reduziren, müssen jeden dem zuwider laufenden Antrag regelmäßig zurückweisen, und den Magisträten, so wie den Herren Superintendenten und Schulinspektoren hiermit aufgeben, resp. die allmählig ausscheidenden Schulkommissions-Mitglieder, bis die Normalzahl derselben wieder erreicht sein wird, nicht durch neue Mitglieder ersetzen zu lassen, und darüber, daß solches geschehen, pflichtmäßig zu wachen.

Uebrigens und indem wir bei dieser Gelegenheit die an vielen Oertern wenig beachteten Vorschriften der wegen Einrichtung ꝛc. der städtischen Schulkommissionen bestehenden Verordnungen, resp. vom 1. September 1811 (Amtsblatt de 1811 Stück 21 Seite 167) und vom 17. Februar 1812 (Amtsblatt de 1812 Stück 8 Seite 79) aufs Neue in Erinnerung bringen, bemerken wir noch:

1) daß auch die Schulkassen-Rendanten als solche, und da sie in dieser Qualität eigentlich als Unterbeamten der sie kontrollirenden und anweisenden Schulkommissionen fungiren, nicht wirkliche und stimmfähige Mitglieder der letztern sind, obwohl es nicht unzulässig ist, daß wirkliche Schulkommissions-Mitglieder die Schulkassen-Rendantur übernehmen, und dann stimmfähig bleiben, so wie auch nach dem, was schon oben ausgesprochen worden ist, gar nichts dagegen erinnert, vielmehr nur zweckmäßig gefunden werden kann, daß die Schulkassen-

Rendanten, auch wenn sie nicht Mitglieder der Schulkommissionen sind, zu deren Versammlungen zugezogen werden;

2) daß, wenn gleich die Mitglieder der Schulkommissionen als solche nach § 8 der Verordnung vom 1. September 1811 eigentlich sechs Jahre fungiren sollten, doch überall fest steht, daß ihr etwaniges früheres Ausscheiden resp. aus dem Magistratskollegio und aus der Stadtverordneten-Versammlung, be-

Nr. 57.

General-

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigsten für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weizen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer					
		höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Brandenburg	1	16	3	1	12	6	1	11	3	1	5	—	—	28	9	—	26	3	—	27	6	—	20	—
2	Havelberg	1	16	3	1	15	—	1	4	—	1	—	—	—	22	6	—	21	3	—	20	—	—	18	9
3	Jüterbogk	1	20	—	1	10	—	1	6	3	1	—	—	—	23	9	—	20	—	—	25	—	—	21	3
4	Luckenwalde	1	17	6	1	10	6	1	6	3	1	—	—	—	25	—	—	22	6	—	23	9	—	22	6
5	Potsdam	1	20	4	1	18	2	1	7	—	1	5	10	—	27	4	—	26	1	—	25	3	—	25	—
6	Prenzlow	1	7	4	1	7	4	1	4	—	1	2	10	—	21	3	—	21	3	—	18	1	—	18	1
7	Rathenow	1	20	—	1	11	3	1	10	—	1	—	—	—	27	6	—	26	3	—	22	6	—	20	—
8	Neu-Ruppin	1	14	—	1	8	—	1	5	—	1	—	—	—	26	—	—	23	—	—	24	—	—	20	—
9	Schwedt	1	15	—	1	8	9	1	10	—	1	3	9	—	25	—	—	23	9	—	20	—	—	17	6
10	Spandau	1	20	—	1	15	—	1	8	9	1	2	—	—	27	6	—	23	3	—	25	—	—	22	6
11	Strausberg	1	15	—	1	15	—	1	5	—	1	2	6	—	22	6	—	20	—	—	22	—	—	20	—
12	Templin	1	15	—	1	15	—	1	5	—	1	5	—	—	25	—	—	25	—	—	22	6	—	22	6
13	Treuenbrietzen	—	—	—	—	—	—	1	3	9	1	—	—	—	25	—	—	23	9	—	25	—	—	23	9
14	Wittstock	1	13	9	1	12	10	1	2	10	1	—	3	—	25	11	—	25	3	—	21	1	—	20	6
15	Wrietzen an der Oder	1	11	—	1	5	—	1	7	6	1	—	—	—	23	6	—	22	6	—	21	—	—	19	—

Potsdam, den 6. März 1834.

Nr. 58.
Instandsetzung und Geradelegung der Wege und deren Bepflanzung mit Bäumen.
I. 1561. Dezember.

Beim Eintritt des Frühjahrs finden wir uns veranlaßt, sämmtlichen Ortsobrigkeiten und Gemeinden die Verfügung vom 17. April 1820 (Amtsblatt de 1820 Nr. 94) und die darin angezogenen frühern Verordnungen wegen Geradelegung, Instandsetzung und Bepflanzung der Wege wiederholt in Erinnerung zu bringen, und denselben zu empfehlen, bei der bevorstehenden günstigen Jahreszeit mit Regulirung und Bepflanzung der Wege thätig fortzufahren, und die schon vorhandenen Anlagen, wo es nöthig ist, gehörig zu ergänzen.

ren Deputirte sie dann nicht mehr sein können, auch ihr unverzügliches Ausscheiden aus der Schulkommission zur Folge hat, weshalb aber auch bei der Wahl solcher Deputirten für die Schulkommissionen dahin zu sehen ist, daß der Ablauf ihrer Dienstzeit nicht schon zu nahe bevorstehe.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

N a ch w e i s u n g

Lebensbedürfnisse in den Garnisonstädten des Potsdamschen Regierungsbezirks
Februar 1834.

Der Zentner Heu						Das Schock Stroh						Der Scheffel					Das Pfund Roggenbrodt		Das Quart						Das Pfund Rindfleisch		Die Metze Graupen				Die Metze Grütze				Das Pfund Butter	
höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			Erbsen			Erdtoffeln				Braunbier		Weißbier		Branntwein				höchster Preis		niedrigster Preis		höchster Preis		niedrigster Preis			
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
—	25	—	—	20	—	8	—	—	6	15	—	2	5	—	8	6	1	1	1	—	1	1	5	—	3	—	18	—	10	—	10	—	6	—	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	6	—	9	—	9	—	9	3	6	2	6	12	—	6	—	5	—	3	6	4	6
—	—	—	—	—	—	12	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	9	—	—	3	—	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	6	8
—	17	6	—	15	—	8	15	—	8	10	—	2	—	—	10	—	—	8	—	9	1	—	4	6	2	6	24	—	12	—	—	—	—	—	7	—
1	—	—	—	25	—	7	—	—	7	—	—	2	4	—	9	3	1	8	1	3	2	—	3	3	3	3	12	—	8	—	—	—	—	—	8	6
—	25	—	—	20	—	10	—	—	10	—	—	1	11	6	—	—	1	—	1	—	1	—	5	—	3	—	25	—	6	—	8	—	5	—	6	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	28	9	8	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—
—	25	—	—	23	—	9	—	—	8	—	—	1	14	—	9	6	1	—	—	—	—	—	—	—	3	—	11	—	9	—	5	—	4	—	5	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	11	3	7	6	1	3	1	3	1	3	5	—	2	6	20	—	12	—	8	—	6	—	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	22	4	11	—	—	11	1	3	1	5	5	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
—	22	6	—	22	6	7	20	—	7	10	—	1	22	6	7	—	—	6	—	—	—	—	—	—	2	6	12	—	6	—	5	—	4	—	6	6
—	20	—	—	20	—	8	—	—	8	—	—	2	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	7	—	6	6	6	—	7	6
—	21	3	—	21	3	8	—	—	6	—	—	—	—	—	7	6	—	10	1	—	1	9	4	—	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6
—	22	7	—	22	4	6	29	5	6	27	6	1	18	5	10	—	—	8	2	—	—	—	2	10	2	6	10	—	6	—	4	3	4	3	5	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	29	2	8	—	—	11	1	—	1	6	2	6	3	—	12	—	9	—	6	—	7	—	5	2

Die Herren Landräthe werden zugleich aufgefordert, diesem wichtigen polizeilichen Gegenstande fortwährend ihre Aufmerksamkeit zu widmen, und auch insbesondere dahin zu sehen, daß, so lange die Witterung das Baumpflanzen begünstigt, nicht allein die bereits bestehenden Alleen und Baumschulen in den Dörfern gehörig komplettirt, sondern auch, so viel als möglich und zulässig ist, dergleichen neue angelegt werden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 1. März 1834.

Nr. 59. Klassifikation der Tabackssteuer. IV. 763. Februar.

Das Königl. Finanzministerium hat im Einverständnisse mit dem Königl. Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe bestimmt, daß es bei der bisherigen Klassifikation der Kreise des hiesigen Regierungsbezirks behufs der Tabackssteuer, wonach

a) die vier Kreise Prenzlow, Zauch-Belzig, Osthavelland und Westhavelland zur zweiten Klasse,

b) die drei Kreise Jüterbogk-Luckenwalde, Niederbarnim und Angermünde zur dritten Klasse,

c) die sechs Kreise Oberbarnim, Neu-Ruppin, Teltow-Storckow, Templin, Ostpriegnitz und Westpriegnitz zur vierten Klasse gehören,

auch für die nächste Klassifikations-Periode der Jahre 1834 bis einschließlich 1836 verbleiben soll.

Dies wird hiermit im Verfolg der Bekanntmachungen vom 21. Juli 1828 (Amtsblatt 1828 Seite 168 und 169) und vom 3. Mai 1831 (Amtsblatt 1831 Seite 85) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Nr. 60.

Nachweisung

des Standes der Havel an den bei den Mühlen zu Brandenburg und Rathenow befindlichen Pegeln vom 1. bis 6. März 1834.

Datum.	Brandenburg				Das Ober-Wasser stand höher als das Unter-Wasser um	Rathenow				Das Ober-Wasser stand höher als das Unter-Wasser um	Bemerkungen.
	Ober-Wasser		Unter-Wasser			Ober-Wasser		Unter-Wasser			
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Zoll	
1	7	8	7	½	7½	6	2	5	6	8	Durch sämmtliche Schutzöffnungen der Archen und Mühlgerinne fand ein freier Abfluß des Wassers statt. Auch waren die Thore der Schiffsschleusen zu Brandenburg und Rathenow fortwährend geöffnet.
2	7	8	7	—	8	6	2	5	6½	7½	
3	7	8	7	—	8	6	2	5	6½	7½	
4	7	8	7	—	8	6	2	5	6½	7½	
5	7	7½	6	11	8½	6	2	5	6	8	
6	7	7½	6	10½	9	6	2	5	6	8	

Potsdam, den 9. März 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 8.

Den Redakteurs und Verlegern der hier erscheinenden Zeitschriften wird hierdurch die Bestimmung des Königl. Ober-Zensurkollegii in Erinnerung gebracht, wo-

nach von den politischen Zeitungen und Zeitschriften sogleich, wenn solche erscheinen, oder wenigstens wöchentlich einmal, und von den Zeitschriften nicht politischen Inhalts allmonatlich, regelmäßig ein Exemplar derselben an das Königl. Ober-Zensurkollegium, unter dessen Adresse, Behrenstraße Nr. 68, abzuliefern ist. Berlin, den 25. Februar 1834. Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 9.

Zur Vorbeugung von Unglücksfällen, die durch schnelles Reiten und Fahren herbeigeführt werden können, so wie zur Erhaltung der Sicherheit, der Ordnung und des Anstandes, werden folgende Bestimmungen wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1) Niemand darf in der Stadt stärker, als in kurzem Trabe, und über Brücken, durch die Stadtthore, in engen Straßen und Gassen, beim Einbiegen in andere Straßen, und überall, wo die Passage durch Fußgänger, Reiter oder Fuhrwerke verengt ist, anders, als im Schritte, fahren und reiten.

2) Reiter und Wagenführer müssen Fußgänger, die ihnen in den Weg kommen, durch den lauten Zuruf: „Platz da!" vor der Gefahr warnen, und so lange halten, bis dieselben aus dem Wege getreten, oder gebracht sind.

3) Die Fußgänger sind schuldig, auf den Zuruf auszuweichen.

Eltern und Angehörige kleiner Kinder werden besonders aufgefordert, dieselben nicht ohne Aufsicht auf den Straßen zu lassen.

4) Lastwagen, welche hoch, schwer, breit, (über 10 Fuß breit darf kein Wagen beladen werden,) oder mit solchen Gegenständen bepackt sind, welche ungewöhnliches Geräusch beim Fahren verursachen, z. B. Eisenstangen oder leere Gefäße, dürfen überall nur im Schritt gefahren werden.

5) Ledige Pferde müssen stets geführt, und zwar kurz an der Hand im Zügel gehalten werden. Vor wilden Pferden sind die Vorübergehenden laut zu warnen.

6) Abgespannte Wagen dürfen in den Straßen nicht stehen.

7) Bespannte Wagen oder angeschirrte Pferde dürfen nicht ohne Aufsicht auf Straßen oder Plätzen stehen bleiben. Ist der Fuhrmann genöthigt, sich zu entfernen, so ist er für jeden daraus entstehenden Nachtheil verantwortlich, und wenn auch kein Unglück geschieht, so wird er dennoch in Einen Thaler Strafe genommen, wenn er unterlassen hat, ein Pferd abzusträngen, und bei einem Viergespann das Achterholz abzunehmen, oder die Vorderpferde abzuhängen.

8) Es ist nicht erlaubt, die Bürgersteige, die Bohlen-Bedeckungen, die Abzugerinnen längs der Gebäude und die Trottoirs neben öffentlichen Plätzen, zum Reiten, Fahren, Pferdehalten, Karrenschieben, Ziehen von Handwagen und zur Fortbringung von Tragen oder Bürden zu benutzen.

9) Auf den öffentlichen Plätzen, so weit sie ungepflastert, oder nur mit Kies be-

schüttet sind, darf nicht gefahren werden, mit Ausnahme des Opern- und Alexanderplatzes zur Zeit des Schauspiels.

10) Das Einfahren der Pferde innerhalb der hiesigen Stadtmauer ist verboten.

11) Lohnfuhrleute dürfen auf den Straßen oder Plätzen in Berlin und Charlottenburg weder umherfahren, noch halten, um Fahrgäste durch Anrufen zu erhalten, mit Ausnahme der deshalb für einige Plätze besonders ertheilten Erlaubniß zum Aufstellen von Wagen zu Fuhren außerhalb den Thoren.

12) Der Führer jedes zur Aufnahme von Fahrgästen eingerichteten Lohnfuhrwerks, ohne Wagennummer oder Hutschild, muß auf Befragen der Polizeibeamten oder Gendarmen angeben, von wem er bestellt worden ist.

13) Das Tabackrauchen während der Fahrt ist den Lohnfuhrleuten untersagt.

Die unterzeichneten Behörden haben zu den Bewohnern der Residenz das Vertrauen, daß sie ihren Kutschern insonderheit die pünktliche Befolgung vorstehender Bestimmungen nachdrücklich anempfehlen werden; denn die Nothwendigkeit, den durch Fuhrwerk wiederholentlich in neuester Zeit veranlaßten Unglücksfällen nach aller Möglichkeit vorzubeugen, erheischt von der Polizeibehörde die strengste Wachsamkeit auf die Befolgung dieser Bestimmungen, und die Kontravenienten haben nicht nur ihre unnachsichtliche Bestrafung mit einer Geldstrafe von 1 bis 5 Thlr. oder mit verhältnißmäßiger Freiheitsstrafe, sondern auch, im Falle der geringsten Widersetzlichkeit gegen die Polizeioffizianten oder Gendarmen, augenblickliche Arretirung zu gewärtigen. Berlin, den 2. Februar 1834.

Königl. Gouvernement und Polizeipräsidium.

Nr. 10. Den Eigenthümern und Inhabern von Gärten wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß das Abraupen der Bäume jetzt besorgt und spätestens binnen acht Tagen bewirkt sein muß. Die Nothwendigkeit dieser Maßregel ist so einleuchtend, daß ihre ungesäumte Ausführung zuverlässig erwartet werden darf. Diejenigen, deren Gärten allein liegen, und an keine andern angrenzen, haben sich die aus der etwanigen Unterlassung entstehenden nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben. Insofern aber Nachbaren darunter mit leiden, oder Gefahr laufen, wird das Abraupen auf Kosten der Säumigen bewirkt werden, und bleiben dieselben außerdem noch den Nachbaren wegen des aus dem Verzuge entstehenden Schadens verhaftet.

Berlin, den 1. März 1834. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der Kreisdeputirte und Ritterschaftsrath Karl Detloff von Winterfeld auf Metzelthin bei Templin ist mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 14. Januar 1834 zum Landrathe des Templiner Kreises ernannt worden.

Der bisherige Stadtgerichts-Auscultator Friedrich Wilhelm Julius Schrader ist als Referendarius beim hiesigen Regierungs-Kollegium angestellt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 12.

Den 21. März 1834.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 4te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1504. Die Erklärung wegen des zwischen der Königl. Preußischen und der Regierung des Freistaates Krakau getroffenen Uebereinkommens, rücksichtlich der gegenseitigen kostenfreien Erledigung gerichtlicher Requisitionen in Armensachen. Vom 10. Januar 1834.

Nr. 1505. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 26. Januar 1834, betreffend die Berechnung des Werthstempels in Konkurs- und Liquidations-Prozessen.

Nr. 1506. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 26. Januar 1834, wodurch der § 5 des Rangreglements von 7. Februar 1817 hinsichtlich des Polizeipräsidenten der Haupt- und Residenzstadt Berlin modifizirt worden.

Nr. 1507. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 30. Januar 1834, wonach in der Provinz Westphalen das Nichteinziehen zu den Uebungen des ersten Aufgebots der Landwehr erst nach dem zurückgelegten 33sten Lebensjahre stattfinden soll.

Nr. 1508. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 1. Februar 1834, die Verleihung der revidirten Städteordnung an die Stadt Dortmund betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 61. Petri-Pauls-Messe in Naumburg. I. 651. März.

Durch die Allerhöchste Ordre vom 28. Februar d. J. hat des Königs Majestät die bisher zu Naumburg an der Saale bestehenden beiden Messen, von welchen die eine am Montage vor Ostern oder nach Palmarum, die andere am ersten Montage im Monate September eintrat, abgeschafft, und statt ihrer die Wiederher-

stellung der Petri-Paul-Messe angeordnet, welche am 20. Juni jedes Jahres ihren Anfang nehmen und drei Wochen dauern wird.

Dies, und daß diese Einrichtung schon im laufenden Jahre stattfinden, folglich die nächste Ostermesse nicht gehalten werden wird, bringen wir zur Kenntniß des betheiligten Publikums. Berlin, den 5. März 1834.

Der Minister des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten.
von Schuckmann.

Der Finanz-Minister.
Maassen.

Potsdam, den 12. März 1834.

In Gemäßheit eines fernerweiten Ministerial-Erlasses vom 5. d. M. wird vorstehende Bekanntmachung, die Wiederherstellung der Petri-Paul-Messe zu Naumburg statt der dort bisher bestehenden beiden Messen betreffend, hiermit publizirt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 62.

Nachweisung

des Standes der Havel an den bei den Mühlen zu Brandenburg und Rathenow befindlichen Pegeln vom 7. bis 14. März 1834.

Datum.	Brandenburg				Das Ober-Wasser stand höher als das Unter-Wasser um	Rathenow				Das Ober-Wasser stand höher als das Unter-Wasser um	Bemerkungen.
	Ober-Wasser		Unter-Wasser			Ober-Wasser		Unter-Wasser			
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Zoll	
7	7	$6\frac{1}{2}$	6	$10\frac{1}{2}$	8	6	—	5	$4\frac{1}{2}$	$7\frac{1}{2}$	
8	7	7	6	10	9	5	$11\frac{1}{2}$	5	$4\frac{1}{2}$	7	Durch sämmtliche Schutzöffnungen der Archen und Mühlgerinne fand ein freier Abfluß des Wassers statt. Auch waren die Thore der Schiffsschleusen bis zum 8. in Brandenburg und 9. in Rathenow fortwährend geöffnet.
9	7	5	6	$8\frac{1}{2}$	$8\frac{1}{2}$	5	11	5	$4\frac{1}{2}$	$6\frac{1}{2}$	
10	7	$5\frac{1}{2}$	6	$8\frac{1}{2}$	9	5	$10\frac{1}{2}$	5	2	$8\frac{1}{2}$	
11	7	$4\frac{1}{2}$	6	$8\frac{1}{2}$	8	5	8	5	1	7	
12	7	6	6	$8\frac{1}{2}$	$9\frac{1}{2}$	5	10	5	2	8	
13	7	$6\frac{1}{2}$	6	9	$9\frac{1}{2}$	5	11	5	3	8	
14	7	$6\frac{1}{2}$	6	9	$9\frac{1}{2}$	5	$11\frac{3}{4}$	5	3	$8\frac{3}{4}$	

Potsdam, den 17. März 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 63.
I. 1183.
März.

Verzeichniß der an den Pegeln der Spree, Havel und Elbe im Monat Februar 1834 stattgefundenen Wasserstände.

Tag.	Berlin				Spandau				Potsdam		Baumgartenbrück		Brandenburg				Rathenow				Havelberg		Wittenberge a. d. Elbe	
	Ober-Wasser		Unter-Wasser		Ober-Wasser		Unter-Wasser						Ober-Wasser		Unter-Wasser		Ober-Wasser		Unter-Wasser					
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1	11	10	9	4	9	6	7	1	7	1	5	6	8	$3\frac{1}{2}$	7	$6\frac{1}{2}$	6	7	5	9	13	11	14	8
2	11	10	9	2	9	6	6	10	6	11	5	$5\frac{1}{2}$	8	5	7	8	6	9	5	10	14	8	16	—
3	11	9	9	4	9	4	6	$8\frac{3}{4}$	6	10	5	$4\frac{1}{2}$	8	$4\frac{1}{2}$	7	$8\frac{1}{2}$	6	10	5	$11\frac{1}{2}$	15	—	16	9
4	11	9	9	4	9	1	6	8	6	9	5	$3\frac{1}{2}$	8	4	7	$8\frac{1}{2}$	6	11	6	—	15	3	17	3
5	11	8	9	4	9	—	6	8	6	9	5	$3\frac{1}{2}$	8	$3\frac{1}{2}$	7	$8\frac{1}{2}$	6	11	6	$\frac{1}{2}$	15	1	17	4
6	11	8	9	3	9	—	6	6	6	9	5	3	8	4	7	9	6	11	6	1	15	—	17	—
7	11	10	9	4	8	10	6	7	6	9	5	$2\frac{1}{2}$	8	$3\frac{1}{2}$	7	$8\frac{1}{2}$	6	11	6	1	14	8	16	4
8	11	11	9	5	8	9	6	6	6	9	5	2	8	$3\frac{1}{2}$	7	$8\frac{1}{2}$	7	$2\frac{1}{2}$	6	1	14	3	15	7
9	11	9	9	4	8	9	6	6	6	9	5	2	8	7	7	6	7	$\frac{1}{2}$	6	—	13	8	14	8
10	11	9	9	4	8	10	6	9	6	8	5	2	8	4	7	8	7	$\frac{1}{2}$	6	3	13	2	13	7
11	11	8	9	4	8	7	6	8	6	7	5	2	8	3	7	7	7	$1\frac{3}{4}$	6	4	12	10	12	8
12	11	8	9	4	8	6	6	6	6	7	5	$1\frac{1}{2}$	8	$1\frac{1}{2}$	7	$6\frac{1}{2}$	7	$\frac{1}{2}$	6	$3\frac{1}{2}$	12	2	11	9
13	11	8	9	4	8	6	6	6	6	7	5	$1\frac{1}{2}$	8	1	7	$6\frac{1}{2}$	7	$\frac{1}{2}$	6	3	11	11	10	9
14	11	8	9	4	8	6	6	6	6	6	5	$1\frac{1}{2}$	8	1	7	6	6	11	6	2	11	7	10	1
15	11	8	9	2	8	6	6	6	6	6	5	1	8	1	7	6	6	10	6	1	11	2	9	5
16	11	6	9	—	8	7	6	4	6	6	5	—	8	1	7	6	6	$10\frac{1}{2}$	6	1	10	11	8	11
17	11	5	9	2	8	8	6	6	6	6	5	—	8	$\frac{1}{2}$	7	5	6	10	6	$1\frac{1}{2}$	10	8	8	6
18	11	3	9	1	8	6	6	6	6	6	5	—	8	—	7	5	6	$9\frac{1}{2}$	6	—	10	6	8	4
19	11	1	9	—	8	6	6	6	6	$5\frac{1}{2}$	4	$11\frac{1}{2}$	7	11	7	4	6	9	6	—	10	4	8	2
20	11	—	8	11	8	6	6	4	6	$5\frac{1}{2}$	4	$11\frac{1}{2}$	7	$10\frac{1}{2}$	7	$3\frac{1}{2}$	6	9	5	11	10	2	8	1
21	11	—	8	11	8	6	6	4	6	$5\frac{1}{4}$	5	—	7	$10\frac{1}{2}$	7	$3\frac{1}{2}$	6	8	5	$9\frac{1}{2}$	10	—	8	—
22	10	10	8	10	8	6	6	4	6	5	5	—	7	$8\frac{1}{2}$	7	3	6	6	5	$8\frac{1}{2}$	9	11	7	11
23	10	10	8	7	8	8	6	—	6	5	4	$11\frac{1}{2}$	7	9	7	$2\frac{1}{2}$	6	$5\frac{1}{2}$	5	8	10	2	7	11
24	10	8	8	8	8	8	6	2	6	5	4	$10\frac{1}{2}$	7	$9\frac{1}{2}$	7	2	6	$5\frac{1}{2}$	5	8	10	—	7	11
25	10	5	8	6	8	8	6	2	6	$4\frac{1}{2}$	4	10	7	9	7	1	6	$3\frac{1}{2}$	5	$8\frac{1}{2}$	9	8	7	11
26	10	5	8	3	8	6	6	$2\frac{1}{2}$	6	4	4	10	7	8	7	$\frac{1}{2}$	6	$2\frac{1}{2}$	5	7	9	10	7	11
27	10	5	8	2	8	6	6	1	6	4	4	9	7	$8\frac{1}{2}$	7	$\frac{1}{2}$	6	3	5	7	9	8	7	11
28	10	4	8	1	8	6	6	1	6	4	4	9	7	8	7	$\frac{1}{2}$	6	$2\frac{1}{2}$	5	7	9	6	7	11

Der hohe Stand der Havel am Pegel zu Havelberg in den ersten Tagen des Monats ist nur dem in dieser Zeit stattgefundenen beträchtlichen Hochwasser der Elbe zuzuschreiben, da dieser Pegel im Gebiet des Rückstaues dieses Stroms liegt.

Daraus erklärt sich auch, weshalb die Havel bei Havelberg vom 4. bis 28. um 5 Fuß 9 Zoll gesunken ist, während in derselben Zeit der Fall am Pegel im Unterwasser zu Rathenow nur 5 Zoll beträgt. Potsdam, den 17. März 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 15. Zahlungen aus gerichtlichen Depositorien an Regierungs-Hauptkassen.

Mit Bezug auf die Verfügung des Königl. Finanzministerii vom 8. September 1816 (Jahrbücher Bd. 38 Seite 415), in welcher bestimmt worden ist, wie es bei Zahlungen aus Regierungs-Hauptkassen an gerichtliche Depositorien gehalten werden soll, ist durch die Verfügung des Herrn Justizministers Mühler Exzellenz vom 15. d. M. bestimmt worden, daß bei Zahlungen aus gerichtlichen Depositorien an Regierungs-Hauptkassen nach denselben Grundsätzen verfahren werden soll.

Hiernach sind die Gerichte autorisirt, insofern sie nicht ihren Sitz an dem Orte haben, an welchem sich die betreffende Regierungs-Hauptkasse befindet, die zu zahlenden Gelder oder Dokumente mit der Post zu versenden, und die Postscheine als einstweilige Beläge zu behalten.

Die Absendung geschieht auf Gefahr der betreffenden Regierungs-Hauptkassen, und diese haben die Verpflichtung dafür zu sorgen, daß die vorschriftsmäßige Quittung innerhalb 14 Tagen, von dem Tage angerechnet, an welchem sie nach dem gewöhnlichen Laufe der Posten eingehen können, bei den Gerichten eingeht.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts werden hierdurch angewiesen, sich in vorkommenden Fällen nach diesen Bestimmungen zu achten. Berlin, den 27. Februar 1834. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 16. Stempel zu Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Die Untergerichte und Notarien im Departement des Königl. Kammergerichts werden in Gemäßheit des Rescripts des Herrn Justizministers Mühler Exzellenz vom 17. Mai v. J. (Jahrbücher Heft 82 Seite 507) hierdurch angewiesen, sogleich nach der Aufnahme und Vollziehung stempelpflichtiger Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, von den Paciscenten die nicht etwa schon vorher beigebrachten Stempel, nöthigenfalls durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmaaßregeln einzuziehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Ausfertigung der aufgenommenen Verhandlungen sofort geschehen kann oder nicht. Die Notarien haben sich wegen exekutivischer Einziehung der Stempelgelder an den persönlichen Richter der Debenten zu wenden. Berlin, den 3. März 1834. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 11. Das Werfen mit Töpfen, Scherben, Flaschen und dergleichen gegen Häuser und Wohnungen verlobter Personen an den sogenannten Polterabenden wird seit einiger Zeit wieder bemerkt. Die desfallsigen früheren Verbote vom 26. April 1825, 7. Januar 1829 und 22. Mai 1833 werden daher mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß, wer bei einem solchen Unfug betroffen werden sollte, als Ruhestörer betrachtet und nachdrücklich bestraft werden wird.

Berlin, den 24. Februar 1834. Königl. Polizeipräsidium.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 13.

Den 28. März 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 64. Petri-Paul-Messe in Naumburg. I. 651. März.

Durch die Allerhöchste Ordre vom 28. Februar d. J. hat des Königs Majestät die bisher zu Naumburg an der Saale bestehenden beiden Messen, von welchen die eine am Montage vor Ostern oder nach Palmarum, die andere am ersten Montage im Monate September eintrat, abgeschafft, und statt ihrer die Wiederherstellung der Petri-Paul-Messe angeordnet, welche am 20. Juni jedes Jahres ihren Anfang nehmen und drei Wochen dauern wird.

Dies, und daß diese Einrichtung schon im laufenden Jahre stattfinden, folglich die nächste Ostermesse nicht gehalten werden wird, bringen wir zur Kenntniß des betheiligten Publikums. Berlin, den 5. März 1834.

Der Minister des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten. von Schuckmann. — Der Finanz-Minister. Maassen.

Potsdam, den 12. März 1834.

In Gemäßheit eines fernerweiten Ministerial-Erlasses vom 5. d. M. wird vorstehende Bekanntmachung, die Wiederherstellung der Petri-Paul-Messe zu Naumburg statt der dort bisher bestehenden beiden Messen betreffend, hiermit publizirt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 15. März 1834.

Nr. 65. Kurkosten für kranke Handwerksgesellen. I. 526. Februar.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 27. März 1824 (Amtsblatt Nr. 68,) die Kur kranker Handwerksgesellen betreffend, wird hiermit nach weiteren Bestimmungen des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei bekannt gemacht, daß der § 353 Titel 8 Theil II des Allgemeinen Landrechts nicht auf Dörfer anzuwenden ist, und daß auf dem Lande bei Krankheitsfällen fremder Handwerksge-

stellen nur der § 10 Titel 17 und § 15 Titel 19 Theil II des Allgemeinen Landrechts zur Anwendung kommen können.

Die ländlichen Ortsobrigkeiten und Dorfgemeinen dürfen den Transport eines solchen Kranken nach einer benachbarten Stadt oder andern Orten, selbst wenn derselbe von dem Kranken verlangt wird, nicht ohne vorherige Anfrage veranstalten, es sei denn, daß wirkliche Gefahr im Verzuge vorläge; und es gelten auch wegen der Kranken-Transporte die über das polizeiliche Transportwesen in unsern Bekanntmachungen vom 22. August 1825 (Amtsblatt Nr. 158), und vom 31. März 1829 (Amtsblatt Nr. 53) enthaltenen Vorschriften und Verwarnungen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 15. März 1834.

Nr. 66. Zustand der Straf- und Besserungs-Anstalten zu Spandau und Brandenburg. I. 1188. März.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 7. Mai v. J. (Nr. 74 des Amtsblatts von 1833) werden hiermit über die fernere Verwaltung der Straf- und Besserungsanstalten zu Spandau und Brandenburg für das Jahr 1833, und über den dermaligen Zustand dieser Anstalten, folgende Nachrichten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1) Im Jahre 1833 hat die tägliche Durchschnittszahl der in der Strafanstalt zu Spandau unterhaltenen Züchtlinge 741, und in der Anstalt zu Brandenburg 431 Züchtlinge betragen. Die am Schlusse des Jahres 1833 in beiden Anstalten befindlichen 1246 Züchtlinge theilten sich nach der Dauer der Strafzeit in 33 auf Lebenszeit, 341 über 10 Jahr, 669 von 1 bis 10 Jahren, 149 unter 1 Jahr, und 54 vor Abfassung des Erkenntnisses eingelieferte Verbrecher. Unter dem Bestande von 1246 Personen befanden sich an weiblichen Züchtlingen 240, also nur ein Fünftel der ganzen Zahl. Von jenen 1246 Personen sind allein von der Kriminaldeputation des Stadtgerichts zu Berlin 750, von den Gerichten im hiesigen Regierungsbezirk und aus dem Kurmärkschen Theil des Frankfurter Bezirks 464, und von Militairgerichten an ausgestoßenen Soldaten 32 Köpfe eingeliefert; die Stadt Berlin hat mithin zu der Gesammtzahl fünf Achtel beigetragen. Die Zahl der Einlieferungen hat im Jahre 1833 in der Strafanstalt zu Spandau 369, und in der zu Brandenburg bei dem schnelleren Wechsel der kurzzeitigen Gefangenen 670 Köpfe betragen.

2) Nach der Gattung der begangenen Verbrechen lassen sich zu der, die Verbrechen gegen Sachen aus Eigennutz begreifenden Hauptabtheilung von den vorhandenen 1246 Züchtlingen in beiden Anstalten 1084, und zu der zweiten, die aus Leidenschaft gegen Personen gerichteten Verbrechen enthaltenden Abtheilung 162 Züchtlinge rechnen. Von den 1084 Züchtlingen der ersten Abtheilung leiden ihre Strafe 911 zunächst wegen gemeinen Diebstahls, worunter 604 allein aus Berlin eingeliefert sind. Unter der Gesammtzahl von 1246 Züchtlingen gehörten 702, also mehr als die Hälfte zu den rückfälligen Verbrechern, und zwar 683 der ersteren, und 19 Personen der zweiten Hauptabtheilung; unter den Rückfälligen der ersten Gattung haben 228 Personen

einmal, 193 zweimal, 131 dreimal, 83 viermal, 26 fünfmal und 22 sechs- bis neunmal Zuchthausstrafe erlitten, und von den 702 Rückfälligen überhaupt sind 502, also fünf Siebentel aus Berlin allein, und nur 200 aus dem ganzen andern Einlieferungsbezirke der beiden Anstalten zu der jetzigen Abbüßung verurtheilt.

3) An reinem Arbeitsverdienst der Züchtlinge ist in der Strafanstalt zu Spandau im Jahre 1833 eine baare Einnahme von 13,532 Thlr., und in der zu Brandenburg von 4611 Thlr. erzielt worden. Außerdem haben die in den Büreaus, den Werkstätten und der Oekonomie für das Haus beschäftigten Züchtlinge, deren Arbeitsertrag in ersparten Ausgaben der Anstalten besteht, einen Ertragswerth von 2996 Thlr. in der Spandauer Anstalt und von 2191 Thlr. in der Brandenburger Anstalt beigetragen. Der tägliche Arbeitsverdienst im Jahre 1833 hat für jede zum vollen Pensum beschäftigte Person in der Anstalt zu Spandau 2 Sgr. 8 Pf., in der Anstalt zu Brandenburg 2 Sgr. 2 Pf. betragen.

4) Die Unterhaltungskosten der beiden Anstalten, sowohl an individuellen Verpflegungs- und Bekleidungs-, als an allgemeinen Administrationskosten, haben im Jahre 1833 für die Strafanstalt zu Spandau überhaupt 39,156 Thlr. und für die zu Brandenburg 23,800 Thlr. betragen. Die jährlichen Unterhaltungskosten für jede Person auf ihren Durchschnittsantheil nach Abzug des Verdienstes der Arbeitsfähigen, aber mit Hinzurechnung der Generalkosten, kommen für das Jahr 1833 in der Anstalt zu Spandau auf 30 Thlr. 16 Sgr. 1 Pf., in der zu Brandenburg auf 39 Thlr. 13 Sgr. 1 Pf. zu stehen. Bei einer näheren Vergleichung ist auch der Umstand zu berücksichtigen, daß die Generalkosten sich auf die Personenzahl in einer kleineren Anstalt immer zu einem höheren Betrage, als in einer großen Anstalt vertheilen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 16. März 1834.

Nr. 67. Schulbesuch schulpflichtiger Kinder. I. 823. März.

Wenn gleich es nicht an den nöthigen gesetzlichen Bestimmungen und allgemeinen Vorschriften hinsichtlich des Schulbesuchs schulpflichtiger Kinder und der Bestrafung etwaniger Schulversäumnisse derselben fehlt, so wünschen wir doch, eines Theils auf Verhütung solcher, nur zu häufig vorkommenden Straffälle möglichst hinzuwirken, andern Theils aber auch die Eltern, Pfleger rc. der schulpflichtigen Jugend auch ohne Hinweisung auf Strafbestimmungen, zu dem freien Entschlusse und Bestreben zu vermögen, den ihrer Erziehung und Fürsorge anvertrauten Kindern Bildung und Unterricht, als die wichtigste und heilsamste Wohlthat, nach Möglichkeit angedeihen zu lassen.

Wir finden uns hierzu insonderheit durch die Bemerkung gedrungen, daß der unregelmäßige Schulbesuch vieler Kinder oftmals gar nicht in dem Uebelwollen ihrer Eltern rc., oder in wirklicher, ohnehin nicht gültig entschuldigender Armuth, oder in der angeblichen Nothwendigkeit, daß die Kinder schon zur Arbeit gebraucht



werden müßten, seinen Grund hat, sondern wenigstens eben so häufig durch den sehr verbreiteten Wahn verschuldet wird, in welchem sogar viele zur Beförderung eines regelmäßigen Schulbesuchs verpflichtete Personen befangen sind, daß nämlich die Dauer der Schulpflichtigkeit so lang sei, daß die Kinder der untern Volksklassen auch wohl in einer beschränktern Zeit und bei verkürztem Schulunterrichte das Nothwendige lernen könnten.

Diese Ansicht offenbart sich besonders in den nicht selten eingehenden, bisweilen selbst von Schulaufsichtsbehörden unterstützten Anträgen ganzer Kommunen, Ortsschulvorstände ꝛc. auf Theilung der Ortsschuljugend in zwei, dann nur den halben Unterricht genießende Abtheilungen, auf Verlängerung der Schulferien, auf Dispensation dienender oder noch nicht konfirmirter Kinder vom Schulbesuche, so wie vornämlich in dem an vielen Oertern höchst unregelmäßigen Besuche der schon so sehr beschränkten Sommerschule selbst von Seiten der Kinder solcher Eltern, denen es wenig darauf ankommen kann, jene ein Paar Stunden des Tages bei ihren Geschäften zu entbehren.

Wenn es somit nöthig erscheint, der vorerwähnten unrichtigen Meinung zu begegnen, so ist zuvörderst zu bemerken, daß bei den vielen Hindernissen, welche sich einem glücklichen Erfolge des Unterrichts in Volksschulen entgegenstellen, selbst schon die Einsammlung der nothwendigsten Kenntnisse den Schülern, wenn sie unregelmäßig die Schule besuchen, fast unmöglich gemacht wird, der Lehrer aber nicht das Zurückbleiben seiner Schüler verschuldet, wenn er in mehrentheils überfüllten Schulen und Klassen, unter Kindern von sehr ungleichem Alter, deren frühere Bildung in der Regel vernachlässigt ist, und denen außer den Schulstunden keine Anregung und Fortbildung zu Theil wird, nicht nur mit den Schulversäumnissen zu kämpfen hat, welche schon häufig genug durch Krankheit der Kinder, also ohne ihre Schuld verursacht werden, sondern auch noch sein Wirken durch die Nachtheile gehemmt sieht, welche muthwillige oder gar bösliche Unregelmäßigkeit des Schulbesuchs nicht nur den Schulsäumigen selbst, sondern auch den ordentlichen Schülern bereitet, indem der Unordentlichen wegen unaufhörliche Wiederholungen und Rückschritte im Unterrichte nothwendig werden.

Hiernächst aber kommt in Betracht, daß der Schulunterricht gar nicht bloß die Mittheilung einiger Kenntnisse und unentbehrlichen Geschicklichkeiten bezweckt, welche scheinbar etwa auch bei einem verkürzten Schulbesuche den Kindern beigebracht werden könnten. Es sollen diese vielmehr, und was in vieler Hinsicht noch wichtiger ist, und in jetziger Zeit immer wichtiger wird, durch den Schulunterricht auch zu verständigen Menschen gebildet, gegen thörichte oder bösliche Verleitung gesichert, und zu einem nützlichen Gebrauche ihrer Geisteskräfte befähigt werden, und die Erreichung dieses Zwecks erfordert unbedingt einen möglichst lang fortgesetzten und fleißigen Schulbesuch.

Endlich, und was als das Allerwichtigste betrachtet werden muß, so ist die Schule nicht bloß Unterrichts-, sondern auch Erziehungs-Anstalt, aus welcher fromme, sittlich-gute und wohlanständige Menschen, treue und gehorsame Unter-

thanen und redliche Bürger des Staats hervorgehen sollen. Dazu aber ist eine Weckung des religiösen Sinnes, eine Bildung des sittlichen Gefühls und Urtheils und eine tüchtige, möglichst früh begonnene, regelmäßig und ununterbrochen fortgesetzte und lang anhaltende Gewöhnung der Kinder zu aller Ordnung und Tugend, und demnach ihr täglicher unverkürzter Aufenthalt in der Schule unter Aufsicht und Einwirkung des Lehrers, der in dieser Hinsicht als eigentlicher Erzieher der Schuljugend auftreten soll, in eben dem Maaße unerläßlich, in welchem jede Verkürzung der Schulzeit und lückenhafte Benutzung der Gelegenheit zur Bildung in der Schule, nicht nur ein Zurückbleiben der Kinder in ihrer bezweckten Versittlichung, sondern auch den beklagenswerthen Uebelstand zur unausbleiblichen Folge hat, daß das in der Schule gewirkte Gute immer und bald wieder zerstört wird, neue Rohheiten und Untugenden der Kinder an die Stelle des erstrebten Bessern treten, und ihre Bildung unablässig von Neuem ohne nachhaltigen Erfolg begonnen werden muß.

Indem wir Vorstehendes nicht nur allen zur Schulaufsicht und zur Erhaltung der Ordnung in unserm Verwaltungsbezirke verpflichteten Behörden und Personen, sondern vornämlich auch den Eltern rc. der schulpflichtigen Kinder zu erwägen geben wollen, fordern wir erstere auf, den Inhalt dieses Publikandi auf angemessene Art und mit eindringlichen Ermahnungen zur Kenntniß der Kommunen, und insonderheit der Eltern, Pfleger, Vormünder rc. schulpflichtiger Kinder zu bringen.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nr. 68.

Nachweisung
des Standes der Havel an den bei den Mühlen zu Brandenburg und Rathenow befindlichen Pegeln vom 15. bis 20. März 1834.

Datum	Brandenburg				Das Ober-Wasser stand höher als das Unter-Wasser um	Rathenow				Das Ober-Wasser stand höher als das Unter-Wasser um	Bemerkungen.
	Ober-Wasser		Unter-Wasser			Ober-Wasser		Unter-Wasser			
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Zoll	
15	7	6½	6	9	9½	5	11	5	3	8	Durch sämmtliche Schutzöffnungen der Archen und Mühlgerinne fand ein freier Abfluß des Wassers Statt.
16	7	5½	6	8	9½	5	11	5	3	8	
17	7	6	6	8½	9½	5	11	5	3	8	
18	7	5½	6	8	9½	5	10¾	5	3¼	7½	
19	7	5½	6	7½	10	5	11	5	3	8	
20	7	5	6	7¼	9½	5	11	5	3	8	

Potsdam, den 23. März 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 69. Landbeschälung im Jahre 1834. I. 1392. März.

Den Pferdezüchtern in dem Potsdamer Regierungsbezirke zeige ich mit Bezug auf meine, unterm 1. und 13. v. M. im Amtsblatt erlassene Bekanntmachungen nunmehro hiermit an, wie die Beschäler des Königl. Brandenburgischen Landgestüts jetzt zur Beschälung nach den Stationen abgehen sollen, und an welchen Tagen die Bedeckung daselbst ihren Anfang nehmen wird.

Nr.	Namen der Beschäl-Stationen.	Die Bedeckung der Stuten nimmt daselbst ihren Anfang:
1	Landgestüt Marstall Lindenau bei Neustadt an der Dosse	den 26. März,
2	Dorf Rühstädt, Westpriegnitz	= 29. =
3	= Stavenow, =	= 30. =
4	= Pankow, Ostpriegnitz	= 29. =
5	= Wulfersdorf, =	= 29. =
6	= Blandikow, =	= 27. =
7	= Döllen, =	= 27. =
8	Berlin, neue Friedrichsstraße Nr. 2 im Königl. Ober-Marstall	= 30. =
9	Amt Liebenwalde, Nieder-Barnimscher Kreis	= 30. =
10	Dorf Lübbenow, Prenzlower Kreis	= 3. April,
11	Amt Brüssow, = =	= 3. =
12	Flecken Gerswalde, Templiner Kreis	= 1. =
13	Dorf Zichow, Angermünder Kreis	= 2. =
14	= Alt-Mädewitz, bei Wriezen an der Oder	= 1. =
15	= Neu-Trebbin, = = = =	= 1. =
16	Amt Friedrichsaue, im Frankfurter Regierungsbezirk	= 2. =
17	Blumberg, im Stettiner Regierungsbezirk	= 2. =
18	Golzow, Zauch-Belziger Kreis	= 30. März,
19	Stadt Belzig, = =	= 31. =

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 17. März 1834.

Der Landstallmeister Strubberg.

Potsdam, den 20. März 1834.

Im Verfolg der Verfügungen vom 7. und 17. v. M. (Amtsblatt de 1834 Stück 7 Nr. 35, und Stück 8 Nr. 41) wird die vorstehende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben die betreffenden Herren Landräthe noch besonders dahin zu wirken, daß der Inhalt derselben unter den betheiligten Pferdezüchtern möglichst allgemein bekannt werde.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 17. März 1834.

Nr. 70. Aufgeho-

Nachdem die Lungenseuche unter dem Rindvieh des Dorfs Zützen, Angermündschen Kreises, seit 8 Wochen aufgehört hat, ist die unterm 15. November v. J.

(Amtsblatt 1833 Pag. 278) verfügte Sperre für Rindvieh und Futter nun wieder aufgehoben worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

dene Viehsperre. I. 1161. März.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 17. Jahresabschluß der Depositorien.

Obgleich die Königl. Untergerichte durch unsere Verfügung vom 24. April 1832 angewiesen sind, den Jahresabschluß des Depositorii mit dem letzten März jeden Jahres vorzunehmen, und darauf zu halten, daß demnächst die Depositalrechnung binnen 8 Wochen gelegt wird, so haben die eingegangenen Nachweisungen ergeben, daß mehrere Untergerichte den Jahresabschluß an verschiedenen Terminen vorgenommen haben. Es werden daher sämmtliche Königl. Untergerichte wiederholentlich angewiesen, die Depositalbücher mit dem 31. März abzuschließen, und demnächst für vorschriftsmäßige Legung der Depositalrechnung zu sorgen, damit wir nicht Abweichungen von dieser Bestimmung durch Ordnungsstrafen zu rügen genöthigt sind.

Berlin, den 15. März 1834. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 12.

Dem Schiffseigner und Torfhändler Ludwig Wilhelm Weber hierselbst ist für die am 13. Januar d. J. bewirkte Rettung eines, im Königsgraben in Lebensgefahr gerathenen Mannes, die Erinnerungs-Medaille verliehen worden.

Berlin, den 1. März 1834. Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Bergamts für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

Nr. 1.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 14. August 1832 (Amtsblatt Stück 34 Nr. 2 Pag. 224), daß das Eisenhütten- und Kupferhammer-Werk zu Gottow an den Kaufmann Krause verkauft worden sei, und ein Hütten-Amt daselbst nicht mehr bestehe, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch die durch die Verordnungen vom 28. August 1821 (Amtsblatt Stück 40 Nr. 196 Pag. 197) und vom 9. Oktober 1821 (Amtsblatt Stück 41 Nr. 200 Pag. 204) bestimmten Fabrikzeichen, von dem jetzigen Eigenthümer des Werks nicht gebraucht werden dürfen. Berlin, den 10. März 1834.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

Vermischte Nachrichten.

Vom 15. Juli bis zum 15. September d. J. wird der Templiner Kanal für die Schiffahrt gesperrt sein. Potsdam, den 9. Februar 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Behufs der zu bewirkenden Umpflasterung des Rixdorfer Dammes vor dem Kottbusser Thore zu Berlin zwischen dem Landwehrgraben und dem Rollkruge,

wird die Passage über den gedachten Damm von dem Degebrodtschen Grundstücke ab bis zum Rollkruge für jedes Fuhrwerk vom 1. bis 20. April d. J. gesperrt, und müssen die Fuhrwerke während dieser Zeit den Weg nach dem Hallischen Thore einschlagen. Potsdam, den 25. März 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Brandenburger Landgestüt.

Durch die im Brandenburger Landgestüt-Marstalle Lindenau bei Neustadt an der Dosse befindlichen Königl. Landbeschäler ist während der Beschälzeit im Jahre 1833 folgende Anzahl Stuten bedeckt worden, wovon der beste Erfolg zu erwarten steht, und welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

I. Im Potsdamer Regierungsbezirk:

1) zu Marstall Lindenau bei Neustadt an der Dosse,
a) durch Landbeschäler .... 491 Stück, wovon 161 Stuten
b) durch Hauptbeschäler .... 36 „
c) durch den Probierhengst .... 27 „
554 Stück,

			Stück		wovon	Stuten
2)	zu Döllen in der Ostpriegnitz durch Landbeschäler		177	„	wovon	31 Stuten
3)	zu Blandikow desgl.	desgl.	219	„	„	36 „
4)	zu Wulfersdorf desgl.	desgl.	127	„	„	26 „
5)	zu Pankow desgl.	desgl.	118	„	„	15 „
6)	zu Stavenow in der Westpriegnitz	desgl.	77	„	„	16 „
7)	zu Rühstädt desgl.	desgl.	127	„	„	25 „
8)	zu Berlin	desgl.	216	„	„	2 „
9)	zu Amt Liebenwalde, Niederbarn. Kreis,	desgl.	181	„	„	11 „
10)	zu Brüssow, Prenzlower Kreis	desgl.	194	„	„	10 „
11)	zu Lübbenow, desgl.	desgl.	314	„	„	25 „
12)	zu Gerswalde, Templiner Kreis,	desgl.	112	„	„	6 „
13)	zu Zichow, Angermünder Kreis,	desgl.	121	„	„	5 „
14)	zu Alt-Mädewitz, Oberbarn. Kreis,	desgl.	131	„	„	7 „
15)	zu Neu-Trebbin, desgl.	desgl.	176	„	„	9 „
	im Potsdamer Regierungsbezirk also		2844	Stück,	wovon	385 Stuten
II.	Im Frankfurter Regierungsbezirk		185	„	„	5 „
III.	Im Magdeburger „		1428	„	„	220 „
IV.	Im Stettiner „		1837	„	„	254 „
V.	Im Stalsunder „		883	„	„	79 „
	Summa aller bedeckten Stuten		7177	Stück,	wovon	943 Stuten

(Freischeine erhalten haben.)

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 6. März 1834.

Der Landstallmeister Strubberg.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und der
Stadt Berlin.

Stück 14.

Den 4. April 1834.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 5te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1509. Das Publikationspatent wegen der mit Ihren Majestäten den Kaisern von Oestreich und von Rußland getroffenen Stipulationen hinsichtlich der Auslieferung politischer Verbrecher. Vom 15. März 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 71. Zensursache. I. 1289. März.

Potsdam, den 23. März 1834.

Das Königl. Ober-Zensurkollegium hat unterm 3. d. M. nachstehenden, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in Deutscher Sprache erschienenen Schriften, als:

1) „J. G. Jacobi's sämmtliche Werke." 4 Bde. Zürich bei Orell und Füßli. 1825.
2) „Friedrich von Matthisson Schriften. 6 Bände. Ebendaselbst 1825", und
3) „Die Waisen. Eine Erzählung in Briefen von Selma. Herausgegeben von J. C. Appenzeller. Winterthur bei Steiner. 1832."

die Debitserlaubniß ertheilt, welches in Gemäßheit eines Ober-Präsidialerlasses vom 15. d. M. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 72. Feuerkassen-Gelder-Ausschreiben für die Städte. I. 392. März.

Potsdam, den 21. März 1834.

Zur Vergütigung der bei der vereinigten Kur- und Neumärkschen Städte-Feuer-Sozietät seit dem vorigen Ausschreiben vom 18. Juli 1833 (Amtsblatt S. 175) liquidirten Brandschäden, wird hierdurch das erste, nach den Versicherungs-Summen des Haupt-Katasters pro 1. Mai 18 33/34 berechnete Ausschreiben erlassen, und der Beitrag von jedem Hundert der Versicherungssummen

zur Klasse I auf sechs Silbergroschen,
zur Klasse II auf neun Silbergroschen,
zur Klasse III auf zwölf Silbergroschen,

festgesetzt. Hiernach tragen bei:

14



Nr.	Namen der Städte.	Versicherungssumme pro 1. Mai 18 33/34. Klasse I. Thlr.	Klasse II. Thlr.	Klasse III. Thlr.	Summa. Thlr.
1	Angermünde	22125	250175	111375	383675
2	Beelitz	8425	128550	107500	244475
3	Bernau	40125	207600	55275	303000
4	Biesenthal	5750	67550	22875	96175
5	Brandenburg	123500	1676225	211675	2011400
6	Brüssow	4825	65250	21250	91325
7	Buchholz	3450	47975	10175	61600
8	Charlottenburg	337050	492925	44175	874150
9	Cöpnick	26625	136875	36600	200100
10	Cremmen	25975	185950	148075	360000
11	Fehrbellin	56975	172900	27050	256925
12	Freienwalde	123000	173100	49575	345675
13	Friesack	54750	260800	81575	397125
14	Fürstenwerder	1400	105075	25575	132050
15	Gransee	27500	198975	163225	389700
16	Greiffenberg..........	1950	71825	32625	106400
17	Havelberg	47725	431900	5300	484925
18	Joachimsthal.........	2800	46300	71800	120900
19	Ketzin	2325	25250	85425	113000
20	Kyritz	235650	334050	43450	613150
21	Alt-Landsberg	25150	77350	34100	136600
22	Lenzen	14775	314225	29450	358450
23	Liebenwalde	25050	154675	88075	267800
24	Lindow	102500	88025	23825	214350
25	Luckenwalde	57875	235650	115975	409500
26	Lychen	21550	175025	10875	207450
27	Meyenburg	4150	117975	16325	138450
28	Mittenwalde..........	41950	103300	49950	195200
29	Nauen................	127650	543325	186900	857875
30	Neustadt a. d. D.	23275	129475	14300	167050
31	Neustadt-Eberswalde ..	23700	396750	36875	457325
32	Oderberg	4550	121950	32775	159275
33	Oranienburg.........	65825	223925	84050	373800
34	Perleberg............	86875	543575	44175	674625
35	Potsdam	1305550	1462525	56225	2824300
	Latus.....	3082350	9767000	2178450	15027800

Beiträge von jedem Hundert												Davon ab 2 Prozent Rezepturgebühren.			Bleiben zur Feuersozietäts-Kasse einzuzahlen.		
ad I à 6 Sgr.			ad II à 9 Sgr.			ad III à 12 Sgr.			Summa.								
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
44	7	6	750	15	9	445	15	—	1240	8	3	24	24	2	1215	14	1
16	25	6	385	19	6	430	—	—	832	15	—	16	19	6	815	25	6
80	7	6	622	24	—	221	3	—	924	4	6	18	14	6	905	20	—
11	15	—	202	19	6	91	15	—	305	19	6	6	3	5	299	16	1
247	—	—	5028	20	3	846	21	—	6122	11	3	122	13	5	5999	27	10
9	19	6	195	22	6	85	—	—	290	12	—	5	24	3	284	17	9
6	27	—	143	27	9	40	21	—	191	15	9	3	24	11	187	20	10
674	3	—	1478	23	3	176	21		2329	17	3	46	17	9	2282	29	6
53	7	6	410	18	9	146	12	—	610	8	3	12	6	2	598	2	1
61	28	6	557	25	6	592	9	—	1202	3	—	24	1	3	1178	1	9
113	28	6	518	21	—	108	6	—	740	25	6	14	24	6	726	1	—
246	—	—	519	9	—	198	9	—	963	18	—	19	8	2	944	9	10
109	15	—	782	12	—	326	9	—	1218	6	—	24	10	11	1193	25	1
2	24	—	315	6	9	102	9	—	420	9	9	8	12	2	411	27	7
55	—	—	596	27	9	652	27	—	1304	24	9	26	2	11	1278	21	10
3	27	—	215	14	3	130	15	—	349	26	3	6	29	11	342	26	4
95	13	6	1295	21	—	21	6	—	1412	10	6	28	7	5	1384	3	1
5	18	—	138	27	—	287	6	—	431	21	—	8	19	—	423	2	—
4	19	6	75	22	6	341	21	—	422	3	—	8	13	3	413	19	9
471	9	—	1002	4	6	173	24	—	1647	7	6	32	28	4	1614	9	2
50	9	—	232	1	6	136	12	—	418	22	6	8	11	3	410	11	3
29	16	6	942	20	3	117	24	—	1090	—	9	21	24	—	1068	6	9
50	3	—	464	—	9	352	9	—	866	12	9	17	9	10	849	2	11
205	—	—	264	2	3	95	9	-	564	11	3	11	8	8	553	2	7
115	22	6	706	28	6	463	27	—	1286	18	—	25	22	—	1260	26	—
43	3	—	525	2	3	43	15	—	611	20	3	12	7	—	599	13	3
8	9	—	353	27	9	65	9	—	427	15	9	8	16	6	418	29	3
83	27	—	309	27	—	199	24	—	593	18	—	11	26	2	581	21	10
255	9	—	1629	29	3	747	18	—	2632	26	3	52	19	9	2580	6	6
46	16	6	388	12	9	57	6	—	492	5	3	9	25	4	482	9	11
47	12	—	1190	7	6	147	15	—	1385	4	6	27	21	1	1357	13	5
9	3	—	365	25	6	131	3	—	506	1	6	10	3	8	495	27	10
131	19	6	671	23	3	336	6	—	1139	18	9	22	23	9	1116	25	—
173	22	6	1630	21	9	176	21	—	1981	5	3	39	18	8	1941	16	7
2611	3	—	4387	17	3	224	27	—	7223	17	3	144	14	2	7079	3	1
6164	21	—	29301	—	—	8713	24	—	44179	15	—	883	17	9	43295	27	3

Forts.

Nr.	Namen der Städte.	Versicherungssumme pro 1. Mai 18 33/34. Klasse I. Thlr.	Klasse II. Thlr.	Klasse III. Thlr.	Summa. Thlr.
	Transport	3082350	9767000	2178450	15027800
36	Prenzlow	68250	1248800	154500	1471550
37	Pritzerbe	400	139500	9150	149050
38	Pritzwalk	108575	358025	24850	491450
39	Putlitz	650	103325	11425	115400
40	Rathenow	32900	551125	119425	703450
41	Rheinsberg	6200	213700	19125	239025
42	Rhinow	1375	18775	49550	69700
43	Alt-Ruppin	47675	69925	22425	140025
44	Neu-Ruppin	639000	342075	104075	1085150
45	Saarmund	7100	23675	10525	41300
46	Schwedt	78500	556300	131150	765950
47	Spandow	168875	504850	153950	827675
48	Storkow	14175	63850	30100	108125
49	Straßburg	5600	233550	111275	350425
50	Strausberg	63725	178875	52950	295550
51	Teltow	66200	35125	40600	141925
52	Templin	24600	312525	41375	378500
53	Teupitz	2725	18400	13625	34750
54	Trebbin	4875	102450	34475	141800
55	Treuenbrietzen	44925	308925	102450	456300
56	Vierraden	9350	95125	81075	185550
57	Werder	49900	64375	38550	152825
58	Wilsnack	53325	147975	24450	225750
59	Wittenberge	11975	188400	22525	222900
60	Wittstock	26075	595175	31600	652850
61	Wrietzen	124775	391925	97600	614300
62	Wusterhausen a. d. D..	35425	422875	29425	487725
63	Zehdenick	136250	172100	18775	327125
64	Zinna	45200	12775	3500	61475
65	Zossen	13100	46775	33475	93350
	Summa.....	4974050	17288275	3796425	26058750
	Die Städte der Neumark	2396925	8619800	2826575	13843300
	Haupt-Summa.....	7370975	25908075	6623000	39902050

setzung.

Beiträge von jedem Hundert												Davon ab 2 Prozent Rezepturgebühren.			Bleiben zur Feuersozietäts-Kasse einzuzahlen.		
ad I à 6 Sgr.			ad II à 9 Sgr.			ad III à 12 Sgr.			Summa.								
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
6164	21	—	29301	—	—	8713	24	—	44179	15	—	883	17	9	43295	27	3
136	15	—	3746	12	—	618	—	—	4500	27	—	90	—	6	4410	26	6
—	24	—	418	15	—	36	18	—	455	27	—	9	3	6	446	23	6
217	4	6	1074	2	3	99	12	—	1390	18	9	27	24	5	1362	24	4
1	9	—	309	29	3	45	21	—	356	29	3	7	4	2	349	25	1
65	24	—	1653	11	3	477	21	—	2196	26	3	43	28	2	2152	28	1
12	12	—	641	3	—	76	15	—	730	—	—	14	18	—	715	12	—
2	22	6	56	9	9	198	6	—	257	8	3	5	4	4	252	3	11
95	10	6	209	23	3	89	21	—	394	24	9	7	26	11	386	27	10
1278	—	—	1026	6	9	416	9	—	2720	15	9	54	12	4	2666	3	5
14	6	—	71	—	9	42	3	—	127	9	9	2	16	5	124	23	4
157	—	—	1668	27	—	524	18	—	2350	15	—	47	—	4	2303	14	8
337	22	6	1514	16	6	615	24	—	2468	3	—	49	10	10	2418	22	2
28	10	6	191	16	6	120	12	—	340	9	—	6	24	2	333	14	10
11	6	—	700	19	6	445	3	—	1156	28	6	23	4	2	1133	24	4
127	13	6	536	18	9	211	24	—	875	26	3	17	15	6	858	10	9
132	12	—	105	11	3	162	12	—	400	5	3	8	—	1	392	5	2
49	6	—	937	17	3	165	15	—	1152	8	3	23	1	4	1129	6	11
5	13	6	55	6	—	54	15	—	115	4	6	2	9	1	112	25	5
9	22	6	307	10	6	137	27	—	455	—	—	9	3	—	445	27	—
89	25	6	926	23	3	409	24	—	1426	12	9	28	15	10	1397	26	11
18	21	—	285	11	3	324	9	—	628	11	3	12	17	—	615	24	3
99	24	—	193	3	9	154	6	—	447	3	9	8	28	3	438	5	6
106	19	6	443	27	9	97	24	—	648	11	3	12	29	—	635	12	3
23	28	6	565	6	—	90	3	—	679	7	6	13	17	7	665	19	11
52	4	6	1785	15	9	126	12	—	1964	2	3	39	8	5	1924	23	10
249	16	6	1175	23	3	390	12	—	1815	21	9	36	9	5	1779	12	4
70	25	6	1268	18	9	117	21	—	1457	5	3	29	4	4	1428	—	11
272	15	—	516	9	—	75	3	—	863	27	—	17	8	4	846	18	8
90	12	—	38	9	9	14	—	—	142	21	9	2	25	8	139	26	1
26	6	—	140	9	9	133	27	—	300	12	9	6	—	3	294	12	6
9948	3	—	51864	24	9	15185	21	—	76998	18	9	1539	29	1	75458	19	8
4793	25	6	25859	12	—	11306	9	—	41959	16	6	839	5	9	41120	10	9
14741	28	6	77724	6	9	26492	—	—	118958	5	3	2379	4	10	116579	—	5

Davon kommen zur Vergütigung:

A. für die assoziirten Städte des Regierungsbezirks Potsdam.

Nr.	Stadt		Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Angermünde	für Schaden durch Blitzstrahl am 27. Juni 1833 am Hause der Wittwe Weesenberg	26	26	3
2	Beelitz	für den Brand am 29. Aug. 1833 beim Ackerbürger Rosenthal	375	15	9
3	Brandenburg	für den Brand am 18. Juli 1833 im Budenhause des Bürgermeisters Thiede	6	9	7
4	"	für den Scheunenbrand am 7. Nov. 1833	8663	24	4
5	Charlottenburg	für den Scheunenbrand am 28. Januar 1833 nachträglich	—	20	—
6	"	für den Brand am 8. Juni 1833 im Wohnhause der Witteschen Stiftung	15	15	—
7	"	für das in der Nacht zum 1. Juli 1833 durch Blitzstrahl abgebrannte Wohnhaus des Mühlenmeisters Rudolph	653	13	9
8	"	für die am 21. Okt. 1833 abgebrannte Voigtsche Bockwindmühle	1744	25	—
9	"	für die am 12. Dez. 1833 abgebrannte Fielitzsche Bockwindmühle	1691	12	6
10	Cremmen	für den Brand am 21. Mai 1833 beim Hutmachermeister Mangelsdorff	25	4	—
11	Fehrbellin	für den Brand am 10. Aug. 1832 nachträglich	25	—	—
12	"	für den Brand am 15. Juli 1833 beim Maurergesellen Riese	255	14	6
13	"	für die am 27. Okt. 1833 abgebrannte Bockwindmühle des Mühlenbesitzers Staaken	2020	12	—
14	Havelberg	für den Brand am 8/9. Juni 1833 beim Böttcher Beyer jun.	4329	21	—
15	Kyritz	für den Brand am 21. Mai 1833 beim Ackerbürger Heine	367	3	2
16	Lenzen	für den Brand am 17. Nov. 1833 beim Arbeitsmann Nürnberg	25	15	3
17	"	für den Brand am 1/2. Dez. 1833 auf der Fehrmannschen Bockwindmühle	426	12	6
18	"	Ausfall an Feuerkassen-Beiträgen	35	24	—
19	Lindow	für den Scheunenbrand am 15. Mai 1833	4586	26	6
20	Luckenwalde	für die am 7. Juli 1833 durch Blitzstrahl verursachten Beschädigungen des Hüfner Liegenerschen Wohnhauses	48	9	—
		Latus	25324	4	1

			Thlr.	Sgr.	Pf.
		Transport	25324	4	1
21	Mittenwalde	für den Brand am 17. April 1833 im Gartenhause des Schenkwirths Haacke	12	7	9
22	"	für die am 27. Dez. 1833 abgebrannte Schäfereigebäude der verehelichten Schlächtermeister Krause, vorläufig	450	—	—
23	"	für die am 28. Jan. 1834 abgebrannte Keßnersche Wassermühle und Zubehör, vorläufig	3000	—	—
24	Neustadt-Ebersw.	für den Brand am 8. Nov. 1833 beim Schneider Göllner	738	16	3
25	Oderberg	Ausfall an Feuerkassen-Beiträgen	1	1	4
26	Oranienburg	für den Brand am $\frac{26}{27}$. Okt. 1833 beim Schiffer Lindemann	401	4	3
27	Perleberg	für die am 8. Juni 1833 durch Blitzstrahl verursachten Beschädigungen am Wohnhause der Bürgermeister-Wittwe Menicke	47	23	1
28	Potsdam	für den Brand am 10. März 1833 nachträglich	2	13	—
29	Prenzlow	für den Brand am $\frac{12}{13}$. Nov. 1833 beim Tischlermeister Wolff	688	6	4
30	"	für den Brand am $\frac{21}{22}$. Nov. 1833 beim Brennereibesitzer Küster	3891	9	7
31	Pritzerbe	für die am 15. Juli 1833 abgebrannte Pollehnsche Bockwindmühle	1037	7	6
32	Pritzwalk	für den Brand am 23. Mai 1833 auf der Achtelschen Ziegelbrennerei	100	—	—
33	Rathenow	für den Scheunenbrand am 26. Dez. 1833	1575	11	—
34	Alt-Ruppin	für den Brand am 6. Juli 1833 auf der Krügerschen Ziegelei	151	—	—
35	Neu-Ruppin	für den Brand am $\frac{1}{2}$. Juli 1833 beim Arbeitsmann Frese	3	10	—
36	"	für den Brand am $\frac{18}{19}$. Sept. 1833 beim Arbeitsmann Ahlgrün	55	6	1
37	Schwedt	für die beiden Brände am 22. und 25. Mai 1833 bei der Brauerwittwe Stampehl und dem Kaufmann Ehrenbaum	1126	27	6
38	"	für den Brand am 24. Juni 1833 beim Viktualienhändler Ladewig	12	6	6
39	Strasburg	für die am $\frac{15}{16}$. Mai 1833 abgebrannte Schwartzsche Bockwindmühle	1287	25	6
		Latus	39905	29	9

Nr.	Ort	Gegenstand	Thlr.	Sgr.	Pf.
		Transport	39905	29	9
40	Wittenberge	für den Brand am 19. Juni 1833 beim Bürger Johann Garlin ...	123	1	8
41	Wriezen	für den Brand am 20. Mai 1833 beim Kaufmann Gärtner auf dem Etablissement Rondeel	430	19	6
42	"	für die am 16. Juni 1833 abgebrannte Möwessche Bockwindmühle ...	966	23	6
43	"	für die am 5. Juli 1833 abgebrannte Maaßsche Bockwindmühle ...	979	20	2
44	"	für den Brand am 11. Sept. 1833 beim Zimmermeister Freeh ...	362	4	6
45	Wusterhausen	für den Brand am 13. Juni 1833 beim Arbeitsmann Schröder ...	189	4	5
46	Zehdenick	Prozeßkosten in Sachen des Städte-Feuer-Sozietäts-Fonds wider die Nachlaßmasse des verstorbenen Bürgermeisters Häger, wegen Feuerkassen-Defekte ...	13	1	9
	Ferner:				
47	Diäten und Fuhrkosten für die, in Folge der Verordnung vom 20. Januar 1832 § 60 ꝛc. (Amtsblatt S. 33) im Jahre 1833 in 23 Städten abgehaltenen außerordentlichen Feuer-Revisionen ...		581	6	11
48	Beitrag des Städte-Feuer-Sozietätsfonds zu den Verwaltungskosten der Haupt-Instituten- und Kommunalkasse zu Potsdam pro 1834 ...		1223	4	4
		Summa ad A. ...	44774	26	6
B.	für die assoziirten Städte des Regierungsbezirks Frankfurt an der Oder.				
49	Bärwalde	für den Brand am 10. Mai 1833 ...	6813	3	—
50	"	" " " " 10. Juni 1833 ...	311	20	—
51	"	" " " " 8. Sept. 1833 ...	242	17	6
52	Berlinchen	" " " " 27/28. Dez. 1832 nachträglich	6	25	—
53	Bernstein	" " " " 19. Juli 1833 ...	1721	29	6
54	Cüstrin	" " " " 19. März 1831 ...	18	14	—
55	Driesen	" " " " 31. Mai 1833 durch Blitzstrahl ...	8	12	—
56	Drossen	" " " " 14. Sept. 1833 ...	264	9	9
57	"	" " " " 10. Okt 1833 ...	147	5	6
		Latus	9534	16	3

58. Fal-

			Thlr.	Sgr.	Pf.
		Transport	9534	16	3
58	Falkenburg	für den Brand am 3. Jan. 1833 nachträglich.	75	—	—
59	Frankfurt	" " " " 23. Aug. 1832 desgl.	2	15	—
60	"	" " " " 20/21. Mai 1833	1039	21	—
61	Fürstenwalde	" " " " 23. April 1832 nachträglich	15	—	—
62	Göritz	" " " " 4. Mai 1833	1979	18	9
63	"	" " " " 16. Juni 1833	250	—	—
64	"	" " " " 23. Sept. 1833	400	—	—
65	Königswalde	" " " " 8/9. Mai 1833	809	8	6
66	Landsberg a. d. W.	" " " " 27. Mai 1833	23	8	4
67	Mohrin	" " " " 23. Mai 1833	198	—	—
68	"	" " " " 23. Aug. 1833	129	5	—
69	"	" " " " 20. Jan. 1834	100	—	—
70	"	" " " " 17. Febr. 1833 nachträglich	33	26	10
71	Müncheberg	" " " " 14. Juni 1833	375	5	—
72	"	" " " " 15. Juni 1833	1599	24	6
73	"	" " " " 14. Juli 1833	1861	14	6
74	"	" " " " 4. Okt. 1833	5069	7	6
75	Neuwedell	Prozeßkosten in Sachen der Sozietät wider den Kaufmann Rosenberg	146	20	—
76	Reetz	für den Brand am 24/25. Okt. 1833	450	28	6
77	Reppen	" " " " 11. Mai 1833	400	—	—
78	"	" " " " 25. Aug. 1833	30	17	3
79	"	Ausfall an Feuerkassen-Beiträgen	9	25	3
80	Seelow	für den Brand am 8. Juni 1833 durch Blitzstrahl	722	—	—
81	Sommerfeld	" " " " 12/13. Juni 1833	21654	19	7
		und	7	11	8
82	"	" " " " 28. Juni 1833	17	13	6
83	Sonnenburg	" " " " 9. Juni 1833	737	21	6
84	"	" " " " 27. August 1833	1344	4	6
85	Zehden	" " " " 10. Okt. 1833	3686	18	8
86	"	" " " " 28. Okt. 1833	524	4	—
	Ferner:				
87	Diäten und Fuhrkosten für die, in Folge der Verordnung vom 20. Januar 1832 § 60 rc. im Jahre 1832 abgehaltenen außerordentlichen Feuer-Revisionen, nachträglich resp. 11 Thlr. 10 Sgr. und 10 Sgr.		11	20	—
		Latus	53239	15	7

		Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	53239	15	7
88	Kosten für Klassifikation der Gebäude und für Aufnahme der neuen Feuerkataster, nachträglich	—	15	—
89	Vorschüsse zur ersten Anschaffung fahrbarer Feuerspritzen in verschiedenen Städten des Regierungsbezirks Frankfurt a. d. O. in Folge Verordnung vom 20. Januar 1832 § 33 (Amtsbl. S. 33 ic.)	5590	—	—
	Summa ad B	58830	—	7
	Hierzu ad A	44774	26	6
	Haupt-Summa	103604	27	1
	Auf das jetzige Ausschreiben kommen, wie vorgedacht, nach Abrechnung der Rezepturgebühren ein......	116579	—	5
	Hierzu kommt: 1) der Bestand nach dem vorigen Ausschreiben vom 18. Juli 1833 mit ...... 14286 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf., 2) der Betrag der extraordinairen Einnahmen nach dem Resultat der Rechnung pro 1832 vom 20. Aug. 1833 ad VI (Amtsbl. S. 217) mit ...... 1018 = 14 = 7 = jedoch nach Abrechnung der in demselben Resultat ad V A 2 als Ausfall berechneten ...... 7 = 12 = — = mit	1011	2	7
	sind.....	131876	24	9
	Die Haupt-Entschädigungssumme beträgt......	103604	27	1
	Es bleibt also zu den, bereits vorgekommenen, jedoch noch nicht förmlich liquidirten Schäden, ein Bestand von	28271	27	8

Die Einzahlung der Beiträge von den Städten des hiesigen Regierungsbezirks muß in der Art erfolgen, daß solche, bis spätestens den 15. Mai d. J., bei der hiesigen Haupt-Institutens- und Kommunalkasse eingegangen sind. Sollte dies nicht geschehen, so haben die Herren Landräthe nach den Bestimmungen unserer Verfügung vom 25. Juni 1828 (Amtsblatt S. 151) zu verfahren, und, ohne weitere Aufforderung dazu von uns abzuwarten, das exekutivische Verfahren gegen die säumigen Magisträte sofort einzuleiten, wenn diese ihnen, spätestens am 1. Juni d. J., die geschehene Einzahlung des ganzen Beitrages an die vorgenannte Kasse nicht nachweisen.

Wegen Einziehung der Beiträge und Reste werden die Magisträte auf eben gedachte Verfügung, und wegen des, bei Einsendung der Gelder zu beobachtenden Verfahrens, auf die Bekanntmachung vom 30. April 1823 (Amtsblatt S. 124) verwiesen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 22. März 1834.

Nr. 73. Einmischung der Eltern schulpflichtiger Kinder in die Schulzucht. II. 757. März.

Vorgekommene, eben so strafbare als unbefugte Einmischungen der Eltern schulpflichtiger Kinder in die Schulzucht veranlassen uns, folgende, gesetzlich begründete Bestimmungen behufs der Belehrung und Warnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

1) Die öffentliche Schule ist eine, unter der obern Aufsicht und Leitung der betreffenden Landesbehörden zunächst von den resp. Ortsbehörden beaufsichtigte und geleitete Erziehungs- und Unterrichtsanstalt, und wie sich die an ihr arbeitenden Lehrer nur nach den ihnen von den vorgedachten Behörden ertheilten Vorschriften und Weisungen zu achten haben, so sind sie auch nur diesen ihren vorgesetzten Behörden und deren Organen hinsichtlich ihres amtlichen Verfahrens und Wirkens verantwortlich.

2) Es ist deshalb den Eltern, Pflegern, Vormündern und Dienstherrschaften schulpflichtiger, die öffentliche Schule besuchender Kinder durchaus nicht gestattet, wegen Bestrafung oder sonst mißfällig wahrgenommener Behandlung eines Kindes selbst Untersuchung anzustellen, in die Schule oder in das Lehrzimmer zu dringen, und hier oder in seiner Wohnung, oder überhaupt unmittelbar einen Lehrer anzugehen und zur Rede zu setzen, oder gar auf beleidigende Weise zu behandeln. Tritt ein solcher Fall ein, so hat der Lehrer dies dem nächsten Schulaufseher, dem Orts-Schulvorstande oder in Städten der Orts-Schulkommission anzuzeigen, und haben diese alsdann dergleichen Eltern rc. unter Konkurrenz der Ortsobrigkeit zur Verantwortung zu ziehen, und gegen sie ein polizeiliches Verfahren einzuleiten, oder nach Umständen uns durch die betreffenden Herren Superintendenten oder Schul-Inspektoren von dem stattgehabten Vorgange behufs der etwanigen Anordnung einer gerichtlich-fiskalischen Untersuchung gegen den Inkulpaten Anzeige zu machen.

3) Haben die Eltern rc. über einen Lehrer vermeintlich gegründete Beschwerden zu führen, so müssen sie sich damit zunächst an den mit der besondern Schulaufsicht beauftragten Geistlichen wenden, damit ohne Zögerung die etwa nöthige und in vielen Fällen gar keinen Aufschub gestattende Untersuchung von ihm angestellt, und nach Umständen in der Sache von ihm entschieden, oder das Weitere veranlaßt werde.

4) Glauben sich Eltern rc. bei der Entscheidung des vorgedachten geistlichen Schulaufsehers nicht beruhigen zu können, so bleibt ihnen überlassen, ihre Beschwerde, in den Städten bei der Orts-Schulkommission und demnächst, wenn sie noch nicht zufrieden gestellt sind, bei dem betreffenden Herrn Superintendenten oder Schulinspektor, auf dem Lande aber bei Letztern ohne Weiteres, wenn die Entscheidung des Ortsgeistlichen nicht genügen sollte, anzubringen.

5) Im äußersten Falle endlich, jedoch immer erst, wenn die oben zu 3 und 4 vorgeschriebene Ordnung gehörig beobachtet worden ist, und der Beschwerdeführer noch nicht sein Recht erlangt zu haben meint, steht es ihm frei, dieses

bei uns zu suchen, wiewohl er erwarten kann, daß erhebliche Disziplinar-Fälle und wirklich vorgekommene Mißhandlung eines Schülers von Seiten des Lehrers, auch ohne Weiteres schon von dem betreffenden Herrn Superintendenten oder Schulinspektor behufs der angemessenen Rüge zu unserer Kenntniß werden gebracht, und dann von uns nicht unbeachtet gelassen werden.

6) Sofern eine wirkliche Mißhandlung und körperliche Verletzung eines Kindes in der Schule stattgehabt haben sollte, so hat der, die erste Untersuchung führende geistliche Schulaufseher ohne allen Aufschub die ärztliche Untersuchung des qu. Schülers, und die Ausstellung eines ärztlichen Attestes über das Ergebniß dieser Untersuchung zu veranlassen, und dieses Attest mit dem von ihm selbst über die von ihm angestellte vorläufige Untersuchung aufgenommenen Protokolle, resp. der Orts-Schulkommission oder dem betreffenden Herrn Superintendenten oder Schulinspektor einzureichen, welche hiernächst nach Umständen die Sache weiter zu verfolgen haben. Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 27. März 1834.

Nr. 74. Aufgehobene Vieh-sperre. I. 1745. März.

Da sich von der, unter dem Rindvieh des Dorfes Dyrotz im Osthavelländischen Kreise herrschend gewesenen Lungenseuche seit dem 9. Janur d. J. keine Spur mehr gezeigt hat, so wird die unterm 19. Dezember v. J. (Amtsblatt Seite 319) verordnete Sperre dieses Orts für Rindvieh und Rauchfutter hiermit wieder aufgehoben. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 75. I. 2096. März.

Nachweisung

des Standes der Havel an den bei den Mühlen zu Brandenburg und Rathenow befindlichen Pegeln vom 21. bis 29. März 1834.

Datum.	Brandenburg				Das Ober-Wasser stand höher als das Unter-Wasser um	Rathenow				Das Ober-Wasser stand höher als das Unter-Wasser um	Bemerkungen.
	Ober-Wasser		Unter-Wasser			Ober-Wasser		Unter-Wasser			
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Zoll	
21	7	5	6	7	10	5	$10\frac{1}{4}$	5	$2\frac{1}{4}$	8	
22	7	$5\frac{1}{2}$	6	$6\frac{1}{2}$	11	5	10	5	2	8	
23	7	$3\frac{1}{2}$	6	6	$9\frac{1}{2}$	5	10	5	2	8	Durch sämmtliche Schutzöffnungen der Archen und Mühlgerinne fand ein freier Abfluß des Wassers Statt.
24	7	—	6	5	7	5	$7\frac{1}{2}$	5	1	$6\frac{1}{4}$	
25	7	$3\frac{1}{2}$	6	5	$10\frac{1}{2}$	5	6	4	11	7	
26	7	$4\frac{1}{2}$	6	5	$11\frac{1}{2}$	5	8	5	$\frac{1}{2}$	$7\frac{1}{2}$	
27	7	4	6	$5\frac{1}{2}$	$10\frac{1}{2}$	5	8	5	$\frac{1}{2}$	$7\frac{1}{2}$	
28	7	$4\frac{1}{2}$	6	5	$11\frac{1}{2}$	5	8	5	1	7	
29	7	4	6	5	11	5	$8\frac{1}{2}$	5	1	$7\frac{1}{2}$	

Potsdam, den 31. März 1834. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und der
Stadt Berlin.

Stück 15.

Den 11. April 1834.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 6te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1510. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 25. Februar 1834, die Bestätigung eines Königl. Leihamtes zu Berlin betreffend, nebst dem Reglement selbst. Vom 8. Februar 1834.

Das diesjährige 7te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1511. Die Verordnung vom 4. März 1834, über die Exekution in Zivilsachen.

Nr. 1512. Die Verordnung vom 4. März 1834, über den Subhastations- und Kaufgelder-Liquidations-Prozeß.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 75. Petri-Paul-Messe in Naumburg. I. 651. März.

Durch die Allerhöchste Ordre vom 28. Februar d. J. hat des Königs Majestät die bisher zu Naumburg an der Saale bestehenden beiden Messen, von welchen die eine am Montage vor Ostern oder nach Palmarum, die andere am ersten Montage im Monate September eintrat, abgeschafft, und statt ihrer die Wiederherstellung der Petri-Paul-Messe angeordnet, welche am 20. Juni jedes Jahres ihren Anfang nehmen und drei Wochen dauern wird.

Dies, und daß diese Einrichtung schon im laufenden Jahre stattfinden, folglich die nächste Ostermesse nicht gehalten werden wird, bringen wir zur Kenntniß des betheiligten Publikums. Berlin, den 5. März 1834.

Der Minister des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten.
von Schuckmann.

Der Finanz-Minister.
Maaßen.

Potsdam, den 12. März 1834.

In Gemäßheit eines fernerweiten Ministerial-Erlasses vom 5. d. M. wird vorstehende Bekanntmachung, die Wiederherstellung der Petri-Paul-Messe zu Naumburg statt der dort bisher bestehenden beiden Messen betreffend, hiermit publizirt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 19. März 1834.

Nr. 76. Gewöhnliche Kassen-Revisionen. C. 80. März.

Die in der Beilage des 47sten Stücks des Amtsblatts vom Jahre 1823 enthaltene Nachweisung der für die öffentlichen Kassen im hiesigen Regierungs-Departement festgesetzten Tage, an welchen die in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 19. August 1823 vorgeschriebenen gewöhnlichen Kassenrevisionen abgehalten werden sollen, hat im Laufe der verflossenen Jahre manche Abänderung erlitten. Es ist dieselbe daher einer genauen Revision unterworfen, und enthält das nachstehende Verzeichniß die Revisionstage, so wie solche gegenwärtig in Uebereinstimmung derjenigen Behörden festgestellt sind, welche dabei wegen der zu ihrem Ressort gehörenden Kassen betheiligt sind.

Königl. Regierung.

Verzeichniß

der Ortschaften, in welchen sich öffentliche, unter näherer oder entfernterer Aufsicht der Königlichen Regierung zu Potsdam stehende Kassen befinden, und Bemerkung der Tage, an welchen bei denselben die nach der Allerhöchsten Kabinesordre vom 19. August 1823 (Gesetzsammlung 1823 Seite 159) vorgeschriebenen gewöhnlichen Revisionen abgehalten werden müssen.

Laufende Nr.	Ort.	Kreis.	Festgesetzter Revisionstag des Monats.	Laufende Nr.	Ort.	Kreis.	Festgesetzter Revisionstag des Monats.
1	Angermünde	Angermünde	der letzte	13	Buchholz	Teltow-Storkow	1ste
2	Alt-Landsberg	Nieder-Barnim	3te	14	Charlottenburg	desgl.	2te
3	Alt-Ruppin	Ruppin	1ste	15	Cöpnick	desgl.	27ste
4	Baruth	Jüterbogk-Luckenwalde	2te	16	Cremmen	Osthavelland	1ste
				17	Dahme	Jüterbogk-Luckenwalde	1ste
5	Berlin	— —	der letzte				
6	Bernau	Nieder-Barnim	2te	18	Fehrbellin	Osthavelland	2te
7	Beelitz	Zauch-Belzig	der letzte	19	Freienwalde	Ober-Barnim	der letzte
8	Belzig	desgl.	der letzte	20	Friesack	Westhavelland	3te
9	Biesenthal	Ober-Barnim	1ste	21	Fürstenwerder	Prenzlow	der letzte
10	Brandenburg	Westhavelland	der letzte	22	Gransee	Ruppin	der letzte
11	Brück	Zauch-Belzig	1ste	23	Greifenberg	Angermünde	2te
12	Brüssow	Prenzlow	1ste	24	Havelberg	Westpriegnitz	26ste

Laufende Nr.	Ort.	Kreis.	Festgesetzter Revisionstag des Monats.
25	Joachimsthal	Angermünde	27ste
26	Jüterbogk	Jüterbogk-Luckenwalde	der letzte
27	Ketzin	Westhavelland	der letzte
28	Königs-Wusterhausen	Teltow-Storkow	der letzte
29	Kyritz	Ostpriegnitz	der letzte
30	Lenzen	Westpriegnitz	1ste
31	Liebenwalde	Nieder-Barnim	21ste
32	Lindow	Ruppin	2te
33	Luckenwalde	Jüterbogk-Luckenwalde	3te
34	Lychen	Templin	27ste
35	Meyenburg	Ostpriegnitz	der letzte
36	Mittenwalde	Teltow-Storkow	der letzte
37	Nauen	Osthavelland	der letzte
38	Neustadt-Eberswalde	Ober-Barnim	der letzte
39	Neustadt a. d. D.	Ruppin	27ste
40	Neu-Ruppin	desgl.	der letzte
41	Niemegk	Zauch-Belzig	1ste
42	Nowaweß	Teltow-Storkow	der letzte
43	Oderberg	Angermünde	1ste
44	Oranienburg	Nieder-Barnim	6te
45	Perleberg	Westpriegnitz	der letzte
46	Potsdam	—	20ste
47	Prenzlow	Prenzlow	der letzte
48	Pritzerbe	Westhavelland	27ste
49	Pritzwalk	Ostpriegnitz	1. od. 2.
50	Puttlitz	Westpriegnitz	der letzte
51	Rathenow	Westhavelland	der letzte
52	Rheinsberg	Ruppin	1ste
53	Rhinow	Westhavelland	1ste
54	Rüdersdorf	Nieder-Barnim	der letzte
55	Saarmund	Zauch-Belzig	der letzte
56	Schwedt	Angermünde	2te
57	Spandow	Osthavelland	der letzte
58	Storkow	Teltow-Storkow	2te
59	Strasburg	Prenzlow	der letzte
60	Strausberg	Ober-Barnim	2te
61	Teltow	Teltow-Storkow	der letzte
62	Templin	Templin	der letzte
63	Teupitz	Teltow-Storkow	3te
64	Trebbin	desgl.	6te
65	Treuenbrietzen	Zauch-Belzig	1ste
66	Vierraden	Angermünde	der letzte
67	Warnow	Westpriegnitz	zwischen dem 25sten und letzten
68	Wilsnack	desgl.	1ste
69	Werder	Zauch-Belzig	2te
70	Wittenberge	Westpriegnitz	der letzte
71	Wittstock	Ostpriegnitz	der letzte
72	Wrietzen	Ober-Barnim	der letzte
73	Wusterhausen a. d. D.	Ruppin	der letzte
74	Zechlin	Ostpriegnitz	zwischen dem 25sten und letzten
75	Zehdenick	Templin	1ste
76	Zinna	Jüterbogk-Luckenwalde	der letzte
77	Zossen	Teltow-Storkow	2te

Allgemeine Bemerkungen:

1) Wenn der festgesetzte Revisionstag auf einen Sonn- oder Festtag fällt, wird die Revision am vorhergehenden Tage vorgenommen.

2) In dem Verzeichnisse sind die unbedeutenden Zollamts- und Brücken-Gelder-, so wie die Chausseegeld-Hebungsstellen übergangen, welche sich in denjenigen kleinen Ortschaften, in welchen keine sonstigen Kassen sind, oder an einzeln liegenden Stellen befinden.

Nr. 77.
Remonte-Ankauf pro 1834.
I. 1443. März.

Bekanntmachung,

den Remonte-Ankauf in den Marken, Pommern und Sachsen pro 1834 betreffend.

Die in diesem Jahre in den vorgenannten Provinzen anberaumten Remonte-Ankaufsmärkte sollen, wie früher, durch eine Militairkommission an nachbenannten Tagen abgehalten werden:

den 22.	Mai	in	Torgau,	den 5.	Juli	in	Bärenklau,
⸗ 24.	⸗	⸗	Pretsch,	⸗ 17.	⸗	⸗	Treptow a. d. T.,
⸗ 26.	⸗	⸗	Bitterfeld,	⸗ 18.	⸗	⸗	Schwichtenberg,
⸗ 27.	⸗	⸗	Delitzsch,	⸗ 19.	⸗	⸗	Demmin,
⸗ 28.	⸗	⸗	Merseburg,	⸗ 21.	⸗	⸗	Grimmen,
⸗ 29.	⸗	⸗	Wiehe,	⸗ 23.	⸗	⸗	Carnin,
⸗ 31.	⸗	⸗	Weissensee,	⸗ 25.	⸗	⸗	Bergen,
⸗ 4.	Juni	⸗	Wernigerode,	⸗ 28.	⸗	⸗	Greifswald,
⸗ 5.	⸗	⸗	Osterwick,	⸗ 29.	⸗	⸗	Anclam,
⸗ 7.	⸗	⸗	Egeln,	⸗ 30.	⸗	⸗	Spantikow,
⸗ 9.	⸗	⸗	Burg,	⸗ 1.	Aug.	⸗	Uckermünde,
⸗ 10.	⸗	⸗	Wollmirstedt,	⸗ 2.	⸗	⸗	Straßburg,
⸗ 12.	⸗	⸗	Oebisfelde,	⸗ 4.	⸗	⸗	Prenzlow,
⸗ 14.	⸗	⸗	Salzwedel,	⸗ 5.	⸗	⸗	Angermünde,
⸗ 16.	⸗	⸗	Calbe a. d. M.,	⸗ 7.	⸗	⸗	Wrietzen,
⸗ 17.	⸗	⸗	Stendal,	⸗ 8.	⸗	⸗	Zechin,
⸗ 19.	⸗	⸗	Seehausen,	⸗ 10.	⸗	⸗	Königsberg,
⸗ 21.	⸗	⸗	Lenzen,	⸗ 11.	⸗	⸗	Pyritz,
⸗ 23.	⸗	⸗	Perleberg,	⸗ 13.	⸗	⸗	Naugardt,
⸗ 24.	⸗	⸗	Pritzwalk,	⸗ 14.	⸗	⸗	Treptow a. d. R.,
⸗ 25.	⸗	⸗	Wilsnack,	⸗ 23.	⸗	⸗	Landsberg a. d. W.,
⸗ 26.	⸗	⸗	Havelberg,	⸗ 25.	⸗	⸗	Friedeberg,
⸗ 28.	⸗	⸗	Wusterhausen,	⸗ 26.	⸗	⸗	Driesen,
⸗ 30.	⸗	⸗	Wittstock,	⸗ 27.	⸗	⸗	Filehne,
⸗ 1.	Juli	⸗	Gransee,	⸗ 28.	⸗	⸗	Schneidemühl,
⸗ 2.	⸗	⸗	Neu-Ruppin,	⸗ 2.	Sept.	⸗	Stolpe,
⸗ 3.	⸗	⸗	Friesack,	⸗ 4.	⸗	⸗	Rügenwalde,
⸗ 4.	⸗	⸗	Nauen,	⸗ 6.	⸗	⸗	Cörlin.

Die erstandenen Pferde werden, wie gewöhnlich, zur Stelle abgenommen und baar bezahlt, mit Ausnahme der Märkte Gransee, Neu-Ruppin, Friesack und Nauen, von welchen die Herren Verkäufer die Güte haben wollen, an einem, ihnen vom Präses der Kommission näher zu bestimmenden Tage, ihre verkauften Pferde an das Remontedepot Bärenklau bei Oranienburg selbst abzuliefern, wo dann nach erfolgter fehlerfreien Abnahme der bedungene Kaufpreis sofort ausgezahlt wird.

Ueber die erforderlichen Eigenschaften der zu gestellenden Pferde und die sonstigen Bedingungen bei diesem Kaufe, beziehe ich mich auf die, in den früheren

Jahren erlassenen Bekanntmachungen, worin diese hinlänglich auseinandergesetzt sind. Die Kommission ist auch in diesem Jahre beauftragt, 4- und 5-jährige Pferde, wenn sie auch gebraucht, nur nicht verbraucht sind, besonders aber solche, die sich zu Artillerie-Zugpferden eignen, zu kaufen, weshalb ich die Herren Züchter auffordere, wenn sie dergleichen Pferde besitzen, und geneigt sein sollten, sie zu veräußern, solche auf den Märkten der Kommission zur Auswahl mit vorzustellen.

Berlin, den 20. März 1834.

Der General-Major und Remonte-Inspekteur Beier.

Potsdam, den 21. März 1834.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 22. März 1834.

Nr. 78. Kirchen- und Haus-Kollekte. II. 756. Februar.

Die Stadt Prausnitz im Regierungsbezirk Breslau hat durch eine Feuersbrunst, außer ihrer evangelischen Schule, 59 Wohnhäuser und Zubehör, und hierdurch haben gegen 100 Familien Obdach und Habe verloren. Die Feuer-Kassen-Gelder reichen bei Weitem nicht zur Wiederherstellung der abgebrannten Gebäude hin.

Es ist deshalb höhern Orts den Verunglückten zur Linderung ihrer Noth noch außer der bereits bewilligten und ausgeschriebenen Kollekte in den katholischen Kirchen, eine allgemeine Kollekte in den evangelischen Kirchen und bei den evangelischen und katholischen Glaubensgenossen in den Häusern bewilliget worden.

Diesem gemäß veranlassen wir mit Bezug auf die, Seite 172, 173, 246 und 247 des Amtsblatts für 1816 befindlichen Verfügungen vom 20. April und 9. Juli 1816, die landräthlichen Behörden und Magisträte unseres Regierungsbezirks, die Hauskollekte, die evangelischen Herren Superintendenten und Prediger, ausschließlich der katholischen Prediger, dagegen die Kirchenkollekte zu veranstalten, und von beiden den Ertrag an die hiesige Kommunal- und Institutenkasse mittelst vollständigen Lieferzettels einzusenden.

Von Seiten der Magisträte wird der Ertrag der Hauskollekte unmittelbar an die gedachte Kasse eingeschickt.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 29. März 1834.

Nr. 79. Waaren-Sendungen von Fabrikanten und Siederei-, Brennerei- und Weinbergs-Besitzern. IV. 748. März.

Es wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß die Inhaber von Fabriken, Brennereien, Siedereien und Weinbergen, wenn sie Gegenstände ihres Gewerbes, welche nach Art und Menge, gemäß § 4 der in der Verordnung vom 19. November 1824 (Seite 182 der Gesetzsamml. für 1824) zum § 15 der Zollordnung gegebenen Vorschrift, der Waaren-Kontrole im Innern unterworfen sind, nach dem Königreiche Sachsen, oder den Thüringischen Verein-Staaten versenden,

in ihren Frachtbriefen über solche Gegenstände die Eigenschaft des Ausstellers neben ihrer Unterschrift angeben, und diese Angabe von der Ortsbehörde oder einer Steuerstelle mit Beidrückung des Amtssiegels bescheinigen lassen müssen,

ohnedem am Bestimmungsorte oder auf dem Transporte, wegen Unbekanntschaft mit dem Aussteller unangenehme Schwierigkeiten und Weiterungen eintreten würden.

Aus demselben Grunde wird gleiche Angabe und Bescheinigung auch für solche Sendungen innerhalb der Preußischen, oder nach andern, mit Preußen im Zollverein stehenden Staaten ganz gerathen sein.

Die Zoll- und Steuer-Aemter, so wie die Ortsbehörden werden hiermit zugleich veranlaßt, die vorgedachten Bescheinigungen auf Verlangen nach genommener Ueberzeugung zu ertheilen.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Potsdam, den 30. März 1834.

Nr. 80. Klauenseuche. I. 1793. März.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 12. Mai v. J. (Amtsblatt Stück 21 Nr. 79), betreffend die bösartige Klauenseuche unter den Schaafheerden zu Mittenwalde, Petznick, Friedenfelde und Kienwerder, sämmtlich im Templinschen Kreise, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter den Schaafen in Petznick die bösartige Klauenseuche aufgehört hat.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 81.

Nachweisung

des Standes der Havel an den bei den Mühlen zu Brandenburg und Rathenow befindlichen Pegeln vom 30. März bis 4. April 1834.

Datum	Brandenburg				Das Ober-Wasser stand höher als das Unter-Wasser um	Rathenow				Das Ober-Wasser stand höher als das Unter-Wasser um	Bemerkungen.
	Ober-Wasser		Unter-Wasser			Ober-Wasser		Unter-Wasser			
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Zoll	
30	7	4	6	4½	11½	5	8	5	¾	7¼	Durch sämmtliche Schutzöffnungen der Archen und Mühlgerinne fand ein freier Abfluß des Wassers Statt.
31	7	4½	6	4½	12	5	8	5	½	7½	
1	7	3	6	4½	10½	5	8	5	2	6	
2	7	2½	6	4½	10	5	8	5	½	7½	
3	7	4	6	4½	11½	5	9	5	1½	7½	
4	7	3	6	4½	10½	5	8½	5	1½	7	

Potsdam, den 6. April 1834. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 82. Veränderungen der

Die seit Emanation der für das verflossene Jahr erlassenen Arznei-Taxe eingetretenen Veränderungen in den Droguen-Preisen, haben eine gleichmäßige Veränderung in den Tax-Preisen mehrerer Arzneien nothwendig gemacht. Die hiernach

abgeänderten, im Druck erschienenen Tax-Bestimmungen, treten mit dem 1. Mai d. J. überall in Wirksamkeit. Berlin, den 10. März 1834.

Arznei-Taxe für 1834. I. 2104. März.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
von Altenstein.

Potsdam, den 1. April 1834.

Vorstehendes Publikandum des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 10. v. M., wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß die veränderten Taxpreise, das Exemplar zu einem Silbergroschen, bei dem, mit dem Debit beauftragten Regierungs-Sekretair Schultze II. hierselbst und bei dem Buchhändler C. F. Plahn in Berlin, so wie in allen übrigen Buchhandlungen der Monarchie zu bekommen sind.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 18.

Die Untergerichte des Departements werden wiederholentlich darauf aufmerksam gemacht, daß bei Ablieferung der zur Einstellung verurtheilten Landwehrmänner an die Festungs-Strafabtheilungen, die erforderlichen Verpflegungsgelder jederzeit den betreffenden Militairbehörden sofort übersendet werden müssen, oder den letzteren ein vollständiges Attest über das Unvermögen des Verurtheilten und der zu seiner Verpflegung verpflichteten Verwandten zu übermachen ist. Zugleich ist dafür zu sorgen, daß die Abzuliefernden mit der vorschriftsmäßigen, in gehörigem Zustande befindlichen Bekleidung versehen seien. Verabsäumung dieser, nicht immer beobachteten Bestimmung wird nachdrücklich gerügt werden müssen.

Berlin, den 13. März 1834. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 19.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß das bisherige Justizamt und Stadtgericht zu Zossen die Benennung „Land- und Stadtgericht" erhalten hat.

Berlin, den 17. März 1834. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 13.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche auf der Königl. Thierarzneischule im bevorstehenden Sommer-Semester, vom 24. April d. J. an, gehalten werden.

1) Herr Ober-Staabs-Roßarzt und Professor Naumann wird Montags und Dienstags von 2 bis 3 Uhr allgemeine Pathologie, Mittwochs und Donnerstags allgemeine Therapie und Arzneimittellehre, Freitags und Sonnabends in denselben Stunden die Lehre vom Exterieur vortragen.

2) Herr Professor Dr. med. Reckleben, Privat-Dozent an der hiesigen Universität, wird Mittwochs und Donnerstags von 11 bis 12 Uhr Diätetik, Freitags

und Sonnabends in denselben Stunden über die Seuchen der Hausthiere lesen. Von 1 bis 2 Uhr Nachmittags am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag wird derselbe über Gestütskunde Vorlesungen halten.

3) Herr Professor Dr. med. Gurlt hält Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10 bis 11 Uhr über allgemeine Naturgeschichte, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11 bis 12 Uhr über Physiologie, so wie Montags und Mittwochs von 2 bis 3 Uhr über Osteologie Vorlesungen. Ferner hält derselbe am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 3 bis 4 Uhr Nachmittags Vorträge über Botanik, macht wöchentlich eine botanische Exkursion, und hält Demonstrationen auf dem zoologischen Museum.

4) Herr Professor Dr. med. Hertwig hält Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 3 bis 4 Uhr Vorlesungen, und Repetitionen über allgemeine Chirurgie und über Arzneimittellehre täglich von 6 bis 7 Uhr Abends. Derselbe ertheilt ferner täglich von 7 bis 9 Uhr Vormittags, und von 4 bis 6 Uhr Nachmittags Unterricht im Krankenstalle.

5) Herr Apotheker und Lehrer Erdmann leitet täglich die pharmazeutischen Arbeiten in der Schul-Apotheke. Derselbe hält Mittwochs und Sonnabends von 10 bis 12 Uhr über Pharmakologie und Formulare, und Dienstags, Donnerstags und Sonnabends über Physik Vorträge und Repetitionen.

6) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Spinola wird täglich Vormittags von 9 bis 10 Uhr praktischen Unterricht über die Krankheiten der Hunde und kleineren Hausthiere ertheilen, und Montags und Dienstags von 11 bis 12 Uhr, über die Lehre von den Seuchen der Hausthiere, und Mittwochs und Sonnabends von 3 bis 4 Uhr, über allgemeine Pathologie und Therapie Repetitionen halten.

7) Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 10 bis 11 Uhr werden Repetitionen über Diätetik und Exterieur des Pferdes, und Montags und Mittwochs von 2 bis 3 Uhr, über Gestütkunde, durch einen noch zu bestimmenden Repetitor gehalten.

8) Herr Dr. Philos. Störig, Professor extraordin. an der Universität, wird wöchentlich dreimal, des Montags, Mittwochs und Freitags von 3 bis 4 Uhr, über Züchtung und Pflege des Schaafviehes, dessen Krankheiten und deren Heilung, Vorträge halten.

9) Herr Professor Bürde hält dreimal wöchentlich, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends, Nachmittags von 3 bis 4 Uhr, Vorträge über die Proportionen der Theile des Pferdes und der damit verbundenen Gegenstände.

10) Der Vorsteher der Schmieden, Herr Thierarzt Müller, wird Mittwochs und Sonnabends, von 3 bis 4 Uhr, über die Schmiedekunst Vorträge halten, und die praktischen Uebungen in der Instruktionsschmiede leiten.

11) Herr Registrator Tönnies wird Dienstags und Freitags, von 6 bis 7 Uhr Abends, zu schriftlichen Stylübungen Anleitung geben.

Berlin, den 6. März 1834. Königl. Polizei-Präsidium. Gerlach.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und der
Stadt Berlin.

Stück 16.

Den 18. April 1834.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 8te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1513. Die Verordnung wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in dem Herzogthum Westphalen, dem Fürstenthum Siegen mit den Aemtern Burbach und Neuenkirchen (Freien- und Hückenschen Grund) und den Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg. Vom 31. März 1834.

Das diesjährige 9te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1514. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 19. Februar 1834, eine Erweiterung des Art. XI des Zensurgesetzes vom 18. Oktober 1819, hinsichtlich der in Polnischer Sprache erscheinenden Schriften betreffend.

Nr. 1515. Die Verordnung über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferungen. Vom 24. Februar 1834.

Nr. 1516. Die Allerhöchste Deklaration über die Anwendbarkeit der §§ 76 bis 79 Titel 10 Theil 2 des Allgemeinen Landrechts auf die Anmaßung geistlicher Amtshandlungen. Vom 9. März 1834.

Nr. 1517. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 15. März 1834, wegen Anwendbarkeit der Verordnung vom 14. Dezember 1833 auf die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 83. Berliner Getreide- und Fourage-Preise pro März 1834. I. 475. April.

Potsdam, den 7. April 1834.

Die Durchschnittspreise von dem im Monate März d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter rc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weitzen	1 Thaler	19 Sgr.	8 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen	1 Thaler	6 Sgr.	1 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste	— Thaler	27 Sgr.	7 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste	— Thaler	25 Sgr.	3 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer	— Thaler	23 Sgr.	— Pf.,

6) für den Scheffel Erbsen......... 1 Thaler 22 Sgr. 10 Pf.,
7) für das Schock Stroh .... 9 Thaler 6 Sgr. 8 Pf.,
8) für den Zentner Heu............— Thaler 27 Sgr. 6 Pf.
Die Tonne Weißbier kostete .... 4 Thaler — Sgr. — Pf.,
die Tonne Braunbier kostete .... 4 Thaler — Sgr. — Pf.,
der Zentner Hopfen kostete..........31 Thaler — Sgr. — Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete .... 4 Sgr. 3 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete .... 2 Sgr. 3 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 9. April 1834.

Nr. 84. Atteste über die Schutzblattern-Impfung. Es sind Beschwerden darüber entstanden, daß die Atteste oder Zertifikate über die Schutzblattern-Impfung, welche den Kindern, Schülern und Zöglingen vor

Nr. 85. General-

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigsten

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weizen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer					
		höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Brandenburg	1	12	6	1	12	6	1	6	3	1	1	3	—	28	—	—	25	—	—	26	3	—	20	—
2	Havelberg	1	17	6	1	12	6	1	3	9	1	—	—	—	23	9	—	20	—	—	21	3	—	17	6
3	Jüterbogk	1	15	—	1	11	3	1	3	9	—	27	6	—	23	9	—	23	6	—	25	—	—	20	6
4	Luckenwalde	1	16	3	1	12	6	1	3	9	1	—	—	—	25	—	—	22	6	—	25	—	—	23	9
5	Potsdam	1	19	5	1	18	1	1	5	—	1	3	8	—	27	8	—	26	6	—	25	10	—	24	11
6	Prenzlow	1	7	5	1	6	3	1	2	5	1	—	7	—	21	3	—	21	3	—	18	3	—	18	1
7	Rathenow	1	16	3	1	10	—	1	5	—	1	—	—	1	1	3	—	25	—	—	25	—	—	20	—
8	Neu-Ruppin	1	13	—	1	8	—	1	5	—	—	29	—	—	26	—	—	23	—	—	24	—	—	20	—
9	Schwedt	1	15	—	1	10	—	1	5	—	1	—	—	—	27	6	—	22	6	—	21	3	—	17	6
10	Spandau	1	20	—	1	18	9	1	7	6	1	5	—	—	27	6	—	25	—	—	22	6	—	22	6
11	Strausberg	1	15	—	1	15	—	1	4	—	1	1	—	—	22	6	—	20	—	—	21	3	—	21	3
12	Templin	1	15	—	1	15	—	1	5	—	1	5	—	—	27	6	—	22	6	—	20	—	—	20	—
13	Treuenbrietzen	1	12	6	1	12	6	1	3	9	1	—	—	—	26	3	—	23	9	—	26	3	—	22	6
14	Wittstock	1	13	7	1	12	6	1	1	7	—	28	8	—	26	2	—	25	6	—	21	1	—	20	10
15	Wrietzen an der Oder	1	12	6	1	5	—	1	2	6	1	—	—	—	22	6	—	20	—	—	21	—	—	16	6

und behufs ihrer Aufnahme in die öffentlichen Schul-, Erziehungs- und Waisenhaus-Anstalten abgefordert werden, bei den Akten der betreffenden Institute verbleiben, und nicht zurückgegeben werden, wodurch der Ausweis über die geschehene Impfung, welche etwa zu andern Zwecken gefordert werden könnte, aufgehalten und erschwert wird.

die Schutzblattern-Impfung. II. inpl. 635. März.

Nach einem Erlasse des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 24. Februar d. J. genügt es, wenn die öffentlichen Schulen und Erziehungsanstalten ein Register über die produzirten Impfscheine halten, und sollen letztere stets zurückgegeben werden.

Die von uns ressortirenden Schul-Aufsichtsbehörden und Vorsteher von Schul-, Erziehungs- und Waisenhaus-Anstalten haben sich daher hiernach zu achten.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nachweisung

Lebensbedürfnisse in den Garnisonstädten des Potsdamschen Regierungsbezirks März 1834.

Der Zentner Heu						Das Schock Stroh						Der Scheffel					Das Pfund Roggenbrodt		Das Quart						Das Pfund Rindfleisch		Die Metze Graupen				Die Metze Grütze				Das Pfund Butter	
höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			Erbsen			Erdtoffeln				Braunbier		Weißbier		Branntwein				höchster Preis		niedrigster Preis		höchster Preis		niedrigster Preis			
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
—	25	—	—	20	—	9	—	—	8	—	—	2	3	—	8	—	1	—	1	—	1	1	5	—	3	—	17	2	9	2	9	2	5	2	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	—	7	6	—	9	—	9	—	9	3	6	2	6	—	—	—	—	5	—	4	—	4	6
—	—	—	—	—	—	12	—	—	6	—	—	—	—	—	6	—	—	8	—	10	—	—	3	—	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—
—	—	—	—	—	—	7	—	—	6	—	—	2	—	—	10	—	1	—	—	8	1	—	4	—	2	6	21	—	12	—	—	—	—	—	7	—
1	—	—	—	25	—	8	15	—	8	—	—	2	4	—	9	—	1	8	1	2	1	3	3	3	3	6	12	—	8	—	—	—	—	—	8	6
—	20	—	—	20	—	12	—	—	11	—	—	1	9	4	9	4	1	—	1	—	1	—	5	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	27	6	8	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—
—	23	—	—	20	—	9	—	—	7	15	—	1	15	—	9	6	1	—	—	—	—	—	—	—	3	—	12	—	9	—	5	—	4	—	5	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	17	6	9	—	1	3	1	3	1	3	5	—	2	6	20	—	12	—	8	—	6	—	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20	—	11	—	—	11	1	3	1	5	5	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
—	22	6	—	22	6	7	20	—	7	10	—	1	20	—	7	—	—	8	1	—	1	3	1	—	2	6	12	—	8	—	6	—	3	—	6	6
—	15	—	—	15	—	8	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	25	—	—	25	—	7	—	—	7	—	—	—	—	—	7	6	—	10	1	—	1	9	4	—	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6
—	22	3	—	21	11	6	12	6	6	9	8	1	12	9	9	7	—	8	2	—	—	—	2	11	2	5	10	—	5	11	3	7	3	7	5	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	27	8	8	—	—	10	1	—	1	6	2	6	2	6	12	—	9	—	8	—	7	—	5	8

Potsdam, den 3. April 1834.

Nr. 86. Zustand der Ortsschulkassen. II. 158. April.

Von mehreren der Herren Superintendenten und Schulinspektoren, in deren Aufsichtskreisen es nicht an Ortsschulkassen fehlt, sind dessen ungeachtet in den letzt verflossenen Jahren die vorschriftsmäßigen jährlichen Nachweisungen des Zustandes jener Kassen nicht eingereicht worden. Indem wir uns daher veranlaßt finden, unsere desfallsige Verordnung vom 25. Mai 1826 in Erinnerung zu bringen, erwarten wir die unverzügliche Einreichung der noch rückständigen Nachweisungen für das Jahr 1833.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 9. April 1834.

Nr. 87. Kollektenwesen. II. 1093. März.

Da es seit einiger Zeit nicht selten vorkommt, daß die Kollektengelder unregelmäßig und nicht zur gehörigen Zeit bei der Haupt-Instituten- und Kommunalkasse hieselbst eingehen, so bringen wir hiermit unsere Amtsblatt-Verfügung vom 20. April 1816 (Jahrgang 1816 Stück 20 Seite 172) erneuert mit dem Bemerken in Erinnerung, daß wir unausbleiblich nach dem Inhalte derselben gegen die Säumigen verfahren werden.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nr. 88. I. 926. April.

Nachweisung

des Standes der Havel an den bei den Mühlen zu Brandenburg und Rathenow befindlichen Pegeln vom 5. bis 12. April 1834.

Datum.	Brandenburg				Das Ober-Wasser stand höher als das Unter-Wasser um	Rathenow				Das Ober-Wasser stand höher als das Unter-Wasser um	Bemerkungen.
	Ober-Wasser		Unter-Wasser			Ober-Wasser		Unter-Wasser			
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Zoll	
5	7	3	6	4½	10½	5	8¼	5	1	7¼	Durch sämmtliche Schutzöffnungen der Archen und Mühlgerinne fand ein freier Abfluß des Wassers Statt.
6	7	3	6	4	11	5	8¾	5	1¼	7½	
7	7	3	6	4	11	5	8¼	5	1	7¼	
8	7	1½	6	3	10½	5	7¼	5	1¼	6	
9	7	1½	6	3	10½	5	6¼	5	¼	6	
10	7	2	6	3	11	5	6¾	5	¼	6½	
11	7	2½	6	3½	11	5	7	5	½	6½	
12	7	3½	6	4	11½	5	7½	5	½	7	

Potsdam, den 14. April 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 89.
I. 927.
April.

Verzeichniß

der an den Pegeln der Spree, Havel und Elbe im Monat März 1834 stattgefundenen Wasserstände.

Tag	Berlin Ober-Wasser		Berlin Unter-Wasser		Spandau Ober-Wasser		Spandau Unter-Wasser		Potsdam		Baumgartenbrück		Brandenburg Ober-Wasser		Brandenburg Unter-Wasser		Rathenow Ober-Wasser		Rathenow Unter-Wasser		Havelberg		Wittenberge a. d. Elbe	
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1	10	3	8	2	8	6	6	—	6	3	4	8	7	8	7	½	6	2	5	6	9	7	7	9
2	10	3	8	2	8	8	5	9	6	2	4	8	7	8	7	—	6	2	5	6½	9	7	7	8
3	10	2	8	1	8	8	5	10	6	1½	4	7½	7	8	7	—	6	2	5	6½	9	6	7	7
4	10	—	8	—	8	6	6	—	6	1	4	6½	7	8	7	—	6	2	5	6½	9	5	7	6
5	10	—	8	—	8	6	6	—	6	—	4	6	7	7½	6	11	6	2	5	6	9	2	7	8
6	9	11	7	9	8	6	5	9	5	11½	4	5½	7	7½	6	10½	6	2	5	6	9	1	7	9
7	9	11	7	9	8	6	5	9	5	11½	4	5½	7	6½	6	10½	6	—	5	4½	9	1	7	8
8	9	10	7	8	8	6	5	9	5	11½	4	6	7	7	6	10	5	11½	5	4½	9	1	7	8
9	9	9	7	6	8	6	5	6	5	11½	4	8	7	5	6	8½	5	11	5	4½	8	9	7	7
10	9	9	7	8	8	6	5	8	6	—	4	8	7	5½	6	8½	5	10½	5	2	8	7	7	6
11	9	9	7	7	8	6	5	10	6	2	4	8	7	4½	6	8½	5	8	5	1	8	8	7	3
12	9	9	7	6	8	6	5	9	6	1	4	7	7	6	6	8¼	5	10	5	2	8	10	7	2
13	9	9	7	6	8	4	5	8	6	—	4	6	7	6½	6	9	5	11	5	3	8	9	7	1
14	9	8	7	4	8	3½	5	6	5	10½	4	5	7	6½	6	9	5	11¾	5	3	8	8	7	1
15	9	7	7	3	8	4	5	6	5	10	4	5	7	6½	6	9	5	11	5	3	8	7	7	1
16	9	6	7	2	8	6	5	2	5	10	4	5	7	5½	6	8	5	11	5	3	8	6	7	1
17	9	6	7	2	8	6	5	4	5	9	4	4½	7	6	6	8½	5	11	5	3	8	5	7	5
18	9	6	7	2	8	6	5	4	5	8½	4	4½	7	5½	6	8	5	10¾	5	3¼	8	3	7	5
19	9	6	7	2	8	4	5	3	5	7½	4	4	7	5½	6	7½	5	11	5	3	8	3	6	9
20	9	4	7	1	8	4	5	4	5	6½	4	3	7	5	6	7½	5	11	5	3	8	2	6	5
21	9	4	7	—	8	4	5	3	5	6	4	3	7	5	6	7	5	10¼	5	2¼	8	2	6	7
22	9	2	7	—	8	4	5	2	5	6	4	2½	7	5½	6	6½	5	10	5	2	8	—	6	6
23	9	2	7	2	8	4	4	10	5	6	4	2½	7	3½	6	6	5	10	5	2	7	11	6	4
24	9	1	6	11	8	4½	5	2½	5	6	4	2½	7	—	6	5	5	7½	5	1	7	9	6	2
25	9	5	6	11	8	4	5	3	5	7	4	2	7	3½	6	5	5	6	4	11	7	10	6	3
26	9	5	6	11	8	3½	5	2½	5	7	4	2	7	4½	6	5	5	8	5	½	7	10	6	2
27	9	5	6	11	8	3½	5	3	5	7	4	2	7	4	6	5½	5	8	5	½	7	10	6	3
28	9	7	6	7	8	3½	5	—	5	6	4	1	7	4½	6	5	5	8	5	1	7	10	6	—
29	9	6	6	11	8	3¾	5	2	5	5	4	—	7	4	6	5	5	8½	5	1	7	10	6	7
30	9	7	6	7	8	6	4	10	5	5	4	—	7	4	6	4½	5	8	5	¾	7	11	6	9
31	9	8	6	6	8	6	4	9½	5	4	4	—	7	4½	6	4½	5	8	5	[illegible]	7	10	7	—

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 20. Erweiterung des Sprengels der Justizkommissarien.

Des Herrn Justizministers Mühler Exzellenz haben auf den Antrag des Kammergerichts vermittelst Reskripts vom 17. v. M. die Erweiterung des Sprengels mehrerer Justizkommissarien im diesseitigen Departement genehmiget, und es wird die dadurch eintretende Veränderung dem Publikum, den betreffenden Gerichten und den dabei betheiligten Justizkommissarien hierdurch in Folgendem, zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Hiernach wird den nachstehend benannten Justizkommissarien zu der ihnen bereits angewiesenen Praxis, annoch die Prozeß-Praxis bei den daneben bezeichneten Untergerichten zugelegt, als:

1) den Justizkommissarien Augustin und Guticke zu Wriezen, die Prozeß-Praxis bei sämmtlichen Gerichten des Ober- und Nieder-Barnimschen Kreises, mit Ausnahme der Praxis bei den Gerichten zu Berlin;
2) dem Justizkommissarius Gierschner zu Niemegk, die Prozeß-Praxis bei sämmtlichen Gerichten des Zauch-Belziger Kreises;
3) dem Justizkommissarius Jungk zu Baruth und dem Justizkommissarius Wiedemann zu Dahme, die Prozeß-Praxis bei sämmtlichen Gerichten des Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises;
4) dem Justizkommissarius Oehme zu Jüterbogk die Prozeß-Praxis bei sämmtlichen Gerichten des Teltow-Storkowschen Kreises, mit Ausnahmen der Praxis bei den Gerichten zu Berlin;
5) dem Justizkommissarius Guticke zu Spandau, die Prozeß-Praxis bei sämmtlichen Gerichten des Osthavelländischen Kreises, mit Ausnahme der Praxis bei den Gerichten zu Potsdam;
6) den Justizkommissarien Sello und Ziegler zu Brandenburg, die Prozeß-Praxis bei sämmtlichen Gerichten des Westhavelländischen Kreises;
7) dem Justizkommissarius Stegemann zu Neu-Ruppin, die Prozeß-Praxis bei sämmtlichen Gerichten des Ruppinschen Kreises;
8) den Justizkommissarien Breithaupt und Taubenspeck zu Havelberg, die Prozeß-Praxis bei sämmtlichen Gerichten der Westpriegnitz und des Westhavelländischen Kreises, mit Ausnahme der Praxis bei den Gerichten zu Brandenburg;
9) dem Justizkommissarius Ritter zu Perleberg, die Prozeß-Praxis bei den Gerichten der Ost- und Westpriegnitz;
10) dem Justizkommissarius Schubart zu Prenzlow, die Prozeß-Praxis bei sämmtlichen Gerichten des Prenzlowschen Kreises;
11) dem Justizkommissarius Rackow zu Zehdenick, die Prozeß-Praxis bei sämmtlichen Gerichten des Templinschen Kreises;
12) dem Justizkommissarius Lindinger zu Schwedt, die Prozeß-Praxis bei sämmtlichen Gerichten des Angermündeschen Kreises.

Die Beschränkungen, welche bisher bei einigen Justizkommissarien des Kammergerichtlichen Departements dahin bestimmt waren:

daß ihre Mandanten die Erstattung ihrer Reise- und Zehrungskosten nur auf eine gewisse Meilenzahl verlangen durften,

und

daß sie in gewissen Fällen nur dann Mandate annehmen durften, wenn die Gegenparthei sich schon einen, bei dem prozeßleitenden Gerichte angestellten Anwalt gewählt,

fallen von jetzt an hinweg, jedoch unter der, in der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil 1 Tit. 23 § 25 Nr. 9 b enthaltenen Maaßgabe:

daß wenn eine Parthei einen entfernten Justizkommissarius abordnet, während sie einen gehörig qualifizirten, näher wohnenden hätte finden können, die Reise- und Zehrungskosten dieses Bevollmächtigten oder Beistandes nur nach Verhältniß dieser mehreren Nähe zu bestimmen sind.

Berlin, den 24. März 1834. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 14.

Durch das in den hiesigen öffentlichen Blättern, namentlich in Nr. 283 des vorjährigen und Nr. 6 des diesjährigen Intelligenzblattes befindliche Publikandum vom 19. November v. J. ist das hiesige schiffahrttreibende Publikum davon in Kenntniß gesetzt worden, daß die Bezeichnung der Stromschiffahrtsgefäße der Residenz Berlin von der Königl. Regierung zu Potsdam auf das Polizeipräsidium übergegangen ist, und daß demzufolge alle, den hier wohnenden Schiffseignern zugehörigen Stromfahrzeuge mit neuen Nummern und den Buchstaben R. B. (Residenz Berlin) versehen werden sollen:

Mit Beziehung auf dies Publikandum werden hierdurch nachstehende Bestimmungen bekannt gemacht:

1) Jeder hiesige Schiffseigner, dessen Stromfahrzeug in Gemäßheit des Publikandums vom 19. November v. J. noch nicht mit einer neuen Nummer versehen ist, muß solche nunmehr bis spätestens den 1. Juli d. J. nachsuchen.
2) Die Nummer wird an dem Hintertheil der Schiffskajüte so angebracht, daß sie immer sichtbar ist, die Thüren der Kajüte mögen offen stehen oder nicht.
3) Wer künftig ein neues Schiffsgefäß in die Fahrt bringt, oder von einem auswärtigen Schiffer ein Gefäß akquirirt, oder wer hierselbst sich ansässig macht, und schon im Besitze von Stromfahrzeugen sich befindet, muß die Ertheilung der Nummer sofort und längstens binnen 4 Wochen nachsuchen.
4) Beim Verkauf eines Schiffsgefäßes, oder wenn dasselbe durch Erbschaft oder auf eine sonstige Weise auf einen Dritten übergeht, ist der Erwerber, sofern er in Berlin ansässig ist, sonst aber, wenn derselbe außerhalb Berlin seinen Wohnsitz hat, der letzte hiesige Besitzer des Gefäßes verpflichtet, davon der unterzeichneten Behörde, bei Rückgabe des Nummerscheins, Anzeige zu ma-

chen. Dasselbe muß geschehen, wenn ein Schiffsgefäß vernichtet, oder auf eine andere Weise ganz außer Gebrauch gesetzt wird.

5) Der auswärtige Erwerber eines Berliner Schiffsgefäßes ist nicht berechtigt, die für dasselbe hier ertheilte Nummer fortzuführen, und bleibt es vielmehr seine Sache, sich wegen Ertheilung einer neuen Nummer, bei seiner Kreis- oder Ortsbehörde zu melden.

6) Eben so dürfen diejenigen Schiffseigner, welche ihren Wohnort von hier verlegen, die für ihre Gefäße bestimmten Nummern nicht beibehalten. Sie müssen gleichfalls, nachdem sie ihren Umzug, behufs Löschung ihrer Gefäße in dem diesseitigen Register, hier angezeigt haben, an ihrem neuen Wohnorte neue Nummern nachsuchen.

7) Wer die Bestimmungen zu 1 bis 6 nicht befolgt, hat eine Strafe von 5 Thlr. verwirkt.

Berlin, den 1. April 1834. Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 15. Die Polizeiverordnung vom 11. Januar d. J., durch welche das Tabackrauchen auf den Straßen, öffentlichen Plätzen und Promenaden, sowohl innerhalb der Stadt, als in den Vorstädten und im Thiergarten, bei zwei Thaler Geldbuße oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe untersagt worden ist, scheint, besonders so weit es den Thiergarten betrifft, in Vergessenheit gerathen zu sein, und wird daher hierdurch, unter ausdrücklicher Hinweisung auf die oben erwähnten Strafbestimmungen, von Neuem in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 6. April 1834.

Königl. Preuß. Gouvernement und Polizeipräsidium hiesiger Residenz.

Vermischte Nachrichten.

Auch in diesem Jahre werden, so wie früher geschehen, gute und gesunde Stuten durch hiesige Hauptbeschäler hierselbst bedeckt, solche Stuten auch bei dem hiesigen Gestüt auf Verlangen von jetzt an bis zum 15. Juli d. J. in Stallverpflegung, und vom 15. Mai bis dahin in Weide angenommen.

Die Bedingungen, unter denen die Bedeckung und Verpflegung stattfindet, sind gegen das vorige Jahr unverändert geblieben, und im 8ten Stück des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Potsdam vom 22. Februar 1833, Seite 50 und 51 ausführlich enthalten.

Wegen der in Berlin wieder aufgestellten Landbeschäler ist nur zu bemerken, daß die Meldung in dem Königl. Marstall, Neue Friedrichsstraße Nr. 2, bei dem Königl. Wagenmeister geschiehet.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. d. Dosse, den 4. April 1834.

Der Landstallmeister Strubberg.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 17.

Den 25. April 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 90. Verlooste Kammerkredit-Kassenscheine. I. 1218. April.

Bei der heute in Merseburg erfolgten 25sten Verloosung der vormals Sächsischen Kammer-Kredit-Kassenscheine sind folgende Nummern gezogen worden, als:
von Litt. B à 500 Thlr. Nr. 173, 667.
von Litt. D à 50 Thlr. Nr. 88, 483, 532, 674.
von Litt. A a à 1000 Thlr. Nr. 482, 1035, 1185, 1192, 1210, 1230, 1266, 1830, 1912, 2194, 2377, 2448, 2873, 3089, 3236.

Außerdem sind von den unzinsbaren Kammer-Kredit-Kassenscheinen Litt. E à 27 Thlr. die Scheine von Nr. 2381 bis 5463 zur Zahlung im diesjährigen Michaelistermine ausgesetzt worden.

Die Inhaber der obigen verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden daher aufgefordert, nach erfolgtem Eintritt des Michaelistermins 1834 die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Koupons bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunalkasse zu erheben.

Merseburg, den 11. April 1834.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Der Königl. Preuß. Regierungs-Präsident von Rochow.

Potsdam, den 21. April 1834.

Vorstehende Bekanntmachung der bei der 25sten Verloosung gezogenen und der zur Zahlung ausgesetzten, vormals Sächsischen Kammer-Kredit-Kassenscheine, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 91. Zensursache. I. 230. April.

Potsdam, den 12. April 1834.

In Gemäßheit eines Oberpräsidial-Erlasses vom 4. d. M. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensur-Kollegium unterm 22. v. M. für die außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schrift: „der Legitime und die Republikaner", eine Ge-

schichte aus dem letzten amerikanisch-englischen Kriege, Zürich bei Orell, Füßli und Komp. 3 Theile 1833, die Debits-Erlaubniß ertheilt hat.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 6. April 1834.

Nr. 92. Einkommen der Pfarren. II. 909. März.

Es ist in mehrfacher Hinsicht erforderlich, von dem wirklichen Ertrage eines jeden Pfarre auf's Zuverlässigste unterrichtet zu sein. Die Aufnahme hierunter soll bei einem jeden Sterbefalle in einer Pfarre sogleich erfolgen. Ueber die Verfahrungsart hierbei sind die Herren Superintendenten heute angewiesen. In Gefolge dessen werden Letztere einen der Herren Geistlichen in der Diözes zu der örtlichen Aufnahme beauftragen, und dieser Geistliche den betreffenden Patronen die desfallsigen Nachweisungen mit dem Ersuchen zur Prüfung, Bescheinigung und Rückfertigung vorlegen.

Wir fordern hiernach alle Herren Privat-Patrone und die das Patronat-Recht ausübenden Magisträte, so wie die Königl. Domainen- und Rentämter auf, diesen an sie ergehenden Requisitionen willige, zuverlässige und baldige Folge zu leisten.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nr. 93. Nachweisung

des Standes der Havel an den bei den Mühlen zu Brandenburg und Rathenow befindlichen Pegeln vom 13. bis 20. April 1834.

Datum	Brandenburg				Das Ober-Wasser stand höher als das Unter-Wasser um	Rathenow				Das Ober-Wasser stand höher als das Unter-Wasser um	Bemerkungen.
	Ober-Wasser		Unter-Wasser			Ober-Wasser		Unter-Wasser			
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Zoll	
13	7	$3\frac{1}{2}$	6	$3\frac{1}{2}$	12	5	7	5	$\frac{1}{2}$	$6\frac{1}{2}$	Durch sämmtliche Schutzöffnungen der Archen und Mühlen-Gerinne zu Brandenburg fand ein freier Abfluß des Wassers Statt. Zu Rathenow wurden den 19. in der vordern Arche zwei Schützen eingesetzt, da es zum nothdürftigen Betrieb der Mühlen gestattet ist, das Oberwasser bis zu $7\frac{1}{2}$ Zoll über das Unterwasser aufzustauen. Durch alle übrigen Schutzöffnungen fand ebenfalls ein freier Abfluß des Wassers Statt.
14	7	3	6	4	11	5	$7\frac{1}{2}$	5	$\frac{1}{2}$	7	
15	7	3	6	$3\frac{1}{2}$	$11\frac{1}{2}$	5	$7\frac{1}{2}$	5	$\frac{1}{2}$	7	
16	7	$2\frac{1}{2}$	6	3	$11\frac{1}{2}$	5	$7\frac{1}{2}$	5	$\frac{1}{2}$	7	
17	7	2	6	$3\frac{1}{2}$	$10\frac{1}{2}$	5	7	5	$\frac{1}{2}$	$6\frac{1}{2}$	
18	7	$2\frac{1}{2}$	6	$3\frac{1}{2}$	11	5	7	5	—	7	
19	7	$2\frac{1}{2}$	6	$2\frac{1}{2}$	12	5	$6\frac{1}{2}$	5	—	$6\frac{1}{2}$	
20	7	$2\frac{1}{2}$	6	2	$12\frac{1}{2}$	5	7	5	—	7	

Potsdam, den 21. April 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 21. Gebühren des Geheimen Ober-Tribunals und Kosten in Nichtigkeits-Beschwerdesachen.

In Gemäßheit der, bei der erfolgten Auflösung der Salarienkasse des Geheimen Ober-Tribunals, durch das Reskript vom 4. März v. J. getroffenen Bestimmungen, werden die Gebühren dieses Gerichtshofes gegenwärtig von den Salarienkassen der Obergerichte bezogen, und zwar in der Ausdehnung, daß diesen Kassen die gedachten Gebühren auch in den aus dem Ressort der Generalkommissionen zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse herrührenden, wie nicht minder in denjenigen Sachen zufließen, in welchen die Akten von den Untergerichten direkt an das Geheime Ober-Tribunal eingesandt werden.

Diese Einrichtung soll vom 1. Mai d. J. an darin eine Abänderung erleiden, daß auch die Untergerichte, wenn ihnen in Folge der stattgefundenen direkten Einsendung der Akten, die Erkenntnisse, des Geheimen Ober-Tribunals unmittelbar zur Publikation zugefertigt worden, die Tribunalsgebühren zu ihren Salarienkassen einzuziehen, und in ihren Salarienkassen Rechnungen unter einem besonderen Titel zu vereinnahmen befugt sein sollen. Nur die Patrimonial- und Standesherrlichen Gerichte, so wie die Gräflich Stollbergische Regierung zu Wernigerode, und diejenigen Königl. Untergerichte, bei welchen sich die Beamten noch in dem Genusse der Sporteln befinden, sollen hiervon eine Ausnahme machen. Diese Gerichte bleiben eben so, wie die Generalkommissionen, ferner verpflichtet, die von den Parteien einzuziehenden Tribunalsgebühren an die Salarienkassen der betreffenden Obergerichte weiter abzuführen.

Die jetzt bestehende Einrichtung, wonach das Geheime Ober-Tribunal die Obergerichte in sämmtlichen, aus ihren Bezirken eingekommenen Sachen von den in Ansatz gebrachten Gebühren, mittelst besonderen Notifikatorien, in Kenntniß setzt, wird daher vom 1. Mai d. J. an

a) auf diejenigen Fälle beschränkt werden, in denen die Tribunals-Erkenntnisse an jene ausnahmsweise genannten Gerichtsbehörden remittirt werden.

b) In diesen Sachen wird das Geheime Ober-Tribunal gleichzeitig auch den Gerichtsbehörden selbst aufgeben, die Gebühreneinsendung an die betreffenden Obergerichtskassen zu bewirken, und zur Kontrole dem betreffenden Obergerichte, wie bisher, ein besonderes Notifikatorium über diese, zu dessen Kasse fließenden Gebühren in jeder einzelnen Sache zugehen lassen.

c) In allen übrigen Sachen aber werden die, das Erkenntniß empfangenden Gerichte von dem Geheimen Ober-Tribunal lediglich aufgefordert werden, die Gebühren eintragen und für die Rechnung ihrer Kassen einziehen zu lassen.

Den Betrag der Gebühren wird das Geheime Ober-Tribunal in den Fällen zu b und c in den Transmissionsschreiben zwar nicht ausdrücken; derselbe wird jedoch, wie bisher, unter den Urtelsausfertigungen ersichtlich gemacht werden, und dabei wird das Geheime Ober-Tribunal, was die jetzt neu hinzutretenden Nichtigkeits-Beschwerde-Sachen betrifft, in den Fällen zu b zugleich nach billigem Ermessen bestimmen, wieviel von dem überhaupt zum Ansatz gebrachten Pauschquantum den Gerichtsbehörden verbleiben, und was dagegen als Tribunalsgebühren abzuführen sei. Damit das Geheime Ober-Tribunal jedoch in den Stand gesetzt werde, bei

dieser von demselben zu treffenden Bestimmung die Gebühren des Gerichts, bei welchem die Instruktion des Nichtigkeitsverfahrens erfolgt ist, gehörig zu übersehen, haben die Patrimonial- und Standesherrlichen Gerichte, so wie die Gräfliche Regierung zu Wernigerode, und die betreffenden Königl. Untergerichte in diesen Beschwerdesachen, bei Einsendung der Akten jederzeit zugleich eine Liquidation ihrer Gebühren, nach den bisherigen Sportelsätzen, beizufügen, gleichwie dasselbe auch von den Generalkommissionen veranlaßt werden wird.

Uebrigens werden in Betreff des Gebühren- und Kostenansatzes in den Nichtigkeits-Beschwerde-Sachen hierdurch noch folgende Bestimmungen getroffen.

1) Das Pauschquantum in Nichtigkeits-Beschwerde-Sachen vertritt gleich den Pauschbeträgen in Bagatellsachen, nach der Gebührentaxe vom 9. Oktober 1833, alle wirkliche Gerichtsgebühren. Die Bestimmungen der letztern, Abschnitt III Nr. 4 und 5, entscheiden daher auch hierüber die Frage, was außer dem Pauschquantum noch gefordert werden kann.

2) Der Werthstempel wird nach dem Tarif zum Stempelgesetz, Position „Erkenntnisse" sub B, von dem Gerichte, bei welchem die Nichtigkeitsbeschwerde angebracht ist, berechnet und zu den Akten gebracht.

3) Die Ausfertigungsstempel zu den für die Parteien bestimmten Exemplaren verwendet das Geheime Ober-Tribunal, sofern keine Stempelfreiheit begründet ist, sowohl in den Revisions-, als Nichtigkeits-Beschwerde-Sachen (§ 25 der Verordnung vom 14. Dezember), und zieht den Betrag von den betreffenden Gerichtsbehörden durch Postvorschuß, oder, wenn diese Behörden ihren Sitz in Berlin haben, von denselben sofort bei der Insinuation der, die Erkenntniß-Ausfertigungen begleitenden Schreiben ein.

4) Die Kanzlisten, wo sie noch nicht fixirt sind, erhalten aus dem Pauschquantum, bis auf weitere Bestimmungen, die Kopialien nach den Sätzen der Sporteltaxe vom 23. August 1815.

5) Gebührenansprüche anderer Beamten sind nach den Grundsätzen des Zirkular-Reskripts vom 26. Oktober v. J. zu beurtheilen.

Die Obergerichte haben die Untergerichte, in Gemäßheit dieser Verordnung, mit weiterer Anweisung zu versehen. Berlin, den 15. März 1834.

Der Justizminister. **Mühler.**

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts werden zur genauen Befolgung der Bestimmungen des vorstehenden Reskripts hierdurch angewiesen. Berlin, den 10. April 1834. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 16. Komtoir-Scheine des dienstlosen Gesindes.

Mit Bezug auf das Publikandum vom 20. Mai 1822 wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß Personen, welche von außerhalb hier eintreffen, um in herrschaftliche Dienste zu treten, längstens binnen 48 Stunden nach ihrer Ankunft, sich bei einem der hiesigen Gesinde-Vermiethungs-Komtoirs zur Erlangung eines Komtoirscheins zu melden haben, bei Vermeidung einer 24-stündigen bis achttägigen

Gefängnißstrafe, und daß eine gleiche Strafe das hier dienstlos werdende Gesinde treffen soll, wenn solches die Absicht hat, in anderweitige Dienstverhältnisse einzutreten, und sich nicht ebenfalls binnen 48 Stunden nach dem Dienstaustritt mit einem Komtoirschein versiehet. Das Vorgeben einer selbstständigen Niederlassung kann hiervon nur dann eine Ausnahme begründen, wenn davon zur gehörigen Zeit dem Revier-Polizeikommissarius Anzeige gemacht ist. Berlin, den 4. April 1834.

Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 17. Veränderungen in der Arzneitaxe.

Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat unterm 10. März d. J. mehrere Veränderungen in der Arzneitaxe des verflossenen Jahres, welche mit dem 1. Mai d. J. in Wirksamkeit treten, festgesetzt, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß diese Veränderungen der Arzneitaxe bei dem Buchhändler C. F. Plahn und in allen übrigen Buchhandlungen, das Exemplar für einen Silbergroschen, zu haben sind.

Berlin, den 4. April 1834. Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 18. Livree der Privatbedienten.

Nach Inhalt der diesseitigen Bekanntmachung vom 10. November v. J. wird hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht, daß das Tragen von silbernen Kordons in den Hüten und der silbernen Hut-Treffen mit schwarzen durchlaufenden Streifen, der Königl. Hofdienerschaft und den Hofdienerschaften der Prinzen und Prinzessinnen des Königl. Hauses ausschließlich zusteht, und daher den Privat-Livreebedienten nicht erlaubt ist. Uebertretungen dieser Vorschrift werden gegen die Herrschaften, welche ihrer Dienerschaft das Tragen von silbernen Hutkordons und schwarz durchwirkten Hut-Treffen gestatten, mit einer Geldstrafe von zehn Thalern belegt, die sich in Wiederholungsfällen verdoppelt. Eben so wenig kann an einer Privatlivree das Tragen von Königl. Wappen- oder Adlerknöpfen gestattet werden, vielmehr haben diejenigen, die sich eine solche Anmaßung zu Schulden kommen lassen, eine angemessene Geld- oder Freiheitsstrafe nach Bestimmung § 1440 des Allgemeinen Landrechts, Theil II Titel 20 zu gewärtigen.

Berlin, den 8. April 1834. Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 19. Erforderniße zum Gewerbebetrieb.

Die auf den Grund des § 1 des Gewerbe-Polizei-Edikts vom 7. September 1811, und eines Erlasses des Königl. Ministerii des Innern vom 2. November 1826, unter dem 30. März 1827 ergangene Bekanntmachung, nach welcher derjenige,

> welcher ohne polizeilichen Qualifikationsschein und ohne vorherige Gewinnung des Bürgerrechts ein Gewerbe beginnt, wozu das bemerkte Zeugniß oder die Gewinnung des Bürgerrechts nöthig ist, in eine Polizeistrafe von 5 bis 50 Thlr. genommen werden soll,

wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 8. April 1834. Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 20.

Dem Billet-Einnehmer Franz Clima hierselbst ist als Anerkenntniß der rühmlichen Entschlossenheit, mit welcher derselbe einer durch Feuersbrunst in Gefahr ge-

rathenen Familie bei ihrer Rettung behülflich gewesen, die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Lebensgefahr verliehen worden.

Berlin, den 1. April 1834. Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 21. Gesindewesen in Berlin.

Nachstehende Bekanntmachung vom 28. Oktober v. J.:

In Bezug auf das hiesige Gesindewesen ist unter dem 17. September d. J. von dem Königl. Ministerio des Innern und der Polizei Folgendes bestimmt worden.

1) Den zum Gesindedienst von außerhalb hier eintreffenden Individuen soll ein Aufenthalt hierselbst nur dann gestattet werden, wenn sie sich genügend über ihre Persönlichkeit, so wie darüber, daß nach den Vorschriften der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 Pag. 5 und folgende, ihrer Vermiethung nichts entgegensteht, ausgewiesen und ihre gute Führung in den drei letzten Jahren außer Zweifel gesetzt haben; diejenigen unter ihnen, welche diesen Forderungen nicht genügen, sollen zur sofortigen Wiederabreise angehalten, nöthigenfalls aufgehoben und fortgeschafft werden, und ein gleiches Verfahren soll gegen die zur Vermiethung zugelassenen Individuen eintreten, insofern sie nicht innerhalb acht Tagen ein wirkliches Dienstunterkommen erlangt haben.

2) Die dem hiesigen Orte nicht angehörenden, aber bereits in hiesigen Diensten gestandenen Dienstboten, welche länger als vierzehn Tage dienstlos bleiben, sollen zur sofortigen Entfernung von hier angehalten werden, sofern nicht Krankheit dies verhindert, oder sie auf eine zulässige Weise hier einen eigenen Wohnsitz gründen. Hiernach bedarf es nun zwar ferner nicht mehr der ausdrücklichen Hieherberufung durch eine Dienstherrschaft, und es wird in dieser Beziehung das Publikandum vom 6. September 1831 hierdurch aufgehoben; es ist dagegen aber um so unablässlicher, daß diejenigen Individuen, welche hier in Dienst zu treten beabsichtigen, die obigen Bestimmungen sorgfältig erwägen, um sich nicht der Zurückweisung, Aufhebung oder Fortschaffung auszusetzen. Insbesondere wird darauf aufmerksam gemacht, daß als gehörige Legitimations-Dokumente nur solche Gesinde-Entlassungsscheine gelten können, in welchen die gute Führung der Inhaber unzweifelhaft bezeugt wird, und denen die obrigkeitliche Beglaubigung nicht abgehet, so wie in Bezug auf diejenigen Personen, die noch nicht gedient haben, oder einige Zeit dienstlos gewesen sind, nur solche ihre gute Führung bescheinigende Zeugnisse eine vollständige Gültigkeit haben können, die obrigkeitlich ausgefertigt oder beglaubigt sind.

Es stehet zu erwarten, daß Seitens des hiesigen Publikums die jetzt angeordneten, mit dem 1. Januar 1834 in alle Wirksamkeit getretenen Maaßregeln die bereitwilligste Unterstützung finden, und daß namentlich diejenigen Einwohner, welche sich Dienstboten von außerhalb hierher kommen lassen, oder welche auswärtige Verwandte bei sich aufnehmen, um ihnen ein Dienstunterkommen hierselbst zu ermitteln, dafür sorgen werden, daß solche Personen schon bei ihrem Eintreffen mit den erforderlichen Ausweisen vollständig versehen sind.

wird hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht. Berlin, den 12. März 1834.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Nachdem der Landrath von Massow an die Stelle des ausgeschiedenen Landraths Grafen von der Schulenburg zum Feuersozietäts-Direktor des Niederbarnimschen Kreises erwählt worden, ist derselbe von der Kurmärkischen General-Land-Feuersozietäts-Direktion als solcher bestätigt und vereidigt.

Der Kammergerichts-Assessor Friedrich Adolph Napoleon von Tempelhoff ist zum Justizkommissarius und Notarius publicus im Departement des Königl. Kammergerichts, der Justizkommissarius Friedrich Eduard Flemming zu Belzig zum Notarius publicus im Departement des Kammergerichts, und der Kammergerichts-Assessor Karl Moritz Kahle zum Justizkommissarius beim Kammergericht bestellt worden.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius August Stephan Richard, und die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Karl Ludwig Herrmann Lehnert und Adolph Karl Alexander Villaume sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, die bisherigen Auscultatoren Karl Adolph Robert Lieberkühn, Karl Ludwig Wilhelmy und Karl Friedrich Herrmann zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und die Rechtskandidaten Julius Ferdinand Belling, Herrmann George von Raumer und Theodor Staberoh zu Kammergerichts-Auscultatoren ernannt worden; der erstere von ihnen ist dem Stadtgericht in Berlin zur Beschäftigung überwiesen.

Der bisherige Kammergerichts-Salarienkassen-Buchhalter Friedrich Julius Hermling ist zum Kammergerichts-Salarienkassen-Rendanten ernannt worden.

Die Baukondukteurs Karl Gustav Adolph Schulze, Eduard Wilhelm Hecker, Karl Eduard Junker, Johann Karl August Heinrich Kloht und Constantin Grano sind in die Reihe der Baukondukteurs des hiesigen Regierungs-Departements aufgenommen, der Feldmesser Karl Gürschow zum Vermessungs-Revisor im hiesigen Regierungsbezirk ernannt, und die Kandidaten der Feldmeßkunst Ferdinand Friedrich Krahn und Julius Albert Laucke als Feldmesser, und zwar der erstere bei der Königl. Ministerial-Baukommission in Berlin vereidigt worden.

Der Steuereinnehmer Thens in Luckenwalde ist in gleicher Eigenschaft zum Steueramte Zossen versetzt, und der Steuersupernumerarius Grosser einstweilig zum berittenen Steueraufseher in Wriezen bestellt worden.

Der Försterdienst zu Bugk ist dem bisherigen Förster Philipp zu Tschinka, und der Försterdienst des Philipp dem Förster Schulze in Luckenwalde übertragen, auch dem Förster Steffens der von ihm bis jetzt interimistisch verwaltete Försterdienst zu Dreetz gegenwärtig definitiv verliehen worden.

Der invalide Wachtmeister Christian Friedrich Wilhelm Stegemann ist als Polizeisergeant in Berlin angestellt worden.

Die Doktoren der Medizin und Chirurgie Karl Friedrich Ehrhart und Israel Philipp sind als praktische Aerzte und Wundärzte, der Doktor der Medizin und Chirurgie Karl Julius Theodor Sydow als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, der Doktor der Medizin Ludwig Samuel Weiß als praktischer Arzt

und Geburtshelfer, die praktischen Aerzte und Operateurs Dr. Karl Moritz Geisler, Dr. Emil Cäsar Bernt, Dr. Friedrich Wilhelm Fest und Dr. Friedrich Ludwig Wilhelm Nisle, so wie der Wundarzt zweiter Klasse Ludwig Andreas Friedrich Seeglitz auch als praktische Geburtshelfer, der bisherige Kompagnie-Chirurgus Friedrich Wilhelm Constantin Opfer als ausübender Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer, der Kandidat der Chirurgie Johann August Wenkebach als Wundarzt zweiter Klasse, und die Kandidaten der Pharmazie August Eduard Bolle und George Gustav Arnold Lange als Apotheker erster Klasse in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

Predigtamts-Kandidaten.

Unter dem 21. Februar 1834 sind von dem Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden:

Ludwig Wieprecht Bath aus Langen,
Johann Gustav Engelhardt aus Bachra,
Karl August Gadegast aus Lolochau,
Johann Theodor Karl Wilhelm Lorenz aus Erlangen,
Wilhelm Ernst Murrmann aus Lübbenau,
Christian Friedrich Wilhelm Pallmann aus Spremberg,
Heinrich Friedrich Wilhelm Pätsch aus Mögelin,
Emil Leopold Paul aus Podrosche,
Karl Ludwig Victor Rapmund aus Ladeburg,
Wilhelm Friedrich August Rhein aus Gollmitz,
Gustav Adolph Theodor Schröder aus Wendisch-Buchholz,
Wilhelm Julius Schröder aus Potsdam,
Gottfried Wilhelm Ferdinand Thiele aus Havelberg,
Johann Abraham August Wagner aus Sorau,
Albert Stephan Werner aus Posen,
Johannes Wölfert aus Brandenburg,
Gotthilf Ferdinand Ziegel aus Reetz gebürtig.

Vermischte Nachrichten.

Der vormalige Bürgermeister van der Heyde hat unter dem Titel:

„Königlich Preußisches Paß-Polizei-Gesetz ꝛc. Magdeburg 1834"

eine Schrift herausgegeben, worin sämmtliche auf das Paß- und Fremdenwesen Bezug habende gesetzliche und administrative Vorschriften zusammengetragen sind. Da hierdurch den Polizeibehörden das mühsamere Aufsuchen derselben erspart wird, so empfehlen wir ihnen die Anschaffung dieser Schrift, mit dem Bemerken, daß das Exemplar 1 Thaler kostet, und bei dem Herausgeber zu haben ist.

Potsdam, den 1. April 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 18.

Den 2. Mai 1834.

Zufolge einer Bestimmung der dem Zensurwesen vorgesetzten Königl. Ministerien vom 31. v. M., bezieht sich die nach meiner Bekanntmachung vom 26. September v. J. erforderliche Genehmigung des Königl. General-Postamts zur Aufnahme von Nachrichten über Postenlauf und Postverhältnisse in Kalender und Taschenbücher, nicht auf die den Verlegern der Kalender und Taschenbücher von der Königl. Kalender-Deputation amtlich mitgetheilten Postkourse, in Ansehung deren es vielmehr bei der bisherigen Verfassung verbleiben soll, nach welcher die Aufnahme der von der Königl. Kalender-Deputation den Verlegern der Kalender und Taschenbücher amtlich mitgetheilten Postkourse keiner Genehmigung des Königl. General-Postamts bedarf. Berlin, den 19. April 1834.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. von Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 94. Verloosete Steuerkredit-Kassenobligationen. I. 1898. April.

Bei der, unter Konkurrenz der zur diesseitigen Steuer-Kreditkasse verordneten Ständischen Herren Deputirten, heute stattgehabten 25sten Verloosung der vormals Sächsischen Steuerkredit-Kassenobligationen sind folgende Nummern gezogen worden:

1) von Litt. A à 1000 Thaler:

Nr. 430. 672. 1101. 1639. 2487. 2874. 3315. 4520. 6032. 6734. 7023. 8716. 10037. 10410. 11107. 11231. 11457. 11874. 13443. 13853. 14131 und 14208;

2) von Litt. B à 500 Thaler:

Nr. 927. 1177. 1440. 1506. 2598. 3500. 4570. 4717. 5487. 5852. 7234 und 7298;

3) von Litt. D à 100 Thaler:

Nr. 465. 1370. 1601. 1725. 1915. 1931. 2715. 2940. 3342. 4428. 5022. 5608 und 5850.

Die Einlösung dieser Obligationen wird Michaelis 1834 bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunalkasse gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen Talons erfolgen. Merseburg, den 22. April 1834.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staats-Schulden.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Präsident von Rochow.

Potsdam, den 28. April 1834.

Vorstehende Bekanntmachung der bei der 25sten Verloosung der Steuer-Kredit-Kassenobligationen gezogenen Nummern wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 95.
I. 1914. April.

Nachweisung

des Standes der Havel an den bei den Mühlen zu Brandenburg und Rathenow befindlichen Pegeln vom 21. bis 26. April 1834.

Datum.	Brandenburg				Das Ober-Wasser stand höher als das Unter-Wasser um Zoll	Rathenow				Das Ober-Wasser stand höher als das Unter-Wasser um Zoll	Bemerkungen.
	Ober-Wasser		Unter-Wasser			Ober-Wasser		Unter-Wasser			
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll		Fuß	Zoll	Fuß	Zoll		
21	7	2	6	2½	11½	5	6½	5	—	6½	Sämmtliche Schützen in den Archen und Mühlengerinnen zu Brandenburg waren aufgezogen. In den Archen zu Rathenow waren bis zum 25. neun Schützen eingesetzt, da eine Anstauung des Oberwassers bis zu 7½ Zoll über dem Unterwasser gestattet ist. Durch sämmtliche Schutzöffnungen fand ein freier Abfluß des Wassers Statt.
22	7	2	6	2½	1[illegible]	5	6¾	5	—	6¾	
23	7	1½	6	1½	12	5	7½	5	—	7½	
24	7	1	6	2	11	5	7	5	—	7	
25	6	11	6	1	10	5	6½	4	11	7½	
26	7	½	6	1½	11	5	6½	4	11	7½	

Potsdam, den 28. April 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 12. April 1834.

Nr. 96. Schulpflichtigkeit und Bestrafung der Schulversäumnisse schul-

Durch die gesetzlichen Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 12 §§ 43 und 36, so wie des General-Landschul-Reglements vom 12. August 1763 §§ 1—3 und durch anderweitige Verordnungen ist das Nöthige in Betreff der Schulpflichtigkeit schulfähiger Kinder vorgeschrieben worden.

Wie wichtig und nothwendig die Befolgung dieser Vorschriften sei, haben wir neuerdings durch unser Publikandum vom 16. März d. J. (Amtsblatt von diesem

Jahre, Stück 13 Seite 83) öffentlich dargelegt und in Erinnerung gebracht; und durch unsere Zirkular-Verordnungen wegen der Sommerschule auf dem platten Lande, und einer Sommerschul-Einrichtung in den kleinen, Ackerbau treibenden Städten, resp. vom 24. März 1820 und vom 25. Februar d. J., ferner auch durch die mittelst Zirkularverfügung vom 26. Februar d. J. gestatteten Sommer-Ferien auf dem Lande, so wie in kleinen Städten, und endlich durch die nachgelassene und schon in vielen Städten unsers Verwaltungsbezirks in's Leben getretene Einrichtung von Armenschulen oder kleinen, neben der großen Stadtschule mit beschränktem Unterrichte bestehenden Schulen, ist alle billige und irgend statthafte Rücksicht auf die Lage und Bedürfnisse solcher Eltern schulfähiger Kinder genommen worden, welche mit einigem Grunde wünschen können, daß ihnen letztere in ihrem Geschäfte und Erwerbe nicht in dem Maaße entzogen werden, in welchem es der Besuch einer Schule mit dem gewöhnlichen vollständigen Unterrichte erfordern würde.

fähiger Kinder.
II. 688.
April.

Kommen dessen ungeachtet aber noch Schulversäumnisse, welche nicht vollkommen genügend gerechtfertigt werden können, vor, so ist ihre Bestrafung unerläßlich, und wenn gleich auch in dieser Hinsicht schon durch gesetzliche Bestimmungen und mannigfaltige allgemeine Verordnungen, namentlich durch den § 48 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts, durch den § 10 des General-Landschul-Reglements vom 12. August 1763, ferner durch unsere Verordnung vom 23. Juli 1811 (Amtsblatt de 1811 Stück 15 Seite 121), und durch unsere Zirkularverfügungen resp. vom 24. März 1820, vom 18. Januar 1823 und vom 26. Februar 1825 die nöthigen Vorschriften ertheilt worden sind, so finden wir es doch angemessen, diese theils vollständig zusammen zu fassen, theils mit einigen nähern und erläuternden Bestimmungen wieder in Erinnerung zu bringen, und zur Vermeidung unnöthiger bei uns eingehender Anfragen und Beschwerden, hiermit in Folgendem zur allgemeinen Beachtung bekannt zu machen.

1) Die Schulpflichtigkeit der Kinder beginnt mit Vollendung ihres fünften Lebensjahres, und dauert bis zu ihrer Konfirmation, selbst wenn diese mit Vollendung des 14ten Lebensjahres der Kinder noch nicht hat erfolgen können. (cfr. Verordnung des Königl. Konsistorii der Provinz Brandenburg vom 1. September 1817 § 3, Amtsblatt de 1817 Stück 38 Seite 320.)

   Indessen können fünfjährige Kinder wegen körperlicher Schwäche und Kränklichkeit, wegen zu großen Mangels an geistiger Reife, oder wenn sie zu entfernt von der Schule wohnen, auf ein halbes Jahr und nach Umständen bis zur Vollendung ihres 6ten Lebensjahres von den resp. Ortsschulvorständen, welchen sie aber zu dem Ende ausdrücklich vorgestellt werden müssen, noch vom Schulbesuche dispensirt werden; auch eintretende Ueberfüllung der Schulen und Lehrzimmer kann die einstweilige Dispensation aller fünfjährigen Kinder eines Orts vom Schulbesuche rechtfertigen.

2) Mit Ausnahme der schon im schulpflichtigen Alter befindlichen, sogleich und

zu jeder Zeit in die Schulen aufzunehmenden Kinder solcher Eltern, welche an Oertern neu zuziehen, soll die Aufnahme neuer Schüler in die Schulen nur halbjährlich, zu Ostern und zu Michaelis, erfolgen, und wird dabei, namentlich auf dem Lande, als Regel anzunehmen sein, daß zu Ostern alle Kinder, welche das 5te Lebensjahr zurückgelegt, auch wohl kaum erst vollendet haben, in die Schule eintreten müssen, wogegen Kinder, welche zwischen Ostern und Michaelis erst 5 Jahr alt werden, und dann eigentlich zu Michaelis in die Schule aufgenommen werden sollten, ohne große Bedenken bis Ostern des folgenden Jahres dispensirt werden können, wenn solches mit einigem Grunde begehrt wird.

3) Als verpflichtet zum Schulbesuche der Ortsschule sind alle die in dem oben ad 1 bezeichneten Alter stehenden Kinder des Orts und eingeschulter Ortschaften zu betrachten, deren Eltern nicht nachweisen, daß sie anderweitig, z. B. durch einen angenommenen Hauslehrer, genügend für ihren Unterricht sorgen. Bis sie dies freiwillig, oder wenigstens in Folge desfallsiger an sie vom Ortsschulvorstande ergangener Aufforderung gethan haben, werden die Kinder in den Schülerlisten der Ortsschule aufgeführt, und wenn sie in der letztern nicht erscheinen, als Schulsäumige nach den unten folgenden Vorschriften behandelt.

Sollte ein Ortsschulvorstand Grund finden, die Richtigkeit der etwanigen Angabe, daß Eltern ihren die Ortsschule nicht besuchenden Kindern anderweitig den nöthigen Unterricht verschaffen, zu bezweifeln, so ist er nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, sich die Kinder solcher Eltern von Zeit zu Zeit vorstellen zu lassen, und sie zu prüfen, ob sie auch die ihrem Alter entsprechende Bildung, wenigstens nach Maaßgabe dessen, was in guten Elementarschulen gefordert und geleistet wird, besitzen, widrigenfalls der Schulvorstand, wenn die betheiligten Eltern sich nicht zu einem zweckmäßigen Verfahren bereit erklären wollen, wegen Ueberweisung solcher Kinder an die Ortsschule 2c. mit der Ortsobrigkeit das Nöthige zu veranlassen haben wird.

4) Die Lehrer an den Schulen sind verbunden, richtige Schülerlisten zu führen, und diese wenigstens halbjährlich mit Berücksichtigung des stattgehabten Ab- und Zuganges neu anzulegen, zu jeder Zeit aber rein und zierlich geschrieben für die Schulrevisoren in Bereitschaft zu halten.

Diese Listen müssen nachweisen:

a) Namen
b) Geburtstag
c) Tag der Aufnahme in die Schule
d) Tag des etwanigen Abgangs
e) Urtheil über Verhalten, Fleiß und Schulbesuch
} des Schülers,
f) Namen, Stand (in Städten auch Wohnung) der Eltern.

Es sind diese halbjährlichen Listen auch sämmtlich und für immer aufzubewahren, und deshalb am besten in ein dazu anzuschaffendes Buch einzutragen.

Damit die Lehrer ihrer Verpflichtung, die Listen richtig zu führen, ohne Schwierigkeit genügen können, so haben ihnen die Ortsschulvorstände halbjährlich die neu hinzugekommenen und schulpflichtig werdenden Kinder nachzuweisen, und sich zu dem Ende die nöthigen Notizen von den Ortspolizei-Behörden und den Herren Predigern zu verschaffen.

Verlassen Schüler vor erlangter Konfirmation aus irgend einem Grunde, oder ohne Angabe eines Grundes die Schule ganz, so hat der Lehrer hiervon dem Schulvorstande Anzeige zu machen, sofern nicht die Eltern der abgehenden Schüler überhaupt ihren Wohnort wechseln.

5) Außer den vorgedachten Schülerlisten haben die Lehrer auch mit größter Pünktlichkeit Schulversäumnißlisten (Absentenlisten) zu führen, in welche die Schüler in eben der Folge und Ordnung, wie sie in der Schülerliste stehen, einzutragen sind.

Diese Schulversäumnißlisten müssen außer den Rubriken a und f der Schülerliste die nöthigen Spalten für die einzelnen Monate, Wochen, Tage, und demnächst eine Rubrik „Anmerkungen" enthalten.

Es wird jeder von einem Schüler versäumte halbe Tag bemerkt, und in der Rubrik „Anmerkungen" gehörig notirt, ob die Versäumnisse mit oder ohne Entschuldigung, eventualiter mit welcher Entschuldigung, und der Wahrscheinlichkeit nach mit richtigen oder unrichtigen Angaben stattgehabt haben.

Auch diese stets reinlich und übersichtlich zu führenden, und darum oft zu erneuernden Listen sind sorgsam aufzubewahren, und deshalb am besten ebenfalls in das vorerwähnte Schülerlistenbuch einzutragen.

6) Gleich nach Ablauf eines jeden Monats haben die Lehrer den resp. Ortsschulvorständen oder Schulkommissionen Abschrift der oben ad 5 vorgeschriebenen Schulversäumnißliste einzureichen. Indessen sind in dieser Abschrift nur die wirklich schulsäumig gewesenen Schüler aufzuführen, und die von ihnen im Laufe des Monats versäumten halben Tage in Zahlen anzugeben, und können auch nach Anordnung des Schulvorstandes Schüler, welche nur einige wenige halbe Tage mit gehöriger Entschuldigung gefehlt haben, und sonst ordentlich die Schule besuchen, übergangen werden.

7) Den Schulvorständen (Schulkommissionen) liegt es ob, die Eltern, Dienstherrschaften ꝛc. der als schulsäumig nachgewiesenen Kinder nach Umständen, und namentlich wenn die Versäumniß zum ersten Male vorgekommen und nicht zu gröblich gewesen ist, vorzuladen, zu ermahnen und zu warnen, oder aber für strafbar zu erklären.

8) Gültige Entschuldigungsgründe stattgehabter Schulversäumnisse eines Kindes sind nur:

a) Krankheit des Kindes selbst;

b) schwere Krankheit der Eltern, wenn sie seiner Pflege nothwendig bedürfen;

c) zu üble Wege und Witterung, wenn Kinder sehr entfernt von der Schule wohnen, oder noch sehr jung oder schwächlich sind;

d) Reisen des Kindes mit seinen Eltern, sofern solche nur so selten vorgenommen werden, wie von Personen zu geschehen pflegt, deren Stand und Gewerbe nicht ein häufiges und dauerndes Reisen mit sich bringt.

Es muß aber in den ad a, b, d bemerkten Fällen dem betreffenden Lehrer sogleich, wenn die Schulversäumniß beginnt, und nicht erst nachträglich, wenn das Kind wieder zur Schule kommt, Anzeige von den Gründen seines Ausbleibens gemacht werden, damit unter Umständen vom Lehrer, oder von dem, durch ihn zu benachrichtigenden Schulvorstande Ermittelung angestellt werden könne, ob die angeführten Behinderungsgründe in der Wahrheit beruhen, und die Schulversäumniß des Kindes nicht länger als nöthig fortgesetzt wird.

Ist eine solche Anzeige und genügende Entschuldigung nicht gleich Anfangs erfolgt, so haben Eltern es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie, der nachträglichen, nicht mehr gehörig zu erweisenden Entschuldigung ungeachtet, oder wenn diese sogar ganz unterlassen werden sollte, ohne Weiteres in Strafe genommen werden.

Alle andern, als die obgedachten Behinderungsgründe des Schulbesuchs sind um so mehr als unstatthaft zu betrachten, da, wie schon Eingangs dieser Verordnung angedeutet worden, durch die getroffenen Sommerschul-Einrichtungen ꝛc. bereits das irgend Mögliche zur Erleichterung derjenigen Eltern, welche in ihren Geschäften der Hülfe ihrer Kinder bedürfen, nachgelassen und angeordnet ist.

9) Insonderheit darf das, ohnehin eigentlich ganz verbotene Viehhüten durch Kinder kein Behinderungsgrund eines regelmäßigen Besuchs der Sommerschulen werden, und kann also keine Erlassung der Schulversäumnißstrafe begründen.

10) Eben so wenig rechtfertigt das Arbeiten der Kinder in Fabriken, Manufakturen, Glashütten, Ziegeleien, Torfstichen u. s. w. etwanige Schulversäumnisse, um so mehr auf solche Kinder da, wo sie in bedeutender Anzahl zu Beschäftigungen vorgedachter Art Gelegenheit haben, schon durch besondere, möglichst auf ihre Verhältnisse berechnete Schuleinrichtungen gerücksichtigt ist, und gerücksichtigt werden kann.

11) Kinder, welche entfernt von dem Wohnorte ihrer Eltern in Ziegeleien, Torfstichen u. s. w. arbeiten und auch übernachten, müssen nachweisen, daß sie an dem benachbartesten Orte die Sommerschule besuchen, widrigenfalls der Schulvorstand des Wohnorts der Eltern diese in Schulversäumnißstrafe zu nehmen, und nach Umständen mit der Ortsobrigkeit sich zu berathen hat, welche anderweitigen Maaßregeln auf solche Kinder anzuwenden, und ob etwa die erwähnten Beschäftigungen derselben in der Ferne ganz zu verhindern sein dürften.

12) Sind schulpflichtige Kinder vermiethet oder in Pflege gegeben, so treten die resp. Dienstherrschaften und Pfleger, wie in die Rechte, so auch in die Pflichten der Eltern, werden also für den regelmäßigen Schulbesuch der angenommenen Kinder verantwortlich, und haben für diese nicht nur das Schulgeld zu entrichten, sondern sind auch ihrerseits, ohne Rücksicht auf die Verabredungen, welche sie etwa mit den Eltern der Kinder getroffen haben, mit der verwirkten Schulversäumnißstrafe zu belegen, wenn die angenommenen Kinder die Schule nicht gehörig besuchen.

13) Hinsichtlich der außerhalb des Wohnorts ihrer Eltern vermietheten Kinder schreibt unsere Zirkularverordnung vom 26. Februar 1825 das nöthige Verfahren dahin vor:

a) daß die Eltern solcher Kinder sofort dem Prediger ihres Wohnorts Nachricht davon zu geben haben, wohin, an wen und auf wie lange sie ihr Kind vermiethet haben;

b) daß sie, wenn diese Anzeige unterlassen wird, für die Zeit, da das Kind die Ortsschule nicht besucht, in Schulversäumnißstrafe zu nehmen sind;

c) daß der Prediger des zeitherigen Wohnorts des vermietheten Kindes gehalten ist, sofort dem Prediger desjenigen Orts, wohin das Kind vermiethet worden, Nachricht davon zu geben, damit dasselbe in die Liste der Schüler seines einstweiligen Aufenthaltsorts eingetragen werde;

d) daß der Prediger des Orts, wohin das Kind vermiethet war, sogleich, wenn dieses den Dienst vor der Zeit schon wieder verlassen sollte, dem Prediger des Wohnorts seiner Eltern oder des Vormundes ꝛc. Nachricht davon zu geben hat;

e) daß der Schullehrer auf solche dienende Kinder sein besonderes Augenmerk zu richten, und dem Schulvorstande sogleich von etwaniger Unregelmäßigkeit des Schulbesuchs Anzeige zu machen hat.

14) Nach den vorstehend ad 8 — 13 gegebenen Bestimmungen haben die Schulvorstände und Kommissionen die Strafbarkeit der etwa vorgekommenen Schulversäumnisse zu ermessen; und ihre Sache ist es, auf Grund der ihnen von den Lehrern eingereichten Schulversäumnißlisten monatlich den Ortsobrigkeiten

die wirklich strafbaren und in Strafe zu nehmenden Eltern schulsäumiger Kinder, mit Angabe der Zahl der von diesen versäumten halben Schultage, nachzuweisen.

15) Zehn im Laufe des Monats von einem Kinde versäumte halbe Schultage machen, wenn sie auch nicht unmittelbar nach einander versäumt worden sind, eine Schulwoche aus, für welche die, durch unsere Zirkularverfügung vom 24. März 1820 angeordnete Geldstrafe von 5 Sgr., oder, im Falle gänzlicher Unvermögenheit der strafbaren Eltern, verhältnißmäßige Gefängnißstrafe eintritt. Zwanzig versäumte halbe Schultage machen zwei Schulwochen aus, und ziehen Verdoppelung der vorgedachten Strafe nach sich, u. s. w., so daß die Strafe für einen ganzen versäumten Monat 20 Sgr. betragen würde, welche jedoch auch noch, wenn Eltern, wiederholentlicher Bestrafung ungeachtet, bei ihrer Pflichtvergessenheit beharren sollten, in angemessenem Grade gesteigert werden kann, namentlich wenn der größere Gewinn, welchen die Schulversäumniß der Kinder etwa den Eltern bringt, Gleichgültigkeit gegen die Strafe erzeugen sollte.

16) Jedenfalls sind nicht die schulsäumigen Kinder, sondern nur deren Eltern, Pfleger rc., die für den regelmäßigen Schulbesuch jener unter allen Umständen verantwortlich bleiben, in Strafe zu nehmen, es sei denn, daß sie selbst die Bestrafung der wider ihren Willen unordentlichen Kinder wünschen, wenn gleich auch dann noch immer nicht die Verantwortlichkeit der Eltern und ihre Pflicht, die Kinder selbst zur Ordnung anzuhalten, aufhört, indem die Schule und der Lehrer allerdings verlangen können, daß ihnen die Kinder, welche sie bilden sollen, gehörig zugeführt werden.

17) Die Ortsobrigkeiten haben auf Grund der ihnen von den Ortsschulvorständen (oben § 14) monatlich zu übergebenden, und schon auf die von letztern angestellten Ermittelungen gegründeten Nachweisung der strafbaren Eltern, sogleich die Strafe nach Maaßgabe der gegebenen Bestimmungen (oben § 15) festzustellen und zu vollstrecken, und muß das ganze Strafverfahren unfehlbar immer 14 Tage nach Ablauf eines Monats beendigt, und der Betrag der eingezogenen Strafgelder an die Ortsschulkasse abgeführt sein.

18) Für Eltern schulsäumiger Kinder, auf welche die gewöhnliche, monatlich zu vollstreckende Strafe nicht anwendbar sein würde, muß diese wöchentlich in beschränkterm Maaße für die während der Woche vorgekommenen Schulversäumnisse ihrer Kinder eintreten, und sollen letztere nöthigenfalls auf besondere Anordnung der Ortsobrigkeit täglich, bis sie sich bessern, in die Schule gebracht werden.

19) Sollten Eltern, welchen Strafe zuerkannt wird, behaupten und nachweisen wollen, daß ihre vermeinte Strafbarkeit auf einem Mißverständnisse oder Irthu-

thume beruht, ein Fall, der jedoch bei gehöriger Befolgung der §§ 5, 6 und 8 dieser Verordnung nicht füglich eintreten kann, so sind ihre Angaben dem Schulvorstande, und von diesem nach Umständen dem Lehrer zur Erklärung vorzulegen.

20) In der ihnen von den Schulvorständen monatlich übergebenen Nachweisung der Strafbaren haben die Orts- und Polizei-Obrigkeiten zu bemerken, welche Strafen verfügt und wirklich vollstreckt sind, und dann diese Nachweise in einem eigenen, dazu anzulegenden Aktenstücke, welches auf Erfordern uns oder den resp. Herren Landräthen, Superintendenten und Kreis-Schulinspektoren zur Revision eingereicht werden muß, aufzubewahren.

Dabei setzen wir in die resp. Ortsobrigkeiten das feste Vertrauen, daß sie die vorgeschriebenen Maaßregeln mit aller Kraft und Sorgsamkeit anwenden, die nöthige und eben so wichtige als wohlthätige Ordnung hinsichtlich des Besuchs der Schulen mit Nachdruck aufrecht erhalten, und ihr obrigkeitliches Recht und Ansehen gegen pflichtvergessene Eltern schulfähiger Kinder, auch ohne Einschreiten der landräthlichen Behörde geltend zu machen wissen werden.

21) Sollten aber die Orts-Schulvorstände und Kommissionen den nöthigen und vorschriftsmäßigen Beistand zur Bestrafung der Schulversäumnisse bei den resp. Ortsobrigkeiten nicht finden, so haben sie sich mit Bitte um Vermittelung des Einschreitens der resp. landräthlichen Behörde, an die ihnen vorgesetzten Superintendenten und resp. Kreis-Schulinspektoren zu wenden. Diese haben sich ohnehin vierteljährlich, wie hiermit angeordnet wird, von allen Schulvorständen und Kommissionen ihres Aufsichtskreises eine summarische Nachweisung einreichen zu lassen, wieviel Kinder in jedem der letztverflossenen drei Monate

a) 10 — 20 halbe Schultage,
b) 20 — 30 „ „ ,
c) 30 — 40 „ „ ,
d) den ganzen Monat

die Schule versäumt haben.

Auf Grund dieser Nachweisungen und der etwa eingegangenen besondern Klagen der Orts-Schulvorstände über Schulversäumnisse und unzureichenden Beistand der Ortsobrigkeiten, haben die Herren Superintendenten und Kreis-Schulinspektoren dann die betreffenden landräthlichen Behörden um ihr Einschreiten an denjenigen Oertern, wo ungebührliche und nicht gehörig bestrafte Schulversäumnisse fortwährend statthaben, zu ersuchen, und ihnen dabei die eingegangenen Nachweisungen von jenen Oertern mitzutheilen.

22) Den Herren Landräthen wird hiermit aufgegeben, auf Grund solcher Anträge sofort das Verfahren der betreffenden Ortsobrigkeiten durch Einsicht der oben,

§ 20 erwähnten Aktenstücke zu revidiren, die vorschriftsmäßige Bestrafung der pflichtvergessenen Eltern, Dienstherrschaften rc. zu veranlassen, und die nöthige Ordnung mit allem Nachdrucke baldigst herzustellen.

Dabei wird bemerkt, daß die landräthlichen Behörden zwar im Allgemeinen nur verpflichtet sind, die Ortsobrigkeiten zur Erfüllung ihrer hier in Betracht kommenden Obliegenheiten anzuhalten, daß sie aber dafür, daß dies von letzteren wirklich und ohne ungebührliche Zögerung geschehe, und daß neuen Saumseligkeiten in solcher Erfüllung der obrigkeitlichen Pflichten nachdrücklich entgegen gewirkt werde, uns verantwortlich bleiben, wie wir denn auch gern von ihnen erwarten, daß sie an Oertern, wo besondere Umstände und große Unregelmäßigkeiten dazu auffordern, unmittelbar durch die ihnen zu Gebote stehenden Organe die Ordnung mit einem, zur Warnung gereichenden Ernste wiederherstellen werden.

Wenn somit in Obigem Alles, was zur Erhaltung der nöthigen Ordnung hinsichtlich des Schulbesuchs dienen kann, gehörig erörtert und vorgeschrieben ist, so erwarten wir eines Theils von der Pflichtliebe und dem Eifer aller, für die gute Sache mitwirkenden Personen und Behörden den gewünschten Erfolg der getroffenen Anordnungen, und bemerken andern Theils, da es in der Unmöglichkeit beruht, daß zur Erhaltung der Ordnung im Schulbesuche an einzelnen Oertern unsererseits immer Verfügung erlassen werde, daß nur in den, hoffentlich seltenen Fällen Rekurs an uns zu nehmen ist, wenn eine vollständige Beobachtung des vorgeschriebenen Verfahrens stattgehabt, und doch kein hinreichendes Resultat ergeben hat. Wir werden aber dann, oder wenn wir anderweitig von ungebührlichen Schulversäumnissen an diesem oder jenem Orte Kenntniß erhalten, aufs Strengste untersuchen, welchem Theile die Fortdauer solcher Ungebühr zur Last fällt, und gegen denselben desto ernstlicher verfahren, je weniger diese ausführliche Verordnung irgend eine Ungewißheit übrig läßt, was jedem Betheiligten zur Erhaltung der nöthigen Ordnung obliegt, und wie in den vorkommenden Straffällen zu verfahren ist.

Schließlich bringen wir hier zur Beachtung von Seiten der Eltern schulpflichtiger Kinder noch in Erinnerung:

1) daß nach unserer Verordnung vom 20. März 1813 (Amtsblatt de 1813 Stück 13 Seite 147) ein besonderes Strafverfahren gegen diejenigen Eltern eingeleitet werden soll, welche ihre schulpflichtigen Kinder bei den, von den Herren Superintendenten oder Kreis-Schulinspektoren vorzunehmenden Schulvisitationen nicht in der Schule erscheinen lassen, und

2) daß nach § 2 der Verordnung des Königl. Konsistorii der Provinz Brandenburg vom 1. September 1817 (Amtsblatt de 1817 Stück 38 Seite 319) kein Prediger ein Kind zum Konfirmanden-Unterrichte zulassen, geschweige denn konfirmiren darf, welches nicht durch gehörige Benutzung des Schulunter-

richts zum fertigen Lesen gelangt ist, und die zur Benutzung eines ausführlichen Religionsunterrichts erforderlichen Vorkenntnisse eingesammelt hat.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 22. Kassenrevisionen bei den Gerichten.

Sämmtliche Königl. Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts werden angewiesen, die Kassenrevisionen an denjenigen Tagen abzuhalten, an welchen die von der Königl. Regierung zu Potsdam ressortirenden Kassen an den Orten, in denen die resp. Gerichte ihren Sitz haben, nach der Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Potsdam vom 19. März d. J. (Amtsblatt Stück 15 vom 11. April 1834 Seite 102 seq.) revidirt werden.

Berlin, den 21. April 1834. Königl. Preuß. Kammergericht.

Personalchronik.

Nachbenannte Frauen sind als Hebammen approbirt worden, nachdem dieselben den vorschriftsmäßigen Hebammen-Unterricht genossen, und in der mit ihnen angestellten Prüfung nachstehendermaßen bestanden sind:

A. vorzüglich gut bestanden:

1) verehelichte Maria Bochow geb. Bastian zu Amalienhof im Oberbarnimschen Kreise,
2) " Maria Schöning geb. Wagnitz zu Barenthin im Ostpriegnitzschen Kreise,
3) " Christiane Bolling geb. Lorenz zu Stülpe im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise,
4) " Karoline Wittstock geb. Winkel zu Polßen im Angermündeschen Kreise;

B. recht gut bestanden:

5) verehelichte Maria Güppner geb. Jonack zu Zernitz im Ostpriegnitzschen Kreise,
6) " Juliane Vieweg geb. Scharten zu Werbelow im Prenzlowschen Kreise,
7) " Dorothea Augustin geb. Berg zu Bernheide im Westpriegnitzschen Kreise,
8) " Justine Schrader geb. Degener zu Angermünde,
9) " Friederike Rühl geb. Schlegel zu Baruth,
10) " Sophia Lorenz geb. Radicke zu Kerstenbruch im Oberbarnimschen Kreise,

11) verehelichte Maria Heiser geb. Sommer zu Berkholz im Templinschen Kreise,
12) " Maria Tappert geb. Lange zu Groß-Glienicke im Osthavelländischen Kreise;

C. gut bestanden:

13) verehelichte Charlotte Tonsor geb. Rüschner zu Nennhausen im Westhavelländischen Kreise,
14) " Karoline Bechlin geb. Taubold zu Ferchesar im Westhavelländischen Kreise,
15) " Dorothea Gerloff geb. Volgmann zu Wilmersdorf im Ostpriegnitzschen Kreise,
16) " Louise Rahn geb. Lucken zu Berge im Westhavelländischen Kreise,
17) " Louise Panisch geb. Schultz zu Prenzlow,
18) " Johanna Schultze geb. Gieseler zu Wriezen,
19) " Maria Larisch geb. Radicke zu Greifenberg,
20) " Charlotte Tranto geb. de Marées zu Ziechow im Angermündeschen Kreise,
21) " Katharina Lindner geb. Grahl zu Bardenitz im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise,
22) " Elisabeth Kerkow geb. Schmidt zu Felchow im Angermündeschen Kreise,
23) Wittwe Johanna Christoph geb. Wringe zu Zinndorf im Niederbarnimschen Kreise,
24) verehelichte Maria Voigt geb. Kammacher zu Pausin im Osthavelländischen Kreise,
25) " Christine Hennig geb. Kielblock zu Meltzow im Angermündeschen Kreise.

Die sub A 1 2 und 4 bemerkten Hebammen haben wegen ihres Fleißes und guten sittlichen Betragens ein Gebährbett als Prämie erhalten.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Der Bestimmung des Königl. Ministerii des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten vom 10. d. M. gemäß, wird das Publikum auf das, in Kommission bei E. S. Mittler in Berlin erschienene Werk: „Farbenchemie, Erster Theil: die Kunst zu färben von Dr. F. F. Runge, Professor der Technologie", hiermit aufmerksam gemacht. Potsdam, den 22. April 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und der
Stadt Berlin.

Stück 19.

Den 9. Mai 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 23. April 1834.

Nr. 97. Deutscher Zollverein. IV. 627. April.

Im Verfolg der durch das diesjährige Amtsblatt Seite 29 erlassenen Bekanntmachung vom 20. Januar d. J., ist jetzt Abschrift eines Regulativs für die Königreiche Baiern und Würtemberg, wegen des Waaren-Ueberganges aus diesen beiden Staaten in das angrenzende Vereinsgebiet und umgekehrt, und wegen Erhebung der Uebergangsabgaben von den hiervon vertragsmäßig betroffenen Gegenständen, nebst den dazu gehörigen Anlagen A und B, welche die an den Grenzen gebildeten gemeinschaftlichen Anmelde-Kontrole- und Erhebungsstellen, imgleichen die Uebersicht sämmtlicher zwischen den Vereinsstaaten zur Erhebung kommenden Uebergangsabgaben enthalten, bei jedem der Hauptzoll- und Hauptsteuer-Aemter des hiesigen Regierungsbezirks zu Jedermanns Einsicht und Belehrung über die Verhältnisse öffentlich ausgehängt.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 26. April 1834.

Nr. 98. Eichamt in Schwedt. I. 1501. April.

In Folge hoher Bewilligung des Königl. Ministerii des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten vom 28. August v. J., ist nunmehr auch zu Schwedt, unter der Autorität des dortigen Magistrats ein Eichamt errichtet, welches vom 1. Mai d. J. an in Wirksamkeit tritt.

Es sind dabei angestellt:
als Dirigent: der Rathsherr Beeck,
als Sachverständiger: der Schlossermeister Deleurant,
als Beisitzer: der Böttchermeister Grube sen. und der Maurermeister Böcke.

Die wöchentlichen Eichungstage wird der Magistrat dem Publikum bekannt machen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 30. April 1834.

Nr. 99. Gewöhnli-

In dem Verzeichnisse der Tage, an welchen die gewöhnlichen Revisionen der unter unserer Aufsicht stehenden Kassen abzuhalten sind, ist Seite 102 des Amtsblatts dieses Jahres, bei den Ortschaften

...che Kassenrevisionen. C. 194. April.

Beelitz und Perleberg,
desgleichen bei den Ortschaften
Havelberg — Oranienburg — Schwedt und Treuenbrietzen
der Revisionstag nicht richtig angegeben. Die gewöhnlichen Kassenrevisionen werden nämlich in den beiden zuerst genannten Ortschaften
am vorletzten Tage jedes Monats,
an den vier zuletzt genannten aber
am letzten Tage jedes Monats
abgehalten. Das Verzeichniß ist danach zu rektifiziren. Königl. Regierung.

Nr. 100. I. 417. Mai.

Nachweisung

des Standes der Havel an den bei den Mühlen zu Brandenburg und Rathenow befindlichen Pegeln vom 27. April bis 3. Mai 1834.

Datum.	Brandenburg				Das Ober-Wasser stand höher als das Unter-Wasser um	Rathenow				Das Ober-Wasser stand höher als das Unter-Wasser um	Bemerkungen.
	Ober-Wasser		Unter-Wasser			Ober-Wasser		Unter-Wasser			
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Zoll	
27	7	½	6	1½	11	5	6½	4	11	7½	Durch die Schützöffnungen der Archen und Mühlgerinne zu Brandenburg fand ein freier Abfluß des Wassers statt. In den Archen zu Rathenow waren 10 Oeffnungen zugesetzt, weil ein Aufstau bis zu 7½ Zoll über dem Unterwasser gestattet ist.
28	7	½	6	1½	11	5	6½	4	11	7½	
29	7	—	6	½	11½	5	6¾	4	11½	7¼	
30	7	—	6	½	11½	5	6½	4	11	7½	
1	6	11	6	½	10½	5	6½	4	11	7½	
2	6	11½	6	½	11	5	6	4	11	7	
3	6	11	6	½	10½	5	6	4	10½	7½	

Potsdam, den 5. Mai 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 2. Mai 1834.

Nr. 101. Blutegel-Preis. I. 1792. April.

Vom 1. Mai bis zum 1. Oktober d. J. wird der Preis der Blutegel in den Apotheken auf einen Silbergroschen pro Stück bestimmt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 22. Blutegel-Preis.

Der Preis, für welchen die Blutegel während der Monate Mai und Juni d. J. in den hiesigen Apotheken zu haben sind, ist auf neun Pfennige für das Stück festgesetzt. Solches gelangt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 26. April 1834. Königl. Polizei-Präsidium.

Hierbei die chronologische Uebersicht der im 1sten Quartal 1834 im Amtsblatte erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, imgleichen ein Extrablatt.

Benachrichtigung. Das alphabetische Sach- und Namenregister zum Amtsblatt für das Jahr 1833, nebst einem Inhaltsverzeichnisse des Extrablatts, kann bei sämmtlichen Postämtern gegen 3 Sgr. 9 Pf. für jedes Exemplar in Empfang genommen werden. Frei-Exemplare finden dabei nicht Statt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 20.

Den 16. Mai 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 102. Verfahren bei Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung. I. 678. Mai.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Obgleich das durch die Myliussche Ediktensammlung publizirte Reglement vom 17. April 1789 schon die Bestimmung enthält, daß bei eintretender Mobilmachung die zur Ausrüstung der Armee erforderlichen Pferde durch Landlieferung beschafft werden sollen; so finden Wir Uns doch, in Erwägung des Umstandes, daß jenes Edikt eines Theils die Verpflichtung zur Gestellung der Pferde nicht für sämmtliche, sondern nur für die damals der Konscription unterworfenen Unterthanen begründet, andern Theils aber auch in den neuen Provinzen nicht publizirt worden ist, auf den Antrag der Ministerien des Innern und der Polizei und des Krieges, bewogen, zur Beseitigung aller Zweifel über die Verpflichtung der Unterthanen, bei einer Mobilmachung der Armee die zum Kriegsdienst geeigneten Pferde herzugeben, für sämmtliche Landestheile Unserer Monarchie Folgendes anzuordnen:

1) Sobald Wir es für angemessen erachten, die Armee, oder auch nur einzelne Theile derselben, auf den Kriegsfuß setzen zu lassen, tritt für sämmtliche Unterthanen Unseres Reichs die Verpflichtung ein, die zum Kriegsdienste tauglichen Pferde, auf die deshalb an sie ergehende Aufforderung der Behörden, unweigerlich zu gestellen.

2) Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind nur die Dienstpferde der Beamten und Posthalter, weil hier der Staatsdienst und das öffentliche Interesse Ausnahmen nothwendig machen. Bei den Beamten kann jedoch nur die zur Ausführung der ihnen obliegenden Dienstgeschäfte wirklich nothwendige Zahl von Pferden, und bei den Posthaltern nur diejenige Zahl verschont bleiben, deren Haltung ihnen kontraktlich zur Förderung der Posten obliegt. Bei eintretenden diesfälligen Zweifeln entscheidet der Kreis-Landrath. Seiner Bestimmung ist, mit Vorbehalt des Rekurses wegen einer etwanigen Entschädigung, einstweilen sofort Folge zu leisten.

3) Alle übrigen Pferde, sowohl Luxus- als Arbeitspferde, und ohne jeden Unterschied der Besitzer müssen, so weit es der Bedarf für die Armee nöthig macht, hergegeben werden. Damit aber diese Ermittelung bei Zeiten und für das Land so schonend als möglich gemacht werden möge, wird der Minister des Innern und der Polizei einer jeden Provinz das Kontingent bekannt machen, welches sie zu liefern hat. Der Oberpräsident der Provinz hat darnach in Uebereinstimmung mit dem kommandirenden General die nähern Bestimmungen über die Art der Gestellung, Auswahl und Abschätzung der Pferde, so wie über die sonstigen Maaßregeln, welche für den ordnungsmäßigen Gang des Geschäfts nothwendig sind, unter Berücksichtigung der dieserhalb schon ergangenen Festsetzungen, nach den Verhältnissen der einzelnen Landestheile für jede Provinz in ein besonderes Reglement zusammenzufassen. Diese Provinzial-Reglements sind, nachdem sie die Genehmigung der Ministerien des Innern und der Polizei und des Krieges erlangt haben werden, durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

4) Wo nicht die Ablieferung des vollen Bedarfs und in annehmlicher Qualität zur Zufriedenheit des kommandirenden Generals gesichert ist, und eine Mobilmachung eintritt, da sollen auf die erste Aufforderung alle nicht unter 2 ausgenommene Pferde sofort an diejenigen Orte gestellt werden, welche die Behörde zu ihrer Auswahl und resp. Abnahme bestimmen wird.

5) Für den Transport der Pferde bis zum Gestellungsorte und für die Kosten ihrer Futterung bis zur Abnahme wird keine Vergütung gezahlt. Die Gestellungsorte sollen so bestimmt werden, daß den Pferdebesitzern jede Belästigung erspart werde, die nicht durch den Zweck der Maaßregel ausdrücklich geboten werden, oder den Umständen nach irgend zu vermeiden sein möchte.

6) Alle Pferde, welche die mit Leitung dieses Geschäfts beauftragte Kommission zum Kriegsdienst tauglich findet, sind von ihren Eigenthümern, so weit sie gebraucht werden, sofort zur Disposition der Militairbehörde zu stellen. Da der Bedarf für die Armee vollständig erreicht werden muß, so hat die Kommission für dessen Aufbringung zu sorgen.

7) Die Eigenthümer der ausgehobenen Pferde erhalten für die Ueberlassung derselben aus Staatskassen eine angemessene Vergütigung. Die Vergütigungssumme wird von einer unpartheiischen Kommission durch Abschätzung festgestellt. Die Abschätzung darf aber nicht auf die durch die augenblickliche Konjunktur bei einer Mobilmachung gesteigerten Preise der Pferde gerichtet, sie muß vielmehr nach den im gewöhnlichen Verkehr des Friedens stattfindenden Preisen regulirt werden.

Das Maximum der Taxe eines einzustellenden Pferdes darf ferner in der Regel die Summe von Einhundert Thalern Preuß. Kourant nicht übersteigen. Pferde, die höher abgeschätzt werden, müssen zunächst von der Einstellung zurückgewiesen werden. Nur dann, wenn unter der Masse der zur Aushebung vorgestellten Pferde nicht so viele, als das Kontingent des Kreises beträgt, in dem Werthe von Einhundert Thalern und darunter vorhanden oder sonst zu beschaffen

sein sollten, kann auf höher taxirte Pferde, jedoch immer nur bis zum Werthe von Einhundert und Zwanzig Thalern Preuß. Kourant zurückgegangen werden. Selbst wenn noch theurere Pferde genommen werden müßten, vergütigt die Staatskasse doch nicht mehr als Einhundert Zwanzig Thaler Preuß. Kourant.

8) Die Abschätzungs-Kommission besteht aus drei sachverständigen, in gutem Ruf stehenden und zu diesem Geschäfte eigends vereideten Taxatoren.

9) Die Bezahlung der Pferde, nach ihrem abgeschätzten Werthe, soll sofort aus den bereitesten Mitteln der Staatskassen erfolgen.

10) Wir hegen zwar zu Unseren getreuen Unterthanen das Vertrauen, daß sie, die Nothwendigkeit einer solchen die Sicherheit des Vaterlandes für den Fall eines Krieges befördernden Maaßregel anerkennend, keinen Augenblick zögern werden, sich derselben zu fügen; da indessen die regelmäßige und schleunige Gestellung und Ablieferung der Pferde von dem wichtigsten Einflusse auf die Mobilmachung der Armee ist, so wollen Wir hiermit den Provinzialbehörden die Mittel zur kräftigen Durchführung dieser Anordnungen in die Hand geben, und dieselben ermächtigen, nicht bloß gegen diejenigen Eigenthümer von Pferden, welche sich in deren Gestellung säumig finden lassen, eine polizeiliche Geldstrafe von 5 bis 50 Thalern festzusetzen, sondern auch sofort alle Zwangsmaaßregeln eintreten zu lassen, welche die Umstände und die unverzügliche Erreichung des Zwecks gebieten. Gegen die festzusetzenden Strafen soll keine Berufung auf richterliche Entscheidung, sondern nur ein Rekurs an die Oberpräsidenten der Provinz stattfinden.

11) Die vorstehenden Anordnungen beziehen sich überall nur auf die Aushebung der zum Bedarf des stehendes Heeres und der Garde-Landwehr erforderlichen Pferde. Hinsichtlich der Provinzial-Landwehr behält es aber bei der schon durch die Landwehr-Ordnung vom 21. November 1815 begründeten Bestimmung dahin sein Bewenden, daß jeder Landwehr-Bataillons-Bezirk die zur Ausrüstung seiner Landwehr nöthigen Pferde unentgeldlich beschaffen muß. Den Beschlüssen der Kreisstände bleibt es überlassen, ob sie ihre Kontingente an Landwehr-Pferden durch Aushebung in derselben Art wie für die Linie, oder im Wege des Ankaufs beschaffen wollen.

In dem ersten Falle bleibt aber denjenigen Eingesessenen, deren Pferde zur Landwehr ausgehoben werden, dafür Vergütigung nach der Taxe zu gewähren.

Die Gesammtkosten der Gestellung der Pferde zur Ausrüstung der Provinzial-Landwehr sollen von den Kreisen in der nämlichen Art aufgebracht werden, wie durch Unsere Order vom 17. September 1831 in Betreff der Kosten der Gestellung der Pferde zu den Landwehr-Uebungen festgesetzt worden ist.

12) Die gegenwärtige Verordnung, zu deren Ausführung die Ministerien des Innern und der Polizei und des Krieges die Provinzial-Behörden mit näherer Instruktion zu versehen haben, ist durch die Gesetzsammlung und zugleich durch die Amtsblätter zu publiziren.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres großen Königlichen Insiegels. Gegeben Berlin, den 24. Februar 1834.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Für den Kriegsminister im Allerhöchsten Auftrage:

Freiherr von Brenn. von Witzleben.

Potsdam, den 11. Mai 1834.

Vorstehende Verordnung wird mit Bezug auf den §. 12 derselben, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 28. April 1834.

Nr. 103. Brigadier der dritten Gendarmerie-Brigade. I. 1763. April.

Dem Herrn Obersten von Pirch zu Berlin, unter dessen Leitung als Brigadier bisher nach unserer Bekanntmachung vom 25. Februar 1821 (Amtsblatt Nr. 42 Pag. 38) die für die Provinz Brandenburg ertheilte dritte Gendarmerie-Brigade stand, ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension und dem Charakter als General-Major von des Königs Majestät bewilligt, und an seiner Stelle der Herr Oberst von Klaß zum Brigadier der gedachten Gendarmerie-Brigade ernannt worden, welcher die Geschäftsführung der Brigade am 25. d. M. übernommen hat. Wir bringen diese Ernennung hiermit zur öffentlichen Kenntniß der Behörden und Einwohner des Regierungsbezirks.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 26. April 1834.

Nr. 104. Gewerbscheine im Umherziehen. III. I. 99. April.

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein Ausländer, wie sich aus seinem, von Magisträten und mehreren Dorfschulzen visirtem Passe ergeben, unsern Regierungsbezirk unter Vorzeigung eines Schaukastens und ohne Besitz eines Gewerbescheins durchzogen ist. Wir werden hierdurch veranlaßt, sämmtliche Herren Landräthe und die Magisträte der Städte zweiter und dritter Abtheilung auf ihre Verpflichtung hinzuweisen:

von Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, die Vorzeigung des Gewerbescheins zu fordern, und wenn sie keinen vorzeigen können, sie anzuhalten und zur Einleitung der Untersuchung anzuzeigen,

mit dem Bemerken, daß die Vernachlässigung dieser Vorschrift unfehlbar gesetzliche Rüge nach sich ziehen wird.

Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 30. April 1834.

Nr. 105. Klauenseuche unter den Schaafen in Kienwerder. I. 1926. April.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 12. Mai v. J. (Amtsblatt Stück 21 Nr. 79), betreffend die bösartige Klauenseuche unter den Schaafheerden zu Mittenwalde, Petznick, Friedenfelde und Kienwerder, sämmtlich im Templinschen Kreise, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter den Schaafen in Kienwerder die bösartige Klauenseuche aufgehört hat.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 1. Mai 1834.

Nr. 106. Empfehlung der Vorlegeblätter für Zimmerleute und Maurer. I. 1921. April.

Die Kunsthändler Schenk und Gerstäcker zu Berlin haben eine Ausgabe auf Steindruck der, von der Königl. technischen Deputation für Gewerbe herausgegebenen Vorlegeblätter für Zimmerleute und Maurer veranstaltet, wovon gegenwärtig die erste Abtheilung:

„Vorlegeblätter für Maurer, in 42 Tafeln mit erläuterndem Text, gr. Folio, auf starkem Papier"

erschienen ist.

Jede Abtheilung, insofern solche für die Gewerbeschulen oder andere Anstalten durch das Königl. Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten bezogen wird, kostet gebunden, ohne etwas für Emballage zu berechnen, 3 Thlr.; auch erfolgt bei Bestellungen auswärtiger Anstalten auf 10 Exemplare ein Eilftes gratis. Der Ladenpreis im Buchhandel wird 4⅓ Thlr. betragen.

Das Publikum wird auf dieses gemeinnützige und verhältnißmäßig äußerst wohlfeile Werk aufmerksam gemacht, auch den Bau-Inspektoren unsers Departements empfohlen, die Bauhandwerker in ihrem Dienstkreise darauf hinzuweisen, und im Fall sich Liebhaber dazu finden, zum 1. August d. J. die Liste derselben bei uns einzureichen, damit wir uns bei vorgedachtem Hohen Ministerio für die Ueberlassung des Werkes zu dem obigen wohlfeilen Preise verwenden können.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 7. Mai 1834.

Nr. 107. Lithographirte Karten von sämmtlichen landräthlichen Kreisen der Provinz Brandenburg. I. 808. März.

Nachdem dem Königl. Ministerium des Innern und der Polizei die Resultate der Pränumeration auf die lithographirten Karten von sämmtlichen landräthlichen Kreisen der Provinz Brandenburg angezeigt worden, ist Seitens desselben bestimmt, daß die Vertheilung der erscheinenden Karten durch uns für den diesseitigen Verwaltungsbezirk bewirkt, und des Endes nicht allein gegen Verabreichung der subscribirten Karten die Geldeinziehung dafür, sondern auch der nachträgliche Debit der Karten hier besorgt werden soll.

Da uns nun gleichzeitig von den bis jetzt erschienenen Karten der Kreise Ost- und Westhavelland, Cottbus, Spremberg, Calau und Guben, bereits die erforderlichen Exemplare, theils zur Befriedigung der bisherigen Subscribenten, theils zum ferneren Debit übermacht worden sind, so fordern wir sämmtliche Behörden und Beamte, welche durch unsere, im 7ten Stück des vorjährigen Amtsblatts enthal-

tene Verfügung vom 6. Februbar v. J., mit der Sammlung von Pränumeranten beauftragt worden, hierdurch auf, falls bei ihnen auf die obengedachten, jetzt erschienenen Kreiskarten pränumerirt ist, die Geldbeträge für die subscribirten Karten von den Interessenten einzuziehen, hiernächst solche unter Bemerkung der Gattung der Karten und der Anzahl der Exemplare an die Regierungs-Hauptkasse einzusenden, und dagegen der sofortigen Ausantwortung der betreffenden Karten entgegen zu sehen.

Falls übrigens sich nachträglich noch Liebhaber, sowohl zu den bereits erschienenen, als noch erscheinenden Karten melden sollten, so wollen wir dieserhalb ungesäumt Anzeige erwarten, um die verlangten Exemplare der erstern Art sofort absenden, die Anzahl der gewünschten Exemplare der letztern Art aber vorläufig notiren lassen zu können, wobei indeß nachrichtlich bemerkt wird, daß der Preis jeder Karte, welche schon erschienen ist, auf 10 Sgr., hinsichtlich der noch nicht erschienen Karten aber auf den bisherigen Subscriptionsbetrag von $7\frac{1}{2}$ Sgr. pro Stück festgesetzt ist. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 108.
I. 767.
Mai.

Nachweisung

des Standes der Havel an den bei den Mühlen zu Brandenburg und Rathenow befindlichen Pegeln vom 4. bis 10. Mai 1834.

Datum.	Brandenburg Ober-Wasser Fuß	Brandenburg Ober-Wasser Zoll	Brandenburg Unter-Wasser Fuß	Brandenburg Unter-Wasser Zoll	Das Ober-Wasser stand höher als das Unter-Wasser um Zoll	Rathenow Ober-Wasser Fuß	Rathenow Ober-Wasser Zoll	Rathenow Unter-Wasser Fuß	Rathenow Unter-Wasser Zoll	Das Ober-Wasser stand höher als das Unter-Wasser um Zoll	Bemerkungen.
4	6	10	5	11	11	5	$5\frac{1}{2}$	4	10	$7\frac{1}{2}$	Durch sämmtliche Schutzöffnungen
5	6	11	6	—	11	5	5	4	$9\frac{3}{4}$	$7\frac{1}{4}$	in den Stau-Anlagen zu Brandenburg
6	6	11	6	—	11	5	5	4	$9\frac{1}{2}$	$7\frac{1}{2}$	fand ein freier Abfluß des Wassers statt.
7	6	10	5	$11\frac{1}{2}$	$10\frac{1}{2}$	5	5	4	$9\frac{1}{4}$	$7\frac{3}{4}$	In den Archen zu Rathenow waren 10
8	6	10	5	11	11	5	$4\frac{3}{4}$	4	9	$7\frac{3}{4}$	Schützen eingesetzt, weil ein Aufstau
9	6	10	5	11	11	5	$4\frac{1}{2}$	4	$8\frac{3}{4}$	$7\frac{3}{4}$	des Stroms bis zu $7\frac{1}{2}$ Zoll über dem
10	6	$9\frac{1}{2}$	5	$10\frac{1}{2}$	11	5	$3\frac{1}{2}$	4	8	$7\frac{1}{2}$	Unterwasser gestattet ist.

Potsdam, den 12. Mai 1834. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 23.
Schiedsmänner.

In Folge der durch das Amtsblatt Stück 12 de 1833 publizirten Allerhöchsten Kabinetsordre vom 14. August 1832, und der Verordnung vom 26. September 1832, wegen Einführung der Schiedsmänner in der Mark Brandenburg und dem Markgrafthum Niederlausitz, sind die Wahlen der Schiedsmänner in einem großen Theile diesseitiger Provinz erfolgt.

Von Seiten des Königl. Justizministerii ist die nachstehende Instruktion für die Schiedsmänner erlassen, welche dem Publikum, den Gerichten und den Schiedsmännern hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht wird. Das Kammergericht schreitet nunmehr successive zur Vereidigung und Bestätigung der Schiedsmänner, und wird demnächst Namen und Wohnorte derselben durch das Amtsblatt bekannt machen. Berlin, den 27. März 1834. Königl. Preuß. Kammergericht.

Instruktion

für die Schiedsmänner in den zum provinzialständischen Verbande der Mark Brandenburg und der Niederlausitz gehörenden Landestheilen.

§ 1. Sobald die Bestätigung- und Vereidigung eines Schiedsmannes erfolgt ist, hat derselbe sich bei der betreffenden Polizeibehörde zum Empfange eines Amtssiegels, und eines nach § 18 der Verordnung vom 26. September 1832 zu haltenden Protokollbuchs zu melden. Das Letztere hat er durchgängig mit deutlichen Zahlen zu paginiren, und die letzten 6 Bogen desselben, die zum Verzeichniß der Kopialien und Auslagen bestimmt sind, welche der Schiedsmann, nach § 10 jener Verordnung, von den Parteien einfordern darf, nach folgenden Kolonnen zu liniiren:

1) fortlaufende Nummer,
2) Namen der Sache,
3) Pagina und Nummer des Protokollbuchs,
4) Betrag der Kopialien, Thlr. Sgr. Pf.,
5) Benennung der sonstigen Auslagen, (diese sind jedesmal ganz speziell zu bezeichnen,)
6) Summa sämmtlicher Gebühren, Thlr. Sgr. Pf.,
7) Namen der Partei, welche sie zu entrichten hat,
8) Datum, unter welchem die Zahlung erfolgt und Quittung ertheilt ist,
9) Bemerkungen.

Das, auf solche Weise eingerichtete Buch produzirt er dem Richter, welcher seine Vereidigung bewirkt hat, der es, wenn er es vorschriftsmäßig befindet, auf dem ersten Blatte mit folgender Ueberschrift versehen wird:

Protokollbuch des Schiedsmanns N N zu N N, welches aus N N Seiten besteht, und von Seite N N bis N N zum Einschreiben der Protokolle, von Seite N N bis Seite N N zum Verzeichniß der Gebühren bestimmt ist.
Legalisirt durch den unterzeichneten Richter,
folgt: Datum, Gerichtssiegel und Unterschrift.

§ 2. Dieses Buch hat jeder Schiedsmann mit Sorgfalt und Ordnung zu führen; es dürfen in demselben weder Korrekturen, noch Rasuren vorgenommen, am wenigsten aber Blätter ausgeschnitten werden.

In die erste Abtheilung werden die Verhandlungen nach ihrer Zeitfolge unter fortlaufenden Nummern eingeschrieben. Auch gehören dahin die Vermerke über

Streitigkeiten, in welchen der Schiedsmann aufgerufen, aber kein Vergleich zu Stande gekommen ist, weil entweder die Parteien nicht legitimirt, oder nicht zu vereinigen waren (§ 12 und 25 der Verordnung vom 26. September 1832), oder die Sache dem Schiedsmann zu weitläuftig und schwierig war (§ 13 ebendaselbst), oder sich ergab, daß sie zu den von seiner Funktion ausgeschlossenen Angelegenheiten gehörte (§§ 14 und 22 daselbst).

In allen diesen Fällen notirt der Schiedsmann unter fortlaufenden Nummern, gleich den Verhandlungen über geschlossene Vergleiche mit kurzen Worten den Vorgang, doch muß sein Vermerk den Tag der Verhandlung, Namen und Wohnort der Parteien, den Gegenstand des Streits und den Grund, weshalb kein Vergleich zu Stande gekommen ist, vollständig enthalten.

§ 3. Können bei dem Abschlusse einer Vergleichs-Verhandlung eine oder beide Parteien weder schreiben, noch Geschriebenes lesen, oder bloß ihren Namen schreiben, sonst aber weder lesen noch schreiben, und haben sie keinen glaubhaften Mann zum Zwecke der zu verrichtenden Unterschrift mitgebracht, so muß der Schiedsmann einen solchen Beistand von Amtswegen zuziehen, der bei der Vorlesung und Genehmigung des Protokolls gegenwärtig ist, und die Handzeichen der, des Schreibens unerfahrnen Partei, nach § 18 der Verordnung vom 26. September 1832, bescheinigt.

Dieser Beistand kann auch der mit seiner Ehefrau vor dem Schiedsmann erscheinende Ehemann sein, falls sein Interesse dem ihrigen nicht widerspricht.

Wenn unter mehreren, gemeinschaftliche Sache machenden Personen auch nur eine schreiben und Geschriebenes lesen kann, so ist es hinreichend, wenn solche mittelst ihrer Namensunterschrift, in Ansehung der Streitgenossen, welchen diese Fähigkeit mangelt, die Richtigkeit der, von ihnen durch Kreuze bewirkten Unterzeichnung bezeugt.

Haben die Parteien ein entgegengesetztes Interesse, so sind auch verschiedene Beistände erforderlich; im umgekehrten Falle bedarf es nur der Zuziehung eines Beistandes.

§ 4. Schriftliche Klagen oder Entgegnungen, welche die Parteien ihm, nach § 15 der Verordnung vom 26. September 1832 einreichen, schriftliche Zeugnisse oder sonstige Papiere, welche sie beibringen (§ 21 ebendaselbst), heftet er nach ihrer Zeitfolge zu einem gehörig foliirten und mit einem Verzeichnisse versehenen Volumen, welches jedesmal einen Jahrgang enthalten, und darnach auf dem Aktendeckel bezeichnet sein muß.

Hinter jeder in das Protokollbuch eingeschriebenen Verhandlung werden die darauf Bezug habenden, zu den Belagakten gehefteten Scripturen nach ihren Folien alligirt, und dagegen auch auf den Scripturen Pagina und Nummer des Protokollbuchs vermerkt.

§ 5. Wenn den Parteien, nach § 26 der Verordnung vom 26. September 1832, auf ihr Verlangen Ausfertigungen des Vergleichs-Protokolls ertheilt wer-

werden, so ist dies mit Bemerkung der Anzahl der ausgefertigten Exemplare unter der Original-Verhandlung im Protokollbuche zu notiren. Die Ausfertigung, auf welcher Pagina und Nummer des Protokollbuchs zu vermerken, ist so einzurichten, daß die Reinschrift des Protokolls vorangeschickt, und sodann darunter gesetzt wird:

„Mit der Urschrift gleichlautend befunden, und heute ausgefertigt.
N, den ...."
(Siegel und Unterschrift des Schiedsmanns.)

§ 6. Ueber ihre amtlichen Verhandlungen, und über die, bei Gelegenheit derselben zu ihrer Kenntniß kommenden Verhältnisse der Parteien, müssen die Schiedsmänner ein unverbrüchliches Stillschweigen beobachten.

In der zweiten Abtheilung des Protokollbuchs müssen die Gebühren, welche der Schiedsmann nach § 10 der Verordnung vom 26. September 1832, von den Parteien zu erheben berechtigt ist, eingetragen werden. Die Berechnung derselben erfolgt in der ersten Abtheilung des Protokollbuchs gleich hinter der aufgenommenen Verhandlung, und müssen den Parteien auf ihr Verlangen Abschriften dieser Kostenrechnung unentgeldlich ertheilt werden. Das Resultat der Rechnung wird in das Gebühren-Verzeichniß, in der zweiten Abtheilung des Buchs eingetragen, und in der betreffenden Kolonne der Empfang bemerkt.

§ 7. Kein Schiedsmann darf von einer Partei irgend etwas an Kopialien und Auslagen erheben, ohne ihr darüber eine schriftliche, das Pagina und die Nummer des Gebühren-Verzeichnisses enthaltende Quittung auszustellen. Auch darf er unter keinem Vorwande, weder vor noch nach der Vergleichs-Unterhandlung von den Parteien Geschenke annehmen. Ueberschreitungen der Sportelsätze und Annahme von Geschenken haben die in den Gesetzen bestimmte Strafe zur Folge.

§ 8. Die Kopialien, zu deren Erhebung die Schiedsmänner berechtigt sind, betragen:

a) für ein Mundum, auf den Bogen vorschriftsmäßig 2 Sgr. 6 Pf.,
b) für Beilagen und bloße Abschriften, wenn sie nicht über zwei Bogen ausmachen, auf den Bogen 2 Sgr., wenn solche mehr betragen, zwar für jeden der beiden ersten Bogen 2 Sgr., dagegen für den dritten und jeden folgenden Bogen nur 1 Sgr. 3 Pf.

Jede ungebührliche Ausdehnung der Wörter und Buchstaben muß vermieden werden, und also jede Seite wenigstens 24 Zeilen, jede Zeile wenigstens 12 Silben enthalten. Besteht das zu fertigende Mundum oder die Beilagen überhaupt nur in einem Bogen, so kann der volle, resp. zu a und b bemerkte Satz genommen werden, wenn die Abschrift auch nur einige Zeilen enthält.

§ 9. Außer den Kopialien darf sich der Schiedsmann nur wirkliche baare Auslagen von den Parteien erstatten lassen, und ist verpflichtet, ihnen auf Verlangen die Beläge darüber auszuhändigen.



§ 10. Verweigert eine Partei die Erstattung der Kopialien und Auslagen des Schiedsmanns, so darf er mit der eigenen Beitreibung derselben sich nicht befassen, hat sich vielmehr deshalb an den ordentlichen Richter des Debenten zu wenden, welcher verbunden ist, auf den Grund eines beglaubten Extrakts aus dem Gebühren-Verzeichnisse des Schiedsmanns die Exekution gegen den Debenten zu verfügen. Macht dieser gegen seine Zahlungs-Verbindlichkeit Einwendungen, so entscheidet der Richter darüber durch ein bloßes Dekret, gegen welches beiden Theilen der Rekurs an das Landes-Justizkollegium freisteht.

§ 11. Wenn auf Grund eines, von einem Schiedsmanne geschlossenen Vergleichs bei den ordentlichen Gerichten Exekution nachgesucht wird, und diese, nach § 28 der Verordnung vom 26. September 1832, nicht erfolgen kann, weil der Vergleich dunkel oder unverständlich abgefaßt ist, so haben die Untergerichte darüber jedesmal, unter Einsendung des fehlerhaften Vergleichs-Protokolls, an das Landes-Justizkollegium zur weitern Veranlassung zu berichten.

§ 12. Auch außer diesem Falle sind sämmtliche Untergerichte sowohl, als die Landrathsämter und sonstige Polizeibehörden verpflichtet, wenn sie wahrnehmen, daß ein Schiedsmann sein Amt fehlerhaft verwaltet, die Grenzen desselben überschreitet, oder gar das Amt zur Bedrückung der Parteien mißbraucht, davon unverzüglich dem Landes-Justizkollegium genaue Anzeige zu machen.

§ 13. Die Nachweisung, welche jeder Schiedsmann, nach § 34 der Verordnung vom 26. September 1832, am Schlusse des Jahres dem Landrath oder der städtischen Polizeibehörde einzureichen hat, darf zwar nur summarisch die Anzahl der im Laufe des Jahres zu Stande gebrachten Vergleiche und die summarische Angabe der vorgekommenen Fälle, in welchen der Vergleich nicht hat bewirkt werden können, enthalten; indeß müssen hinter beiden Angaben die Seiten und Nummern des Protokollbuchs allegirt werden, wo sich die Vergleichs-Protokolle und resp. die Vermerke über fruchtlose Sühne-Versuche befinden. Diese Nachweisungen müssen in der ersten Woche des neuen Jahres bei den betreffenden Polizeibehörden eingehen, und die letzteren sind gehalten, sämmtliche Nachweisungen ihres Kreises vor Ablauf des Januars dem Landes-Justizkollegium mit einem Berichte einzureichen, in welchem sie ihre Wahrnehmungen über den Nutzen oder die Nachtheile des versuchsweise angeordneten Instituts, ausführlich anzuzeigen haben.

§ 14. Die Landes-Justizkollegien werden die Dienstführung der Schiedsmänner, insbesondere die Ordnung ihrer Protokollbücher und Gebühren-Verzeichnisse von Zeit zu Zeit durch besondere Kommissarien untersuchen lassen, um denjenigen, welche ihr Amt mit Treue und Umsicht erfüllen, die verdiente Anerkennung ihrer Bemühungen zu Theil werden zu lassen, die Irrenden zu belehren, die Pflichtvergessenen aber zur Untersuchung und Strafe zu ziehen.

Berlin, den 21. Februar 1834. Der Justizminister. Mühler.

Personalchronik.

Der bisherige Regierungs-Referendarius Gustav Heinrich Otto von Dewitz hieselbst ist zum Assessor beim hiesigen Regierungs-Kollegium ernannt worden.

Der bisherige Kontroleur Möllendorf bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunalkasse ist an die Stelle des verstorbenen Rendanten Neuendorf zum Rendanten der gedachten Kasse ernannt, der bisherige Kassenschreiber Grabow bei eben dieser Kasse zum Regierungs-Sekretariats-Gehülfen befördert, und die Kassenschreiber-Stelle des Letztern dem Oberjäger Stern übertragen worden.

Anstellungen
im Kirchen- und Schulwesen, in dem Zeitraume vom 1. Januar bis 31. März 1834.

I. Als Prediger sind angestellt:
in den lutherischen Superintendenturen.

1. Belzig.

Der Kandidat der Theologie Johannes Wölfert als Rektor und Hülfsprediger zu Belzig.

2. Bernau.

Der bisherige Diakonus Johann Friedrich Kipping zu Bernau als Oberprediger daselbst.

3. Dom-Havelberg.

Der bisherige Prediger Julius Wilhelm Rudolphi zu Bresch als Prediger zu Schönhagen und Netzow.

4. Perleberg.

Der Kandidat der Theologie Johann Nikolaus Behrens als Prediger zu Quitzow.

II. Als Schullehrer sind angestellt:
in den lutherischen Superintendenturen.

1. Angermünde.

Der Seminarist Ernst Gustav Dägener als Küster und Schullehrer-Adjunkt zu Criewen. Der bisherige Schullehrer Heinrich Langhans zu Dobberzin als Küster und Schullehrer zu Frauenhagen, und der bisherige Schullehrer Wilhelm Krause zu Alt-Künkendorf als Küster und Schullehrer zu Dobberzin.

2. Belzig.

Der bisherige interimistische Schullehrer in Garrey Johann Karl Ferdinand Besener als wirklicher Schullehrer daselbst, und der bisherige Töchterlehrer Johann Gottfried Hickethier in Jüterbogk als Küster und Schullehrer zu Dahnsdorf.

3. Altstadt-Brandenburg.

Der Kandidat der Theologie Friedrich Wilhelm Adolph Hahn als erster Kollaborator an der Saldernschen Schule zu Brandenburg.

4. Stadt Havelberg.

Der bisherige Küster und Schullehrer Ferdinand Anschütz in Bälow als Küster und Schullehrer zu Quitzöbel, und der bisherige interimistische Lehrer in Gnevsdorf Heinrich George Schwarz als wirklicher Schullehrer daselbst.

5. Dom-Havelberg.

Der bisherige Hülfslehrer am Seminar zu Potsdam Christian Koch als Organist und Schullehrer zu Dom-Havelberg.

6. Lindow.

Der bisherige interimistische Lehrer in Lindow Friedrich August Erdmann als Kantor, Organist und Lehrer daselbst.

7. Luckenwalde.

Der bisherige Lehrer in Alt-Bliesdorf Johann Gottlieb Schulze als Küster und Schullehrer zu Jänickendorf.

8. Neustadt-Eberswalde.

Der bisherige interimistische Küster und Schullehrer Karl Gottlieb Schumann zu Klobbicke als wirklicher Küster und Schullehrer daselbst.

9. Potsdam.

Der bisherige interimistische Lehrer Karl Friedrich Kiebsch zu Rudow als wirklicher Schullehrer daselbst.

10. Templin.

Der bisherige Lehrer und Organist August Friedrich Braun zu Linum als Organist und dritter Schullehrer zu Templin, und der bisherige interimistische Lehrer in Brüsenwalde Martin Gudenschwager als wirklicher Schullehrer daselbst.

11. Treuenbriezen.

Der Kandidat der Theologie Johannes Wölfert als Rektor zu Treuenbriezen.

A. Prediger.

Todesfälle.

Der Prediger Karl Heinrich Ferdinand Fischer zu Buch, Land-Superintendentur Berlin. Der Prediger Ernst Jakob Schlee zu Göritz, Superintendentur Prenzlow II., und der Prediger Salpius zu Hammelspring, Superintendentur Templin.

B. Schullehrer.

Der Schullehrer Johann Friedrich Schneider zu Linow, Superintendentur Baruth. Der Küster und Schullehrer Heinrich Geiseler zu Biesdorf, Land-Superintendentur Berlin. Der emeritirte Kantor Johann Ludwig Stechert zu Giesensdorf, Superintendentur Berlin-Cöln. Der emeritirte Küster und Schullehrer George Muchow zu Bietikow, Superintendentur Gramzow. Der Küster und Schullehrer Heinrich Berend zu Pinnow, Superintendentur Lenzen. Der Küster und Schullehrer August Ferdinand König zu Semlin, Superintendentur Rathenow. Der Kanter und Organist Johann Gottlieb Uckeley zu Schwedt, Superintendentur Schwedt. Der Küster-Emeritus Becker zu Templin, Superintendentur Templin. Der emeritirte Schullehrer Gottlob Peinert zu Siebmannshorst, Superintendentur Wittstock, und der Küster und Schullehrer Gottfried Bittner zu Holzhausen, Superintendentur Wusterhausen.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und der
Stadt Berlin.

Stück 21.

Den 23. Mai 1834.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 10te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1518. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 25. März 1834, wegen des Aggravations-Rechtsmittels bei allen gegen Zivilbeamte eingeleiteten Kriminal-Untersuchungen.

Nr. 1519. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 3. April 1834, betreffend die Wiederverleihung der Kriegesdenkmünze.

Nr. 1520. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 18. April 1834, betreffend die Bestimmung, daß die Pläne von Festungen und ihrer Umgegend von allen Maaßstäben, wenn deren Herausgabe beabsichtigt wird, künftig nur der Zensur des General-Inspekteurs der Festungen, Generals der Infanterie von Rauch, und des Chefs des Generalstabes der Armee, General-Lieutenants Krauseneck, unterworfen sein sollen.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 109. Berliner Getreide- und Fourage-Preise pro April 1834. I. 924. Mai.

Potsdam, den 12. Mai 1834.

Die Durchschnittspreise von dem im Monate April d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter rc. haben betragen:

	Thaler	Sgr.	Pf.
1) für den Scheffel Weitzen	1	16	3
2) für den Scheffel Roggen	1	4	1
3) für den Scheffel große Gerste	—	27	9
4) für den Scheffel kleine Gerste	—	25	1
5) für den Scheffel Hafer	—	23	—
6) für den Scheffel Erbsen	1	18	9
7) für das Schock Stroh	9	1	8
8) für den Zentner Heu	—	27	6
Die Tonne Weißbier kostete	4	—	—
die Tonne Braunbier kostete	4	—	—
der Zentner Hopfen kostete	33	7	6

das Quart doppelter Kornbranntwein kostete .... 4 Sgr. 3 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete .... 2 Sgr. 3 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 7. Mai 1834.

Nr. 110. Die an Spezialkassen von den Hauptkassen geleisteten Zahlungen betreffend. I. C. in pl. 1004. April.

Es ist vorgekommen, daß Rendanten von Spezialkassen die von ihnen gemachten Kassendefekte dadurch zu verbergen gewußt, daß sie Zuschüsse, welche ihnen aus den Hauptkassen zur Bestreitung der für deren Rechnung zu leistenden Zahlungen oder zur eigenen Verrechnung überwiesen waren, in den Büchern und Kassen-Extrakten zur Einnahme zu stellen unterlassen haben, und der Kassenrevisor bei der Revision der Kasse diese Unterlassung nicht hat bemerken können, weil er von der geschehenen Ueberweisung solcher Zuschüsse keine Kenntniß erhalten hatte.

Um dergleichen Unterschleifen von Seiten der Rendanten künftig vorzubeugen,

---

Nr. 111. General-

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigsten

für den Monat

Nummer	Namen der Städte.	Der Scheffel Weizen höchster Preis Rt.	Sgr.	Pf.	Der Scheffel Weizen niedrigster Preis Rt.	Sgr.	Pf.	Der Scheffel Roggen höchster Preis Rt.	Sgr.	Pf.	Der Scheffel Roggen niedrigster Preis Rt.	Sgr.	Pf.	Der Scheffel Gerste höchster Preis Rt.	Sgr.	Pf.	Der Scheffel Gerste niedrigster Preis Rt.	Sgr.	Pf.	Der Scheffel Hafer höchster Preis Rt.	Sgr.	Pf.	Der Scheffel Hafer niedrigster Preis Rt.	Sgr.	Pf.
1	Brandenburg	1	12	6	1	12	6	1	5	—	1	2	6	—	27	6	—	25	—	—	27	6	—	25	—
2	Havelberg	1	12	6	1	10	—	1	1	3	—	27	6	—	25	—	—	22	6	—	21	3	—	20	—
3	Jüterbogk	1	12	6	1	10	—	1	1	3	—	27	6	—	23	9	—	22	6	—	25	—	—	21	3
4	Luckenwalde	1	15	—	1	12	6	1	2	6	1	—	—	—	25	—	—	23	9	—	25	—	—	22	6
5	Potsdam	1	17	11	1	16	11	1	5	7	1	4	7	—	26	3	—	25	9	—	26	—	—	25	4
6	Prenzlow	1	3	9	1	2	6	1	4	—	—	26	3	—	22	6	—	21	3	—	18	9	—	17	6
7	Rathenow	1	12	6	1	10	—	1	3	9	1	—	—	1	—	—	—	27	6	—	23	9	—	20	—
8	Neu-Ruppin	1	13	—	1	9	—	1	2	—	—	29	—	—	25	—	—	21	—	—	23	—	—	19	—
9	Schwedt	1	12	6	1	7	6	1	7	6	1	2	6	—	26	3	—	21	3	—	21	3	—	17	6
10	Spandau	1	18	9	1	16	3	1	3	9	1	2	—	—	26	3	—	25	—	—	22	6	—	22	6
11	Strausberg	1	12	—	1	12	—	1	2	6	1	—	—	—	21	3	—	20	—	—	21	9	—	20	—
12	Templin	1	15	—	1	13	9	1	3	9	1	2	6	—	23	—	—	25	—	—	20	—	—	20	—
13	Treuenbrietzen	1	12	6	1	12	6	1	—	—	1	—	—	—	25	—	—	25	—	—	25	—	—	22	6
14	Wittstock	1	14	4	1	12	10	1	1	5	—	29	4	—	25	10	—	25	8	—	21	4	—	21	—
15	Wrietzen an der Oder	1	10	—	1	5	—	1	15	—	—	27	6	—	22	6	—	20	—	—	21	—	—	20	—

ist in Gemäßheit höherer Vorschrift die Anordnung getroffen, daß die Hauptkasse in jedem einzelnen Falle, wo sie einer Spezialkasse einen Zuschuß, zu welchem Zwecke er auch bestimmt sein mag, baar übersendet, oder durch Assignation auf eine andere Kasse überweiset, gleichzeitig mit wenigen Worten auch den mit der Kuratel oder Revision der den Zuschuß empfangenden Spezialkasse beauftragten Beamten von dem Betrage des Zuschusses und von dessen Zwecke benachrichtigt, damit dieser dadurch in den Stand gesetzt wird, bei der nächsten Kassenrevision die Vereinnahmung des Betrages kontroliren zu können.

Wir machen auf diese Einrichtung alle mit Revision der Spezialkassen Beauftragte, besonders aber noch die Herren Landräthe, die Herren Forstinspektoren, so wie die Hauptsteuer- und Zollämter aufmerksam. Es werden hiernach alle dergleichen Zahlungen an Kreiskassen dem betreffenden Herrn Landrathe, die den Steuerkassen überwiesenen Zahlungen dem Hauptamte, und die an Forstkassen angewiesenen Zahlungen dem betreffenden Forstinspektor bekannt gemacht werden, und ist es deren Sache, hiervon, im Fall die Revision der Kasse nicht von ihnen selbst abgehalten wird, dem Revisor Nachricht zu geben.

Königl. Regierung.

N a ch w e i s u n g

Lebensbedürfnisse in den Garnisonstädten des Potsdamschen Regierungsbezirks
April 1834.

Der Zentner Heu, höchster Preis			Der Zentner Heu, niedrigster Preis			Das Schock Stroh, höchster Preis			Das Schock Stroh, niedrigster Preis			Der Scheffel Erbsen			Der Scheffel Erdtoffeln		Das Pfund Roggenbrodt		Das Quart Braunbier		Das Quart Weißbier		Das Quart Branntwein		Das Pfund Rindfleisch		Die Metze Graupen, höchster Preis		Die Metze Graupen, niedrigster Preis		Die Metze Grütze, höchster Preis		Die Metze Grütze, niedrigster Preis		Das Pfund Butter	
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
—	25	—	—	20	—	7	15	—	6	—	—	2	—	—	9	2	—	11	1	—	1	1	3	3	2	10	17	—	9	—	9	—	5	—	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	17	6	7	6	—	9	—	9	—	9	3	3	2	6	12	6	5	—	5	—	4	—	4	6
—	—	—	—	—	—	10	—	—	8	—	—	—	—	—	10	—	—	7	—	10	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—
—	—	—	—	—	—	8	—	—	7	—	—	2	2	6	10	8	—	8	—	10	1	—	3	6	2	6	24	—	12	—	—	—	—	—	7	—
1	—	—	—	25	—	9	—	—	8	15	—	2	12	—	10	6	1	8	1	3	2	—	3	3	3	3	12	—	8	—	12	—	8	—	8	6
—	15	—	—	15	—	12	—	—	10	—	—	1	10	—	9	—	1	—	1	—	1	—	5	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	22	6	8	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—
—	21	—	—	18	—	8	10	—	7	25	—	1	12	6	11	6	1	—	—	—	—	—	—	—	3	—	12	—	9	—	5	—	4	—	5	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	16	3	7	6	1	3	1	3	1	3	5	—	2	6	20	—	12	—	8	—	6	—	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20	8	11	—	—	11	1	3	1	5	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
—	22	6	—	22	6	7	15	—	7	15	—	1	18	2	9	—	—	8	1	—	1	3	4	—	2	5	10	—	8	—	5	—	4	—	6	6
—	20	—	—	15	—	9	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	20	—	—	20	—	8	—	—	6	—	—	—	—	—	8	9	—	10	1	3	1	9	4	—	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—
—	22	6	—	21	3	6	29	5	6	29	5	1	12	4	13	3	—	8	2	—	—	—	2	11	2	6	9	11	5	11	3	6	3	6	5	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	27	9	8	—	—	10	1	—	1	6	2	6	3	—	12	—	9	—	8	—	7	—	5	9

Potsdam, den 17. Mai 1834.

Nr. 112. Besetzung der untern Polizeibeamten-Stellen. I. 815. April.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 20. März d. J. auf den gemeinschaftlichen Antrag des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei und des Königl. Kriegsministeriums zu genehmigen geruhet, daß die untern Stellen bei der exekutiven Polizei abwechselnd mit versorgungsberechtigten, noch brauchbaren Invaliden und mit Wachtmeistern, Feldwebeln und Unteroffizieren, welche neun Jahre gut gedient und sich durch eine besondere gute Führung ausgezeichnet haben, besetzt werden. In Gemäßheit eines diesfälligen Erlasses des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 25. März d. J. weisen wir hiermit diejenigen Magistrāte des Regierungsbezirks, welche mit eigenen, zu Polizeigeschäften bestimmten Sergeanten und Polizeidienern versehen sind, zur Beachtung der obigen Bestimmung an, indem hierdurch unsere Bekanntmachung vom 27. November 1820 (Amtsblatt Nr. 261), wegen Berücksichtigung der mit Zivil-Versorgungsscheinen versehenen Militair-Invaliden bei Besetzung städtischer Posten, in Betreff der untern Stellen der exekutiven Polizei modifizirt wird.

Die Magistrāte können nunmehr zu Stellen der letztern Art abwechselnd auch entlassene Wachtmeister, Feldwebel und Unteroffiziere, die auf den Grund einer neunjährigen Dienstzeit eine derartige Anstellung wünschen, und sich über ihre Dienstzeit und moralische Führung durch Vorzeigung der Abschiede und anderer Militairatteste zu legitimiren haben, auswählen und annehmen, sofern selbige hierzu von den Magistrāten nach der ihnen zustehenden nähern Beurtheilung brauchbar befunden werden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 113. I. 1259. Mai.

Nachweisung

des Standes der Havel an den bei den Mühlen zu Brandenburg und Rathenow befindlichen Pegeln vom 11. bis 16. Mai 1834.

Datum.	Brandenburg Ober-Wasser Fuß	Brandenburg Ober-Wasser Zoll	Brandenburg Unter-Wasser Fuß	Brandenburg Unter-Wasser Zoll	Das Ober-Wasser stand höher als das Unter-Wasser um Zoll	Rathenow Ober-Wasser Fuß	Rathenow Ober-Wasser Zoll	Rathenow Unter-Wasser Fuß	Rathenow Unter-Wasser Zoll	Das Ober-Wasser stand höher als das Unter-Wasser um Zoll	Bemerkungen.
11	6	9	5	10	11	5	$2\frac{1}{2}$	4	7	$7\frac{1}{2}$	Durch sämmtliche Schutzöffnungen in den Stau-Anlagen zu Brandenburg fand ein freier Abfluß des Wassers statt. In den Archen zu Rathenow waren 14 Schützen eingesetzt, weil ein Aufstau des Stroms bis zu $7\frac{1}{2}$ Zoll über dem Unterwasser gestattet ist.
12	6	9	5	10	11	5	$2\frac{1}{4}$	4	$6\frac{3}{4}$	$7\frac{3}{4}$	
13	6	$8\frac{1}{2}$	5	$9\frac{1}{2}$	11	5	2	4	$6\frac{1}{2}$	$7\frac{1}{2}$	
14	6	$6\frac{1}{2}$	5	$8\frac{1}{2}$	10	5	1	4	6	7	
15	6	8	5	$8\frac{1}{2}$	$11\frac{1}{2}$	5	1	4	$5\frac{1}{2}$	$7\frac{1}{2}$	
16	6	8	5	9	11	5	—	4	5	7	

Potsdam, den 19. Mai 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß

Nr. 114.
I. 471.
Mai.

der an den Pegeln der Spree, Havel und Elbe im Monat April 1834 stattgefundenen Wasserstände.

Tag.	Berlin				Spandau				Potsdam		Baumgartenbrück		Brandenburg				Rathenow				Havelberg		Wittenberge a. d. Elbe	
	Ober-Wasser		Unter-Wasser		Ober-Wasser		Unter-Wasser						Ober-Wasser		Unter-Wasser		Ober-Wasser		Unter-Wasser					
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	F	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1	9	7	6	11	8	8	5	—	5	4	4	—	7	3	6	4½	5	8	5	2	7	11	7	5
2	9	6	6	11	8	7½	5	2½	5	4	4	—	7	2½	6	4½	5	8	5	½	8	2	7	10
3	9	7	7	—	8	6	5	4	5	4	4	—	7	4	6	4½	5	9	5	1½	8	5	8	—
4	9	4	7	—	8	4	5	3	5	5	4	—	7	3	6	4½	5	8½	5	1½	8	5	8	—
5	9	4	6	11	8	4	5	3	5	5	4	—	7	3	6	4½	5	8¼	5	1	8	7	8	—
6	9	2	7	—	8	5	5	—	5	5	4	—	7	3	6	4	5	8¾	5	1¼	8	8	8	5
7	9	1	7	—	8	4	5	2	5	4	4	—	7	3	6	4	5	8¼	5	1	8	9	8	6
8	8	10	7	—	8	4	5	2	5	5	4	—	7	1½	6	3	5	7¼	5	1¼	8	8	8	5
9	8	11	7	—	8	4	5	3	5	6	4	1	7	1½	6	3	5	6¼	5	¼	8	6	8	3
10	9	2	6	10	8	2	5	4	5	6	4	—	7	2	6	3	5	6¾	5	¼	8	6	8	1
11	9	2	6	10	8	2	5	2	5	5	3	11	7	2½	6	3½	5	7	5	½	8	5	7	11
12	9	2	6	11	8	1½	5	2½	5	5	3	11½	7	3½	6	4	5	7½	5	½	8	5	7	10
13	9	1	6	6	8	2	5	—	5	4	3	10	7	3½	6	3½	5	8	5	1	8	4	7	9
14	9	—	6	10	8	2	5	1	5	4	3	10	7	3	6	4	5	8	5	1	8	4	7	8
15	8	11	6	10	8	1½	5	2	5	4	3	10	7	3	6	3½	5	7½	5	½	8	3	7	8
16	8	11	6	9	8	1	5	2	5	3	3	10	7	2½	6	3	5	7½	5	½	8	1	7	9
17	8	11	6	9	8	1	5	½	5	2½	3	9½	7	2	6	3½	5	7	5	½	8	—	7	9
18	8	11	6	9	8	—	5	½	5	2½	3	9	7	2½	6	3½	5	7	5	—	7	11	7	8
19	8	11	6	8	8	—	5	—	5	2½	3	8½	7	2½	6	3½	5	6½	5	—	7	10	7	7
20	8	9	6	4	8	½	4	8	5	2	3	8	7	2½	6	2½	5	7	5	—	7	9	7	5
21	8	9	6	6	8	1	4	10	5	1½	3	8	7	2	6	2½	5	6½	5	—	7	8	7	3
22	8	9	6	6	8	½	4	10	5	1½	3	8	7	2	6	2½	5	6¾	5	—	7	7	7	3
23	8	8	6	2	8	—	4	9	5	1½	3	8	7	1½	6	1½	5	7½	5	—	7	6	7	1
24	8	8	6	6	8	½	4	8	5	1½	3	8	7	1	6	2	5	7	5	—	7	6	7	1
25	8	10	6	6	7	10½	4	10½	5	1½	3	8	6	11	6	1	5	6½	4	11	7	7	7	1
26	8	10	6	6	7	10	4	10	5	1	3	7½	7	½	6	1½	5	6½	4	11	7	8	7	5
27	8	10	6	2	7	11	4	8	5	1½	3	7	7	½	6	1½	5	6½	4	11	7	7	7	6
28	8	10	6	6	7	11	4	10	5	—	3	6½	7	½	6	1½	5	6½	4	11	7	6	7	6
29	8	9	6	6	7	10	4	10	5	—	3	6	7	—	6	½	5	6¾	4	11½	7	6	7	6
30	8	9	6	5	7	10	4	10	5	—	3	6		—	6	½	5	6½	4	11	7	5	7	6

Potsdam, den 18. Mai 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 13. Mai 1834.

Nr. 115. Legitimation der von außerhalb nach Berlin gehenden Dienstboten. I. 704. Mai.

Eingegangenen Anzeigen zufolge finden sich, ungeachtet der Bekanntmachung des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 28. Oktober v. J. (Amtsblatt 1833 Pag. 281), noch oft Dienstboten von außerhalb zu Berlin ein, welche nicht mit den vorgeschriebenen Legitimationen vollständig versehen sind, und daher zurückgewiesen werden müssen. Auf Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten Exzellenz machen wir deshalb die Orts-Polizeibehörden und Eingesessenen des diesseitigen Departements anderweitig auf die gedachte Bekanntmachung vom 28. Oktober v. J. aufmerksam; und indem wir die Eingesessenen vor den, aus Versäumniß derselben sie treffenden nachtheiligen Folgen warnen, weisen wir die Orts-Polizeibehörden im Verfolg unserer diesfälligen Verfügung vom 28. Dezember v. J. nochmals an, in Betreff der Pässe und Legitimations-Papiere der nach Berlin von außerhalb gehenden Dienstboten genau nach obiger Bekanntmachung vom 28. Oktober v. J. zu verfahren, und selbige nicht der sofortigen Zurückweisung auszusetzen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 24. Verpflichtung der Beurlaubten des stehenden Heeres zur Tragung der Untersuchungskosten.

Durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 16. v. M. ist festgesetzt worden, daß alle Beurlaubte des stehenden Heeres, insofern sie, den gesetzlichen Bestimmungen zufolge, gleich den Beurlaubten der Landwehr in Untersuchungs- und Kriminalsachen ihren ordentlichen persönlichen Gerichtsstand vor den Zivilgerichten haben, auch in Hinsicht auf die Verpflichtung zur Tragung der Kosten in Untersuchungssachen den Landwehrmännern gleichgestellt, und fernerhin in dieser Beziehung nicht als Theile des stehenden Heeres behandelt werden sollen.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird den Untergerichten des Departements zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 5. Mai 1834. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kurmärkischen Pupillen-Kollegii.

Nr. 2.

Se. Majestät der König haben Hinsichts der Verleihung der Subaltern-Posten bei der Justizverwaltung an Ausländer, unterm 24. April d. J. zu bestimmen geruhet, daß es

1) in Ansehung solcher Ausländer, welche mit besondern Versorgungs-Ansprüchen versehen sind, bei den allgemeinen Vorschriften oder Zusicherungen, welche den einzelnen Exspektanten ertheilt worden sind, sein Verbleiben behalten muß;
2) die Anstellung der übrigen Ausländer aber bei allen Gerichten ohne Unterschied nicht ohne spezielle Genehmigung des Herrn Justizministers geschehen darf.

Dem gemäß kann weder bei Königlichen, noch bei Standesherrlichen und Patrimonialgerichten im Subaltern-Dienst,

a) wenn die Anstellung auf Lebenszeit erfolgen soll, oder
b) wenn zur Anstellung selbst eine Prüfung durch das betreffende Obergericht

nothwendig ist, wie dies bei Kriminal-Protokollführern und Aktuarien 1ster und 2ter Klasse der Fall ist,

die Anstellung eines Ausländers, welcher keine allgemeine oder besondere Versorgungsansprüche hat, ohne spezielle Genehmigung des Herrn Justizministers erfolgen.

Diese Genehmigung wird jedoch nur auf vorgängigen Bericht des betreffenden Obergerichts ertheilt werden, daher alle Anträge darauf von Seiten der Gerichte, der Gerichtsherrschaften, so wie der anzustellenden Ausländer selbst, nur bei den Obergerichten anzubringen sind; die Letztern aber haben in jedem einzelnen Falle genau zu erwägen, ob besondere Umstände vorhanden sind, welche die ausnamsweise Anstellung eines Ausländers empfehlungswerth machen, und darüber eventualiter an den Herrn Justizminister zu berichten. Bis zum Eingang dessen Bescheids ist nicht nur die Anstellung, sondern auch die Zulassung des Ausländers zur vorschriftsmäßigen Prüfung zu versagen.

Vorstehende Allerhöchste Bestimmung wird in Gefolge des Hohen Ministerial-Reskripts vom 30. April d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 13. Mai 1834.

Königl. Preuß. Kurmärkisches Pupillen-Kollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 23. Fischangeln rc.

Mit Bezug auf die deshalb schon bestehenden Polizeiverordnungen wird es hiermit wiederholt untersagt, auf oder unter den Brücken, so wie an den Uferschälungen zum Fischangeln sich aufzustellen; gleichmäßig wird in Erinnerung gebracht, daß das Fahren mit kleinen Kähnen auf der Spree und den sonstigen Wasserläufen der hiesigen Stadt und ihrer nächsten Umgebungen nur erwachsenen Personen, denen hinreichende Fertigkeit und Vorsicht zuzutrauen ist, unter keinen Umständen aber dabei sich selbst überlassenen Kindern gestattet werden darf. Wer hiergegen handelt, hat strenge Bestrafung zu gewärtigen, und bleiben für die Befolgung der zuletzt erwähnten Vorschrift namentlich auch die Eigenthümer von Kähnen vorzugsweise mit verantwortlich, denen es, um jedem Mißbrauche von ihren Fahrzeugen vorzubeugen, zugleich obliegt, ihre Kähne für die Zeit, in der sie nicht von ihnen selbst, oder mit ihrer speziellen Zustimmung genutzt werden, stets angeschlossen zu halten. Berlin, den 1. Mai 1834.

Königl. Preuß. Gouvernement und Polizei-Präsidium hiesiger Residenz.

Nr. 24. Baden und Badestellen.

Durch bestehende polizeiliche Verordnungen ist es, um Gefahren für die Badenden selbst, und eben so um Verletzungen des öffentlichen Anstandes und der Sittlichkeit vorzubeugen, unbedingt verboten, innerhalb der Stadt, mit alleiniger Ausnahme der Benutzung des Unterrichts bei der Schwimm-Anstalt am Schlesischen Thore, frei zu baden. Aus gleichen Gründen ist solches auch außerhalb der Stadt, in deren näheren Umgebungen, im Allgemeinen untersagt, und außer den beiden Privat-Schwimm-Unterrichts-Anstalten vor dem Unterbaume, nur an denjenigen einzelnen Stellen der verschiedenen Wasserläufe erlaubt, welche durch eigene, am Ufer errichtete und mit der Aufschrift: „Badestelle" versehene Tafeln, deutlich und in die Augen fallend, besonders als dazu nutzbar, bezeichnet sind. Von den

so bezeichneten Stellen befinden sich zwei in der Spree, unfern Stralow, am Kreuzbogen und an der Viehtränke bei Treptow, dem Dorfe Stralau gegenüber, zwei im Rummelsburger See und neun im Landwehrgraben, beziehungsweise zwischen dem Hallischen und Cotbusser und zwischen diesem und dem Schlesischen Thore. Wer sie besucht, darf übrigens, wie sich von selbst versteht, auch dort keine Unsittlichkeiten begehen, namentlich nicht entkleidet am Ufer umherlaufen, und bleibt zugleich für jeden, an den benachbarten nutzbaren Grundstücken und deren Früchten von ihm angerichteten Schaden verhaftet. Jede Uebertretung dieser Vorschriften wird nachdrücklich, und namentlich das Baden an Orten, wo solches nicht gestattet ist, mit sofortiger Verhaftung geahndet. Eltern, Vormünder, Lehrer und Erzieher sind verpflichtet, mit Achtsamkeit darauf zu halten, daß ihre Kinder und Pflegebefohlenen sich dergleichen nicht zu Schulden kommen lassen, und machen sich durch wissentliche Verstattung dazu, oder Vernachlässigung der erforderlichen Warnungen, selbst straffällig. Diese Festsetzungen werden, als unverändert gültig bleibend, hierdurch in Erinnerung gebracht, und dabei noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß in dem Landwehrgraben, zunächst dem Hallischen Thore bis bei dem Gasbereitungs-Etablissement vorüber, und eben so in der Panke, zwischen der Chaussee und dem Invalidenhause, wegen der gegenwärtigen stärkeren Bebauung dieser Gegenden, das früher dort erlaubt gewesene Baden jetzt nicht mehr gestattet ist. Zugleich wird ein Jeder gewarnt, bei Benutzung der Badestellen in der Spree und im Rummelsburger See, deren durch eingesetzte Pfähle bezeichnete Grenzen im Wasser zu überschreiten, indem sich Jeder, der dagegen handelt, nicht nur der Gefahr des Ertrinkens, sondern auch unangenehmen Maaßregeln, namentlich eventueller Verhaftung aussetzt.

Uebrigens wird noch einem Jeden die Beobachtung der beim Baden erforderlichen Vorsicht, insbesondere der nöthigen Abkühlung vor dem Baden, zur Vermeidung von Schlagflüssen und anderen Erkrankungen empfohlen.

Berlin, den 15. Mai 1834.

Königl. Preuß. Gouvernement und Polizei-Präsidium.

Nr. 25. Wasserschierling.

Es ist neuerdings der Fall vorgekommen, daß zwei Kinder durch den Genuß von Wasserschierling in Gefahr gekommen sind. In dieser Veranlassung wird die Polizeiverordnung vom 24. März 1820, nach welcher

> den Holzhändlern, Zimmerleuten und andern Einwohnern, welche Holzlagen auf der Spree oder auf dem Stadtgraben halten, bei fünf Thalern Strafe aufgegeben worden, das Holz, ehe solches zum Gebrauche aufgeschwemmt und über die Straße gebracht wird, von dem darauf wachsenden Wasserschierling zu reinigen, und dieses Gewächs dergestalt bei Seite schaffen zu lassen, daß es Niemanden in die Hände gerathen könne,

mit dem Bemerken hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht, daß alle Theile des Wasserschierlings der menschlichen Gesundheit schädliche Eigenschaften besitzen.

Berlin, den 15. Mai 1834. Königl. Polizei-Präsidium.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 22.

Den 30. Mai 1834.

In Folge der Beschlüsse der Abgeordneten der Ritterschaft zum Kurmärkischen Kommunal-Landtage vom 20. November v. J., und der darauf ergangenen Entscheidung Sr. Majestät des Königs vom 3. Februar d. J., ist die bisherige Kommission zur Regulirung der Krieges-Schuldenbeiträge der Mitglieder des ersten Verbandes aufgelöset, und zur ferneren Bearbeitung der vorkommenden Angelegenheiten eine anderweite Kommission eingesetzt, zu deren Mitgliedern

der Herr Ritterschaftsrath von Monteton,
" " General-Major von Rudolphi,
" " Major von Jagow auf Rühstädt,
" " Hofmarschall Major von Rochow auf Plessow,
" " Hofmarschall von Massow,

Allerhöchst bestätigt worden, und welche die Benennung:

„Kommunal-Landtags-Kommission für die Krieges-Schulden-Angelegenheiten des ersten Kurmärkischen Verbandes"

führt.

Diese neue Kommission ist bereits konstituirt, und auf dieselbe sind alle Obliegenheiten und Befugnisse der aufgelöseten Kommission übergegangen. Es sind daher alle, die Krieges-Schulden-Angelegenheiten des ersten Kurmärkischen Verbandes betreffenden Mittheilungen, nicht ferner an diese, sondern an die neue Kommission, zu Berlin Spandauer Straße Nr. 59, zu richten.

Berlin, den 21. Mai 1834.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. von Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 21. Mai 1834.

Nr. 116. Zensursache. I. 1287. Mai.

Das Königl. Ober-Zensurkollegium hat unterm 3. d. M. für nachstehende, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schriften:

„Der Findling, von Klama. St. Petersburg 1833, 2 Bände." und
„Die ausgezeichneten Israeliten aller Jahrhunderte, ihre Portraits und Biographien, von Eugen Breza. Französisch und Deutsch. Paris 1834, gr. Fol."
die Debitserlaubniß ertheilt, welches in Gemäßheit eines Ober-Präsidialerlasses vom 17. huj. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 16. Mai 1834.

Nr. 117. Beiträge zum Domainen-Feuer-Schäden-Fonds pro 1. Mai 18 34/35. III. 1726. Mai.

Da nach § 20 des Regulativs vom 28. April 1826 die fixirten Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds jährlich im Laufe des Monats Mai mittelst doppelten Lieferzettels an unsere Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse eingesandt werden sollen, demungeachtet aber ein großer Theil der Theilnehmer dieser Verpflichtung für das Versicherungsjahr vom 1. Mai 18 34/35 noch nicht nachgekommen ist, so finden wir uns veranlaßt, die Säumigen an die Erfüllung derselben hiermit zu erinnern, und ihnen dabei bemerklich zu machen, daß, wenn die Einzahlung der Rückstände nicht spätestens bis zum 8. k. M. erfolgt sein sollte, deren exekutivische Einziehung unfehlbar verfügt werden wird.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 118. Größe der, den Bromberger Kanal rc. befahrenden Schiffsgefäße. I. 731. Mai.

Gegen das in dem hiesigen Amtsblatte pro 1834 Nr. 9 Seite 143 erschienene und durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Danzig, Marienwerder, Frankfurt an der Oder, Stettin, Potsdam, Liegnitz, Breslau, Oppeln und Magdeburg zur Kenntniß der Betheiligten gebrachte Publikandum vom 7. Februar d. J., in Betreff der Dimensionen der, den Bromberger Kanal, die Netze und die Brahe befahrenden Schiffsgefäße, sind von vielen Seiten dringende Vorstellungen erhoben worden, und das Königliche Hohe Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe-Angelegenheiten hat daher bestimmt, daß bei der Ausführung jenes Publikandi folgende Modifikationen eintreten sollen.

1) Der in dem vorerwähnten Publikandum auf den 1. Juli d. J. festgesetzte Termin, von welchem ab Schiffsgefäße von größeren Dimensionen, als darin bestimmt sind, nicht mehr durch den Kanal geschleußt werden sollen, wird bis zum 1. Januar 1836 hinausgesetzt, dergestalt, daß bis zu diesem Tage auch Schiffsgefäße von größeren Dimensionen zum Durchschleusen zugelassen werden.

2) Diejenigen Schiffsgefäße von größeren als den vorgeschriebenen Dimensionen, welche bis zu diesem Termin den hiesigen Kanal befahren, sollen auch nach demselben, vorläufig noch auf 4 Jahre, also bis zum 1. Januar 1840, zum Durchschleusen zugelassen werden, wenn sie vor dem 1. Januar 1836 bei Ge-

legenheit ihres Durchgangs durch den hiesigen Kanal mit einem zuverlässigen Kennzeichen und einem Atteste von der hiesigen Kanal-Inspektion versehen worden, daß sie schon vor dem 1. Januar 1836 zur Schiffahrt auf dem Kanal gebraucht sind.

3) Dagegen werden vom 1. Januar 1836 ab diejenigen Schiffsgefäße von größeren Dimensionen, welche nicht mit dem oben gedachten Kennzeichen und Atteste versehen sind, von der Befahrung des Kanals ausgeschlossen und nicht weiter zum Durchschleusen gestattet.

Bromberg, den 30. April 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 16. Mai 1834.

Vorstehende, die Größe der den Bromberger Kanal, die Brahe und die Netze befahrenden Schiffsgefäße betreffende anderweite Bekanntmachung vom 30. v. M. wird auf Requisition der Königlichen Regierung zu Bromberg, mit Bezug auf die im 10ten Stück des diesjährigen diesseitigen Amtsblatts Seite 62 enthaltene, denselben Gegenstand betreffende Bekanntmachung, hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 16. Mai 1834.

Nr. 119. Lämmerlähme. I. 280. September.

Die bedeutenden Nachtheile und Verluste, welche den Schäfereien in mehreren Gegenden durch die sogenannte Steifheit oder Lähme der Lämmer erwachsen sind, veranlassen uns, nachstehende Erfahrungen über die Ursachen und die Heilung dieses verderblichen Uebels bekannt zu machen.

Gewöhnlich zeigt sich die Lämmerlähme gegen das Ende des Februars, herrscht dann den Monat März und April hindurch, und hört bei dem beginnenden Weidegange in der Regel wieder auf. Sie befällt nur die saugenden Lämmer in dem Alter von 8 Tagen bis zu 6 Wochen, meistens die zuletzt gebornen Lämmer. Nur selten, und unter besonders nachtheiligen Umständen, wird die ganze Nachzucht von der Krankheit ergriffen; doch seuchen auch alsdann die ältern Lämmer leichter durch, als die jüngern.

Der Krankheitsausbruch erfolgt meistens bei plötzlich eingetretenem naßkaltem Wetter und bei kalten Winden bei mehreren Stücken gleichzeitig, in veredelten Schäfereien häufiger als in unveredelten, am seltensten unter dem Bauernviehe.

Folgende Erscheinungen sind dann die gewöhnlichen. Das erkrankende Lamm steht traurig mit gekrümmtem Rücken und unter den Leib geschobenen Hinterfüßen. Nöthigt man es zu gehen, so ist sein Gang mehr oder weniger steif und gespannt. Die Steifigkeit befällt zuerst entweder einen oder beide Vorderfüße, oder auch beide Hinterfüße, und verbreitet sich von da aus nach und nach über den ganzen Körper, welcher bald abmagert. Oft schwellen die Kniee und Sprunggelenke an, oder es bilden sich Geschwülste und Geschwüre an den Füßen. Dabei verräth der ganze Zustand ein allgemeines Körperleiden mit Appetitmangel, Verstopfung oder Durch-

fall. Werden die Vorderfüße zuerst steif, so kann das Lamm nur noch mit krumm gebogenen Knieen, bald aber auf den Vorderfüßen gar nicht mehr stehen, und bewegt sich nur, mit aufgerichteten Hinterfüßen, auf den Vorderknieen umher. Die Brust scheint schmaler zu werden, und die Bauchmuskeln werden in die Höhe gezogen. Auch die Muskeln des Halses, der nicht selten krampfhaft nach einer Seite oder rückwärts gebogen ist, so daß das Lamm nicht mehr zum Euter der Mutter gelangen kann, so wie die Schlundmuskeln, Zunge und Lippen werden bald von der krampfhaften Steifigkeit befallen, und das Lamm vermag nicht mehr zu saugen, sondern liegt nun oft 3 bis 4 Tage wie todt da, erkaltet nach und nach und krepirt. Die Krankheit dauert gewöhnlich, bis sie tödtlich wird, 8 bis 10 Tage. In einigen Fällen sterben die Thiere am dritten oder vierten Tage, in andern erst nach 14-tägigem Leiden. Auch finden sich nicht alle die erwähnten Symptome in jedem einzelnen Falle vereint und in gleichem Grade; besonders stellt sich der Krankheitszustand der Füße mannichfach verschieden dar, theils durch bloßes Hinken ohne Geschwülste, Beulen und Geschwüre, theils mit diesen am Halse, an den Schulterblättern und Gelenken, eine gebliche Flüssigkeit enthaltend, und bei längerer Dauer der Krankheit in Knochenfraß übergehend. Ueberhaupt scheinen, nach den neueren Erfahrungen, die übrigen Symptome, nämlich das kranke hinfällige Ansehen, das matte und träge Verhalten, der Appetitmangel, die Abmagerung und Unordnung in der Leibesöffnung, charakteristischer für diese Krankheit zu sein, als das, nur in der Regel, aber nicht unbedingt immer damit verbundene Steifwerden und Erlahmen der Füße, wovon die Krankheit ihren Namen erhalten hat. Vielmehr ist mehrmals der Fall vorgekommen, daß, wenn diese Epizootie in einer Lämmerheerde recht bösartig und verbreitet ist, viele der Erkrankten nach wenigen Tagen dahin sterben, ohne Fußleiden gezeigt zu haben. Stets aber fand abwechselnd Leibesverstopfung und Durchfall, Auftreiben des dabei ganz weich anzufühlenden Unterleibes und zusammengekrümmte eingezogene Haltung desselben, wahrscheinlich vom Leibschmerz, statt. Gewöhnlich macht die Verstopfung den Anfang, und geht dann in schnell tödtlichen Durchfall über, zuerst mit gelben, dann mit schwarzen Exkrementen.

Auch der eigentliche Krankheitscharakter bleibt nicht immer derselbe. Bald ist das Uebel mehr rheumatisch-entzündlicher Natur, und wird erst später nervös, bald tritt es sogleich mit nervösem Charakter auf, und ist dann um so bösartiger. Die erste Form der Krankheit befällt die kräftigeren und wohlgenährten Thiere, das Zusammenfallen des körperlichen Volums ist dabei minder auffallend, die Temperatur bleibt mehrere Tage hindurch normal, auf den Augäpfeln sind einzelne rothe Aederchen zu sehen, die Schleimhaut des Maules erscheint etwas geröthet, und der Abgang der Exkremente fehlt entweder ganz, oder besteht in kleinen harten Kügelchen. Bei der nervösen Form dagegen werden die Lämmer gleich Anfangs auffallend schwach. Der Hinterleib fällt stark ein, die Brust wird schmaler, die Temperatur des Körpers sinkt unter den Normalgrad, die kalten Ohren hängen schlaff herab, auf den Augäpfeln bemerkt man keine rothen Adern, das Weiße des Auges

erscheint mehr bläulich, und die Oberfläche der Bindehaut wässerig, oder wie mit Schleim überzogen; aus der Nase fließt etwas zähe Flüssigkeit und das Innere des Maules ist bleich. Der Mist geht in größeren schmierigen Klumpen ab, worauf der schnell tödtende Durchfall eintritt. Schon von Weitem kann man diese Kranken an dem eingefallenen Bauch, dem krummen Rücken und den ganz unter den Leib geschobenen Hinterfüßen erkennen.

Ueber das Wesen und die Ursachen der Lämmerlähme sind neuerlich lehrreiche Untersuchungen mitgetheilt worden, und insonderheit gebührt dies Verdienst der Schrift des Herrn Ritterschaftsraths Baron von Monteton. (*) Derselbe fand bei den oft und sorgfältig vorgenommenen Obduktionen der an der Lähme gestorbenen Lämmer stets hochrothe Streifen und Flecke in den Gedärmen und dem Gekröse, als Zeichen von stattgefundener Entzündung in diesen Eingeweiden, dicke Klumpen einer dichten butterähnlichen Substanz im vierten Magen und im Zwölffingerdarme, in den Gedärmen nur wenig wässerige und schleimige Flüssigkeit, und viele aufblähende Luft, die Beschaffenheit der übrigen Organe normal.

Diese Beobachtungen führten Herrn von Monteton auf den Schluß, daß der Heerd der Krankheit, die man bisher nur einer Erkältung der Lämmer zuschrieb, in den Verdauungsorganen sich befinde, und das Uebel seinen Grund in der fehlerhaften Beschaffenheit der Muttermilch und des Futters der Mutterschaafe habe, da die Nahrung der, der Lähme am meisten unterworfenen Lämmer nur in der Muttermilch besteht, und die älteren, welche schon mehr vom Nebenfutter leben, viel weniger von der Krankheit ergriffen werden. Auch sahe Herr von Monteton die Lämmerlähme entstehen, wann die Mütter, welche während der Trächtigkeit schon in einen guten Fleischzustand gesetzt waren, beim Säugen noch viel konzentrirt nahrhaftes Futter, als: Korn, Kleeheu oder rohe Kartoffeln, erhielten, wodurch die Milch zu fett und den Lämmern unverdaulich zu werden scheint. Vorzüglich schien die Krankheit durch starke Kartoffelfütterung der Alten erzeugt zu werden. Eben so fand sich die Lämmerlähme stets ein, wenn die säugenden Mütter solches Heu erhielten, welches nicht vollständig gut und tadellos gewonnen oder aufbewahrt war, und also einen gewissen, wenn auch noch so geringen und dem güsten Schaafviehe ganz unschädlichen Grad von Verderbniß in sich trug. Dagegen blieben die Lämmer verschont, wenn die Mütter in der Säugezeit ein weniger nahrhaftes und ganz makelloses Futter erhielten. Auch hörte die, bei zu kräftigem, oder nicht ganz fehlerfreiem Futter der Mütter bereits ausgebrochene Krank-

---

*) Preisschrift über zwei der wichtigsten Lämmerkrankheiten, zur Beantwortung der, von der Königl. Märkischen ökonomischen Gesellschaft zu Potsdam aufgestellten Fragen: 1) Wie sind die beiden Lämmerkrankheiten der sogenannten Lämmerlähme und der sogenannten weißen Lungen, so wie auch der Fadenwürmer in den Eingeweiden am sichersten zu vermeiden? 2) Wie ist diesen beiden Krankheiten, wenn sie sich zeigen, am leichtesten und schnellsten Einhalt zu thun? und hat man schon Mittel als bewährt erprobt, um die Kranken zu heilen? Von dem Freiherrn von Monteton auf Priort. Nebst einem Vorwort der Deputation der Königl. Märkischen ökonomischen Gesellschaft zu Potsdam. Potsdam, 1833. 8.

heit der Lämmer sogleich auf, als erstere auf ein weniger fettes und ganz fehlerfreies Futter gesetzt wurden. Es erkrankten dann keine bisher gesund gebliebene Lämmer mehr, die in den ersten Stadien der Krankheit selbst sich befindenden genasen bald von selbst, und nur die schon länger krank gewesenen und dem Tode schon sehr nahe gekommenen starben noch.

Aus diesem Grunde nun beobachtet Herr von Monteton folgendes Verfahren, bei welchem seit mehr als drei Jahren seine Lämmerzuchten von der, sonst so mörderisch gewesenen Lähme gänzlich frei blieben.

Sobald die tragenden Mutterschaafe aufgestallt sind, erhalten sie zwar noch rohe Kartoffeln, täglich 2 bis 2½ Scheffel auf 100 Haupt, nebst zureichendem Rauchfutter und mäßig Oelkuchentrank. Sobald aber die Lammzeit anfängt, Mitte Februars, wird mit dem Kartoffelfutter aufgehört, und statt desselben gutes Wiesenheu reichlich gegeben, mit sorgfältiger Vermeidung dessen, was zwischen dem Dache und den Dachstielen der Scheune und über den Kehlbalken gelegen hat, und weil es feuchter ist, der Verderbniß und dem Sauerwerden leichter unterworfen ist, und Staub und Schimmel enthält.

Demnach hält es Herr von Monteton für einen feststehenden Erfahrungssatz, daß eine mastungsähnliche Fütterung der säugenden Mutterschaafe, so wie jedes staubig gewordene Heu, verdorbenes Stroh, dumpfiges Korn, angefaulte Knollen oder Rüben 2c., einigermaaßen anhaltend gereicht, unvermeidlich die Lämmerlähme erzeugen, und daß diese durch Entfernung jener materiellen Ursachen gleich wieder verschwinden wird, folglich weder kontagiös, noch epizootisch oder endemisch genannt werden kann.

Auch die Erfahrungen anderer unterrichteter Oekonomen und Thierärzte bestätigen diese Meinung. Der Thierarzt C. F. Lambrecht zu Uslar im Sollinge betrachtet die Lämmerlähme als eine Metastase, hervorgerufen durch angeregnetes und nicht gehörig trocken gewordenes Heu, und durch die saure Beschaffenheit der Fütterung der Mutterschaafe überhaupt. (Universalblatt 1832 Nr. 2 S. 56). Eben so schreibt ein ungenannter Schaafzüchter im Isaarkreise des Königreichs Baiern, einer schweren unverdaulichen Nahrung und der trockenen Stallfütterung die Entstehung des Uebels zu, weshalb er eine frühe Lammzeit, wo die Mütter vor dem Einfallen noch auf der grünen Weide ausgetragen und eine kurze Zeit gesäugt haben, vorzugsweise empfiehlt. (Wochenblatt des Landwirthschaftl. Vereins in Baiern, 12ter Jahrgang, Heft 3 Nr. 27.) Nach einer lehrreichen Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Cöslin über die Ursachen und die Heilung der Lämmerlähme im Amtsblatt ders. 1832 S. 161—168, sahe man in der Provinz Pommern die Schäfereien auf Gütern mit trockenem, warmen Boden und Wiesen, wo die ächten Grasarten vorherrschend wachsen, von der Krankheit frei bleiben. Güter dagegen mit kaltem Boden und sauern, moorigen, okerhaltigen und zur Zeit der Heuerndte durch Ueberschwemmung verschlammten Wiesen, so wie mit Feldmarken, auf denen viele sogenannte faule Stellen sich befanden, erlitten in ihren Schäfereien den meisten Abgang an der Lähme. Auch überzeugte man sich in jener Provinz, daß so-

wohl zu spärliche, als reichliche Fütterung der säugenden Schaafe mit stark nährenden Stoffen (z. B. Roggen- und anderem Garben-, Buchweizen-, Erbsen- und Wickenfutter) die Disposition zur Lähme der Lämmer erzeugt habe, daß aber nichts mehr die Entstehung der Krankheit begünstige, als verdorbenes Futter. Besonders nachtheilig zeigte sich dort der Genuß von zu vielem oder verdorbenem Kleeheu, zu vielen oder nicht gehörig gereinigten Kohlrüben oder Kartoffeln. Dagegen kennt man in den meisten Schäfereien Pommerns, wo die Schaafe bis zur Mitte der Tragezeit täglich zweimal Stroh und einmal gutes Heu, und von da ab, auch während der ganzen Lammzeit, täglich zweimal Stroh und zweimal untadelhaftes Heu bekommen, die Krankheit fast nur dem Namen nach.

Wie das zu reichliche und zu nahrhafte Futter, so wirkte, nach gedachter Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Cöslin, auch alles zu stark nährende und die Milch der Mütter zu sehr verdickende Getränk. Häufig fand man in Ställen, wo die Lähme grassirt, das Trinkwasser stark mit Schrot gemengt, oder die Tranktröge voll Kartoffelkraut oder unverdünnter Schlempe. Da die Schäfer von letzterwähntem Getränke oft mehr eingossen, als die Schaafe auf einmal zu sich nehmen konnten, so ging der Rest und das hinzugegossene Getränk bei der Stallwärme schnell in saure und faulige Gährung über, und wirkte krankmachend. Den hochtragenden Mutterschaafen einer Schäferei wurde eines Morgens dicker Trank von abgekochten Kartoffeln im Uebermaaß vorgesetzt und von ihnen schnell verzehrt. Bald nach dem Genusse bläheten viele dieser Schaafe auf, und fast alle wurden steif auf den Vorderfüßen; die bald nachher von diesen Schaafen gefallenen Lämmer gingen größtentheils an der Lähme verloren, oder starben im nächsten Maimonat an bösartigem Durchfall.

Auch an Orten, wo das Brunnenwasser mit einem bläulichen Häutchen bedeckt erscheint, oder wo es nach faulen Eiern (Schwefelwasser-Stoffgas) riecht, nahm man in Pommern häufige Erkrankungszufälle an der Lähme wahr. Dagegen schien reichliches Tränken mit ganz reinem unverdorbenem und nicht zu kaltem Wasser, (auch Tränken mit Wasser, worin Leimkuchen aufgelöst sind,) dem Entstehen der Lähme kräftig entgegen zu wirken. Selbst da, wo die Lokalität es nöthig machte, die Schaafe vom November (bei ungünstiger Witterung auch wohl schon früher) bis Mitte Aprils auf dem Stalle zu füttern, kam die Lähme häufiger vor, und schien hier Folge des gänzlichen Mangels an Bewegung zu sein.

Demnach ergab sich auch aus diesen Erfahrungen, daß Alles, was bei den Mutterschaafen und Lämmern den Verdauungs- und Assimilations-Prozeß stört, zur Entstehung der Lämmerlähme Veranlassung giebt. Denn daß bei der Lähme der Keim zur Krankheit mit durch die Muttermilch auf die jungen Thiere übergehe, erhellte auch aus dem Umstande, daß nicht selten kräftige und gesunde Lämmer die Lähme bekamen, wenn man ihnen Mutterschaafe zu Ammen gab, welche ihre Lämmer an dieser Krankheit verloren hatten.

Ueber die Heilung der Lämmerlähme bemerkt Herr von Monteton, daß zweckmäßige Veränderung des Futters für die Mütter am schnellsten und sichersten

heilend auf die angehend kranken Lämmer wirke, und daß, nach seiner Erfahrung, die für die kranke Lämmerheerde am schnellsten und günstigsten wirkende Futterungsabänderung bei den Müttern, das Austreiben derselben auf junges Frühjahrsgras oder grüne Wintersaaten ist, weshalb er, ausschließlich zu diesem Behuf, jeden Herbst eine angemessene Ackerbreite recht früh mit Winterroggen besäen läßt. Von Arzneimitteln hat ihm das, den Müttern anhaltend gegebene Natrum Sulphuricum (Glaubersalz) das beste geleistet, wahrscheinlich weil die abführende Wirkung desselben eine Mäßigung der überreichen Ernährung bewirkt.

Die mehrgedachte Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Cöslin machte auf den, auch in kurativer Hinsicht wichtigen Unterschied der oberwähnten beiden Formen der Lämmerlähme aufmerksam. Bei der rheumatischen Krankheitsform nämlich sei es am zuträglichsten gewesen, den Mutterschaafen bis zur Genesung ihrer kranken Lämmer nur Haferstroh, und zum Getränk reines Wasser zu verabreichen, Medikamente jedoch nicht, den Lämmern aber von einer Auflösung von 1 Skrupel Brechweinstein, 1 Unze Salmiak und 2 Unzen Glaubersalz in 1 Quart Fliederthee täglich viermal 1 bis 3 Theelöffel voll zu geben, bei gleichzeitiger Anwendung von Klystieren aus Leinsaamenschleim und Oel, von Einreibungen des Terpentinöls und Kampferspiritus, und von Eiterbändern an den kranken Schenkeln. Nehme aber die Krankheit einen nervösen Charakter an, so solle man den Mutterschaafen Hafer geben, selbst auch den Lämmern, wenn sie schon mitgefressen haben, außerdem diesen eine, mit arabischem Gummi und Pfeffermünzthee bereitete Kampfer-Emulsion, und bei großer Schwäche Pulver aus 1 Gran Kampfer und 10 Gran Baldrian, bei Durchfall Klystiere von Stärkmehl, ferner die gedachten Einreibungen, aber keine Eiterbänder, die bei der nervösen Form leicht Brand verursachen.

Jedenfalls aber ergiebt sich aus allen diesen und andern seitdem bekannt gewordenen Beobachtungen, daß, bei dem sehr ungewissen Ausgange der Kur, die Verhütung der Krankheit durch ein zweckmäßiges diätetisches Verhalten der Heerde das Wichtigste ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 22. Mai 1834.

Nr. 120. Ertheilung von Trauscheinen an die zur Kriegsreserve entlassenen Individuen. I. 1216. Mai.

Nach der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 21. April 1816, Stück 18 Nr. 138, ist von Seiten des Königl. Kriegsministerii bestimmt worden, daß den zur Kriegsreserve entlassenen Soldaten, welche um die Erlaubniß zu ihrer Verheirathung nachsuchen, solche vorläufig, und bis darüber nähere Bestimmungen ergangen sein werden, von den Zivilbehörden ertheilt werden könne.

In Folge einer neuern Mittheilung des Königl. Generalkommandos des dritten Armeekorps, hat sich jedoch das Königl. Kriegsministerium damit einverstanden erklärt, daß es einer dergleichen Konsens-Ertheilung zur Verheirathung der im Reserveverhältniß stehenden jetzt nicht weiter bedürfe, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung der betreffenden Behörden gebracht wird.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 26. Ausschwemmen 2c. der Hölzer.

In Bezug auf das Ausschwemmen, Ausfahren und Anlegen der Bauhölzer werden dem betreffenden Publikum folgende Bestimmungen zur Nachachtung bekannt gemacht.

§ 1. Wer Bauholz in Flüssen oder Plätzen zur Stadt einbringen will, muß davon, bevor solches den Baum noch passirt, dem zur Wahrnehmung dieses Theils der Strompolizei bestellten Strommeister Lehmann, Wallstraße Nr. 18 wohnhaft, Anzeige machen, damit dieser den Verband der Hölzer zuvörderst untersuchen, und die zur Abhülfe der etwanigen Mängel daran erforderlichen Anweisungen ertheilen kann, denen alsdann sowohl in dieser Beziehung, als rücksichtlich der vollkommen haltbaren Befestigung des Holzes am Ufer pünktlich genügt werden muß.

§ 2. Das Anlegen des Holzes innerhalb der Stadt kann in der Regel nur auf dem dazu abgepfählten Theile des Stroms zunächst am Oberbaume nach den von dem Strommeister Lehmann zu ertheilenden, höchstens nur auf ein Jahr gültigen Erlaubnißscheinen erfolgen. Wer Holz über die einjährige Liegezeit hinaus im Strome fortlagern will, hat dazu, unter Anführung der für sein Gesuch sprechenden Gründe, bei dem Polizei-Präsidio die Verlängerung nachzusuchen. Wer dieser Anweisung nicht genügt, hat nach Ablauf der einjährigen Lagerzeit zu gewärtigen, daß das Holz auf seine Gefahr und Kosten aus dem Strome geschafft werden wird.

§ 3. Die Sicherheitsmaaßregeln gegen Verwechselung und Entwendung, so wie gegen das Losreißen des Holzes, auch alle sonstigen, die Konservation desselben befördernden Vorkehrungen während der Liegezeit, bleiben gleich der Besorgung des Hin- und Zurücktransports, alleinige Sache der Eigenthümer, deren Arbeiter jedoch jederzeit den etwanigen Anordnungen des Strommeisters nachkommen müssen. Gehen den Eigenthümern von Seiten des Strommeisters besondere Aufforderungen zur besseren Befestigung und Instandsetzung des etwa schadhaft gewordenen Verbandes zu, so sind sie denselben sofort Genüge zu leisten gehalten. Im Falle einer diesfallsigen Weigerung oder Verzögerung, oder, wenn überhaupt dringende Gefahr im Verzuge eintritt, ist der Strommeister, die nöthigen Arbeiten auf Kosten der betreffenden Holzeigenthümer ausführen zu lassen, befugt und angewiesen.

§ 4. Bei den einzelnen Aufschwemmen, Hölzer auf längere Zeit und in größeren Quantitäten anzulegen, kann nicht nachgegeben werden. Es dürfen daher nur so viel Stücke, als in einem Tage ausgefahren werden können, jedesmal dahin geschafft werden, und muß dies frühestens am Abende vor dem bestimmt einzuhaltenden Tage des Ausfahrens geschehen, in welchem Falle dann das Holz, für die Nacht, auf eine der Schiffahrt nicht hinderliche Art, und ohne die Brücken und Schälungen irgend dazu mit zu benutzen, sorgfältig befestiget werden muß.

§ 5. Um Unordnungen hierbei sowohl, als unter den Fuhrleuten vorzubeugen, können in der Regel auch nur für jeden Tag ein und demselben Eigen-

thümer zugehörige Hölzer an den einzelnen und namentlich öffentlichen Aufschwemmen zugelassen werden. Wer letztere zu benutzen wünscht, muß sich daher bei dem Polizei-Kommissarius des Reviers, worin die zum Ausfahren gewählte Aufschwemme belegen ist, zeitig melden, und erhält von diesem eine besondere Anweisung zum Gebrauche der Aufschwemme an dem, nach der Reihefolge ihm näher zu bestimmenden Tage. Bewirkt er an diesem Tage das Ausfahren überhaupt nicht, oder nur zu einem Theil der Stückzahl, worauf er angewiesen war, so kann er solches an dem folgenden Tage keinesweges nachholen, sondern muß vielmehr dem, mit Anweisung für diesen Tag versehenen anderweitigen Kompetenten die Aufschwemme vollständig räumen, sein zurückgebliebenes Holz unverzüglich nach dem früheren Liegeplatze zurückschaffen lassen, und die abermalige Notirung nachsuchen, welche alsdann jedoch nur in der Reihefolge hinter allen, bis dahin schon aufgezeichneten Exspektanten erfolgen kann.

§ 6. Vor dem Aufschwemmen muß das Holz, wenn es mit Wasserschierling bewachsen ist, der schon bestehenden Polizei-Verordnung vom 8. Oktober **1811** gemäß, davon gereinigt, und dieses Gewächs dergestalt sofort vergraben werden, daß es Niemanden in die Hände fallen kann.

§ 7. Zum Ausfahren der Hölzer dürfen nur tüchtige Blockwagen gebraucht werden, auf denen die Stücke so, daß die Enden nicht nachschleppen oder stark schwanken, und zwar mit Ketten und keinen dehnbaren Stricken zu befestigen sind. Auch muß das Geschirre vorzüglich stark und in gutem Stande sein.

§ 8. Zu den Aufschwemmfuhren dürfen nur tüchtige, des Fahrens vollkommen kundige Subjekte, und keine schwache unerfahrne junge Burschen gebraucht werden. Es muß namentlich beim Einbiegen um die Ecken besondere Vorsicht beobachtet werden, und dürfen die beladenen Wagen ohne ganz unvermeidliche Nothwendigkeit in den Straßen nicht halten bleiben. Die Eigenthümer der Fuhrwerke werden hierunter, so wie wegen Befolgung der Vorschriften ad § 7 überhaupt für ihre Knechte und Kutscher mit verantwortlich gemacht.

§ 9. Da nicht alle Straßen der Stadt ohne Gefahr oder erhebliche Verhinderung der anderweitigen Passage zur Durchfahrt der Bauhölzer benutzt werden können, so muß bei Nachsuchung des Aufschwimmscheins jedesmal der weitere Bestimmungsort des Holzes dem betreffenden Polizei-Kommissarius angegeben werden, dessen Anweisung über den, mit dem Wagen zu nehmenden Weg demnächst gehörig Folge zu leisten ist.

§ 10. Jede Nichtbeachtung der vorstehenden Festsetzungen soll, wenn auch kein unmittelbarer Nachtheil daraus erfolgt, mit einer Polizeistrafe von **1** bis **5** Thalern, so wie Widersetzlichkeit gegen die Anordnungen des Strommeisters und der Polizeibeamten strenger geahndet, und dem Befinden der Umstände nach, der Thäter gleich verhaftet werden. Ist durch die Vernachlässigung oder Entgegenhandlung ein Schade, namentlich an den Mühlen und den Mühlenarchen, den Brücken und Uferschälungen, desgleichen den Häusern in den Straßen entstanden,

so bleibt der Schuldige außerdem noch zum Ersatze nach den Landesgesetzen verpflichtet. Berlin, den 10. Mai 1834. Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Bergamts für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

Nr. 2.

Das Saigerhüttenwerk zu Hohenofen bei Neustadt a. d. D. ist an die Königl. General-Direktion der Seehandlungs-Sozietät verkauft, und die bisher daselbst bestandene Verwaltungsbehörde, das Königl. Hüttenamt zu Neustadt a. d. D., ist aufgelöst worden. Dieses wird zur Nachricht für das Publikum hierdurch bekannt gemacht. Berlin, den 11. Mai 1834.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen.

Personalchronik.

Predigtamts-Kandidaten.

Nach der den 17. April 1834 gehaltenen Prüfung pro ministerio sind die Kandidaten:

August Ludwig Friedrich Carmesin aus Barnimskunow in Pommern,
Adolph Theodor Funke aus Bärwalde,
Johann Friedrich Ferdinand Gericke aus Berlin,
Friedrich Wilhelm Ludwig Geyer aus Berlin,
Herrmann Friedrich Ludwig Alexander Hampe aus Petrikau,
Emil Heinrich Kutzbach aus Wilmersdorf,
Georg Wilhelm Eduard Licht aus Arenswalde,
Franz Theodor Nietner aus Groß-Mellen in Pommern,
Polykarp Friedrich Wilhelm Pärsch aus Niemegk,
Friedrich August Pauli aus Lübben,
Ernst Rudolph Spillner aus Pessin,
Friedrich August Immanuel Tillich aus Groß-Bresen,
Julius Wilhelm Trippel aus Potsdam, und
Karl Gottfried Heinrich August Wilberg aus Breddin

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Bei der am 25. und 26. März 1834 in dem Schullehrer-Seminar zu Potsdam gehaltenen Abgangs-Prüfung sind folgende Seminaristen:

1) Bauer, Karl Julius, aus Berlin,
2) Bebenroth, Ferdinand, aus Potsdam,
3) Braune, Ludwig Ferdinand, aus Dreetz,
4) Brüsch, Otto Ludwig Eduard, aus Prenzlow,
5) Frobenius, Gottlob Ferdinand, aus Kaltenborn,
6) Hinneberg, August Ernst, aus Lehnin,
7) Hirsch, Johann August, aus Friesack,
8) Johr, Daniel Heinrich, aus Groß-Wudicke,
9) Kistenmacher, Karl Friedrich, aus Brunn,

10) Krüger, Friedrich Wilhelm, aus Rathenow,
11) Kürbis, Eduard Friedrich Leopold, aus Friedenthal,
12) Lorenz, Karl Gottlieb, aus Brusendorf,
13) Müller, Christian, aus Wilsnack,
14) Neumann, August Friedrich, aus Wansdorf,
15) Scheibe, Karl August, aus Schweinitz,
16) Schmidt, Friedrich Wilhelm, aus Freienwalde,
17) Schmidt, Friedrich Wilhelm, aus Fredersdorf,
18) Schiebel, August Eduard, aus Saarmund,
19) Schmock, Karl Friedrich Wilhelm, aus Klein-Mutz,
20) Seehauß, Karl August, aus Liebekahle,
21) Wendel, Karl Wilhelm, aus Potsdam,
22) Wulkow, Otto Friedrich Walter, aus Gräben,
23) Zabel, Christian Wilhelm, aus Fahrenwalde,

für anstellungsfähig im Volksschulamte erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Magistrat und die Stadtverordneten zu Perleberg haben mit rühmlichem Eifer für die Verbesserung ihres Schulwesens, nicht nur seit einigen Jahren bedeutende Opfer Behufs der Erweiterung desselben und der Anstellung und Besoldung tüchtiger Lehrer gebracht, sondern auch jetzt eine Summe von 150 Thlr. zur Anschaffung besserer Schul-Lehrapparate angewiesen, was wir hiermit unter beifälliger Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Potsdam, den 9. Mai 1834. Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei hat mittelst Erlasses vom 28. April d. J. dem Schneidermeister Gödicke zu Potsdam für die am 23. August v. J. bewirkte Rettung des Tagearbeiters Krüger aus Wassersgefahr, die zur Aufbewahrung bestimmte Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung verliehen. Potsdam, den 18. Mai 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Außerhalb der Stadt Nauen ist ein neuer Begräbnißplatz, ganz nach Vorschrift des Amtsblatts vom Jahre 1811 Pag. 72 u. f., sehr zweckentsprechend mit lobenswerthem Eifer und nicht unbedeutenden Kosten von Seiten der Stadt angelegt, und am 11. d. M. auf eine würdevolle Weise, mit allgemeiner reger Theilnahme der Einwohner, eingeweiht. Potsdam, den 20. Mai 1834.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und der
Stadt Berlin.

Stück 23.

Den 6. Juni 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 121. Bewilligung von Invaliden-Wohlthaten. I. 1758. Mai.

Die Ausgaben für das Invalidenwesen sind seit den letzten Feldzügen, insbesondere durch die Bewilligungen für die aus der Heimath mit Ansprüchen hervortretenden Invaliden, in einem solchen Maaße gestiegen, daß die Finanzkräfte des Staats eine fernerweite Erhöhung der dazu ausgesetzten Geldmittel nicht mehr gestatten. Es ist keinesweges Meine Absicht, die wohlerworbenen Ansprüche der Invaliden zu beschränken, und Krieger, welche für die Befreiung des Vaterlandes geblutet haben, hülflos zu lassen; es sollen vielmehr die, von Mir darüber gegebenen Vorschriften auch für die Zukunft in Kraft bleiben. Nachdem jedoch seit dem letzten Kriege bereits eine geraume Zeit verflossen ist, und der größte Theil der aus jener Zeit herrührenden Ansprüche nothwendig befriedigt sein muß, so bestimme Ich, um einem weiteren Anwachsen des schon sehr hohen Ausgabebedarfs Schranken zu setzen, daß neue Bewilligungen von Invaliden-Wohlthaten nur nach Maaßgabe des Abgangs eintreten sollen. Es werden daher für die Folge diejenigen Invaliden, welche sich in der Heimath befinden, nur allein nach dem Betrage der durch Abgang zur Verwendung kommenden Summen, und zwar genau in der Reihefolge, wie ihr gesetzlicher Anspruch anerkannt worden, zum wirklichen Genusse der ihnen zuzubilligenden Invaliden-Wohlthaten gelangen können. Bei der vorhandenen großen Anzahl von Invaliden, welche sich im Genusse derartiger Wohlthaten befinden, läßt sich erwarten, daß der Abgang bald für das vollständige Bedürfniß des Zugangs hinreichende Mittel darbieten werde.

Ich trage dem Kriegsministerium auf, vom 1. Juli d. J. ab nach dieser Meiner Ordre zu verfahren, dieselbe auch durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 19. Mai 1834.

An das Kriegs-Ministerium. Friedrich Wilhelm.

Potsdam, den 28. Mai 1834.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre wird in Gemäßheit einer Bestimmung

des Königl. Kriegsministeriums vom 21. d. M. hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 122. I. 134. Juni.

Nachweisung

des Standes der Havel an den bei den Mühlen zu Brandenburg und Rathenow befindlichen Pegeln vom 17. bis 29. Mai 1834.

Datum	Brandenburg				Das Ober-Wasser stand höher als das Unter-Wasser um	Rathenow				Das Ober-Wasser stand höher als das Unter-Wasser um	Bemerkungen.
	Ober-Wasser		Unter-Wasser			Ober-Wasser		Unter-Wasser			
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Zoll	
17	6	7½	5	9	10½	5	½	4	4	8½	Zu Brandenburg sind am 18. die Schützen in die sogenannte Neujahrsarche und Brausebrücke eingesetzt worden. Durch alle übrige Schutzöffnungen fand ein freier Abfluß des Wassers statt. In die Archen zu Rathenow sind 14 Schützen eingesetzt.
18	6	6	5	7	11	5	—	4	4	8	
19	6	9½	5	7	14½	4	11½	4	3½	8	
20	6	7	5	7½	11½	4	11	4	3	8	
21	6	7	5	7	12	4	10	4	2	8	
22	6	7	5	7	12	4	9½	4	1½	8	
23	6	7	5	6½	12½	4	8½	4	½	8	
24	6	5½	5	5½	12	4	7¾	4	—	7¾	
25	6	5	5	4½	12½	4	7	3	11	8	
26	6	5	5	3½	13½	4	6	3	10	8	
27	6	5	5	3½	13½	4	5½	3	9½	8	
28	6	5	5	3	14	4	5	3	9	8	
29	6	4½	5	2½	14	4	4	3	8	8	

Potsdam, den 2. Juni 1834. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 20. Mai 1834.

Nr. 123. Anzeige von Veränderungen im Besitz von Stromschiffahrts-Gefäßen. I. 1109. Mai.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 2. September 1831 (Seite 230 Amtsblatt pro 1831) wird, zur Beseitigung von Zweifeln wegen der Verpflichtung zur Anzeige von Veränderungen im Besitze von Stromschiffahrts-Gefäßen behufs der Vermerkung im Provinzial-Kahnregister, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Ministerialverfügung vom 24. Juli 1831 dahin deklarirt worden ist, daß unter den darin zur Anzeige von Besitzveränderungen schuldig erklärten „Eigenthümern", nicht die bisherigen Besitzer der Schiffsgefäße, sondern

diejenigen zu verstehen seien, welche bei der Besitzveränderung Eigenthümer derselben geworden sind, daß also die Verpflichtung zur Anzeige den neuen Erwerbern obliege.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 29. Mai 1834.

Nr. 124. Verkauf der Produkte außer den Markttagen durch Umhertragen. I. 882. Mai.

Die Bekanntmachung vom 23. Juli 1823 (Amtsblatt Nr. 173) und der § 4 des Regulativs über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen vom 28. April 1824 (Gesetzsammlung Pag. 127), haben die Vorschrift des § 3 des Edikts über den Vor- und Aufkauf vom 20. November 1810 (Gesetzsammlung Pag. 100), weder aufheben können noch sollen, und gestatten daher das Umhertragen der Produkte zum feilen Verkaufe nur außer den Markttagen, wogegen an den Markttagen der Verkauf lediglich auf dem Marktplatz selbst stattfinden darf.

Wir machen hierauf zur Beseitigung entstandener Zweifel die Polizeibehörden und Einwohner des Regierungs-Departements aufmerksam.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 25. Verleihung von Subalternposten bei der Justizverwaltung an Ausländer.

Nachstehendes Rescript des Herrn Justizministers Mühler, Exzellenz vom 30. v. M., wird sämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts hierdurch mit der Anweisung bekannt gemacht, sich in vorkommenden Fällen genau danach zu achten. Berlin, den 15. Mai 1834. Königl. Preuß. Kammergericht.

• • •

Des Königs Majestät haben Hinsichts der Verleihung der Subalternposten bei der Justizverwaltung an Ausländer unterm 24. d. M. zu bestimmen geruhet, daß es

1) in Ansehung solcher Ausländer, welche mit besondern Versorgungsansprüchen versehen sind, bei den allgemeinen Vorschriften oder den Zusicherungen, welche den einzelnen Expektanten ertheilt sind, sein Verbleiben behalten muß,
2) die Anstellung der übrigen Ausländer aber, bei allen Gerichten ohne Unterschied, nicht ohne die spezielle Genehmigung des Justizministers geschehen darf.

Demgemäß kann weder bei Königlichen, noch bei Standesherrlichen und Patrimonialgerichten im Subalternendienst,

a) wenn die Anstellung auf Lebenszeit erfolgen soll, oder
b) wenn zur Anstellung selbst eine Prüfung durch das betreffende Obergericht nothwendig ist, wie dies bei Kriminal-Protokollführern und Aktuarien 1ster und 2ter Klasse der Fall ist,

die Anstellung eines Ausländers, welcher keine allgemeine oder besondere Versorgungsansprüche hat, ohne spezielle Genehmigung des Justizministers erfolgen.

Diese Genehmigung wird jedoch nur auf vorgängigen Bericht des betreffenden Obergerichts ertheilt werden, daher alle Anträge darauf von Seiten der Gerichte, Gerichtsherrschaften, so wie der anzustellenden Ausländer selbst, nur bei den Obergerichten anzubringen sind. Die Letztern aber haben in jedem einzelnen Falle genau

zu erwägen, ob besondere Umstände vorhanden sind, welche die ausnahmsweise Anstellung eines Ausländers empfehlungswerth machen, und darüber eventualiter an den Justizminister zu berichten. Bis zum Eingange dessen Bestimmung ist nicht nur die Anstellung, sondern auch die Zulassung des Ausländers zur vorschriftsmäßigen Prüfung zu versagen.

Das Königl. Kammergericht hat diese Bestimmungen durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 30. April 1834.

An das Königl. Kammergericht. Der Justizminister. Mühler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 27. Viehtreiben

Die unterm 5. Juli 1830 erneuerte Verordnung, nach welcher das Rindvieh bei 5 Thlr. Geldbuße, neben Vertretung des etwanigen Schadens für den Eigenthümer, und Gefängnißstrafe für die Treiber, wenn es einzeln oder zu zwei und drei Stück über die Straße geführt wird, am Horne und Vorderfuße gebunden, wenn es aber Heerdenweise durch die Stadt getrieben wird, zuverlässigen Leuten anvertraut werden soll, welche dafür zu sorgen haben, daß das Vieh auf dem Straßendamme bleibt, und nicht auf den Bürgersteig übertritt, wird hierdurch mit der gleichfalls schon früher ergangenen Bestimmung wiederholt, daß die Königsstraße, der Mühlendamm und die Straße an den Werderschen Mühlen beim Treiben von Vieh ganz vermieden werden müssen. Hierbei wird den Viehtreibern zugleich das unnütze anhaltende Knallen mit den Peitschen, überall in der Stadt und besonders da, wo Pferde dadurch bis zum Scheuwerden beunruhigt werden können, gänzlich und bei nachdrücklicher Bestrafung untersagt.

Berlin, den 26. Mai 1834. Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 28. Jahrmärkte.

Mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 16. März d. J. haben des Königs Majestät zu genehmigen geruhet:

daß vom Jahre 1835 ab die Anzahl der hier bestehenden sechs Jahrmärkte auf vier beschränkt werde, wovon zwei in der Friedrichsstadt und zwei in der breiten Straße und deren Umgegend, in den Monaten März, Mai, August und Oktober zu halten sind.

Das Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 16. Mai 1834. Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 29. Die Schießübungen des Königl. Garde-Dragoner-Regiments werden mit dem 1. Juni d. J. in der Hasenheide ihren Anfang nehmen. Ein Jeder wird vor unberufener oder unvorsichtiger Annäherung hiermit gewarnt.

Berlin, den 29. Mai 1834. Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 30. Die Schießübungen des Königl. Garde-Kürassier-Regiments nehmen den 5. Juni d. J. in der Hasenheide ihren Anfang. Ein Jeder wird vor unberufener oder unvorsichtiger Annäherung hierdurch gewarnt. Berlin, den 31. Mai 1834.

Königl. Polizei-Präsidium.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 24.

Den 13. Juni 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 6. Juni 1834.

Nr. 125. Berliner Getreide- und Fourage-Preise pro Mai 1834. I. 459. Juni.

Die Durchschnittspreise von dem im Monate Mai d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weitzen .... 1 Thaler 13 Sgr. — Pf.,
2) für den Scheffel Roggen .... 1 Thaler 1 Sgr. 3 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste ... — Thaler 22 Sgr. 11 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste ... — Thaler 20 Sgr. 8 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer .... — Thaler 21 Sgr. 2 Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen .... 1 Thaler 22 Sgr. — Pf.,
7) für das Schock Stroh .... 8 Thaler 19 Sgr. 3 Pf.,
8) für den Zentner Heu .... — Thaler 27 Sgr. 6 Pf.
Die Tonne Weißbier kostete .... 4 Thaler — Sgr. — Pf.,
die Tonne Braunbier kostete .... 4 Thaler — Sgr. — Pf.,
der Zentner Hopfen kostete .... 32 Thaler — Sgr. — Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete .... 4 Sgr. 3 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete .... 2 Sgr. 3 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 126. Rechtsverfassung und Rechtspflege in den Rheinprovinzen. I. 593. Juni.

Die Rechtsverfassung und Rechtspflege in der Rheinprovinz hat seit der Vereinigung derselben mit der Preußischen Monarchie so mannigfache Abänderungen erhalten, daß eine Uebersicht der auf letztere sich beziehenden Gesetze und Anordnungen um so nothwendiger war, als ohne dieselbe es sowohl dem Rechtsgelehrten, als auch dem in den praktischen Dienst eintretenden Beamten schwierig wurde, sich die erforderlichen Kenntnisse des bestehenden Rechts zu verschaffen. Ich habe daher eine Sammlung dieser Gesetze ꝛc. veranstalten lassen, und damit den Justizrath Lottner beauftragt. Bei dem Interesse, welche diese Sammlung im Allgemeinen für den Rechtskundigen darbietet, nehme ich Veranlassung, dies öffentlich mit

dem Zusatz bekannt zu machen, daß der dritte Band, welcher mit dem Jahre 1833 schließt, gegenwärtig im Druck vollendet ist.

Berlin, den 31. Mai 1834. Der Justizminister von Kamptz.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

Nr. 127. General-

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigsten für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weizen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer					
		höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Brandenburg	1	12	6	1	12	6	1	5	—	1	—	—	—	26	—	—	25	—	—	26	3	—	22	6
2	Havelberg	1	10	—	1	7	6	1	—	—	—	27	—	—	22	6	—	21	3	—	20	—	—	18	9
3	Jüterbogk	1	15	—	1	12	6	1	—	—	—	28	9	—	27	6	—	21	3	—	25	—	—	20	—
4	Luckenwalde	1	13	9	1	10	—	1	1	3	—	28	9	—	22	6	—	21	9	—	25	—	—	21	—
5	Potsdam	1	14	4	1	13	6	1	3	6	1	2	2	—	25	—	—	22	6	—	24	8	—	24	8
6	Prenzlow	1	7	6	1	—	—	1	1	—	—	25	—	—	22	6	—	20	—	—	18	9	—	15	—
7	Rathenow	1	13	9	1	7	6	1	2	6	—	28	9	—	27	6	—	25	—	—	22	6	—	20	—
8	Neu-Ruppin	1	13	—	1	8	—	1	3	—	—	28	—	—	26	—	—	22	—	—	23	—	—	19	—
9	Schwedt	1	10	—	1	5	—	1	5	—	1	1	3	—	25	—	—	22	6	—	21	3	—	18	9
10	Spandau	1	17	6	1	16	3	1	3	9	1	3	—	—	25	—	—	22	6	—	22	6	—	21	3
11	Strausberg	—	—	—	—	—	—	1	2	—	1	—	—	—	22	6	—	20	—	—	21	3	—	21	3
12	Templin	1	12	6	1	7	6	1	5	—	1	—	—	—	25	—	—	20	—	—	20	—	—	17	6
13	Treuenbrietzen	1	11	3	1	11	3	1	4	5	1	—	—	—	25	—	—	22	6	—	26	3	—	23	9
14	Wittstock	1	13	11	1	11	1	1	—	3	—	28	7	—	24	9	—	24	—	—	21	6	—	20	9
15	Wrietzen an der Oder	1	7	6	1	5	—	1	—	—	—	25	—	—	22	6	—	20	—	—	20	—	—	19	—

Potsdam, den 2. Juni 1834.

Nr. 128. Polizeiverwaltung in Neu-Schöneberg. I. III. 1444. Mai.

Mittelst Erlasses der Königl. Ministerien der Finanzen und des Innern und der Polizei vom 18. Mai d. J. ist die bisher vom Magistrate zu Berlin geführte Polizeiverwaltung in Neu-Schöneberg dem Rentamte Mühlenhof zu Berlin übertragen worden. Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Termin der Uebernahme auf den 1. Juli d. J. festgesetzt ist.

Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 10. Juni 1834.

Vorstehende Bekanntmachung wird, einer Bestimmung des Herrn Justizministers von Kamptz, Exzellenz zufolge, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nachweisung

Lebensbedürfnisse in den Garnisonstädten des Potsdamschen Regierungsbezirks Mai 1834.

Der Zentner Heu, höchster Preis			Der Zentner Heu, niedrigster Preis			Das Schock Stroh, höchster Preis			Das Schock Stroh, niedrigster Preis			Der Scheffel Erbsen			Der Scheffel Erdtoffeln		Das Pfund Roggenbrodt		Das Quart Braunbier		Das Quart Weißbier		Das Quart Branntwein		Das Pfund Rindfleisch		Die Metze Graupen, höchster Preis		Die Metze Graupen, niedrigster Preis		Die Metze Grütze, höchster Preis		Die Metze Grütze, niedrigster Preis		Das Pfund Butter	
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
—	25	—	—	20	—	7	15	—	7	—	—	2	—	—	9	5	—	11	1	—	1	1	3	5	2	9	17	—	9	—	9	5	5	—	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	17	6	6	—	—	9	—	9	—	9	3	3	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—
—	—	—	—	—	—	9	—	—	8	—	—	1	20	—	7	6	—	7	—	10	—	—	3	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	6
—	15	—	—	15	—	8	5	—	6	15	—	2	2	6	9	5	—	9	—	9	1	—	4	—	2	6	21	—	15	—	6	—	4	—	5	9
1	—	—	—	25	—	8	15	—	7	29	—	2	12	—	11	6	1	8	1	2	2	—	3	3	3	3	12	—	8	—	12	—	8	—	8	6
—	21	3	—	18	9	10	—	—	10	—	—	1	8	3	8	9	1	—	1	—	1	—	5	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	25	—	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—
—	20	—	—	16	—	8	—	—	7	20	—	1	11	6	10	6	1	—	—	—	—	—	—	—	3	—	12	—	9	—	5	—	4	—	5	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	—	7	6	1	3	1	3	1	3	5	—	2	6	20	—	12	—	8	—	6	—	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	23	—	11	—	—	11	1	3	1	5	5	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
—	22	6	—	22	6	7	15	—	7	15	—	1	15	—	8	6	—	8	1	—	1	3	4	—	2	6	10	—	8	—	5	—	4	—	6	6
—	15	—	—	12	6	8	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	20	—	—	20	—	8	—	—	8	—	—	—	—	—	8	9	—	10	1	—	1	9	4	—	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—
—	21	—	—	19	10	7	25	10	7	21	5	1	11	10	13	7	—	8	2	—	—	—	3	—	2	6	10	—	6	—	3	6	3	6	5	7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	17	6	8	—	—	9	1	—	1	6	2	6	3	—	12	—	9	—	8	—	7	—	5	4

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Schulkollegiums der Provinz Brandenburg.

Nr. 2. Prüfung der Seminar-Lehrer.

Zur Prüfung hiesiger Elementarlehrer ist ein Termin auf den 26. und 27. d. M. anberaumt worden. Diejenigen Lehrer, welche zu dieser Prüfung zugelassen werden wollen, haben sich unter Beibringung

1) eines, ihre persönliche Verhältnisse und ihren Bildungsgang darstellenden Lebenslaufs,
2) ihres Tauf- und Konfirmationsscheins,

3) eines Zeugnisses der Ortsbehörde über ihren sittlichen Lebenswandel, und eines Geistlichen über ihre sittliche Befähigung für das Schulfach,
4) der Zeugnisse über ihre Schulbildung und über ihre Vorbereitung zum Schulfach, und
5) eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses,

bei dem Seminardirektor Diesterweg, Oranienburger Straße Nr. 29, bis zum 24. d. M. zu melden, wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß nur diejenigen Lehrer zur Prüfung zugelassen werden können, welche vorgedachte Zeugnisse vor Anfang der Prüfung beibringen.

Diejenigen Lehrer, welche ihre Zeugnisse nach beendigter Prüfung zurück zu erhalten wünschen, haben von denselben genaue Abschriften mit den Originalen einzureichen. Berlin, den 3. Juni 1834.

Königl. Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 31. Ansteckende Krankheiten.

Auf den Grund des, von dem Königl. Medizinalkollegio der Provinz Brandenburg unterm 7. August 1830, in Betreff der, zur Verhütung der Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten zu treffenden polizeilichen Maaßregeln, abgegebenen Gutachtens werden, mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 25. August 1830, nachstehende Bestimmungen zur genauesten Befolgung hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1. Bei den Menschenblattern muß die Leib- und Bettwäsche, die ein an den Pocken Erkrankter (gleichviel ob die Krankheit mit dem Tode endigte oder nicht) gebraucht hat, in einer Auflösung von Chlorkalk (2 Loth Chlorkalk auf 1 Berliner Quart Wasser) 24 Stunden hindurch eingeweicht, alle übrigen Effekten, Möbel und Hausrath müssen mit derselben Chlorkalkauflösung gewaschen, oder mit Schwefel oder Chlordämpfen 24 bis 72 Stunden lang geräuchert, und nachher noch drei Wochen gelüftet werden. Die Chlorräucherungen werden auf folgende Art bereitet: man nimmt gepulverten Braunstein 2 Loth, Kochsalz 3 Loth. Nachdem beides gehörig gemischt worden, gießt man nach und nach 4 Loth Vitriolöl hinzu, welche mit dergleichen Menge Wasser zuvor verdünnt sind. Hiernächst muß aus den Betten des Kranken das Stroh, Heu oder Seegras, sobald als möglich verbrannt, und das Pferdehaar nach gehörigem Räuchern und dreimonatlichem Durchlüften von Neuem auf die gewöhnliche Art gesotten werden. Bettfedern müssen nach vorgängigem Räuchern drei Wochen lang durchlüftet und nachher gekesselt werden. Wollene Bettdecken müssen geräuchert, durchlüftet und gewalkt werden. Die Bettstellen, gleichviel ob von Holz oder von Eisen, müssen mit obiger Chlorkalkauflösung wiederholentlich gewaschen werden. Das Lokal, in welchem der Kranke gelegen, muß drei Tage hintereinander, täglich mindestens ein Mal, mit den oben angegebenen Chlorräucherungen durchräuchert und nachher gelüftet, oder wenn es thunlich ist, geweißt, oder mit Chlorkalkauflösung überstrichen werden, bevor das Bewohnen wieder zu gestatten ist. Die sogenannten modifizirten Blattern (Varioloiden) erfordern dieselben polizeilichen Maaßregeln, wie die ächten Menschenpocken.

2. Bei dem Faulfieber, dem Fleckfieber und dem wahren Nervenfieber muß die Reinigung der Effekten und des Krankenzimmers auf dieselbe Weise, wie bei den Pocken angegeben ist, bewirkt werden.

3. Die durch Uebertragung des Roß- oder Milzbrandgiftes auf den Menschen entstandene Krankheit, die Schwarzpocke oder Karbunkel, die brandige Rose, die brandige Bräune und der Hospitalbrand, erheischen die sorgsame Reinigung der Leib- und Bettwäsche des Kranken nach der oben angegebenen Methode, das Verbrennen des Strohs, Heues und Seegrases aus den Lagerstellen, das Durchräuchern mit Chlorgas, und Kesseln und Sieden der Bettfedern und Pferdehaare, das Waschen der Bettstellen mit der Chlorkalkauflösung, und das Durchräuchern des Krankenzimmers mit den Chlorräucherungen. Leinewand und überhaupt alle Verbandstücke, die zum Verbinden der Geschwüre bei dem Kranken gebraucht worden, müssen unverzüglich verbrannt werden.

4. Bei dem Scharlachfieber ist die Durchräucherung und Lüftung der Effekten, deren der Kranke sich bedient hat, und des Krankenzimmers nothwendig.

5. Bei der Wasserscheu müssen alle Gegenstände, die mit dem Speichel des Kranken besudelt worden, oder dessen nur verdächtig sind, so wie alle bei dem Kranken gebrauchte Verbandstücke ohne Rücksicht verbrannt werden. Eben so die Bett- und Leibwäsche. Irdene, metallene oder hölzerne Geschirre, deren sich der Kranke bediente, Mobilien nnd anderer Hausrath müssen respektive vergraben, geglühet oder verbrannt werden.

6. Bei der Krätze müssen sämmtliche Effekten, die der Kranke getragen hat, mit Schwefel durchräuchert und nachher mit schwarzer Seife ausgewaschen werden.

7. Beim bösartigen Grinde sind die Kopfbedeckungen, deren der Kranke sich bedient hat, zu verbrennen.

8. Bei der Ruhr muß die Leib- und Bettwäsche des Kranken, mittelst des Einweichens in Chlorkalkauflösung gereinigt und durchlüftet werden. Ebenso sind die Nachtgeschirre, deren der Kranke sich bediente, mit Chlorkalkauflösung auszuwaschen.

9. Bei der Gicht und der Lungenschwindsucht ist das Reinigen der Wäsche und des Inhalts der Lagerstellen mittelst der Chlorkalkauflösung und der Chlorräucherungen, und das dreimonatliche Lüften dieser Effekten hinreichend.

10. Beim Krebs sind die Verbandstücke und die unmittelbar mit dem Krebsschaden in Berührung gekommene Wäsche und Kleidungsstücke zu verbrennen. Hinsichtlich der übrigen Effekten genügt die Reinigung mittelst der Chlorkalkauflösung.

Indem das Publikum von den im Obigen enthaltenen Bestimmungen hiermit in Kenntniß gesetzt wird, werden besonders die Herren Aerzte aufgefordert, für die Befolgung derselben in Fällen von ansteckenden Krankheiten Sorge zu tragen, und wird noch bemerkt, daß die Auflösung des Chlorkalks und die Chlorräucherungen in allen Apotheken für einen geringen Preis gekauft werden können.

Berlin, den 29. Mai 1834. Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 32. Miethsgondeln.

Mit Genehmigung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei ist für die hiesigen Besitzer von Miethsgondeln und ähnlichen Flußfahrzeugen, zur Sicherstellung des Letztere benutzenden Publikums, nachstehendes Reglement erlassen worden.

§ 1. Niemand darf ohne polizeiliche Erlaubniß das Gewerbe als Gondelfahrer betreiben. Es hat sich daher ein Jeder, der solche erhalten will, deshalb bei dem Polizei-Präsidio zu melden.

§ 2. Nur zuverlässige und der Schiffahrt vollkommen kundige Personen können zu diesem Gewerbebetriebe zugelassen werden.

Will der Eigenthümer der Gondel nicht persönlich deren Führung übernehmen, so muß er einen ebenfalls völlig qualifizirten Stellvertreter in Vorschlag bringen.

§ 3. Jede Veränderung im Besitze einer Miethsgondel, oder in der Person des Führers, muß sofort dem Polizei-Präsidio, behufs der nach § 2 erforderlichen Prüfung der Qualifikation des neuen Besitzers oder Gondelführers, angezeigt werden.

§ 4. Die schriftliche Erlaubniß zum Betriebe des Gondelfahrer-Gewerbes wird durch den Polizei-Inspektor Scharbt ausgehändigt.

§ 5. Gleichzeitig mit dieser Erlaubniß erhält ein jeder Gondelfahrer eine, an der Gondel an einer gehörig bemerkbaren Stelle zu befestigende Nummer von Blech, gegen Bezahlung der Kosten.

§ 6. Nach erfolgter Ermittelung der Belastungsfähigkeit der Gondeln, müssen solche mittelst einer mindestens einen Zoll breiten Leiste um das Gefäß bezeichnet werden, welche mit einer möglichst unauslöschlichen weißen Farbe anzustreichen und immer zu erneuern ist, so oft sie unkenntlich geworden sein sollte. Ueber diese Marke hinaus darf unter keinen Umständen, bei Vermeidung der § 14 festgesetzten Strafen, eine Belastung des Gefäßes stattfinden.

Alljährlich im Frühjahre erfolgt eine Revision sämmtlicher Gondeln, sowohl in Rücksicht auf deren Zustand im Allgemeinen, als auch in Bezug auf die Bezeichnung derselben nach §§ 5 und 6.

§ 7. Ein jedes untauglich gewordene Fahrzeug wird sofort außer Gebrauch gesetzt, und die darauf ertheilte Nummer beim Polizei-Präsidio so lange in Asservation genommen, bis das Fahrzeug völlig wieder hergestellt, und bei einer dieserhalb und rücksichtlich der Belastungsfähigkeit nach § 6 von Neuem angestellten Prüfung, für tüchtig anerkannt worden ist.

§ 8. Auf dem Verdecke der Gondeln dürfen keine Personen aufgenommen werden.

§ 9. Die Gondeln dürfen nur an den bestimmten Halteplätzen in einer Reihe sich aufstellen.

§ 10. Sobald eine Gondel die nach der Belastungsfähigkeit zulässige Zahl von Personen aufgenommen hat (cfr. § 6), muß dieselbe ohne den mindesten Aufenthalt abfahren. Die in der Reihe zunächst folgende Gondel rückt dann in deren Stelle ein, und das Eindrängen in die durch die Abfahrt einer Gondel in der Reihe entstandene Lücke, ist ausdrücklich untersagt.

§ 11. Die Absetzung der Fahrgäste erfolgt in der Regel an den bestimmten Landungsplätzen, und bleiben die Gondelführer bei der Landung an andern Orten für allen dabei angerichteten Schaden verhaftet.

§ 12. Kein Gondelführer darf sich ein unsittliches oder ruhestörendes Betragen beim Verweilen auf den Halteplätzen oder auf der Fahrt, so wie ein lautes

Anrufen, oder eine üble Begegnung der, eine Fahrgelegenheit suchenden Personen, oder der Fahrgäste erlauben. In dieser Beziehung wird daher besonders festgesetzt, daß sich kein Gondelführer zur Einladung von Fahrgästen zur Benutzung seiner Gondel, von derselben entfernen darf.

§ 13. Die Eigenthümer der Gondeln haften für alle Kontraventionen ihrer Dienstleute gegen die Bestimmungen dieses Reglements.

§ 14. Jede Uebertretung dieses Reglements wird unnachsichtlich mit 2 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe geahndet. Eine wiederholte Bestrafung hat den Verlust der Gewerbs-Erlaubniß zur Folge. Die polizeiliche Bestrafung schließt indessen das nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. II Tit. 20 §§ 691, 777, 780 und 781 etwa eintretende gerichtliche Verfahren nicht aus.

§ 15. Jeder Gondelführer erhält bei Aushändigung des Erlaubnißscheins und der Nummer, ein Exemplar dieses Reglements gegen Bezahlung der Kosten.

Berlin, den 31. Mai 1834. Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 33.

Die Schießübungen der Infanterie- und Kavallerie-Reglmenter der hiesigen Garnison nehmen, sowohl in der Hasen-, als auch in der Jungfernheide, mit dem 1. Juni d. J. ihren Anfang, und dauern bis zu den Herbstübungen fort.

Ein Jeder wird vor unberufener oder unvorsichtiger Annäherung an die Uebungsplätze hiermit gewarnt. Berlin, den 31. Mai 1834. Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 34.

Die im Jahre 1827 mittelst der öffentlichen Blätter an Hundebesitzer gerichtete Verwarnung wird hiermit für das Gouvernements-Jagdrevier inner- und außerhalb der Stadtmauer erneuert, und in Erinnerung gebracht, daß Hunde, die außerhalb des großen Weges umherlaufen, um des Jagdschutzes willen, nach den jagdgesetzlichen Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, entweder aufgekoppelt oder todtgeschossen werden müssen. Berlin, den 8. Juni 1834.

Königl. Gouvernement hiesiger Residenz.

Bei der Kurmärkischen Land-Feuersozietät sind in dem Sozietätsjahre vom 1. März 1833 bis dahin 1834. 100 Brände vorgefallen, wodurch

a) an Gebäuden 1ster Klasse:
   1 Stall gänzlich eingeäschert, und
   3 Wohnhäuser und 1 Scheune beschädigt worden;
b) an Gebäuden 2ter Klasse:
   14 Wohnhäuser, 1 Scheune, 4 Ställe, 1 Nebenhaus und 1 Brennerei-Gebäude gänzlich zerstört, und
   7 Wohnhäuser, 3 Wirthschaftsgebäude, 3 Ställe und 2 Brennereigebäude von den Flammen beschädigt;
c) an Gebäuden 3ter Klasse:
   146 Wohnhäuser, 108 Scheunen, 176 Ställe, 5 Nebenhäuser, 5 Schuppen, 2 Altentheils-Gebäude, 1 Ziegelscheune und 1 Schul- und Hirtenhaus gänzlich niedergebrannt, und 4 Wohnhäuser beschädigt worden;
d) an Gebäuden 4ter Klasse:

6 Windmühlen, 2 Wassermühlen, 1 Schneidemühle, 1 Grützmühle und 1 Brauhaus gänzlich eingeäschert, und

1 Ziegelofen beschädigt worden sind.

Die dadurch entstandene Ausgabe hat betragen:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1)	an Vergütigung für die Brandschäden	127091 Thlr.	29 Sgr.	— Pf.,
2)	an Prämien für die von Spritzen und Wasserwagen geleistete Hülfe	3638	15	—
3)	an Verwaltungs- und Reisekosten, Ausfällen und Extraordinariis	4782	13	6
	zusammen	135512 Thlr.	27 Sgr.	6 Pf.

Zur Bestreitung dieser Ausgaben ist von der Versicherungssumme

a) der Gebäude 1ster Klasse von 5004850 Thlr. ein Beitrag von 2 Sgr. pro 100,
b) " " 2ter " " 7923150 " " " " 8 " " "
c) " " 3ter " " 22584950 " " " " 13 " " "
d) " " 4ter " " 1017975 " " " " 1 Thlr. 5 Sgr. pro 100

erforderlich gewesen. Von den stattgehabten Bränden sind

66 durch unermittelte Zufälle,
7 " Gewitter,
16 " muthmaßliche Brandstiftung,
4 " absichtliche Brandstiftung,
4 " schlechte Bauart,
1 " Fahrlässigkeit,
1 " Unvorsichtigkeit, und
1 " schlechte Reinigung des Schornsteins

entstanden.

Von den vorsätzlichen Brandstiftern ist die eine außerordentlich mit einer zwölfjährigen Zuchthausstrafe belegt, der andere, ein 11-jähriger Knabe, zu 30 Peitschenhieben und 6-monatlicher, ein dritter aber zu lebenswieriger Zuchthausstrafe verurtheilt, der vierte dagegen von dem Verdacht der Brandstiftung vorläufig freigesprochen worden.

Die wegen der muthmaßlichen Brandstiftungen eingeleiteten gerichtlichen Untersuchungen sind theils ohne Erfolg geblieben, theils noch nicht beendigt.

Berlin, den 28. Mai 1834.

Kurmärkische General Land-Feuer-Sozietäts-Direktion.

Vermischte Nachrichten.

Das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei hat mittelst Erlasses vom 28. April d. J. dem Zimmergesellen Holzerland aus Tangermünde, für die am 4. Februar d. J. bewirkte Rettung eines Knaben zu Potsdam aus der Gefahr des Ertrinkens, die zur Aufbewahrung bestimmte Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung verliehen. Potsdam, den 28. Mai 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

// Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und der
Stadt Berlin.

Stück 25.

Den 20. Juni 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 11. Juni 1834.

Nr. 129. Zensursache. I. 630. Juni.

Das Königl. Ober-Zensurkollegium hat unterm 19. v. M. für die außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in Deutscher Sprache erschienene Schrift:

„Mnemosyne, Schilderungen aus dem Leben. 2 Bände. Aarau, bei Sauerländer, 1834."

die Debitserlaubniß ertheilt, welches in Gemäßheit eines Ober-Präsidialerlasses vom 4. d. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 12. Juni 1834.

Nr. 130. Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke. IV. 314. Juni.

Wer eine Grundfläche von sechs und mehr Quadratruthen mit Taback bepflanzt, ist gesetzlich verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli dem Steueramte, in dessen Bezirk die mit Taback bepflanzten Grundstücke liegen, solche einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußisch genau und wahrhaft anzugeben.

Diejenigen, welche Tabacksbau treiben, werden erinnert, dieser Verpflichtung nachzukommen; zugleich wird denselben empfohlen, wenn sie der Größe ihres Tabackslandes nicht gewiß genug sind, sich derselben vor der Anmeldung gehörig zu versichern, indem unrichtige Angaben, oder deren gänzliche Unterlassung, nach Nr. 7 der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 29. März 1828 (Amtsblatt Seite 84) behandelt, und nach den Bestimmungen der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 §§ 60 und folgende bestraft werden.

Die Steuerhebestellen werden über jede bei ihnen geschehene Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke eine Bescheinigung geben, und die Inhaber von Tabacksland, welche die Anmeldung nicht persönlich abgeben, werden wohlthun, sich jene Bescheinigung behändigen zu lassen, damit sie sich versichern, ob die Anmeldung auch wirklich erfolgt sei.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Nr. 131.
I. 392.
Juni.

Verzeichniß

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Mai 1834 stattgefundenen Wasserstände.

Tag.	Berlin				Spandau				Potsdam		Baumgartenbrück		Brandenburg				Rathenow				Havelberg	
	Ober-Wasser		Unter-Wasser		Ober-Wasser		Unter-Wasser						Ober-Wasser		Unter-Wasser		Ober-Wasser		Unter-Wasser			
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1	8	9	6	6	7	10	4	9½	5	—	3	6	6	11	6	½	5	6½	4	11	7	4
2	8	9	6	6	7	8	4	10	4	11½	3	5½	6	11½	6	½	5	6	4	11	7	3
3	8	8	6	5	7	8	4	10	4	11½	3	5½	6	11	6	½	5	6	4	10½	7	1
4	8	9	6	—	7	9	4	6	5	—	3	6	6	10	5	11	5	5½	4	10	7	—
5	8	10	6	2	7	10	4	6½	4	11½	3	6	6	11	6	—	5	5	4	9¾	6	11
6	8	10	6	2	7	10	4	8	4	11	3	5½	6	11	6	—	5	5	4	9½	6	11
7	8	9	6	2	7	8½	4	8½	4	11	3	5½	6	10	5	11½	5	5	4	9¼	6	11
8	8	9	6	1	7	9	4	6	4	11	3	5½	6	10	5	11	5	4¾	4	9	6	10
9	8	8	6	3	7	8	4	8	4	10½	3	5	6	10	5	11	5	4½	4	8¾	6	10
10	8	8	6	3	7	8	4	8	4	10½	3	5	6	9½	5	10½	5	3½	4	8	6	10
11	8	8	6	—	7	10	4	5	4	10½	3	4½	6	9	5	10	5	2½	4	7	6	10
12	8	8	6	3	7	9	4	8	4	10	3	4	6	9	5	10	5	2¼	4	6¾	6	9
13	8	7	6	2	7	9	4	8	4	10	3	4	6	8½	5	9½	5	2	4	6½	6	8
14	8	7	6	2	7	8	4	8	4	10	3	4	6	6½	5	8½	5	1	4	6	6	7
15	8	6	6	—	7	7	4	8	4	10	3	4	6	—	5	8½	5	1	4	5½	6	6
16	8	6	6	—	7	6	4	6	4	11	3	4	6	—	5	9	5	—	4	5	6	5
17	8	6	6	—	7	6	4	5½	4	11	3	3½	6	—	5	9	5	½	4	4	6	3
18	8	6	5	6	7	7	4	2	4	11	3	3	6	6	5	7	5	—	4	4	6	2
19	8	6	5	6	7	8	4	1	4	10½	3	3	6	9½	5	7	4	11½	4	3½	6	1
20	8	5	5	10	7	8½	4	4	4	10½	3	3	6	7	5	7½	4	11	4	3	6	—
21	8	5	5	10	7	8	4	6	4	10½	3	3	6	7	5	7	4	10	4	2	6	—
22	8	5	5	10	7	6	4	6	4	10½	3	2½	6	7	5	7	4	9½	4	1½	5	11
23	8	5	5	10	7	6	4	5	4	1 0	3	2½	6	7	5	6½	4	8½	4	½	5	10
24	8	4	5	10	7	6	4	4	4	10½	3	2	6	5½	5	5½	4	7¾	4	—	5	10
25	8	2	5	8	7	6	4	2	4	10½	3	2	6	5	5	4½	4	7	3	11	5	9
26	8	—	5	7	7	6	4	2½	4	10½	3	2	6	5	5	3½	4	6	3	10	5	8
27	8	—	5	5	7	6	4	4	4	10½	3	2	6	5	5	3½	4	5½	3	9½	5	7
28	8	—	5	5	7	6	4	4	4	10½	3	2	6	5	5	3	4	5	3	9	5	6
29	8	—	5	5	7	6	4	2	4	11	3	1½	6	4½	5	2½	4	4	3	8	5	6
30	7	10	5	5	7	6	4	2	4	11	3	1½	6	3	5	1½	4	4	3	8	5	5
31	7	11	5	2	7	6	4	2	4	11	3	1½	6	4½	5	½	4	3½	3	7	5	4

Potsdam, den 14. Juni 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 35. Prüfungs-Kommission für Steinhauer.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 11. Juli 1833, die Prüfung der Steinhauer betreffend (Gesetzsammlung von 1833 Pag. 86), wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die hiesige Prüfungs-Kommission für Steinhauer gegenwärtig organisirt ist, und aus folgenden Mitgliedern besteht:

dem Stadtbaurath Langerhans,
dem Polizeirath Kayser,
dem Ober-Mühlen- und Bauinspektor Schwan,
dem Ober-Bauinspektor Dr. Dietlein,
dem Bauinspektor Cantian und
dem Steinmetzmeister Moser.

Diejenigen Personen, welche künftig das Steinhauergewerbe allhier selbstständig betreiben wollen, haben sich an diese Kommission zu wenden, welche nach der in Folge der Eingangs genannten Allerhöchsten Kabinetsordre vom Hohen Ministerio für Handel und Gewerbe erlassenen, im Amtsblatte für 1833 Seite 302 und folgende abgedruckten Instruktion vom 14. August 1833, sich der Prüfung unterziehen wird.

Die Steinpflasterer können ihr Gewerbe ohne vorherige Prüfung bei der gedachten Kommission betreiben. Berlin, den 3. Juni 1834.

Königl. Polizei-Präsidium.

Die unterzeichnete Kommission tritt für den zum 1. August d. J. bevorstehenden Einstellungs-Termin mit dem 1. Juli d. J. zusammen, und fordert diejenigen, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen zu können vermeinen, oder die Eltern und Vormünder derselben hierdurch auf, die desfallsigen, mit den durch die Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidii der Provinz Brandenburg vom 5. September 1822 (Amtsblatt Nr. 37) vorgeschriebenen Zeugnissen begleiteten Anträge, spätestens bis zum 15. Juli d. J. in dem Geschäftslokale, Nieder-Wallstraße Nr. 39, einzureichen.

Später eingehende Anträge können erst für den nächstfolgenden Einstellungstermin berücksichtigt werden.

Dabei wird darauf aufmerksam gemacht, daß die im Jahre 1814 geborenen, auf die in Rede stehende Begünstigung Anspruch machenden Individuen, welche die Meldung dazu in Gemäßheit der Verfügung des Königl. Ministerii des Innern vom 18. Mai 1826 vor dem 1. August d. J. zu machen verpflichtet sind, den nächst bevorstehenden, als den letzten für sie geeigneten Termin, nicht unbenutzt vorübergehen lassen dürfen. Berlin, den 6. Juni 1834.

Königl. Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Personalchronik.

Der Landrath von Wedell-Parlow ist, nachdem derselbe zum Feuersozietäts-Direktor des Angermündeschen Kreises erwählt worden, als solcher von der Kurmärkischen General-Land-Feuersozietäts-Direktion bestätigt und vereidigt.

Die bisherigen hiesigen Regierungs-Referendarien Lenß und Rücker sind in gleicher Eigenschaft zu den Königl. Regierungen resp. zu Frankfurt a. d. O. und Liegniß übergegangen, und dem bisherigen Regierungs-Referendarius Freiherrn von der Reck ist die nachgesuchte Entlassung von der hiesigen Königl. Regierung ertheilt worden.

Die Justizkommissarien August Theodor Geppert in Berlin und Franz Julius Albert Hellhof zu Mittenwalde sind zugleich zu Notarien im Departement des Kammergerichts ernannt worden.

Die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Friedrich Heinrich Oswald Graf von Pfeil und Klein-Ellgut und Eduard Gustav Kähn, desgleichen die bisherigen Oberlandesgerichts-Referendarien Karl Rudolph Richter und Friedrich Ludwig Ernst Gustav Gärtner sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, der bisher bei dem Oberlandesgericht in Hamm angestellt gewesene Referendarius August Bormann in gleicher Eigenschaft an den Ober-Appellationssenat des Kammergerichts versetzt, die bisherigen Auscultatoren Johann Elias Wilhelm Schirmer, Johann Mansuetus Julius Kohlstock, Johann Adolph Valentin Rebentisch, Friedrich August Kuhls und Karl Wilhelm Ludwig Schröder zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und die Rechtskandidaten Friedrich Karl Wilhelm Robert von Brunn, Friedrich August Ernst Gillet, Karl Albert Emil Büttner und Moritz Ulrich Adrian Kloß zu Kammergerichts-Auscultatoren ernannt, und davon die drei ersteren dem Stadtgerichte in Berlin, und der letzte dem Stadtgerichte in Potsdam zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Kammergerichts-Referendarius Ferdinand Heinrich Theodor Witte ist zum Polizeisekretair und Protokollanten bei dem Polizei-Präsidium in Berlin ernannt, und an die Stelle des verstorbenen Assistenten Schönhaupt bei der Straßenerleuchtungs-Inspektion in Berlin in gleicher Eigenschaft der invalide Gendarme Michael Borck angestellt worden.

Der Baukondukteur Johann Gottlieb Schwedler ist in die Reihe der Baukondukteurs des Potsdamer Regierungsbezirks aufgenommen worden.

Der Apotheker 1ster Klasse Franz Wilhelm Kay zu Wilsnack ist als solcher vereidigt worden.

Der unterm 18. Oktober 1833 approbirte Thierarzt 2ter Klasse Lehnhardt hat seinen Wohnsitz in Plaue im Westhavelländischen Kreise genommen.

Vermischte Nachrichten.

Zur Ausführung des Neubaues der Tegelschen Mühlenbrücke auf der alten Hamburger Landstraße ist die Sperre der Passage über dieselbe vom 25. Juni d. J. ab auf 14 Tage nothwendig, welches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß während des Baues der gedachten Brücke eine Nothbrücke für leichtes Fuhrwerk errichtet sein wird, schwereres Fuhrwerk dagegen seinen Weg über Hermsdorf einschlagen muß.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und der
Stadt Berlin.

Stück 26.

Den 27. Juni 1834.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 11te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1521. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. April d. J., wegen der Befugniß, statt der im § 5 des Gesetzes vom 7. Juni 1821 bestimmten Forstarbeit der Holzdiebe, auch andere Arbeiten eintreten zu lassen.

Nr. 1522. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 12. Mai 1834, die Erläuterung des § 171 Litt. c Tit. 51 der Prozeß-Ordnung betreffend.

Nr. 1523. Die Ministerial-Erklärung wegen anderweiter Verlängerung der Konvention vom 23. Juni 1821, das Revisionsverfahren auf der Elbe betreffend. Vom 16. Mai 1834.

Nr. 1524. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 29. Mai 1834, betreffend die Abrechnung der Wittwenkassen-Beiträge, bei Ermittelung der zulässigen Gehalts- und Pensionsabzüge.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 132. Brandschäden im Herzogthum Sachsen. I. 807. Juni.

Zur Deckung des in dem Zeitraume vom 1. Oktober v. J. bis ult. März d. J. erforderlichen Bedarfs der Feuersozietät des Herzogthums Sachsen, sind besage des jetzt erlassenen Ausschreibens für den diesjährigen Ostertermin von den Sozietätsgenossen

111,986 Thlr. 23 Sgr. 5 Pf. zu Vergütung der Brandschäden,
2,264 „ — „ 6 „ zu Vergütung der Feuergeräthschäden, und
71 „ 7 „ 6 „ zu den Insinuationskosten des Ausschreibens,

= 114,322 Thlr. 1 Sgr. 5 Pf. in Summa

aufzubringen, und dazu von den vormals erbländischen Kreisen, den ehemaligen Stiftern Merseburg und Naumburg-Zeitz, von der Niederlausitz, so wie von dem Altpreuß. Kottbusser und dem Schleusinger Kreise, imgleichen dem Königl. Preuß. Antheile der Oberlausitz, von dem überhaupt

= 69,016,952¼ Thlr.

betragenden Haupt-Subscriptionsquanto

Fünf Silbergroschen Vier Pfennige

vom Hundert beizutragen.

Den sämmtlichen Interessenten wird solches hierdurch bekannt gemacht, und hiebei bemerkt, daß sich in obgedachtem Zeitraum überhaupt 116 Brände ereignet haben, wovon 2 durch Blitz,
11 durch Verwahrlosung,
31 durch muthmaßliche Brandstiftung,
1 durch fehlerhafte Bauart, und
71 durch unermittelte Zufälle

entstanden, und dadurch 272 assoziirten Grundbesitzern nachstehende Gebäude, und zwar

total eingeäschert		partiell beschädigt
164	Wohnhäuser,	34
197	Seiten- und Stallgebäude,	15
103	Scheunen,	5
9	Schuppen,	—
2	Backhäuser,	—
2	Brau- und Malzhäuser,	—
1	Ziegelei,	1
7	Wassermühlen,	2
1	Oelmühle,	1
14	Windmühlen,	—
—	Kirchen- und Thurmgebäude,	2

worden sind. Merseburg, den 1. Juni 1834.

Königl. Preuß. Feuersozietäts-Direktorial-Deputation.

* * *

Potsdam, den 13. Juni 1834.

Vorstehende Uebersicht der bei dem Brandversicherungs-Institute zu Merseburg in dem Zeitraume vom 1. Oktober v. J. bis ult. März d. J. angezeigten und vergüteten Brandschäden wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 26. Schiedsmänner.

Mit Bezug auf das Publikandum vom 27. März d. J. wird hierdurch bekannt gemacht, daß zu Schiedsmännern erwählt und bestätigt worden sind:

1) für den Stadtbezirk Alt-Ruppin der Rathmann und Stadtälteste Friedrich Sauerland daselbst;
2) für den Stadtbezirk Brüssow der Kaufmann Käbing daselbst;
3) für den Stadtbezirk Oderberg der Bürgermeister Johann Ludwig Wilhelm Heuduck daselbst;
4) für den 10ten ländlichen Bezirk des Angermünder Kreises der Amtsrath Friedrich Wilhelm Heinrich Christian Karbe zu Amt Neuendorf;
5) für den Stadtbezirk Strasburg in der Ukermark der Lieutenant a. D. Wilhelm Sigismund Karl Erdmann von Lebbin daselbst;

6) für den 8ten ländlichen Bezirk des Prenzlauer Kreises der Hauptmann und Kreisdeputirte von Stülpnagel-Dargitz auf Lübbenow;
7) für den 10ten ländlichen Bezirk des Prenzlauer Kreises der Premier-Lieutenant a. D. Joachim Ludwig Alexander von Holzendorf auf Wilsickow;
8) für die Stadt Wriezen,
a) im 1sten Stadtbezirk der Rathsherr Friedrich Karl Becker daselbst,
b) im 2ten Stadtbezirk der Kaufmann Gustav Friedrich Lebrecht Leist daselbst;
9) in den ländlichen Bezirken des Ober-Barnimer Kreises,
a) für den 1sten Bezirk der Rittergutsbesitzer Karl Heinrich Christiani zu Kerstenbruch,
b) für den 2ten Bezirk der Rentamtmann August Hagedorn zu Wriezen,
c) für den 4ten Bezirk der Rittergutsbesitzer Franz Heinrich Körte zu Lüdersdorf;
10) für den Stadtbezirk Puttlitz der Apotheker Karl Friedrich Heinrich Meyer daselbst;
11) für den Stadtbezirk Wusterhausen an der Dosse der Färbermeister Friedrich Wilhelm Schulze zu Wusterhausen an der Dosse;
12) in den ländlichen Bezirken des Ruppinschen Kreises,
a) für den 17ten Bezirk der Amtmann Karl Philipp Bruns zu Ganzer,
b) für den 19ten Bezirk der Büdner Kaspar Rust zu Sieversdorf,
c) für den 20sten Bezirk der Amtsrath Ferdinand Cochius zu Dreetz.

Berlin, den 2. Juni 1834. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 27. Schiedsmänner.

Mit Bezug auf das Publikandum vom 27. März d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu Schiedsmännern erwählt und bestätigt worden sind:

1) für den Stadtbezirk Wilsnack der Kaufmann Karl Wilhelm Reinke daselbst;
2) für den Stadtbezirk Neustadt a. d. D. der Bürgermeister Johann Friedrich Göcke daselbst;
3) für den 18ten ländlichen Bezirk des Ruppiner Kreises der Herr von Platen zu Erbpachts-Vorwerk Köritz;
4) für den Stadtbezirk Strausberg der Bürgermeister Johann Friedrich Gottlieb Farthöfer daselbst;
5) im Oberbarnimer Kreise,
a) für den 5ten ländlichen Bezirk der Rittergutsbesitzer Karl Friedrich Wilhelm von Bredow auf Closterdorf,
b) für den 6ten ländlichen Bezirk der Amtmann Bernhard Wieners zu Hirschfelde;
6) für den Stadtbezirk Rheinsberg der Bürgermeister Christian Philipp Zarnack daselbst;
7) für den Stadtbezirk Lychen der Bürgermeister Christian August Schuster daselbst;
8) in der Stadt Potsdam,

a) für den 1sten Stadtbezirk der Königl. Kriegsrath Jakob Heinrich Gottfried Brunner daselbst,
b) für den 2ten Stadtbezirk der Kaufmann Karl Wilhelm Bullrich daselbst,
c) für den 3ten Stadtbezirk der Kaufmann und Stadtrath Karl Friedrich August Klinke daselbst,
d) für den 4ten Stadtbezirk der Kaufmann Heinrich Ludwig Hiller daselbst,
e) für den 5ten Stadtbezirk der Seifensiedermeister Karl Gottlieb Nirrenbach daselbst,
f) für den 6ten Stadtbezirk der Bäckermeister und Stadtrath Ferdinand Ludwig Theuerkauff daselbst,
g) für den 7ten Stadtbezirk der Kaufmann und Kommissionair Christian Heinrich Zill daselbst,
h) für den 8ten Stadtbezirk der Kaufmann und Stadtälteste Ferdinand Wilhelm Ziekursch daselbst,
i) für den 9ten Stadtbezirk der Kaufmann Karl Friedrich Liepe daselbst,
k) für den 10ten Stadtbezirk der Kaufmann Johann Heinrich Richter daselbst,
l) für den 11ten Stadtbezirk der Oekonom Johann Wilhelm Müller daselbst,
m) für den 12ten Stadtbezirk der Braueigen Ludwig Wilhelm Abelung daselbst.

Berlin, den 5. Juni 1834. Königl. Preuß. Kammergericht.

Die unterzeichnete Generalkommission macht hierdurch sämmtlichen Spezialkommissarien ihres Geschäftsbezirks Folgendes bekannt.

Da nach der Verordnung vom 14. Dezember v. J. in den, zur Entscheidung an das Königliche Geheime Ober-Tribunal gelangenden Nichtigkeits-Beschwerde-Sachen für das ganze Verfahren nur ein Gebühren-Pauschquantum von 5 bis 50 Thaler in Ansatz kommen soll, das Königl. Geheime Ober-Tribunal aber das, was davon auf die eigentlichen Tribunals-Gebühren fallen soll, abzusondern erhält, so ist es nothwendig, um für diese Absonderung und Theilung der Kosten den nöthigen Anhalt zu geben, daß die Kommissarien ihre Kostenrechnung für die Arbeiten der Nichtigkeits-Instanz jedesmal mit einreichen, wozu dieselben hiermit angewiesen werden. Berlin, den 24. Mai 1834.

Königl. Generalkommission für die Kurmark Brandenburg.

Vermischte Nachrichten.

Das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei hat mittelst Erlasses vom 23. v. M. dem Fischer Mehls zu Wolfshagen, Prenzlauschen Kreises, für die am 17. Februar d. J. bewirkte Rettung des Arbeitsmanns Fischer aus Lebensgefahr, und mittelst Erlasses vom 26. v. M. dem Wirthschafts-Meier Köhler zu Passow, Angermündeschen Kreises, für die am 20. November v. J. bewirkte Rettung des Gärtners Köhnemann aus Lebensgefahr, die zur Aufbewahrung bestimmte Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung verliehen.

Potsdam, den 7. Juni 1834. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Hierbei eine Beilage, enthaltend die Uebersicht des Zustandes der Zivil-Waisenhaus-Stiftung für die Städte Berlin, Potsdam und den Potsdamer Regierungsbezirk am Schlusse des Jahres 1833, imgleichen ein Extrablatt.

Beilage

zum

26sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Uebersicht

des Zustandes der Zivil-Waisenhaus-Stiftung für die Städte Berlin, Potsdam und den Potsdamer Regierungsbezirk, am Schlusse des Jahres 1833.

Bei der folgenden Darstellung dessen, was im abgelaufenen Verwaltungsjahre der Stiftung geschehen, ist die nämliche Ordnung der Gegenstände beobachtet worden, wie in der Abhandlung, wovon unter dem Titel:

„Die Zivil-Waisen-Versorgungs-Anstalt ꝛc."

im Jahre 1832 die zweite Auflage erschien, um den Besitzern der letztern die Uebersicht zu erleichtern.

I. Beschlüsse der Hauptversammlung.

Die Verwaltungsrechnung über Einnahme und Ausgabe des Jahres 1833 und der für das Jahr 1834 entworfene Etat wurden genehmigt.

Statutenmäßig schieden aus

Herr Superintendent Derège und dessen Stellvertreter Herr Prediger Frosch. Ersterer wurde wieder erwählt, und an die Stelle des letztern, den Kränklichkeit abhielt, an den Geschäften Theil zu nehmen,

Herr Gymnasialdirektor Dr. Blume.

Sodann wurden gewählt an die Stelle des verstorbenen Professors Schleiermacher zu Berlin, als Mitglied des Waisenamtes, dessen Stellvertreter der

Herr Bischof Dr. Eylert,

und an dessen Stelle als Stellvertreter

Herr Oberprediger Ebert;

endlich an die Stelle des zum Geheimen Ober-Tribunal in Berlin beförderten Stadtgerichts-Direktors Herrn Jahn,

Herr Kammergerichtsrath Illaire zu Potsdam.

II. Stipendien.

Das vom Königl. Stadtgericht zu Potsdam gestiftete Stipendium wurde in diesem Jahre vervollständigt, und steht demselben nunmehr das Recht zu, die 21ste Zöglingsstelle zu besetzen.

III. An neuen Mitgliedern durch Einzahlung eines Beitrages von 50 Thlrn., ist der Stiftung nur eines beigetreten.

IV. Durch Unterzeichnung eines fortlaufenden Beitrages von jährlich 5 Thlrn. und darüber, 10.

V. Durch den Tod hat die Stiftungsversammlung 4 Mitglieder verloren, nämlich:
den wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath Herrn Villaume zu Berlin,
den Herrn Vikarius Prager zu Havelberg,
den Herrn Geheimen Ober-Medizinalrath Hermbstädt zu Berlin,
den Herrn Professor Schleiermacher zu Berlin.

VI. Beiträge unter 5 Thlrn. haben aufs Neue 16 Personen zugesichert. Ueberhaupt haben sich die fortlaufenden Beiträge, in Vergleichung mit dem Jahre 1832, um 7 Thlr. 15 Sgr. vermindert.

VII. An Kapitalbeiträgen sind eingegangen 6 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf.

VIII. An fortlaufenden Beiträgen für verwaisete Töchter ist nichts unterzeichnet worden; es hat vielmehr ein Abgang von 1 Thlr. Statt gefunden.

IX. Der im Jahre 1826 gestiftete abgesonderte Fonds für verwaisete Predigertöchter betrug am Schlusse des Jahres 1833. 200 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf.

X. An fortlaufenden Beiträgen für den Unterstützungsfonds für verwaisete Predigertöchter ist für 1833 nichts unterzeichnet worden.

XI. Der von dem hiesigen Gesangverein zum Zweck der Stiftung eines Stipendii gegründete Fonds betrug am Ende des Jahres 1833...1920 Thlr. 5 Sgr. — Pf.,
und war um .... 79 „ 26 „ 3 „
angewachsen.

XII. Abgang an Zöglingen.

Es schied ein Zögling aus, Namens Rudolph Martins, Sohn des verstorbenen Haupt-Banko-Assessors Martins zu Berlin, um in Berlin auf einem Real-Gymnasio, das Potsdam noch zur Zeit entbehrt, sich zu dem gewählten Berufe vorzubereiten.

XIII. Neu aufgenommen wurden 1833:

Karl Müller, Sohn eines Haupt-Zollamts-Assistenten zu Wittenberge, der beide Eltern an der Cholera verloren hatte, und

Paul Schneider, Sohn des verstorbenen Stabs-Auditeurs Schneider zu Potsdam, der gleichfalls beide Eltern verloren hatte.

Von den 17 im Laufe des Jahres 1833 von der Anstalt erzogenen Waisen besuchten
4 das Gymnasium in Potsdam,
2 die Königl. Gewerbeschule in Potsdam,
11 die höhere Bürgerschule in Potsdam.

Mit wenigen Ausnahmen hatte man alle Ursache, mit ihrem sittlichen Verhalten und mit ihren Fortschritten zufrieden zu sein.

Fast alle erfreuten sich fortdauernd der besten Gesundheit.

Uebrigens erhielten 10 Mädchen und 1 Knabe aus den Mitteln der Stiftung Erziehungsgelder von resp. 24 bis 40 Thlr., so daß die Stiftung überhaupt für 28 verwaisete Kinder von Staats- und Kommunalbeamten und Geistlichen gesorgt hat.

Bis jetzt ist die Aufnahme eines Kindes eines verstorbenen Mitgliedes der Stiftung noch nie vergeblich nachgesucht worden.

Ueberhaupt sind bis jetzt 31 Zöglinge aufgenommen worden, dem Stande und Beruf der Väter nach

a) Söhne von Geistlichen 6,
b) " " Postbeamten 4,
c) " " Steuerbeamten 4,
d) " " Justizbeamten 3,
e) " " Militairbeamten 2,
f) " " Forstbeamten 2,
g) " " andern Staatsbeamten 3,
h) " " Aerzten 2,
i) " " Lehrern 3,
k) " " Bürgermeistern .... 2.

Entlassen wurden bis jetzt 13; davon haben sich dem theologischen Studium gewidmet 3, und zwar Söhne von Predigern (zwei haben ihre theologischen Studien bereits beendigt),

dem Gewerbestande 4,

als Tischler-, Zimmermann-, Maurer- und Buchbinder-Lehrlinge,

dem Lehrerstande 1,
der Musik 1,
dem Apothekerberuf 1,
der Oekonomie 1,
dem Büreaudienste .... 1.

Ein Zögling ist abgegangen, um sich auf einem Real-Gymnasium in Berlin für den Staatsdienst vorzubereiten.

Es sind ferner von der Stiftung bis jetzt zehn verwaisete Mädchen mit Erziehungsgeldern von jährlich 24 bis 40 Thlrn. unterstützt worden, und ein verwaiseter Sohn, der noch zu jung war, um aufgenommen zu werden, hat gleichfalls bis zu seiner Aufnahme Erziehungsgelder erhalten.

Alle Zöglinge der Stiftung werden im Schwimmen, in den gymnastischen Uebungen und im Exerziren unterrichtet. Diejenigen, welche Anlagen dazu zeigen, erhalten Privatunterricht im Zeichnen und in der Musik.

Zustand des Vermögens der Stiftung am Schlusse des Jahres 1833.

Nr.	Zur Berechnung.	Kapitalfonds.			Ausgabefonds			Summa.		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
	Die Einnahme hat pro 1833 betragen:									
1	an Kapitalbeiträgen	1719	1	6	—	—	—	1719	1	6
2	an Miethe, Pächten und Zinsen	195	14	10	2692	5	5	2887	20	3
3	an fortlaufenden Beiträgen	438	11	—	800	26	6	1239	7	6
4	an Zinsen von dem Vermögen der Zöglinge	—	—	—	161	6	6	161	6	6
5	ad Extraordinaria	—	—	—	47	24	2	47	24	2
	=	2352	27	4	3702	2	7	6054	29	11
	Vom Jahre 1832 Bestand	45584	18	4	—	—	—	45459	—	9
	Vom Jahre 1832 Vorschuß	—	—	—	125	17	7	—	—	—
	Summa der Einnahme	47937	15	8	3576	15	—	51514	—	8

Nr.	Zur Berechnung.	Kapitalfonds.			Ausgabefonds			Summa.		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
	Dagegen betrug die Ausgabe:									
1	für Unterhaltung der Grundstücke a) an Kommunallasten 32 Thlr. 27 Sgr. 2 Pf., b) an Feuerkassen-Beiträgen und Einquartirungskosten .... 64 = 24 = 6 = c) an Bau- und Reparaturkosten ..... 438 = 7 = 9 =	—	—	—	535	29	5	535	29	5
2	Behufs der Geschäfts- und Kassenverwaltung .	—	—	—	362	15	6	362	15	6
3	Erziehungs- und Unterrichtskosten	—	—	—	456	27	5	456	27	5
4	Zur Bekleidung der Zöglinge in der Anstalt .	—	—	—	377	14	4	377	14	4
5	Für Beköstigung derselben	—	—	—	1184	16	8	1184	16	8
6	Für Heizung	—	—	—	74	—	—	74	—	—
7	Für Reinigung und Ausbesserung der Wäsche	—	—	—	165	29	7	165	29	7
8	An Erleuchtungskosten	—	—	—	166	—	—	66	—	—
9	Zur Unterhaltung und Anschaffung des Inventars	—	—	—	48	10	5	48	10	5
10	Zur Erziehung und Verpflegung einiger Zöglinge außerhalb der Anstalt	—	—	—	154	—	—	154	—	—
11	Zur Unterhaltung verwaiseter Mädchen und Predigertöchter	—	—	—	296	20	—	296	20	—
12	Zu extraordinairen Ausgaben	—	—	—	73	29	6	73	29	6
	Summa der Ausgaben ..	—	—	—	3796	12	10	3796	12	10
	Die Einnahme beträgt ..	47937	15	8	3576	15	—	51514	—	8
	Bleibt am Schlusse des Jahres 1833 { Bestand	47937	15	8	—	—	—	47717	17	10
	Bleibt am Schlusse des Jahres 1833 { Vorschuß	—	—	—	219	27	10	—	—	—
	Dieser Bestand ist vorhanden: an zinsbar belegten Kapitalien ...... 43946 Thlr. — Sgr. — Pf., an Staatspapieren . 3100 = — = — = baar .... 671 = 17 = 10 =	—	—	—	—	—	—	47717	17	10

Nach dem Verwaltungsetat pro 1834 wird die Einnahme betragen 4332 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., mithin 117 Thlr. 25 Sgr. mehr als für das Jahr 1833.

Das Kapitalvermögen der Stiftung hat sich im Laufe des Jahres 1833 um 2352 Thlr. 27 Sgr. 4 Pf. vermehrt. Potsdam, den 10. Juni 1834.

Das Zivil-Waisen-Amt.
von Türk.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und der
Stadt Berlin.

Stück 27.

Den 4. Juli 1834.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 12te Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1525. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 18. März d. J., betreffend den Intelligenz-Insertionszwang in allen Provinzen, wo Intelligenzblätter eingerichtet werden.

Nr. 1526. Die Erklärung vom 17. Mai 1834 wegen eines Abkommens zwischen der Königlich Preußischen und Königlich Baierischen Regierung, die Korrespondenz der beiderseitigen Gerichtsbehörden betreffend.

Nr. 1527. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 29. Mai 1834, betreffend die Verhältnisse der servisberechtigten Militairpersonen und auf Inaktivitätsgehalt gesetzten Offiziere und Militairbeamten in Beziehung auf die Kommunallasten.

Nr. 1528. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 1. Juni 1834, wegen der von beurlaubten Landwehroffizieren in der Uniform wider andere Militairpersonen begangenen Vergehen.

Nr. 1529. Die Verordnung über die Einrichtung der Justizbehörden im Großherzogthum Posen. Vom 16. Juni 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 29. Juni 1834.

Nr. 133. Zensursache. I. 1803. Juni.

Die unterm 21. Mai d. J. erlassene Bekanntmachung, wonach der Schrift:
„Die ausgezeichneten Israeliten aller Jahrhunderte, ihre Portraits und Biographien, von Eugen Breza. Französisch und deutsch. Paris 1834. gr. Fol.“
von dem Königl. Ober-Zensurkollegium die Debitserlaubniß ertheilt ist, wird in Gemäßheit eines Ober-Präsidialerlasses vom 26. d. M. hierdurch dahin berichtigt:
daß sich die von dem Königlichen Ober-Zensurkollegium für die vorgenannte

Schrift ertheilte Debitserlaubniß nicht auf das ganze Werk, sondern nur auf die erste Lieferung desselben erstreckt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 17. Juni 1834.

Nr. 134. Legitimation der umherziehenden Gewerbetreibenden. III. I. 22. Juni.

Wir haben schon in der Bekanntmachung vom 18. Mai 1827 (Amtsblatt Nr. 76) dem gewerbetreibenden Publikum in Erinnerung gebracht, daß für den Gewerbebetrieb im Umherziehen nur der Gewerbeschein selbst, den gesetzlichen Bestimmungen zufolge, als hinlängliche Legitimation angesehen werden darf. Nach § 23 des Regulativs über den Gewerbebetrieb im Umherziehen vom 28. April 1824 (Gesetzsammlung Pag. 132) muß jeder Inhaber eines Gewerbescheins denselben beim Umherziehen stets in Urschrift bei sich führen, und sich in jedem Orte, wohin er kommt, vor dem Anfange seines Geschäfts bei der Ortspolizeibehörde persönlich melden. Wer umherziehend ein Gewerbe treibt, ohne sich über seine Befugniß dazu mittelst Gewerbescheins für das laufende Jahr ausweisen zu können, unterliegt den Strafbestimmungen des § 26 seq. jenes Regulativs; das Verfahren in dergleichen finanziellen Straffällen ist im § 42 des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 (Gesetzsammlung Pag. 154) dahin bestimmt, daß gegen die Kontravenienten die Bestimmungen der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 §§ 91 bis 95 und der Deklaration des § 93 vom 20. Januar 1820 angewendet, die etwa vorgefallenen Vergehungen der Steuer- und Gemeindbeamten aber nach § 59 der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 geahndet werden sollen. Indem wir die Gewerbesteuer- und Ortspolizeibehörden auf die vorgedachten, ihnen in Betreff der umherziehenden Gewerbtreibenden obliegenden Verpflichtungen, und die Herren Landräthe auf das nach erhaltener Anzeige von ihnen einzuleitende Steuer-Prozeßverfahren hinweisen, wird hiernach zugleich die in Hinsicht der resp. Ressorts über dergleichen Fälle mißverstandene Bekanntmachung vom 26. April d. J. (Amtsblatt Nr. 104) deklarirt. Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 18. Juni 1834.

Nr. 135. Gewerbesteuerpflichtigkeit der Hammerwerke. III. 710. März.

Zur gleichmäßigen Ausführung der in der Gesetzsammlung erschienenen Allerhöchsten Kabinetsordre vom 17. Dezember v. J. ist vom Herrn General-Direktor der Steuern unterm 15. März d. J. angeordnet worden, daß, wo ein bloß handwerksmäßiger Betrieb von Hammerwerken in der Art stattfindet, daß der Eigenthümer sich nicht zunächst mit der allgemeinen Leitung beschäftigt, sondern persönlich durch Handarbeit mitwirkt, ein solcher Hammerschmidt in der Steuerklasse der Handwerker aufgeführt werden muß, und die Gewerbesteuerpflichtigkeit nur unter

denselben Voraussetzungen stattfindet, unter welchen dieselbe nach § 12 des Gewerbe-Steuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 überhaupt bei Handwerkern eintritt. Die Handels-Gewerbesteuer ist dagegen für den Hammerbetrieb in den Fällen zu erheben, wo durch das Halten eines eigenen Werkmeisters, Obermeisters ꝛc. ein fabrikmäßiger Betrieb des Gewerbes stattfindet, und ist daher ein solcher Hammerbesitzer als Fabrikunternehmer in der Klasse der Handeltreibenden mit kaufmännischen Rechten aufzuführen.

Sofern daher ein Meisterschmidt, Obermeister, Hammermeister, Werkmeister ꝛc. den Betrieb des, einem Fabrikherrn gehörigen Hammerwerks in der Art leitet, daß die Arbeiter des Werks in seinem, des Werkmeisters Lohn stehen, und dieser daher gegen den Besitzer die Stellung eines Entrepreneurs oder Lieferanten erlangt, so werden beide, der Besitzer als Fabrikunternehmer in Klasse A, der Werkmeister für selbstständigen Handwerksbetrieb im steuerpflichtigen Umfange in Klasse H zur Gewerbesteuer veranlagt. Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 136. Brenntermine für die von Brandenburger Landbeschälern gefallenen Fohlen. I. 1736. Juni.

Zum Einbrennen der in diesem Jahre von den Landbeschälern des Königl. Brandenburger Landgestüts gefallenen Fohlen mit der Königl. Krone und dem Buchstaben B sind nachstehende Termine angesetzt:

1) Montag den 21. Juli früh 10 Uhr zu Blandikow in der Ostpriegnitz,
2) Dienstag den 22. Juli früh 9 Uhr zu Wulfersdorf in der Ostpriegnitz,
3) Mittwoch den 23. Juli früh 9 Uhr zu Pankow in der Ostpriegnitz,
4) Donnerstag den 24. Juli früh 9 Uhr zu Stavenow in der Westpriegnitz,
5) Freitag den 25. Juli früh 10 Uhr zu Döllen in der Ostpriegnitz,
6) Montag den 28. Juli früh 7 Uhr zu Liebenwalde im Niederbarnimer Kreise,
7) Dienstag den 29. Juli früh 8 Uhr zu Gerswalde im Templiner Kreise,
8) Mittwoch den 30. Juli früh 8 Uhr zu Lübbenow im Prenzlower-Kreise,
9) Freitag den 1. August früh 7 Uhr zu Marstall Lindenau bei Neustadt a. d. D.,
10) Donnerstag den 7. August früh 8 Uhr zu Sandau im Magdeburger Regierungsbezirke,
11) Freitag den 8. August früh 7 Uhr zu Rühstädt in der Westpriegnitz,
12) Freitag den 15. August früh 8 Uhr zu Brüssow im Prenzlower Kreise,
13) Sonnabend den 16. August früh 8 Uhr zu Zichow im Angermünder Kreise,
14) Montag den 18. August früh 8 Uhr zu Blumberg im Stettiner Regierungsbezirke,
15) Mittwoch den 20. August früh 8 Uhr zu Alt-Mädewitz im Oberbarnimer Kreise,
16) Donnerstag den 21. Juli früh 8 Uhr zu Neu-Trebbin im Oberbarnimer Kreise,
17) Freitag den 22. August früh 8 Uhr zu Amt Friedrichsaue im Frankfurter Regierungsbezirke,
18) Montag den 25. Juli früh 8 Uhr zu Berlin, Dorotheenstraße Nr. 64, im Königl. Obermarstalle,

welches den Besitzern diesjähriger Landgestüts-Fohlen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß ein späteres Zeichnen der Fohlen nur mit Schwierigkeiten verbunden ist.

Wenn gleich die in obiger Bekanntmachung aufgeführten Oerter, als: Nr. 10 Sandau, Nr. 14 Blumberg, und Nr. 17 Friedrichsaue, nicht zum Potsdamer Regierungsbezirk gehören, so sind auf diesen Beschälstationen doch mehrere Stuten aus demselben bedeckt worden.

Wegen des beschwerlichen Transports der tragenden Mutterstuten bei bösen Wegen im Frühjahre, sollen mit den diesjährigen Brennterminen gleichzeitig die im Jahre 1335 durch Königl. Brandenburger Landbeschäler zu bedeckenden Stuten auf den vorstehend bezeichneten Beschälstationen, mit Ausnahme der Beschälstation Nr. 9 Marstall Lindenau, da auf dieser Station wie gewöhnlich im Frühjahre die Aufnahme der Stuten erfolgen wird, ausgewählt und aufgezeichnet werden, und bemerke ich noch folgendes dazu:

1) wird die Anzahl und Beschaffenheit der auf den Stationen in Zukunft aufzustellenden Hengste möglichst nach den im vorhergehenden Termine gewählten und aufgezeichneten Stuten bestimmt, und im Falle nicht eine erforderliche Anzahl guter Stuten für eine Station aufgezeichnet werden kann, so können auch in der Regel um so weniger die Beschäler erfolgen, da solche noch an so vielen andern Orten vergeblich nachgesucht werden,
2) stehen die nicht aufgezeichneten Stuten denen im Termine gewählten immer nach, ja jene müssen häufig abgewiesen werden.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. d. Dosse, den 21. Juni 1834.

Der Landstallmeister Strubberg.

• • •

Potsdam, den 30. Juni 1834.

Indem vorstehende Anzeige zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die betreffenden Herren Landräthe zugleich aufgefordert, noch besonders für die Bekanntwerdung der anberaumten Termine möglichst zu sorgen, damit die Pferdezüchter, wie häufig geschehen ist, sich nicht mit der Unkenntniß entschuldigen können.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 28. Schiedsmänner.

Mit Bezug auf das Publikandum vom 27. März d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu Schiedsmännern erwählt und bestätigt worden sind:

I. Für die Stadt Neustadt-Eberswalde, und zwar
 a) für den 1sten, 2ten und 3ten Stadtbezirk der Bürgermeister Knönagel daselbst;
 b) für den 4ten, 5ten und 6ten Stadtbezirk der Rathmann und ehemalige Konrektor Neumann daselbst.

II. Für folgende ländliche Bezirke des Oberbarnimschen Kreises:
a) für den 8ten Bezirk der Rittergutsbesitzer Justizrath Schütz zu Grünthal;
b) für den 9ten Bezirk der Königl. Hütteninspektor Naht zu Messingwerk Hägermühle bei Neustadt-Eberswalde;
c) für den 10ten Bezirk der Königl. Landrath Karl Eduard Graf von Zedlitz-Trützschler zu Freyenwalde;
d) für die Stadt Freienwalde der Gastwirth Johann Ludwig Kuhfal daselbst.

III. Für folgende Bezirke des Angermündeschen Kreises:
a) für den 4ten ländlichen Bezirk der Gutsbesitzer und Gutspächter Johann Ludwig Huschka zu Bruchhagen;
b) für den Stadtbezirk Angermünde der Kaufmann und Senator Heinrich Ferdinand Bölke zu Angermünde.

IV. Für folgende Bezirke des Templiner Kreises:
a) für den Stadtbezirk Templin der Kaufmann Gottlieb Heinrich Dochow daselbst;
b) für den 3ten ländlichen Bezirk der Amtmann Ernst Andreas Adolph Friedrich Stoy zu Bröddin;
c) für den 4ten ländlichen Bezirk der Rittergutsbesitzer Ludwig Theodor von Haas zu Herzfelde;
d) für den 6ten ländlichen Bezirk der Amtmann Karl Christian Daniel Bündiger zu Sukko;
e) für den 9ten ländlichen Bezirk der Amtmann Alexander August Wilhelm Malzahn zu Vietmannsdorf.

V. Für folgende Bezirke der Westpriegnitz:
a) für den 1sten Stadtbezirk zu Havelberg der Kämmerer Christian Friedrich Lenz daselbst;
b) für den 2ten Stadtbezirk daselbst der Apotheker Julius Bävenroth daselbst;
c) für den 1sten ländlichen Bezirk der Kaufmann Christian Gottfried Karl Voß zu Saldernberg;
d) für den 2ten ländlichen Bezirk der Kaufmann Karl Wilhelm Conradi zu Ritzow;
e) für den 4ten ländlichen Bezirk der Administrator Karl Stämler zu Quitzöbel.

Berlin, den 12. Juni 1834. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 29. Schiedsmänner.

Mit Bezug auf das Publikandum vom 27. März d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu Schiedsmännern erwählt und bestätigt worden sind:

I. Im Angermündeschen Kreise.

1) Für den 1sten Bezirk der Stadt Schwedt der Kämmerer Johann Karl Schmidt daselbst;

2) für den 2ten Bezirk der Stadt Schwedt der Kaufmann Johann Wilhelm Ludwig Granzke daselbst;
3) für den Stadtbezirk Vierraden der Bürger August Wilhelm Zitelmann daselbst;
4) für den Stadtbezirk Joachimsthal der Färbermeister Friedrich Christian Kuhls zu Joachimsthal;
5) für den 2ten ländlichen Bezirk der Domainen-Aktuarius Samuel Friedrich Collas zu Gramzow;
6) für den 3ten ländlichen Bezirk der Gutsbesitzer Moritz Herrmann von Wedell-Parlow zu Polßen;
7) für den 5ten ländlichen Bezirk der Kreisdeputirte Ludwig August Christoph Friedrich von Diringshofen zu Passow;
8) für den 7ten ländlichen Bezirk der Gutsbesitzer Karl Georg Friedrich Lüdecke zu Zützen;
9) für den 8ten ländlichen Bezirk der Oekonom Johann Gustav Adolph Schumacher zu Neu-Galow;
10) für den 9ten ländlichen Bezirk der Gutsbesitzer Otto Friedrich Ludwig August von Arnim zu Mürow;
11) für den 12ten ländlichen Bezirk der Administrator Gustav Heinrich Ferdinand Kaufmann zu Golze;
12) für den 13ten ländlichen Bezirk der Administrator Heinrich Langefeldt zu Schmelze.

II. Im Ruppinschen Kreise.

1) Für die Stadt Lindow der Bürgermeister Sigismund August Wolff daselbst;
2) für die Stadt Gransee der Tuchmachermeister Wilhelm Siegfried Bartil daselbst;
3) für den 9ten ländlichen Bezirk der Amtmann Adolph Friedrich Wilhelm Rackow zu Zernickow;
4) für den 11ten ländlichen Bezirk der Kreisschulze Benjamin Maaß zu Sonnenburg;
5) für den 12ten ländlichen Bezirk der Schulze Johann Peter Gumtau zu Güten-Germendorf;
6) für den 13ten ländlichen Bezirk der Amtmann Johann Karl Theodor Haupt zu Löwenberg.

III. In der Ostpriegnitz.

1) Für den 1sten Stadtbezirk zu Wittstock der Stadt-Kämmerer Johann Christoph Ferdinand Baumann zu Wittstock;
2) für den 2ten Stadtbezirk daselbst der Kaufmann Christian Ludwig Uthemann daselbst.

Berlin, den 16. Juni 1834. Königl. Preuß. Kammergericht.

Hierbei die chronologische Uebersicht der im 2ten Quartale 1834 im Amtsblatte erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, imgleichen ein Extrablatt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 28.

Den 11. Juli 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 3. Juli 1834.

Nr. 138. Zensursache. I. 88. Juli.

Das Königl. Ober-Zensurkollegium hat unterm 13. d. M. für folgende, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes erschienene Schriften:

1) Neues kleines englisch-deutsches und deutsch-englisches Reise- und Schulwörterbuch. Bern, bei Dalp. 1834. 16.
2) Neue kleine englische Grammatik. Erster Band. Ebendaselbst. 1834. 16.
3) Der vollkommene Nordamerikaner rc. Ebendaselbst. 1834. 8.
4) Beiträge zur Lehre vom Hochverrath, von Dr. Hepp. Ebendaselbst. 1833. 8.
5) Sammlung von Beispielen, Formeln und Tabellen aus der Elementar-Mathematik, von Pörsch. Erster Band. Ebendaselbst. 1834. 8.
6) Anfangsgründe der Mathematik, von Zehender. 2te Auflage. Ebendaselbst. 1833. 8.
7) Deutsche Anthologie, von Zehender. Ebendaselbst. 1834. 8.
8) Das Schweizerland, Gedicht von Locher. Zürich, bei Schultheiß. 1833. 8.

die Debitserlaubniß ertheilt, welches in Gemäßheit eines Ober-Präsidialerlasses vom 26. v. M. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 1. Juli 1834.

Nr. 139. Verheirathung der Militairpflichtigen. I. 108. Juli.

Mit Bezug auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 12. Dezember 1831, Stück 50 Seite 360, wird hierdurch auf den Grund einer Allerhöchsten Kabinetsordre vom 4. September 1831, wiederholt in Erinnerung gebracht, daß Militairpflichtige durch Verheirathung oder Ansässigmachung ihrer Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere nicht überhoben werden.

Zugleich weisen wir sämmtliche Herren Geistliche unsers Verwaltungsbezirks an, die Militairpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebots auf diese Allerhöchste Bestimmung aufmerksam zu machen, und darüber zu ihrem Ausweis eine Verhandlung mit denselben aufzunehmen, wozu es jedoch eines Stempelbogens nicht bedarf.

Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern. Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 2. Juli 1834.

Nr. 140. Verpakkung von Geldern. C. 151. Juni.

Den von uns abhängigen Kassen werden nachstehend diejenigen Bestimmungen mitgetheilt, nach welchen in Gemäßheit der höhern Orts deshalb ergangenen Vorschrift bei Verpackung der Gelder, sobald die zu versendenden Gelder die bezeichneten Summen erreichen, verfahren werden soll, und sind solche zu beachten.

1) Die eingehenden Gelder werden jedesmal sogleich sortirt und sorgfältig nachgezählt, in Beuteln oder Düten verpackt. Es dürfen dabei niemals mehrere Münzsorten (verschiedene Unterabtheilungen des Thalers) vermengt werden.

2) Die Beutel und Düten dürfen nur runde Summen enthalten:

die Beutel,
- in Friedrichsd'or nur 5000 Thlr.,
- in Kourant „ 100 Thlr., 200 Thlr., 300 Thlr. und 500 Thlr.,
- in Scheidemünze „ 100 Thlr. und 200 Thlr.;

die Düten oder Papierrollen,
- in einfachen Friedrichsd'or 500 Thlr.,
- in doppelten Friedrichsd'or 1000 Thlr.,
- in Kourant, und zwar in $\frac{1}{1}$ nur 50 Thlr.,
  - in $\frac{1}{3}$ „ 20 Thlr.,
  - in $\frac{1}{6}$ „ 10 Thlr.,
  - in $\frac{1}{12}$ „ 10 Thlr.,
- in Scheidemünze ..... in $\frac{1}{30}$ „ 10 Thlr.,
  - in $\frac{1}{60}$ „ 5 Thlr.

3) Kassen-Anweisungen zu 5 Thlr. und 1 Thlr. werden in Packeten zu 100 Thlr. zusammengelegt.

4) Die Beutel müssen von grauer, fester Leinwand, und doppelt (mit einer sogenannten Kappnaht) genähet sein. Bei der Verpackung kommt die Naht nach innen. Sie werden am Kropf fest zugebunden, mit Bindfaden kreuzweise durchzogen (durchstochen), die beiden Enden des Bindfadens werden mehrmals um den Kropf gewickelt, doppelt geknotet; zugleich wird die Etiquette angebunden, und auf der Rückseite der letztern werden beide Enden des Bindfadens mit dem deutlich auszudrückenden Kassensiegel angesiegelt. Dann werden die Beutel gewogen, und die Geldsummen, die Münzsorte, das Gewicht, so wie der Name der Kasse auf die Etiquette leserlich geschrieben.

5) Zu den Düten muß haltbares Papier genommen werden. Sie sind an beiden

Enden zu versiegeln, zu wiegen, und die Geldsumme, Münzsorte, das Gewicht, so wie der Name der Kasse sind darauf zu schreiben.

6) Die Kassen-Anweisungen sind bloß in der Mitte mit einem, durch eine Oblate zusammenzuhaltenden Papierstreifen zu umwickeln, auf welchem der Inhalt des Packets und der Name der Kasse bemerkt wird.

7) Bei Versendungen mit der Post in größeren Summen werden die Beutel in haltbare Fässer verpackt, welche nur runde Summen zu 1000 Thlr., 1500 Thlr., und 2000 Thlr. enthalten dürfen.

Die Fässer werden auf beiden Boden mit Bindfaden überzogen, und dieser mit dem Knoten angesiegelt. Kleinere Summen und Gold können in Beuteln versandt werden, welche jedoch einen zweiten Beutel als Umschlag erhalten müssen, so daß der Kropf des ersten Beutels auf den Boden des zweiten zu stehen kommt. Kassen-Anweisungen werden bei der Versendung erst in Leinwand oder starkes Papier, und dann in Wachsleinwand, große Summen aber in gute haltbare Kisten verpackt. Eben so Zinskoupons und Staatspapiere.

Königl. Regierung.

Potsdam, den 8. Juli 1834.

Nr. 141. Lungenseuche. I. 417. Juli.

Da unter dem Rindvieh des Amts Neuendorf, Angermündeschen Kreises, die Lungenseuche ausgebrochen ist, so wird dieser Ort bis auf weitere Bestimmung für Rindvieh und Rauchfutter gesperrt. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 30. Verhütung des Kindermordes.

Die Preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes.

1. Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Ortsobrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten.

2. Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistand.

3. Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig sein.

4. Vorsätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesstrafe nach sich; verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5. Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6. Vernachläßigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

Königl. Preuß. Kammergericht.

31

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Schulkollegiums der Provinz Brandenburg.

Nr. 3. Die kürzlich erschienene Schrift: „J. H. Hellmuths Volks-Naturlehre, bearbeitet von J. G. Fischer, Lehrer am Schullehrer-Seminarium zu Neu-Zelle. Braunschweig im Verlag der Schulbuchhandlung. (Preis beider Theile 20 Sgr.)" — ist nach Inhalt und Methode zum Gebrauch in Schullehrer-Seminarien, so wie in höheren und niederen Volksschulen vorzüglich geeignet. Wir machen die Lehrer an den Seminarien und den Schulen unseres Geschäftskreises auf diese Schrift aufmerksam. Berlin, den 20. Juni 1834.

Königl. Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 36. Dem Fischer Karl Beßler hierselbst ist für die von ihm am 9. Mai d. J. bei der Rettung mehrerer, durch Umschlagen einer Waschbank in die Spree gefallenen Personen bewiesene Entschlossenheit die Erinnerungs-Medaille verliehen worden.

Berlin, den 10. Juni 1834. Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 37. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Preis, für welchen die Blutegel in den hiesigen Apotheken zu haben sind, auch für die Monate Juli und August d. J. auf 9 Pfennige festgesetzt worden ist.

Berlin, den 27. Juni 1834. Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 38. Des Königs Majestät haben allergnädigst zu befehlen geruhet, daß der neue Schießplatz des Königl. Garde-Schützenbataillons in der Haasenheide den Namen

Karls-Garten

erhalten soll. Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 4. Juli 1834. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor König in Wriezen a. d. O. ist zum Justizrathe ernannt worden.

Die bisherigen Kammergerichts-Referendarien August Heinrich Bing und Gustav Wilhelm Arndt sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, die bisherigen Auscultatoren Karl Wilhelm Ferdinand Odebrecht, Dr. Konrad Friedrich Jungk, August Ferdinand Scherring und Karl Christian Friedrich Ferdinand Pietzow zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und die Rechtskandidaten Ernst Wilhelm Albert Matthias, Karl Gustav Adolph Würk und Friedrich Gustav Baldemann zu Kammergerichts-Auscultatoren ernannt und dem Königl. Stadtgericht in Berlin zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der durch die Pensionirung des Oberförsters Lutter zu Grünaue erledigte Oberförsterdienst ist dem Jagdzeugjäger Gadow I., die Oberförsterstelle zu Zinna

dem Förster Lehmann zu Sieb, die Försterstelle zu Sieb dem Förster Spillhagen zu Märtensmühle, die Försterstelle zu Märtensmühle dem Förster Lassig zu Dobbrickow, die Försterstelle zu Dobbrickow dem bisherigen Waldwärter Hellriegel im Bornimer Revier, und die Försterstelle zu Luckenwalde dem invaliden Jäger Dalchow verliehen worden.

Die Feldmesser Friedrich Ludwig Neumann zu Wilsnack und Johann Wilhelm Läge zu Belzig sind zu Vermessungs-Revisoren im hiesigen Regierungsbezirk ernannt worden.

Die Doktoren der Medizin und Chirurgie Albert Rudolph Eduard Bohm, Wilhelm Ferdinand Erichson, Christian Heinrich Friedrich Kuhk und August Julius Lippert sind als praktische Aerzte und Wundärzte, die Doktoren der Medizin und Chirurgie Karl Gustav Theodor Simon und August Bartels als praktische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer, der Doktor der Medizin Bernhard Behr als praktischer Arzt, der praktische Arzt Dr. medic. Friedrich Heinrich Münnich auch als ausübender Geburtshelfer, der bisherige Wundarzt 2ter Klasse Traugott Emanuel Netsch als Wundarzt 1ster Klasse und Geburtshelfer, der Kandidat der Chirurgie Joseph Strötmann als ausübender Wundarzt 2ter Klasse, der Kandidat der Zahnarzneikunst Johann Heinrich Gutknecht als ausübender Zahnarzt, der Kandidat der Pharmazie Gustav Adolph Behncke als Apotheker 1ster Klasse in den Königl. Landen approbirt und vereidigt, auch der Apotheker 2ter Klasse Gottlieb Leberecht Hoppe zu Strausberg als solcher verpflichtet worden.

Die bisherigen Hebammenschülerinnen Johanna Juliane Friederike Jacob geb. Vogel und Julie Schulz geb. Treplin sind als Stadthebammen für Berlin approbirt und vereidigt worden, nachdem sie in der mit ihnen abgehaltenen Prüfung recht gute Kenntnisse bewiesen haben.

Die Lizentiaten der Theologie Karl August Traugott Vogt aus Wittenberg, Heinrich Johann Wilhelm Rudolph Abeken aus Osnabrück, und der Kandidat Wilhelm Hengstenberg aus Elberfelde sind für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Bei der zu Ostern d. J. in dem Seminar für Stadtschulen zu Berlin abgehaltenen Entlassungsprüfung, sind nachbenannte Zöglinge dieser Anstalt, und zwar:

Karl Friedrich Kühns aus Blankenfelde bei Berlin,
Heinrich August Reinbolt aus Berlin,
Ludwig Hibeau aus Berlin,
Joseph Johannes Jacoby aus Danzig,
Friedrich Wilhelm Mayer aus Berlin,
Karl Ludwig Hoffmann aus Berlin,
Johann Albert August Habermann aus Berlin,
Alexander Eduard Paul aus Neustadt-Eberswalde,
Karl Ludwig Wilhelm Schäffer aus Dahlwitz,
Friedrich Brüllow aus Berlin,
Karl Friedrich Wilhelm Lüdtke aus Neu-Levin bei Wriezen a. d. O.,

Karl Gustav Friedrich Weitling aus Dierberg bei Lindow, und
Friedrich Wilhelm August Falcke aus Berlin,
für anstellungsfähig erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die Bereitwilligkeit, mit welcher die Gemeine Hindenburg, Amts Zehdenick, das bisher unbestimmt gewesene Brennholzdeputat für den dortigen Schullehrer auf ein hinlängliches Quantum fixirt hat, wird hierdurch öffentlich und lobend anerkannt.

Potsdam, den 23. Juni 1834. Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei hat mittelst Erlasses vom 15. d. M. dem Unteroffizier Hamel von der 2ten Kompagnie des ersten Garde-Regiments zu Fuß in Potsdam für die am 2. März d. J. bewirkte Rettung des Arbeitsmanns Borchardt aus Wassersgefahr, die zur Aufbewahrung bestimmte Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung verliehen.

Potsdam, den 27. Juni 1834. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei hat mittelst Erlasses vom 16. d. M. dem Gerichtsschöppen Frensche zu Zachow im Westhavelländischen Kreise für die bewirkte Rettung des Bauers Buge aus der Gefahr des Ertrinkens, die zur Aufbewahrung bestimmte Erinnerungsmedaille für Lebensrettung verliehen. Potsdam, den 28. Juni 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei hat mittelst Erlasses vom 16. d. M. dem Schützenwirth Hauger zu Brandenburg für die am 15. Februar d. J. bewirkte Rettung von drei, wegen des Einbrechens des Eises beim Schlittschuhlaufen, in das Wasser gefallenen Knaben, die zur Aufbewahrung bestimmte Erinnerungsmedaille für Lebensrettung verliehen. Potsdam, den 28. Juni 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Woltersdorfer Schleuse wird wegen vorzunehmender Reparaturen vom 13. bis 16. August d. J. gesperrt sein. Potsdam, den 17. Juni 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegen Reparatur der Floßschleuse bei Wendisch-Rietz im Storkower Flößer-Kanal, wird dieselbe vom 3. August d. J. ab auf 6 Wochen gesperrt sein.

Potsdam, den 4. Juli 1834. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Hierbei eine besondere Beilage, enthaltend unter Nr. 137 die Bekanntmachung vom 14. Juni d. J. wegen der vervollständigten Vorschrift über das bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren, imgleichen ein Extrablatt.

Beilage
zum
28sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 14. Juni 1834.

Nr. 137. Pulver-Transporte. I. 686. Juni.

Im Verfolg der Bekanntmachungen vom 13. April 1830 (Amtsblatt Nr. 60) und vom 14. Februar 1833 (Amtsblatt Nr. 35) wird hiermit in Gemäßheit eines Erlasses des Königl. Finanz-Ministeriums, des Königl. Krieges-Ministeriums und des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an uns vom 24. Mai d. J.; die unterm 23. Dezember v. J. ausgefertigte vervollständigte Vorschrift über das, bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren nachfolgend zur öffentlichen Kenntniß der Behörden und Einwohner des diesseitigen Departements gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorschrift
über das bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren.

§ 1.

Die Pulvertransporte können entweder zu Lande oder zu Wasser geschehen. Letztere Art hat den Vortheil, mit weniger Kosten verknüpft und gefahrloser zu sein, weshalb sie, wenn es die Umstände erlauben, jedesmal vorzuziehen ist.

Bei den Pulverversendungen zu Lande bedient man sich im Frieden gewöhnlich der gedungenen Fuhrwerke, und wählt hierzu vorzugsweise die Frachtwagen, indem diese bedeutend mehr Pulver aufnehmen, als die gewöhnlichen Landwagen, und daher bei gleicher Menge Pulver weniger Wagen nöthig machen, mithin auch die Uebersicht auf den Transport erleichtern.

Die Pulversendungen zu Wasser geschehen entweder in Kähnen auf Flüssen, oder in größern Schiffen zur See.

Sowohl zur Verhütung jedes Unglücks, welches durch die Entzündung des Pulvers bei Transporten entstehen kann, als auch um dasselbe vor dem Verderben zu bewahren, sind folgende Vorschriften bei dergleichen Versendungen, unter Verantwortlichkeit der absendenden Artilleriedepots, Truppentheile, so wie der die Transporte führenden Offiziere, auf das Genaueste zu befolgen.

§ 2.

I. Im Allgemeinen.

Bei jeder Pulverversendung ist zuvörderst darauf zu sehen, daß die Tonnen, in welchen sich das Pulver befindet, vollkommen dicht und gut sind, und nicht streuen. Jede Tonne muß daher vor der Verladung in der Entfernung von 50 bis 100 Schritt vom Magazin, unter Beobachtung der für die Pulverarbeiten schon im All-

gemeinen gegebenen Vorsichtsmaßregeln, z. B. Unterlegen von Haardecken rc., vom Böttcher genau nachgesehen, die Reifen, welche fehlen oder schlecht sind, durch neue ersetzt und sämmtliche Reifen gehörig angetrieben werden.

§ 3.

Beim Herausbringen der Tonnen aus dem Magazin müssen in demselben nicht mehr Leute angestellt werden, als gerade nöthig sind, auch wählt man dazu die stärksten; beim Herabnehmen der Tonnen von ihrem Lager müssen sie stets gehoben und nicht geschoben, auch nicht gerollt, sondern jederzeit getragen, jedes Reiben oder Herabgleiten vermieden, und überhaupt alle bei dergleichen Arbeiten vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln sorgfältig beobachtet werden. Die Leute, welche bestimmt sind, die Tonnen mit Pulver bis zur Stelle, wo sie der Böttcher untersucht, und von hier bis zum Ein- oder Aufladungsplatz zu bringen, dürfen das Magazin nicht betreten, sondern die im Magazin selbst angestellten Arbeiter bringen die Tonnen bis an die Thüre desselben, wo sie von jenen in Empfang genommen und auf besondern Pulvertragen weiter gebracht werden.

Auch am Auf- oder Einladungsplatze müssen die Tonnen gleichfalls auf Decken, und nicht auf die bloße Erde gestellt werden.

§ 4.

Wenn der Tag des Abgangs eines Pulver-Transportes bestimmt ist, müssen von Seiten der absendenden Militairbehörde die Königlichen Regierungen, deren Bezirk ein dergleichen Pulvertransport berührt, die Kommandantur des Orts, wohin der Transport bestimmt ist, das Artilleriedepot, oder derjenige Truppentheil, für den die Absendung geschieht, von der bevorstehenden Ankunft und dem wahrscheinlichen Tage derselben, so wie von dem Betrage des Transports benachrichtigt werden, die Regierungen müssen auch Kenntniß von dem Wege erhalten, welchen der Pulvertransport nehmen wird, namentlich von den Orten, in deren Nähe derselbe über Nacht bleiben wird, alles so vollständig, als es nach den Umständen in jedem einzelnen Falle möglich ist.

Die betreffenden Regierungen müssen selbst von den kleinern, bei den resp. Truppentheilen vorkommenden Transporten von losem Pulver oder von fertiger Munition, also auch von dem Transport der Uebungsmunition aus den Artilleriedepots in die Quartiere der Truppen, durch den betreffenden Truppentheil, unmittelbar unter möglichst genauer Bezeichnung der Zeit des Transports, und stets so früh, als es irgend sein kann, unterrichtet werden. Diese Benachrichtigung muß deshalb so frühzeitig geschehen, damit den Königlichen Regierungen zur weiteren Bekanntmachung an die betreffenden Lokalbehörden noch hinreichende Zeit bleibt, und diese Zeit gewinnen, die nöthige Anordnung zum guten und sicheren Fortkommen des Pulvertransports zu treffen.

Sollte der Tag des Abgangs des Transports sich so weit im Voraus nicht mit Bestimmtheit angeben lassen, so sind die Regierungen doch jedenfalls von der be-

vorstehenden Versendung vorläufig bei Zeiten zu benachrichtigen, und demnächst nachträglich von dem Tage des Abgangs in Kenntniß zu setzen.

Sind bei einem Wassertransport Schleusen zu passiren, so muß die absendende Militairbehörde, auch die Ortsbehörde wo sich die Schleusen befinden, oder die nächste vorgesetzte Behörde, den Schleusenmeister ebenfalls von dem wahrscheinlichen Tage der Ankunft desselben bei den Schleusen ꝛc. und von der Zahl der Schiffe benachrichtigen, damit im Voraus aller Aufenthalt bei den Schleusen beseitigt werde. Auch muß sich die absendende Behörde vor Absendung des Transports genau unterrichten, ob die zu passirenden Schleusen ꝛc. nicht in Reparatur begriffen sind, und den Transport nicht eher absenden, als bis sie vom Gegentheil überzeugt ist.

§ 5.

II. Pulverversendungen zu Lande.

a) Im Frieden.

Die Anzahl Wagen, die zu einem Pulver-Transport nöthig ist, hängt zuvörderst von der Menge des Pulvers ab, nächstdem aber auch von der Art der Wagen, in wiefern sie mehr oder weniger Last aufnehmen, von der Beschaffenheit ihrer Bespannung, ferner von der Beschaffenheit der Wege und der Dauer des Transports.

Beim Beladen der Wagen ist darauf zu achten, daß sie nicht zu viel Last erhalten, weil dadurch ihre Haltbarkeit und ihr Fortkommen auf dem Marsch gefährdet wird, besonders wenn das Einschlagen von Nebenwegen nothwendig wird, aber auch nicht zu wenig, um die Anzahl derselben nicht unnöthig zu vermehren.

Diese Rücksichten sind von der den Transport absendenden Behörde wohl zu erwägen, da die aus dieser Ursache möglichen nachtheiligen Folgen derselben gänzlich zur Last fallen.

In gewöhnlichen Fällen und bei einem im Allgemeinen guten und ziemlich festen Wege kann man auf einen vierspännigen Landwagen 12 Zentner, auf einen Frachtwagen 30 bis 40 Zentner Last rechnen, wobei es, besonders bei erstern noch nothwendig ist, nach Verhältniß der ganzen Anzahl derselben, einen oder auch mehrere ledige Wagen zum Vorrath zu bestimmen, um diese, wenn ein beladener schadhaft wird, zur Aushülfe zu haben.

Nur völlig gute und brauchbare Wagen, die hinreichende Haltbarkeit versprechen, dürfen zu Pulverversendungen genommen werden. Es müssen daher vor der Beladung sämmtliche Wagen einer genauen Besichtigung unterworfen werden.

§ 6.

Wenn für den Landtransport das Pulver in Körnern sich bereits in Säcken befindet, so darf jede Tonne nur, wie es im § 2 angegeben, nachgesehen, und wo es nöthig ist, ausgebessert werden. Ist aber das Pulver noch nicht in Säcken, so muß bei Versendungen auf größere Entfernungen, z. B. von einem Depot zum andern, nach entfernt liegenden Schießplätzen und dergleichen, jedes Faß mit Vorsicht geöffnet, das Pulver aus demselben in eine andere Tonne geschüttet, darauf die erstere mit einem Borstwisch rein ausgefegt, und der Staub in eine andere

dazu bestimmte Tonne gekehrt werden; der Sack wird sodann in die ausgefegte Tonne gesetzt, das Pulver hineingeschüttet, recht fest gerüttelt, der Sack oben zugebunden und die Tonne wieder zugeschlagen.

Bei Mehlpulver wird noch ein lederner Sack über den leinenen gezogen.

Anmerkung. Beim Transloziren des Pulvers aus einem Magazine in das andere mittelst Fuhren, ist es bei, im Allgemeinen vorausgesetzter Sorgfalt und Umsicht hinreichend, die Pulvertonnen, nachdem sie nach § 2 vom Böttcher nachgesehen und ausgebessert sind, beim Beladen der Wagen fest zu verpacken und mit gut ausgestäubten und gereinigten Haardecken so zu umgeben, daß nie Holz auf Holz zu liegen kommt, und daß das etwa gestreute Pulver auf den, die Tonnen umgebenden Decken liegen bleibt, wodurch sowohl die Reibung der Tonnen unter sich vermieden, als auch jedes mögliche Streuen unschädlich gemacht wird.

§ 7.

Von der Stelle, wo der Böttcher die Tonnen in Stand gesetzt hat, werden diese nach dem 150—300 Schritt vom Magazin entfernten und wo möglich windabwärts von demselben gewählten Verladungsplatze getragen, hier auf Decken gestellt, sorgfältig vom Staube gereinigt, und sodann jede Tonne mit 4 Strohseilen fest umwickelt, um jede Reibung an einander zu verhindern.

Die Tonnen werden dann behutsam auf den Wagen, der mit einer Lage Stroh versehen wird, und dessen Beschläge an den Leiterbäumen möglichst mit Stroh bewickelt werden, gebracht, und hier außerdem noch recht fest mit Stroh verpackt. Wenn die ganze Verpackung vollendet ist, wird noch eine dicke Strohlage über die Tonnen gelegt, und der Wagen mit einem guten Plantuch überzogen.

Werden mehrere Wagen gleichzeitig beladen, so müssen diese gleichfalls 150 bis 300 Schritt unter sich entfernt aufgestellt werden. Wenn ein Wagen beladen ist, wird er sogleich abwärts geführt, und die so beladenen Wagen zusammen gefahren, unter gehörige Aufsicht gestellt.

Bei dieser ganzen Arbeit muß überhaupt mit der größten Vorsicht verfahren, dieselbe mit Ruhe und Ordnung ausgeführt, und nicht übereilt werden. Jeder Mann muß seine bestimmte Beschäftigung haben, auch müssen nicht mehr Menschen dabei angestellt werden, als zweckentsprechend beschäftigt werden können.

Am Abend vor dem Abgange des Transports werden sämmtliche Wagen gut geschmiert.

§ 8.

Während des Transports müssen die Wagen besonders und für Jedermann schon von fern kenntlich, als mit Pulver beladen, bezeichnet sein. Zu diesem Zwecke wird jeder Wagen auf beiden Seiten des Plans mit einem in die Augen fallenden **P** bezeichnet und gleichzeitig mit einer kleinen schwarzen Flagge versehen.

§ 9.

Sind sämmtliche Wagen beladen, so übernimmt der zur Führung des Transports bestimmte Offizier denselben, nachdem er sich vorher bei dem Beladen selbst

genau von dem Bestande des Transports überzeugt, und die Ladung jedes einzelnen Wagens notirt hat. Soll der Transport abgehen, so vertheilt dieser Offizier die zur Begleitung desselben bestimmten Mannschaften dergestalt, daß jedem Wagen wenigstens 1 Mann beigegeben wird; auch ist es nothwendig, daß dem Transport immer 1 Unteroffizier und etwa 1 Mann 500 bis 1000 Schritt vorhergehen, um von etwa aufstoßenden Hindernissen in Zeiten Nachricht zu geben, oder sie zu beseitigen, den Transport anzukündigen und dergleichen, so wie daß 1 Unteroffizier dem Transport auf 50 Schritte folgt, wenn dieser aus mehr als einem Wagen besteht.

§ 10.

Schon bei Abschließung des Kontrakts muß dem Fuhrmann die Bedingung gemacht werden, daß er verpflichtet sei, wenn er täglich mehr als 3 Meilen zurücklegt, der Begleitungs-Mannschaft, nachdem solche diesen Weg zu Fuß zurückgelegt hat, für den weitern Marsch, das Aufsitzen auf die Wagen zu gestatten. Der zur Führung des Transports bestimmte Offizier muß sich daher schon vor Beginnen desselben beim Fuhrmann in Bezug auf den täglich zurückzulegenden Weg erkundigen, um in Betreff der Eintheilung der Begleitungs-Mannschaft solche Vorkehrungen treffen zu können, daß für die Sicherheit des Transports keine Gefahr zu besorgen ist. Auf den Wagen darf indeß nicht umhergeklettert, auch keine andere Personen oder andere Ladung aufgenommen werden.

§ 11.

Weder die Fuhrleute, noch die Mannschaften der den Transport begleitenden Militair-Eskorte, dürfen während des Marsches Taback rauchen, eben so wie die, dem Transport vorangehenden und nachfolgenden Unteroffiziere, jedem, der sich dem Transporte nähert, das Tabackrauchen untersagen müssen. Der Offizier des Kommandos hat mit der größten Wachsamkeit und Strenge darauf zu halten, daß dem Verbote des Tabackrauchens unbedingt nachgekommen werde.

§ 12.

Während der Fahrt müssen die Wagen auf dem Wege stets wenigstens 150 Schritt von einander entfernt bleiben, auch muß immer im Schritt gefahren werden.

Die Räder der Fahrzeuge müssen immer sehr gut geschmiert sein, besonders bei hölzernen Achsen; auch muß das Fahren nicht im Dunkeln, sondern am Tage geschehen, wenn nicht ausnahmsweise in dringenden Fällen Pulvertransporte im späten Herbst und Winter ausgeführt werden, indem dann in den kurzen Tagen das Fahren im Dunkeln vielleicht unter Umständen nicht ganz wird vermieden werden können. In diesen Fällen ist jedoch desto größere Vorsicht nöthig.

Ferner muß fleißig nachgesehen werden, ob die Ladung noch fest liegt, und nicht irgend Pulver streut; im letztern Falle darf durchaus nicht weiter gefahren werden, ehe nicht das verstreute Pulver fortgeschafft und die Ursache des Streuens beseitigt ist.

Der den Wagen begleitende Mann hat auf alles dieses seine Aufmerksamkeit zu verwenden, und darf sich daher niemals von demselben entfernen; besonders genau muß diese Untersuchung vorher und nachher geschehen, wenn der Wagen an einem steilen Abhange gehemmt werden muß. Geschieht das Herabfahren von einem solchen Berge in sehr trockener Jahreszeit, so wird man wohlthun, im Fall es die Umstände erlauben, vor das gehemmte Rad fortwährend Wasser zu gießen, um dadurch einer etwanigen Entzündung noch sicherer vorzubeugen.

Auch bei jedem Halt ist jeder Wagen hinsichts seiner Beladung genau zu besichtigen.

§ 13.

Steigt während des Marsches ein Gewitter auf, so muß der Transport dasselbe wo möglich in einer ganz freien Gegend abwarten und halten bleiben. Die Wagen müssen aber dabei in der vorgeschriebenen Entfernung von einander bleiben. Der Transport darf daher zu einer solchen Zeit unter keinen Umständen in einen Wald, oder in einen bewohnten Ort einfahren, und muß überhaupt die Nähe solcher hervorragenden Gegenstände vermeiden, welche leicht vom Blitz getroffen werden können.

Befindet sich der Transport während des Zusammenziehens eines Gewitters bereits im Walde, so wird der Marsch so lange ruhig fortgesetzt, bis sich nach Maaßgabe der Fortdauer des Gewitters ein freier Platz zum Anhalten vorfindet.

§ 14.

Jedes einem Pulvertransport begegnende, oder denselben einholende Fuhrwerk, muß auf einer Entfernung von 10 Schritten von dem nächsten Pulverwagen im den Schritt fallen, und darin so lange verbleiben, bis es ausweichend den Pulverwagen passirt hat, und wiederum 10 Schritte von demselben entfernt ist, worauf es den Zwischenraum bis zum nächsten Pulverwagen, und zwar wieder bis auf eine Entfernung von 10 Schritten im Trabe zurücklegen kann.

§ 15.

Jeder Pulverwagen, mit Ausschluß der zu den Batterien und Kolonnen gehörigen Munitionswagen, muß, sobald ihn ein Fuhrwerk bis auf 10 Schritt eingeholt hat, so lange Halt machen, bis letzteres ihn passirt hat, und wieder 10 Schritt von ihm entfernt ist.

Außerdem, daß die Fahrzeuge eines Pulvertransports schon durch ihre äußere Bezeichnung von Weitem kenntlich sind (§ 8), soll auch die den Pulvertransport begleitende Militair-Eskorte die Führer entgegen kommender oder einholender Fahrzeuge, unter Bekanntmachung des Grundes, zum Ausweichen und langsamen Vorbeifahren auffordern, und diejenigen, welche dessen ungeachtet schnell fahren möchten, daran möglichst verhindern.

Damit in Fällen der Widersetzlichkeit die Widerspenstigen zur gesetzlichen Strafe gezogen werden können, werden der, einen Pulvertransport begleitenden, Militair-Eskorte, die ihr ohnedies nach ihrer Stellung schon zustehenden Befugnisse einer Schildwache ausdrücklich beigelegt.

Um diese Aufforderung schon bei Zeiten bewirken zu können, geschieht solche sowohl von dem vor, als hinter dem Transport befindlichen Posten, und wird außerdem noch von den bei den einzelnen Pulverwagen befindlichen Begleitungsmannschaften wiederholt, sobald sich ein Fuhrwerk demselben nähert. Besteht aber der Pulvertransport nur aus einem Wagen, wie dies z. B. bei dem Versenden des Pulvers zum Scheibenschießen und zu den Manövers für die Truppen in der Regel der Fall sein wird, so kann der Posten rückwärts wegfallen, wo alsdann die Aufforderungen zum Langsamfahren, das Untersagen des Tabackrauchens und dergleichen durch den bei dem Wagen selbst befindlichen Mann, jedoch schon in Zeiten, erfolgen muß.

§ 16.

Vorstehende, im §§ 14 und 15 gegebenen Bestimmungen finden in ihrer ganzen Ausdehnung mit der Maaßgabe auch auf sämmtliche Postfuhrwerke Anwendung, daß die Pulverwagen einerseits und die Postfuhrwerke andererseits sich gegenseitig auf halbes Geleise ausweichen müssen. In solchen Fällen aber, wo wegen der besondern Beschaffenheit des Weges beim Ausbiegen der Pulverwagen, das Umwerfen der letztern zu befürchten ist, sollen, zur Vermeidung von Gefahr für beide Theile, die Postfuhrwerke ohne Ausnahme gehalten sein, den Pulverwagen ganz auszuweichen.

§ 17.

Kommt der Transport an Festungen, Städte oder Dörfer, so schickt der Offizier einen Unteroffizier in Zeiten voran, um an den Orten, wo eine Militairbesatzung ist, dem Kommandanten oder kommandirenden Offizier, wo keine Militairbesatzung ist, der ersten Ortsbehörde die Annäherung des Pulvertransports zu melden. Diese Militair- oder Zivilbehörden werden dann nach Maaßgabe der örtlichen Verhältnisse, durch Hülfe der Polizei, die erforderlichen Anordnungen zur sichern und ungehinderten Weiterbeförderung des Transports treffen lassen.

Ist es irgend möglich, so muß der Transport nicht durch, sondern um den bewohnten Ort fahren. Die Bestimmung, ob das eine oder das andere stattfinden kann, wird sich zunächst nach der mehreren oder minderen Gefahr richten, welcher die, dem gewählten Wege, zunächstliegenden Häuser ausgesetzt sind; ferner muß die Beschaffenheit des Weges dabei in Betracht gezogen werden. Ist der Weg um den Ort löchrig, ausgefahren, morastig, oder zu eng, und mithin ein Steckenbleiben, Umwerfen und Zerbrechen der Transportwagen zu befürchten, so muß jedenfalls der Weg durch den Ort genommen werden, worüber der Offizier, welcher den Transport beaufsichtigt, zu entscheiden hat, und sich deswegen bei Zeiten eine genaue Kenntniß des Weges um den Ort verschaffen muß.

Die beim Durchfahren des Transports durch den Ort zu treffenden Anordnungen und Vorsichtsmaßregeln bestehen darin, daß die Passage in den Straßen, durch welche der Transport geht, ganz frei ist, daß sich auf derselben kein Feuer befinde, und in den Schmieden, welche an derselben liegen, während des Vorbei-

fahrens nicht gearbeitet, das Feuer gedämpft, und in den Backöfen, die etwa zu nahe an der Straße liegen, das Feuer ausgemacht, überhaupt alle Vorsicht angewendet werde, daß der Transport ohne Aufenthalt den Ort passiren kann, und alle ihm Gefahr drohenden Umstände entfernt werden.

Bevor nicht diese Anordnungen getroffen sind, muß der Transport so lange in einer Entfernung von wenigstens 300 Schritten von den ersten Häusern halten bleiben, bis die Meldung, daß er ungehindert passiren kann, ankommt, so wie ein Kommandirter beim Durchfahren selbst eine Strecke dem Transport vorangehen muß, um von etwa dennoch aufstoßenden Hindernissen sogleich Anzeige zu machen.

Sollten dergleichen aufstoßen, die einen längern Aufenthalt nothwendig machen, so dürfen keine mit Pulver beladenen Wagen in dem Orte halten bleiben, was überhaupt nie geschehen muß, sondern die etwa noch außerhalb desselben befindlichen Wagen bleiben halten, und die bereits eingefahrenen kehren, wenn es möglich ist, wieder um, und warten außerhalb die Wegräumung des Hindernisses ab.

§ 18.

Sind Brücken zu passiren, wegen deren Haltbarkeit man Besorgnisse hat, so sind dieselben sogleich auszubessern, oder wenn die Gefahr nicht dringend ist, wenigstens mit langem Mist, Stroh ꝛc. zu belegen, damit die Erschütterung beim Ueberfahren vermindert werde.

§ 19.

Gelangt der Pulvertransport an eine Fähre, so muß der vorausgehende Unteroffizier sogleich davon dem kommandirten Offizier Anzeige machen, welcher dann alle übrigen zum Transport gehörigen Fahrzeuge benachrichtigen läßt, damit jedes derselben in der vorgeschriebenen Entfernung von dem vorfahrenden stille halte, und nur immer dergestalt vorwärts fahre, als entweder der vor demselben befindliche Wagen vorrückt, oder schon die Fähre passirt ist.

Im Allgemeinen ist dem Führer des Transports zwar zu empfehlen, daß an dem Einfuhrplatze der Fähre nur immer ein Pulverwagen halten, und eben so jedesmal nur ein solcher Wagen über das Wasser gefahren werden darf, daß ferner auf der Fähre selbst sich, außer dem Pulverwagen und den dazu gehörigen Mannschaften, weder ein anderes Fahrzeug, noch andere Thiere oder Menschen befinden dürfen. Sind indessen die Umstände dringend, die Flüsse breit und die Fähren groß, und kann es ohne augenscheinliche Gefahr geschehen, so können auch mehr als ein Pulverwagen mit einemmal, so wie auch andere Fahrzeuge, welche keine leicht Feuer fangenden Gegenstände enthalten, zugleich mit dem Pulverwagen übergesetzt werden.

Beim Herabfahren von steilen Uferabhängen muß die größte Vorsicht obwalten, und es müssen alle deshalb im § 12 gegebenen Vorschriften pünktlich beobachtet werden. Ist der Pulverwagen in der Fähre angelangt, so müssen sogleich die Vorderpferde abgehängt, während des Ueberfahrens am Zügel kurz festgehalten, und erst beim Herausfahren aus derselben wieder vorgelegt werden.

§ 20.

Kommt während des Transports eine Reparatur an einem, mit leichter Mühe vom Wagen zu trennenden Theile vor, z. B. an einem Rade, der Deichsel ꝛc., so wird dieser beschädigte Theil mit Vorsicht abgenommen, zum Handwerker gebracht, dort ausgebessert, und demnächst wieder an dem Fahrzeuge angebracht. Ist aber die Reparatur von der Art, daß der Wagen zur Schmiede gebracht werden muß, so muß das Pulver vorher abgeladen und außerhalb des Orts, wenn es irgend angeht, in einer abgelegenen Scheune, wenn es aber an einer dergleichen, oder an einem sonstigen abgelegenen sicheren Aufbewahrungsort fehlt, auf freiem Felde unter den, in den folgenden §§ noch näher bestimmten allgemeinen Vorsichtsmaßregeln, in der Art niedergelegt werden, daß die Kasten oder Tonnen auf Unterlagen von Holz und Stroh gelegt, und mit Stroh und Decken gegen alles Verderben gesichert, zugedeckt werden. Die Anweisung des Aufbewahrungsortes ist von der Ortsbehörde auf die Zeit, bis die Reparatur vollendet ist, und die Fortsetzung des Transports möglich wird, nachzusuchen. Bei Versendung von Pulver müssen aber von dem absendenden Artilleriedepot für dergleichen Fälle stets einige Decken mitgegeben, von den zum Munitionsempfange kommandirten Truppentheilen dergleichen aber mitgebracht werden. Desgleichen ist es gut, auch einige leere Pulvertonnen beim Transport zu haben, um die etwa schadhaft werdenden gleich durch brauchbare ersetzen zu können.

§ 21.

Es darf sich kein Fuhrmann unterstehen, vor einer Schmiede halten zu bleiben, um etwa ein Pferd beschlagen oder einen Nagel anziehen zu lassen.

Ist dergleichen nothwendig, so muß der Wagen außerhalb des Orts in gehöriger Entfernung halten bleiben, das Pferd ausgespannt und zur Schmiede geführt werden.

§ 22.

Kein mit Pulver beladener Wagen darf auf dem Marsche vor einer Schenke, oder einem andern Hause halten bleiben. Wird aber unterweges zum Tränken der Pferde, oder um ihnen Heu vorzulegen, wobei sie nicht ausgespannt werden, angehalten, so muß dies immer in gehöriger Entfernung von dem Hause, oder dem Orte und auch der Wagen unter sich geschehen, dieselben müssen aber unter gehöriger Aufsicht der Kommandirten bleiben. Wird aber zum Mittagsfutter angehalten, und werden die Pferde ausgespannt, so muß der Transport in einer Entfernung von 300 Schritt von dem Orte, abwärts von der Straße auffahren, und unter Aufsicht einer Schildwache gestellt werden.

§ 23.

Kommt der Transport in das bestimmte Nachtquartier, so wird der Militair-Kommandant, oder die betreffende Ortsbehörde, durch den vorausgehenden Unteroffizier um sofortige Anweisung desjenigen Platzes ersucht, wo die Wagen für die

Nacht auffahren können. Geht dem Transport aber ein Quartiermacher voraus, so ist dieser verpflichtet, die deshalb nöthigen Anträge bei der betreffenden Behörde zu machen, und dem Offizier der Eskorte bei der Ankunft des Transports von dem Geschehenen Anzeige zu machen.

Der zur Aufstellung der Pulverwagen bestimmte Platz muß wenigstens 500 Schritt von dem Orte entfernt, und von der Straße abwärts gelegen sein, auch ist er wo möglich auf derjenigen Seite des Orts zu wählen, wo hinaus der Transport seine Reise fortsetzt, so daß derselbe schon bei seiner Ankunft den Ort passirt hat.

Des Nachts muß er nach Maaßgabe der Zahl der Wagen durch eine oder zwei Schildwachen bewacht werden, welche vorzüglich darauf zu sehen haben, daß Niemand sich den Fahrzeugen nähere, am wenigsten mit einer brennenden Pfeife. Steht Garnison im Orte, so müssen die Schildwachen von derselben genommen, und von dem den Transport führenden Offizier gehörig instruirt werden; außerdem geschieht die Bewachung von den Leuten des Begleitungs-Kommandos.

Der Offizier desselben hat sich auch die erforderliche Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Schildwachen ihre Pflicht erfüllen.

§ 24.

An dem Tage, wo der Transport an seinen Bestimmungsort ankommt, muß der Offizier sehr früh einen Unteroffizier oder Kommandirten dahin vorausschicken, und dem Kommandanten des Orts, so wie der das Pulver empfangenden Behörde dessen Ankunft melden lassen, damit dieselben die erforderlichen Anstalten zu dessen Abladung und Empfangnahme treffen können, und derselbe daher sogleich nach dem Abladungsplatz gebracht werden kann.

Die Abladung muß, wenn es angeht, noch denselben Tag geschehen, weshalb, wenn es die Umstände erlauben, die Reise so einzurichten ist, daß der Transport am letzten Tage nur einen kleinen Marsch zu machen hat, und bei guter Zeit an dem Bestimmungsort ankommt.

Ist dies aber nicht ausführbar, und muß der Transport noch eine Nacht aufgeladen bleiben, so muß er doch so viel als möglich in die Nähe des Abladungsplatzes gebracht werden, und sind sodann die im vorigen § gegebenen Vorschriften zu beobachten.

§ 25.

Beim Abladen sind nicht nur allein die schon beim Aufladen erwähnten, sondern überhaupt die bei den Pulverarbeiten gegebenen und allgemein bekannten Vorschriften zu beobachten.

Außerdem müssen die Tonnen, ehe sie in's Magazin kommen, von allem Stroh rc. befreit, rein abgefegt und genau nachgesehen werden, ob Bänder losgegangen, oder ob sie anderweitig schadhaft geworden sind, welches sogleich herzustellen, oder da, wo es nöthig ist, das Pulver auszuschütten ist.

Wenn das angekommene Pulver nicht zur weitern Versendung bestimmt ist, so muß es beim nächsten Pulversonnen umgeschüttet, die Säcke herausgenommen, und diese an einem luftigen Ort aufgehangen werden, ehe man sie anderweitig verwahrt.

Daß die Ueberlieferung von dem kommandirten Offizier an das Artillerie-Depot oder an die, das Pulver empfangende Behörde ganz genau und mit Ordnung geschieht, versteht sich von selbst.

§ 26.

Wenn Pulver in kleinen Quantitäten, z. B. das Pulver zum Scheibenschießen und zu den Mannövers für die Truppen versendet wird, so müssen dergleichen Transporte ebenfalls durch zuverlässige Kommandirte begleitet, und mit Bezugnahme auf §§ 4 und 15 dieser Instruktion auch die übrigen Vorschriften analog befolgt werden.

§ 27.

b) Im Kriege.

Im Kriege kommt es sehr häufig vor, namentlich zur Einrichtung von Munitions-Depots im Rücken der Armee, daß nicht nur fertige Munition, sondern auch loses Pulver zu Lande transportirt werden muß, wozu man, aus Mangel der normalmäßig eingerichteten Munitionswagen, theils die Proviant-Fuhrwesen-Kolonnen, oder Frachtfuhrwerk benutzt, theils sich aber der vom Lande requirirten Bauerwagen bedienen, und der Transport außerdem zuweilen des Nachts geschehen muß.

§ 28.

Bei diesen Transporten ist stets die Mitwirkung der zu dieser Zeit bestehenden Etappen-Kommandanten nachzusuchen. Es müssen daher wenigstens einen Tag vor dem Abgange des Pulvertransports die auf der Tour vorhandenen Etappen-Kommandanten durch ein als Laufzettel vorauszusendendes Duplikat der Marschroute von dem Durchgange des Pulvertransports in Kenntniß gesetzt werden, damit jeder derselben in seinem Etappenbezirke die vorgeschriebenen Sicherheits- und Vorsichtsmaßregeln in Ausführung bringen lassen kann.

Demnächst sind diese Etappen-Kommandanten auch um die Anweisung eines sichern Aufbewahrungsortes, im Fall daß das Pulver oder die Munition auf dem Marsche bei einer nothwendigen Reparatur des Wagens abgeladen werden muß, so wie um die Anweisung eines Platzes, wo in den Nachtquartieren die Wagen für die Nacht auffahren können, zu ersuchen.

§ 29.

Geschieht der Transport durch Proviantfuhrwesen-Kolonnen, so sind die Kommandeurs oder Führer derselben für die gute und brauchbare Beschaffenheit der Wagen verantwortlich und verpflichtet, die Tüchtigkeit derselben vor der Beladung durch Schmiede und Wagner genau untersuchen, und jedem Mangel sogleich und vollständig abhelfen zu lassen. Ueber das vorstehend Vorgeschriebene beim Auf- und Abladen des Pulvers, so wie während des Transports zu beobachtende Verfahren sind die Train-Kompagnien durch die besondere Instruktion vom 14. Juni 1831 unterrichtet.

§ 30.

Müssen zu einem Pulver- oder Munitionstransport Bauerwagen genommen werden, so muß die Untersuchung dieser Wagen, sowohl in Betreff der Haltbarkeit, als der sichern Fortschaffung der Last um so sorgfältiger geschehen; sie müssen ferner nur mäßig beladen werden, theils wegen der verschiedenen, oft schlechten Seitenwege, die man öfters fahren muß, theils auch um nöthigenfalls die Last von einem oder dem andern auf die übrigen vertheilen zu können, nächstdem darf besonders bei ihnen ein verhältnißmäßiger Vorrath von leeren Wagen nicht fehlen, um durch sie eine augenblickliche Aushülfe auf dem Marsche zu haben, weil im Kriege eine Verzögerung der Ankunft des Pulvers oft sehr nachtheilige Folgen haben kann.

§ 31.

Im Allgemeinen sind auch bei Pulverversendungen auf diesen Wagen die im Vorigen vorgeschriebenen Maßregeln zu befolgen. Es erscheint in diesem Falle jedoch angemessen, immer je zwei Wagen, deren jeder nur wenig Pulvertonnen geladen hat, auf 10 Schritt aufgeschlossen marschiren zu lassen, diese beiden Wagen unter die Aufsicht eines Kommandirten zu geben, und sie von den übrigen 150 Schritt entfernt zu halten. In ähnlicher Art muß verfahren werden, wenn selbst auf zwei Wagen kein Mann zur Aufsicht gegeben werden könnte, so daß alsdann drei bis vier Wagen unter die Aufsicht eines Kommandirten gestellt werden.

Hat man keine Leinwandspläne zum Bedecken der Last, welches bei diesen Transporten in der Regel der Fall sein wird, so bezeichnet man, um anzudeuten, daß es ein Pulvertransport ist, mit der im Vorigen angegebenen schwarzen Flagge, wenigstens den ersten und letzten Wagen, im Fall für jeden einzelnen die hinreichende Zahl Flaggen nicht vorhanden, oder nicht gleich zu beschaffen wäre.

Da diese Transporte, wie erwähnt, auch wohl des Nachts geschehen, so muß dabei die Aufmerksamkeit um so größer sein, und besonders darauf gesehen werden, daß nichts verloren geht, oder gar die Fuhrleute etwas vom Wagen herunterschaffen, um sich die Last zu erleichtern. Eine gute Verpackung der Gegenstände auf dem Wagen, das Schließen des vordern und hintern Theils desselben und Befestigung der obern Decke (Strohlage), so wie ein dem Fuhrmann übergebenes genaues Verzeichniß der auf dem Wagen geladenen Sachen, wovon sich derselbe selbst überzeugen muß, und möglichst genaue Aufsicht sind die dagegen zu treffenden Maßregeln.

§ 32.

c) Verhalten bei Pulvertransporten in normalmäßig

Die im Vorigen gegebenen Vorschriften über das bei Versendung von Schießpulver und Munition zu beobachtende Verfahren beziehen sich in ihrer ganzen Ausdehnung nur auf solche Versendungen, die einzeln und ohne Verbindung mit mobilen Truppen geschehen.

Bei Versendungen in normalmäßig verpackten und eingerichteten Munitionswagen, also in allen Fahrzeugen, welche zu Batterien und zu Munitions-Kolonnen

gehören, oder denselben gleich zu achten sind, finden die im Vorigen gegebenen Vorschriften in der angegebenen Ausdehnung keine so strenge Anwendung, theils weil sich das Pulver oder die Munition unter diesen Umständen beständig unter gehöriger Aufsicht befindet, theils weil bei wohlverpackter Munition in normalmäßig eingerichteten Munitionswagen der Batterien und Kolonnen weniger Gefahr zu befürchten ist, so daß hiernach die Marscheinrichtung mobiler Truppen durch obige Vorschriften keineswegs gestört werden darf, sondern letztere nur so weit in voller Kraft bleiben, als es der Kriegszustand erlaubt, und die unmittelbaren Vorsichtsmaßregeln gegen Feuersgefahr erfordern.

eingerichteten Munitionswagen.

§ 33.

Wenn Truppen auf dem Marsche Munition bei sich führen, eben so beim Marsche mobiler Batterien und Kolonnen, bedarf es keiner besondern Benachrichtigung der Regierungen, keines weitern Auseinanderbleibens der Fahrzeuge auf dem Marsch, als dies zu Folge der Marscheinrichtung anderweitig bestimmt ist, und keines Anhaltens der Fahrzeuge während eines Gewitters.

Schnell-, Fahr- und Extraposten können dergleichen mit Munition beladenen Wagen, sie mögen sich einzeln oder in Kolonnen befinden, im Trabe vorbeifahren, ohne daß die Munitionswagen Halt machen, wobei diese einerseits und die Postfuhrwerke andererseits sich gegenseitig auf halbes Geleise ausweichen müssen.

Es wird jedoch den Führern von Munitionswagen zur Pflicht gemacht, daß sie, wenn sie größere Abtheilungen von Fahrzeugen führen, in denjenigen Fällen, wo keine Gefahr für sie im Verzuge ist, bei Stellen, wo wegen der Beschaffenheit des Weges ein wechselseitiges Ausbiegen nicht zulässig ist, die dann allein ausweichenden Postfuhrwerke zuerst vorüber zu lassen.

§ 34.

Sind die um einen bewohnten Ort herumführenden Wege grundlos, und überhaupt von solcher Beschaffenheit, wie bereits § 17 angegeben ist, machen sie einen bedeutenden Umweg nöthig, und ist hierbei Gefahr im Verzuge zu befürchten, so fahren die Munitionswagen durch den bewohnten Ort, nachdem die Ortsbehörden hiervon vorher in Kenntniß gesetzt sind, um die nöthigen Maßregeln zum sichern und ungehinderten Durchgange der Fahrzeuge zu treffen.

Sind aber die Wege um den bewohnten Ort gut und dabei kein bedeutender Umweg, so ist das Umfahren des Orts vorzuziehen. Bei Dörfern, die in der Regel kein Steinpflaster haben, ist in dieser Beziehung noch weniger Gefahr zu befürchten.

Dagegen dürfen selbst diese Fahrzeuge, weder beim Durchfahren, noch während des Aufenthalts in der Nacht, in einer Stadt oder bewohntem Orte sich aufhalten, sondern müssen außerhalb desselben, wie jeder andere Pulverwagen, auf einen hinreichend entfernten Platz, von den erforderlichen Schildwachen bewacht, auffahren.

§ 35.

Beim Uebersetzen dergleichen Fahrzeuge über Fähren hängt es von der Größe dieser ab, wie viel Fahrzeuge gleichzeitig übergesetzt werden können, und muß daher, so wie alle sonstigen auf dem Marsche dieser Fahrzeuge nöthigen Vorsichtsmaßregeln, die schon durch die Marscheinrichtung der mobilen Truppen überhaupt bekannt sind, dem Führer der Fahrzeuge überlassen werden.

§ 36.

III. Pulververſendungen zu Waſſer. a) Auf Flüſſen.

Bei Pulververſendungen zu Waſſer iſt es nicht durchaus nothwendig, das Pulver in Körnern zuvor in leinene Säcke zu schütten; der Böttcher wird daher auch nur die Tonnen nach Anleitung des § 2 zu untersuchen und in Stand zu setzen haben, ehe sie nach dem Einladungsplatze getragen werden.

Wie viel Pulver ein Kahn laden kann, läßt sich nur vom Schiffer bestimmen, der hierbei den in den Flüssen zur Zeit befindlichen Wasserstand zu berücksichtigen hat, und auch den Platz zum Einladen bestimmt, der so gewählt werden muß, daß die Wassertiefe hinreicht, um das Fahrzeug möglichst nahe an das Ufer zu stellen, dabei ein bequemes Einladen gestattet, und hinreichenden Raum am Ufer zur Aufstellung des Pulvers gewährt.

§ 37.

Beim Verladen der Schiffe müssen die Tonnen auf Unterlagen gelegt werden, damit sie nicht naß werden, ferner muß darauf gesehen werden, daß sie fest liegen und besonders die äußeren Lagen nicht ausweichen können, weshalb erforderlichen Falls gegen die Endtonnen feste und sichere Widerlagen gelegt werden müssen. Mehr als fünf Lagen dürfen nicht übereinander gelegt werden.

Sollten andere Güter mit auf dem Schiffe verladen sein, welche jedoch nicht in leicht feuerfangenden Sachen bestehen dürfen, so muß für das Pulver entweder ein besonderer Raum abgeschlagen, oder dasselbe auf jene obenauf geladen werden. Es dürfen nicht mehrere Schiffe zugleich an einem Einladungsplatze beladen, auch muß jedes mit Pulver beladene Schiff mit einem guten Bretterdach versehen werden, damit das Pulver gegen Regen geschützt sei.

Die beladenen Kähne erhalten schwarze Wimpel.

§ 38.

Bei der Uebernahme der beladenen Kähne gilt dasselbe, was bei Uebernahme der beladenen Wagen § 9 vorgeschrieben worden. Die Begleitungs-Mannschaften werden gleichmäßig auf die Kähne vertheilt, der zur Führung des Transports kommandirte Offizier behält einen Unteroffizier bei sich, einen zweiten läßt er auf dem letzten Kahn.

§ 39.

Auf den beladenen Kähnen darf weder Feuer noch Licht angemacht, noch Taback geraucht werden, worüber die Begleitungs-Mannschaft mit aller Strenge wachen

muß, da in dieser Beziehung bei den Schiffsleuten eine besondere Vorsicht nöthig ist. Bei Abnahme der Pfeifen und Feuerzeuge ist daher um so sorgfältiger zu verfahren, und sich die nöthige Gewißheit zu verschaffen, daß weder die Begleitungs-Mannschaft, noch das Schiffsvolk hiervon etwas zurückbehält.

Die Pfeifen werden von dem Offizier in seiner Kajüte so aufbewahrt, daß sie, selbst wenn noch Feuer in ihnen wäre, keinen Schaden verursachen können, z. B. in einem irdenen Topfe rc.

Es trifft sich oft, daß die treidelnden Mannschaften auf kurze Strecken in die Kähne eintreten müssen. Bei solchen Gelegenheiten ist mit besonderer Aufmerksamkeit darauf zu sehen, daß sie nicht etwa die brennenden Pfeifen in die Tasche stecken und so in die mit Pulver beladenen Kähne treten.

Wenn die Schiffe des Abends anlegen, können die Pfeifen an dem zum Kochen ausgewählten Platze an die Leute wieder vertheilt, müssen aber beim Zurückkehren nach den Kähnen wieder abgenommen, und, wie vorhin gesagt, verwahrt werden.

§ 40.

Auf der Fahrt müssen die Kähne wenigstens 500 Schritt von einander entfernt bleiben; entsteht daher bei einem oder dem andern Kahne ein Aufenthalt, so müssen die folgenden davon sogleich benachrichtigt werden, und dürfen sich nur bis auf die angezeigte Entfernung jenem nähern.

§ 41.

Begegnen dem Transport andere Kähne, oder muß derselbe bei dergleichen am Ufer angelegten vorbei, so sind dieselben nach dem allgemeinen Polizeigesetze vom 6. Juni 1799 zwar schon verpflichtet, bei dem Anblick des schwarzen Wimpels, als Zeichen der Ladung, alles Feuer, welches sich auf denselben oder in ihrer Nähe am Ufer befindet, sogleich auszulöschen. Da aber diese Vorschrift nicht immer genau befolgt oder der schwarze Wimpel wohl leicht übersehen wird, so muß in einem solchen Falle sogleich ein Unteroffizier vorausfahren, das Annähern der Pulverkähne anzeigen, und die fremden Schiffsleute zur augenblicklichen Befolgung des obigen Polizeigesetzes auffordern.

§ 42.

Bei Annäherung eines Gewitters müssen die Kähne sogleich in der Entfernung, in welcher sie sich auf der Fahrt gehalten haben, anlegen, und wenn es angeht, die Masten niederlassen. Das Anlegen muß aber weder in der Nähe von bewohnten Orten, noch von hohen Bäumen, sondern wo möglich in einer freien offenen Gegend geschehen. Nur erst wenn das Gewitter und die zu besorgende Gefahr vorüber ist, wird die Fahrt in der vorigen Art fortgesetzt.

§ 43.

Wenn ein Kahn des niedrigen Wasserstandes wegen gelichtet werden muß, so ist beim Aus- und Einladen des Pulvers, außer der Vorsicht zur Verhütung der Zündung, auch darauf zu achten, daß das Pulver nicht naß werde.

Erhält der Kahn einen Leck, so muß er, unter Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln, sogleich ausgeladen, das Pulver auf einen trockenen Fleck am Ufer gebracht, und, wenn sonst keine andere Hülfsmittel vorhanden sind, es trocknen und sicher unterzubringen, auf ausgebreitete Segeltücher gelegt, so lange die Ausbesserung des Kahns währt, mit dergleichen Tüchern bedeckt, und ein Kommandirter dabei zur Wache gestellt werden.

Ist die Beschädigung von der Art, daß zu ihrer Ausbesserung mehrere Tage erforderlich sind, so muß entweder ein anderer besserer Kahn zur Aufnahme des Pulvers angeschafft, oder aber die nächste Ortsbehörde ersucht werden, ein abgelegenes unbewohntes Gebäude, z. B. eine Scheune, zur einstweiligen Unterbringung des Pulvers zu überlassen. Die Instandsetzung des Kahns darf, wegen des gewöhnlich dazu nöthigen Feuers, nicht in der Nähe des Pulvers vorgenommen werden.

§ 44.

Muß der Transport durch eine Festung oder offene Stadt, so ist in Betreff der Anmeldung desselben, wie bei den Landtransporten, der § 17 zu beobachten.

Die von der Ortsbehörde zu treffenden Anordnungen bestehen unter andern darin, daß die Passage auf dem Fluß ganz frei gemacht und auf den am Ufer liegenden Schiffen, oder am Ufer selbst kein Feuer sein darf. Die Brücken, durch welche die Pulverkähne fahren, müssen gesperrt werden, damit nichts über dieselben passire oder sich darauf befinde, während die Kähne durchfahren u. dgl. m.

Auch hier muß der Transport so lange in einer Entfernung von wenigstens 500 Schritten vom Orte anhalten, bis die Meldung zurückgekommen, daß alle erforderlichen Anordnungen getroffen sind, und der Transport ohne Aufenthalt durchgehen kann. Dessenungeachtet muß, wo es zulässig ist, auf jedem Ufer ein Unteroffizier oder Kommandirter, dem Transport eine Strecke vorausgehen, um sich zu überzeugen, daß diese Maßregeln getroffen sind.

§ 45.

Sind Schleusen oder Schiffbrücken zu passiren, so muß ein Unteroffizier frühzeitig genug vorausgeschickt werden, um den Schleusen- oder Strommeister, mit Angabe der Zahl der Kähne und ihrer ungefähren Größe, von der Ankunft des Pulvertransports zu benachrichtigen. Dieser muß dann sogleich Anstalt treffen, daß die Pulverkähne unaufgehalten und vorzugsweise durchgeschleust und geschifft werden.

In einer Schleuse darf nie mehr als ein Pulverkahn auf einmal eingelassen werden. Ist indessen die Schleuse so groß, daß mehrere Schiffe darin Raum haben, so können zur Benutzung des Wassers auch noch andere mit Privatgütern beladene Schiffe zugleich mit durchgeschifft werden, nur sind davon die Schiffe ausgenommen, die mit Heu, Stroh, Holz, Kohlen, Torf und dergleichen leicht feuerfangende Materialien beladen sind. Die nachfolgenden Pulverschiffe müssen nicht

allein

allein in der vorgeschriebenen Entfernung unter sich, sondern auch in derselben Entfernung von der Schleuse oder Schiffbrücke anhalten, bis die Reihe an sie kommt.

§ 46.

Wenn die Kähne Abends an's Ufer legen, um zu übernachten, so müssen sie stets 150 bis 200 Schritt unter sich, und nicht unter 1000 Schritt von bewohnten Orten entfernt bleiben. Die Schiffsmannschaft kann sich dann an's Land begeben, um sich Speise zu bereiten. Der dazu zu wählende Platz muß aber windabwärts von dem Kahne, und wenigstens 200 Schritt davon entfernt sein. Auf jedem Fahrzeug bleibt ein Kommandirter zur Wache, und giebt Acht, daß sich Niemand demselben nähere.

§ 47.

Bei Ankunft des Transports an seinem Bestimmungsort ist ganz dasselbe zu beobachten, was §§ 24 und 25 bei Landtransporten vorgeschrieben ist.

§ 48.

b) Zur See.

Bei Pulverversendungen zur See, wo der Schiffskapitain verpflichtet ist, für die gute Erhaltung und den sicheren Transport der auf seinem Schiffe zu verladenden Gegenstände Sorge zu tragen, ist demselben auch die Vertheilung der Last im Schiffsraum, die Verpackung und überhaupt die ganze Anordnung zur Sicherheit des Pulvers zu überlassen; er wird hierbei durch den, dem Transport mitgegebenen Offizier, in Beziehung auf Vermeidung der Gefahr, beim Aus- und Einladen sowohl, als während des Transports, so wie auch in Beziehung der Sicherung des Pulvers gegen Feuer und Nässe, unterstützt.

§ 49.

Beim Beladen der Schiffe ist dasselbe wie bei den zum Transport auf Flüssen bestimmten Kähnen zu beobachten; da indessen die Seeschiffe mehr den Schwankungen ausgesetzt sind, so muß besonders auf eine sehr feste Lage der Tonnen gesehen werden, welche durch zweckmäßig angebrachte keilförmige Holzwiderlagen zu bewirken ist.

Sollte die Höhe des Schiffsraums oder die Menge des unterzubringenden Pulvers die Lagerung von mehr als 5 bis 6 Tonnen übereinander nothwendig machen, so wird ein, einige Zoll über der 5ten Tonnenreihe und auf Säulen, die gehörig auf dem Schiffsboden befestigt sind, ruhendes festes Balkenlager angebracht, auf welches die übrigen Tonnen noch gelagert werden.

§ 50.

Sollten noch mehrere Güter außer dem Schießpulver in dem Schiffsraum verladen werden, so muß letzteres, wenn es irgend möglich ist, in einem durch eine Bretterwand abgesonderten Raume, gegen jede äußere Gefahr gesichert und zweckmäßig verpackt untergebracht werden. Erlauben aber die Bauart des Schiffes, oder die anderweitig zu verladenden Gegenstände diese Absonderung nicht, so müssen die

letztern zuerst so eingeladen werden, daß sie untenliegend ein festes Lager bilden, welches erforderlichen Falls durch Anbringung einer Balkenlage, Bretter 2c. noch mehr zur festen Lagerung der untersten Tonnenreihe zubereitet wird. Die mit dem Schießpulver, in einem und demselben Schiffsraum zu verladenden Gegenstände dürfen jedoch unter keinen Umständen Feuer erzeugende sein, als z. B. Eisen, ungelöschter Kalk, Oel, Hanf und dergleichen.

§ 51.

Ueber dem Steuerruder oder an einem der Masten wird an einer in horizontaler Richtung befestigten Stange eine schwarze Flagge angebracht, auf welcher mit großen weißen Buchstaben: Schießpulver, sich befindet.

§ 52.

Da die Schiffsmannschaft während der Dauer der Seereise das Schiff nicht verlassen kann, um sich warme Speisen zu bereiten, so muß es derselben gestattet werden, auf dem Schiff das zum Kochen nöthige Feuer zu unterhalten. Zur Vermeidung von Gefahr ist auf die gute Beschaffenheit des Feuerheerdes (Ofens), so wie auf das Feuer selbst eine besondere Aufmerksamkeit zu verwenden. Letzteres darf nur mäßig durch eine Holzart unterhalten werden, welche beim Brennen nicht Funken sprüht; der Schiffskoch und ein wachthabender Kommandirter müssen, während das Feuer brennt, beständig bei dem Feuerheerde bleiben, worauf der Offizier oder ein Unteroffizier ein wachsames Auge haben müssen.

Das Pulver muß von dem Feuerheerde so weit als möglich entfernt untergebracht sein.

Während des Ein- und Ausladens des Pulvers, darf sich dagegen kein Feuer auf dem Schiffe befinden, eben so wenig darf während des Transports außerhalb der Kajüte Taback geraucht werden, weshalb jeder mit einer Tabackspfeife versehene Kommandirte, Matrose 2c. auf das Strengste zu verpflichten ist, die Tabackspfeife niemals aus der Kajüte herauszunehmen.

§ 53.

Wenn der Pulvertransport fremde Staaten berührt, so wird das Kommando sich an der Grenze so genau als möglich mit den daselbst für Pulvertransporte gegebenen Bestimmungen bekannt machen und nach denselben verfahren, wobei jedoch die diesseitigen gegebenen Vorschriften, insofern solche die Vorsichtsmaßregeln noch mehr ausdehnen und schärfer stellen, nicht als aufgehoben betrachtet, sondern ebenfalls beobachtet werden müssen.

§ 54.

Bei Landungen, beim Passiren der Kanäle, beim Ausbessern des Schiffs, bei der Ankunft und beim Ausladen sind übrigens dieselben Vorsichtsmaßregeln zu beobachten, wie solche im Vorigen, beim Transport auf Flüssen, angegeben sind.

Berlin, den 23. Dezember 1833.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und der
Stadt Berlin.

Stück 29.

Den 18. Juli 1834.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 13te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1530. Die Uebereinkunft zwischen Preußen und Reuß-Plauen jüngerer Linie, wegen Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel. Vom 1. Mai 1834.

Nr. 1531. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 19. Juni 1834, betreffend die Erläuterung der Vorschriften des Tarifs zum Stempelgesetz vom 7. März 1822, wegen Stempelpflichtigkeit der Punktationen.

Nr. 1532. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. Juni 1834, betreffend den Seitens der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern zu erlassenden öffentlichen Aufruf zur Einlieferung der nicht gestempelten Fünf-Thaler-Bankscheine.

Nr. 1533. Das Gesetz über den Waffengebrauch der Grenz-Aufsichts-Beamten. Vom 28. Juni 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 142. Berliner Getreide- und Fourage-Preise pro Juni 1834. I. 723. Juli.

Potsdam, den 9. Juli 1834.

Die Durchschnittspreise von dem im Monate Juni d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter rc. haben betragen:

		Thaler	Sgr.	Pf.
1)	für den Scheffel Weitzen	1 Thaler	13 Sgr.	8 Pf.,
2)	für den Scheffel Roggen	1 Thaler	2 Sgr.	1 Pf.,
3)	für den Scheffel große Gerste	— Thaler	22 Sgr.	3 Pf.,
4)	für den Scheffel kleine Gerste	— Thaler	20 Sgr.	9 Pf.,
5)	für den Scheffel Hafer	— Thaler	19 Sgr.	11 Pf.,
6)	für den Scheffel Erbsen	1 Thaler	12 Sgr.	3 Pf.,
7)	für das Schock Stroh	7 Thaler	29 Sgr.	10 Pf.,

8) für den Zentner Heu............— Thaler 27 Sgr. 6 Pf.
Die Tonne Weißbier kostete .... 4 Thaler — Sgr. — Pf.,
die Tonne Braunbier kostete .... 4 Thaler — Sgr. — Pf.,

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

Nr. 143.

General-

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigsten

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weizen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer					
		höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis		
		Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	Brandenburg	1	12	6	1	12	6	1	11	3	1	7	6	—	27	6	—	27	6	—	25	—	—	20	—
2	Havelberg	1	10	—	1	7	6	1	—	—	—	25	—	—	22	6	—	22	6	—	20	—	—	17	6
3	Jüterbogk	1	17	6	1	10	—	1	3	9	1	—	—	—	23	9	—	22	6	—	25	—	—	20	—
4	Luckenwalde	1	20	—	1	12	3	1	5	—	1	—	—	—	26	—	—	22	—	—	23	9	—	21	3
5	Potsdam	1	23	1	1	16	3	1	6	11	1	3	9	—	25	—	—	18	6	—	25	—	—	23	8
6	Prenzlow	1	5	—	1	2	6	1	—	—	—	22	6	—	22	6	—	18	9	—	17	6	—	15	—
7	Rathenow	1	15	—	1	10	—	1	12	6	1	—	—	1	—	—	—	23	9	—	23	9	—	20	—
8	Neu-Ruppin	1	11	—	1	8	—	1	5	—	1	—	—	—	25	—	—	23	—	—	24	—	—	20	—
9	Schwedt	1	8	9	1	3	9	1	5	—	1	1	3	—	25	—	—	22	6	—	20	—	—	17	6
10	Spandau	1	11	—	1	10	—	1	2	6	—	28	9	—	22	6	—	21	3	—	20	—	—	20	—
11	Strausberg	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	27	6	—	20	—	—	20	—	—	20	—	—	16	3
12	Templin	1	12	6	1	12	6	1	2	6	1	—	—	—	25	—	—	22	6	—	17	6	—	17	6
13	Treuenbrietzen	—	—	—	—	—	—	1	7	6	1	2	6	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—	22	6
14	Wittstock	1	12	6	1	12	2	1	1	4	—	29	6	—	25	—	—	24	6	—	21	7	—	20	9
15	Wrietzen an der Oder	—	—	—	—	—	—	1	2	6	—	25	—	—	22	6	—	17	6	—	20	6	—	20	—

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 31.
Schiedsmänner.

Mit Bezug auf das Publikandum vom 27. März d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu Schiedsmännern erwählt und bestätigt worden sind.

I. Für den 3ten ländlichen Bezirk der Westpriegnitz der Gutsbesitzer Friedrich Ludwig Siegfried von Saldern zu Wilsnack.

II. Für den Ruppinschen Kreis:

A. für die Stadt Neu-Ruppin, und zwar

das Quart doppelter Kornbranntwein kostete .... 4 Sgr. 3 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete .... 2 Sgr. 3 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

N a ch w e i s u n g

Lebensbedürfnisse in den Garnisonstädten des Potsdamschen Regierungsbezirks
Juni 1834.

Der Zentner Heu						Das Schock Stroh						Der Scheffel					Das Pfund Roggenbrodt		Das Quart						Das Pfund Rindfleisch		Die Metze Graupen				Die Metze Grütze				Das Pfund Butter	
höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			Erbsen			Erdtoffeln				Braunbier		Weißbier		Branntwein				höchster Preis		niedrigster Preis		höchster Preis		niedrigster Preis			
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
—	25	—	—	20	—	7	15	—	7	15	—	1	29	6	15	—	—	11	1	—	1	1	3	3	3	—	17	—	9	—	10	—	5	—	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	—	7	6	—	9	—	9	—	9	3	3	2	6	—	—	—	—	—	—	4	6	5	—
—	—	—	—	—	—	9	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	10	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—
—	—	—	—	—	—	8	15	—	7	15	—	1	27	—	13	5	—	9	—	9	1	—	4	—	2	6	21	—	15	—	6	—	4	—	5	—
1	—	—	—	25	—	8	15	—	7	18	4	2	12	—	14	3	1	8	1	3	2	—	3	6	3	6	12	—	10	—	8	—	8	—	8	6
—	20	—	—	20	—	10	—	—	10	—	—	1	—	—	9	6	1	—	1	—	1	—	5	—	3	—	20	—	6	—	6	—	4	—	6	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	6	8	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—
—	20	—	—	16	—	8	—	—	7	—	—	1	13	—	11	6	1	—	—	—	—	—	—	—	2	9	12	—	9	—	5	—	4	—	5	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	13	9	8	6	1	3	1	3	1	3	5	—	2	6	20	—	12	—	8	—	6	—	5	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	10	1	3	1	5	5	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
—	22	6	—	22	6	6	20	—	6	—	—	1	13	9	7	6	—	8	1	—	1	3	4	—	2	6	10	—	8	—	6	—	5	—	6	—
—	14	—	—	12	—	8	15	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	20	—	—	20	—	8	—	—	8	—	—	—	—	—	10	—	—	10	1	—	1	9	4	—	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—
—	18	5	—	18	3	6	13	9	6	10	3	1	10	-	13	8	—	8	2	—	—	—	3	—	2	11	10	—	6	—	3	6	3	6	5	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20	—	8	—	—	9	1	—	1	6	2	6	3	—	12	—	9	—	8	—	7	—	5	4

1) für den 1sten und 6ten Stadtbezirk der vormalige Stadtgerichts-Direktor und Kammergerichts-Assessor August Christian Göring daselbst

2) für den 4ten und 5ten Stadtbezirk der Bäckermeistrr Albert August Haack daselbst;

B. für folgende ländliche Bezirke:

1) für den 1sten der Schulze und Kossäthe Hans Joachim Bennt zu Wustrow,
2) für den 2ten der Rittergutsbesitzer Heinrich Ludwig Roloff zu Dabergotz,
3) für den 3ten der Mühlenmeister August Abesser zu Paalzow,

4) für den 4ten der Mühlenbesitzer Hans Heinrich Hartz zu Kunsterspring,
5) für den 5ten der Erbpachts-Vorwerksbesitzer Wilhelm August Bochat zu Möckern,
6) für den 6ten der Rittergutsbesitzer Friedrich Wilhelm von Schenkendorff zu Wulckow,
7) für den 7ten der Lehnschulze Wilhelm Ludolph Haase zu Lichtenberg,
8) für den 10ten der Rittergutsbesitzer Friedrich Gottlieb von Rieck zu Rauschendorff,
9) für den 14ten der Lehnschulzen-Gutsbesitzer, Amtmann Karl Friedrich Gustav Döhl zu Mohnhorst,
10) für den 15ten der Gutsbesitzer Johann Karl Zieten zu Kerzlin,
11) für den 16ten der Schulze Michael Drätz zu Läsikow.

III. Für den Zauch-Belzigschen Kreis, und zwar

A. für die Stadt Belzig der pensionirte Bürgermeister Johann Friedrich Kreyßing daselbst;
B. für die Stadt Brück der Rathmann und Gastwirth Karl August Heinrich Schultze daselbst;
C. für die Stadt Niemegk der Schuhmachermeister und Ackerbürger Johann Gottfried Lobbes daselbst;
D. für folgende ländliche Bezirke:

1) für den 1sten der Förster Karl Ferdinand Schulze zu Alte-Hölle,
2) für den 2ten der Rittergutsbesitzer Ludwig Wilhelm Heinrich von Oppen zu Fredersdorff,
3) für den 3ten der Gerichtsschöppe Johann Friedrich Regenstein zu Golzow,
4) für den 4ten der Amtmann Heinrich August Dietrich zu Sandberg,
5) für den 5ten der Lieutenant Karl Adolph Gottlieb Sigismund Gabriel von Schönbeck zu Rabenstein,
6) für den 8ten der Förster Karl Friedrich Schulze zu Rekahne.

Berlin, den 23. Juni 1834. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 32. Schiedsmänner.

Mit Bezug auf das Publikandum vom 27. März d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu Schiedsmännern erwählt und bestätigt sind.

I. Im Oberbarnimschen Kreise:

a) für die Stadt Biesenthal der Lieutenant a. D. Martin Friedrich Meyer zu Biesenthal;
b) für den 7ten ländlichen Bezirk der Oberamtmann Ludwig Friedrich Gründler zu Biesenthal.

II. In der Westpriegnitz:

a) für die Stadt Lenzen der gerichtliche Taxator und Kaufmann Friedrich Wilhelm Büttner zu Lenzen;
b) für den 11ten ländlichen Bezirk der Polizei-Aktuar Ludwig Wilhelm Dehnicke zu Gadow;

c) für den 12ten ländlichen Bezirk der Ritterguts-Besitzer Johann Heinrich Karl Risch zu Mellen;
d) für den 14ten ländlichen Bezirk der Amtmann George Christoph Friedrich Hackradt zu Prötlin;
e) für den 15ten ländlichen Bezirk der Guts-Administrator Karl Friedrich Wilhelm Rusch zu Lenzerwische.

III. Im Zaug-Belzigschen Kreise:
a) für die Stadt Beliß der Königl. Steuer-Rendant Friedrich Wilhelm Gebhardt zu Beliß;
b) für die Stadt Saarmund der Zimmermeister Thomas Ferdinand Wällis zu Saarmund;
c) für den 10ten ländlichen Bezirk der Mühlenmeister Gustav Heinrich Schlichting zu Lehnin;
d) für den 13ten ländlichen Bezirk der Königl. Lieutenant und Gutsbesitzer Friedrich August Wagner zu Michendorf;
e) für den 14ten ländlichen Bezirk der Gastwirth Julius Ferdinand Große zu Seddin.

IV. Im West-Havelländischen Kreise:
a) für den 1sten Bezirk der Stadt Rathenow der Goldarbeiter Karl Heinrich Wutzkowsky zu Rathenow;
b) für den 2ten Bezirk der Stadt Rathenow der Apotheker Karl Friedrich Wildhagen zu Rathenow;
c) für den 3ten Bezirk der Stadt Rathenow der Kaufmann Ludwig Seidel zu Rathenow;
d) für die Stadt Rhinow der Kaufmann Johann Heinrich Jutenpart zu Rhinow;
e) für den 10ten ländlichen Bezirk der Rittergutsbesitzer Johann Friedrich August Eckardt zu Curland.

Berlin, den 26. Juni 1834. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg.

Nr. 4. Anstellung der Kandidaten des Predigt- und Schulamtes.

Auf den Antrag der Königl. Ministerialkommission haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 17. v. M. zu bestimmen geruhet, daß, wie bereits früher durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 12. April 1822 vorgeschrieben war, von jetzt ab vor jeder Anstellung oder Beförderung eines Individuums, welches die Universität erst nach Ostern 1827 verlassen hat, zu einem geistlichen oder Lehramte mit der Königl. Ministerialkommission darüber Rücksprache genommen werden soll, um Gewißheit darüber zu erlangen, daß derselbe nicht zu den Studirenden gehört habe, denen die Verwaltung eines öffentlichen Amtes in Betracht ihrer Theilnahme an verbrecherischen Verbindungen gesetzlich nicht übertragen werden darf. Diese Bestimmung bezieht sich sowohl auf die gedachten Aemter,

welche von Königl. Behörden, als auch auf diejenigen, welche von Kommunen, Korporationen oder Privatpersonen verliehen werden, nicht minder auf geborene Ausländer und vom Auslande berufene Individuen. Die Anstellung der Letzteren soll in der Regel nicht, und ausnahmsweise nur dann nachgegeben werden, wenn bei ausgezeichneter Qualifikation völlig genügende Nachrichten über die Führung eines solchen Individui während seiner Studienzeit vorliegen.

Diese Allerhöchsten Bestimmungen werden hierdurch wegen der sich zu den Prüfungen für den geistlichen Stand meldenden Kandidaten, so wie wegen der Lehrer an den Gymnasien, Seminarien und sonstigen von uns ressortirenden Lehranstalten zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 30. Juni 1834.

Königl. Konsistorium und Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

Nr. 5. Aufbewahrung der Kriegesdenkmünze.

Die Herren Superintendenten werden, bis auf weitere Bestimmung, hierdurch angewiesen, bei den von ihnen vorzunehmenden Kirchenvisitationen auch darauf zu sehen, ob die in dem Amtsblatte von 1815 Nr. 101 Pag. 69 abgedruckte Verordnung vom 18. März desselben Jahres, die Kriegesdenkmünze betreffend, gehörig befolgt wird, und es ist der Befund in der nach § 6 ad Litt. a der Kirchen- und Schulvisitationsordnung vom 16. März 1830 aufzunehmenden Verhandlung mit anzugeben.

Berlin, den 30. Juni 1834. Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben dem Medizinalrath und Professor Dr. Busch die nachgesuchte Entlassung als Mitglied des Medizinal-Kollegiums der Provinz Brandenburg zu bewilligen, und den Medizinalrath Dr. Bremer zum wirklichen Mitgliede, so wie den bisherigen Kreisphysikus des Niederbarnimschen Kreises Dr. Nicolai zum Medizinalrath und Mitgliede des Medizinal-Kollegiums der Provinz Brandenburg zu ernennen geruhet.

Dem Regierungssekretair Püchler ist nach seinem Wunsche die zweite Kassen-Schreiberstelle bei der hiesigen Regierungskasse übertragen, und dem bisherigen Zivil-Supernumerar Krieg die dadurch erledigte letzte Stelle eines Sekretariatsgehülfen ertheilt.

Nachdem der Landrath von Winterfeld zu Templin nach dem Abgange des ehemaligen Landraths, jetzigen Regierungs-Präsidenten Grafen von Arnim, zum Feuersozietäts-Direktor des 3ten Ukermärkischen (Templinschen) Distrikts gewählt worden, ist derselbe von der Kurmärkischen General-Land-Feuersozietäts-Direktion als solcher bestätigt, und dessen Vereidigung in dieser Eigenschaft erfolgt.

Für die bisher noch unbesetzt gewesenen Stellen der beiden Feuerlösch-Kommissarien im 1sten und 6ten Feuerlösch-Distrikte des Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises sind der Amtmann Seeger zu Mietgendorf und der Oberforstmeister von Erdmannsdorf zu Hohenahlsdorf, imgleichen zum Stellvertreter des Feuerlösch-Kommissarius im 6ten Distrikte des Templiner Kreises der Amtmann Coppius zu Funkenhagen, und endlich zum Stellvertreter des Feuerlösch-Kommissarius im 5ten Distrikte des Prenzlower Kreises, an die Stelle des zum Landrathe des

Templiner Kreises ernannten Ritterschaftsraths von Winterfeld auf Kuzerow, der Ritterschaftsrath von Stülpnagel auf Lindhorst gewählt, und sämmtliche genannte Personen in den gedachten Eigenschaften bestätigt worden.

Predigtamts-Kandidaten.

Nach der am 26. Juni d. J., und an den folgenden Tagen abgehaltenen Prüfung pro Ministerio sind die Kandidaten

Albert Karl August Wilhelm Bando aus Pritzerbe,
Karl Friedrich Herrmann aus Schlichtingsheim,
Wilhelm Emil Gustav Julius aus Berlin,
Johann Karl Gottlieb Kenkel aus Klein-Küpper,
Friedrich Ferdinand August Knüppelholz aus Berlin,
Karl Friedrich Wilhelm Krabath aus Brandenburg,
Karl Volkmar Kummer aus Sorau,
Albert Raphael Benjamin Lionnet aus Berlin,
Alexander Paul Friedrich Wilhelm Manowski aus Hohenbruch,
Wilhelm August Matthäus aus Görlitz,
Otto Bernhard Ragotzky aus Nehrstadt,
Jakob Franz Remy aus Berlin,
Gustav Herrmann Richter aus Paserin, und
Friedrich Franz Wolf aus Zietenau

gebürtig, für wahlfähig zum evangelischen Predigtamte erklärt worden.

Anstellungen
im Kirchen- und Schulwesen, in dem Zeitraume vom 1. April bis 30. Juni 1834.

I. Als Prediger sind angestellt:

a) in den lutherischen Superintendenturen.

1. Baruth.

Der Kandidat der Theologie Johann Gustav Engelhardt als Prediger zu Paplitz, Kemlitz und Schönefeld.

2. Belzig.

Der Kandidat der Theologie Friedrich August Blänkner als Diakonus und Rektor zu Brück.

3. Berlin-Land.

Der bisherige Prediger August Ferdinand Benicke zu Stolpe als Prediger zu Schönfließ.

4. Bernau.

Der bisherige dritte Prediger und Rektor zu Bernau Christian Ernst Albert Putz als Archidiakonus daselbst, und der Kandidat der Theologie Friedrich Christian Heinrich Göroldt als dritter Prediger und Rektor zu Bernau und Prediger zu Schönwalde.

5. Neustadt-Brandenburg.

Der Predigtamts-Kandidat Ernst Ferdinand Alexander Noack als Prediger zu Rädel.

6. Jüterbogk.

Der Kandidat der Theologie Christian Heinrich Otto als Prediger zu Fröhden und Markendorf.

7. Luckenwalde.

Der Kandidat der Theologie Karl Friedrich Wilhelm Hermanni als Prediger zu Stülpe und Ließen.

8. Neu-Ruppin.

Der bisherige Prediger August Dietrich Köhnsen zu Rädel als Prediger zu Wildberg.

9. Treuenbriezen.

Der bisherige Diakonus Johann Karl Erler in Serau als Ober-Prediger-Adjunkt zu Treuenbriezen.

b) in den französisch-reformirten Parochien.

10. Angermünde.

Der Kandidat der Theologie Theodor Lorenz als Prediger zu Angermünde.

II. Als Schullehrer sind angestellt:

in den lutherischen Superintendenturen.

1. Bernau.

Der bisherige zweite Lehrer in Wehlefanz, Ferdinand Böttcher als Küster und Schullehrer zu Sachsenhausen.

2. Dom-Brandenburg.

Der bisherige Schullehrer Christian Friedrich Meißner in Boitzenburg als Küster und Schullehrer zu Knoblauch.

3. Jüterbogk.

Der bisherige Knabenlehrer in Jüterbogk, Christian Becker als erster Töchterlehrer daselbst.

4. Lindow.

Der bisherige Schullehrer Johann Friedrich Wilhelm Herrmann zu Klosterheide als Küster und Schullehrer zu Rönnebeck.

Todesfälle.

A. Prediger.

Der Superintendent und Prediger Johann Ludwig Wilhelm Mertz zu Berge, Superintendentur Dom-Brandenburg, und der Prediger Johann Christian Heinrich Salpius zu Meinsdorf, Superintendentur Dahme.

B. Schullehrer.

Der Küster und Schullehrer Johann Wilhelm Schulze zu Bantickow, Superintendentur Kyritz. Der Küster und Schullehrer Johann Gotthilf Mänger zu Tietzow, Superintendentur Nauen. Der Küster und Schullehrer David Daniel Müller zu Quitzow, Superintendentur Perleberg. Der Schullehrer Samuel Gottlieb Friedrich zu Taßdorf, und der Küster und Schullehrer Johann Friedrich Siegesmund Thierer zu Petershagen, Superintendentur Strausberg. Der Küster und Schullehrer Johann Gottfried Bethke zu Bredereiche, Superintendentur Templin. Der Lehrer Hoffmann an der Stadtschule zu Treuenbriezen, Superintendentur Treuenbriezen, und der vierte Lehrer zu Mittenwalde Johann Hintze, Superintendentur Zossen.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und der
Stadt Berlin.

Stück 30.

Den 25. Juli 1834.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 14te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1534. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 8. Juni 1834, betreffend die Heranziehung derjenigen Grundstücke zu Kommunalsteuern, welchen wegen ihrer Bestimmung zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken die Befreiung von Staatssteuern zusteht.

Nr. 1535. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. Juni 1834, die Abänderung der Statuten der ritterschaftlichen Privatbank von Pommern vom 23. Januar 1833 betreffend.

Nr. 1536. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 1. Juli 1834, betreffend die Taxation unbepfandbriefter adlicher Güter durch die Kredit-Direktion.

Nr. 1537. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 8. Juli 1834, über die Befugniß des Rheinischen Revisions- und Kassationshofes, nach erfolgter Kassation eines Urtheils die Hauptsache, die er zu seiner materiellen Entscheidung faktisch noch nicht hinreichend vorbereitet findet, an die Instanzgerichte zur Instruktion und zum Erkenntniß zurück zu verweisen, und über die Verpflichtung der letzteren, nach den vom Revisions- und Kassationshofe festgesetzten Rechtsgrundsätzen und Normen zu verfahren und zu erkennen.

Nr. 1538. Die Bekanntmachung vom 11. Juli 1834 wegen des Zutritts verschiedener Deutscher Regierungen zu dem unterm 11. Mai 1833 zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen und den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Regierungen abgeschlossenen Zollkartel.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 144.
I. 795.
Juli.

Verzeichniß

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juni 1834 stattgefundenen Wasserstände.

Tag.	Berlin				Spandau				Potsdam		Baumgartenbrück		Brandenburg				Rathenow				Havelberg	
	Ober-Wasser		Unter-Wasser		Ober-Wasser		Unter-Wasser						Ober-Wasser		Unter-Wasser		Ober-Wasser		Unter-Wasser			
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1	8	—	5	—	7	8	3	9	4	10½	3	½	6	4	5	—	4	2	3	6	5	4
2	8	—	5	2	7	8	4	—	4	10	3	1	6	5	5	—	4	2	3	5½	5	3
3	8	2	4	10	7	8	4	—	4	9½	3	½	6	5	5	—	4	2	3	5	5	2
4	8	2	4	8	7	8	4	—	4	9½	3	½	6	3	4	11	4	2	3	4	5	1
5	8	2	4	8	7	8	4	—	4	9½	3	—	6	1½	4	10	4	1	3	4	5	—
6	8	1	4	8	7	8	4	—	4	9	2	11	6	2½	4	9½	4	2	3	3½	4	11
7	8	2	4	8	7	8	4	—	4	9	2	11½	6	3	4	9½	4	2	3	3	4	11
8	8	2	4	5	7	8	3	10	4	9	2	11½	6	3	4	8½	4	2	3	2½	4	11
9	8	2	4	8	7	6	4	—	4	9	2	11½	6	2½	4	8	4	2	3	2	4	10
10	8	2	4	8	7	6	4	2	4	9	2	11½	6	2	4	7½	4	2	3	1¾	4	10
11	8	2	4	8	7	6	4	—	4	9	2	11	6	2½	4	5½	4	1¾	3	¾	4	10
12	8	2	4	9	7	6	4	1	4	9	2	11	6	2	4	5	4	1¾	3	1	4	10
13	8	2	4	9	7	6	4	1½	4	9	2	11	6	2½	4	4½	4	1½	3	1	4	10
14	8	2	4	10	7	6	4	1	4	9	2	11	6	3	4	4	4	1	3	1	4	10
15	8	2	4	10	7	8	3	9	4	9	2	11	6	2½	4	3	4	1	2	11	4	10
16	8	1	4	10	7	8	4	—	4	9	2	11	6	2½	4	3	4	1	2	11	4	10
17	8	1	4	10	7	8	4	4	4	9	2	11	6	1½	4	1½	4	½	2	10	4	10
18	8	1	5	—	7	7	4	4	4	10	2	11	6	1½	4	1½	4	—	2	9	4	10
19	8	—	5	—	7	6½	4	4	4	10	2	11	6	1½	4	½	4	1	2	9	4	10
20	8	—	5	1	7	6	4	3	4	10	2	11	6	3	4	½	4	1	2	8½	4	9
21	8	1	5	1	7	6	4	1¾	4	10½	3	—	6	2½	4	1	4	1½	2	6	4	8
22	8	1	5	1	7	6	4	½	4	11	3	—	6	3	3	11½	4	2	2	6½	4	7
23	7	11	5	—	7	6	4	4	4	10½	3	—	6	3	3	11	4	—	2	7	4	7
24	7	11	5	—	7	6	4	4	4	11	3	—	6	2½	3	11	4	—	2	6	4	6
25	7	11	5	—	7	6	4	4	4	11	3	½	6	2	3	11	4	1	2	6	4	6
26	7	11	5	—	7	6	4	4	4	11½	3	½	6	2½	3	10	4	2	2	5½	4	5
27	7	10	4	11	7	5	4	2	4	11½	3	½	6	2½	3	10	4	2	2	5	4	5
28	7	9	4	11	7	5	4	2½	5	—	3	½	6	2	3	9½	4	—	2	5	4	4
29	7	11	4	7	7	6	3	11	4	11½	3	½	6	2	3	9½	4	—	2	4	4	3
30	7	10	4	11	7	6	4	4	4	11	3	½	6	2	3	9	4	½	2	3	4	2

Potsdam, den 19. Juli 1834. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 16. Juli 1834.

Se. Majestät der König haben zur Erbauung einer eigenen Kirche für die evangelische Gemeinde in Meschede, Regierungsbezirks Arnsberg, eine allgemeine evangelische Kirchenkollekte durch die ganze Monarchie, und eine evangelische Hauskollekte durch die westlichen Provinzen, aus Allerhöchsteigener Bewegung unterm 1. d. M. zu bewilligen geruhet. Wir veranlassen daher mit Bezug auf die, Seite 172, 173, 246 und 247 des Amtsblatts von 1826 befindlichen Verfügungen vom 20. April und 9. Juli 1826 die Herren Superintendenten und Prediger unseres Regierungsbezirks, die Kirchenkollekte zu veranstalten, und den Ertrag an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunalkasse mittelst vollständigen Lieferzettels einzusenden.

Nr. 145. Kirchenkollekte. II. 133. Juli.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 33. Ausführung der Verordnung vom 4. Mai 1834.

Den Untergerichten des Departements und dem interessirenden Publikum wird bekannt gemacht, daß, zufolge eines an das Kammergericht ergangenen Rescripts des Königl. Justizministerii vom 6. Juni d. J., bei nothwendigen Subhastationen

1) der Adjudikationsbescheid außer dem Adjudikator auch denjenigen Interessenten durch Behändigung einer Ausfertigung desselben publizirt werden muß, welchen das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde zustehen würde, d. h. dem Extrahenten der Subhastation und dem Adhärenten, dem Schuldner und Eigenthümer des subhastirten Grundstücks und denjenigen Realgläubigern, welche einen Ausfall erleiden, oder doch möglicherweise erleiden können, so wie denjenigen derselben, welche die Ausfertigung ausdrücklich erbitten,
2) die Kosten dieser mehrfachen Ausfertigungen und deren Zustellung, sofern nicht ein Anderes ausdrücklich verabredet ist, der Kaufgeldermasse zur Last fallen, und der Käufer alsdann nur die Kosten einer Ausfertigung zu entrichten hat, und
3) mit Belegung der Kaufgelder und der Uebergabe des Grundstücks, ohne Abwartung des zur Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde gestatteten sechswöchentlichen Zeitraums zu verfahren ist.

Berlin, den 26. Juni 1834. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 39

Der gesetzlichen Festsetzung des Allgemeinen Landrechts Theil II Tit. 20 §§ 210 und 211 gemäß, soll derjenige, welcher öffentliche Denkmäler, Statüen, Stadtthore, Meilenzeiger, Warnungstafeln, Spaziergänge oder andere zum Gebrauch des Publikums bestimmte Werke und Gebäude verunstaltet, oder beschädigt, nach Beschaffenheit des verübten Muthwillens, seines Alters, Standes und Vermögens, mit körperlicher Züchtigung, Strafarbeit, Gefängniß auf 4 Wochen bis 1 Jahr, oder verhältnißmäßiger Geldstrafe belegt werden.

Ebendaselbst §§ 1490 und 1491 ist vorgeschrieben, daß geringe Beschädigungen Anderer, an ihrem Eigenthume oder Vermögen, als bloßen Muthwillen verübt, po-

lizeimäßig durch körperliche Züchtigung, Strafarbeit oder Gefängniß, nach dem Alter und Stande des Beleidigers, geahndet werden, und insofern durch solchen Muthwillen erheblicher Schaden entstanden, Gefängniß- oder Zuchthausstrafe von 4 Wochen bis zu 2 Jahren stattfinden sollen.

Aehnliche Beschädigungen aus Bosheit oder Rache werden noch härter peinlich bestraft.

Es werden diese gesetzlichen Bestimmungen hierdurch in Erinnerung gebracht, und alle diejenigen, welchen, ihren Familien- oder bürgerlichen Verhältnissen nach, die Leitung Anderer, insbesondere jüngerer oder sonst weniger unterrichteter Personen mit obliegt, von denen sich, sei es auch ganz absichtslos, schädliche Ausbrüche von Muthwillen irgend gewärtigen lassen, gleichzeitig aufgefordert, Letzteren betreffende warnende Vorhaltungen zu machen. Berlin, den 13. Juli 1834.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der bisherige hiesige Regierungs-Referendarius Johann Heinrich Christian Maassen ist zum Assessor beim hiesigen Regierungs-Kollegium ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Zur Ausführung mehrerer Reparaturen an der Schiffsschleuse zu Mellen, ist die Passage durch dieselbe vom 4. bis einschließlich den 16. August d. J. gesperrt, welches dem betheiligten Publikum hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 21. Juli 1834. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Behufs der Ausführung einer Hauptreparatur an der Schiffsschleuse zu Königs-Wusterhausen, wird die Passage durch dieselbe vom 4. August bis einschließlich den 6. September d. J. gesperrt, wovon das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird. Potsdam, den 21. Juli 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Mit gebührendem Danke bringen wir es zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Kantor und Schullehrer Braune, jetzt an der Marien-Magdalenen-Kirche und der Stadtschule zu Templin, den Ertrag der ersten Auflage des von demselben, nach der Empfehlung vom 27. Juni v. J. durch das Amtsblatt, in seiner damaligen Stellung als Kantor und Schullehrer in Linum bei Fehrbellin, herausgegebenen kleinen Choral-Melodienbuchs mit 60 Thaler dem Schullehrer-, Wittwen- und Waisen-Unterstützungsfonds geschenkt hat. Potsdam, den 13. Juli 1834.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Von einem Ungenannten ist der hiesigen St. Gertraut-Hospitalkirche ein metallenes, nahe an vier Fuß hohes, vergoldetes Kruzifix zum Gebrauch für den Altar zum Geschenk gemacht worden. Berlin, den 30. Juni 1834.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und der
Stadt Berlin.

Stück 31.

Den 1. August 1834.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 15te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1539. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 2. November 1833, den Abdruck der ständischen Gutachten und Petitionen betreffend.

Nr. 1540. Das Gesetz über die Termine bei Wohnungs-Miethsverträgen. Vom 30. Juni 1834.

Nr. 1541. Die Verordnung wegen Vereinigung der Generalkommissionen zu Königsberg in Preußen und Marienwerder mit den Regierungen der Provinzen Preußen. Vom 30. Juni 1834.

Nr. 1542. Die Verordnung vom 30. Juni 1834, wegen des Geschäftsbetriebes in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, als Anhang zu der Verordnung vom 20. Juni 1817, und dem Gesetze vom 7. Juni 1821.

Nr. 1543. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 14. Juli 1834, wegen der Bürgschaften der Ehefrauen im Herzogthum Westphalen, im Herzogthum Siegen und den Grafschaften Wittgenstein.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 17. Juli 1834.

Nr. 146. Veränderungen in den Baukreisen. I. 1900. Juni.

Nachträglich zu der Bekanntmachung im 26sten Stück des Amtsblatts de 1832 Pag. 177 und 178 wegen mehrerer Veränderungen in der Eintheilung der Baukreise, wird hiermit folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Vom 1. Januar 1835 an werden

1) die Bauangelegenheiten in sämmtlichen Ortschaften der aufgelöseten Aemter Bötzow und Vehlefanz, welche bisher vom Bauinspektor Heidfeld in Bran-

denburg bearbeitet wurden, vom Bauinspektor **Bußke** in Spandau verwaltet, und gehören fortan zu dessen, oder dem vierten Baukreise;

2) der Bauinspektor **Bußke** verliert dagegen das Amt und das Forstrevier Rüdersdorf mit allen dazu gehörenden Ortschaften und Etablissements. Es werden solche

3) dem Bauinspektor **Schwieger** in Wriezen, als zu dessen, oder dem zweiten Baukreise fortan gehörend, zugelegt, und von obgedachtem Termine an von diesem in allen baulichen Beziehungen verwaltet. Königl. Regierung.

Nr. 147. Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten. IV. 683. Juli.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc., haben für nothwendig erachtet, über das Recht der Grenzaufsichtsbeamten zum Waffengebrauch und über das wegen Mißbrauchs desselben zu beobachtende Verfahren nähere Bestimmungen zu erlassen.

Wir verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt:

§ 1. Die Grenzaufsichtsbeamten sind bei Ausübung ihres Dienstes im Grenzbezirke von den ihnen anvertrauten Waffen Gebrauch zu machen befugt:

a) wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt, oder wenn sie mit einem solchen Angriffe bedrohet werden;

b) wenn diejenigen, welche Fuhrwerke oder Schiffsgefäße führen, Sachen transportiren, oder Gepäck bei sich haben, sich ihrer Anhaltung, der Visitation und Beschlagnahme ihrer Effekten, Waaren und Transportmittel, der Abführung zum nächsten Zollamte oder zur Obrigkeit des nächsten Orts, oder der Ergreifung bei versuchter Flucht, thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen.

Der Gebrauch der Waffen darf aber nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehrung des Angriffs und zur Ueberwindung des Widerstandes nothwendig ist. Der Gebrauch der Schußwaffe findet nur alsdann statt, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit entweder mit Waffen oder andern gefährlichen Werkzeugen, oder aber von einer Mehrheit, welche stärker ist, als die Zahl der zur Stelle anwesenden Grenzaufsichtsbeamten unternommen oder angedrohet wird. Der Androhung eines solchen Angriffs wird es gleich geachtet, wenn die angehaltenen Personen ihre Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht sofort ablegen, oder wenn sie solche demnächst wieder aufnehmen.

§ 2. Die Grenzaufsichtsbeamten können ferner bei Ausübung ihres Dienstes der Waffen, und namentlich der Schußwaffen sich bedienen:

a) wenn im Grenzbezirke, außerhalb eines bewohnten Ortes und außerhalb der Landstraße mehr wie zwei Personen als Fußgänger, Reiter oder als Begleiter von Lastfuhrwerken und Lastthieren zur Nachtzeit (d. h. eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang), oder mit Gepäck oder Ladung auch zur Tageszeit betroffen werden, und auf einen zweimaligen

Anruf, wobei der Anrufende sich als Grenzaufsichtsbeamter zu erkennen gegeben hat, nicht anhalten, sich vielmehr einzeln oder sämmtlich entfernen; und

b) wenn im Grenzbezirke Schiffer, welche zur Nachtzeit, oder mit verdeckten oder beladenen Schiffsgefäßen zur Tageszeit in der Fahrt angetroffen werden, auf einen solchen Anruf nicht anhalten, oder nicht wenigstens ihre Bereitwilligkeit zum Anhalten durch die That unzweideutig zu erkennen geben, sondern sich vielmehr zu entfernen suchen.

Der Gebrauch der Schußwaffen ist jedoch in den vorstehend unter a und b bezeichneten Fällen den Beamten nur dann erlaubt, wenn wenigstens zwei von ihnen zur Wahrnehmung des Dienstes auf einem Posten zusammen sind.

§ 3. Die nach § 13 der Zollordnung vom 26. Mai 1818 zur Unterstützung der Grenzbesetzung verpflichteten Polizei- und Forstbeamten sind nur dann, wenn sie mit den Grenzaufsichtsbeamten gemeinschaftlich handeln, in solchem Falle aber eben so wie diese, die Waffen zu gebrauchen befugt.

§ 4. Die Beamten müssen, wenn sie sich der Waffen bedienen, in Uniform oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen sein.

§ 5. Sie sind nach Anwendung der Schußwaffen sogleich nachzuforschen schuldig, ob Jemand verletzt worden, so weit es ohne Gefahr für ihre Person geschehen kann.

§ 6. Im Fall einer Verletzung haben sie dem Verletzten Beistand zu leisten, und dessen Fortschaffung zum nächsten Ort zu veranlassen, wo die Polizeibehörde für ärztliche Hülfe und für die nöthige Bewachung Sorge zu tragen hat.

Die Kurkosten sind erforderlichen Falls aus der Steuerkasse vorzuschießen, welche den Ersatz von dem Verletzten und den Theilnehmern der Kontravention, oder von dem Beamten, je nachdem die Anwendung der Waffen gerechtfertiget befunden worden ist oder nicht, verlangen kann.

§ 7. Auf die Anzeige, daß jemand von den Grenzaufsichtsbeamten oder deren Hülfsbeamten im Dienste durch Anwendung der Waffen verletzt worden, hat das Gericht des Orts, wo die Verletzung vorgefallen ist, mit Zuziehung eines Ober-Steuerbeamten den Thatbestand festzustellen, und zu ermitteln, ob ein Mißbrauch der Waffen stattgefunden habe oder nicht.

Das Gericht ist schuldig, hierbei auf die Anträge Rücksicht zu nehmen, welche der Ober-Steuerbeamte zur Aufklärung der Sache zu machen für nothwendig erachtet.

§ 8. Nach beendigter vorläufiger Untersuchung sind die Akten an das betreffende Gericht einzusenden. Dasselbe hat die Verhandlungen, sobald dieselben als vollständig befunden werden, der betreffenden Provinzial-Steuerbehörde zur Erklärung über die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung mitzutheilen.

§ 9. Nach Eingang dieser Erklärung faßt das Gericht einen Beschluß wegen Eröffnung der Untersuchung ab. Wird die Eröffnung der Untersuchung gegen die Ansicht und den Widerspruch der Provinzial-Steuerbehörde beschlossen, so

muß die Sache nach Anleitung der über die Kompetenz-Konflikte zwischen den Verwaltungsbehörden und Gerichten ertheilten Vorschriften erlediget werden.

§ 10. In den Rheinprovinzen, so weit dort die Französische Justizverfassung bestehet, werden die Verhandlungen über die vorläufige Untersuchung an den Ober-Prokurator des betreffenden Landgerichts eingesandt, und durch diesen der Rathskammer desselben mitgetheilt, welche auf den Bericht des Instruktionsrichters, nach Anhörung der Staatsbehörde, die unter § 8 erwähnte Prüfung vornimmt, und den im § 9 vorgeschriebenen Beschluß abfaßt.

§ 11. Mit der Verhaftung eines des Waffenmißbrauchs beschuldigten Beamten darf nicht eher verfahren werden, als bis die Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung definitiv feststehet.

§ 12. Gegen den Beamten, welcher beschuldigt ist, seine Befugniß zum Gebrauch der Waffen gegen Zoll- oder Steuerkontravenienten überschritten zu haben, können die Angaben des verletzten Kontravenienten, der übrigen Theilnehmer der Kontravention, und solcher Personen, welche wegen Zoll- und Steuervergehen bereits bestraft worden sind, für sich allein keinen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis begründen.

§ 13. Wenn ein Beamter zur Nachtzeit gegen eine geringere Personenzahl als § 2 unter Buchst. a bestimmt worden, sich der Waffen bedient hat, bei der Untersuchung aber ermittelt wird, daß derselbe Ursache gehabt habe, die Personenzahl für stärker zu halten, so ist er, nach Bewandtniß der Umstände, mit Strafe zu verschonen, oder mit einer gelinderen als der ordentlichen Strafe zu belegen.

§ 14. In Ansehung der Strafe der Beamten, welche des Mißbrauchs der Waffen schuldig befunden worden, behält es bei den bisherigen Vorschriften der Gesetze sein Bewenden.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. Juni 1834.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Karl, Herzog von Mecklenburg.
Maassen. v. Kamptz. Mühler.
Beglaubigt: Friese.

Potsdam, den 21. Juli 1834.

Vorstehendes Gesetz wird in Gemäßheit der Bestimmung des Herrn Finanzministers, Exzellenz vom 14. d. M., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Potsdam, den 20. Juli 1834.

Nr. 148. Hauptkommunal- und

Die Kontroleurstelle bei der Haupt-Kommunal- und Institutenkasse ist dem Regierungs-Kassenbuchhalter Herter ertheilt, und der bisherige Kassenschreiber Fink

zum Buchhalter bei der Regierungskasse befördert. Einstweiliger Abhaltungen wegen wird jedoch der Letztere bis auf weitere Bekanntmachung die Geschäfte des Kontroleurs bei der Kommunal- und Institutenkasse versehen. Königl. Regierung.

Institutenkassen.
C. 1. Juli.

Potsdam, den 24. Juli 1834.

Nr. 149. Berichtigung eines Druckfehlers. I. 1437. Juli.

Den Eichämtern des Potsdamer Regierungsbezirks wird hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht, daß in der Instruktion vom 10. März 1817 durch einen Druckfehler der Durchmesser der Viertelmetze auf 4½ Zoll angegeben ist, während derselbe nur 4¼ Zoll betragen darf. Die Eichämter haben daher bei Anfertigung der Viertelmetzen auf das letztgedachte Maaß zu sehen und zu halten.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 34. Schiedsmänner.

Mit Bezug auf das Publikandum vom 27. März d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu Schiedsmännern gewählt und bestätigt worden sind:

I. Im Teltow-Storkowschen Kreise:
der Webermeister Johann Friedrich Josua zu Nowawes für den 6ten ländlichen Bezirk.

II. Im Westpriegnitzschen Kreise:
a) der Bürgermeister Friedrich Heinrich Eggebrecht zu Perleberg für den 1sten und 2ten Stadtbezirk der Stadt Perleberg;
b) der Rathmann und Kaufmann George Ludwig Wolf zu Perleberg für den 3ten und 4ten Stadtbezirk der Stadt Perleberg;
c) der Erbmarschall Baron Ludwig zu Puttlitz auf Wolfshagen für den 6ten ländlichen Bezirk;
d) der Rittergutsbesitzer Friedrich Ludwig Hansen zu Gühlitz für den 7ten ländlichen Bezirk;
e) der Major a. D. Friedrich Wilhelm von Jagow zu Dallmin für den 8ten ländlichen Bezirk;
f) der Hüfner und Mitbesitzer des Guts Weisen Joachim Krüll zu Weisen für den 9ten ländlichen Bezirk;
g) der Lieutenant Heinrich Friedrich von Platen zu Kuhwinkel für den 10ten ländlichen Bezirk;
h) der Landrath Karl Friedrich von Petersdorf zu Bootz für den 13ten ländlichen Bezirk;
i) der Rittergutsbesitzer Johann Friedrich Meier zu Simonshagen für den 5ten ländlichen Bezirk.

III. Im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise:
a) der Postmeister Johann George Jenichen zu Baruth für den Stadtbezirk Baruth;

b) der Lehnschulze Johann Christian Wienecke zu Schöbendorf für den 10ten ländlichen Bezirk.

IV. Im Angermündeschen Kreise:
der Amtsrath Peter Heinrich Meyer zu Amt Chorin für den 11ten ländlichen Bezirk.

V. Im Nieder-Barnimschen Kreise:
a) der Bürgermeister Christian Heinrich Junker zu Bernau für den Stadtbezirk Bernau;
b) der Lehnschulze Johann Friedrich Oßdorf zu Schönow für den 6ten ländlichen Bezirk;
c) der Amtmann Otto Ludwig Heinrich Rauk zu Lanke für den 4ten ländlichen Bezirk.

VI. Im Ruppinschen Kreise:
der Gutsbesitzer Johann Friedrich Rackow zu Feldgrieben für den 8ten ländlichen Bezirk.

Berlin, den 3. Juli 1834. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 35. Schiedsmänner.

Mit Bezug auf das Publikandum vom 27. März d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu Schiedsmännern erwählt und bestätigt worden sind:

1) im Westhavelländischen Kreise der Rittergutsbesitzer und ehemalige Kammergerichts-Referendar Otto von der Hagen auf Stölln für den 1sten ländlichen Bezirk;
2) im Teltow-Storkowschen Kreise der Erbpachtgutsbesitzer Christoph Friedrich Müller zu Warnsdorf für den 15ten ländlichen Bezirk.

Berlin, den 7. Juli 1834. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 36. Schiedsmänner.

Mit Bezug auf das Publikandum vom 27. März d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu Schiedsmännern erwählt und bestätigt worden sind:

I. Im Teltow-Storkowschen Kreise:
a) für die Stadt Storkow der Schneidermeister Johann Friedrich Puhlmann;
b) für den 4ten ländlichen Bezirk der Gutsbesitzer Paul Emil Fournier zu Scaby.

II. Im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise:
a) für die Stadt Dahme der Rathmann und Schmiedemeister Johann Gottfried Kullrich;
b) für den 5ten ländlichen Bezirk der Amtsmaurermeister Christoph Friedrich Mehne zu Vorstadt Damm;
c) für den 8ten ländlichen Bezirk der Erbpachtgutsbesitzer und Lieutenant Karl Gustav Eduard Pittelkow zu Zagelsdorf;
d) für den 6ten ländlichen Bezirk der Schulze Gottfried Hagen zu Hohengörsdorf;

e) für den 7ten ländlichen Bezirk der Schulze Gottfried Mehlis zu Reinsdorf.

III. Im Osthavelländischen Kreise:
für den 9ten ländlichen Bezirk der Kreisschulze Christian Friedrich Wiggert zu Bornstädt.

Berlin, den 8. Juli 1834. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 37. Schiedsmänner.

Mit Bezug auf das Publikandum vom 27. März d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu Schiedsmännern erwählt und bestätigt sind:

I. Im Zauch-Belzigschen Kreise:
a) für den 1sten Bezirk der Stadt Treuenbrietzen der Tuchfabrikant Karl Heinrich Trebe zu Treuenbrietzen;
b) für den 6ten ländlichen Bezirk der Lieutenant a. D. und Rittergutsbesitzer Heinrich Günther von Buchholz zu Rietz;
c) für den 15ten ländlichen Bezirk der Papierfabrikant Johann Gottlieb Ferdinand Putz zu Schlalach.

II. Im Nieder-Barnimschen Kreise:
a) für den 7ten ländlichen Bezirk der pensionirte Forstsekretair Friedrich Herrmann Klamann zu Reineckendorf;
b) für den 8ten ländlichen Bezirk der Oekonomiekommissarius Karl August Hollefreund zu Blankenburg;
c) für den 10ten ländlichen Bezirk der Rittergutsbesitzer Heinrich Simon zu Malchow;
d) für den 15ten ländlichen Bezirk der Amtmann Friedrich August Lindstädt zu Lichtenberg;
e) für den 16ten ländlichen Bezirk der expedirende Sekretair Johann Wilhelm Ernst Meixner auf dem Wedding;
f) für den 12ten ländlichen Bezirk der Domainenbeamte Johann August Ferdinand Preuß zu Rüdersdorf;
g) für den 13ten ländlichen Bezirk der Lehnschulze Ernst Ferdinand Adolph Busse zu Rehfelde;
h) für den 14ten ländlichen Bezirk der Hauptmann Friedrich Wilhelm Ludwig von Schütze zu Schöneiche;
i) für den Stadtbezirk Alt-Landsberg der Maurermeister Johann George Friedrich Gerhardt zu Alt-Landsberg;
k) für den 11ten ländlichen Bezirk der Rittergutsbesitzer Charles Alphons Henry zu Fredersdorf.

Berlin, den 14. Juli 1834. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Nr. 6.

Unter Genehmigung des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 7. April d. J. ist die Parochie des Dorfes Stra-

lau von der Berliner Land-Superintendentur getrennt, und der Berliner Stadt-Superintendentur einverleibt worden. Berlin, den 19. Juli 1834.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 40. Auf der Chaussee vor dem Prenzlauer Thore bis zur Löffelbrücke ist mit bedeutenden Kosten eine Obstbaum-Allee, die erste in der Nähe der Residenz angelegt worden. Die Früchte werden in diesem Jahre zum ersten Male eingeerntet werden, und ist der Ertrag derselben nicht zum Besten der Chaussee-Revenüen, sondern zu einem wohlthätigen Zwecke bestimmt.

Es darf dem Gemeinsi . für Erhaltung solcher Anlagen vertraut werden, daß diese Anpflanzung nicht durch unbefugte Abpflückung des Obstes und das damit nur zu oft verbundene Herunterreißen ganzer Zweige beschädigt werde. Wer sich dennoch eines solchen Vergehens schuldig macht, hat außer dem Schadenersatze die im Allg. Landrechte Theil II Titel 20 § 1143 festgesetzte Strafe, bei einer muthwilligen Beschädigung der Bäume aber 2 Thaler Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu erwarten. Berlin, den 23. Juli 1834.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der vormalige Regierungs-Referendarius von Blanc ist zum Assistenten bei dem Haupt-Zollamte Warnow ernannt worden.

Dem Adjunktus Reinganum an dem Joachimsthalschen Gymnasium in Berlin ist das Prädikat Professor verliehen worden.

Die Baukondukteurs Philipp Heinrich Ludwig, Ernst Georg Rudolph Friedrich Herzer und Johann Gottfried Friedrich Dousseck sind in die Reihe der Baukondukteurs des hiesigen Regierungs-Departements aufgenommen worden.

Der bisherige Dammwärter Franke ist zum Schleusenmeister auf der Liepeschen Schleuse am Finowkanal befördert, und dem Invaliden Beyer der Dammwärterposten des Franke an der gedachten Schleuse übertragen worden.

Die Doktoren der Medizin und Chirurgie Aron Moser und Salomon Jakob Levinstein sind als praktische Aerzte und Wundärzte, der Doktor der Medizin Salomon Cohnfeld als praktischer Arzt, der praktische Arzt, Wundarzt und Operateur Doktor Edgar Michaelis auch als praktischer Geburtshelfer, die Kandidaten der Chirurgie und Medizin George Heinrich Weber, Johann Friedrich Metzel und Karl Ludwig Menger als ausübende Wundärzte erster Klasse und Geburtshelfer, und der Kandidat der Zahnarzneikunst Johann Friedrich Mittelhaus als ausübender Zahnarzt in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Apotheker erster Klasse Karl August Gerlach ist als solcher vereidigt, und demselben die Konzession zur Ausübung des Apothekergewerbes in Neu-Barnim ertheilt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 32.

Den 8. August 1834.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 16te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1544. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 16. Juni d. J., die zur Verhütung der Menschenpocken, bei der Armee, zu ergreifenden Maaßregeln betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 150. Verfahren bei exekutivischer Einziehung landesherrlicher Abgaben. III. IV. 1726. Juli.

Potsdam, den 20. Juli 1834.

Nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I Tit. 24 §§ 64 und ferner, muß

1) bei Exekutionen mit der Einlegung des Exekutors auf mehrere Tage der Anfang gemacht, und

2) demnächst rücksichtlich der Gegenstände, worin die Exekution vollstreckt werden soll, eine gewisse Stufenfolge beobachtet werden.

Diese Vorschriften waren auch nach der Bestimmung des § 48 des Anhangs zur Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 (Seite 282 der Gesetzsammlung de 1817), von den Verwaltungsbehörden bei Ausübung der ihnen beigelegten exekutiven Gewalt zu beachten, indem in dieser Bestimmung ausdrücklich auf die in den allgemeinen Gesetzen vorgeschriebenen Exekutions-Mittel und Grade hingewiesen worden ist, und es sind jene Vorschriften in die allgemeine Instruktion für die Steuerbehörden vom 18. Dezember 1813 (Amtsblatt de 1814 Seite 74), und in die besonderen Reglements wegen Beitreibung der landesherrlichen Abgaben u. s. w. übernommen worden.

Die Verordnung vom 4. März d. J. §§ 8 und 11 (Gesetzsammlung de 1834 Seite 31) hat jene Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung aufgehoben, und es sind daher nunmehr in Gemäßheit des gedachten § 48 des Anhangs zur Regierungs-Instruktion, die Bestimmungen dieser Verordnung bei den von den Verwaltungsbehörden wegen der landesherrlichen Abgaben an Domainen- und Forstgefällen, Grund- und andern Steuern u. s. w. zu veranlassenden Exekutionen zur Anwendung zu bringen.

Dem zufolge fällt

1) die Einlegung des Exekutors zum Behuf der Beitreibung landesherrlicher Abgaben u. s. w. künftig fort, und ist, wenn die unter Androhung der Exekution von der betreffenden Erhebungsbehörde unmittelbar an den Schuldner zu erlassende Zahlungsaufforderung (Anmahnung) erfolglos geblieben ist, sogleich zur Pfändung zu schreiten, oder das sonst geeignete Exekutionsmittel in Anwendung zu bringen. In Folge hiervon dürfen auch die zeitherigen Gebühren der Exekutoren für die Ankündigung und Antretung der Exekution nebst Liegetage nicht weiter gefordert, sondern nur die Gebühren für die Pfändung u. s. w. in Ansatz gebracht werden.

2) Es fällt zwar in Gemäßheit gedachter Verordnung ferner die bei der Exekutionsvollstreckung sonst vorgeschriebene Stufenfolge fort, und der Behörde steht daher die Wahl frei, in welchem Gegenstande des Vermögens sie die Exekution vollstrecken lassen will; sie hat jedoch hierbei jede unnöthige Härte zu vermeiden, und soweit der Zweck der Exekution es zuläßt, diese auf Gegenstände zu richten, welche der Schuldner am füglichsten entbehren kann, wobei auf die Verfügung vom 14. Februar 1826 (Amtsblatt vom Jahre 1826 Seite 51), und rücksichtlich der Domainen- und Forstgefälle insbesondere auf die Zirkularverfügung vom 31. Januar 1833 (III. 1796. Januar) verwiesen wird. In der Regel wird deshalb, wie seither, die Exekution mit der Pfändung beweglicher Sachen zu beginnen, und die Beschlagnahme ausstehender Forderungen und Einkünfte, wenn solche leicht einziehbar sind, der Exekution in Grundstücken vorzuziehen sein. Die Exekution in Grundstücken und Sequestration und Subhastation kann jedoch von den Erhebungsbehörden nicht ohne unsere ausdrückliche Autorisation veranlaßt werden.

Dies wird in Gemäßheit eines Rescripts des Herrn Finanzministers, Exzellenz vom 26. Juni d. J., sämmtlichen von uns ressortirenden betreffenden Unterbehörden zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Potsdam, den 29. Juli 1834.

Nr. 151. Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Ablösungs-Kapitalien. III. 1816. Juli.

Die von der Regierungs-Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die in dem Quartale vom 1. Januar bis 1. April d. J. und früher zur Ablösung von Domanial-Prästationen eingegangenen Kapitalien, sind, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung von Seiten der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Spezialkassen zur Aushändigung an die Ablösungs-Interessenten, welche sich daher bei diesen Kassen zur Empfangnahme zu melden, und dabei die vorher erhaltenen Interims-Quittungen zurückzugeben haben, übersandt worden.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 2. August 1834.

Nr. 152. Dampfmaschinen. I. 1709. Juli.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird in Folge einer Bestimmung der Königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern und der Polizei vom 18. v. M. hiermit erklärt, daß unter der Benennung: „Kesselgrundfläche" im § 9 der im 17ten Stück der Gesetzsammlung vom Jahre 1831 publizirten Instruktion vom 13. Oktober 1831 über die Anwendung und den Gebrauch der Dampfmaschinen, der größte horizontale Durchschnitt des Dampfkessels zu verstehen ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Nr. 7.

Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat unterm 13. d. M. bestimmt, daß künftighin die Gesuche der evangelischen Predigtamts-Kandidaten um Dispensation vom kanonischen Alter, bei den betreffenden Königl. Konsistorien eingereicht werden sollen, von welchen dieselben demnächst mit ihrem pflichtmäßigen Gutachten an das gedachte Königl. Ministerium zur Entscheidung befördert werden, welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Berlin, den 28. Juli 1834.

Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Personalchronik.

Der bisherige interimistische Superintendent und Prediger Bärwinkel zu Dalmin, ist zum wirklichen Superintendenten der Diözese Puttlitz ernannt und bestätigt worden.

Der Justizkommissarius Karl Friedrich Ferdinand Taubenspeck ist zugleich zum Notarius im Departement des Kammergerichts ernannt worden.

Die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Adolph Wilhelm Herrmann Heinrich Raphael von Werdeck und Ludwig Karl Ferdinand von Normann sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, der bisher bei dem Königl. Oberlandesgericht zu Stettin angestellt gewesene Referendarius Julius Friedrich Schröck in gleicher Eigenschaft beim Königl. Kammergericht angestellt, die bisherigen Auscultatoren Karl Johann Wilhelm Bätke, Otto Franz von Mengersen, Herrmann Wolf, Alexander Bernhard Friedrich Graf von der Schulenburg, Gustav Friedrich Lamprecht, Karl Albrecht Ferdinand Liesen, Johann Karl Ludwig Tornauer, Maximilian Rudolph Leiber, Friedrich Gustav Proß, Eduard August Friedrich Crüger, Karl Eduard Ferdinand Krüger und Adalbert Robert Briesen zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und die Rechtskandidaten Arnold Ernst Julius von Schack, August Ferdinand Haack, Karl Adolar Thiel, Otto Benedikt Fleischer und Herrmann Wilhelm Gronau zu Kammergerichts-Auscultatoren ernannt und dem Königl. Stadtgerichte in Berlin zur Beschäftigung überwiesen, auch der Rechtskandidat Karl Friedrich Julius Eckardt zum Kammergerichts-Auscultator ernannt und dem Justizamte Mühlenhof in Berlin zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Baukondukteur Eduard Uhrich ist in die Reihe der Baukondukteurs des hiesigen Regierungs-Departements aufgenommen worden.

Der Steuer-Supernumerarius Rohr ist zum Steueraufseher beim Haupt-Steueramt Potsdam befördert, und der Lieutenant a. D. von Langen als berittener Grenzaufseher im Bezirk des Haupt-Zollamts Gransee angestellt worden.

Die Doktoren der Medizin und Chirurgie Franz Felix Friedrich Bracht und Heinrich Eduard Balthasar Schindelmeißer sind als praktische Aerzte und Wundärzte, der Doktor der Medizin Adolph Löwenstein als praktischer Arzt und Geburtshelfer, der praktische Arzt, Wundarzt und Operateur Doktor Heinrich Adolph Simonson auch als ausübender Geburtshelfer, und der Kandidat der Pharmazie Andreas Wilhelm Schwarz als Apotheker zweiter Klasse in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die Stadt Gransee hat mit rühmlicher Fürsorge für ihr Schulwesen nicht ohne bedeutenden Kostenaufwand ein Haus angekauft, und zu einem zweiten Schulhause mit zwei geräumigen Lehrzimmern und zwei Lehrerwohnungen eingerichtet, was hiedurch beifällig öffentlich anerkannt wird. Potsdam, den 29. Juli 1834.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und der
Stadt Berlin.

Stück 33.

Den 15. August 1834.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 17te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1545. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 29. Mai 1834, betreffend die Deklaration der Publikationspatente vom 12. März 1831 und 15. Juni 1832, über die, von der Deutschen Bundesversammlung angenommene allgemeine Kartelkonvention.

Nr. 1546. Die diesseits unterm 5. Juli 1834 abgegebene Erklärung in Betreff der, mit der Fürstlich Reuß-Plauenschen der jüngern Linie gemeinschaftlichen Regierung getroffenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Beförderung der Rechtspflege.

Nr. 1547. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 19. Juli 1834, betreffend den Gerichtsstand der zu den Garnisonen in den Bundesfestungen Mainz und Luxemburg gehörigen diesseitigen Militair-Personen und Beamten und ihrer Angehörigen, so wie die auf deren Rechtsangelegenheiten zur Anwendung kommenden Gesetze.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 153. Maaßregeln zur Verhütung der Menschenpocken bei der Armee. I. 2053. Juli.

Ich bin mit der Maaßregel einverstanden, welche Sie nach der zurückerfolgenden Vorschrift vom 6. April d. J. wegen Verhütung der Menschenpocken bei der Armee zu treffen beabsichtigen, da es im öffentlichen Interesse geboten wird, mit der Revaccination nicht allein fortzufahren, sondern selbige auch als eine durch sanitätspolizeiliche Gründe gebotene Zwangsmaaßregel auf die ganze Armee in der vorgeschlagenen Art auszudehnen. Ich autorisire Sie daher, die Vorschrift vom 6. April d. J. nebst diesem Erlaß, durch die Gesetzsammlung und die Amtsblätter der einzelnen Regierungen für die gesammte Monarchie bekannt zu machen.

Berlin, den 16. Juni 1834. Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister, Freiherr v. Altenstein, v. Witzleben und v. Rochow.

Vorschrift
über die Maaßregeln zur Verhütung der Menschenpocken bei der Armee.

I. Die Schutzblattern-Impfung derjenigen zum Militairverbande gehörenden Leute, welche entweder früher gar nicht vaccinirt worden, oder doch keine wahrnehmbare Merkmale davon an sich tragen, findet sogleich nach dem Eintritt derselben in die Truppen, nöthigenfalls durch Anwendung direkten Zwanges statt. (Kabinetsordre vom 30. Mai 1826, Gesetzsammlung pro 1826 Nr. 18.)

II. Die Erfahrung mehrerer Jahre hat aber dargethan, daß Individuen, welche in ihrer Jugend mit Erfolg vaccinirt worden, und selbst darüber Impfatteste aufzuweisen haben, dennoch in ihrem weiter vorgerückten Alter von den Menschenpocken befallen worden, und daß diese Krankheit sich nicht nur häufig in der Armee zeigt, sondern durch das Zusammenleben der Soldaten in den Kasernen, Lazarethen und Quartieren, so wie in Folge der Märsche und Rekruten-Transporte, verhältnißmäßig eine noch größere Ausdehnung, als bei den Zivileinwohnern erlangt. Die Umstände fordern daher fernere schützende Maaßregeln. Diese bestehen nach den seither darüber erlangten Erfahrungen in der Revaccination der Mannschaften, ohne Unterschied, ob dieselben Merkmale der Schutzblattern-Impfung an sich tragen oder nicht. Die Revaccination soll sodann nicht von dem freien Willen der Individuen und von der bloß vermittelnden Einwirkung der Truppen-Kommandeure abhängig sein, es soll hierunter vielmehr, wie bei der Vaccination (Kabinetsordre vom 30. Mai 1826) nöthigenfalls zwangsweise zu Werke gegangen werden, wobei in sanitätspolizeicher und militairdienstlicher Beziehung Folgendes zur Beachtung dient.

III. Die sämmtlichen Rekruten müssen in den ersten sechs Monaten nach ihrer Einstellung bei den Truppen von den Militairärzten, oder unter spezieller Aufsicht und Leitung derselben, von den Chirurgen, durch wenigstens 10 Impfstiche auf jedem Arme revaccinirt werden.

Ausgenommen hiervon sind jedoch diejenigen, bei welchen unverkennbare Narben der schon überstandenen Menschenpocken vorhanden sind, oder welche durch Impfatteste darthun können, daß sie bereits vor ihrer Einstellung, jedoch nicht länger als zwei Jahre vor derselben mit Erfolg revaccinirt worden sind. Es muß die bei den Truppen vorzunehmende Revaccination allmälig, und insofern die erforderliche Lymphe dazu erlangt werden kann, wo möglich in wöchentlichen Terminen geschehen. Die einjährigen Freiwilligen, die zur Ablösung ihrer Militairpflicht in den Dispensiranstalten der Lazarethe angestellten Pharmazeuten, und die den Truppen überwiesenen Chirurgen, sind dieser Bestimmung ebenfalls unterworfen, insofern sie sich nicht durch ein ärztliches Attest darüber ausweisen können, daß sie vor ihrem Eintritt bei den Truppen bereits mit Erfolg revaccinirt worden sind.

IV. Die zur Revaccination der Rekruten erforderliche Lymphe muß möglichst von jugendlichen, zum erstenmal vaccinirten Individuen entnommen werden, da nach der Erfahrung diese kräftiger einwirkt und mehr Schutzkraft besitzt, als die aus den ihrem Verlaufe und äußerem Ansehen nach ächten Vaccinepusteln revaccinirter und erwachsener Personen entnommene Lymphe. Zwar sind durch die mit der letz-

gedachten Lymphe veranstalteten weiteren Impfungen auch Pusteln, die in ihrem Verlaufe den ächten gleich waren, erlangt worden; jedoch kann dies Verfahren nicht eher allgemein angerathen werden, als bis die weitere Erfahrung sich dafür ausgesprochen hat. Es sollen daher, und um den häufig eintretenden Schwierigkeiten wegen Beschaffung der Lymphe von jugendlichen, zum erstenmale vaccinirten Individuen abzuhelfen, die Kinder der Soldaten von keinem Andern, als von einem Arzt des Truppentheils geimpft, und von diesen Kindern der Impfstoff zur Revaccination der Rekruten entnommen werden.

Diese Anordnung rechtfertigt sich durch den Zweck, und wird dadurch noch mehr motivirt, daß die Soldatenfrauen und Kinder in Krankheitsfällen freie ärztliche Behandlung, unter gewissen Bedingungen auch freie Arznei erhalten.

Denjenigen Eltern, welche sich hierzu nicht bequemen wollen, werden die gedachten Benefizien entzogen. Auch die Kinder in den Garnison- und Invaliden-Kompagnien sind hiervon, wenn gleich bei den Mannschaften dieser Kompagnien keine Revaccinationen stattfinden, nicht ausgeschlossen. Erforderlichen Falles kann von ihnen auch Impfstoff entnommen, und in Glasröhren oder zwischen Glasplatten nach andern Garnisonorten versandt werden.

V. Zur Zeit des Eintritts der Rekruten bei den Truppen, haben die Militairärzte über die vorzunehmende Revaccination dem Truppenkommando Vortrag zu machen, und unter Mitwirkung desselben dafür zu sorgen, daß ihnen von den vorhandenen pockenfähigen Soldatenkindern wöchentlich einige zur Vaccination überwiesen werden, von welchen, nach erlangten ächten Pusteln, jederzeit von Arm zu Arm auf die Rekruten überzuimpfen ist, jedoch mit der ausdrücklichen Vorsicht, daß an jedem Arme der Kinder wenigstens eine Vaccinepustel ungeöffnet bleibt. Wie viel Rekruten jedesmal revaccinirt werden können, hängt von der Anzahl der vaccinirten Kinder und der bei ihnen erlangten Pusteln ab, und bleibt der Bestimmung des Militairarztes überlassen, welcher Letztere Tages zuvor dem Truppenkommando anzugeben hat, wie viel Mannschaften ungefähr zur vorzunehmenden Revaccination gestellt werden können.

An Orten, wo der zur Revaccination erforderliche Impfstoff nicht in der vorgedachten Art von Soldatenkindern, oder auf anderem kostenfreien Wege zu erlangen ist, und sich bei den Zivilbewohnern Kinder mit Schutzblattern vorfinden, können Eltern, nach Befinden der Umstände, allenfalls durch kleine Geldgeschenke dazu aufgemuntert werden, von ihren Kindern den Impfstoff entnehmen zu lassen.

Auf Ansuchen der Militairärzte werden auch die Impfinstitute, wo dergleichen bestehen, zur Verabreichung von Impfstoff gewiß gern entgegen kommen.

VI. In Garnisonen, wo die Truppen kasernirt sind, wird in den Kasernen ein zur Winterszeit gehörig erwärmtes Lokal, z. B. die Eßsäle, zur Revaccination der Mannschaft benutzt. Wo die Truppen bei den Bürgern einquartirt sind, wird die Revaccination in den Lazarethen in einem dazu geeigneten Lokale vorgenommen. Ueberall ist aber dafür zu sorgen, daß die zur Revaccination bestimmten Leute nicht mit kalter Haut zur Impfung gelangen, sich daher vor derselben im Winter, oder bei kalter Witterung nicht im Freien oder auf den Hausfluren aufhalten.

VII. Die Aufnahme der revaccinirten Leute in die Lazarethe ist nicht nöthig, auch sind ihrentwegen weder in den Kasernen, noch in den Bürgerquartieren besondere Maaßregeln zu nehmen, da diese in den Medizinal-Polizeigesetzen in Bezug auf die Schutzblattern nirgend vorgeschrieben und unnöthig sind.

Die revaccinirten Leute müssen, um die nöthige Ausbildung der Pusteln nicht durch Abscheuern zu behindern, vom vierten Tage nach der Impfung bis zum zwölften Tage, den letzteren mit eingeschlossen, geschont, und während dieser Zeit bei der Kavallerie und Artillerie auch vom Stalldienst zurückgelassen werden. Eine längere Schonung vom Dienste und den Uebungen kann nur in besonderen und seltenen Fällen nöthig werden, und muß der Bestimmung des Arztes überlassen bleiben.

VIII. Acht Tage nach erfolgter Revaccination sind dem Militairarzt die betreffenden Mannschaften zur Untersuchung des Erfolges der Impfung und der Aechtheit der erlangten Pusteln vorzustellen, und die Resultate davon bei jedem Impflinge in der von ihm zu führenden namentlichen Liste zu vermerken.

IX. Bei denjenigen Individuen, bei welchen die Revaccination einen unregelmäßigen Verlauf genommen, oder ohne Erfolg geblieben, ist selbige zu einer Zeit, wo solches späterhin zulässig erscheint, einmal zu wiederholen.

X. Wenn in einem Garnisonorte, oder in dessen nahen Umgegend eine Pokkenepidemie ausgebrochen sein sollte, so ist die anbefohlene Revaccination möglichst zu beschleunigen; auch sind die übrigen älteren Mannschaften, welche nicht schon früher revaccinirt sein sollten, dazu zwangsweise heranzuziehen, und bei Unzulänglichkeit der nach § IV anzuwendenden Lymphe von jugendlichen, zum erstenmale vaccinirten Individuen, aus guten durch Revaccination erlangten Pusteln zu impfen.

Eine Revaccination der bei ihrer Einstellung nach § I zum erstenmale mit Erfolg geimpften Leute, findet während der Dienstzeit nicht statt.

XI. Ueber die vorgenommene Vaccination und Revaccination führen die Militairärzte nach § VIII namentliche Listen, wie ihnen solches unterm 15. März 1833 vorgeschrieben ist. Alljährlich, und zwar mit Ablauf des Dezembers haben sie daraus eine Uebersicht in Zahlen nach dem ihnen gegebenen Schema anzufertigen, und an den Generalarzt des Korps einzureichen, welcher aus diesen Uebersichten, unter Beibehaltung des nämlichen Schemas, Truppenweise eine Nachweisung zusammen zu stellen, und bis Ende Februar jeden Jahres an den General-Staabsarzt der Armee abzugeben hat. Der Letztere läßt daraus eine Generalübersicht fertigen, und reicht selbige Ende März jeden Jahres dem Kriegsministerium ein.

XII. So wie über die Vaccination werden auch über die mit Erfolg geschehene, imgleichen über die ohne Erfolg wiederholte Revaccination den betreffenden Individuen Atteste nach den vorgeschriebenen Schematen ertheilt, welche diejenigen Militairärzte, die die Operation bewirkt haben, oder unter ihrer speziellen Leitung durch Chirurgen haben bewirken lassen, auf Grund der von ihnen selbst nach § VIII vorgenommenen Untersuchung, vollziehen. Berlin, den 6. April 1834.

Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Kriegs-Ministerium.
von Altenstein.	von Brenn.	von Witzleben.

Potsdam, den 3. August 1834.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre, nebst der darin allegirten Vorschrift, die Maaßregeln zur Verhütung der Menschenpocken bei der Armee betreffend, wird in Folge eines Ministerial-Rescripts vom 4. v. M. hierdurch bekannt gemacht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 9. August 1834.

Nr. 154. Termine zur Aufnahme der statistischen Tabellen. I. 435. August.

Den mit der Aufnahme der statistischen Tabellen beauftragten und verpflichteten Behörden wird hiermit vorläufig bekannt gemacht, daß für das laufende Jahr 1834 abermals eine neue Aufnahme dieser Tabelle, jedoch nach einem, von dem frühern abweichenden Formulare erfolgen muß. Die Aufnahme darf jedoch nicht ferner in den Monaten Oktober und November mit den Klassen-Steuerlisten zugleich geschehen, sondern muß dem, durch überwiegende Gründe unterstützten ausdrücklichen Verlangen des statistischen Bureaus zufolge, und weil vertragsmäßig die Einwohnerzahl zu Ende des Jahres nach einer von drei zu drei Jahren wiederholten polizeilichen Zählung die Grundlage der Vertheilung der gemeinschaftlichen Zolleinnahme unter den Zollvereins-Staaten ist, allererst am Schlusse dieses Jahres stattfinden. Sobald uns die neuen Formulare zukommen, wird nebst deren Vertheilung eine besondere Anweisung zur Aufnahme der statistischen Tabelle pro 1834 durch's Amtsblatt erfolgen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 38. Schiedsmänner.

Mit Bezug auf das Publikandum vom 27. März d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu Schiedsmännern gewählt und bestätigt sind:

I. Im Teltow-Storkowschen Kreise.

a) Für den 13ten ländlichen Bezirk der Gutspächter August Gottlieb Kramisch zu Wendisch-Willmersdorf,
b) für die Stadt Zossen der Bürger und Privatsekretair Johann Friedrich Pargé zu Zossen,
c) für den 20sten ländlichen Bezirk der Gutsbesitzer Dietrich Wilhelm Hintze zu Neuhof,
d) für den 12ten ländlichen Bezirk der Lehnschulze Friedrich Wilhelm Sasse zu Dobendorf,
e) für den 1sten Bezirk der Stadt Charlottenburg der pensionirte Stadtrichter und unbesoldete Rathmann Friedrich Leopold Schumacher zu Charlottenburg,
f) für den 2ten Bezirk der Stadt Charlottenburg der Bürgergutsbesitzer Rudolph Heinrich Jakob Werckmeister zu Charlottenburg,
g) für die Stadt Köpnick der Freigutsbesitzer Johann Friedrich Schötz zu Köpnick,
h) für den 7ten ländlichen Bezirk der Rittergutsbesitzer Wilhelm Heinrich Romanus zu Radeland,
i) für den 5ten ländlichen Bezirk der Königl. Hofrath Christian Friedrich Stakkebrandt zu Tempelhof,

k) für den 16ten ländlichen Bezirk der Gastwirth August Wilhelm Pasewaldt zu Zehlendorf,
l) für die Stadt Teltow der Bürgermeister Johann Ernst Dreising zu Teltow,
m) für die Stadt Trebbin der Kaufmann Johann Friedrich Ebel zu Trebbin.

II. Im Niederbarnimschen Kreise.

a) Für den 1sten Bezirk der Stadt Oranienburg der Kämmerer Karl Ludwig Pape zu Oranienburg,
b) für den 2ten Bezirk der Stadt Oranienburg der Rathmann und Kaufmann August Wilhelm Pilarick zu Oranienburg,
c) für den 2ten ländlichen Bezirk der Königl. Mühlen-Inspektor Eduard Albert Weigel zu Oranienburger-Mühle,
d) für die Stadt Liebenwalde, mit Einschluß der zur Stadt gehörigen Etablissements, der Stadtverordneten-Vorsteher Karl Friedrich Blankenburg zu Liebenwalde,
e) für den 1sten ländlichen Bezirk der Lehnschulze Karl Friedrich Ferdinand Raasch zu Groß-Schönebeck,
f) für den 3ten ländlichen Bezirk der Administrator Ferdinand Schulze zu Zerpenschleuse.

III. Im Osthavelländischen Kreise.

a) Für die Stadt Fehrbellin der Gastwirth Gottfried Fritze zu Fehrbellin,
b) für den 1sten ländlichen Bezirk der Königl. Amtsrath Hans George Arnold Meyer zu Königshorst,
c) für den 2ten ländlichen Bezirk der Königl. Amtmann Ferdinand Behm zu Linum,
d) für die Stadt Nauen, nebst Forsthaus Spillhagen und Meinberg-Neukammer, der Kaufmann Karl Friedrich Kerckow zu Nauen,
e) für die Stadt Ketzin der Zimmermeister Johann Friedrich Seyring zu Ketzin,
f) für den 11ten ländlichen Bezirk der Lehnschulze Balthasar Friedrich Fähndrich zu Etzin,
g) für den 12ten ländlichen Bezirk der Rittergutsbesitzer Friedrich Ludwig von Bredow zu Bredow,
h) für den 6ten ländlichen Bezirk der Königl. Major a. D. Wilhelm Gustav Ludwig von Redern zu Wänsdorf,
i) für den 5ten ländlichen Bezirk der Königl. Geheime Kriegsrath Ernst Oswald Menzel zu Vehlefanz,
k) für den 4ten ländlichen Bezirk der Königl. Oberamtmann Gottfried Daniel Schulz zu Neetz,
l) für den 3ten ländlichen Bezirk der Amtmann Johann Friedrich Wilhelm Luther zu Groß-Ziethen,
m) für die Stadt Cremmen der Schlächtermeister Christian Wilhelm Ehestandt zu Cremmen.

IV. In der Ostpriegnitz.

a) Für den 13ten ländlichen Bezirk der Rittergutsbesitzer Karl Hans Ernst von Platen zu Wuticke,

b) für den 14ten ländlichen Bezirk der Gutspächter August Ferdinand Weiß zu Tornow,
c) für den 1sten Bezirk der Stadt Kyritz der Gastwirth Johann Heinrich Gerloff zu Kyritz,
d) für den 2ten Bezirk der Stadt Kyritz der Auktionator Daniel Friedrich Dammann zu Kyritz,
e) für den 6ten ländlichen Bezirk der Amtmann Emil Karl Freier zu Wittstock,
f) für den 5ten ländlichen Bezirk der Domainen-Aktuarius George Karl Havemann zu Goldbeck.

V. Im Templinschen Kreise.

a) Für die Stadt Zehdenick der Kaufmann Daniel Herzer zu Zehdenick,
b) für den 1sten ländlichen Bezirk der Amtmann Billich zu Lichtenhain,
c) für den 2ten ländlichen Bezirk der Amtmann Sprengel zu Fürstenau,
d) für den 11ten ländlichen Bezirk der Gutsbesitzer Bär zu Ravensbrück,
e) für den 13ten ländlichen Bezirk der Ritterschaftsrath Baron von Hertefeldt zu Liebenberg,
f) für den 14ten ländlichen Bezirk der Tuchhändler Loycke zu Kamp,
g) für den 15ten ländlichen Bezirk der Lehnschulze Zeumer zu Weesendorf,
h) für den 16ten ländlichen Bezirk der Rentbeamte Wimmer zu Zehdenick.

VI. In der Westpriegnitz.

Für die Stadt Wittenberge der Bürgermeister Friedrich Salomon Anton zu Wittenberge.

VII. Im Angermündeschen Kreise.

Für den 6ten ländlichen Bezirk der Gutsbesitzer Hans Karl von Winterfeldt zu Hohenfeldt.

VIII. Im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise.

a) Für den 1sten bis 4ten Polizeibezirk der Stadt Luckenwalde der Rathsherr Friedrich Schmidt zu Luckenwalde,
b) für den 5ten bis 8ten Polizeibezirk der Stadt Luckenwalde der Tuchfabrikant Wilhelm Liepe zu Luckenwalde,
c) für die Stadt Zinna der Fabrikant August Richter zu Zinna,
d) für den 1sten ländlichen Bezirk der Schulze Ludwig Schulz zu Hennigkendorf,
e) für den 2ten ländlichen Bezirk der Schulze Friedrich Haase zu Zülichendorf,
f) für den 3ten ländlichen Bezirk der Schulze Martin Friedrich Michaelis zu Frankenfelde,
g) für den 4ten ländlichen Bezirk der Amtmann Wilhelm Bohnstedt zu Vorwerk Kaltenhausen,
h) für den 9ten ländlichen Bezirk der Rittergutsbesitzer Christian Schwitzke zu Wahlsdorf,
i) für den 11ten ländlichen Bezirk der Schulze Gottlieb Barnuck zu Jänichendorf.

IX. Im Zauch-Belzigschen Kreise.

a) Für den 9ten ländlichen Bezirk der Königl. Lieutenant und Rittergutsbesitzer Friedrich Julius von Brösigke zu Grebs,

b) für den 12ten ländlichen Bezirk der Königl. Rittmeister a. D. und Rittergutsbesitzer Albert Rudolph Karl Wilhelm von Arnstedt zu Groß-Kreuz.

X. Im Westhavelländischen Kreise.

a) Für den 5ten ländlichen Bezirk der Ritterschaftsrath Albert von Katte zu Roskow,
b) für den St. Gotthardts-Bezirk der Stadt Brandenburg der Kaufmann Wilhelm Kettlitz zu Brandenburg,
c) für den Steinstraßen-Bezirk der Stadt Brandenburg der Stadtrath Lange zu Brandenburg,
d) für den St. Katharinen-Bezirk der Stadt Brandenburg der Mechanikus Karl Heinrich Brixendorf zu Brandenburg,
e) für den St. Johannis-Bezirk der Stadt Brandenburg der Kaufmann George Ernst Mohrhauer zu Brandenburg,
f) für den Neustadtmarkt-Bezirk der Stadt Brandenburg der Stadtrath und Syndikus Karl Friedrich Eduard Brandt zu Brandenburg,
g) für den St. Pauli-Bezirk der Stadt Brandenburg der Scharfrichtereibesitzer Gottfried August Hellriegel zu Brandenburg,
h) für den Altstadtmarkt-Bezirk der Stadt Brandenburg der Kaufmann Johann Christoph Rattscheck zu Brandenburg,
i) für den Neuthor-Bezirk der Stadt Brandenburg der Buchhändler Jakob Justus Wiesike zu Brandenburg,
k) für die Stadt Pritzerbe der Bürgermeister Friedrich Paul zu Pritzerbe,
l) für den 7ten ländlichen Bezirk der Mühlenbesitzer Friedrich Regendank zu Domkietz,
m) für den 8ten ländlichen Bezirk der Königl. Rentbeamte Friedrich Wilhelm Schlichting zu Brandenburg,
n) für den 9ten ländlichen Bezirk der Gastwirth Johann Friedrich Heydert zu Plaue,
o) für den 6ten ländlichen Bezirk der Amtmann Otto Friedrich Winterfeld zu Ketzür.

Berlin, den 28. Juli 1834. Königl. Preuß. Kammergericht.

Personalchronik.

Der bisherige Regierungs-Referendarius Theodor Stephan Oelrichs ist zum Assessor beim hiesigen Regierungskollegium ernannt worden.

Berichtigung. In der unter Nr. 136 im 27sten Stück des diesjährigen Amtsblatts abgedruckten Bekanntmachung, die Brenntermine für die von Brandenburger Landbeschälern gefallenen Fohlen betreffend, muß

a) bei Nr. 16 den 21. August statt den 21. Juli, und
b) bei Nr. 18 den 25. August statt den 25. Juli

gelesen werden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und der
Stadt Berlin.

Stück 34.

Den 22. August 1834.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 18te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1548. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 10. Juni 1834, betreffend die Aufsicht des Staats über Privatanstalten und Privatpersonen, die sich mit dem Unterrichte und der Erziehung der Jugend beschäftigen.

Nr. 1549. Die Verordnung wegen Einrichtung der Rheinzollgerichte und des gerichtlichen Verfahrens in den Rheinschiffahrts-Angelegenheiten. Vom 30. Juni 1834.

Nr. 1550. Die Verordnung wegen Anwendung der vorstehenden Verordnung auf die Binnenschiffahrt am Rhein. Vom 30. Juni 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 155. Berliner Getreide- und Fourage-Preise pro Juli 1834. I. 690. August.

Potsdam, den 8. August 1834.

Die Durchschnittspreise von dem im Monate Juli d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

	Thaler	Sgr.	Pf.
1) für den Scheffel Weizen	1 Thaler	15 Sgr.	1 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen	1 Thaler	3 Sgr.	3 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste	— Thaler	22 Sgr.	7 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste	— Thaler	21 Sgr.	2 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer	— Thaler	21 Sgr.	2 Pf.,
7) für das Schock Stroh	6 Thaler	23 Sgr.	— Pf.,
8) für den Zentner Heu	— Thaler	27 Sgr.	6 Pf.
Die Tonne Weißbier kostete	4 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
die Tonne Braunbier kostete	4 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete		4 Sgr.	— Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete		2 Sgr.	3 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 9. August 1834.

Nr. 156. Eingelösete Staats-schuld-Verschreibungen. C. 36. August.

In Verfolg der, im Amtsblatte vom vorigen Jahre Seite 191 unterm 1. August v. J. gegebenen Nachrichten in Betreff der von der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden für den Amortisations-Fonds eingelöseten Staatsschuld-Verschreibungen wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß nach der, darüber besonders im Druck erschienenen Bekanntmachung, im Laufe des Jahres 1833 an Staatsschuld-Verschreibungen eingelöset und am 30. Juni d. J. bei dem Königl. Kammergerichte niedergelegt worden sind:

A. 291 Stück Obligationen aus der Anleihe bei N. M. von Rothschild vom 31. März 1818 über 71,050 Liv. Sterl.;

B. 262 Stück Obligationen aus der Anleihe bei N. M. von Rothschild vom 25. Februar 1830 über 26,200 Liv. Sterl.;

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

Nr. 157.

General-

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigsten

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weizen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer					
		höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Brandenburg	1	13	9	1	11	3	1	8	9	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	26	3
2	Havelberg	1	10	—	1	10	—	1	—	—	—	26	3	—	22	6	—	22	6	—	21	3	—	18	9
3	Jüterbogk	1	17	6	1	12	6	1	3	9	—	28	9	—	23	9	—	22	6	—	23	9	—	20	—
4	Luckenwalde	1	18	9	1	12	6	1	3	9	1	—	—	—	25	—	—	22	6	—	22	6	—	20	—
5	Potsdam	1	18	3	1	16	5	1	6	3	1	5	3	—	23	9	—	23	9	—	25	7	—	24	1
6	Prenzlow	1	8	9	1	5	—	1	—	—	—	25	—	—	20	—	—	20	—	—	18	2	—	13	9
7	Rathenow	1	15	—	1	11	3	1	15	—	1	2	6	—	—	—	—	—	—	—	22	6	—	18	9
8	Neu-Ruppin	1	13	—	1	8	—	1	9	—	1	3	—	—	28	—	—	23	—	—	23	—	—	20	—
9	Schwedt	1	10	—	1	2	6	1	3	9	—	27	6	—	25	—	—	22	6	—	20	—	—	18	9
10	Spandau	1	25	—	1	17	6	1	2	6	1	2	6	—	21	3	—	21	3	—	20	—	—	20	—
11	Strausberg	1	7	6	1	7	6	1	1	—	—	27	6	—	20	—	—	17	6	—	18	9	—	16	3
12	Templin	1	12	6	1	10	6	1	2	6	1	1	3	—	25	—	—	25	—	—	20	—	—	20	—
13	Treuenbrietzen	—	—	—	—	—	—	1	7	6	1	2	6	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—	22	6
14	Wittstock	1	13	—	1	10	10	1	4	—	1	2	2	—	27	—	—	26	1	—	21	6	—	21	3
15	Wrietzen an der Oder	1	10	—	1	7	—	1	—	—	—	25	—	—	20	—	—	17	6	—	18	—	—	16	—

C. 714 Stück Partial-Obligationen aus der Anleihe bei M. A. von Rothschild in Frankfurt a. M. über 493,500 Florin;
D. 26 Stück Kurmärkische alte landschaftliche Obligationen über 31,525 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.;
E. 19 Stück Domainen-Pfandbriefe über 19,000 Thlr.;
F. 1719 Stück Staatsschuldscheine über 1,461,125 Thlr.;
G. 218 Stück Kurmärkische Obligationen über 101,005 Thlr.;
H. 44 Stück Kurmärkische Interimsscheine über 25,000 Thlr.;
I. 328 Stück Provinzial-Staats-Passivkapitalien über 200,152 Thlr. 19 Sgr. 1 Pf., inkl. 8000 Thlr. Gold.

Königl. Regierung.

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nachweisung

Lebensbedürfnisse in den Garnisonstädten des Potsdamschen Regierungsbezirks

Juli 1834.

Der Zentner Heu, höchster Preis			Der Zentner Heu, niedrigster Preis			Das Schock Stroh, höchster Preis			Das Schock Stroh, niedrigster Preis			Der Scheffel Erbsen			Der Scheffel Erdtoffeln		Das Pfund Roggenbrodt		Das Quart Braunbier		Das Quart Weißbier		Das Quart Branntwein		Das Pfund Rindfleisch		Die Metze Graupen, höchster Preis		Die Metze Graupen, niedrigster Preis		Die Metze Grütze, höchster Preis		Die Metze Grütze, niedrigster Preis		Das Pfund Butter	
Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
—	23	—	—	20	—	7	15	—	7	15	—	2	4	—	15	—	—	11	1	—	1	1	3	3	3	—	17	—	9	—	10	—	5	—	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	16	—	15	—	—	9	—	9	—	9	3	3	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	5	3
—	—	—	—	—	—	10	—	—	10	—	—	—	—	—	20	—	—	7	—	10	—	—	3	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—
—	20	—	—	20	—	8	15	—	7	20	—	2	—	—	15	3	—	9	—	9	1	—	4	—	2	6	21	—	15	—	6	—	4	—	5	—
1	—	—	—	25	—	8	—	—	7	10	—	2	4	—	17	—	1	8	1	3	2	—	3	6	3	6	12	—	8	—	12	—	8	—	8	6
—	15	—	—	15	—	6	—	—	6	—	—	1	2	6	—	—	1	—	1	—	1	—	5	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	6	18	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—
—	20	—	—	16	—	8	—	—	7	—	—	1	11	6	14	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	6	12	—	9	—	6	—	4	—	5	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	7	6	12	—	1	3	1	3	1	3	5	—	2	6	20	—	12	—	8	—	6	—	5	—
—	—	—	—	—	—	8	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	10	1	3	1	5	5	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
—	22	6	—	22	6	6	—	—	5	—	—	1	11	3	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	6	10	—	8	—	6	—	4	—	6	6
—	13	—	—	11	—	7	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	22	6	—	15	—	8	—	—	8	—	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	18	7	—	17	11	6	—	—	5	21	8	1	10	3	17	10	—	8	2	—	—	—	3	—	2	8	10	—	6	—	6	—	3	6	5	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	14	5	12	10	—	10	1	—	1	6	2	6	3	—	12	—	9	—	12	—	7	—	6	2

Nr. 158.
I. 411.
August.

Verzeichniß

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juli 1834 stattgefundenen Wasserstände.

Tag	Berlin Ober-Wasser Fuß	Berlin Ober-Wasser Zoll	Berlin Unter-Wasser Fuß	Berlin Unter-Wasser Zoll	Spandau Ober-Wasser Fuß	Spandau Ober-Wasser Zoll	Spandau Unter-Wasser Fuß	Spandau Unter-Wasser Zoll	Potsdam Fuß	Potsdam Zoll	Baumgartenbrück Fuß	Baumgartenbrück Zoll	Brandenburg Ober-Wasser Fuß	Brandenburg Ober-Wasser Zoll	Brandenburg Unter-Wasser Fuß	Brandenburg Unter-Wasser Zoll	Rathenow Ober-Wasser Fuß	Rathenow Ober-Wasser Zoll	Rathenow Unter-Wasser Fuß	Rathenow Unter-Wasser Zoll	Havelberg Fuß	Havelberg Zoll
1	7	10	5	—	7	6	4	3	4	11	3	—	6	2½	3	8½	4	1	2	3	4	2
2	7	10	4	11	7	5	4	4	4	11	3	—	6	3	3	8	4	1	2	3	4	1
3	7	10	4	11	7	4½	4	2½	4	11	3	—	6	3	3	8	4	2	2	2	4	1
4	7	9	4	11	7	4	4	3	4	11	3	—	6	3	3	7½	4	1	2	2	4	—
5	7	9	4	11	7	3	4	3	4	11	3	—	6	3	3	7½	4	—	2	2	4	—
6	7	9	4	7	7	5	3	9¾	4	11	3	—	6	3	3	7½	4	1	2	1½	4	—
7	7	9	4	10	7	6	4	2	4	10½	3	—	6	2½	3	7	4	—	2	1½	3	11
8	7	8	5	—	7	5	4	2	4	10½	3	½	6	2	3	7	4	1	2	1	3	11
9	7	8	5	1	7	4	4	2	4	10½	3	½	6	2½	3	7½	4	1	2	1	3	11
10	7	7	4	11	7	4	4	3	4	10½	3	1	6	3	3	8	4	1	2	1	4	—
11	7	8	4	11	7	5	4	3	4	11	3	1	6	3	3	7½	4	2	2	1	4	—
12	7	8	4	11	7	5	4	2	4	11	3	½	6	3	3	7½	4	2	2	½	4	—
13	7	8	4	9	7	6	3	10	4	11	3	—	6	3½	3	7	4	2	2	—	4	—
14	7	8	4	10	7	8	4	2	4	11	3	—	6	3	3	7½	4	—	2	1	4	—
15	7	8	4	10	7	6½	4	2	4	10½	3	—	6	3	3	7	3	11	2	—	4	—
16	7	8	4	10	7	6	4	3	4	10½	3	—	6	2	3	7	4	—	2	—	4	—
17	7	7	4	9	7	5	4	3	4	10	3	—	6	2½	3	7	4	1	1	11	3	11
18	7	7	4	9	7	4½	4	2	4	10	3	—	6	3	3	7	4	2	1	10	3	11
19	7	6	4	9	7	5	4	2	4	10	3	—	6	2	3	7	4	2	1	10	3	11
20	7	6	4	8	7	5	3	10	4	10	3	—	6	3	3	6	4	1½	1	10½	3	11
21	7	6	4	8	7	6	4	—	4	10	2	11½	6	3	3	6½	4	1½	1	10	3	10
22	7	5	4	8	7	6	4	—	4	9½	2	11½	6	2	3	7	4	2	1	10	3	10
23	7	5	4	8	7	4	4	—	4	9	2	11	6	2	3	7	4	2	1	10	3	9
24	7	4	4	6	7	3½	3	11	4	9	2	10	6	1	3	7	4	2	1	10	3	9
25	7	4	4	6	7	2	3	11	4	8	2	10	6	1½	3	6½	4	2	1	9	3	9
26	7	4	4	6	7	2	3	10	4	7	2	10	6	2	3	6½	4	2	1	9	3	10
27	7	4	4	4	7	2	3	8	4	7	2	9½	6	2½	3	6	4	2	1	10	3	11
28	7	3	4	4	7	2	3	10	4	6½	2	9	6	2½	3	6	4	—	1	11	4	1
29	7	3	4	3	7	3	3	8	4	6	2	8½	6	2½	3	5½	4	—	1	9	4	2
30	7	3	4	3	7	2½	3	8	4	6	2	8	6	2	3	5	3	10	1	8	4	4
31	7	2	4	2	7	2	3	8	4	5½	2	7½	6	2	3	4½	4	1	1	8½	4	4

Potsdam, den 12. August 1834. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 5. August 1834.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung im diesjährigen Amtsblatt, Stück 20 Nr. 106, wird das Publikum benachrichtigt, daß nunmehr auch die, von der Königl. technischen Deputation für Gewerbe herausgegebenen „Vorlegeblätter für Zimmerleute" bei den Kunsthändlern Schenk und Gerstäcker zu Berlin erschienen, und unter den angezeigten Bedingungen daselbst zu haben sind.

Nr. 159. Vorlegeblätter für Zimmerleute. I. 99. August.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Rangfahrts-Ordnung für den Finow-Kanal.

Nr. 160. I. 1494. Juli. Rangordnung für Schiffs-Fahrzeuge.

§ 1. Die Rangordnung, in welcher die vor einer Schleuse liegenden Schiffe im Finowkanal durchschleusen, ist verschieden:

I. bei den größern Schleusen, welche zwei große Kähne auf Einmal fassen, und
II. bei den kleineren Schleusen, welche nur einen großen und einen kleinen Kahn mit einem Male aufnehmen können.

§ 2. Bei den Schleusen sub I schleuset jedes Fahrzeug, sei es geladen oder nicht, in der Regel in derselben Rangordnung durch, in welcher es bei der Schleuse ankommt; ganz kleine Kähne oder Nachen können indessen außer der Ordnung bei jeder Schleusung, so lange es ohne den Nachtheil der übrigen Fahrzeuge geschieht, mitschleusen.

§ 3. Bei den Schleusen sub II ziehen, so lange große Kähne vorhanden, der der Schleuse zunächst liegende große Kahn, und der der Schleuse zunächst liegende kleine Kahn zusammen in die Schleuse ein.

Nur wenn bloß kleine Kähne vorhanden, ziehen dieselben zusammen in die Schleuse ein.

Wegen der ganz kleinen Kähne und Nachen gilt auch hier die Bestimmung des § 2. Eben so wird auch hier keine Rücksicht darauf genommen, ob die Kähne beladen sind, oder nicht.

Ausnahmen davon.

§ 4. Ausnahmsweise schleusen außer der Ordnung allen übrigen Fahrzeugen folgende vor:

1) Fahrzeuge, die mit Gegenständen beladen sind, welche bei einigem Aufenthalt verderben würden. Dergleichen Gegenstände sind:
   a) lebende, in besonderen Haltern (Drebeln) ankommende Fische, und
   b) frisches Obst.

   Solche Fahrzeuge müssen ohne allen Aufenthalt, selbst zur Nachtzeit, auf ihr Verlangen durchgeschleuset werden. Hiernächst:

2) Fahrzeuge, welche Gegenstände geladen haben, deren Verderben bei verlängertem Aufenthalte zu besorgen sein dürfte, als:
   a) alle nicht sub 1 erwähnte frische Lebensmittel, Butter, Oel, Gemüse 2c., und außerdem
   b) alle leicht gährende, faulende oder im Sommer leicht leckende Gegenstände.

   Zu gleicher Zeit mit diesen Fahrzeugen, jedoch auch hier bei Konkurrenz mehrerer dergleichen Fahrzeuge nach der Zeit ihrer Ankunft, müssen

3) Fahrzeuge, welche mit Pulver, sei dies ganz, oder auch nur zum größten Theil beladen sind, deren Aufenthalt also überhaupt schädlich werden kann, durchgeschleuset werden.

Indessen müssen für Fahrzeuge der sub 2 und 3 bezeichneten Art, damit sie das Vorschleuserecht genießen können, allemal erst Vorschleuse-Pässe von den Kanal-Distrikt-Baubeamten nachgesucht, und von diesen nach der ihnen gegebenen Instruktion ertheilt worden sein.

Nach diesen:

4) Kähne, welche mit Effekten für die Königlichen Hofhaltungen, oder für öffentliche Rechnung befrachtet sind, wenn deren Führer Vorschleuse-Pässe der Königl. Regierung vorzeigen.

Nach diesen:

5) Königliche Baukähne und Kanal-Befahrungsgefäße, wenn diese sich durch Vorschleuse-Pässe von Seiten der betreffenden Kanal-Distrikt-Baubeamten ausweisen können.

6) Endlich können Kähne vor einem vor ihnen liegenden Fahrzeuge vorschleusen, wenn dieses so schwer beladen ist, daß es nach der Beurtheilung des Schleusenmeisters in der folgenden Kanalhaltung weder wegen Wassermangels schwimmen, noch wegen Enge des Kanals, ohne die Fahrt zu hemmen, anlegen kann; oder wenn es aus Gründen, wie sie die Polizeiordnung für den Kanal bestimmt, im Ableichtern begriffen ist. Im ersteren Falle ist der Schleusenmeister verpflichtet, die Durchfahrt des Schiffes, bis es abgeleichtert ist, zu wehren.

Rangordnung für Floßholz. 1) wenn solches nicht mit Kähnen zugleich vor einer Schleuse liegt.

§ 5. Liegt Floßholz allein vor einer Schleuse, so wird dies in der sogenannten offenen Flößerzeit, d. h. im Laufe des ganzen Jahres, mit Ausnahme der Zeit vom 11. Juni bis 11. September, unbedingt und zwar in solcher Menge, als jede Schleusung fassen kann, nach der Priorität seiner Ankunft durchgeschleuset. In der geschlossenen Flößerzeit, d. h. also in der Zeit vom 11. Juni bis 11. September, darf überhaupt bloß solches Floßholz, welches sich vor dieser Zeit schon auf dem Kanal befindet, und solches, wofür die Königl. Regierung einen Flößerpaß bewilligt hat, durchgeschleuset werden. Kommt hiernach Floßholz zum Durchschleusen, so geschieht dies, wenn es nicht mit Fahrzeugen konkurrirt, in derselben Ordnung, in welcher es ankommt, wenn der Wasserstand solches sofort verstattet.

2) Wenn Floßholz und Kähne gemeinschaftlich vor einer Schleuse liegen.

§ 6. Liegt neben Schiffs-Fahrzeugen zu gleicher Zeit Floßholz vor den Schleusen, so ist die Ordnung des Durchschleusens ebenfalls wieder verschieden:

1) in der offenen Flößerzeit,
2) in der geschlossenen Flößerzeit.

ad 1) Bei den großen Schleusen schleuset in der offenen Flößerzeit das Floßholz in gleichem Range mit den Kähnen durch, und zwar so, daß, so lange als noch Kähne und Floßholz gemeinschaftlich vor der Schleuse liegen, und auf das Durchschleusen warten, abwechselnd eine Schleusung mit lauter Kähnen und eine Schleusung mit lauter Floßholz geschieht.

Bei den kleinern Schleusen schleusen dagegen in der offenen Flößerzeit einmal lauter Kähne durch, worauf alsdann zweimal hintereinander neben einem Kahne Floßholz zum Mitschleusen genommen wird.

ad 2) In der geschlossenen Flößerzeit dagegen, wenn darin, nach den im vorigen § angegebenen Bestimmungen, Floßholz überhaupt zum Durchschleusen gelassen wird, schleusen bei den größern Schleusen

zweimal hintereinander lauter Kähne, und dann einmal lauter Floßholz;

und bei den kleinern Schleusen

einmal lauter Kähne, und das andere Mal Floßholz mit einem Kahne gemeinschaftlich

durch.

Größe des Floßholz-Transports.

§ 7. Bei dem Floßholz wird als Regel angenommen, daß das zu einem Transport gehörige Holz hintereinander durchgeschleuset wird, ehe dazwischen Holz von einem andern Transporte zum Schleusen gelassen wird. Der Transport darf jedoch in der offenen Flößerzeit höchstens 90, und in der geschlossenen Flößerzeit höchstens 60 Plätze betragen, widrigenfalls die über diese Zahl vorhandenen, zum Transport gehörigen Plätze dem später folgenden Transporte den Vorrang lassen müssen.

§ 8. Wenn bei einer Schleuse Holz von zwei Seiten ankommt, (wie dies bei den Schleusen Liebenwalde und Zerpenschleuse der Fall sein kann,) so hat derjenige Transport den Vorrang, von welchem die ersten Plätze in der vorschriftsmäßigen Entfernung, d. h. in der Länge eines großen Oderkahns, vor der Schleuse ankommen, welches der Regimenter dem Schleusenmeister sogleich anzeigen muß.

Trifft es sich, daß von beiden Transporten die ersten Plätze zu gleicher Zeit bei der Schleuse ankommen, so gebührt dem kleineren Transporte der Vorrang.

Potsdam, den 12. August 1834.

Vorstehende von dem Königl. Ministerio des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten genehmigte Rangfahrts-Ordnung für den Finowkanal, von welcher bei jeder Schleuse längs desselben, ein gedrucktes Exemplar ausgehängt ist, wird hiermit, in Folge eines Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten von Bassewitz Exzellenz, dem auf dem gedachten Kanale Schiffahrt oder Flößerei treibenden Publikum mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß sowohl die Kanal-Baubehörde, als auch sämmtliche Schleusenmeister mit besonderer Instruktion versehen sind, genau auf Befolgung der darin enthaltenen Vorschriften Acht zu haben.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 41.

Durch bestehende polizeiliche Verordnungen ist es, um Gefahren für die Badenden selbst, und ebenso Verletzungen des öffentlichen Anstandes und der Sittlichkeit vorzubeugen, unbedingt verboten, innerhalb der Stadt, mit alleiniger Ausnahme der Benutzung des Unterrichts bei der Schwimmanstalt am Schlesischen

Thore, frei zu baden. Aus gleichen Gründen ist solches auch außerhalb der Stadt in deren nähern Umgebungen, sowohl des engeren als weiteren Berliner Polizei-Bezirks, im Allgemeinen untersagt, und außer den beiden Privat-Schwimm-Unterrichts-Anstalten vor dem Unterbaume nur an denjenigen einzelnen Stellen der verschiedenen Wasserläufe erlaubt, welche durch eigene, am Ufer errichtete und mit der Aufschrift: „Badestelle" versehene Tafeln, deutlich und in die Augen fallend, besonders als dazu nutzbar bezeichnet sind. Von den so bezeichneten Stellen befinden sich zwei in der Spree unfern Stralow am Kreuzbogen, und an der Viehtränke bei Treptow, dem Dorfe Stralow gegenüber, zwei im Rummelsburger See, und neun im Landwehrgraben, beziehungsweise zwischen dem Halleschen und Kottbusser, und zwischen diesem und dem Schlesischen Thore. Wer sie besucht, darf übrigens, wie sich von selbst versteht, auch dort keine Unsittlichkeiten begehen, namentlich nicht entkleidet am Ufer umherlaufen, und bleibt zugleich für jeden an den benachbarten nutzbaren Grundstücken und deren Früchten von ihm angerichteten Schaden verhaftet. Jede Uebertretung dieser Vorschriften wird nachdrücklich, und namentlich das Baden an Orten, wo solches nicht gestattet ist, mit sofortiger Verhaftung geahndet. Eltern, Vormünder, Erzieher und Lehrer sind verpflichtet, mit Achtsamkeit darauf zu halten, daß ihre Kinder, Pflegebefohlenen und Lehrlinge sich dergleichen nicht zu Schulden kommen lassen, und machen sich durch wissentliche Verstattung dazu, oder Vernachlässigung der erforderlichen Warnungen selbst straffällig. Diese Festsetzungen werden als unverändert gültig bleibend, hierdurch wiederholt und um so mehr in Erinnerung gebracht, als einige, während der diesjährigen Badezeit lediglich in Folge der Uebertretung vorgekommene Verunglückungen die traurige Ueberzeugung gewährt haben, daß dem bestehenden Verbote des Badens an den nicht dazu ausdrücklich bezeichneten Orten häufig noch entgegen gehandelt worden ist, und es den Anschein gewinnt, als gelte die Ansicht, daß alle verbotene Orte durch besondere Warnungstafeln, was jedoch durchaus unausführbar sein würde, bezeichnet sein müßten. Hierbei wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß in dem Landwehrgraben, zunächst dem Halleschen Thore, bis bei dem Gasbereitungs-Etablissement vorüber, und eben so in der Panke, zwischen der Chaussee und dem Invalidenhause, wegen der gegenwärtigen stärkeren Bebauung dieser Gegenden das früher dort erlaubt gewesene Baden nicht mehr gestattet ist. Zugleich wird ein Jeder gewarnt, bei Benutzung der Badestellen in der Spree und im Rummelsburger See, deren durch eingesetzte Pfähle bezeichnete Grenzen im Wasser zu überschreiten, indem sich Jeder, der dagegen handelt, nicht nur der Gefahr des Ertrinkens, sondern auch unangenehmen Maßregeln, namentlich eventueller Verhaftung aussetzt. Uebrigens wird noch einem Jeden die Beobachtung der beim Baden erforderlichen Vorsicht, insbesondere der nöthigen Abkühlung vor dem Baden, zur Vermeidung von Schlagflüssen und anderen Erkrankungen empfohlen. Berlin, den 5. August 1834.

Königl. Preuß. Gouvernement und Polizei-Präsidium hiesiger Residenz.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 35.

Den 29. August 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 11. August 1834.

Nr. 161. Verwaltung der Kunststraßen. I. 76. August.

In Folge der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 28. April d. J., wonach der Bau und die Unterhaltung der schon bestehenden Chausseen, insoweit beides aus Staatsmitteln bestritten worden, dem Chef des Seehandlungs-Instituts, wirklichen Geh. Ober-Finanzrath und Präsidenten Herrn Rother übertragen worden, hat am 17. Mai d. J. eine Instruktion zur künftigen Verwaltung der Kunststraßen die Allerhöchste Vollziehung erhalten, aus welcher in Gemäßheit einer Verfügung des Herrn Finanzministers Exzellenz vom 24. v. M. auszugsweise folgende Bestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§ 1. Bei dem Neubau und der Verwaltung der Chausseen stehen dem Chef des Seehandlungs-Instituts alle Befugnisse zu, welche bisher der Minister des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten gehabt hat.

§ 2. Die Regierungen und die übrigen Provinzial-, so wie die Lokalbehörden sind demgemäß verpflichtet, den in dieser Beziehung an sie ergehenden Aufforderungen des Chefs des Seehandlungs-Instituts zu entsprechen.

§ 3. Die Wege-Bauinspektoren, die Wegebaumeister und die Wegewärter sind ihm untergeordnet, und werden von ihm angestellt.

§ 4. Die Wegegeld-Einnehmer, insoweit sie durch ihre Dienstinstruktion zur polizeilichen Mitaufsicht der Kunststraßen verpflichtet sind, haben die durch die Wegebau-Beamten an sie gelangenden Bestimmungen des Chefs des Seehandlungs-Instituts zu befolgen.

§ 6. Anträge und Vorschläge der Provinzial-, Kommunal- und anderer Behörden, wegen der fernerweit zu bauenden Kunststraßen, sind an den Chef des Seehandlungs-Instituts zu richten, welcher sich, nach vorheriger Prüfung, mit den Ministerien des Krieges und der Finanzen darüber zu berathen, und nach den

Resultaten dieser Berathung den Bauplan des nächsten Jahres zur unmittelbaren Allerhöchsten Genehmigung vorzulegen hat. Der Bau solcher neuen Straßen muß jedoch theils von der Vollendung der bereits angefangenen Chausseen, theils von den dazu disponibel zu machenden Geldmitteln abhängig bleiben.

§ 14. Auch die bisher sehr ansehnlich gewesene Ausgabe für die Grund- und Nutzungs-Entschädigung muß ein Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit sein, und mit Hülfe der landräthlichen Aemter und Kommunal-Vorstände vor Einleitung des Baues darüber mit den Eigenthümern ein Abkommen getroffen werden. Völlige oder theilweise Verzichtleistung auf Grund-Entschädigung soll bei der Genehmigung neuer Chaussee-Anlagen, oder bei der Wahl der Richtung derselben besonders berücksichtigt werden.

§ 23. Es sind die Bauräthe der Regierungen, und soweit es die übrigen Dienstgeschäfte der Land- und Wasser-Bauinspektoren zulassen, auch diese schuldig, den ihnen von dem Chef des Seehandlungs-Instituts in Bezug auf die Chausseen ertheilten Aufträgen zu genügen, wofür ihnen bei Reisen nur die gewöhnlichen Diäten und Reisekosten bewilligt werden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 17. August 1834.

Nr. 162. Gedruckte Paß-Fomulare. I. 577. August.

Nach § 1 der General-Paß-Instruktion vom 12. Juli 1817 (Amtsblatt von 1817, Beilage zum 48sten Stück Pag. 12) sollen die Pässe lediglich auf den, unter öffentlicher Autorität gedruckten, und soweit sie stempelpflichtig sind, gestempelten Formularen ausgefertigt und ertheilt, dagegen geschriebene oder anders gedruckte Pässe weder von den Provinzial-, noch von den Kreis- oder Ortsbehörden ausgegeben werden. Gegen diese Vorschrift ist seit einiger Zeit von mehreren Ortspolizeibehörden unsers Departements verstoßen worden, indem selbige theils Gratis-Pässe, theils Pässe auf Stempelpapier, in Ermangelung der vorschriftsmäßigen Druckformulare geschrieben haben. Wir bringen daher die obige Vorschrift zur genauen Beachtung wieder in Erinnerung, mit dem Bemerken, daß die gestempelten Formulare nach der Bekanntmachung vom 3. September 1822 (Amtsblatt von 1822 Nr. 180) zu halben Buchen von den Haupt-Steuer- und Haupt-Zoll-Aemtern, die Gratis-Formulare aber nach der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1822 (Amtsblatt von 1823 Nr. 3) durch die Herren Landräthe von uns zu beziehen sind.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 21. August 1834.

Nr. 163. Vakanz der Kreischirurgenstelle im Ober-Barnimschen Kreise. I. 1285. August.

Durch den Tod des Kreischirurgus Kirchner in Wriezen ist die Stelle des Ober-Barnimschen Kreischirurgus erledigt. Wundärzte erster Klasse, welche zugleich approbirte Geburtshelfer sind, und das Zeugniß ihrer Fähigkeit zu medizinisch-gerichtlichen Geschäften besitzen, haben, wenn sie diese Stelle nachsuchen wollen, ihre desfallsigen Zeugnisse uns einzureichen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Es haben sich Fälle ereignet, daß Gewichtstücke von ¼, ½, ¾ und 1 Zentner aus Messing oder Glockengut zur Eichung gebracht sind.

Nr. 164. Gebührensätze für die Eichung der Gewichte von Messing. I. 307. August.

In Verfolg der, die Gebührensätze für die Eichung von messingenen Gewichten über 1 Pfund hinaus festsetzenden Verfügung vom 22sten November 1830, bestimme ich daher hiermit, daß an Eichgebühren von jenen Gewichtstücken von Messing oder Glockengut Folgendes zu erheben ist:

a) für die Eichung von einem ¼ Zentnerstück 10 Sgr.,
" " ¼ bis ½ " 15 "
" " ½ bis ¾ " 20 "
" " ¾ bis 1 " 25 "

b) für die Revision früher schon geeichter Gewichte:
von einem ¼ Zentnerstück 6 Sgr. 8 Pf.,
" " ¼ bis ½ " 10 " — "
" " ½ bis ¾ " 13 " 4 "
" " ¾ bis 1 " 16 " 8 "

Berlin, den 1. August 1834. Der Finanzminister. Maassen.
An die Königl. Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 20. August 1834.

Vorstehende Verfügung wird hiermit in Verfolg unserer Bekanntmachung vom 7. Januar 1831 (Amtsblatt Nr. 14) zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und den Eichungsbehörden deren Befolgung aufgegeben.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 22. August 1834.

Nr. 165. Klauenseuche unter den Schaafen des Amts Zehdenick. I. 1091. August.

Unter der Schaafheerde des Amts Zehdenik ist die bösartige Klauenseuche entstanden, und deshalb veranlaßt worden, daß die Heerde von jeder Grenze 200 Schritte weit entfernt bleiben muß, und keine gemeinschaftliche Koppelweiden benutzen darf.

Der Verkauf von Schaafvieh aus dieser Heerde bleibt bis zur Bekanntmachung ihrer völligen Befreiung von der Klauenseuche untersagt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 39. Verpackung von Geldern.

In Folge des Reskripts des Herrn Justizministers Mühler, Exzellenz vom 30. v. M. werden sämmtliche Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts angewiesen, sich beim Verpacken der Gelder genau nach der im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Potsdam (Nr. 28 Seite 198 de 1834) abgedruckten Bestimmung des Königl. Finanzministerii vom 19. Juni d. J. zu achten.

Berlin, den 24. Juli 1834. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 40. Werthstem-

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts werden hierdurch mit Bezug auf die Zirkularverfügung vom 30. Juni d. J. angewiesen,

pel bei summarischen Prozessen. in denjenigen Sachen, in welchen der Ober-Appellationssenat des Königl. Kammergerichts in den nach dem Gesetze vom 1. Juni 1833 verhandelten summarischen Prozessen in 2ter Instanz erkannt hat, nur dann den Werthstempel 2ter Instanz nach erfolgter Remission der Akten festzusetzen und einzuziehen, wenn das Erkenntniß von einem spätern Tage als dem 17. Juli d. J. datirt ist.

Berlin, den 11. August 1834. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 42. Die Verordnung vom 1. Juli 1812, nach welcher alle solche Stellen der öffentlichen Plätze, Straßen, Wege und Gänge, wo die Passage durch aufgeführte Gerüste, Erd- und Schutthaufen bei Bauten und Reparaturen, durch aufgerissenes Steinpflaster, durch gelagerte Materialien, oder durch sonstige Vorkehrungen beschränkt, gefährdet, oder ganz gehindert wird, nicht nur durch Einfassung mit Stangen und Latten abgesondert, sondern auch bei eintretender Dunkelheit durch Laternen, welche von allen Seiten hell scheinen, erleuchtet werden müssen, wird hierdurch in Erinnerung gebracht. Zu jeder Ausnahme, welche sich durch besondere örtliche Lage oder anderweit schon zureichende Sicherungsmaaßregeln rechtfertigt, bedarf es der ausdrücklichen polizeilichen Erlaubniß, welche zunächst bei dem betreffenden Revier-Polizeikommissarius nachzusuchen ist. Wer dieser Verordnung entgegen handelt, verfällt, wenn auch kein Schaden geschehen ist, in eine Geldbuße von zwei Thalern, oder im Fall des Unvermögens in eine dreitägige Gefängnißstrafe. Ist aber durch Vernachlässigung ein Unglück entstanden, so hat der Uebertreter die in den Gesetzen bestimmte strengere Bestrafung zu gewärtigen. Zweckmäßig eingerichtete Laternen zu dem gedachten Gebrauche sind übrigens, jedoch ohne Brennmaterial, unter den bekannten Bedingungen bei der Königl. Straßen-Erleuchtungs-Inspektion im Lagerhause fortwährend miethsweise zu haben.

Berlin, den 3. August 1834. Königl. Polizei-Präsidium.

Die unterzeichnete Kommission tritt für den zum 1. Oktober d. J. bevorstehenden Einstellungstermin mit dem 10. k. M. zusammen, und fordert diejenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch zu haben vermeinen, oder die Eltern und Vormünder derselben hierdurch auf, ihre desfallsigen, mit den durch die Bekanntmachung des Königl. Oberpräsidii der Provinz Brandenburg vom 5. September 1822 (Amtsblatt Nr. 37) vorgeschriebenen Zeugnissen begleiteten Anträge, spätestens bis zum 15. k. M. in dem Geschäftslokale, Nieder-Wallstraße Nr. 39, einzureichen.

Später eingehende Anträge können erst für den nächstfolgenden Termin berücksichtigt werden. Berlin, den 15. August 1834.

Königl. Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und der
Stadt Berlin.

Stück 36.

Den 5. September 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 21. August 1834.

Nr. 166. Zensursache. I. 1053. August.

Im Verfolg eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 12. d. M. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium unterm 1. d. M. für folgende, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schriften:

1) Kleine französische Sprachlehre für Anfänger rc. von Konrad von Orell. 2te Auflage. Aarau bei Sauerländer, 1834.
2) Die Baseler Theilungssache. Nach den Akten dargestellt. Ebendaselbst, 1834. 1ste und 2te Abtheilung.
3) Kurze Uebersicht der homöopatischen Heilkunst rc. von Konstantin Hering. Philadelphia bei J. G. Wesselhöft. Bremen, in Kommission bei W. Kaiser, 1833.
4) Handbuch der Technologie rc. von C. Bernouilli. Basel, in der Schweighauserschen Buchhandlung, 1834. Erster Band.
5) Handbibliothek der reinen höhern und niedern Mathematik rc. von F. A. Hegenberg. Neue wohlfeile Ausgabe. Erstes Bändchen. Baltimore Md. Verlag von C. Scheld und Komp. 1834.
6) Michigan. Eine geographisch-statistisch-topographische Skizze rc. von Tr. Bromme. Baltimore Md. Verlag von C. Scheld und Komp. Dresden, Walthersche Hofbuchhandlung, 1834,

die Debits-Erlaubniß ertheilt, und diese auch auf die künftig erscheinenden Bände der zu 4 und 5 gedachten Schriften ausgedehnt hat.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 19. August 1834.

Nr. 167. Mobiliar-Brand-Entschädigungs-Gelder für die Land-Schullehrer. II. 708. August.

Auf das Ausschreiben vom 13. September v. J. (Amtsblatt Stück 39 Seite 237) sind an Mobiliar-Brand-Entschädigungs-Geldern der Land-Schullehrer, mit Einschluß des aus der letzten Berechnung verbliebenen Bestandes von 9 Thlr. 1 Sgr. 7 Pf., eingekommen ... 409 Thlr. 7 Sgr. 7 Pf.

Die Ausgabe hat betragen an die Schullehrer:

Otto zu Zerrenthin ... 50 Thlr.,
Schilcke zu Holbeck ... 100 „
Freund zu Marzahn ... 50 „
Freytag zu Lütte ... 100 „
Voigt zu Schäpe ... 100 „
... 400 „ — „ — „

es ist daher ein Bestand verblieben von ... 9 Thlr. 7 Sgr. 7 Pf.

Seit dem letzten Ausschreiben ist folgender Mobiliar-Brandverlust der Landschullehrer angezeigt worden, wofür ihnen nach dem Reglement vom 24. Dezember 1800 an Entschädigung gebührt:

1) dem Schullehrer Meyer zu Braunsdorf (Superintendentur Storkow), welcher bei dem Brande am 19. Juli v. J. beinahe sein ganzes Mobiliarvermögen verloren ... 100 Thlr. — Sgr. — Pf.;
2) dem Küster und Schullehrer Krüger zu Damerow (Superintendentur Prenzlow II.), welcher bei dem Brande am 11. September v. J. über die Hälfte seines Mobiliarvermögens verloren ... 100 „ — „ — „
3) dem Kantor und Schullehrer Glockmann zu Perwenitz (Superintendentur Nauen), welcher bei dem Brande am 17. Juni d. J. über die Hälfte seines Mobiliarvermögens verloren ... 100 „ — „ — „
4) dem Schullehrer Schulze zu Hohensaaten (Superintendentur Angermünde), welcher bei dem Brande am 7. Juli d. J. unter dem vierten Theil seines Mobiliarvermögens verloren ... 25 „ — „ — „

Die Summe der Entschädigungsgelder beträgt .. 325 Thlr. — Sgr. — Pf.,
und nach Abzug des obigen Bestandes von ... 9 „ 7 „ 7 „
= 315 Thlr. 22 Sgr. 5 Pf.

Nach der zuletzt abgelegten Berechnung gehören zur Sozietät 1410 Mitglieder, von welchen ein jedes Mitglied

Sieben Silbergroschen

beizutragen hat.

Der Ueberschuß kommt für den nächsten Fall zur Berechnung.

Die Herren Superintendenten und die französisch-reformirten Presbyterien werden aufgefordert, die Beiträge in der gewöhnlichen Art einzuziehen, und binnen 4 Wochen an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunalkasse abzuführen, auch den seit dem letzten Ausschreiben vorgekommenen Zu- und Abgang der Land-Schullehrer auf den Lieferzetteln, welche Namen und Wohnort sämmtlicher beitragenden Mitglieder nachweisen müssen, gehörig zu erläutern.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 16. August 1834.

Nr. 168. Feuerlösch-Distrikts-Kommissarien und deren Stellvertreter im Teltow-Storkowschen Kreise. I. 377. Juli.

Im Verfolg der Bekanntmachungen vom 9. März, 29. April, 15. Mai, 26. August und 2. September v. J. (Amtsblatt de 1833 Seite 64, 115, 133, 222 und 227), wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach Maaßgabe der im 46sten Stück des Amtsblatts vom Jahre 1832 abgedruckten, von des Herrn Ober-Präsidenten von Bassewitz Exzellenz vollzogenen Feuerlöschordnung für das platte Land des diesseitigen Regierungsbezirks vom 30. Oktober 1832, nunmehr auch der Teltow-Storkowsche Kreis, resp. in 11 und 4 Feuerlösch-Distrikte eingetheilt, und den einzelnen Distrikten, so weit die Wahl bereits erfolgt und bestätigt ist, nachbenannte Kommissarien und Stellvertreter vorgesetzt worden sind, und zwar:

A. im Storkowschen Kreise

dem 1sten Distrikte der Oberförster Ising zu Groß-Wasserburg als Kommissarius und der Oberamtmann Ackermann zu Krausnick als dessen Stellvertreter,

dem 2ten Distrikte der Kreisdeputirte von Löschbrand auf Selchow als Kommissarius und Herr Märker zu Busch als dessen Stellvertreter,

dem 3ten Distrikte der Oberförster Gadow zu Colpin als Kommissarius und der Herr von Troschke zu Groß-Burgleben als dessen Stellvertreter,

dem 4ten Distrikte der Lieutenant Hertz zu Wenzlow als Kommissarius und der Schulze Liebisch zu Gosen als dessen Stellvertreter;

B. im Teltowschen Kreise

dem 1sten Distrikte der Amtmann Schulz zu Dahlen als Kommissarius und der Amtmann Meyen zu Zehlendorf als dessen Stellvertreter,

dem 2ten Distrikte der Lieutenant Bohnstädt zu Lichtenrahde als Kommissarius und der Gutsbesitzer Bouvier zu Ruhlsdorf als dessen Stellvertreter,

dem 3ten Distrikte der Gutsbesitzer Jouanne zu Britz als Kommissarius und der Amtmann Palm zu Schönfeldt als dessen Stellvertreter,

dem 4ten Distrikte der Amtmann Dierke zu Rotzis als Kommissarius und der Amtmann Pietschmann zu Miersdorf als dessen Stellvertreter,

dem 5ten Distrikte der Graf von Häseler auf Blankenfelde als Kommissarius und der Amtmann Ziedrich auf Jühnsdorf als dessen Stellvertreter,

dem 6ten Distrikte der Rentbeamte Kletschke zu Königs-Wusterhausen als Kommissarius und der Amtmann Schulze zu Gallun als dessen Stellvertreter,
dem 7ten Distrikte der Rentbeamte Bertram zu Zossen als Kommissarius und der Amtmann Dierke zu Nächst-Neuendorf als dessen Stellvertreter,
dem 8ten Distrikte der Oberförster Hartig zu Forsthaus Hammer als Kommissarius und Herr Viebeg jun. zu Löpten als dessen Stellvertreter,
dem 9ten Distrikte der Graf von Schlabrendorf zu Gröben als Kommissarius und der Amtmann Krahmisch zu Wendisch-Wilmersdorf als dessen Stellvertreter,
dem 10ten Distrikte der Lieutenant von Hake zu Klein-Machnow als Kommissarius und der Referendarius Kühne zu Fahlhorst als dessen Stellvertreter.

Für den 11ten Distrikt ist sowohl der Feuerlösch-Kommissarius, als dessen Stellvertreter noch nicht gewählt, und werden die Namen der gewählten Personen zu seiner Zeit nachträglich bekannt gemacht werden; vorläufig werden die desfallsigen Geschäfte von dem Rentbeamten Bertram zu Zossen als Kommissarius und von dem Amtmann Dierke zu Nächst-Neuendorf als Stellvertreter besorgt werden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 22. August 1834.

Nr. 169. Vorfluths-Kommissarius. I. 1220. Juli.

Es ist Allerhöchsten Orts beschlossen, für die Vorfluths-Angelegenheiten der Unterhavel abwärts von der Spandauer Schleuse bis zur Ausmündung der Havel in die Elbe bei Havelberg, und für die sämmtlichen, mit diesem Theile der Havel in Verbindung stehenden, zur Vorfluth dieses Stromes dienenden Gräben, imgleichen für den Vorfluthskanal bei Spandau, der die Spree mit der Havel auf kürzerem Wege verbindet, einen besonderen Kommissarius zu bestellen.

Indem wir das Publikum davon in Kenntniß setzen, daß die Funktionen eines solchen Kommissarius dem Regierungs- und Wasserbau-Rath der unterzeichneten Regierung, Berring, übertragen sind, weisen wir zugleich sämmtliche uns untergebene Behörden, so wie alle diejenigen, welche bei Grabenräumungen oder Unterhaltung von Stau- oder sonstigen Wasserwerken interessirt sind, hierdurch an, allen Anordnungen, welche der genannte Kommissarius in Vorfluths-Angelegenheiten für nöthig erachtet, sofort und unweigerlich nachzukommen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 27. August 1834.

Nr. 170. Brandversicherungen bei der Kur- und Neumärkischen Städte-Sozietät. I. 1565. August.

In Folge Reskripts des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 6. v. M. wird die Bekanntmachung vom 7. November 1833 (Amtsblatt Seite 267),
nach welcher, unter Beobachtung der darin vorgeschriebenen Bedingungen, das Ausscheiden aus der Kur- und Neumärkschen Städte-Feuer-Sozietät und die Herabsetzung der Versicherungs-Summen, ohne Einwilligung der Hypotheken-Gläubiger zulässig war,
hiermit zurückgenommen, und dagegen bestimmt, daß es in dieser Beziehung, bis zur Erscheinung des jetzt zur Revision vorliegenden neuen Städte-Feuer-Sozietäts-

Reglements, lediglich bei den frühern Bekanntmachungen vom 9. August und 20. Oktober 1832 (Amtsblatt Seite 213 und 281) verbleibt.

Es müssen daher von jetzt ab

A. bei gänzlichen oder theilweisen Ausscheidungen die Bestimmungen von Nr. 1 bis 4 der Bekanntmachung vom 9. August 1832, und

B. bei Versicherungen unter dem Taxwerthe die Vorschriften der Bekanntmachung vom 20. Oktober 1832

aufs genaueste befolgt, und die in beiden Bekanntmachungen vorgeschriebenen Atteste der Hypothekenbehörden von den betheiligten Interessenten spätestens bis zum 1. März jeden Jahres den Magisträten übergeben werden, damit letztere die, alljährlich bis spätestens den 1. April an uns einzureichenden Katasternachträge mit diesen Attesten justifiziren können. Uebrigens wird bemerkt, daß die in Folge der jetzt zurückgenommenen Bekanntmachung vom 7. November v. J. in gehöriger Form bereits geschehenen Ausscheidungen und Versicherungen unter dem Taxwerthe, so wie die damit verbundenen Rechtsgeschäfte, aufrecht erhalten bleiben.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 41. Hypothekenwesen von den Domainen und Königl. Forsten.

Mit Bezug auf unsere durch das Amtsblatt erlassene Verfügung vom 30. August 1832, betreffend das Hypothekenwesen von den Domainen und Königl. Forsten, werden die Untergerichte in Folge eines Ministerial-Reskripts vom 20. Juni d. J. hierdurch benachrichtigt, daß es zwar bei der Schließung unserer Hypothekenbücher von den gedachten Grundstücken sein Bewenden behält, dagegen die frühere Kontrole der Obergerichte über die nach dem Edikte und Hausgesetze vom 6. November 1809 innerhalb des bestimmten Staatsschulden-Tilgungs-Etats zulässigen Veräußerungen und Verpfändungen der Domainen und Forsten unter gewissen Modifikationen wieder hergestellt worden ist. Demgemäß

darf von jetzt an kein Untergericht den Besitztitel, und ebensowenig die Verpfändung einer Domainen-Parzelle eintragen, oder eine durch Kapitalzahlung abgelöste, für den Fiskus eingetragene Domainen-Prästation löschen, bevor es unsere Genehmigung erhalten hat, und ist jedes Untergericht, bei welchem dergleichen Eintragung nachgesucht wird, ohne daß der Erwerber, Reluent oder Pfandgläubiger diese Genehmigung mit vorlegt, verpflichtet, darüber sogleich, unter Ueberreichung sämmtlicher ihm vorgelegten Dokumente und Atteste, so wie des Eintragungs- und Löschungsgesuchs an uns zu berichten.

Diese Bestimmung soll sich jedoch auf die Eintragung des Besitztitels von veräußerten bäuerlichen Gütern, Mühlen und Krügen, auf die Löschung von abgelösten Prästationen, welche auf solchen haften, und auf die Eintragung des unentgeldlich verliehenen vollen Eigenthums von bäuerlichen Besitzungen nicht mit beziehen, vielmehr bleibt es in Ansehung dieser Gegenstände überall bei den Vorschriften der Verfügung vom 30. August 1832. Insbesondere aber werden die Unterge-

richte nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß keine Eintragung oder Löschung eher geschehen darf, als bis ihnen die von der Hauptverwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittungen vorgelegt worden sind. Ferner sind die Untergerichte, die Justizkommissarien und Notarien verpflichtet, von allen zu ihrer Kenntniß gelangenden, perfekt abgeschlossenen Domainen-Veräußerungen, Ablösungen und Verpfändungen, in Hinsicht deren ihnen nicht zugleich nachgewiesen wird, daß sie bereits zu unserer Kenntniß gelangt sind, uns sogleich Anzeige zu machen, mit Bezeichnung des Objekts, des Erwerbers oder Reluenten, des Kaufpreises und Ablösungs-Kapitals oder Erbstandsgeldes und Kanons oder Zinses, des terminus a quo der Veräußerung oder Ablösung, und des Datums des Kontraktabschlusses oder der Ablösungsurkunde, und bei Verpfändungen mit Bezeichnung des Objekts, des Pfandgläubigers, des Betrages der Schuldforderung und des Datums der Schuldverschreibung. Zum Nachweise, daß eine Veräußerung oder Ablösung bereits zu unserer Kenntniß gekommen sei, ist die bloße Bescheinigung oder Bemerkung der Regierung, daß und wann uns davon Mittheilung gemacht sei, genügend. Auf die Veräußerung von bäuerlichen Gütern, Mühlen und Krügen, und auf die Ablösung von Domainen-Prästationen, welche auf diesen haften, so wie auf die unentgeldliche Ueberlassung des vollen Eigenthums von bäuerlichen Besitzungen findet diese Bestimmung ebenfalls keine Anwendung.

Von den Untergerichten, Justizkommissarien und Notarien wird die genaueste Befolgung dieser Vorschriften erwartet.

Berlin, den 4. August 1834. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 42. Schiedsmänner.

Mit Bezug auf das Publikandum vom 27. März d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu Schiedsmännern erwählt und bestätigt worden sind:

I. Im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise.

Für den 1sten Bezirk der Stadt Jüterbogk der Senator Gottlieb Heinrich zu Jüterbogk.

II. Im Teltow-Storkowschen Kreise.

a) Für den 13ten ländlichen Bezirk der Amtmann Johann Friedrich Schulze zu Gallun;
b) für den 17ten ländlichen Bezirk der Gutsbesitzer George Friedrich von Huet zu Schenkendorf;
c) für den 11ten ländlichen Bezirk der Oekonomie-Kommissarius Christian Heinrich Ludwig Gobbin zu Teupitz;
d) für den 2ten ländlichen Bezirk der Gutsbesitzer Eduard von Löschbrand zu Selchow;
e) für die Stadt Mittenwalde der Kaufmann Karl Ludwig Wilhelm Buchwaldt zu Mittenwalde.

Berlin, den 7. August 1834. Königl. Preuß. Kammergericht.

Mit Bezug auf das Publikandum vom 27. März d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu Schiedsmännern erwählt und bestätigt sind:

Nr. 43. Schiedsmänner.

1) für den 7ten Bezirk der Ostpriegnitz der Oberamtmann Gottlieb Ferdinand August Stropp zu Zechlin,
2) für die Stadt Werder der Oberarzt Johann Christian Winter, daselbst.

Berlin, den 14. August 1834. Königl. Preuß. Kammergericht.

Durch die Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Mühler Exzellenz vom 1. November 1833 ist bestimmt, daß in Interventions-Prozessen wegen formirter Eigenthums-Ansprüche an ein, im Wege der Exekution mit Beschlag belegtes Objekt, der Richter der Hauptsache in allen Fällen auch der kompetente Richter im Interventionsprozeß sei.

Nr. 44. Forum in Interventions-Prozessen.

Sämmtliche Untergerichte des Departements haben sich hiernach zu achten.

Berlin, den 22. August 1834. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Preis, für welchen die Blutegel in den hiesigen Apotheken zu haben sind, für die Monate September und Oktober auf 1 Sgr. 3 Pf. für das Stück festgesetzt worden ist.

Nr. 43. Blutegelpreis.

Berlin, den 26. August 1834. Königl. Polizei-Präsidium.

Es ist häufig der Fall eingetreten, daß die Spezialkommissarien in Auseinandersetzungssachen die endliche Ausgleichung der Interessenten wegen der im Laufe der Auseinandersetzung eingezogenen Kosten auf sich beruhen lassen, wenn dieselbe nicht von einem oder dem andern Theile in Anregung gebracht wird, oder Fiskus, Kirchen, Pfarren und Schulen dabei interessirt sind.

Da ein solches Verfahren den bestehenden Vorschriften nicht entspricht, und es vielmehr zum gehörigen und vollständigen Abschluß der Sache gehört, auch wegen der im Laufe der Sache eingezogenen Kosten und deren Ausgleichung ein zufriedenstellendes Anerkenntniß der Partheien über die genügende Erledigung dieses Gegenstandes ebenfalls zu erhalten, und daher dieselbe jedesmal von Amtswegen veranlaßt werden muß, auch höheren Orts die Weisung ergangen ist, daß hierauf strenge gehalten werde, so weisen wir sämmtliche, in unserm Auftrage beschäftigte Herren Justiz- und Oekonomie-Kommissarien hiermit an, die Ausgleichung der Interessenten wegen der gezahlten Kosten am Schlusse der Sache jedesmal von Amtswegen sofort zu bewirken, ohne deshalb die Anträge der Partheien abzuwarten.

Berlin, den 30. Juli 1834.

Königl. General-Kommission für die Kurmark Brandenburg.

Personalchronik.

Die bisherigen Stadtgerichts-Auscultatoren Karl Andreas George Eunicke und Ludwig Otto Theodor Risch sind zu Referendarien beim hiesigen Regierungs-Kollegium ernannt worden.

Der praktische Arzt und Geburtshelfer Dr. Karl Eduard Thümmel ist zum Kreisphysikus des Niederbarnimschen Kreises ernannt worden.

Der Maurermeister Fimmel hieselbst ist als Mitglied der hiesigen Prüfungs-Kommission für die Bauhandwerker aufgenommen worden.

Vermischte Nachrichten.

Da zu befürchten ist, daß dem jetzt im Werke begriffenen Bau der Schneidemühlen-Brücke vor dem Kyritzer Thore bei Wusterhausen a. d. D. das gewöhnlich im Anfange des Monats September auf der Dosse beginnende Flößen von Bau- und Brennholz durch die gleich oberhalb des bemeldeten Brückenbaues belegene Floßarche hinderlich werden, und namentlich für die Fangedämme und für das frische Mauerwerk der in Arbeit befindlichen Stirnpfeiler der Brücke dadurch bedeutender Nachtheil erwachsen dürfte, so kann das Flößen der Hölzer auf der Dosse, insofern solche durch die gedachte Arche bei Wusterhausen a. d. D. gehen müssen, von jetzt an bis zum 15. Oktober d. J. nicht gestattet, muß vielmehr hierdurch ausdrücklich untersagt werden. Potsdam, den 29. August 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem im Teltow-Storkowschen Kreise belegenen, dem Besitzer des Ritterguts Heinersdorf, Lieutenant Mumme gehörigen, aus Heinersdorfer Bauernacker gebildeten neuen Vorwerke ist der Name „Friederikenhoff" beigelegt worden.

Potsdam, den 29. August 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Stadt Pritzwalk hat, ihrer geringen Mittel ungeachtet, in rühmlicher Sorge für ihr Ortsschulwesen zur Erweiterung und Verbesserung desselben ein Haus angekauft, und dasselbe zu einem dritten Schulhause eingerichtet, auch zwei zu kreirende neue Lehrerstellen hinreichend dotirt, was mit gebührendem Lobe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 29. August 1834. Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Zur Ausführung des Neubaues der, in der Thurmstraße zwischen der vormaligen Gouvernements- und der Schlangenwiese in der Nähe der Königl. Pulvermühle bei Berlin belegenen Brücke, wird die Passage über die gedachte Brücke für die Zeit vom 10. September bis 18. October d. J. gesperrt, und müssen die Passanten während des bemeldeten Zeitraums den Weg über die bei dem Königl. Pulver-Böttchereihause in der Schlangenwiese befindlichen Brücke nehmen.

Potsdam, den 1. September 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 37.

Den 12. September 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 1. September 1834.

Nr. 171. Diesjährige Ersatz-Aushebung durch die Departements-Ersatz-Kommission. I. 49. September.

Die Königl. Departements-Ersatzkommission wird zur Aushebung der in diesem Jahre aus unserm Verwaltungsbezirke zu stellenden Ersatz-Mannschaften an nachbenannten Tagen und Orten zusammentreten:

behufs der Uebernahme der Rekruten aus dem

Westpriegnitzschen Kreise am 6. Oktober d. J. in Perleberg,
Ostpriegnitzschen Kreise am 7. Oktober d. J. in Kyritz,
Ruppinschen Kreise am 9. Oktober d. J. in Neu-Ruppin,
Westhavelländischen Kreise am 11. Oktober d. J. in Rathenow,
Teltow-Storkowschen Kreise am 14. Oktober d. J. in Berlin,
Nieder-Barnimschen Kreise am 15. Oktober d. J. in Berlin,
Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise am 18. Oktober d. J. in Jüterbogk,
Zauch-Belzigschen Kreise am 20. Oktober d. J. in Treuenbriezen,
aus der Stadt Potsdam am 21. Oktober d. J. in Potsdam,
aus dem Osthavelländischen Kreise am 22. Oktober d. J. in Potsdam,
Ober-Barnimschen Kreise am 24. Oktober d. J. in Neustadt-Eberswalde,
Angermündeschen Kreise am 25. Oktober d. J. in Angermünde,
Templinschen Kreise am 27. Oktober d. J. in Templin,
Prenzlowschen Kreise am 28. Oktober d. J. in Prenzlow.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Personen, welche gegen die Entscheidung der Kreis-Ersatzkommissionen reklamiren zu können vermeinen, ihre desfallsigen Anträge bei der Departements-Ersatzkommission anzubringen nicht unterlassen mögen, weil auf spätere derartige, bei jener Behörde nicht vorgebrachte Reklamationen keine weitere Rücksicht genommen werden kann.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 8. September 1834.

Nr. 172. Resultat der Städte-Feuerkassen-Rechnung pro 1833. I. 398. September.

Nachstehendes Resultat der Rechnung vom Kur- und Neumärkischen Städte-Feuersozietäts-Fonds pro 1833 wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

I. Nach den, dieser Rechnung zum Grunde gelegten beiden Ausschreiben
a) vom 27. Dezember 1832, im Amtsblatte von 1833 Seite 2,
b) vom 18. Juli 1833, im Amtsblatte von 1833 Seite 175, beträgt

A. die Einnahme:

1) an Bestand aus dem vorhergehenden Ausschreiben vom 27. April 1832 (Amtsblatt Seite 133) und nach dem Resultat über die Rechnung pro 1832 vom 20. August 1833 (Amtsblatt Seite 217) ad I. Litt. C 29,563 thlr. 15 sgr. 5 pf.,

2) an Beiträgen ad a zu 10 Sgr. Prozent ..... 144,221 thlr. 23 sgr. 4 pf.,
an Beiträgen ad b zu 6 Sgr. Prozent ...... 86,533 „ 2 „ — „ — 230,754 „ 25 „ 4 „

3) ad Extraordinaria ad a 4,443 thlr. 2 sgr. 6 pf.,
jedoch nach Abrechnung der im Ausschreiben ad b gedachten ausgefallenen Einnahmereste von Alt-Ruppin ad ...... 368 „ 16 „ 4 „ — 4,074 „ 16 „ 2 „

überhaupt ..... 264,392 thlr. 26 sgr. 11 pf.

B. die Ausgabe für liquidirte Feuerschäden:
ad a .... 158,265 thlr. 18 sgr. 5 pf.,
ad b .... 91,840 „ 16 „ 9 „ — 250,106 „ 5 „ 2 „

C. der Bestand nach dem Ausschreiben ad b .... 14,286 „ 21 „ 9 „

II. Hiervon fallen auf die Städte des Regierungsbezirks Frankfurt a. d. O.

1) von der Einnahme an Beiträgen ad I. A. 2:
ad a zu 10 Sgr. Prozent 54,731 thlr. 13 sgr. 5 pf.,
ad b zu 6 „ „ 32,838 „ 26 „ 1 „ — 87,570 thlr. 9 sgr. 6 pf.,

2) von den Ausgaben für liquidirte Feuerschäden ad I. B:
ad a .... 66,914 thlr. 17 sgr. 11 pf.,
ad b .... 37,361 „ — „ 3 „ — 104,275 „ 18 „ 2 „

3) der von hier dorthin gezahlte Zuschuß beträgt mithin 16,705 thlr. 8 sgr. 8 pf.

III. Nach der Rechnung pro 1833 sind:

A. von der Soll-Einnahme an Beiträgen aus den Städten des hiesigen Regierungsbezirks ad I. A. 2:

ad a von .... 89,490 thlr. 9 sgr. 11 pf.,
ad b von .... 53,694 „ 5 „ 11 „
143,184 thlr. 15 sgr. 10 pf.,

1) bereits eingekommen { Fol. 31. 89,099 thlr. 23 sgr. 11 pf.,
„ 36. 52,139 „ 18 „ 11 „ }
141,239 „ 12 „ 10 „

2) noch rückständig Fol. 31. 390 thlr. 16 sgr. — pf.,
„ 36. 1,554 „ 17 „ — „
1,945 thlr. 3 sgr. — pf.

B. von der Soll-Ausgabe für liquidirte Feuerschäden in den Städten des hiesigen Regierungsbezirks ad I. B:

ad a von .... 91,351 thlr. — sgr. 6 pf.,
ad b von .... 54,479 „ 16 „ 6 „
145,830 thlr. 17 sgr. — pf.,

1) bereits verausgabt { Fol. 205. 89,951 thlr. 20 sgr. 6 pf.,
„ 336. 50,543 „ 24 „ 1 „ }
140,495 „ 14 „ 7 „

2) noch zu zahlen Fol. 205. 1,399 thlr. 10 sgr. — pf.,
„ 336. 3,935 „ 22 „ 5 „
5,335 thlr. 2 sgr. 5 pf.

IV. Zu den ad III. A. 1 bereits eingekommenen . . 141,239 thlr. 12 sgr. 10 pf., müssen gerechnet werden:

1) der Bestand ad I. A. 1 mit .... 29,563 „ 15 „ 5 „
2) die extraordinairen Einnahmen ad I. A. 3 mit ... 4,074 „ 16 „ 2 „
3) die Einnahmereste ad III. A. 2 mit .... 1,945 „ 3 „ — „
sind ....176,822 thlr. 17 sgr. 5 pf.

Werden hiervon wieder abgerechnet:

4) die bereits gezahlten Vergütigungen ad III. B. 1 mit ....140,495 thlr. 14 sgr. 7 pf.,
5) die Ausgabereste ad III. B. 2 mit .... 5,335 „ 2 „ 5 „
6) der Zuschuß für die Städte des Regierungsbezirks Frankfurt a. d. O. ad II. 3 mit .... 16,705 „ 8 „ 8 „
162,535 „ 25 „ 8 „

so ergiebt sich ebenfalls der ad I. C gedachte Bestand mit .... 14,286 thlr. 21 sgr. 9 pf.

V. Nach dem Resultat über die vorjährige Rechnung pro 1832 vom 20. August 1833 (Amtsblatt Seite 217) betrugen:

A. die Einnahmereste bis inkl. 1832 .... 6,988 thlr. 23 sgr. 11 pf.

Davon sind im Jahre 1833 Fol. 23.

1) eingekommen .... 4,458 thlr. 25 sgr. — pf.,						
2) ausgefallen .... 630 = 1 = 8 =						
	5,088	=	26	=	8	=
bleiben	1,899	=	27	=	3	=
Hierzu die vorstehend ad III. A. 2 gedachten ..	1,945	=	3	=	—	=
giebt die Summe sämmtlicher Einnahmereste nach der Rechnung pro 1833 Fol. 42	3,845	thlr.	—	sgr.	3	pf.

B. die Ausgabereste bis inkl. 1832 .... 43,120 thlr. 15 sgr. 2 pf.

Darauf sind im Jahre 1833 Fol. 95 ausgegeben	37,198	=	21	=	8	=
bleiben	5,921	thlr.	23	sgr.	6	pf.
Hierzu die vorstehend ad III. B gedachten	5,335	=	2	=	5	=
giebt die Summe aller Ausgabereste nach der Rechnung pro 1833 Fol. 344	11,256	thlr.	25	sgr.	11	pf.

VI. Die extraordinairen Einnahmen nach der Rechnung pro 1833 betragen:

1) Fol. 26 an Zinsen für einige bei der Königl. Bank zu Berlin belegt gewesene Bestands-Summen	855	thlr.	18	sgr.	—	pf.,
2) Fol. 183 an Ersparniß beim Scheunenbrande zu Templin am 20. Mai 1832	—	=	—	=	3	=
3) Fol. 314 desgleichen beim Brande zu Wittstock am 23. Juli 1832	1	=	—	=	—	=
überhaupt	856	thlr.	18	sgr.	3	pf.,

welche im nächsten Ausschreiben zur Einnahme kommen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Die im 28sten Stücke des diesjährigen Amtsblatts bekannt gemachte, vom 3. August d. J. ab auf sechs Wochen festgesetzte Sperre der Floßschleuse bei Wendisch-Rietz im Storkower Flößerkanal wird, da die Reparatur der gedachten Schleuse in dem anberaumten Termine nicht vollendet werden kann, annoch auf 14 Tage, mithin bis zum 27. September d. J. inkl. verlängert, welches dem betheiligten Publikum hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 9. September 1834. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 9. Februar d. J. wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß eingetretene Umstände die Verlängerung der Schifffahrtssperre des Templiner Kanals bis zum 20. d. M. nothwendig machen.

Potsdam, den 9. September 1834. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 38.

Den 19. September 1834.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 19te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1551. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. Juli 1834 wegen Verleihung der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 an die Stadt Bojanowo, im Regierungsbezirk Posen.

Nr. 1552. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. Juli 1834, betreffend die Modifikation der Vorschriften in Nr. 20 des Allgemeinen Regulativs über das Servis- und Einquartierungswesens. Vom 17. März 1810.

Nr. 1553. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 2. August 1834 wegen Deklaration der Allerhöchsten Ordre vom 6. März 1821, betreffend die Strafgesetze und das Verfahren in den Rheinprovinzen bei Staatsverbrechen und Dienstvergehen der Beamten.

Nr. 1554. Die Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend das Regulativ wegen Ausübung der Rheinschiffahrt von diesseitigen Unterthanen, und wegen des Lootsendienstes auf dem Rhein. Vom 5. August 1834.

Nr. 1555. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 12. August 1834, betreffend die Bekanntmachung der Subhastationspatente durch die Intelligenzblätter.

Auf dem am 10. November v. J. eröffneten Kommunal-Landtage der Niederlausitz ist in Gemäßheit der Bestimmung des § 11 der Allerhöchsten Verordnung vom 18. November 1826, wegen der Abänderungen in der Verfassung der Kommunal-Land- und Kreistage des Markgrafthums Niederlausitz, zur Wahl eines Vorsitzenden des gedachten Landtages und des Stellvertreters für die Jahre 1834, 1835 und 1836 geschritten worden. Die Kommunal-Landtags-Versammlung hat den Herrn Fürsten zu Lynar, Herrn der Standesherrschaft Drehnau, zum Vorsitzenden, und den Landrath Herrn von Carlsburg auf Schönaich zu dessen Stell-

vertreter erwählt, und zufolge Benachrichtigung des Königl. Ministerii des Innern vom 28. v. M. sind diese Wahlen von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 20. Januar d. J. allergnädigst bestätigt worden.

Berlin, den 8. September 1834.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. von Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 173. Ausreichung neuer Zinskoupons Series IV zu Kurmärkischen Ständischen Obligationen. C. 30. September.

Vom 1. September d. J. an wird die Kontrole der Staatspapiere (Taubenstraße Nr. 30 hierselbst) neue Zinskoupons Series IV zu den Kurmärkischen Ständischen Kriegsschulden-Obligationen, über Zinsen vom 1. November 1834 bis letzten Oktober 1838, unter Vorzeigung der Obligationen, um darauf die neuen Zinskoupons abzustempeln, und Beifügung eines gehörig unterschriebenen Verzeichnisses derselben, geordnet nach Littera und Nummer, Betrag und Münzsorte, ausreichen, auch Formulare zu solchen Verzeichnissen unentgeldlich verabfolgen. Es werden daher hierdurch aufgefordert: die hiesigen Inhaber solcher Obligationen, ihre neuen Zinskoupons bei der Kontrole der Staatspapiere in Empfang zu nehmen, die außerhalb Berlin wohnenden aber, ihre Obligationen, mit einem gehörig geordneten Verzeichnisse derselben, unter Zurückbehaltung der noch nicht realisirten Zins-Koupons, an die nächstgelegene Regierungs-Hauptkasse zur weitern Besorgung einzuschicken, und von derselben die Rücksendung der Obligationen mit den neuen Zins-Koupons zu gewärtigen. Diesen Ein- und Rücksendungen der Obligationen nebst neuen Zinskoupons, ist von des Königlichen General-Postmeisters Exzellenz unterm 31. v. M. die Portofreiheit bewilligt worden. Uebrigens erneuern wir unsere früheren Erinnerungen, wonach die Kontrole der Staatspapiere und deren Beamte, so wenig als die unterzeichnete Haupt-Verwaltung, sich wegen Uebersendung der neuen Koupons mit irgend Jemand in Schriftwechsel setzen kann, weshalb also sämmtliche, dennoch darauf gerichtete Schreiben und Gesuche unbeantwortet zurückgesandt werden müssen. Berlin, den 28. August 1834.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Deputirter der Provinz Kurmark. v. Bredow.

• • •

Potsdam, den 8. September 1834.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, mit dem Bemerken, daß die Einsendung der Obligationen an die hiesige Regierungs-Hauptkasse sofort geschehen kann, die Annahme aber nur bis ult. Dezember d. J. stattfindet. Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 174. Invaliden-Unterstützung. I. 254. September.

Nach einer Mittheilung von Seiten des Königl. General-Postmeisters und Gesandten am Hohen Bundestage rc. Herrn von Nagler Exzellenz, hat der zu Frankfurt am Main bestehende Verein zur Unterstützung von Invaliden aus der Schlacht von Belle-Alliance sich darüber beschwert, daß sowohl einzelne Invaliden, als Landräthe und Magistrate sich mit Ersuchen und Verwendungen an denselben wenden. Da indeß die bestimmte Verabredung zwischen der Königl. Gesandtschaft und dem Vereine getroffen worden ist, daß nur nach den, diesseits dem Vereine mitgetheilten Invalidenlisten die jährliche Auswahl stattfinden soll, so ist eine solche Korrespondenz für den Verein nicht allein zeitraubend, sondern auch, da öfter Dokumente beiliegen, wegen der Portopflichtigkeit kostspielig.

Die Königl. Regierung ersuchen wir, gefälligst durch das Amtsblatt die Behörden Ihres Bereichs darauf aufmerksam zu machen, mit dem Hinzufügen, daß, wenn wirklich besonders empfehlungswerthe Invaliden vorhanden wären, die diesfälligen Anträge an uns einzureichen sein würden, damit wir solche zuvörderst prüfen, und nach Lage der Umstände das Weitere veranlassen könnten.

Berlin, den 27. August 1834.

Krieges-Ministerium.
Abtheilung für das Invalidenwesen.

An die Königl. Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 11. September 1834.

Vorstehender Erlaß wird hiermit den Polizei- und Kommunal-Behörden im diesseitigen Regierungsbezirke zur Beachtung bekannt gemacht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 11. September 1834.

Nr. 175. Feuerkassengelder-Ausschreiben für die Städte. I. 1718. August.

Zur Vergütigung der bei der vereinig[illegible] und Neumärkischen Städte-Feuer-Sozietät seit dem vorigen Aussch[illegible] vom 21. März d. J. (Amtsblatt von 1834 Seite 89) liquidirten und bis inkl. 30. April d. J. vorgefallenen Brandschäden, wird hierdurch ein zweites, nach den [illegible]sicherungs-Summen des Haupt-Katasters pro 1. Mai $18\frac{33}{34}$ berechnetes Ausschreiben erlassen, und der Beitrag von jedem Hundert der Versicherungs-Summen

zur Klasse I auf 2 Sgr.,
zur Klasse II auf 3 Sgr.,
zur Klasse III auf 4 Sgr.

festgesetzt, welchen die mit dem 1. Mai d. J. ausgeschiedenen bisherigen Sozietäts-Mitglieder von ihren bis dahin gültig gewesenen Versicherungs-Summen ebenfalls, jedoch als letzten Beitrag, zahlen müssen, da, wie gedacht, nur solche Schäden berechnet sind, die bis inkl. 30. April d. J. sich ereignet haben.

Hierzu tragen bei:

Nr.	Namen der Städte.	Versicherungssumme pro 1. Mai 18$\frac{33}{34}$.			
		Klasse I.	Klasse II.	Klasse III.	Summa.
		Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1	Angermünde	22125	250175	111375	383675
2	Beelitz...............	8425	128550	107500	244475
3	Bernau	40125	207600	55275	303000
4	Biesenthal	5750	67550	22875	96175
5	Brandenburg	123500	1676225	211675	2011400
6	Brüssow	4825	65250	21250	91325
7	Buchholz	3450	47975	10175	61600
8	Charlottenburg	337050	492925	44175	874150
9	Cöpnick	26625	136875	36600	200100
10	Cremmen	25975	185950	148075	360000
11	Fehrbellin............	56975	172900	27050	256925
12	Freienwalde	123000	173100	49575	345675
13	Friesack	54750	260800	81575	397125
14	Fürstenwerder	1400	105075	25575	132050
15	Gransee	27500	198975	163225	389700
16	Greiffenberg...........	1950	71825	32625	106400
17	Havelberg	47725	431906	5300	484925
18	Joachimsthal..........	2800	46300	71800	120900
19	Ketzin	2325	25250	85425	113000
20	Kyritz	235650	334050	43450	613150
21	Alt-Landsberg	[illegible]	77350	34100	136600
22	Lenzen	[illegible]	314225	29450	358450
23	Liebenwalde	[illegible]	154675	88075	267800
24	Lindow	[illegible]	68025	23825	214350
25	Luckenwalde	[illegible]	235650	115975	409500
26	Lychen	21550	175025	10875	207450
27	Meyenburg	4150	117975	16325	138450
28	Mittenwalde...........	41950	103300	49950	195200
29	Nauen................	127650	543325	186900	857875
30	Neustadt a. d. D.	23275	129475	14300	167050
31	Neustadt-Eberswalde ..	23700	396750	36875	457325
32	Oderberg	4550	121950	32775	159275
33	Oranienburg..........	65825	223925	84050	373800
34	Perleberg	86875	543575	44175	674625
35	Potsdam	1305550	1462525	56225	2824300
	Latus.....	3082350	9767000	2178450	16027800

Beiträge von jedem Hundert												Davon ab 2 Prozent Rezepturgebühren.			Bleiben zur Feuersozietäts-Kasse einzuzahlen.		
ad I à 2 Sgr.			ad II à 3 Sgr.			ad III à 4 Sgr.			Summa.								
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
14	22	6	250	5	3	148	15	—	413	12	9	8	8	1	405	4	8
5	18	6	128	16	6	143	10	—	277	15	—	5	16	6	271	28	6
26	22	6	207	18	—	73	21	—	308	1	6	6	4	10	301	26	8
3	25	—	67	16	6	30	15	—	101	26	6	2	1	2	99	25	4
82	10	—	1676	6	9	282	7	—	2040	23	9	40	24	6	1999	29	3
3	6	6	65	7	6	28	10	—	96	24	—	1	28	1	94	25	11
2	9	—	47	29	3	13	17	—	63	25	3	1	8	4	62	16	11
224	21	—	492	27	9	58	27	—	776	15	9	15	15	11	760	29	10
17	22	6	136	26	3	48	24	—	203	12	9	4	2	1	199	10	8
17	9	6	185	28	6	197	13	—	400	21	—	8	—	5	392	20	7
37	29	6	172	27	—	36	2	—	246	28	6	4	28	2	242	—	4
82	—	—	173	3	—	66	3	—	321	6	—	6	12	9	314	23	3
36	15	—	260	24	—	108	23	—	406	2	—	8	3	8	397	28	4
—	28	—	105	2	3	34	3	—	140	3	3	2	24	1	137	9	2
18	10	—	198	29	3	217	19	—	434	28	3	8	21	—	426	7	3
1	9	—	71	24	9	43	15	—	116	18	9	2	10	—	114	8	9
31	24	6	431	27	—	7	2	—	470	23	6	9	12	6	461	11	—
1	26	—	46	9	—	95	22	—	143	27	—	2	26	4	141	—	8
1	16	6	25	7	6	113	27	—	140	21	—	2	24	5	137	26	7
157	3	—	334	1	6	57	28	—	549	2	6	10	29	5	538	3	1
16	23	—	77	10	6	45	14	—	139	17	6	2	23	9	136	23	9
9	25	6	314	6	9	39	8	—	363	10	3	7	8	—	356	2	3
16	21	—	154	20	3	117	13	—	288	24	3	5	23	3	283	1	—
68	10	—	88	—	9	31	23	—	188	3	9	3	22	11	184	10	10
38	17	6	235	19	6	154	19	—	428	26	—	8	17	4	420	8	8
14	11	—	175	—	9	14	15	—	203	26	9	4	2	4	199	24	5
2	23	—	117	29	3	21	23	—	142	15	3	2	25	6	139	19	9
27	29	—	103	9	—	66	18	—	197	26	—	3	28	9	193	27	3
85	3	—	543	9	9	249	6	—	877	18	9	17	16	7	860	2	2
45	16	6	129	14	3	19	2	—	164	1	9	3	8	5	160	23	4
15	24	—	396	22	6	49	5	—	461	21	6	9	7	—	452	14	6
3	1	—	121	28	6	43	21	—	168	20	6	3	11	3	165	9	3
43	26	6	223	27	9	112	2	—	379	26	3	7	17	11	372	8	4
57	27	6	543	17	3	58	27	—	660	11	9	13	6	3	647	5	6
870	11	—	1462	15	9	74	29	—	2407	25	9	48	4	9	2359	21	—
2054	27	—	9767	—	—	2904	18	—	14726	15	—	294	16	3	14431	28	9

Fort-

Nr.	Namen der Städte.	Versicherungssumme pro 1. Mai 18$\frac{33}{34}$. Klasse I. Thlr.	Klasse II. Thlr.	Klasse III. Thlr.	Summa. Thlr.
	Transport	3082350	9767000	2178450	15027800
36	Prenzlow	68250	1248800	154500	1471550
37	Pritzerbe	400	139500	9150	149050
38	Pritzwalk	108575	358025	24850	491450
39	Putlitz	650	103325	11425	115400
40	Rathenow	32900	551125	119425	703450
41	Rheinsberg	6200	213700	19125	239025
42	Rhinow	1375	18775	49550	69700
43	Alt-Ruppin	47675	69925	22425	140025
44	Neu-Ruppin	639000	342075	104075	1085150
45	Saarmund	7100	23675	10525	41300
46	Schwedt	78500	556300	131150	765950
47	Spandow	168875	504850	153950	827675
48	Storkow	14175	63850	30100	108125
49	Straßburg	5600	233550	111275	350425
50	Strausberg	63725	178875	52950	295550
51	Teltow	66200	35125	40600	141925
52	Templin	24600	312525	41375	378500
53	Teupitz	2725	18400	13625	34750
54	Trebbin	4875	102450	34475	141800
55	Treuenbrietzen	44925	308925	102450	456300
56	Vierraden	9350	95125	81075	185550
57	Werder	49900	64375	38550	152825
58	Wilsnack	53325	147975	24450	225750
59	Wittenberge	11975	188400	22525	222900
60	Wittstock	26075	595175	31600	652850
61	Wrietzen	124775	391925	97600	614300
62	Wusterhausen a. d. D..	35425	422875	29425	487725
63	Zehdenick	136250	172100	18775	327125
64	Zinna	45200	12775	3500	61475
65	Zossen	13100	46775	33475	93350
	Summa.....	4974050	17288275	3796425	26058750
	Die Städte der Neumark	2396925	8619800	2826575	13843300
	Haupt-Summa.....	7370975	25908075	6623000	39902050

setzung.

Beiträge von jedem Hundert												Davon ab 2 Prozent Rezepturgebühren.			Bleiben zur Feuersozietäts-Kasse einzuzahlen.		
ad I à 2 Sgr.			ad II à 3 Sgr.			ad III à 4 Sgr.			Summa.								
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
2054	27	—	9767	—	—	2904	18	—	14726	15	—	294	16	3	14431	28	9
45	15	—	1248	24	—	206	—	—	1500	9	—	30	—	2	1470	8	10
—	8	—	139	15	—	12	6	—	151	29	—	3	1	2	148	27	10
72	11	6	358	—	9	33	4	—	463	16	3	9	8	2	454	8	1
—	13	—	103	9	9	15	7	—	118	29	9	2	11	5	116	18	4
21	28	—	551	3	9	159	7	—	732	8	9	14	19	5	717	19	4
4	4	—	213	21	—	25	15	—	243	10	—	4	26	—	238	14	—
—	27	6	28	23	3	66	2	—	85	22	9	1	21	5	84	1	4
31	23	6	69	27	9	29	27	—	131	18	3	2	19	—	128	29	3
426	—	—	342	2	3	138	23	—	906	25	3	18	4	1	888	21	2
4	22	—	23	20	3	14	1	—	42	13	3	—	25	6	41	17	9
52	10	—	556	9	—	174	26	—	783	15	—	15	20	1	767	24	11
112	17	6	504	25	6	205	8	—	822	21	—	16	13	7	806	7	5
9	13	6	63	25	6	40	4	—	113	13	—	2	8	1	111	4	11
3	22	—	233	16	6	148	11	—	385	19	6	7	21	5	377	28	1
42	14	6	178	26	3	70	18	—	291	28	9	5	25	2	286	3	7
44	4	—	35	3	9	54	4	—	133	11	9	2	20	—	130	21	9
16	12	—	312	15	9	55	5	—	384	2	9	7	20	5	376	12	4
1	24	6	18	12	—	18	5	—	38	11	6	—	23	—	37	18	6
3	7	6	102	13	6	45	29	—	151	20	—	3	1	—	148	19	—
29	28	6	308	27	9	136	18	—	475	14	3	9	15	3	465	29	—
6	7	—	95	3	9	108	3	—	209	13	9	4	5	8	205	8	1
33	8	—	64	11	3	51	12	—	149	1	3	2	29	5	146	1	10
35	16	6	147	29	3	32	18	—	216	3	9	4	9	8	211	24	1
7	29	6	188	12	—	30	1	—	226	12	6	4	15	10	221	26	8
17	11	6	595	5	3	42	4	—	654	20	9	13	2	10	641	17	11
83	5	6	391	27	9	130	4	—	605	7	3	12	3	2	593	4	1
23	18	6	422	26	3	39	7	—	485	21	9	9	21	5	476	—	4
90	25	—	172	3	—	25	1	—	287	29	—	5	22	9	282	6	3
30	4	—	12	23	3	4	20	—	47	17	3	—	28	7	46	18	8
8	22	—	46	23	3	44	19	—	100	4	3	2	—	1	98	4	2
3316	1	—	17288	8	3	5061	27	—	25666	6	3	513	10	—	25152	26	3
1597	28	6	8619	24	—	3768	23	—	13986	15	6	279	21	11	13706	23	7
4913	29	6	25908	2	3	8830	20	—	39652	21	9	793	1	11	38859	19	10

Davon kommen zur Vergütigung:

A. für die assoziirten Städte des Regierungsbezirks Potsdam.

			Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Beelitz	für den Brand am 19. April 1834 beim Handarbeiter Knape	6	27	6
2	Charlottenburg	für den Brand am 9. April 1834 im Frankschen Wohnhause	42	14	10
3	Cremmen	für den Brand am 28. Februar 1834 beim Schlössermeister Hoffert	255	23	—
4	Freienwalde	für den Brand am 27. Februar 1834 beim Zimmermeister Theuerkauff	943	11	2
		und	32	15	1
5	Havelberg	für den Brand am 20. Dezember 1833 auf der Erasmyschen Ziegelei	500	—	—
6	"	für den Brand am 4. März 1834 ebendaselbst.	134	20	10
7	Kyritz	für den Brand am 2. November 1833 beim Ackerbürger Bölck	455	12	8
8	"	für den Brand am 21. Jan. 1834 beim Schmidt Kamps	976	3	8
9	"	für den Brand am 2. April 1834 beim Bäckermeister Bier	1075	27	7
10	Liebenwalde	für den Brand am 10. April 1832 nachträglich	50	—	—
11	Luckenwalde	für den Brand am 15. Febr. 1834 beim Tischlermeister Grassow	8	18	9
12	Mittenwalde	für den Brand am 23/24. Mai 1833 im Keyßnerschen Stalle	4	17	—
13	"	für den Brand am 16. November 1833 beim Ackerbürger Johann Weber	7	—	—
14	"	für den Brand am 27. Dez. 1833 auf der Krauseschen Schäferei, nachträglich	597	18	5
15	"	für den Brand am 28. Jan. 1834 auf der Keyßnerschen Wassermühle und Zubehör	522	11	10
		und	22	—	—
16	Nauen	für den Brand am 12. Febr. 1834 beim Ackerbürger Hübner	11	5	6
17	"	für den Scheunenbrand am 27. April 1834...	10408	24	9
18	Neustadt-Ebersw.	für den Brand am 8. Nov. 1833 nachträglich.	12	15	—
19	Prenzlow	für den Scheunenbrand am 23. März 1834...	6223	21	3
		und	9	25	—
		Latus	22301	13	10

20) Ra-

Nr.	Ort	Gegenstand	Thlr.	Sgr.	Pf.
		Transport	22301	13	10
20	Rathenow	für den Brand am 25. Jan. 1834 beim Mühlenbesitzer Köppen	441	27	8
21	Spandow	für den Brand am 2. Febr. 1834 beim Handelsmann Schulze	2594	5	5
		und	30	15	6
22	"	für den Brand am 18. April 1834 beim Tuchmachermeister Blanckenfeldt	215	14	10
23	Strausberg	für den Brand am 9. März 1834 bei der Wittwe Gückler	22	15	—
24	"	für die am 30. April 1834 abgebrannte Grabsche Wassermühle	510	11	—
25	Vierraden	Prozeßkosten in Sachen des Städte-Feuer-Sozietäts-Fonds wider die Bürgermeister Schleichsche Konkursmasse, wegen Feuerkassen-Defekte	3	6	6
26	Wittstock	für den Brand am 23. Juli 1832 nachträglich	1	—	—
27	"	für den Brand am 18. Okt. 1833 in der Bockwindmühle der Färberwittwe Wolff	64	—	—
28	Zehdenick	Ausfall an Feuerkassen-Beiträgen	5	26	5
29	Luckenwalde	Vorschuß zur ersten Anschaffung einer fahrbaren Feuerspritze, in Folge Verordnung vom 20. Jan. 1832 § 33 (Amtsblatt Seite 33 rc.)	300	—	—
		Summa ad A.	26490	16	2

B. für die assoziirten Städte des Regierungsbezirks Frankfurt an der Oder.

Nr.	Ort	Gegenstand	Thlr.	Sgr.	Pf.
30	Bärwalde	für den Brand am 10. Mai 1833 nachträglich	100	—	—
31	Cüstrin	" " " " 13. April 1834	155	28	3
32	Frankfurt	" " " " 2. März 1834	23	14	2
33	Friedeberg	" " " " 16. Nov. 1833	1316	2	11
34	Fürstenfelde	" " " " 4. April 1834	273	15	—
35	Fürstenwalde	" " " " 9. Febr. 1834	1737	6	—
36	"	Ausfalls an Feuerkassen-Beiträgen	1	18	6
37	Göritz	für den Brand am 23/26. Febr. 1834	1350	—	—
38	Königsberg i. d. N.	" " " " 12. März 1834	342	15	7
39	Landsberg a. d. W.	" " " " 15. Febr. 1834	15	22	4
40	"	Ausfalls an Feuerkassen-Beiträgen	7	6	1
41	Lenzen	für den Brand am 15. Febr. 1834	1300	5	—
42	Mohrin	" " " " 24. April 1834	500	—	—
		Latus	7123	13	10

			Thlr.	Sgr.	Pf.
		Transport	7123	13	10
43	Neuwedell	für den Brand am 11. Febr. 1834	950	—	—
44	Peiß	= = = = 10. März 1834	12	26	3
45	=	= = = = 27. April 1834	5533	25	11
46	Rothenburg	Ausfall an Feuerkassen=Beiträgen	—	10	3
47	Reppen	für den Brand am 25. August 1833	5	15	—
48	Schönfließ	Ausfall an Feuerkassen=Beiträgen	—	4	5
49	Soldin	für den Brand am 27. Sept. 1833	3398	20	—
50	Sommerfeld	= = = = 24/25. April 1834	1146	16	3
51	Sonnenburg	= = = = 8. März 1834	670	16	6
52	Zielenzig	Vorschuß zur ersten Anschaffung einer fahrbaren Feuerspritze, in Folge Verordnung vom 20. Jan. 1832 § 33 (Amtsblatt Seite 33 ꝛc.) nachträglich	100	—	—
	Ferner:				
53	Beitrag des Städte=Feuer=Sozietätsfonds zu den Verwaltungs=Kosten der Instituten= und Kommunalkasse zu Frankfurt a. d. O. pro 1834		962	22	6
		Summa ad B.	19904	20	11
		Hierzu ad A.	26490	16	2
		Haupt=Summa...	46395	7	1

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Auf das jetzige Ausschreiben kommen nach der vorstehenden Repartition baar ein	38859	19	10
Hierzu kommt:			
1) der Bestand nach dem vorigen Ausschreiben vom 21. März d. J. mit	28271	27	8
2) der Betrag der extraordinairen Einnahmen nach dem Resultat der Rechnung pro 1833 vom 8. d. M. (Amtsblatt von 1834 Seite 256) ad VI mit	856	18	3
sind.....	67988	5	9
Werden hiervon abgerechnet die nach dem oben gedachten Rechnungs=Resultat ad V. A. 2 ausgefallenen Beiträge mit	630	1	8
so bleiben.....	67358	4	1
Die Haupt=Entschädigungs=Summe beträgt vorstehend..........	46395	7	1
Es bleibt also zu den seit dem 1. Mai d. J. bereits vorgekommenen bedeutenden Brandschäden ein Bestand von	20962	27	—

Die Einzahlung der Beiträge von den Städten des hiesigen Regierungsbezirks muß in der Art erfolgen, daß solche bis spätestens den 1. November d. J. bei der hiesigen Haupt=Instituten= und Kommunalkasse vollständig eingegangen sind. Sollte dies nicht geschehen, so haben die Herren Landräthe nach den Bestimmungen der Verfügung vom 25. Juni 1828 (Amtsblatt Seite 151) zu verfahren, und ohne

weitere Aufforderung dazu von uns abzuwarten, das exekutivische Verfahren gegen die säumigen Magisträte sofort einzuleiten, wenn diese ihnen, spätestens am 15. November d. J. die geschehene Einzahlung des ganzen Beitrags an vorgenannte Kasse nicht nachweisen.

Wegen Einziehung der Beiträge und etwanigen Reste werden die Magisträte auf eben gedachte Verfügung, und wegen des bei Einsendung der Gelder zu beobachtenden Verfahrens, auf die Bekanntmachung vom 30. April 1823 (Amtsblatt Seite 124) verwiesen. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 16. September 1834.

Nr. 176. Ausreichung der neuen Zinskoupons Series VII zu Staatsschuldscheinen. C. 31. September.

In Folge einer Verfügung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 31. v. M., wonach zur Vermeidung eines störenden Andranges am Ende d. J. bei Ausreichung der neuen Zinskoupons zu Staatsschuldscheinen, Series VII pro 1835 bis 1838 beschlossen worden ist, dieselbe theilweise schon gegenwärtig beginnen zu lassen, haben wir die hiesige Regierungs-Hauptkasse und die Kreiskassen unsers Regierungsbezirks angewiesen, Staatsschuldscheine Behufs der Beifügung der neuen Zinskoupons anzunehmen, solche an die Königliche Kontrole der Staatspapiere zu befördern, und demnächst die Staatsschuldscheine nebst den neuen Koupons den Abgebern wieder auszuhändigen. Wir fordern daher die außerhalb Berlin in unserm Regierungsbezirke wohnenden Inhaber von Staatsschuldscheinen hierdurch auf, ihre Staatsschuldscheine, unter Zurückbehaltung der noch nicht realisirten Zinskoupons, mit einem zweifach beigefügten Verzeichnisse, wie solches weiter unten zu 1 vorgeschrieben ist, an die hiesige Regierungs-Hauptkasse oder die nächste Kreiskasse einzureichen, und bemerken zugleich, daß diesen Sendungen von Staatsschuldscheinen, unter der Aufschrift:

„zur Beifügung neuer Zinskoupons"

und bezeichnungsweise:

„mit den beigefügten neuen Zinskoupons"

von des Königl. General-Postmeisters Exzellenz unterm 24. v. M. die Portofreiheit bewilligt worden ist.

Behörden und Kassen, welche sich im Besitze bedeutender Beträge von Staatsschuldscheinen befinden, können diese, unter Beifügung eines gleichen Verzeichnisses, direkt an die Königl. Kontrole der Staatspapiere einsenden, welche die Staatsschuldscheine mit den beigefügten neuen Zinskoupons stets an diejenigen Behörden oder Kassen, von welchen sie solche empfangen hat, wieder zurücksenden, auch im letzten Falle die vorgesetzten Behörden von der geschehenen Rücksendung in Kenntniß setzen wird.

Zur Erhaltung der Ordnung und zur Sicherung sind jedoch nachstehende Maaßregeln für nöthig erachtet, welche diejenigen, die sich die neuen Zinskoupons durch die Kreiskassen verschaffen wollen, zu beachten und zu befolgen haben, und bei deren Unterlassung sie sich die daraus etwa entstehenden Nachtheile selbst beizumessen haben.

1) Die Staatsschuldscheine müssen mit einem zweifach angefertigten Verzeichnisse der Kreiskasse übergeben werden. Dies Verzeichniß enthält sämmtliche über-

gebene Staatsschuldscheine, aufgeführt nach ihrem Betrage, und demnächst nach der Nummerfolge geordnet, so daß zuförderst sämmtliche Staatsschuldscheine von 1000 Thaler, und zwar nach der Reihefolge der Nummern, dann die von 500 Thaler, gleichfalls nach der Reihefolge der Nummern und Buchstaben, dann in eben der Art die von 400, 300, 200, 100, 50 und 25 Thaler in das Verzeichniß eingetragen sind. Diese Verzeichnisse werden von dem Eigenthümer mit Bemerkung seines Standes und Wohnorts unterschrieben; das eine Exemplar erhält derselbe von der Kasse mit deren Bescheinigung des Empfanges zurück.

2) Gleichzeitig muß dem Landrathe des Kreises eine kurze Anzeige von der Abgabe der Staatsschuldscheine an die Kasse gemacht werden; diese Anzeige braucht weiter nichts, als die Stückzahl der Staatsschuldscheine und deren Gesammtbetrag zu enthalten.

3) Die Staatsschuldscheine und die neuen Koupons erhält derjenige zurück, welcher die zu 1 erwähnte Bescheinigung der Kasse zur Empfangnahme präsentirt, und muß zugleich darauf von dem Eigenthümer über den Rückempfang der erstern und der Empfang der letztern quittirt werden.

4) Sollte ein Eigenthümer von dergleichen abgegebenen Staatsschuldscheinen dieselben drei Monate nach der Ablieferung noch nicht wieder zurückerhalten haben, so ist sofort dem Landrathe davon Anzeige zu machen, und hat ersterer im Unterlassungsfalle sich die Weitläuftigkeiten selbst beizumessen, welche ihm aus dieser Versäumniß erwachsen dürften.

Uebrigens kann die Annahme der Staatsschuldscheine bei der Regierungs-Hauptkasse und den Kreiskassen nur bis zum letzten Januar k. J. gestattet werden.

Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 45. Brandversicherungen.

In Folge der von der Königl. Regierung, Abtheilung des Innern, durch das 36ste Stück des Amtsblatts erlassenen, die Brandversicherungen bei der Städte-Sozietät betreffenden Bekanntmachung vom 27. August d. J., werden die Untergerichte unsers Departements zur Ausstellung der, in den Bekanntmachungen der Königl. Regierung vom 9. August und 20. Oktober 1832 vorgeschriebenen Atteste, auf den Antrag der Besitzer städtischer Grundstücke, hierdurch angewiesen.

Berlin, den 4. September 1834. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 44.

Das Steigenlassen und das Ziehen sogenannter Drachen in den Straßen und an allen, zur öffentlichen Passage bestimmten Orten ist gefahrbringend. Es wird deshalb, mit Bezugnahme auf die Verordnung vom 9. September 1829, bei zwei Thaler Geldbuße oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe untersagt. Für Uebertretungen dieses Verbots durch Kinder bleiben diejenigen, welche über letztere die Aufsicht zu führen haben, persönlich verantwortlich.

Berlin, den 8. September 1834. Königl. Polizei-Präsidium.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 39.

Den 26. September 1834.

Im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 8. Dezember 1826 bringe ich hierdurch in Erinnerung, daß der nächste Kommunal-Landtag der Kurmark zu Berlin, und der nächste Kommunal-Landtag der Neumark zu Küstrin am 15. November d. J. eröffnet werden wird, und daß die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, ingleichen die Kreise und Kommunen diejenigen Gegenstände, welche sie auf dem Kommunal-Landtage zur Sprache zu bringen wünschen möchten, bei den resp. Vorsitzenden Herrn Domherrn von Erxleben auf Selbelang und Herrn Landrath von Waldow auf Fürstenau anzumelden, die Königl. Behörden aber sich wegen dieser Gegenstände an mich zu wenden haben.

Berlin, den 19. September 1834.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. von Bassewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 178. Berliner Getreide-Preise für den Monat August. I. 639. September.

Potsdam, den 10. September 1834.

Die Durchschnittspreise von dem im Monate August d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter rc. haben betragen:

	Thaler	Sgr.	Pf.
1) für den Scheffel Weizen	1	21	5
2) für den Scheffel Roggen	1	8	10
3) für den Scheffel große Gerste	—	26	9
4) für den Scheffel kleine Gerste	—	25	5
5) für den Scheffel Hafer	—	22	—
6) für den Scheffel Erbsen	1	19	3
7) für das Schock Stroh	5	29	10
8) für den Zentner Heu	—	25	—
Die Tonne Weißbier kostete	4	—	—
die Tonne Braunbier kostete	4	—	—

das Quart doppelter Kornbranntwein kostete .... 4 Sgr. 3 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete .... 2 Sgr. 3 Pf.,
der Zentner Hopfen kostete ....30 Thaler — Sgr. — Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 20. September 1834.

Nr. 179. Städte-Feuer-So-

Nachdem in Folge unserer Bekanntmachung vom 27. v. M. (Amtsblatt Seite 250), das Königliche Kammergericht am 4. d. M. (Amtsblatt Seite 270) die Untergerichte zur Ausstellung der, in unsern Bekanntmachungen vom 9. August

Nr. 180. General-

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigsten für den Monat

Nummer	Namen der Städte.	Der Scheffel Weizen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer					
		höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Brandenburg	1	16	3	1	15	—	1	17	6	1	5	—	1	5	—	—	25	—	—	26	3	—	20	—
2	Havelberg	1	15	—	1	10	—	1	8	9	1	1	3	—	27	6	—	22	6	—	22	6	—	17	6
3	Jüterbogk	1	20	—	1	5	—	1	10	—	1	2	6	—	25	—	—	22	6	—	26	3	—	20	—
4	Luckenwalde	1	20	—	1	12	6	1	11	3	1	3	9	—	25	—	—	22	6	—	25	—	—	21	3
5	Potsdam	1	19	3	1	18	7	1	8	1	1	7	7	1	2	6	1	—	—	—	27	2	—	25	2
6	Prenzlow	1	15	—	1	5	—	1	12	6	—	28	9	—	23	9	—	23	9	—	20	8	—	17	6
7	Rathenow	1	15	—	1	10	—	1	17	6	1	5	—	1	—	—	—	25	—	—	22	6	—	16	3
8	Neu-Ruppin	1	20	—	1	10	—	1	15	—	1	3	—	—	28	—	—	24	—	—	23	—	—	19	—
9	Schwedt	1	22	6	1	2	6	1	15	—	1	1	3	—	27	6	—	20	—	—	22	6	—	18	9
10	Spandau	1	25	—	1	20	—	1	7	6	1	6	—	—	23	—	—	23	—	—	25	—	—	25	—
11	Strausberg	1	12	6	1	12	6	1	8	—	1	1	—	—	28	9	—	21	3	—	21	3	—	18	9
12	Templin	1	15	—	1	12	6	1	2	6	1	2	6	—	25	—	—	25	—	—	20	—	—	20	—
13	Treuenbrietzen	1	15	—	1	15	—	1	12	6	1	2	6	—	27	6	—	27	6	—	25	—	—	20	—
14	Wittstock	1	15	3	1	14	5	1	10	11	1	7	10	—	27	6	—	26	8	—	21	1	—	22	1
15	Wrietzen an der Oder	1	7	6	1	5	—	1	7	6	—	27	6	—	22	6	—	16	—	—	17	6	—	16	—

zietäts-Kataster-Veränderungen. I. 669. September.

und 20. Oktober 1832 vorgeschriebenen Atteste, auf den Antrag der Besitzer städtischer Grundstücke, angewiesen hat, und die Gerichte daher durch Ertheilung dieser Atteste von allen bei der Städte-Feuersozietät vorkommenden Ausscheidungen und Versicherungen unter dem Taxwerthe, zur Berichtigung der Hypothekenbücher hinreichende Kenntniß haben, so wird im Einverständnisse mit dem Königl. Kammergerichte, die, in Folge der unterm 27. v. M. zurückgenommenen Bekanntmachung vom 7. November 1833, von uns am 1. Februar d. J. (Amtsblatt Seite 35) erlassene, bei den jetzigen Umständen überflüssige Bestimmung:

nach welcher die Magistråte 2c., nach erfolgter Beståtigung der jährlichen Kataster-Nachträge, von allen darin nachgewiesenen Veränderungen vorbemerkter Art die Ortsgerichte in Kenntniß setzen sollten,

hiernach wieder aufgehoben. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweisung

Lebensbedürfnisse in den Garnisonstädten des Potsdamschen Regierungsbezirks August 1834.

Der Zentner Heu, höchster Preis			Der Zentner Heu, niedrigster Preis			Das Schock Stroh, höchster Preis			Das Schock Stroh, niedrigster Preis			Der Scheffel Erbsen			Der Scheffel Erdtoffeln		Das Pfund Roggenbrodt		Das Quart Braunbier		Das Quart Weißbier		Das Quart Branntwein		Das Pfund Rindfleisch		Die Metze Graupen, höchster Preis		Die Metze Graupen, niedrigster Preis		Die Metze Grütze, höchster Preis		Die Metze Grütze, niedrigster Preis		Das Pfund Butter	
Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
—	25	—	—	20	—	7	15	—	4	15	—	2	4	—	15	9	—	11	1	—	1	1	4	9	3	—	17	—	9	—	10	—	5	—	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	28	1	20	—	—	9	—	9	—	9	3	3	2	6	—	—	—	—	5	—	4	—	6	6
—	—	—	—	—	—	8	15	—	8	—	—	—	—	—	15	—	—	8	—	10	—	—	3	—	2	6	—	—	—	—	—	—	6	3	5	—
—	20	—	—	20	—	8	12	—	8	12	—	1	20	—	13	2	—	9	—	9	1	—	4	—	2	6	24	—	15	—	6	—	4	—	5	—
1	—	—	—	25	—	7	14	—	7	10	—	2	4	—	16	—	1	8	1	3	2	—	3	6	3	6	12	—	8	—	8	—	8	—	8	6
—	15	—	—	15	—	6	—	—	6	—	—	1	8	9	—	—	1	—	1	—	1	—	5	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	9	17	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—
—	20	—	—	16	—	8	—	—	7	—	—	1	16	6	16	—	1	1	—	—	—	—	—	—	3	—	12	—	9	—	6	—	4	—	6	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	12	6	14	—	1	3	1	3	1	3	5	—	2	6	20	—	12	—	8	—	6	—	5	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	—	11	1	3	1	5	5	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
—	22	6	—	22	6	4	15	—	4	15	—	1	17	6	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	6	12	—	8	—	7	—	5	—	7	6
—	14	—	—	12	—	6	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	22	6	—	22	6	8	—	—	8	—	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	19	—	—	19	—	5	21	5	5	21	5	1	15	7	19	5	—	8	2	—	—	—	3	6	2	6	10	3	6	—	6	3	4	—	5	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	16	—	18	8	—	11	1	—	1	6	3	—	3	—	12	—	9	—	12	—	7	—	7	—

Nr. 181.
l. 524
September.

Verzeichniß

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat August 1834 stattgefundenen Wasserstände.

Tag.	Berlin				Spandau				Potsdam		Baumgartenbrück		Brandenburg				Rathenow				Havelberg	
	Ober-Wasser		Unter-Wasser		Ober-Wasser		Unter-Wasser						Ober-Wasser		Unter-Wasser		Ober-Wasser		Unter-Wasser			
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1	7	—	4	—	7	2	3	8	4	5	2	7	6	1½	3	4	3	10½	1	10½	4	2
2	7	—	3	11	7	½	3	8	4	5	2	6	6	1½	3	3½	3	11½	1	9½	4	—
3	7	—	4	—	7	2	3	3	4	4½	2	6	6	1	3	3	3	11½	1	8½	3	11
4	7	—	3	10	7	2½	3	6	4	3½	2	6	6	½	3	2½	3	11½	1	8½	3	10
5	7	—	3	10	7	2	3	5	4	3½	2	6	6	1½	3	2	3	11	1	7½	3	8
6	7	—	3	9	7	2	3	5	4	3	2	5½	6	1½	3	2	4	—	1	8½	3	7
7	6	10	3	8	7	½	3	4	4	3	2	5½	6	1	3	2	4	1	1	8	3	6
8	7	—	3	8	7	—	3	5	4	2	2	5	6	1	3	1½	4	1½	1	7½	3	6
9	7	—	3	8	7	—	3	4	4	2	2	5	6	1	3	1	4	1½	1	7½	3	6
10	6	11	3	4	7	—	3	—	4	2	2	5	6	1½	3	½	3	11½	1	7	3	6
11	6	11	3	6	7	—	3	2	4	2	2	4½	6	1	3	—	3	11½	1	8	3	6
12	6	10	3	7	7	—	3	2	4	1	2	4½	6	1	3	—	4	2	1	6	3	6
13	6	10	3	6	6	11	3	2	4	—	2	4	6	1	3	—	4	1	1	7	3	5
14	6	10	3	6	6	11	3	2	4	—	2	4	6	1	3	—	3	11½	1	7	3	5
15	6	10	3	6	6	10½	3	2	4	—	2	3½	6	½	2	11½	4	—	1	7	3	4
16	6	10	3	6	6	10	3	1	4	—	2	3½	6	—	2	11	4	—	1	7	3	4
17	6	10	3	2	7	—	2	10	4	—	2	3½	6	1	2	11	3	11	1	7	3	4
18	6	10	3	5	7	—	3	—	3	11	2	3½	6	2	2	11½	4	2	1	5½	3	5
19	6	10	3	4	7	—	3	1	3	11	2	3	6	2	2	11½	4	2	1	7	3	5
20	6	10	3	4	7	—	3	1¾	3	11	2	2½	6	1	2	11	4	—	1	8	3	5
21	6	10	3	4	7	—	3	2	3	11	2	2	6	1	2	11	3	11½	1	9	3	5
22	6	10	3	4	7	—	3	—	3	10½	2	2	6	1	2	10	3	10	1	8	3	6
23	6	10	3	—	6	11	3	—	3	10	2	1½	6	1	2	9	4	—	1	8	3	6
24	6	10	3	4	7	—	2	8½	3	10	2	1	6	2	2	9½	4	1	1	8	3	6
25	6	10	3	4	7	—	2	10	3	9	2	1	6	1	2	9½	4	2	1	7	3	6
26	7	—	3	3	7	—	2	10	3	9	2	½	6	1	2	9½	4	2	1	6½	3	6
27	6	11	3	4	7	½	2	10	3	9	2	½	6	½	2	9½	4	½	1	7	3	6
28	6	9	3	6	6	10	3	—	3	8	2	—	5	7½	2	7½	4	2	1	7¼	3	6
29	6	10	3	4	7	—	2	10	3	8	2	—	6	1	2	9	4	—	1	9	3	7
30	6	10	3	4	7	—	2	10	3	7½	1	11½	6	1	2	9½	4	1½	1	7	3	7
31	6	10	3	2	7	½	2	8	3	7	1	11½	6	2	2	9	4	1	1	7½	3	7

Potsdam, den 13. September 1834. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 46.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu Schiedsmännern erwählt und verpflichtet sind:

1) für den 9ten ländlichen Bezirk des Nieder-Barnimschen Kreises der Oberamtmann Karl Friedrich Hehn zu Löhme;
2) für die Stadt Pritzwalk der Apotheker und Rathmann Ferdinand Jung zu Pritzwalk;
3) für die Stadt Meyenburg der Bürgermeister Ernst Teggen zu Meyenburg;
4) für folgende ländliche Bezirke der Ostpriegnitz:
   a) für den 1sten Bezirk der Rittergutsbesitzer und Major Wilhelm Friedrich von Grävenitz zu Frehne,
   b) für den 2ten Bezirk der Rittmeister und Rittergutsbesitzer Karl König auf Groß-Langerwisch,
   c) für den 3ten Bezirk der Rittergutsbesitzer Hauptmann Ernst von Rohr auf Penzlin,
   d) für den 4ten Bezirk der Stadtkassen-Rendant Joachim Fritze zu Freyenstein,
   e) für den 9ten Bezirk der Rittergutsbesitzer und Domherr Karl Theodor Gans Edler zu Puttlitz auf Groß-Pankow.

Berlin, den 25. August 1834. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 47.

Den Untergerichten des Departemens wird bekannt gemacht, daß nach einer von Seiten Sr. Exzellenz des Herrn Justizministers Mühler dem Kammergericht zugegangenen Eröffnung vom 19. Juni d. J., die Königl. Intelligenz-Komtoirs nunmehr verpflichtet worden sind, die Bekanntmachungen über deponirte uneröffnet gebliebene Testamente kostenfrei in die Intelligenzblätter aufzunehmen, die Insertionskosten dagegen für den Fall nur als gestundet betrachtet werden, daß in Folge einer solchen Testaments-Eröffnung sich Personen ermitteln, denen eine Verpflichtung zur Zahlung jener Insertionskosten obliegt. Die Untergerichte haben daher jedesmal zu prüfen, ob Personen vorhanden sind, welchen die gedachte Zahlungsverpflichtung obliegt, und in diesem Falle die Einziehung der Kosten zu versuchen, außerdem aber dem Intelligenz-Komtoir anzuzeigen, daß die Insertionskosten ganz oder zum Theil nicht einzuziehen sind. Es versteht sich übrigens, daß die Ermittelung der betheiligten Interessenten nur insoweit veranlaßt werden kann, als dies mit den Vorschriften der §§ 220 bis 222 Tit. 12 Thl. I des Allgem. Landrechts vereinbar ist. Berlin, den 28. August 1834. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 48.

Auf Veranlassung einer Verfügung des Königl. Justizministerii werden sämmtliche Untergerichte des Departements wiederholt angewiesen, von der Einleitung einer jeden Untersuchung gegen einen zum Kriegsdienst im stehenden Heere Verpflichteten sofort, und demnächst von dem Ausfall des Erkenntnisses dem Landrath des Kreises Nachricht zu geben. Verstöße gegen diese Verfügung müssen durch Ordnungsstrafen gerügt werden. Berlin, den 1. September 1834.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 49. Auf Veranlassung einer Verfügung des Königl. Justizministerii werden sämmtliche Untergerichte des Departements hierdurch angewiesen, bei Führung der Untersuchungen gegen beurlaubte Landwehrleute oder Kriegsreservisten, insofern denselben wahrscheinlich eine Festungsstrafe bevorsteht, gleich von Anfang an sich die Ermittelung der Vermögensverhältnisse derselben, oder der zur Zahlung der Verpflegungskosten für sie gesetzlich subsidiarisch verpflichteten Verwandten sorgfältig angelegen sein zu lassen, und die hierzu nöthigen Erkundigungen und Vernehmungen schon im Laufe der Untersuchung vorzunehmen, damit bei Ablieferung verurtheilter Landwehrmänner oder Kriegsreservisten zur Festung, gleichzeitig die Ueberweisung der aus ihrem, oder ihrer verpflichteten Verwandten Vermögen pränumerando zu zahlenden Verpflegungsgelder, oder die Mitsendung eines Attestes über das Unvermögen dieser Personen erfolgen könne.

Berlin, den 1. September 1834. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 45. Zur Vorbeugung von Unglücksfällen, die durch schnelles Reiten und Fahren herbeigeführt werden können, so wie zur Erhaltung der Sicherheit, der Ordnung und des Anstandes, werden folgende Bestimmungen wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1) Niemand darf in der Stadt stärker als im kurzen Trabe, und über Brücken, durch die Stadtthore, in engen Straßen und Gassen, beim Einbiegen in andere Straßen und überall, wo die Passage durch Fußgänger, Reiter oder Fuhrwerke verengt ist, anders als im Schritte fahren oder reiten.

2) Reiter oder Wagenführer müssen Fußgänger, die ihnen in den Weg kommen, durch den lauten Zuruf: „Platz da!" vor der Gefahr warnen, und so lange halten, bis dieselben aus dem Wege getreten oder gebracht sind. Eben so sind die Führer von Fuhrwerken verpflichtet, wenn sie mit marschirenden Militair-Abtheilungen zusammentreffen, und die Enge des Straßendammes das Fahren neben solchen unzulässig oder gefährlich machen würde, zur Vorüberlassung der marschirenden Truppen still zu halten.

3) Die Fußgänger sind schuldig, auf den Zuruf auszuweichen. Eltern und Angehörige kleiner Kinder werden besonders aufgefordert, dieselben nicht ohne Aufsicht auf den Straßen zu lassen.

4) Lastwagen, welche hoch, schwer, breit (über 10 Fuß breit darf kein Wagen beladen werden), oder mit solchen Gegenständen bepackt sind, welche ungewöhnliches Geräusch beim Fahren verursachen, z. B. Eisenstangen oder leere Gefäße, dürfen überall nur im Schritte gefahren werden.

5) Ledige Pferde müssen stets geführt, und zwar kurz an der Hand im Zügel gehalten werden. Vor wilden Pferden sind die Vorübergehenden laut zu warnen.

6) Abgespannte Wagen dürfen in den Straßen nicht stehen.

7) Bespannte Wagen und angeschirrte Pferde dürfen nicht ohne Aufsicht auf Straßen oder Plätzen stehen bleiben. Ist der Fuhrmann genöthigt, sich zu entfernen, so ist er für jeden daraus entstandenen Nachtheil verantwortlich, und wenn auch kein Unglück geschieht, so wird er dennoch in Einen Thaler Strafe

genommen, wenn er unterlassen hat, ein Pferd abzusträngen, und bei einem Viergespann das Achterholz abzunehmen, oder die Vorderpferde abzuhängen.

8) Es ist nicht erlaubt, die Bürgersteige, die Bohlenbedeckungen der Abzugsrinnen längs der Gebäude und die Trottoirs neben öffentlichen Plätzen, zum Reiten, Fahren, Pferdehalten, Karrenschieben, Ziehen von Handwagen und zur Fortbringung von Tragen oder Bürden zu benutzen.

9) Auf den öffentlichen Plätzen, so weit sie ungepflastert, oder nur mit Kies überschüttet sind, darf nicht gefahren werden, und finden hiergegen allein rücksichtlich des Opern- und Alexander-Platzes die, in den besonders darüber ergangenen Verordnungen näher bestimmten Ausnahmen für die Schauspielzeit Statt.

10) Das Einfahren der Pferde innerhalb der hiesigen Stadtmauer ist verboten.

11) Lohnfuhrleute dürfen auf den Straßen oder Plätzen in Berlin und Charlottenburg weder umherfahren, noch halten, um Fahrgäste durch Anrufen zu erhalten, mit Ausnahme der deshalb für einige Plätze ertheilten Erlaubniß zum Aufstellen von Wagen zum Fahren außerhalb der Thore.

12) Der Führer jedes zur Aufnahme von Fahrgästen eingerichteten Lohnfuhrwerks ohne Wagennummer oder Hutschild, muß auf Befragen der Polizei-Beamten oder Gendarmen angeben, von wem er bestellt worden ist.

13) Das Tabackrauchen während der Fahrt ist den Lohnfuhrleuten untersagt.

Die unterzeichneten Behörden haben zu den Bewohnern der Residenz das Vertrauen, daß sie ihren Kutschern insonderheit die pünktliche Befolgung vorstehender Bestimmungen nachdrücklich anempfehlen werden; denn die Nothwendigkeit, den durch Fuhrwerk wiederholentlich in neuester Zeit veranlaßten Unglücksfällen nach aller Möglichkeit vorzubeugen, erheischt von der Polizei-Behörde die strengste Wachsamkeit auf die Befolgung obiger Bestimmungen, und die Kontravenienten haben nicht nur ihre unnachsichtliche Bestrafung mit einer Geldstrafe von 1 bis 5 Thalern, oder mit verhältnißmäßiger Freiheitsstrafe, sondern auch im Falle der geringsten Widersetzlichkeit gegen die Polizei-Offizianten oder Gendarmen augenblickliche Arretirung zu gewärtigen. Berlin, den 29. August 1834.

Königl. Gouvernement und Polizei-Präsidium hiesiger Residenz.

Nr. 46.

Nach der Polizeiverordnung vom 11. September 1829 ist es, als ein mit Gefahr verbundener Straßenunfug, bei 24-stündiger Gefängnißstrafe, oder nach Umständen körperlicher Züchtigung untersagt, ohne Vorwissen und Genehmigung der Führer, Wagen während des Fahrens zu besteigen, sich daran anzuhängen, oder kleines Fuhrwerk, um solches mit fortziehen zu lassen, daran zu befestigen.

Berlin, den 8. September 1834. Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 47.

Denjenigen Einwohnern des hiesigen Polizeibezirkes, welche für das Jahr 1835 den umherziehenden Betrieb irgend eines Handels oder sonstigen Geschäfts außerhalb Berlins beabsichtigen, wird hierdurch die Vorschrift des Regulativs vom 28. April 1824 § 10, nach welcher sie, wegen Bewilligung der Gewerbscheine dazu, gegenwärtig schon bei der unterzeichneten Behörde bestimmter sich zu melden haben, in Erinnerung gebracht. Von solchen Personen, welche die Begünstigung

eines Erlasses oder Ermäßigung der vollen gesetzlichen Steuer, zu 12 Thaler für den Kopf, nachsuchen wollen, müssen, bei Vermeidung des Verlustes aller Ansprüche auf weitere Berücksichtigung ihrer betreffenden Anträge, diese Meldungen vorzugsweise beschleunigt, und ohne irgend einen weitern Verzug angebracht werden. Worin das Hausirgewerbe besteht, ob solches erst neu begonnen werden soll, oder früher schon betrieben worden ist, muß (für den letzteren Fall unter Mitanführung der Nummer des für das laufende Jahr erhaltenen Gewerbscheines und des Betrages der dafür entrichteten Steuer) überall sogleich bestimmt mit angezeigt, und eben so auch bemerkt werden, ob und welche Gehülfen in dem Geschäfte selbst oder beim Transport der Waaren gebraucht werden sollen.

Berlin, den 12. September 1834. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben bei dem Konsistorio und Schulkollegio der Provinz Brandenburg den Konsistorialrath Geiseler zu pensioniren, und dessen Stelle dem Regierungsrath Stubenrauch zu Magdeburg zu übertragen geruhet.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Herrmann Wolff ist als Referendarius beim hiesigen Regierungs-Kollegium angestellt worden.

Der bisherige Kammergerichts-Assessor Renatus Gotthold Dietrich von Voigt ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Luckenwalde, der bisherige Stadtrichter zu Charlottenburg, Kammergerichts-Assessor Johann Friedrich August Schröner zum Direktor des Stadtgerichts zu Charlottenburg, und der bisherige Kammergerichts-Assessor Heinrich Lebrecht Reusche zum Justizkommissarius bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin ernannt worden.

Die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Friedrich August Bernhard Bratring, Karl Johann August Baum, Julius Karl Leopold von Schleinitz, Karl Eduard Emil Friedberg und Julius Emil Villaume sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, die bisherigen Auscultatoren Herrmann Julius Friedrich Neumann, Maximilian Friedrich Adolph von Wietersheim II., Theodor Albert Hoppe II., Balduin Johann Robert Wilhelm von Neufville I., Karl Friedrich Steinbach, Julius Anton Wollner, Emil Eugen von Siedmogrodzky, Karl Herrmann Theodor Sachse und Ludwig Wilhelm Schröter zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und die Rechtskandidaten Herrmann Friedrich Cochius, Emil Georg Karl Kienitz, Cäsar Robert Moritz von Vernoklewenow, Karl Leonhard Velthusen, Karl Zimmermann und August Adolph Kahle zu Kammergerichts-Auscultatoren ernannt, und gleich dem Kammergerichts-Auscultator Friedrich Adolph Benedikt Julius Römer, welcher bisher beim Land- und Stadtgerichte in Brandenburg beschäftigt gewesen, dem Königl. Stadtgerichte zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen, auch der Rechtskandidat Otto Friedrich Senff zum Kammergerichts-Auscultator bestellt, und dem Land- und Stadtgerichte in Havelberg zur Beschäftigung überwiesen worden.

Hierbei eine besondere Beilage, enthaltend unter Nr. 177 die Bekanntmachung vom 15. August c. J. wegen der Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler, imgleichen ein Extrablatt.

Beilage

zum 39sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 15. August 1834.

Nr. 177. II. 347. August.

Auf höhere Anordnung bringen wir nachstehende Allerhöchste Kabinetsordre vom 25. Juni d. J. und das darin in Bezug genommene Reglement hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

• • •

Auf Ihren anderweitigen Bericht vom 9. d. M. genehmige Ich nunmehr das mit den übrigen Anlagen Ihres Berichts unter G zurückfolgende Reglement für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler vom 4. d. M., und ermächtige Sie, dasselbe bekannt zu machen und zur Ausführung zu bringen. Berlin, den 25. Juni 1834.

An den Staatsminister Freiherrn von Altenstein. (gez.) Friedrich Wilhelm.

• • •

Reglement für die Prüfung der zu den Universitäten abgehenden Schüler.

Inhalt.

Reglement.

§ 1.

Wer zum Bestehen der Maturitäts-Prüfung vor dem Abgange zur Universität verpflichtet ist.

Jeder Schüler, welcher sich einem Berufe widmen will, für den ein drei- oder vierjähriges Universitäts-Studium vorgeschrieben ist, muß sich vor seinem Abgange zur Universität, er mag eine inländische oder auswärtige Universität besuchen wollen, einer Maturitäts-Prüfung unterwerfen, und zwar ohne Unterschied, ob er seine Vorbereitung auf einer öffentlichen inländischen oder auswärtigen Schule, oder durch Privatlehrer erhalten hat.

§ 2.

Zweck der Prüfung.

Der Zweck dieser Prüfung ist, auszumitteln, ob der Abiturient den Grad der Schulbildung erlangt hat, welcher erforderlich ist, um sich mit Nutzen und Erfolg dem Studium eines besondern wissenschaftlichen Fachs widmen zu können.

3.

Ort derselben.

Die Prüfung wird nur bei den Gymnasien vorgenommen, und somit ist es von jetzt an nicht mehr gestattet, dieselbe bei den Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen abzuhalten. Die Befugniß zur Maturitäts-Prüfung wird allen Gymnasien, die als solche von dem unterzeichneten Ministerium anerkannt sind, in gleichem Maaße ertheilt.

§ 4.

Zeit der Prüfung.

Die Prüfung findet innerhalb der beiden letzten Monate eines jeden Semesters statt.

§ 5.

Prüfungs-Behörde.

Die Veranstaltung der Prüfung ist das Geschäft der bei jedem Gymnasium befindlichen Prüfungs-Kommission, welche besteht aus:

a) dem Rektor oder Direktor;
b) den Lehrern des Gymnasiums, welche den Unterricht in der obersten Klasse besorgen;
c) einem Mitgliede des Ephorats, Scholarchats oder Kuratoriums bei den Gymnasien, wo eine solche Lokal-Schulbehörde vorhanden ist;
d) einem Kommissarius des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums.

Der Letztere, welcher den Vorsitz in der Kommission führt, und die ganze Prüfung zu leiten hat, wird dem unterzeichneten Ministerium zur Genehmigung präsentirt, so wie es für das unter Litt. c genannte Mitglied der Kommission der Bestätigung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums bedarf.

§ 6.

Anmeldung zur Prüfung.

Die Abiturienten haben drei Monate vor dem beabsichtigten Abgange zur Universität beim Direktor ein schriftliches Gesuch um Zulassung zur Prüfung einzureichen, und demselben ihren in der Muttersprache geschriebenen Lebenslauf beizufügen.

§ 7.

Bedingung zur Zulassung.

Das Gesuch der Schüler um Zulassung zur Prüfung darf erst in den drei letzten Monaten des vierten Semesters ihres Aufenthalts in Prima erfolgen. Der

pflichtmäßigen Beurtheilung des Lehrerkollegiums wird indessen anheimgestellt, Schüler, welche sich durch Fleiß und sittliche Reife, durch ihre Gesammtbildung, so wie durch ihre Kenntnisse in den einzelnen Unterrichts-Gegenständen auszeichnen, selbst schon in den drei letzten Monaten des dritten Semesters ihres Aufenthalts in Prima, jedoch nur ausnahmsweise zur Prüfung zuzulassen.

§ 8.

Verfahren bei der Meldung von Untüchtigen.

Sollten sich Schüler melden, bei welchen der Direktor im Einverständnisse mit ihren Lehrern, in Hinsicht der wissenschaftlichen und sittlichen Bildung noch nicht die erforderliche Reife voraussetzen darf, so hat er sie allen Ernstes mit Vorhaltung der Nachtheile eines zu frühzeitigen Hineilens zur Universität von der Ausführung ihres Vorsatzes abzumahnen, auch ihren Eltern oder Vormündern die nöthigen Vorstellungen zu machen. Indessen kann dem, welcher schon drei Semester hindurch Mitglied der ersten Klasse gewesen ist, und sich im vierten Semester zur Prüfung meldet, die Zulassung, wenn er der Warnung des Direktors ungeachtet darauf besteht, nicht verweigert werden.

§ 9.

Einleitung der Prüfung.

Der Direktor ist verpflichtet, dem Königlichen Kommissarius und den übrigen Mitgliedern der Prüfungs-Kommission von der geschehenen Meldung der Abiturienten zur rechten Zeit Anzeige zu machen, und in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Kommissarius das Nöthige für die Prüfung einzuleiten.

§ 10.

Gegenstände der Prüfung.

Die Abiturienten werden in folgenden Sprachen und Wissenschaften geprüft.

1. In Sprachen.

In der deutschen, lateinischen, griechischen und französischen Sprache; für die Abiturienten der Gymnasien des Großherzogthums Posen tritt noch die Prüfung in der polnischen Sprache hinzu. Diejenigen, welche sich dem Studium der Theologie oder Philologie widmen wollen, müssen sich auch einer Prüfung in der hebräischen Sprache unterwerfen.

2. In den Wissenschaften.

In der Religionskenntniß, in der Geschichte, verbunden mit Geographie, in der Mathematik, Physik und Naturbeschreibung und in der philosophischen Propädeutik.

§ 11.

Maaßstab und Grundsätze für die Prüfung.

Bei dem ganzen Prüfungsgeschäft ist jede Ostentation, so wie alles zu vermeiden, was den regelmäßigen Gang des Schulkursus stören, und die Schüler zu dem Wahne verleiten könnte, als sei ihrer Seits bloß zum Bestehen der Prüfung, während des letzten Semesters ihres Schulbesuchs, eine besondere, mit außerordentlicher Anstrengung verbundene Vorbereitung nöthig und förderlich. Der Maaßstab für die Prüfung kann und soll derselbe sein, welcher dem Unterricht in der obersten Klasse der Gymnasien und dem Urtheile der Lehrer über die wissenschaftlichen Leistungen der Schüler dieser Klasse zum Grunde liegt, und bei der Schlußberathung über den Ausfall der Prüfung soll nur dasjenige Wissen und

Können und nur diejenige Bildung der Schüler entscheidend sein, welche ein wirkliches Eigenthum derselben geworden ist. Eine solche Bildung läßt sich nicht durch eine übermäßige Anstrengung während der letzten Monate vor der Prüfung, noch weniger durch ein verworrenes Auswendiglernen von Namen, Jahreszahlen und unzusammenhängenden Notizen erjagen, sondern sie ist die langsamreifende Frucht eines regelmäßigen, während des ganzen Gymnasialkursus stätigen Fleißes.

Diese Gesichtspunkte, welche das ganze Prüfungsgeschäft leiten sollen, sind den Schülern der oberen Klassen bei jeder schicklichen Gelegenheit möglichst eindringlich vorzuhalten, damit sie zur rechten Zeit und auf die rechte Art sich eine gediegene Schulbildung erwerben, nicht aber durch ein zweckwidriges, auf Ostentation berechnetes sich Abrichten für die Prüfung, sich selbst täuschen, und die Prüfungsbehörde zu täuschen suchen.

§ 12.

Formen der Prüfung.

Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und mündliche; die eine dient zur Berichtigung und Ergänzung der andern.

§ 13.

Schriftliche Prüfung.

Mit der schriftlichen Prüfung, welche möglichst bald nach der Meldung vorzunehmen ist, wird der Anfang gemacht.

§ 14.

Wahl der Aufgaben für die schriftliche Prüfung.

Behufs der schriftlichen Prüfung sind solche Aufgaben zu wählen, welche im Gesichtskreise der Schüler liegen, und zu deren augenblicklichen Behandlung auf eine dem Zwecke entsprechende Weise, Verstand, Ueberlegung und Sprachkenntnisse ohne spezielle Vorstudien hinreichen, und über welche eine ausreichende Belehrung durch den vorgängigen Gymnasial-Unterricht vorausgesetzt werden kann.

Die zu stellenden Aufgaben dürfen von den Abiturienten nicht schon früher in der Schule bearbeitet sein.

§ 15.

Für jede schriftliche Arbeit werden mehrere Aufgaben von dem Direktor und den prüfenden Lehrern vorgeschlagen, und dem Königlichen Kommissarius zur Auswahl vorgelegt. Dem Letzteren steht es frei, nach Befinden der Umstände, die Aufgaben selbst zu bestimmen.

Alle zugleich zu Prüfenden erhalten dieselben Aufgaben, und jede derselben wird erst in dem Augenblicke, wo ihre Bearbeitung beginnen soll, den Abiturienten von dem Direktor mitgetheilt.

§ 16.

Arten der schriftlichen Prüfungsarbeiten.

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten bestehen:

1) in einem prosaischen, in der Muttersprache abzufassenden Aufsatze, welcher die Gesammtbildung des Examinanden, vorzüglich die Bildung des Verstandes und der Phantasie, wie auch den Grad der stilistischen Reife in Hinsicht auf Bestimmtheit und Folgerichtigkeit der Gedanken, so wie auf planmäßige Anordnung und Ausführung des Ganzen in einer natürlichen, fehlerfreien, dem Gegenstande angemessenen Schreibart beurkunden soll;

2) in einem **lateinischen** Extemporale, und in der freien lateinischen Bearbeitung eines dem Examinanden durch den Unterricht hinreichend bekannten Gegenstandes, wobei außer dem allgemeinen Geschick in der Behandlung, vorzüglich die erworbene stilistische Korrektheit und Fertigkeit im Gebrauche der lateinischen Sprache in Betracht kommen soll;

3) in der Uebersetzung eines Stücks aus einem im Bereiche der ersten Klasse des Gymnasiums liegenden, und in der Schule nicht gelesenen **griechischen** Dichter oder Prosaiker in's Deutsche;

4) in der Uebersetzung eines grammatisch nicht zu schwierigen Pensums aus der Muttersprache in's Französische;

5) in einer **mathematischen** Arbeit, deren Gegenstand die Lösung zweier geometrischen und zweier arithmetischen Aufgaben aus den verschiedenen, in den Kreis des Schulunterrichts fallenden Theilen der Mathematik, oder eine nach bestimmten vorher anzugebenden Rücksichten geordnete Uebersicht und Vergleichung zusammengehöriger mathematischer Sätze sein soll.

Anmerkung 1. In den Gymnasien des Großherzogthums Posen tritt zu den Gegenständen der schriftlichen Prüfung auch noch ein deutscher Aufsatz für die Schüler, deren Muttersprache das Polnische ist, und umgekehrt ein polnischer Aufsatz für die, welche ursprünglich deutsch sprechen.

Anmerkung 2. Von den künftigen Theologen und Philologen ist noch eine Uebersetzung eines, auf der Schule nicht gelesenen Abschnittes aus einem der historischen Bücher des Alten Testaments, oder eines kürzeren Psalms in's Lateinische, nebst hinzugefügter grammatischer Analyse zu fordern.

Anmerkung 3. Sollten sich Abiturienten finden, welche sich zutrauen, in einem oder dem andern Unterrichtsgegenstande mehr, als das gewöhnliche Maaß der Kenntnisse und Fertigkeiten erreicht zu haben: so soll ihnen dies in den § 28 Litt. B und C erwähnten Fällen gestattet werden. Es sind ihnen alsdann, nachdem sie die vorschriftsmäßigen und von allen Abiturienten zu verlangenden schriftlichen Arbeiten geliefert haben, noch besondere, und zwar schwierigere Aufgaben zu stellen, die ihnen Gelegenheit geben, sich in der fraglichen Beziehung näher auszuweisen.

§ 17.

Bestimmung der auf die schriftlichen Arbeiten zu verwendenden Zeit.

Zur Anfertigung der sämmtlichen schriftlichen Arbeiten sind höchstens drei Tage, jeder zu 8 Arbeitsstunden gerechnet, in der Art zuzugestehen, daß mit Einschluß der Reinschrift auf

1) den deutschen Aufsatz .... 5 Stunden,
2) den lateinischen .... 5 "
3) das lateinische Extemporale .... 2 "
4) die Uebersetzung aus dem Griechischen .... 3 "
5) die französische Arbeit .... 3 "
6) die mathematische Arbeit.......................... 4 "

verwandt werden.

Für jede der im § 16, Anmerkung 1 und 2, gedachten Arbeiten sind außerdem noch 2 Stunden einzuräumen.

Die drei Arbeitstage dürfen nicht unmittelbar auf einander folgen. Für den deutschen und den lateinischen Aufsatz, so wie für die mathematische Arbeit, sind drei Vormittage von 5 Stunden zu bestimmen. Es ist nicht erlaubt, eine Ausarbeitung in der Art zu theilen, daß ein Theil derselben Vormittags und die Fortsetzung Nachmittags angefertigt, und den Examinanden eine unbeaufsichtigte Zeit dazwischen gelassen werde.

§ 18.

Vorschriften für die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten, Protokoll über die schriftliche Prüfung.

Die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten, bei welchen außer den Wörterbüchern der erlernten Sprachen und den mathematischen Tafeln, keine Hülfsmittel zu gestatten sind, geschieht wo möglich in einem Klassenzimmer des Gymnasiums, unter beständiger, in bestimmter Folge wechselnden Aufsicht eines der zur Prüfungs-Kommission gehörigen Lehrer, welcher dafür verantwortlich ist, daß die ertheilten Vorschriften in allen Stücken genau befolgt werden. Jede Arbeit muß auf ganze, aber gebrochene Bogen, in einer leserlichen Handschrift geschrieben, und in der Regel unter der Aufsicht eines und desselben Lehrers angefertigt werden, welcher darauf zu achten hat, daß sie ohne Unterbrechung entworfen, abgeschrieben und ihm überliefert werde.

In einem besonderen über die schriftliche Prüfung und deren Ausfall aufzunehmenden Protokolle wird von jedem der Aufseher bemerkt, in welcher Zeit, und bei welchem Gegenstande er die Aufsicht geführt, so wie auch wann jeder Examinand die aufgegebene Arbeit beendigt hat.

Wer nach Ablauf der vorschriftsmäßigen Zeit mit der Arbeit nicht fertig ist, muß sie unvollendet abliefern. — Wird einer der Examinanden durch Erkrankung an der Ausführung seiner Arbeiten verhindert, so sind ihm, falls er nicht für dieses Mal seine Meldung zur Prüfung zurücknimmt, neue Aufgaben für seine schriftlichen Leistungen zu stellen.

§ 19.

Zensur und Durchsicht der schriftlichen Arbeiten.

Die schriftlichen Arbeiten der Examinanden müssen von den betreffenden Lehrern genau durchgesehen, verbessert und mit Angabe ihres Verhältnisses, sowohl zu dem im § 28 A bestimmten Maaßstabe, als zu den gewöhnlichen Leistungen eines jeden Examinanden ausführlich beurtheilt, demnächst dem Direktor übergeben, und von diesem, nachdem alle übrigen Mitglieder der Prüfungs-Kommission sie gelesen haben, mit dem über die schriftliche Prüfung geführten Protokolle dem Königlichen Kommissarius vorgelegt werden. Nach Befinden der Umstände kann der Direktor noch andere Klassenarbeiten der Abiturienten aus dem letzten Jahre beilegen, welche jedoch nicht zur entscheidenden Richtschnur für die Prüfungs-Kommission, wohl aber dazu dienen sollen, daß sich die Mitglieder derselben eine möglichst genaue Kenntniß der Abiturienten erwerben, und sich ein selbstständiges Urtheil über sie bilden.

§ 20.

Mündliche Prüfung, Zahl der Examinanden; Bestimmung des Tages der Prüfung.

Die mündliche Prüfung muß stets, die Zahl der Examinanden mag groß oder gering sein, mit gleicher Sorgfalt vorgenommen werden. In allen Fällen, wo mehr als 12 Examinanden vorhanden sind, ist sie in zwei, resp. mehreren auf einander folgenden Terminen abzuhalten. Den Tag zu der Prüfung und die einem jeden Prüfungsgegenstande zu widmende Zeit bestimmt der Königliche Kommissarius im Einverständniß mit dem Direktor des Gymnasiums.

§ 21.

Anwesende bei der mündlichen Prüfung.

Sämmtliche Mitglieder der Prüfungs-Kommission, so wie auch die Lehrer des Gymnasiums, welche nicht zu derselben gehören, sollen bei der mündlichen Prüfung anwesend sein; die Mitglieder der Lokal-Schulbehörde, wo eine solche vorhanden ist, sind jedesmal von dem Direktor besonders einzuladen.

§ 22.

Bestimmung der Examinatoren und ihre Pflichten.

Die mündliche Prüfung liegt den Lehrern ob, welche den Unterricht in den betreffenden Gegenständen in Prima ertheilt haben, wofern nicht der Königliche Kommissarius andere Examinatoren zu bestellen sich veranlaßt findet. Von den Lehrern ist zu erwarten, daß sie sich bei der Prüfung einer zweckmäßigen Methode bedienen, einem jeden Examinanden Raum und Gelegenheit, sich klar und zusammenhängend auszusprechen, gewähren, und überhaupt die Prüfung so einrichten werden, daß sich bei einem Jeden der Grad seines Wissens bestimmt ergebe. Wenn es gleich nicht Sache der mündlichen Prüfung ist, die von den Abiturienten gelieferten schriftlichen Arbeiten durchzugehen und zu verbessern, so bleibt es doch den prüfenden Lehrern unverwehrt, ihre Fragen auch an die schriftlichen Arbeiten der einzelnen Examinanden anzuknüpfen. Dem Königlichen Kommissarius steht es frei, nicht nur durch Instruktion der Lehrer und nähere Bestimmung der Gegenstände der jedesmaligen Prüfung die ihm zweckdienlich scheinende Richtung zu geben, sondern auch, wenn er es für nöthig erachtet, in einzelnen Gegenständen selbst die Prüfung zu übernehmen.

§ 23.

Gegenstände der mündlichen Prüfung.

Die mündliche Prüfung ist:

1) in der deutschen Sprache auf allgemeine Grammatik, Prosodie und Metrik, auf die Hauptepochen in der Geschichte der vaterländischen Litteratur, so wie auch darauf zu richten, ob die Examinanden einige Werke der vorzüglichsten vaterländischen Schriftsteller mit Sinn gelesen haben.

2) Im Lateinischen werden von den Examinanden passende, theils früher in der Schule erklärte, theils nicht gelesene Stellen aus dem Cicero, oder Sallust, oder Livius, oder Virgil, oder Horaz übersetzt und erklärt, um sowohl ihre Fertigkeit und Gewandtheit im Auffassen des Sinnes und im richtigen und geschmackvollen Uebersetzen, als auch ihre grammatischen und antiquarischen Kenntnisse und den Erfolg ihrer Privatlektüre lateinischer Schriftsteller zu ermitteln.

Die Prüfung erfolgt in lateinischer Sprache, wobei den Einzelnen Gelegenheit

zu geben ist, stellenweise in zusammenhängender Rede ihre erlangte Fertigkeit im mündlichen lateinischen Ausdruck zu zeigen.

3) Aus dem Griechischen werden gleichfalls theils in der Schule gelesene, theils nicht gelesene Stellen aus einem leichteren Prosaiker oder dem Homer übersetzt und erklärt, und hat der Examinator durch angemessene Fragen die Kenntniß der Examinanden in der Grammatik, und den auf Geschichte, Mythologie und Kunst der Griechen sich beziehenden Gegenständen zu erforschen.

4) Die Prüfung im Französischen erfolgt durch Uebersetzung und Erklärung vorgelegter Stücke aus klassischen französischen Dichtern oder Prosaikern. Bei der Erklärung wird den Examinanden Gelegenheit gegeben, darzuthun, in wie weit sie sich Fertigkeit im mündlichen Gebrauche der französischen Sprache erworben haben.

5) In Hinsicht der Religionskenntniß ist zu prüfen, ob die Abiturienten die christliche Glaubens- und Sittenlehre, die Hauptmomente der Geschichte der christlichen Kirche, und den Inhalt der heiligen Schrift im Allgemeinen kennen gelernt, und in der Grundsprache des Neuen Testaments Einiges mit dem Erfolge eines im Ganzen leichten Verständnisses gelesen haben.

6) In der Mathematik ist die Gründlichkeit und der Umfang ihrer Kenntnisse in den im § 28 A Nr. 6 näher bezeichneten Theilen der Wissenschaft, sowohl im Allgemeinen als im Einzelnen zu ermitteln.

7) In Hinsicht der Geschichte und Geographie sind die Fragen dahin zu richten, daß sich ersehen läßt, ob die Examinanden eine deutliche Uebersicht des ganzen Feldes der Geschichte und eine genauere Kenntniß der alten, besonders der griechischen und römischen, so wie der deutschen und vaterländischen Geschichte gewonnen, und sich ein genügendes Wissen von den Elementen der mathematischen und physischen Geographie, so wie von dem gegenwärtigen politischen Zustande der Erde erworben haben. Die Examinatoren haben sich aller Fragen zu enthalten, deren Beantwortung eine gar zu sehr in's Einzelne gehende Sach- und Zahlenkenntniß voraussetzt.

8) In der Naturbeschreibung ist von den Examinanden Kenntniß der allgemeinen Klassifikation der Naturprodukte, Uebung im Beschreiben derselben und Bildung der Anschauung für dieses Gebiet, so wie

9) in der Physik deutliche Erkenntniß der Hauptgesetze der Natur, namentlich der Gesetze zu verlangen, welche mathematisch, jedoch ohne Anwendung des höhern Kalküls, begründet werden können.

10) Die Prüfung in der philosophischen Propädeutik hat zu ermitteln, ob die Examinanden es in den Anfangsgründen der sogenannten empirischen Psychologie und der gewöhnlichen Logik, namentlich in den Lehren von dem Begriff, dem Urtheile und dem Schlusse, von der Definition, Eintheilung und dem Beweise zu einem klaren und deutlichen Bewußtsein gebracht haben.

Anmerkung 1. Was im Obigen unter Nr. 1 über die Prüfung in der deut-

schen

schen Sprache bestimmt ist, gilt in Bezug auf die Gymnasien des Großherzogthums Posen, auch von der polnischen Sprache für die Examinanden, deren Muttersprache sie ist. Dagegen werden die deutschen Schüler dieser Gymnasien im Polnischen eben so geprüft, wie in Hinsicht der Prüfung im Französischen unter Nr. 4 vorgeschrieben ist.

Anmerkung 2. Die Abiturienten, welche sich dem Studium der Theologie oder Philologie widmen wollen, haben behufs der mündlichen Prüfung im Hebräischen eine Stelle aus einem der historischen Bücher des Alten Testaments zu übersetzen und grammatisch zu analysiren.

Anmerkung 3. Durch tieferes Eingehen in diejenigen Unterrichtsgegenstände, worin der eine oder der andere Abiturient mehr, als das Geforderte glaubt leisten zu können, ist auch bei der mündlichen Prüfung der im § 16 Anmerkung 3 angenommene Fall zu berücksichtigen.

§ 24.

Beschränkung der Gegenstände der mündlichen Prüfung.

Der pflichtmäßigen Beurtheilung der Prüfungs-Kommission wird anheim gestellt, die mündliche Prüfung in dem einen oder dem andern der im § 23 genannten Unterrichtsgegenstände zu beschränken, wenn die Examinanden in denselben bereits durch ihre schriftlichen Arbeiten den Forderungen genügt haben. Für solche und ähnliche Fälle gilt die Regel, daß bei der mündlichen Prüfung vorzüglich die Unterrichtsgegenstände herauszuheben sind, über welche sich die Examinanden in ihren schriftlichen Arbeiten nicht hinreichend ausgewiesen haben, oder in welchen von dem einen oder dem andern Examinanden besondere Auszeichnung zu erwarten ist.

§ 25.

Protokoll über die mündliche Prüfung.

Ueber den ganzen mündlichen Prüfungsakt wird ein genaues Protokoll auf gebrochenen Bogen geführt; der Eingang zu diesem Protokoll, welchen der Direktor schon vor dem Anfange der Prüfung anfertigt, oder von einem der prüfenden Lehrer anfertigen läßt, enthält die Namen der gegenwärtigen Mitglieder der Prüfungs-Kommission, den Vor- und Zunamen, den Geburtsort, die Konfession, das Alter und den Aufenthalt der Examinanden im Gymnasium überhaupt, und in Prima insbesondere. In diesem Protokoll, welches den Gang der Prüfung vollständig nachweisen soll, wird mit Bestimmtheit und Genauigkeit bei dem Namen eines jeden Abiturienten vermerkt, worüber er geprüft, und wie er darin bestanden ist. Ehe die Berathung über das Endresultat der Prüfung anhebt, muß vor allen Mitgliedern der Prüfungs-Kommission das Protokoll sowohl über die schriftliche (§ 18), als über die mündliche Prüfung vollständig vorgelesen werden, damit jedes Mitglied das Ganze der Prüfung noch einmal übersehen könne, ehe es seine motivirte Stimme abgiebt.

§ 26.

Berathung über den Ausfall der ganzen Prüfung, Abstimmung.

Nach Beendigung der mündlichen Prüfung treten die Examinirten ab, und es wird nun mit Rücksicht auf die vorliegenden schriftlichen Arbeiten, auf den Erfolg der mündlichen Prüfung und die pflichtmäßige, durch längere Beobachtung be-

gründete Kenntniß der Lehrer von dem ganzen wissenschaftlichen Standpunkte der Geprüften über das ihnen zu ertheilende Zeugniß die freieste Berathung stattfinden. Die Lehrer der einzelnen Fächer, welche examinirt, und die Arbeiten beurtheilt haben, geben zunächst, jeder in seinem Fache, ein bestimmtes Urtheil über die Kenntnisse des Geprüften in dem betreffenden Fache. Ueber dessen Annahme oder Modifikation wird alsdann berathen. Falls diese Berathung, in welcher dem Gesammteindruck, den die Prüfung jedes einzelnen Abiturienten gemacht hat, in Hinsicht auf die Beurtheilung seiner Reife, ein vorzüglicher Werth beizulegen ist, zu keiner Einigung führt, wird zu einer förmlichen Abstimmung geschritten; jedes Mitglied der Prüfungs-Kommission mit Einschluß des Königlichen Kommissarius hat Eine Stimme; das jüngste Mitglied der Kommission stimmt zuerst, und der Königliche Kommissarius zuletzt. Wenn einzelne Mitglieder beim Abstimmen finden, daß das Votum eines andern Mitgliedes besser begründet sei, als dasjenige, welches sie selbst schon ausgesprochen haben; so können sie ihr früheres Votum zurücknehmen und ein neues definitives geben. Sind die Stimmen für und wider gleich, so giebt die Stimme des Königlichen Kommissarius den Ausschlag. Sieht derselbe sich bei der Stimmensammlung über einen Geprüften noch vor der Abgabe seines Votums überstimmt, so hat er die Befugniß, sich selbst vom Votiren zu entbinden, und entweder den durch die Stimmenmehrheit gefaßten Entschluß ohne Weiteres zu bestätigen, oder demselben, wenn er seiner Ueberzeugung widerspricht, seine Bestätigung zu verweigern. Im letzteren Falle ist die Bekanntmachung des Beschlusses der Prüfungs-Kommission auszusetzen, und sind die schriftlichen Arbeiten nebst dem Prüfungs-Protokolle unter Anführung der Weigerungsgründe des Königlichen Kommissarius der vorgesetzten Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

§ 27.

Zensur.

Bei der Berathung nach der mündlichen Prüfung wird aus den Schulzensuren der vier letzten Semester zugleich ein allgemeines Urtheil über den Fleiß, das sittliche Betragen und die Charakterreife der Abiturienten abgefaßt, da dieses eine Stelle im Zeugnisse einzunehmen hat.

§ 28.

Maaßstab für die Ertheilung des Zeugnisses der Reife.

Als leitende Richtschnur bei der Schlußberathung dienen folgende Bestimmungen: Das Zeugniß der Reife ist zu ertheilen:

A. wenn der Abiturient

1) das Thema für den Aufsatz in der Muttersprache in seinen wesentlichen Theilen richtig aufgefaßt und logisch geordnet, den Gegenstand mit Urtheil entwickelt, und in einer fehlerfreien, deutlichen und angemessenen Schreibart dargestellt, überdies einige Bekanntschaft mit den Hauptepochen der Litteratur seiner Muttersprache gezeigt hat. Auffallende Verstöße gegen die Richtigkeit und Angemessenheit des Ausdrucks, Unklarheit der Gedanken, und erhebliche Vernachlässigung der Rechtschreibung und der Interpunktion begründen gerechte Zweifel über die Befähigung des Abiturienten;

2) wenn im Lateinischen seine schriftlichen Arbeiten ohne Fehler gegen die Grammatik und ohne grobe Germanismen abgefaßt sind, und einige Gewandtheit im Ausdrucke zeigen, und er die weniger schwierigen Reden und philosophischen Schriften des Cicero, so wie von den Geschichtsschreibern den Sallust und Livius, und von den Dichtern die Eklogen und die Aeneide Virgil's und die Oden des Horaz im Ganzen mit Leichtigkeit versteht, sicher in der Quantität ist, und über die gewöhnlichen Versmaaße genügende Auskunft geben kann;

3) wenn er in Ansehung der griechischen Sprache in der Formenlehre und den Hauptregeln der Syntax fest ist, und die Iliade und Odyssee, das erste und fünfte bis neunte Buch des Herodot, Xenophon's Cyropädie und Anabasis, so wie die leichteren und kürzeren Platonischen Dialoge auch ohne vorhergegangene Präparation versteht;

4) wenn im Französischen seine schriftliche Arbeit im Ganzen fehlerlos ist, und er eine in Rücksicht auf Inhalt und Sprache nicht zu schwierige Stelle eines Dichters oder Prosaikers mit Geläufigkeit übersetzt;

5) wenn er eine deutliche und wohlbegründete Kenntniß der christlichen Glaubens- und Sittenlehre, verbunden mit einer allgemeinen Uebersicht der Geschichte der christlichen Religion nachgewiesen;

6) wenn er in Hinsicht auf die Mathematik, Fertigkeit in Rechnungen des gemeinen Lebens nach ihren auf die Proportionslehre gegründeten Prinzipien, Sicherheit in der Lehre von den Potenzen und Wurzeln und von den Progressionen, ferner in den Elementen der Algebra und der Geometrie, sowohl der ebenen als körperlichen, Bekanntschaft mit der Lehre von den Kombinationen und mit dem binomischen Lehrsatze, Leichtigkeit in der Behandlung der Gleichungen des ersten und zweiten Grades und im Gebrauche der Logarithmen, eine geübte Auffassung in der ebenen Trigonometrie, und hauptsächlich eine klare Einsicht in den Zusammenhang sämmtlicher Sätze des systematisch geordneten Vortrages gezeigt hat;

7) wenn er in Hinsicht der Geschichte und Geographie dargethan hat, daß ihm die Umrisse der Länder, das Flußnetz in denselben und eine orographische Uebersicht der Erdoberfläche im Großen zu einem klaren Bilde geordnet, auch ohne Karte gegenwärtig sind, er in der politischen Erdbeschreibung nach ihren wesentlichen Theilen bewandert und der Umrisse des ganzen Feldes der Geschichte kundig ist, besonders sich eine deutliche und sichere Uebersicht der Geschichte der Griechen und Römer, so wie der Deutschen, und namentlich auch der Brandenburgisch-Preußischen Geschichte zu eigen gemacht hat;

8) wenn er endlich in Betreff der Physik eine klare Einsicht in die Hauptlehren über die allgemeinen Eigenschaften der Körper, die Gesetze des Gleichgewichts und der Bewegung, über Wärme, Licht, Magnetismus und Elektrizität gewonnen, und sich in der Naturgeschichte eine hinreichend begründete Kenntniß der allgemeinen Klassifikation der Naturprodukte erworben hat;

9) für den künftigen Theologen und Philologen tritt noch die Forderung hin-

zu, daß er das Hebräische geläufig lesen könne, und Bekanntschaft mit der Formenlehre und den Hauptregeln der Syntax darlege, auch leichte Stellen aus einem historischen Buche des Alten Testaments oder einem Psalm in's Deutsche zu übersetzen vermöge.

B. Um jedoch schon auf der Schule der freien Entwickelung eigenthümlicher Anlagen nicht hinderlich zu werden, ist auch dem Abiturienten das Zeugniß der Reife zu ertheilen, welcher in Hinsicht auf die Muttersprache und das Lateinische den unter Litt. A gestellten Forderungen vollständig entspricht, außerdem aber entweder in den beiden alten Sprachen oder in der Mathematik bedeutend mehr als das Geforderte leistet, wenn auch seine Leistungen in den übrigbleibenden Fächern nicht völlig den Anforderungen entsprechen sollten.

C. Obwohl die Neigung mancher Schüler, welche einzelne Unterrichts-Gegenstände in den Gymnasien mit Gleichgültigkeit treiben, weil sie dieselben für ihren künftigen Beruf weniger nöthig oder gar entbehrlich halten, keinesweges begünstigt werden soll: so können doch, namentlich bei dem schon vorgerückteren Alter einzelner Abiturienten, Fälle eintreten, wo nicht nur die Billigkeit, sondern auch das Interesse des Königl. Staatsdienstes erheischt, bei der Frage über die Reife zu den Universitäts-Studien auch das Fach, dem die Abiturienten sich widmen wollen, zu berücksichtigen, und hiernach die Entscheidung abzumessen. Für solche Fälle, die als Ausnahmen von der Regel ausdrücklich zu bemerken und besonders zu rechtfertigen sind, wird es der pflichtmäßigen Beurtheilung der Prüfungs-Kommission überlassen, auch einem solchen Abiturienten, welcher in einigen Prüfungs-Gegenständen, die nicht die nothwendige Grundlage seines künftigen Studiums ausmachen, hinter den unter Litt. A gestellten Forderungen zurückgeblieben ist, das Zeugniß der Reife zuzusprechen, wenn er in Hinsicht auf die Muttersprache, das Lateinische und noch zwei der übrigen Prüfungs-Gegenstände, die zu seinem künftigen Berufe in näherer Beziehung stehen, nach dem einstimmigen Urtheile der Prüfungs-Kommission, das unter Litt. A Geforderte leistet.

Anmerkung. Die Schüler des Großherzogthums Posen, deren Muttersprache das Polnische ist, haben in allen Fällen auch in der deutschen Sprache das unter Litt. A Nr. 1 Geforderte zu leisten, weil denen, die sich durch die Universitäts-Studien für den höheren Staatsdienst heranbilden wollen, die hinreichende Kenntniß der deutschen Sprache unerläßlich ist.

D. Wer endlich auch nicht einmal den unter Litt. C gestellten Anforderungen genügt hat, ist als noch nicht reif zu den Universitäts-Studien zu betrachten.

§ 29.

Mittheilung des Resultats an die Geprüften.

Nachdem von der Prüfungs-Kommission den in §§ 11, 27 und 28 enthaltenen Bestimmungen gemäß das jedem einzelnen Abiturienten zu ertheilende Zeugniß ausgemittelt, die Beschlußnahme durch das Protokoll (§ 26) aufgenommen, und das letztere von sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungs-Kommission unterzeichnet ist, werden die Geprüften in das Zimmer zurückgerufen, und der Königl. Kom-

missarius macht ihnen das über sie gefällte Urtheil in der Art bekannt, daß sie im Allgemeinen erfahren, ob ihre Leistungen für ein Zeugniß der Reife genügt haben oder nicht. Denen, welche für reif erklärt sind, ist anzukündigen, daß sie die Schule mit dem Schlusse des Semesters verlassen und zur Universität abgehen können. Denen aber, welche noch nicht für reif erachtet sind, wird der Rath ertheilt, die Schule noch eine Zeit lang zu besuchen, falls Hoffnung da ist, daß sie dadurch das Fehlende werden einbringen können. Nach Ablauf eines halben Jahres können sie sich zu einer nochmaligen Prüfung (§ 6) melden, um sich das Zeugniß der Reife zu verdienen. Liegt die Ursache von dem ungenügenden Ausfalle der ersten Prüfung in dem Mangel an natürlichen Anlagen, so hat der Direktor in Verbindung mit den übrigen Lehrern auch jetzt noch, wie sie es schon früher zu thun verpflichtet waren, die Wahl eines andern Berufs dringend anzurathen. Bleiben solche für nicht reif Erklärte bei ihrer Absicht, die Universität zu beziehen, so ist auch ihnen auf ihr Verlangen das Ergebniß ihrer Prüfung in einem Zeugnisse auszufertigen.

§ 30.

Abfassung des Zeugnisses.

Auf den Grund des Prüfungs-Protokolls (§§ 18, 25) und der Zensurbücher (§ 27) wird in deutscher Sprache das Zeugniß im Konzept vom Direktor ausgefertigt, und sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungs-Kommission zur Mitzeichnung vorgelegt, demnächst in der Reinschrift zuerst von dem Königl. Kommissarius unterschrieben und untersiegelt, worauf es an das betreffende Mitglied des Scholarchats, Ephorats oder Kuratoriums, jedoch nur zur Unterschrift, gelangt. Dann versieht solches der Direktor mit dem Insiegel der Schule und seiner Namensunterschrift, welche letztere endlich auch von den übrigen Mitgliedern der Prüfungs-Kommission beigefügt wird.

§ 31.

Form des Zeugnisses.

Bei der Ausfertigung des Zeugnisses, welches eine sorgfältig ausgeführte Charakteristik des Abiturienten nach seiner sittlichen Führung, seinen Fähigkeiten und deren Entwickelung enthalten muß, ist folgendes Schema zu beobachten:

Zeugniß der Reife
für den Zögling des Gymnasiums zu ......

N. N. (Vor- und Zunamen) ....
aus ...... (Geburtsort), .. Jahr alt, ... (Konfession), Sohn des ...... (Namen und Stand des Vaters) zu ..... (Wohnort desselben) [resp. unter der Vormundschaft des .... (Namen des Vormundes) zu .... (Wohnort desselben)], war .. Jahre auf dem Gymnasium in ..... (Ort), .. Jahre in der ersten Klasse.

I. Sittliche Aufführung gegen Mitschüler, gegen Vorgesetzte und im Allgemeinen.

Anmerkung 1. Unter dieser Rubrik ist die Gesetzlichkeit, Anständigkeit und Sittlichkeit des Betragens überhaupt, nicht bloß innerhalb der Schule und im

Verhältnisse zu Vorgesetzten und Mitschülern, sondern auch außerhalb derselben, zu würdigen, und auf den Grund der bisherigen Schulzensuren das Urtheil aus der ganzen bisherigen Führung des Abiturienten so abzuleiten, daß der Grad seiner sittlichen Tüchtigkeit und Charakterreife so deutlich als möglich erkannt werde.

II. Anlagen und Fleiß.

Anmerkung 2. Behufs der Würdigung des Fleißes des Abiturienten, ist die stattgehabte oder vermißte Regelmäßigkeit im Schulbesuche, die bewiesene Aufmerksamkeit und Theilnahme an allen oder einzelnen namhaft zu machenden Unterrichts-Gegenständen, und die Ordnungsliebe, Sorgfalt und Pünktlichkeit nicht nur in den Schulleistungen, sondern auch in den Privatarbeiten zu erwähnen.

III. Kenntnisse und Fertigkeiten.

1) Sprachen:
   a) in der deutschen,
   b) in der lateinischen,
   c) in der griechischen,
   d) in der französischen u. s. w.

2) Wissenschaften:
   a) Religions-Kenntnisse,
   b) Mathematik,
   c) Geschichte und Geographie,
   d) Physik und Naturbeschreibung,
   e) Philosophische Propädeutik u. s. w.

3) Fertigkeiten:
   a) Zeichnen,
   b) Gesang,
   } worüber das Urtheil nach den vorgelegten Zeichnungen des letzten Semesters und nach dem Zeugnisse des Gesanglehrers abzugeben ist.

Anmerkung 3. Die von dem Abiturienten in den einzelnen Fächern erlangten Kenntnisse sind nicht durch einzelne Wörter, wie vorzüglich, sehr gut u. s. w. zu bezeichnen, sondern die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung sind nach Anleitung des Prüfungs-Protokolls vollständig und in der Art aufzuführen, daß sich daraus deutlich ersehen läßt, ob und in wie weit der Abiturient in jedem einzelnen Gegenstande den gesetzlichen Anforderungen genügt oder mehr, als das Geforderte geleistet hat.

Anmerkung 4. In allen Fällen, wo die im § 28 Litt. B enthaltene Bestimmung auf den Abiturienten angewandt ist, sind nicht nur die Unterrichts-Gegenstände, in welchen er mehr als das Geforderte geleistet hat, sondern auch die, in welchen er hinter den Anforderungen zurückgeblieben ist, in dem Zeugnisse genau nach dem Ergebnisse der Prüfung zu bemerken. Eben so sind in dem Zeugnisse dessen, welchem in Folge der Bestimmung im § 28 Litt. C die Reife zuerkannt ist, die näheren Gründe, durch welche die Prüfungs-Kommission bei ihrem Beschlusse geleitet worden, ausdrücklich anzugeben, und die Unterrichts-Gegenstände besonders hervorzuheben, in welchen der Abiturient nicht genügend bestanden ist.

Die unterzeichnete Prüfungs-Kommission hat ihm demnach, da er jetzt das hiesige Gymnasium verläßt, um Theologie, Rechts- und Kameral-Wissenschaft, Arzneikunde, Philologie u. s. w. zu studiren, das Zeugniß

der Reife

ertheilt, und entläßt ihn unter (den dem betreffenden Abiturienten angemessenen Belobungen, Hoffnungen, Wünschen, Empfehlungen.)

......., den .. ten .... 18..

Königl. Prüfungs-Kommission.

(Siegel des Königl. Kommissarius.) N. N., Königl. Kommissarius.

(gez.) N. N., Direktor.

(Siegel der Schule.) N. N., Oberlehrer ꝛc.

Das Zeugniß der Nichtreife wird nur auf ausdrückliches Verlangen des Geprüften oder seiner Angehörigen ausgefertigt, nach obigem Schema, jedoch mit Weglassung des Zusatzes der Reife in der Ueberschrift, und statt des Schlusses wird gesetzt: Es hat ihm hiernach in der Prüfung vom .. ten .... 18.. das Zeugniß der Reife nicht zuerkannt werden können.

§ 32.

Einhändigung des Zeugnisses und Entlassung.

Die Zeugnisse werden den Abgehenden erst bei der Entlassung vom Direktor eingehändigt; bis dahin haben sie den Schulunterricht unausgesetzt zu besuchen, und sich der gewöhnlichen Schulordnung zu unterwerfen. Die Entlassung der Abgehenden ist in jedem Gymnasium entweder beim Schlusse der öffentlichen Schul-Prüfung, oder bei andern in den verschiedenen Anstalten üblichen öffentlichen Feierlichkeiten vorzunehmen, und es ist darauf zu halten, daß jeder von der Schule mit dem Zeugnisse der Reife zur Universität Abgehende dabei anwesend sei. Hier werden alle für reif erklärten und die Schule wirklich verlassenden Schüler genannt, mit Ueberreichung der ihnen ausgefertigten Zeugnisse. Diese Feierlichkeit zweckmäßig einzurichten, so daß sie auf die abgehenden und zurückbleibenden Schüler, so wie auf das Publikum die beabsichtigte Wirkung äußere, und die Entlassung der Schüler selbst nach der Individualität eines jeden und nach dem Inhalte seines Zeugnisses zu modifiziren, wird der einsichtigen Beurtheilung der Direktoren überlassen. In den jährlichen Schulprogrammen sind Namen und Geburtsort der Geprüften und für reif Erklärten, nebst Angabe der Zeit ihres Aufenthalts in Prima, des ihnen ertheilten Zeugnisses, des gewählten Fakultäts-Studiums und der Universität, welche sie zu besuchen gedenken, aber ohne weiteren Zusatz aufzuführen.

§ 33.

Wirkungen des Zeugnisses der Reife in Bezug auf das Universitäts-Studium und auf Zulassung zu den Fakul-

Nur die mit dem Zeugnisse der Reife Versehenen sollen:

1) auf inländischen Universitäten als Studirende der Theologie, Jurisprudenz und Kameral-Wissenschaften, der Medizin und Chirurgie und der Philologie angenommen, und als solche bei den betreffenden Fakultäten inscribirt;
2) zu den Prüfungen behufs der Erlangung einer akademischen Würde bei einer inländischen Fakultät;

täts- und Staats-Prüfungen.

3) so wie späterhin zu den angeordneten Prüfungen Behufs der Anstellung in solchen Staats- und Kirchen-Aemtern, in welchen ein drei- oder vierjähriges Universitäts-Studium nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften erforderlich ist, zugelassen werden.

§ 34.

Desgleichen in Bezug auf öffentliche Stipendien.

Auch sollen die öffentlichen Benefizien für Studirende, worin immer sie bestehen mögen, und ohne Unterschied, ob sie Königlich sind oder von Kommunen oder andern Korporationen abhangen, nur an solche Studirende konferirt werden, welche das Zeugniß der Reife besitzen. Privat- oder Familien-Stiftungen können hierdurch nicht beschränkt werden. Die Königl. Provinzial-Schulkollegien und die Königl. Regierungen, so wie alle den Gymnasien vorgesetzte Behörden haben mit Strenge dahin zu sehen, daß die Königl. oder anderweitige öffentliche Stipendien und Benefizien keinem ertheilt werden, bevor er das vorschriftsmäßige Examen abgelegt, und sich das Zeugniß der Reife erworben hat. Auch werden sämmtliche Kollatoren öffentlicher Stipendien und Benefizien hierdurch angewiesen, alljährlich ein Verzeichniß derselben und ihrer Perzipienten mit der Bemerkung, ob sie das erforderliche Zeugniß der Reife erhalten haben, den betreffenden Königl. Regierungen einzuschicken, welche befugt sein sollen, bei illegalem Verfahren die Kollation aufzuheben. Die Universitäten sollen gleiche Verzeichnisse der Stipendien und Benefizien, deren Kollation ihnen zusteht, und ihrer Perzipienten dem unterzeichneten Ministerium einreichen.

§ 35.

Bedingungen zur Verstattung der Immatrikulation für die Nichtreifen.

Um das Abgehen der zur Zeit noch für nicht reif erklärten Schüler nicht unbedingt zu verbieten, ist auch solchen, die in der Maturitäts-Prüfung nicht bestanden sind, zwar die Aufnahme und Immatrikulation bei den inländischen Universitäten auf den Grund selbst des Zeugnisses der Nichtreife zu gestatten. Sie werden aber so lange, bis sie sich ein Zeugniß der Reife erworben haben, nur bei der philosophischen Fakultät in einem besonderen für sie anzulegenden Album und nicht für ein bestimmtes Fakultätsfach inscribirt. In ihrer Matrikel ist ausdrücklich zu bemerken, daß sie wegen mangelnden Zeugnisses der Reife nicht zu einem bestimmten Fakultäts-Studium zugelassen worden.

§ 36.

Bedingungen zur Verstattung der Immatrikulation für die gar nicht Geprüften.

Damit denen, welche gar keine Maturitäts-Prüfung bestanden und beim Besuche einer inländischen Universität nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, nicht die Gelegenheit vorenthalten werde, welche die Universität für ihren Zweck darbietet, so behält sich das unterzeichnete Ministerium vor, diesen auf den Grund eines von ihnen beizubringenden Zeugnisses über ihre bisherige sittliche Führung zur Immatrikulation bei den inländischen Universitäten, so wie zur Inscription bei den philosophischen Fakultäten eine besondere Erlaubniß zu er-

ertheilen. Jedoch ist in ihrer Matrikel der bestimmte Zweck, zu welchem sie ohne vorherige Maturitäts-Prüfung mit besonderer Erlaubniß des Ministeriums die Universität besuchen, ausdrücklich anzugeben.

§ 37.

Vorschriften in Betreff der Immatrikulation.

Zur Immatrikulation auf einer Königl. Preuß. Universität und bei der akademischen Lehranstalt in Münster ist somit für Inländer, sie mögen von einem inländischen oder ausländischen Gymnasium, oder aus Privatunterricht (§ 41) oder nach schon begonnenem akademischen Studium von einer Universität des In- oder Auslandes kommen, die Beibringung des von einer inländischen Prüfungs-Kommission ausgestellten Zeugnisses über die Reife oder Nichtreife des Immatrikulanden, oder einer besondern Erlaubniß des unterzeichneten Ministeriums erforderlich. In Fällen, wo ohne ein solches Zeugniß, oder ohne eine solche Erlaubniß des Ministeriums die Immatrikulation eines Inländers vollzogen worden, soll nicht nur die Matrikel zurückgenommen, sondern auch an dem Rektor oder Prorektor, welcher dieselbe ertheilt hat, diese Kontravention nach Befinden der Umstände gerügt werden.

§ 38.

Einsendung der halbjährlichen Listen der Immatrikulirten.

Jede Universität und die akademische Lehranstalt in Münster hat halbjährlich im Dezember und im Junius eine genaue Liste der bei ihr immatrikulirten Inländer, mit Angabe der Schule, welche sie besucht, oder bei welcher sie, falls sie durch Privatunterricht gebildet sind, die Maturitäts-Prüfung bestanden haben, der Art des erhaltenen Zeugnisses und des Fachs, dem sie sich widmen, an das unterzeichnete Ministerium einzureichen. In dieser Liste sind die Studirenden, welche auf ein Zeugniß der Nichtreife, oder in Folge einer besondern Erlaubniß des Ministeriums immatrikulirt und bei der philosophischen Fakultät inscribirt worden, getrennt von den übrigen aufzuführen.

§ 39.

Spätere Erwerbung des Maturitäts-Zeugnisses.

Denen, welche mit dem Zeugnisse der Nichtreife die Universität bezogen haben, und den Wirkungen dieses Zeugnisses entgehen, oder sich die Ehre eines vortheilhafteren Zeugnisses erwerben wollen, soll es vergönnt sein, auch während ihres Besuchs der Universität, noch einmal, aber nicht öfter, die Maturitäts-Prüfung bei einem Gymnasium, dessen Wahl ihnen überlassen bleibt, nachzusuchen, und sich noch nachträglich ein Zeugniß der Reife zu erwerben. Uebrigens versteht es sich, daß solchen nicht im Kreise der Schule, sondern nur vor der Prüfungs-Kommission des betreffenden Gymnasiums, das Zeugniß, welches ihnen auf den Grund einer nochmaligen Maturitäts-Prüfung ertheilt worden, einzuhändigen ist. Das von ihnen abzuhaltende gesetzliche Triennium und resp. Quadriennium wird aber, wenn sie nicht eine desfallsige Dispensation des betreffenden Königl. Ministeriums beibringen können, in der Regel erst von dem Zeitpunkte ab gerechnet, wo sie das Zeugniß der Reife erhalten haben.

§ 40.

Vorschrift in Bezug auf die

Den Universitäten, und namentlich deren Rektoren oder Prorektoren und Deka-

Abgangszeugnisse der Universitäten.

nen wird zur Pflicht gemacht, die Immatrikulanden nicht nur unter Angabe des Prüfungs-Zeugnisses, welches sie von der Schul-Prüfungs-Kommission erhalten haben, in das Album einzutragen, sondern jedesmal auch in der Matrikel, so wie in den Zeugnissen, welche die Studirenden bei ihrem Abgange von der Universität erhalten, obige Angabe des Abiturienten-Zeugnisses, mit welchem sie auf die Universität gekommen sind, oder des Maturitäts-Zeugnisses, welches sie sich vielleicht nachträglich während der Universitätsjahre (§ 39) erworben haben, zu resumiren.

§ 41.

Anweisung zur Prüfung für die durch Privatunterricht oder auf ausländischen Gymnasien Gebildeten.

Diejenigen, welche ein ausländisches Gymnasium besucht haben, oder aus Privatunterricht, und nicht unmittelbar von einem Gymnasium zur Universität übergehen, haben die Prüfung ihrer Kenntnißreife unter Einreichung der Zeugnisse ihrer bisherigen Lehrer über ihre Studien und ihre sittliche Führung bei der Prüfungs-Kommission eines inländischen Gymnasiums, dessen Wahl den Aeltern oder Vormündern überlassen bleibt, schriftlich auf die in § 6 bestimmte Art nachzusuchen, und sich den Anordnungen dieses Reglements zu unterwerfen. Jedoch ist die Prüfung derer, welche bis dahin nur Privatunterricht genossen haben, nicht mit dem Examen der zur Universität abgehenden Schüler der Gymnasien zu verbinden, sondern abgesondert anzustellen, und bei der Berathung über den Ausfall einer solchen Prüfung, ist auf den Umstand, daß die Examinanden kein Gymnasium besucht haben, und nicht von ihren bisherigen Lehrern geprüft worden, billige Rücksicht zu nehmen. Die im § 7 enthaltene Bestimmung leidet auf diejenigen, welche nur Privatunterricht erhalten haben, oder nachweisen können, daß seit ihrem Abgange aus der zweiten Klasse eines inländischen oder ausländischen Gymnasiums schon zwei Jahre verflossen sind, keine Anwendung. Für ihre Prüfung und die Ausfertigung des Zeugnisses haben sie die vorgeschriebenen, angemessenen Gebühren zu erlegen.

§ 42.

Nachträgliche Prüfung der Studirenden der Theologie und Philologie im Hebräischen.

Studirende der Theologie und Philologie, welche nicht mit der erforderlichen Kenntniß des Hebräischen (§ 28 A 9) die Universität bezogen, oder erst auf der Universität sich zum Studium der Theologie oder Philologie gewandt haben, also auf der Schule nicht im Hebräischen geprüft worden, können sich das Zeugniß der Reife für diesen einzelnen Unterrichtsgegenstand durch eine Prüfung bei einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission nachträglich erwerben, müssen jedoch von diesem Zeitpunkte an noch fünf Universitäts-Semester auf das Studium der Theologie und resp. Philologie verwenden.

§ 43.

Anweisung für Ausländer.

Auch für Ausländer, denen gestattet worden, sich im diesseitigen Staatsdienste um eine Anstellung zu bewerben, für welche ein drei- oder vierjähriges Universitäts-Studium vorgeschrieben ist, gelten die im § 33 Nr. 3 gegebenen Bestimmungen, und haben dieselben, wenn sie in Hinsicht ihrer Schulbildung kein von dem betreffenden Königl. Ministerium als vollgültig anerkanntes Zeugniß der Reife aus

ihrer Heimath beibringen können, sich der Maturitäts-Prüfung bei einem inländischen Gymnasium nachträglich zu unterwerfen.

§ 44.

Einsendung der Prüfungs-Verhandlungen.

Die Direktoren der Gymnasien sind verpflichtet, sämmtliche Abiturienten-Prüfungs-Verhandlungen halbjährlich und unfehlbar vier Wochen nach beendigter Prüfung bei dem betreffenden Königl. Provinzial-Schulkollegium einzureichen, auch, wenn keine Abiturienten-Prüfung abgehalten ist, binnen gleicher Frist hiervon Anzeige zu machen. Es müssen aber die Prüfungs-Verhandlungen enthalten:

1) eine Abschrift des über die schriftliche und mündliche Prüfung aufgenommenen Protokolls;
2) eine Abschrift der den Abiturienten ertheilten Zeugnisse;
3) die von den Abiturienten verfaßten und von den Lehrern beurtheilten schriftlichen Arbeiten im Original.

§ 45.

Den Königl. Provinzial-Schulkollegien liegt ob, diese Verhandlungen vorläufig durchzusehen, was in denselben mangelhaft befunden wird, zu vervollständigen, insbesondere die schriftlichen Arbeiten vorläufig zu prüfen, sodann aber, sobald sämmtliche Verhandlungen der Gymnasien eingegangen sind, solche der betreffenden Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission vorzulegen.

§ 46.

Beurtheilung derselben durch die Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen.

Die Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen veranstalten sodann eine Revision dieser Prüfungs-Verhandlungen, und legen ihr Urtheil in einem Gutachten nieder, welches sie unter Beifügung der Verhandlungen an die Königl. Provinzial-Schulkollegien senden. Die Obliegenheit der letztern ist, dieses Gutachten, wenn sie demselben völlig beitreten, unverändert, oder mit den nöthig befundenen Modalitäten unter Kouvert des Königl. Prüfungs-Kommissarius an die betreffende Prüfungs-Kommission zur Kenntnißnahme und Nachachtung gelangen zu lassen.

§ 47.

Damit sich das Urtheil der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission immer dann schon in den Händen der Abiturienten-Prüfungs-Kommission bei den Gymnasien befinde, wenn diese zu einer neuen Prüfung schreitet, wird festgesetzt, daß die Verhandlungen über die Abiturienten-Prüfungen, resp. in der Mitte des April und Oktober an die Königl. Provinzial-Schulkollegien gesandt, von diesen spätestens in der Mitte resp. des Mai und November den Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen übermacht, und von den letzteren nach zwei Monaten, also in der Mitte resp. des Juli und Januar an die Königl. Provinzial-Schulkollegien zurückgesandt werden sollen. Die ebengedachten Behörden haben dann darauf zu halten, daß die Urtheile der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen mit den beizulegenden schriftlichen Prüfungs-Arbeiten bis resp. zum 1. August und 1. Februar an die betreffende Abiturienten-Prüfungs-Kommission gelangen.

§ 48.

Jahresbericht der Königl. Provinzial-Schul-Kollegien über die Abiturienten-Prüfungen.

Am Schlusse eines jeden Jahres haben die Königl. Provinzial-Schulkollegien mittelst Berichts dem unterzeichneten Ministerium eine Abschrift der Urtheile der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission über die aus den Gymnasien ihres Bereichs zur Universität entlassenen, und auch der bei den Gymnasien nur behufs der Immatrikulation geprüften Schüler, und eine tabellarische Uebersicht einzureichen, worin in der hier bestimmten Folge in Ansehung jedes Geprüften a) sein vollständiger Vor- und Zuname, b) seine Konfession, c) sein Geburtsort, d) der Stand seines Vaters, e) die Zeit seines Aufenthalts auf der betreffenden Schule überhaupt, f) die Dauer seines Aufenthalts in Prima, g) die Angabe des Prüfungs-Zeugnisses, h) der Universität, auf welcher er studirt, i) und des von ihm gewählten Fakultäts-Studiums enthalten sein muß. Endlich wird in einer besondern Kolumne aufgeführt, ob und welche Geprüfte noch mit keinem Zeugnisse der Reife haben versehen werden können, und ob sie sich vorgesetzt haben, länger auf dem Gymnasium zu bleiben, oder dasselbe zu verlassen.

§ 49.

Bekanntmachung der Bestimmungen des Reglements an die Schüler der beiden obersten Klassen.

Aus dem obigen Reglement sollen die Abschnitte, welche sich auf die Zulassung zur Maturitäts-Prüfung, und auf die an die Abiturienten zu machenden Anforderungen bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung beziehen, jährlich zweimal, zu Anfang des Sommer- und Winter-Semesters, den versammelten Schülern der beiden oberen Klassen der Gymnasien von dem Direktor vorgelesen, und von demselben mit zweckdienlichen Erinnerungen begleitet werden.

§ 50.

Einsetzung dieses Reglements.

Indem das Ministerium hierdurch alle bisherigen Bestimmungen und Verordnungen, so weit sie dem Inhalte des obigen Reglements widersprechen, ausdrücklich für aufgehoben erklärt, weiset es zugleich sämmtliche Universitäten, Gymnasien und gelehrte Schulen der Königl. Staaten hierdurch an, sich nach diesem Reglement genau zu richten, und zwar dergestalt, daß schon bei den auf Michaelis d. J. statthabenden Entlassungen der Schüler, und den Immatrikulationen auf den Universitäten, nach diesem Reglement verfahren werde. Den Königl. Provinzial-Konsistorien und Schulkollegien und den Königl. Regierungen wird aufgetragen, die Vollstreckung dieses Reglements, so weit sie dazu mitzuwirken haben, mit Nachdruck zu besorgen, und mit Ernst auf die Ausführung desselben zu halten.

Berlin, den 4. Juni 1834.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

von Altenstein.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 40.

Den 3. Oktober 1834.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 20ste Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1556. Der Staatsvertrag vom 31. Mai d. J. zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Koburg-Gotha wegen Abtretung des Fürstenthums Lichtenberg.

Nr. 1557. Das Allerhöchste Patent vom 15. August d. J. wegen Besitznahme der unter dem Namen des Fürstenthums Lichtenberg, von Sr. Durchlaucht dem Herzoge zu Sachsen-Koburg-Gotha bisher innegehabten Landestheile am linken Rheinufer.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 21. September 1834.

Nr. 182. Paß-Angelegenheiten. I. 1911. August.

Durch die unterm 12. Oktober 1827 (Amtsblatt Pag. 185) bekannt gemachte Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 27. August 1827, ist die bis dahin untersagte Prolongation bereits abgelaufener Pässe zwar nachgegeben, jedoch festgesetzt worden, daß die Verlängerung nur binnen 6 Wochen, von dem Tage des Ablaufens des Passes an gerechnet, nach dieser Frist aber nicht weiter erfolgen dürfe.

Da diese Vorschrift neuerdings vielfach übertreten worden, und Pässe geraume Zeit nach Ablauf jener sechswöchentlichen Frist von den Polizeibehörden prolongirt, oder, selbst ohne Verlängerung, zur Weiterreise visirt worden sind, so wird den diesseitigen Polizeibehörden die genaue Befolgung der obigen Bestimmung von Neuem eingeschärft; auch werden die übrigen Festsetzungen der gedachten höhern Verfügung hinsichtlich der Befugnisse der Polizeibehörden zur Prolongation abgelaufener Pässe, welche gleichfalls mehrfach außer Acht gelassen worden, hiermit in Erinnerung gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 23. September 1834.

Nr. 183. Uebersicht

In dem Kalenderjahre 1833 haben in den, zur Kur- und Neumärkschen Feuersozietät gehörigen Städten des hiesigen Regierungsbezirks überhaupt 77 Brände

der in den Städten des hiesigen Regierungsbezirks stattgefundenen Brandschäden pro 1833. I. 1385. September.

stattgefunden, von denen 4 durch Blitzstrahl, 2 durch Verwahrlosung, 15 durch muthmaßliche Brandstiftung, 1 durch fehlerhafte Bauart und 55 durch unermittelte Zufälle veranlaßt worden sind.

Bei diesen Bränden haben 147 Sozietätsmitglieder an ihren Gebäuden Schaden gelitten, und sind denselben 11 Wohnhäuser, 37 Seiten- und Stallgebäude, 32 Scheunen, 12 gewöhnliche Bock-, 1 holländische und 2 Wasser-Mahlmühlen, 3 Ziegelei-Trockenscheunen und 1 Branntweinbrennerei-Gebäude gänzlich eingeäschert, so wie 44 Wohnhäuser, 40 Seiten- und Stallgebäude, 7 Scheunen, 1 Schuppen und 3 Bockwindmühlen mehr oder weniger beschädigt worden sind.

Die dafür ausgeschriebene Vergütigung beträgt:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a) für versicherte Gebäude	67797 Thlr.	9 Sgr.	8 Pf.,
b) für nicht versicherte Gegenstände, inkl. der Wiederherstellungskosten für beschädigte Feuerlöschgeräthe	6753 ,	24 ,	7 , ,
zusammen......	74551 Thlr.	4 Sgr.	3 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 23. September 1834.

Nr. 184. Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Ablösungs-Kapitalien. III. 1753. September.

Die von der Regierungs-Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die in dem Quartale vom 1. April bis 1. Juli d. J. und früher zur Ablösung von Domanial-Prästationen eingegangenen Kapitalien sind, insoweit deren vorschriftsmäßige Bescheinigung von Seiten der Hauptverwaltung der Staatsschulden erfolgt ist, den betreffenden Spezialkassen zur Aushändigung an die Ablösungs-Interessenten, — welche sich daher bei diesen Kassen zur Empfangnahme zu melden, und dabei die vorher erhaltenen Interimsquittungen zurückzugeben haben, — übersandt worden.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 50. Die Gerichtsbarkeit zu Nieder-Neuendorf bei Spandow wird von jetzt ab vom Justizamte Spandow verwaltet. Berlin, den 15. September 1834.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 48.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Winter 18 34/35 in der Königl. Thierarzneischule gehalten werden.

1) Herr Ober-Staabsroßarzt und Professor Naumann wird täglich von 11 — 12 Uhr über spezielle Pathologie und Therapie, und Mittwochs von 2 — 3 Uhr über Hufbeschlag Vorlesungen halten.

2) Herr Professor und Privatdozent an der Universität Dr. med. Reckleben wird Mittwochs und Sonnabends von 11 — 12 Uhr über die Knochenlehre der Hausthiere, und an denselben Tagen von 1 — 2 Uhr über gerichtliche Thierheil-

kunde und Veterinairpolizei, ferner Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 1 — 2 Uhr, über spezielle Pathologie und Therapie der Krankheiten des Rindviehes und der übrigen Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes, Vorlesungen halten.

3) Herr Professor Dr. med. Gurlt wird über Anatomie der Hausthiere täglich von 1 — 2 Uhr, über pathologische Anatomie Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 2 — 3 Uhr Vorlesungen halten. Derselbe wird die praktischen Uebungen in der Zootomie täglich Vormittags, und — mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends — auch Nachmittags leiten. Unter seiner Leitung geschehen die Sektionen der gefallenen Thiere, bei welchem derjenige Lehrer gegenwärtig sein wird, in dessen Krankenstall das Thier gefallen ist.

4) Herr Professor Dr. med. Hertwig wird die praktischen Uebungen im Krankenstalle täglich von 8 — 10 Uhr Vormittags und von 4 — 5 Uhr Nachmittags leiten; ferner täglich des Morgens von 7 — 8 Uhr Vorlesungen und Repetitionen über spezielle Chirurgie und Operationslehre halten; auch wird er die im Krankenstalle vorkommenden chirurgischen Operationen verrichten, und unter seiner Leitung verrichten lassen.

5) Herr Apotheker und Lehrer Erdmann wird Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 4 — 6 Uhr über Chemie und Pharmazie Vorträge und Repetitionen halten, und den praktischen Unterricht in der Apotheke täglich ertheilen.

6) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Spinola wird täglich von 10 — 11 Uhr den praktischen Unterricht im Hunde-Krankenstalle ertheilen, und Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 3 — 4 Uhr über spezielle Pathologie und Therapie der Krankheiten des Pferdes, und Mittwochs von 5 — 6 und Donnerstags von 2 — 3 Uhr über gerichtliche Thierheilkunde und Veterinairpolizei Repetitionen halten.

7) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Erdt hält Montags und Freitags von 5 — 6 Uhr Repetitionen über spezielle Pathologie und Therapie der Krankheiten des Rindviehes und der übrigen Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes. Ferner wird derselbe dem Herrn Professor Gurlt bei Leitung der zootomischen Uebungen assistiren.

8) Herr Professor Dr. phil. Störig wird über Exterieur-Züchtigung und Pflege der Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes und Schaafes, Montags, Mittwochs und Freitags von 3 — 4 Uhr Vorlesungen halten.

9) Herr Professor Bürde hält zweimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden Vorträge über die Proportionen der Theile des Pferdes und der damit verwandten Gegenstände.

10) Der Thierarzt und Vorsteher der Schmiede, Herr Müller, wird die Uebungen in der Instruktionsschmiede täglich von 2 — 4 Uhr leiten. Sonnabends von 2 — 3 Uhr wird derselbe über die, dem Hufschmidt nöthigen Kenntnisse Vorträge halten, und die Lehre vom Hufbeschlag repetiren.

Die Vorlesungen fangen den 27. Oktober an und werden Ende März k. J. geschlossen. Solches wird mit dem Beifügen hierdurch bekannt gemacht, daß zur Untersuchung von Thieren, die nur zu diesem Zwecke nach der Schule gebracht

werden, die Stunden von 8 — 10 Uhr Vormittags und von 4 — 5 Uhr Nachmittags, so lange das Tageslicht solches gestattet, bestimmt sind, kranke Thiere aber zu jeder Zeit, so weit es der Raum erlaubt, in der Anstalt Aufnahme finden.

Berlin, den 20. August 1834. Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 49. Die ältere Polizei-Verordnung, nach welcher das Tabackrauchen in den Straßen von Charlottenburg bei Zwei Thalern Geldbuße oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe untersagt ist, wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 20. September 1834. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Dem bisherigen Wegebaumeister Stüler zu Olpe ist die durch den Abgang des Bauinspektors Schüler erledigte Bauinspektor-Stelle zu Pritzwalk verliehen worden.

Der bisher bei der St. Hedwigskirche in Berlin fungirende Kapellan Gotthard Müller ist zum Ober-Kapellan an gedachter Kirche ernannt, der Predigtamts-Kandidat Ludwig Friedrich Schultze zum Divisionsprediger bei der 6ten Militair-Division in Torgau bestellt, und der Parochial-Schullehrer Albrecht zum Amtsgehülfen und dereinstigen Nachfolger des Küsters Grahl an der Dreifaltigkeitskirche in Berlin berufen worden.

Der Assistent Bode beim Nebenzollamte in Brederciche ist zum Einnehmer daselbst ernannt, dem pensionirten Gendarmen Lüdemann die Verwaltung der Zollempfängerstelle in Marienthal einstweilig übertragen, und der invalide Trompeter Hille, imgleichen der Musquetier Eisermann als Grenzaufseher im Bezirke des Haupt-Zollamts Gransee angestellt worden.

Der bisherige zweite Sekretair in der Gefängniß-Expedition der Stadtvoigtei in Berlin, August Heinrich Baurath, ist zum ersten Sekretair in derselben, und an dessen Stelle der bisherige Armendirektions-Registratur-Assistent Johann Ludolph Franz Müller zum zweiten Sekretair ernannt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Theodor Schwann ist als praktischer Arzt und Wundarzt, der Doktor der Medizin und Chirurgie Karl Ludwig Rahts als praktischer Arzt, Operateur und Geburtshelfer, der Doktor der Medizin Ferdinand Alexander Wurzer als praktischer Arzt und Wundarzt, der Doktor der Medizin und Chirurgie Herrmann Robert Laube als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, der Doktor der Medizin und Chirurgie, praktische Arzt und Operateur Karl Philipp Hilsenberg auch als Geburtshelfer, der Doktor der Medizin Franz Görres als praktischer Arzt, die praktischen Aerzte und Wundärzte Doktor Peter Joseph Kops, Doktor Albert Bohm, Doktor Aron Moser und Doktor Heimann Wolff Berens auch als praktische Geburtshelfer, und die Kandidaten der Chirurgie Andreas Georg Ferdinand Achilles, Johann Friedr. Wilhelm Aßmann, Christian Friedrich Kühne und Friedrich Wilhelm Tangermann als ausübende Wundärzte 2ter Klasse approbirt und vereidigt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und der
Stadt Berlin.

Stück 41.

Den 10. Oktober 1834.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 21ste Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1558. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 22. September 1834, betreffend die Regulirung des Gerichtsstandes des Militairs in Neu-Vorpommern und Rügen.

Nr. 1559. Die ministerielle Bekanntmachung vom 22. September 1834, wegen der, den Schiffen des Kirchenstaats in den diesseitigen Häfen zugestandenen Abgaben-Gleichstellung mit den inländischen Schiffen.

Nr. 1560. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. September 1834, betreffend die Abänderung der §§ 3 und 4 des Weinsteuer-Gesetzes vom 25. September 1820.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 185. Verlooſete Kammer-Kredit-Kassenscheine. I. 1775. September.

Bei der heute in Merseburg erfolgten 26sten Verloosung der vormals Sächsischen Kammer-Kredit-Kassenscheine sind folgende Nummern gezogen worden, als:

von Litt. B à 500 Thlr. Nr. 53. 96. 582 und 703;
von Litt. D à 50 Thlr. Nr. 112. 280. 283. 330. 476. 518 und 670;
von Litt. Aa à 1000 Thlr. Nr. 206. 725. 758. 1415. 1655. 1823. 2189. 2499. 2650. 2692. 2789. 2944. 3126 und 3215.

Außerdem sind von den unzinsbaren Kammer-Kredit-Kassenscheinen Litt. E à 27 Thlr. die Scheine von Nr. 5810 bis 7759 zur Zahlung im Ostertermin 1835 ausgesetzt worden.

Die Inhaber der obigen verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden daher aufgefordert, nach erfolgtem Eintritt des Ostertermins 1835 die Ka-

pitalien, gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Kupons, bei der hiesigen Haupt-Institution- und Kommunalkasse zu erheben.

Merseburg, am 24. September 1834.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Der Königl. Preuß. Regierungs-Präsident von Bonin.

Potsdam, den 3. Oktober 1834.

Vorstehende Bekanntmachung der bei der 26sten Verloosung gezogenen und der zur Zahlung ausgesetzten Kammer-Kredit-Kassenscheine, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 26. September 1834.

Nr. 186. Verbot des Schießens. I. 1471. August.

Es ist von mehreren Seiten her zur Anzeige gekommen, daß von den Lokal-Polizeibehörden die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts wegen des Schießens mit Feuergewehr und des Abbrennens von Feuerwerken an bewohnten oder gewöhnlich von Menschen besuchten Orten, welche im § 745 und § 1554 Theil II Tit. 20 ausgesprochen sind, nicht mit der gehörigen Strenge zur Anwendung gebracht werden; besonders ist an manchen Orten das Schießen in den Straßen und aus den Häusern als eine erlaubte Freudenbezeugung an festlichen Tagen angesehen worden. Da indeß weder jene Nachsicht, noch diese Auslegung den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, so werden die Orts-Polizeibehörden im diesseitigen Regierungsbezirke auf unsere desfallsige Bekanntmachungen vom 16. August 1815 (Amtsblatt Nr. 309) und vom 16. Februar 1821 (Amtsblatt Nr. 37), von Neuem zur genauen Beachtung aufmerksam gemacht, und haben dieselben die hiernach bestehenden Verbote alljährlich in der Mitte des Jahres auf angemessene Weise den Einwohnern in Erinnerung zu bringen. Die Herren Landräthe werden hiermit zur nähern Kontrole und Aufrechthaltung dieser Vorschriften aufgefordert.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 27. September 1834.

Nr. 187. Schulbaue. II. 1185. September.

Es ist verschiedentlich zur Sprache gekommen, daß in manchen neuerbauten Schulhäusern das Lehrzimmer, oder auch der zur Wohnung des Lehrers bestimmte Raum unverhältnißmäßig beengt und eingeschränkt ist, so daß die betheiligten Kommunen sich nicht selten schon nach wenigen Jahren wieder zu einer Erweiterung des Schulhauses genöthigt gesehen haben. Die Herren Superintendenten und Schul-Inspektoren werden daher angewiesen, bei dem von ihnen nach unserer Bekanntmachung vom 19. Juni 1820 (Amtsblatt Nr. 146 Seite 127) über die Zweckmäßigkeit der beabsichtigten Schulhausbaue hinsichtlich ihrer innern Einrichtung rc. abzugebenden Urtheile vorzüglich darauf zu sehen, daß die Schulstube für jedes der

vorhandenen schulpflichtigen Kinder 6 □Fuß Raum, also z. B. für 50 Schüler 300 □Fuß, inkl. des Raumes für den Ofen, für die Schulutensilien und den Lehrer, enthalte, und daß die Lehrerwohnung so eingerichtet werde, daß sie auch für einen mit Familie versehenen Lehrer hinlänglichen Wohnraum darbiete.

Gleichzeitig fordern wir auch die Herren Patrone und sämmtliche Ortspolizeibehörden auf, auch ihrerseits bei Entwerfung der Baupläne zu Schulhäusern auf obige Bestimmungen Rücksicht zu nehmen, und namentlich es nicht zu unterlassen, die Baupläne vor ihrer Ausführung, in Gemäßheit unserer obgedachten Amtsblatts-Bekanntmachung, den Herren Superintendenten und Schul-Inspektoren zur Begutachtung mitzutheilen. Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 28. September 1834.

Nr. 188. Kirchen- und Haus-kollekte. II. 745. September.

Se. Majestät der König haben auf ein Immediat-Ansuchen des evangelischen Predigers Molnar zu Krischlitz, zur Erbauung eines Bethauses für die evangelische Gemeine zu Gablonz in Böhmen eine allgemeine Kollekte in den evangelischen Kirchen und Gemeinen der ganzen Monarchie zu bewilligen geruhet.

Wir fordern daher mit Bezug auf die, Seite 172, 173 und 247 des Amtsblatts von 1816 befindlichen Verfügungen vom 20. April und 9. Juli 1816 die landräthlichen Behörden und die Magisträte unsers Regierungsbezirks auf, die Hauskollekte, die Herren Superintendenten und Prediger dagegen, die Kirchenkollekte zu veranlassen, und den Ertrag an die hiesige Haupt-Institituten- und Kommunalkasse mittelst vollständiger Lieferungszettel einzusenden. Die Magisträte senden den Ertrag der Kollekte unmittelbar an die gedachte Kasse ein.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 2. Oktober 1834.

Nr. 189. Aufnahme der statistischen Tabelle pro 1834. I. 1373. September.

In Folge unserer vorläufigen Benachrichtigung vom 9. August d. J. (Amtsblatt Seite 231) wird den, mit der Aufnahme der statistischen Tabellen beauftragten und dazu verpflichteten Behörden bekannt gemacht, daß zu den pro 1834 aufzunehmenden statistischen Tabellen nunmehr die Formulare eingegangen sind, und hiermit gleichzeitig an die Aufnahme-Behörden übersandt werden. Das Formular hat gegen früher dahin eine Abänderung erlitten, daß in der eigentlichen statistischen Tabelle nur die Gebäude und Menschen nachgewiesen werden, und für den Viehstand (als Beilage zur statistischen Tabelle) eine besondere Viehstandstabelle angeordnet ist. Beide Tabellen enthalten — nur zum Theil in einer andern Reihefolge — alle diejenigen Rubriken, welche bereits bei der letzten Aufnahme im Jahre 1831 die statistische Tabelle und ihr damaliger Nachtrag enthielt. Neu hinzugekommen ist bloß, auf Immediatbefehl Sr. Majestät des Königs, eine Kolonne für die, der griechischen Kirche angehörige Christen, von welchen auch im Zivilstande einige im diesseitigen Regierungsbezirke vorhanden sein werden.

Damit bei der Aufnahme dieser Tabellen überall gleichmäßig verfahren werde, wird Folgendes bemerkt:

A. Zur statistischen Tabelle.

Kolonne 1. Hier werden nur die Kirchen, Bethäuser, Kapellen und Synagogen aufgeführt, in denen wirklich Gottesdienst gehalten wird.

Kol. 2. Zu den, für andere Staats- oder Gemeinzwecke bestimmten öffentlichen Gebäuden gehören auch die Prediger-, Schullehrer-, Küster-, Spritzen- und Feuerleiter-Häuser.

Kol. 3. sind alle Privat-Wohnhäuser zu verzeichnen, welche nicht zu Kol. 2 und 4 gehören, und eine besondere sogenannte Feuerstelle bilden.

Kol. 4. Zu den Fabrikgebäuden rc. gehören auch die einzeln stehenden Schmiede-Essen, Branntweinbrennerei- und Brauerei-Gebäude, Backhäuser, Windmühlen und andere Mühlengebäude, welche mit dem Wohnhause des Besitzers nicht unter einem Dache gebauet sind.

Kol. 5. Hierher gehören alle Ställe, Scheunen und Schuppen, welche nicht mit Wohnhäusern verbunden sind, und welche wirklich auf Schwellen oder massiven Fundamenten stehen. Buchten und Schuppen rc., von eingegrabenen Pfählen gemacht, werden nicht mit aufgenommen.

Zu den Kolonnen von 1 bis 5 wird im Allgemeinen noch bemerkt, daß jedes Gebäude nur einmal, und zwar nach seinem Hauptzwecke aufgeführt werden muß, so daß z. B. ein nach alter Art erbauetes Wohnhaus, bei dem eine Scheune oder ein Stall unter einem Dache mit angebracht ist, nur unter den Wohnhäusern, und nicht auch zugleich unter den Scheunen und Ställen aufgeführt werden darf.

Abgebrannte und niedergerissene Gebäude, für welche mit Gewißheit neue erbauet werden, sind als vorhanden mit aufzunehmen.

Kol. 6 bis 11. Die Eintragung aller im Orte vorhandenen Zivil-Einwohner, ohne Unterschied der Religions-Verhältnisse (folglich mit Ausschluß des aktiven Militairs und der beim Staabe sich wirklich im Dienst befindenden Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen der Landwehr und deren Familien, nach der nähern Bestimmung der Verfügung vom 18. November 1816 Amtsblatt Seite 372, so wie der nachfolgend ad C Nr. 5 gedachten Verfügungen), muß genau nach dem in diesen Kolonnen bezeichneten Alter und Geschlecht geschehen.

Kol. 12. Die Resultate der eben gedachten 6 Kolonnen müssen mit dem Resultate der Kolonne 12 genau übereinstimmen.

Kol. 13, 14 und 26 bis 41. Wegen der, in diesen Kolonnen nachzuweisenden, unter der Einwohnerzahl (Kol. 12) begriffenen Zivil-Einwohner in dem Lebensalter zwischen 14 und 16 Jahren, so wie der Taubstummen und Blinden, bleiben die zur Nachtragstabelle pro 1831 gegebenen Bestimmungen der Verfügung vom 13. Oktober 1831 (Amtsblatt Seite 291) überall gültig.

Kol. 15 und 16. Hier müssen alle Männer und alle Frauen aufgeführt werden, die wirklich verheirathet sind, sie mögen mit ihren Frauen oder Männern in

einem Orte zusammen leben oder nicht. Wenn daher zwei Eheleute aus irgend einer Ursache getrennt in verschiedenen Orten förmlich wohnen, so kommt jeder Theil nur allein in dem Orte zum Ansatz, wo er lebt.

Kol. 17. 18. 19. Hierher gehören alle Männer von dem bezeichneten Alter, und ohne Rücksicht darauf, ob sie zum Militairdienste brauchbar sind oder nicht.

Kol. 20 bis 25. Die Resultate dieser 6 Kolonnen müssen mit dem Resultate der Kol. 12 genau übereinstimmen, indem die in den Kol. 6 bis 11 nach Alter und Geschlecht aufgeführten Einwohner hier nur nach den Religions-Verhältnissen getrennt sind. Kol. 25 müssen diejenigen Juden aufgeführt werden, die sich nur mit besonderer Erlaubniß der Landesbehörden im Orte aufhalten.

Kol. 26 bis 41. Dieserhalb ist das Erforderliche vorher ad Kol. 13 und 14 mit bemerkt.

B. Zur Viehstands-Tabelle.

(Als Beilage zur statistischen Tabelle gehörig.)

Kol. 1. 2. 3. Hierher gehören alle Pferde von dem bezeichneten Alter, ohne Unterschied, ob sie zum Ziehen oder Reiten gebraucht werden.

Kol. 4. Hier müssen nur die wirklichen Zuchtbullen aufgeführt werden.

Kol. 5. Zu den Ochsen gehören auch diejenigen jungen Stiere, welche schon gezogen haben.

Kol. 6. Bei den Kühen müssen auch die tragenden Stärken mit aufgeführt werden.

Kol. 7. Zum Jungvieh gehört aller Zuwachs, der noch nicht angespannt worden, oder der noch nicht tragend ist. Kälber unter $\frac{1}{2}$ Jahr alt werden nicht mit aufgenommen.

Kol. 8. 9. 10. Hier müssen alle Böcke, Hammel, Schaafe und Lämmer genau nach den angegebenen 2 verschiedenen Klassen der Veredelung aufgeführt werden.

Kol. 11. Hierher gehören auch die jungen Ziegenlämmer.

Kol. 12. Zu den Schweinen gehören auch diejenigen Ferkel, welche über $\frac{1}{2}$ Jahr alt sind. Ferkel unter $\frac{1}{2}$ Jahr alt werden nicht mit aufgenommen.

C. Im Allgemeinen.

1) Die Tabellen müssen mit der größten Genauigkeit und der strengsten Wahrheit gemäß angefertigt, auch in den einzelnen Kolonnen mit den Resultaten der zunächst vorhergegangenen Aufnahme (pro 1831) verglichen, und die irgend auffallenden Abweichungen, zur Vermeidung zeitraubender Rückfragen, im Einreichungsbericht erläutert werden.

2) Die ad A und B gedachten Tabellen, so wie die nachfolgend ad 4 erwähnten Neben-Nachweisungen müssen ganz unfehlbar bis zum 1. Februar 1835 hier eingegangen sein, widrigenfalls die Säumigen sofort in eine Ordnungsstrafe von Einem Thaler durch Postvorschuß genommen werden. Sollte es einigen Aufnahme-Behörden schlechterdings unmöglich sein, sämmtliche Tabel-

len und Neben-Nachweisungen bis zum 1. Februar 1835 ganz vollständig einzureichen, so müssen sie wenigstens die für die Einwohnerzahl bestimmten Kolonnen Nr. 6. 7. 8. 9. 10. 11 und 12 der statistischen Tabelle sub Litt. A abschließen, und, bei Vermeidung der vorher bestimmten Ordnungsstrafe, die Resultate einer jeden von diesen 7 Kolonnen, untereinanderstehend, in einem besondern Bericht bis zum 1. Februar 1835 uns vorläufig anzeigen, weil vertragsmäßig die Einwohnerzahl zu Ende des Jahres, nach einer von 3 zu 3 Jahren wiederholten polizeilichen Zählung, die Grundlage der Vertheilung der gemeinschaftlichen Zolleinnahme unter den Zoll-Vereinsstaaten ist, und daher höheren Orts die Angabe der Einwohnerzahl nach dem, in vorbemerkten Kolonnen bestimmten Alter und Geschlecht, so schleunig als irgend möglich nach dem Schlusse des gegenwärtigen Kalenderjahres, uns zur besonderen Pflicht gemacht worden ist.

3) Für die Kreise Zauch-Belzig, Jüterbogk-Luckenwalde und Teltow-Storckow müssen, wie bisher, die Resultate resp. von den ehemals Sächsischen und den altländischen Distrikten, und vom Teltowschen, desgleichen vom Storckowschen Distrikte, getheilt angegeben werden.

4) Mit den beiden Haupttabellen ad A und B müssen gleichzeitig folgende Neben-Nachweisungen eingereicht werden:
   a) von den Militair-Angehörigen;
   b) von den Taubstummen (nach Namen und Geschlecht);
   c) von den auf dem platten Lande ausgeführten Neubauten.

Dieserhalb wird Folgendes bemerkt:

5) In die ad a gedachte Nachweisung der Militair-Angehörigen müssen — nach den in der statistischen Tabelle ad A vorgeschriebenen Kolonnen von 6 bis 25 inkl. — aufgenommen werden: alle zum Hausstande der Militairs und der Gendarmerie gehörigen Personen, als: Frauen, Kinder, sonstige Angehörige und Domestiken (nach näherer Anleitung der Verfügungen vom 23. Oktober 1823, Amtsblatt Seite 266, und vom 4. Oktober 1824, Amtsblatt Seite 222), welche eben so wenig, als die in der Bemerkung ad A Kol. 6 bis 11 gedachten aktiven Militairs, in die statistische Tabelle selbst aufgenommen werden dürfen. Um hierbei jeden etwanigen Zweifel zu heben, wird noch bemerkt, daß die aktiven Militairs und die Gendarmen für ihre Person auch in dieser Neben-Nachweisung nicht mit aufgeführt werden müssen.

6) Wenn gleich die Taubstummen schon in die statistische Tabelle selbst, nach den daselbst Kol. 26 bis 33 vorgeschriebenen 4 Altersklassen und nach dem Geschlecht summarisch mit aufgenommen werden müssen, so ist doch die Einreichung einer namentlichen Nachweisung aller vorhandenen taubstummen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, mit Angabe ihres Alters, unerläßlich, weil solche zu einem andern Behufe gebraucht wird. Uebrigens kann

diese namentliche Nachweisung zur Ausfüllung der statistischen Tabelle Kol. 26 bis 34 benutzt werden, so daß es also hierbei keiner doppelten Aufnahme bedarf.

7) Die von den Herren Landräthen mit einzureichende summarische Nachweisung der, auf dem platten Lande ihres Kreises ausgeführten Neubauten, nach den in der statistischen Tabelle für die Gebäude vorgeschriebenen Kolonnen von 1 bis 5, muß zwei Abtheilungen enthalten, nämlich:
   a) Gebäude, die auf ganz neuen Stellen aufgeführt worden sind,
   b) Gebäude, die statt alter Gebäude neu erbauet worden sind;

   auch muß dieselbe diese Resultate für die drei Jahre 1832, 1833 und 1834 getrennt nachweisen.

8) Sollten, vorstehender Erläuterungen ungeachtet, bei einigen Aufnahme-Behörden über die Art und Weise der Ausfüllung dieser oder jener Kolonne noch Zweifel obwalten, so sind uns solche ungesäumt vorzutragen, damit durch spätere Anfragen die Aufnahme und Einreichung der vorgedachten statistischen Nachrichten nicht verzögert wird. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 30. September 1834.

Nr. 190. Annahme der zur Militair-Wittwenkasse zu zahlenden Antrittsgelder bei den Spezialkassen. C. 121. September.

Nach einer, von der Abtheilung des Königl. Krieges-Ministerii für die Militair-Wittwenkassen-Angelegenheiten uns gemachten Mittheilung ist es neuerlich mehrmals vorgekommen, daß von den Haupt-Steuer- und Kreiskassen die Annahme einzuzahlender Antrittsgelder oder Nachschüsse, welche von neu beitretenden Interessenten der Militair-Wittwen-Sozietät jenen offerirt wurden, mit dem Bemerken abgelehnt worden ist, daß sie dazu mit keiner Ordre versehen wären.

Da nun hierdurch ein unnöthiger Schriftwechsel und die Verzögerung der Aufnahme der Rezipienden veranlaßt wird, indem letztere vor ihrer Rezeption die Einpfangsbescheinigung über die geschehene Bezahlung der von ihnen zu entrichtenden Beträge einzureichen haben, die Militair-Wittwenkasse aber erst demnächst mit den nöthigen Einnahmeordres versehen werden kann, so werden sämmtliche Kreiskassen und Haupt-Steuerämter hierdurch angewiesen, die ihnen für Rechnung der Militair-Wittwenkasse offerirten Geldbeträge, auch ohne vorhergegangene spezielle Aufträge, anzunehmen, den Zahlenden darüber Quittung zu ertheilen, und erstere an die Regierungs-Hauptkasse einzusenden. Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 60.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bestimmungen des Reglements für Thorfuhrwerke vom 23. April 1825 in ihrer ganzen Ausdehnung auch für diejenigen beiden Haltestellen Anwendung finden, welche in Folge Allerhöchster Bestimmung den Charlottenburger Fuhrleuten versuchsweise am Wilhelmsplatze und in der Schloßstraße daselbst durch aufgestellte Tafeln angewiesen worden, und überdies für dieselben folgende spezielle Bestimmungen gültig sind.

§ 1. Die Zahl der Wagen wird für jeden dieser beiden Plätze vorläufig auf fünf bestimmt.

§ 2. Die Wagen in der Schloßstraße stellen sich in der Richtung des Kastellan Hackelschen Gartens bis zur Garde-du-Korps-Kaserne, und zwar dicht hinter einander, fünf Schritt von der Chaussee entfernt, auf der durch eine Tafel bezeichneten Stelle auf.

§ 3. Die Wagen auf dem Wilhelmsplatze stellen sich fünf Schritte von der Chaussee entfernt, zwischen den beiden von der Chaussee nach der Spreestraße bei den Grundstücken der Kaufleute Ebers und Jouanne vorbeiführenden Abwegen, in einer ununterbrochenen Reihe auf, und ist der Anfang dieses Halteplatzes gleichfalls mit einer Tafel bezeichnet.

§ 4. Sobald die bestimmte Anzahl Wagen, nämlich fünf derselben, sich auf einem oder dem andern dieser beiden Halteplätze befinden, darf sich dort kein Wagen weiter aufstellen, vielmehr muß der Führer desselben sich unverzüglich auf einen andern Halteplatz begeben, und unter keinen Umständen die Abfahrt eines dieser fünf Wagen auf der Chaussee, oder an sonst einem andern Orte auf der Straße abwarten.

§ 5. Das Aufstellen von Wagen auf diesen beiden Halteplätzen ist überhaupt nur den in Charlottenburg wohnhaften Fuhrleuten gestattet, und wird bei fremden Fuhrleuten als Kontravention gestraft.

§ 6. Die Uebertretung dieser speziellen Vorschriften wird mit den im § 13 des Fuhr-Reglements festgesetzten Strafen gerügt werden.

Berlin, den 23. September 1834. Königl. Polizei-Präsidium.

Vermischte Nachrichten.

Das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei hat mittelst Erlasses vom 10. d. M. dem 14-jährigen Sohne des Rittmeisters Schrader zu Havelberg, Vornamens August, für die am 7. Juli d. J. bewirkte Rettung eines Knaben aus der Gefahr des Ertrinkens, die zur Aufbewahrung bestimmte Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung verliehen.

Potsdam, den 28. September 1834. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei hat mittelst Erlasses vom 10. d. M. dem hiesigen Fischer Johann Friedrich Sarnow und dessen Sohne Johann Friedrich für die am 3. Juli d. J. bewirkte Rettung mehrerer Personen aus Wassersgefahr, die zur Aufbewahrung bestimmte Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung verliehen. Potsdam, den 28. September 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und der
Stadt Berlin.

Stück 42.

Den 17. Oktober 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 29. September 1834.

Nr. 191. Zensursache. I. 1545. September.

Im Verfolg eines Ober-Präsidialerlasses an uns vom 22. d. M. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zensurkollegium unterm 12. d. M. für folgende außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schriften, als:

1) „Gallerie ausgezeichneter Männer und Frauen ꝛc. Erstes Heft. Zürich. Schultheißsche Buchhandlung. 1834. 8."
2) „Die Badekur in Aargauisch-Baden, von J. J. Schweizer. Burgdorf bei C. Langlais. 1834. 8."
3) „Die Naturlehre der Seele, von F. Fischer. Erstes Heft. Basel bei Schweizhäuser. 1834. 8."
4) „Neues vollständiges Lehrbuch der Ballistik für Mathematik Studirende und besonders Artillerieoffiziere, von V. A. von Sinner. Erster Theil. Bern, Chur und Leipzig. Verlegt von J. F. J. Dalz. 1834. 4."
5) Melchior Russers eidgenössische Chronik. Erste Hälfte. Bern, verlegt von C. A. Jenni Sohn. 1834. 8."

die Debits-Erlaubniß ertheilt hat. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 4. Oktober 1834.

Nr. 192. Zensursache. I. 71. Oktober.

Das Königliche Ober-Zensurkollegium hat unterm 14. v. M. für folgende, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schriften:

1) „Darstellung und Kritik der Philosophie des Cartesius ꝛc., von J. E. Erdmann. Riga und Dorpat in E. Frantzens Buchhandlung (in Kommission). 1834."
2) „Rußlands Territorial-Vergrößerung von der Alleinherrschaft Peters des Großen bis zum Tode Alexanders I., von J. von Hagemeister. Ebendaselbst. 1834."
3) „Von der Wendung auf die Füße bei vorgefallenem Arm. Eine geburtshülfliche Abhandlung von P. U. Walter. Ebendaselbst. 1834."

4) „Geschichtliche Einleitung in das Corpus juris des Russischen Reichs. Ebendaselbst. 1834."

5) „Das Institutionen- und Pandektenfest zu Dorpat am 30. Dezember 1833. Ebendaselbst. 1834."

die Debitserlaubniß ertheilt, welches in Gemäßheit eines Ober-Präsidialerlasses vom 26. v. M. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 10. Oktober 1834.

Nr. 193. Berliner Getreide- und Fou-

Die Durchschnittspreise von dem im Monate September d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter rc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weizen .... 1 Thaler 21 Sgr. 3 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen .... 1 Thaler 9 Sgr. 9 Pf.,

Nr. 194.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

G e n e r a l-

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigsten

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weizen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer					
		höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis		
		Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.
1	Brandenburg	1	17	6	1	15	—	1	17	6	1	11	3	1	3	9	1	1	3	1	—	—	—	22	6
2	Havelberg	1	15	—	1	7	6	1	10	—	1	2	6	1	—	—	—	27	6	—	22	6	—	18	9
3	Jüterbogk	1	20	—	1	15	—	1	8	9	1	5	—	1	—	—	—	20	8	—	25	—	—	20	—
4	Luckenwalde	1	20	—	1	17	6	1	10	—	1	5	—	—	27	6	—	25	—	—	25	—	—	22	6
5	Potsdam	1	24	4	1	22	6	1	12	4	1	11	—	1	—	—	1	—	—	—	24	10	—	23	8
6	Prenzlow	1	22	6	1	12	6	1	12	6	1	4	—	1	—	—	—	20	—	—	22	6	—	17	6
7	Rathenow	1	17	6	1	10	—	1	17	6	1	7	6	1	—	—	—	27	6	—	20	—	—	13	9
8	Neu-Ruppin	1	23	—	1	14	—	1	14	—	1	4	—	—	29	—	—	25	—	—	23	—	—	19	—
9	Schwedt	1	22	6	1	10	—	1	15	—	1	7	6	1	2	6	—	25	—	—	22	6	—	18	9
10	Spandau	1	25	—	1	21	3	1	13	9	1	10	—	1	1	6	1	—	—	—	22	6	—	22	6
11	Strausberg	—	—	—	—	—	—	1	8	9	1	6	—	1	2	6	—	27	6	—	21	3	—	21	3
12	Templin	1	25	—	1	23	9	1	7	6	1	6	3	—	25	—	—	25	—	—	20	—	—	20	—
13	Treuenbrietzen	—	—	—	—	—	—	1	12	6	1	5	—	—	26	3	—	25	—	—	23	9	—	20	—
14	Wittstock	1	18	4	1	16	11	1	13	2	1	8	2	1	1	10	1	—	5	—	21	3	—	20	9
15	Wrietzen an der Oder	1	15	—	1	7	6	1	7	6	1	2	6	—	26	—	—	22	6	—	20	—	—	17	6

3) für den Scheffel große Gerste ... 1 Thaler 1 Sgr. 3 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste ...— Thaler 27 Sgr. 7 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer ....— Thaler 22 Sgr. 6 Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen......... 2 Thaler 1 Sgr. 1 Pf.,
7) für das Schock Stroh .... 6 Thaler 2 Sgr. 4 Pf.,
8) für den Zentner Heu............— Thaler 23 Sgr. 9 Pf.

Die Tonne Weißbier kostete .... 4 Thaler — Sgr. — Pf.,
die Tonne Braunbier kostete .... 4 Thaler — Sgr. — Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete .... 4 Sgr. 6 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete .... 2 Sgr. 6 Pf.,
der Zentner Hopfen kostete ....25 Thaler 20 Sgr. — Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

rage-Preise pro September 1834.
I. 622.
Oktober.

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nachweisung

Lebensbedürfnisse in den Garnisonstädten des Potsdamschen Regierungsbezirks
September 1834.

Der Zentner Heu, höchster Preis, Thlr.	Sgr.	Pf.	Der Zentner Heu, niedrigster Preis, Thlr.	Sgr.	Pf.	Das Schock Stroh, höchster Preis, Thlr.	Sgr.	Pf.	Das Schock Stroh, niedrigster Preis, Thlr.	Sgr.	Pf.	Der Scheffel Erbsen, Thlr.	Sgr.	Pf.	Der Scheffel Erdtoffeln, Sgr.	Pf.	Das Pfund Roggenbrodt, Sgr.	Pf.	Das Quart Braunbier, Sgr.	Pf.	Das Quart Weißbier, Sgr.	Pf.	Das Quart Branntwein, Sgr.	Pf.	Das Pfund Rindfleisch, Sgr.	Pf.	Die Metze Graupen, höchster Preis, Sgr.	Pf.	Die Metze Graupen, niedrigster Preis, Sgr.	Pf.	Die Metze Grütze, höchster Preis, Sgr.	Pf.	Die Metze Grütze, niedrigster Preis, Sgr.	Pf.	Das Pfund Butter, Sgr.	Pf.
—	25	—	—	20	—	4	15	—	4	15	—	2	4	—	13	9	—	11	1	—	1	1	4	—	3	—	17	—	9	—	10	—	5	—	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	27	6	18	—	—	9	—	9	—	9	3	3	2	6	5	—	5	—	—	—	—	—	6	6
—	—	—	—	—	—	8	—	—	5	—	—	—	—	—	16	—	—	8	—	10	—	—	3	—	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—
—	—	—	—	—	—	8	5	—	8	—	—	1	26	—	13	2	—	9	—	9	1	—	4	—	2	6	24	—	15	—	6	—	4	—	6	—
—	27	—	—	25	—	6	13	—	6	—	—	2	4	—	16	6	1	4	1	—	2	—	3	6	3	6	12	—	8	—	10	—	8	—	8	6
—	15	—	—	15	—	6	—	—	6	—	—	1	17	6	14	3	1	—	1	—	1	—	5	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	6	3	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	6
—	18	—	—	16	—	7	15	—	7	—	—	1	17	6	16	—	1	1	—	—	—	—	—	—	3	—	12	—	9	—	6	—	4	—	6	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	16	8	16	—	1	3	1	3	1	3	5	—	2	6	20	—	12	—	8	—	6	—	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	24	10	16	—	1	—	1	3	1	5	5	—	3	—	—	—	—	—	10	—	5	—	8	—
—	22	6	—	22	6	4	15	—	4	15	—	1	18	9	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	6	12	—	8	—	10	—	5	—	8	—
—	14	—	—	14	—	5	15	—	5	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	22	6	—	22	6	8	10	—	8	10	—	—	—	—	11	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	17	4	—	17	2	5	16	10	5	15	5	1	19	10	14	5	—	8	2	—	—	—	3	4	2	6	10	5	6	—	6	4	4	2	6	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20	3	24	—	—	10	1	—	1	6	4	—	3	—	12	—	9	—	12	—	7	—	7	—

Potsdam, den 30. September 1834.

Nr. 195. Sperre der Passage über die Wälle des Malzer Kanals. I. 530. September.

Um den Nachtheilen und Beschädigungen vorzubeugen, welche den Verwallungen auf beiden Seiten des Malzer Kanals, von der Malzer Schleuse bis zur Hohenwerder Brücke, bisher durch die allgemeine Benutzung dieser Wälle als Kommunikationsweg zugefügt worden sind, haben wir beschlossen, die Passage über die in Rede stehenden Kanalverwallungen für Fuhrwerk und Reiter für die Zukunft zu sperren, und zu dem Ende an den geeigneten Stellen die nöthigen Schlagbäume errichten lassen, welches dem Publikum hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 196. Aufgehobene Viehsperre. I. 1679. September.

Nachdem die Lungenseuche unter dem Rindvieh zu Amt Neuendorf, Angermündeschen Kreises, seit 8 Wochen aufgehört hat, ist die unterm 8. Juli d. J. (Pag. 199 Nr. 141 des Amtsblatts) verfügte Sperre für Rindvieh und Rauchfutter nunmehr wieder aufgehoben worden. Potsdam, den 2. Oktober 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 8. Oktober 1834.

Nr. 197. Einrichtung höherer Bürger- und Realschulen und die an solchen anzuordnenden Entlassungs-Prüfungen. II. 263. Oktober.

Der Aufschwung, welchen in neuerer Zeit selbst die gewöhnlichsten Handwerke, geschweige denn das Fabrik- und Manufakturwesen, die Handlung und die bürgerlichen Gewerbe überhaupt, die Landwirthschaft, das Forst- und Bauwesen u. s. w. gewonnen haben, ist Anlaß geworden, daß junge Leute, die sich solchen Berufsarten widmen, nicht nur das dringende Bedürfniß fühlen, sich eine viel umfassendere und wissenschaftlichere Vorbereitung, als früherhin nöthig schien, für ihre Lebensbestimmung zu erwerben, sondern daß auch namentlich dann, wenn sie in öffentliche, sei es auch nur Kommunalämter, treten, oder Gewerbe, über welche sich der Staat eine besondere Aufsicht vorbehalten hat, betreiben wollen, mehr oder weniger bedeutende Anforderungen an ihre Schulbildung gemacht werden, von deren Erfüllung die Erreichung ihres Ziels abhängig ist.

Den Zwecken und Bedürfnissen solcher jungen Leute kann allerdings nicht eine bloße Vorbereitung in gewöhnlichen Elementar- und Bürgerschulen genügen; aber eine durch den Besuch der Gymnasien bis zu Tertia oder Sekunda derselben hin erstrebte höhere Schulbildung pflegt ebenfalls nicht ganz zweckentsprechend zu sein. Auf letztgedachtem Wege nämlich wird eines Theils jene höhere Bildung mehr in ihren Anfängen, als in einer gewissen sehr nöthigen Abrundung und Vollendung erlangt, andern Theils aber auch den Nichtstudirenden in einer Hinsicht vielleicht Mehr, und in der andern gewiß Weniger als er bedarf, gegeben, weil die Gymnasien, ihrer Hauptbestimmung gemäß, sich genöthigt sehen, ihren Lehr- und Unterrichtsplan durch alle Klassen hindurch vornämlich auf die zu den Universitäts-Studien übergehenden Jünglinge zu berechnen, und deren Bedürfnissen anzupassen. Demnach erfordert die jetzige Zeit dringend die Einrichtung solcher Schulen, (Real- oder höhere Bürgerschulen genannt,) welche für den hier ins Auge gefaßten Theil der männlichen Schuljugend ganz geeignet, und auf seine Bildungsbedürfnisse ausdrücklich berechnet sind.

Kann freilich auch keine Schule dieser Art schon sogleich in ihrer vollen Ausbildung dargestellt werden, und den ihr zugedachten höhern Standpunkt einnehmen, da insonderheit für ihre obersten Klassen erst nach und nach qualifizirte Schüler herangebildet werden müssen, so fehlt es doch in unserm Verwaltungsbezirke nicht mehr an Schulen, welche nach Maaßgabe der ihnen verliehenen Mittel und Einrichtungen hoffen können, allmählig jenen höhern Standpunkt zu erstreben, wenn ihnen namentlich nicht nur einheimische, sondern auch auswärtige Schüler, die eine höhere Schulbildung begehren, in hinreichender Anzahl zugeführt, und Behufs der Erreichung ihres Ziels lange genug, d. h. etwa bis zur Vollendung ihres sechszehnten Lebensjahres, überlassen werden.

Wir beabsichtigen, die hier in Betracht kommenden Schulen nach und nach, sobald ihr fortschreitendes Emporkommen dazu berechtigt, in Vernehmen mit dem Königl. Schulkollegio der Provinz Brandenburg zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und machen hier zunächst nur auf die Schule zu Perleberg aufmerksam, wo Magistrat und Stadtverordneten mit dem rühmlichen und nachahmungswerthen Bestreben, ihr Ortsschulwesen nicht nur den Bedürfnissen der Stadt angemessen einzurichten, sondern auch in ihren Knabenschulen zweckmäßige Bildungsanstalten für die männliche Schuljugend aus weiter Umgegend aufzustellen, eine sehr vollständige Schuleinrichtung getroffen haben. Obgleich nämlich die Zahl aller schulpflichtigen Kinder des Orts sich nur auf 900 beläuft, sind doch im Ganzen vierzehn Schulklassen errichtet, an welchen zwölf Lehrer, und unter diesen vier Literaten, und drei Lehrerinnen (also 15 Personen) arbeiten. Dadurch ist es möglich geworden, außer fünf Töchterklassen und einer in zwei Abtheilungen für sich bestehenden kleinern Schule für Kinder des niedrigsten Standes, sieben Knabenklassen (für etwa 350 Schüler) aufzustellen, welche so geordnet sind, daß sich auf drei in Stufenfolge stehende Elementarklassen einerseits eine Mittelbürgerschulklasse, in welcher die Schulbildung der zu den gewöhnlichern bürgerlichen Beschäftigungen übergehenden Knaben vollendet wird, andrerseits aber drei höhere Bürgerschulklassen gründen, die also mit den obgedachten drei Elementarklassen sechs Stufen bilden, und weder durch zu große Frequenz, noch durch Schüler, welche für sie nicht geeignet sein möchten, an der Erreichung ihres höheren Zieles verhindert werden.

Dazu kommt, daß die Stadt schon bedeutende Mittel zur Anschaffung der für eine höhere Schule nöthigen Lehrapparate hergegeben hat, und keine Anstrengung scheut, das etwa noch Fehlende zu gewähren.

Um nach dem Allen aber nicht nur die resp. Ortsschulbehörden, Rektoren und Lehrerpersonalien, sondern auch das Publikum und namentlich Eltern solcher Knaben, die sich zwar nicht den Universitätsstudien widmen, wohl aber doch eine höhere wissenschaftliche Bildung für ihren Lebensberuf erstreben wollen, von den Zwekken und vorschriftsmäßigen Leistungen der höhern Bürger- und Realschulen vollständig in Kenntniß zu setzen, folge hier noch die von dem Königlichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ertheilte

Vorläufige Instruktion für die an den höheren Bürger- und Realschulen anzuordnenden Entlassungs-Prüfungen.

§ 1.

Zweck der Prüfung.

Der Zweck dieser Prüfungen ist:

a) denjenigen Jünglingen, welche den Unterricht in einer vollständigen höheren Bürger- und Realschule genossen haben, und mit genügenden Kenntnissen aus derselben entlassen werden können, die bisher an den Besuch der oberen Klassen der Gymnasien geknüpfte Berechtigung zum Eintritt in den einjährigen freiwilligen Militairdienst, in das Post- Forst- und Baufach und in die Büreaus der Provinzialbehörden zuzusichern;

b) den Eltern und Vormündern eine zuverlässige Benachrichtigung über den Bildungsstand des zu entlassenden Zöglings zu gewähren, um danach zu ermessen, ob er zum Eintritte in die für ihn bestimmte Laufbahn gehörig befähigt sei;

c) den Schulen eine Gelegenheit zu geben, sich über ihre Leistungen vor den ihnen vorgesetzten Behörden auszuweisen, durch den günstigen Erfolg sich in dem Vertrauen des Publikums zu befestigen, und in den Lehrern, wie in den Schülern, den würdigen Eifer für die Erreichung eines bestimmten Zieles lebendig zu erhalten.

§ 2.

Zeit der Prüfung.

Die Prüfungen werden innerhalb der beiden letzten Monate eines Semesters gehalten. Nur diejenigen Schüler, welche wenigstens ein Jahr Mitglieder der obersten Klasse der Schule gewesen sind, werden zugelassen. Der Direktor oder Rektor der Anstalt wird, wenn er den zur Prüfung sich meldenden Schüler in Hinsicht seiner wissenschaftlichen und sittlichen Ausbildung noch nicht für reif erkennt, nach vorhergegangener Berathung mit seinen Kollegen, den Eltern und Vormündern, so wie auch dem Schüler selbst sein Urtheil unumwunden mittheilen, und zu verhindern suchen, daß er nicht zu frühe die Schule verlasse. Wird demungeachtet auf die Prüfung bestanden, und ist der Schüler bereits ein Jahr lang Mitglied der obersten Klasse gewesen, so darf die Zulassung zur Prüfung nicht verweigert werden.

§ 3.

Entlassungs-Zeugnisse.

Die Entlassungs-Zeugnisse sind entweder Zeugnisse der Reife mit den Prädikaten: vorzüglich, oder gut, oder hinreichend bestanden, oder der Nichtreife mit dem Prädikate: nicht bestanden.

Das Zeugniß der Nichtreife schließt von dem Anspruch auf den Genuß der im § 1 a erwähnten Rechte und Zugeständnisse aus.

§ 4.

Erforderniße und Bedingungen für die Ertheilung

Das Zeugniß der Reife wird ertheilt, wenn der Geprüfte in den Haupt-Unterrichtsgegenständen der höheren Bürger- und Realschulen vorzüglich, gut oder hinreichend bestanden, und überhaupt in seiner geistigen und sittlichen Ausbil-

dung so weit vorgerückt ist, daß er für den Eintritt in die für ihn bestimmte Laufbahn hinreichend vorbereitet erscheint.

des Zeugnisses der Reife.

Dazu ist erforderlich:

A. In Hinsicht auf Sprachen:

a) im Deutschen muß der schriftliche Ausdruck des zu Entlassenden von grammatischen Fehlern, von Undeutlichkeit und Verwechselung des Prosaischen und Poetischen frei sein, und im zusammenhangenden mündlichen Vortrage, im Disponiren leichter Themata, eine angemessene Fertigkeit, so wie auch Bekanntschaft mit dem Bildungsgange der deutschen Litteratur, insbesondere mit den ausgezeichnetsten Schriftstellern seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts nachgewiesen werden;

b) im Lateinischen muß der Schüler Fertigkeit besitzen, den Julius Caesar und leichtere Stellen des Ovidius und Virgilius zu übersetzen, die Regeln der Etymologie und Syntax inne haben und anwenden können, auch mit der Quantität und dem daktylischen Versmaaße bekannt sein.

Anmerkung. Sollte in einer oder der andern höheren Bürger- und Realschule wegen der eigenthümlichen Bestimmung derselben das Lateinische noch von dem öffentlichen Unterrichte ausgeschlossen sein, und der Schüler daher nicht nachweisen können, daß er in dieser Sprache die geforderte Kenntniß besitze, so ist dies in dem Zeugnisse unter der Rubrik: lateinische Sprache, ausdrücklich zu bemerken. Der Mangel an Kenntniß dieser Sprache verschließt dem Schüler zwar den Eintritt in eine Laufbahn, auf welcher sie nicht entbehrt werden kann; es soll ihm aber, wenn er in den übrigen Unterrichtsgegenständen gut besteht, das Zeugniß der Reife darum nicht versagt werden.

c) im Französischen muß ein Brief oder ein Aufsatz über ein angemessenes Thema richtig geschrieben, eine in Rücksicht auf Inhalt und Sprache nicht zu schwierige Stelle eines Dichters oder Prosaikers mit Geläufigkeit übersetzt, ferner richtige Aussprache und einige Fertigkeit im Sprechen nachgewiesen werden können. Auch wird Bekanntschaft mit dem Entwickelungsgange der französischen Litteratur und den wichtigsten Schriftstellern der französischen Nation erfordert.

d) wo das Englische und Italienische in der Schule gelehrt wird, wird von den abgehenden Schülern erwartet, daß sie darin eine ähnliche Kenntniß, wie im Französischen, nachweisen können.

B. In Hinsicht der Wissenschaften:

a) in der Religion. Der Abgehende muß mit dem Inhalte der heiligen Schrift im Allgemeinen, ferner mit der biblischen Geschichte und den Hauptmomenten der Geschichte der christlichen Kirche, so wie mit der christlichen Glaubens- und Sittenlehre hinreichend bekannt sein;

b) in der Geschichte: eine deutliche Uebersicht der wichtigsten Begebenheiten und der eigentlichen Verhältnisse der alten und neueren Völker, insonderheit genauere Bekanntschaft mit der Entwickelung, Verfassung und den inneren Verhältnissen der jetzt bestehenden Staaten, wobei der Schüler nachzuweisen hat, daß er die wichtigsten Epochen chronologisch richtig anzugeben weiß, und mit dem Schauplatz der Begebenheiten bekannt ist;

c) in der Geographie: genaue Kenntniß der Elemente der mathematischen und physischen Geographie, ferner der europäischen und der wichtigsten Länder der andern Welttheile und ihrer gegenseitigen Verhältnisse in statistischer und ethnographischer Hinsicht;

d) in der Mathematik: Fertigkeit in allen Rechnungsarten des gemeinen Lebens und in der Rechnung mit Buchstaben; Geübtheit in der Auflösung der Gleichungen des ersten, zweiten und dritten Grades, Kenntniß der Theorie der Logarithmen, der Planimetrie, Stereometrie, ebenen Trigonometrie und des Gebrauchs der mathematischen Tafeln;

e) in den Naturwissenschaften:

α) in der Naturbeschreibung: auf Anschauung begründete Kenntniß der Klassifikation der Naturprodukte, genauere Bekanntschaft mit den merkwürdigsten Produkten, ihrer Anwendung und Verarbeitung für die Bedürfnisse des Lebens;

β) in der Physik: Bekanntschaft mit den allgemeinen Eigenschaften der Körper, den Gesetzen des Gleichgewichts und der Bewegung, mit der Lehre von der Wärme, der Elektrizität, dem Magnetismus, vom Lichte rc.;

γ) in der Chemie: Kenntniß von dem chemischen Verhalten der Grundstoffe und ihrer Hauptverbindungen, der wichtigsten organischen Substanzen und der Salze.

§ 5.

Die Prüfungs-Kommission.

Die Prüfung wird von der dazu bestellten Prüfungskommission gehalten. Diese besteht aus einem Kommissarius der Regierung, (in der Regel dem Schul-Departementsrathe,) einem von der Regierung dazu ernannten Mitgliede der Lokal-Schulbehörde, (des Ephorats, Scholarchats, Kuratorii oder der Schul-Kommission,) dem Direktor oder Rektor der Schule und den in der obersten Klasse wissenschaftlichen Unterricht ertheilenden Lehrern. Uebrigens sind alle Lehrer der Anstalt verpflichtet, der Prüfung beizuwohnen, und die übrigen Mitglieder der Lokal-Schulbehörde jedesmal dazu einzuladen. Auf das Urtheil über das Resultat der Prüfung haben jedoch nur die Stimmen der wirklichen Mitglieder der Prüfungskommission Einfluß.

§ 6.

Schriftliche und mündliche Prüfung.

Die Prüfung zerfällt in schriftliche und mündliche.

§ 7.

Bestimmung der Aufgaben für die schriftliche Prüfung.

Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden von dem Direktor und den Lehrern gemeinschaftlich bestimmt, und dem Königlichen Kommissarius zur Genehmi-

migung eingereicht; doch steht es dem letzteren frei, nach Umständen die Themata selbst zu bestimmen. Alle zugleich zu entlassenden Examinanden erhalten dieselben Aufgaben zur Bearbeitung.

§ 8.

Schriftliche Prüfung.

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten bestehen:

a) in einem deutschen Aufsatze, welcher vorzüglich die Bildung des Verstandes und der Phantasie, und die Sicherheit und Gewandtheit im Gebrauche der Sprache beurkunden soll;

b) in einer Uebersetzung eines deutschen Stückes in das Lateinische;

c) in einem französischen Aufsatze, wozu das Thema aus dem Ideenkreise des Examinanden, besonders aus der neueren Geschichte zu wählen ist;

d) in einem englischen, resp. italienischen Aufsatze, wozu ein ähnliches oder auch dasselbe Thema, welches für den französischen gegeben ist, gewählt werden kann;

e) in einem mathematischen, bestehend in der Lösung von zwei geometrischen und zwei arithmetischen Aufgaben;

f) in einem naturwissenschaftlichen, in welchem ein Thema aus der Physik und ein Thema aus der Chemie zu bearbeiten ist.

Die Anfertigung dieser Aufsätze, bei welcher außer den Wörterbüchern der erlernten Sprachen und den mathematischen Tafeln durchaus keine Hülfsmittel zu gestatten sind, geschieht unter ununterbrochener Aufsicht eines Lehrers in einem Klassenzimmer der Schule.

Für die Arbeiten a, c, e, f wird, mit Einschluß der Reinschrift, eine Zeit von 5 Stunden gestattet. Für b, d müssen 2 — 3 Stunden genügen. Unter jeder Arbeit wird von dem Lehrer, welcher die Aufsicht geführt hat, die Zeit bemerkt, in der sie angefertigt worden ist.

Die eingelieferten Arbeiten werden von den betreffenden Lehrern durchgesehen und zensirt, und kursiren demnächst, nachdem der Direktor die schriftliche Erklärung beigefügt hat, daß keine der gestellten Aufgaben von den Schülern früher schon behandelt sei, bei allen Mitgliedern der Prüfungskommission.

§ 9.

Mündliche Prüfung.

Wie bei der schriftlichen Prüfung es vorzüglich darauf abgesehen ist, die geistige Fähigkeit des Examinanden zu prüfen, so hat sich die mündliche Prüfung vielmehr auf die Erforschung der positiven Kenntnisse in den, § 4 angegebenen Unterrichtsgegenständen zu richten, und wird hiernach der Königliche Kommissarius, dem die Wahl des Prüfungstages überlassen ist, die für jeden Gegenstand erforderliche Zeit bestimmen, und den Gang der Prüfung so leiten, daß ein unzweideutiges Resultat derselben gewonnen werde.

Bei der Prüfung in den fremden Sprachen sind zum Uebersetzen in das Deutsche nur passend gewählte Stellen vorzulegen, die früher in der Schule nicht gelesen und erklärt worden sind, und dabei Fragen zu stellen, deren Beantwortung die

Sicherheit des Examinanden in der Grammatik und die Fertigkeit im Sprechen der fremden Sprachen darthun kann.

§ 10.

Urtheil über das Resultat der Prüfung.

Nach der mündlichen Prüfung treten die Examinirten ab, und es wird nun mit Rücksicht auf die schriftlichen Arbeiten und das Resultat der mündlichen Prüfung, welches in dem, über die ganze Verhandlung von einem Lehrer zu führenden vollständigen Protokoll niedergelegt worden ist, und ferner mit Rücksicht auf das Urtheil der Lehrer über den Fleiß und die sittliche Aufführung des Geprüften, der Grad der Reife des zu Entlassenden bestimmt. Jedes wirkliche Mitglied der Prüfungskommission hat dabei eine Stimme. Bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Königlichen Kommissarius den Ausschlag.

§ 11.

Bekanntmachung des Urtheils.

Das Urtheil der Kommission wird den Geprüften durch den Königlichen Kommissarius oder dem Direktor der Anstalt mitgetheilt.

§ 12.

Form der Zeugnisse.

Die Zeugnisse werden auf den Grund der Prüfungsverhandlung von dem Direktor oder Rektor nach folgendem Schema ausgefertigt:

Zeugniß der Reife

für den Zögling der höheren Bürger-, resp. Realschule zu ....

N. N. (Vor- und Zunamen)..,
aus.......... (Geburtsort), ... Jahr alt, ... (Konfession), Sohn des .... (Namen und Stand des Vaters) zu .... (Wohnort desselben), [resp. unter der Vormundschaft des.......... (Namen des Vormundes] zu ..... (Wohnort desselben), ... war ..... Jahre auf der Schule, ... Jahre in der ersten Klasse.

I. Aufführung:
II. Anlagen und Fleiß:
III. Kenntnisse:
1) Sprachen:
a) in der deutschen Sprache,
b) in der französischen 2c.
2) Wissenschaften:
a) Religionskenntnisse,
b) Geschichte 2c.
3) Fertigkeiten:
a) Schönschreiben, } (worüber das Urtheil nach den vorgelegten
b) Zeichnen, } Probeschriften und Zeichnungen des letzten Semesters abzugeben ist).

Es ist ihm auf den Grund der vorstehenden Charakteristik in der Prüfung vom

..... ten .... 18.... das Zeugniß der Reife vorzüglich, resp. gut, resp. hinreichend bestanden, zuerkannt worden.

.........., den ..... ten .... 18 ..

Königl. Prüfungs-Kommission.

(Siegel des Königl. Kommissarius.) (gez.) N. N. Königl. Kommissarius.
N. N.
(Siegel der Schule.) (gez.) N. N. Direktor.
N. N. Oberlehrer rc.

Das Zeugniß der Nichtreife wird nur auf ausdrückliches Verlangen des Geprüften oder dessen Angehörigen ausgefertigt, nach obigem Schema, jedoch mit Weglassung des Zusatzes der Reife in der Ueberschrift, und statt des Schlusses gesetzt: „Es hat ihm danach in der Prüfung vom ..... ten ....18.. das Zeugniß der Reife nicht zuerkannt werden können."

§ 13.

Einhändigung der Zeugnisse.

Die Zeugnisse werden den Geprüften von dem Direktor in der Regel bei der feierlichen Schulversammlung resp. am Schlusse der öffentlichen Prüfungen eingehändigt.

§ 14.

Der Direktor der Schule hat nach der Prüfung innerhalb drei Wochen das Protokoll und die Prüfungsarbeiten und Abschrift der Atteste durch den Schulrath der betreffenden Regierung an das Schulkollegium der Provinz einzusenden, welches darauf zu sehen hat, daß die Prüfungen vorschriftsmäßig gehalten werden, und bei Rücksendung der in dem Archive der Schule aufzubewahrenden Verhandlungen dem Direktor die nöthigen Bemerkungen zugehen lassen wird.

Berlin, den 8. März 1832.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
von Altenstein.

Potsdam, den 23. Oktober 1834.

Nr. 198. Schulwesen in Wittstock. II. 303. Oktober.

Die Stadt Wittstock hat mit rühmlicher Sorgfalt für ihr Schulwesen dessen gründliche und vollständige Organisation unternommen, und zu dem Ende mit lobenswerther Bereitwilligkeit der Stadtverordneten-Versammlung nicht nur ein sehr gutes zweistöckiges, massives Haus zu einem eigenen Knaben-Schulhause eingeräumt, in welchem durch ungemein thätige und sachkundige Bemühung des Magistrats sechs treffliche Lehrzimmer, nebst schöner Rektorwohnung eingerichtet worden sind, sondern auch vier neue Lehrerstellen, und von diesen Eine für einen Literaten dotirt, so daß nunmehr das Ortschulwesen ein erfreuliches Gedeihen verspricht, und allmählig die höheren Anforderungen jetziger Zeit an städtische Schuleinrichtungen und höhere Bürgerschulen zu befriedigen Hoffnung giebt, indem für etwa 1000 schulpflichtige Kinder des Orts vierzehn Schulklassen aufgestellt sind, an welchen nun zwölf Lehrer, unter denen sich drei Literaten befinden, und zwei Lehrerinnen bethätigt sind.

Wir bringen dies mit belobender Anerkennung des bewiesenen guten Sinnes der Stadt, welche ein sehr nachahmungswerthes Beispiel aufgestellt hat, hiermit gern zur öffentlichen Kenntniß. Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 51. In Folge des vom Königl. Justizministerium unterm 9. d. M. erlassenen Reskripts werden sämmtliche Untergerichte und Notare im Departement des Kammergerichts — ohne weitere Zulassung der im Reskripte vom 11. April 1818 von Kamptz Jahrbücher Band XI Seite 241 aufgestellten Unterschiede — bei denen oder vor welchen eine Punktation oder ein Kontrakt, wodurch eine Veränderung in der Person des Eigenthümers eines eximirten Grundstücks eintreten soll, anerkannt oder geschlossen wird, angewiesen, innerhalb 14 Tagen nach Aufnahme der Verhandlung uns zu den betreffenden Grundakten, bei Vermeidung einer unerläßlichen Strafe von 5 Thlrn., von dem Inhalte des Vertrages oder der Punktation Anzeige zu machen. Berlin, den 25. September 1834.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 52. Durch die Verfügung des Königl. Justiz-Ministerii vom 26. v. M. ist bestimmt worden:

daß die Gebühren der Justizkommissarien für die Geschäfte in der Exekutionsinstanz, auch bei Objekten bis 50 Thlr. nach der allgemeinen Gebührentaxe vom 23. August 1815 und dem, dieselbe erläuternden Reskripte vom 8. April 1818, zu liquidiren und festzusetzen sind.

Das Publikum, so wie die sämmtlichen Untergerichte und Justizkommissarien im Departement des Königl. Kammergerichts werden von dieser Bestimmung hierdurch in Kenntniß gesetzt. Berlin, den 2. Oktober 1834.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 53. Mit Bezug auf das Publikandum vom 27. März d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu Schiedsmännern gewählt und bestätigt worden sind:

1) für den zweiten Bezirk der Stadt Jüterbogk der pensionirte Registrator Karl August Wehrhahn daselbst;
2) für den ersten Bezirk der Stadt Spandow der Kaufmann Friedrich Wilhelm Röder daselbst;
3) für den dritten Bezirk der Stadt Spandow der Ackerbürger und Wröhmann Joachim Friedrich Wilhelm Sange daselbst, und
4) für den siebenten ländlichen Bezirk des Osthavelländischen Kreises der Königl. Kammerherr Baron Friedr. Heinr. Alexander von der Reck zu Seegefeldt.

Berlin, den 18. September 1834. Königl. Preuß. Kammergericht.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und der
Stadt Berlin.

Stück 43.

Den 24. Oktober 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 199. Kennzeichen eingelöseter Staats-schuldschein-Zinskoupons. C. 52. Oktober.

Das Publikum ist bereits unterm 10. Juni 1829 in den öffentlichen Blättern
Staatszeitung vom Jahre 1829 Nr. 175
von den Kennzeichen unterrichtet, durch welche sich von uns ausgefertigte, bereits eingelösete Zinskoupons von denjenigen unterscheiden, welche noch nicht eingelöset sind. Es werden nämlich alle dergleichen Koupons unmittelbar nach der Einlösung

1) bei den Provinzialkassen auf der Schauseite mit schwarzer Dinte stark durchkreuzt;
2) bei der Staatsschulden-Tilgungskasse wird zum Zeichen der erfolgten Auszahlung die untere Ecke links, außerdem aber
3) späterhin in der Zinskoupons-Buchhalterei bei der Löschung auch noch die untere Ecke rechts abgeschnitten.

Jedermann wird gewarnt, sich mit Zinskoupons, welche eins von diesen Abzeichen haben, zu befassen, indem wir dergleichen nicht zum zweiten Male einlösen, zugleich aber auch aufgefordert, wenn solche kassirte Koupons zum Vorschein kommen sollten, sie anzuhalten und an uns einzusenden, oder, wenn dies nicht geschehen kann, uns davon zur weitern Verfügung schleunigst in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 27. September 1834.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Lamprecht.

Potsdam, den 11. Oktober 1834.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit Bezug auf die, unterm 25. Juni 1829 im Amtsblatte de 1829 Seite 139, zur Kenntniß des Publikums gebrachte Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 10. Juni 1829 hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung.

Nr. 200. Verlooste Steuerkre-

Bei der, unter Konkurrenz der zur diesseitigen Steuer-Kreditkasse verordneten Ständischen Herren Deputirten heute stattgehabten 26sten Verloosung der vormals Sächsischen Steuerkredit-Kassenobligationen sind folgende Nummern gezogen worden:

bit-Kassen-obligationen. I. 1059. Oktober.

1) von Litt. A à 1000 Thlr.

Nr. 379. 1152. 1201. 2118. 2779. 3422. 3636. 3772. 5061. 5190. 5356. 5958. 8669. 9027. 9162. 10763. 10913. 11662. 11715. 12242. 12440. 12666 und 13467;

2) von Litt. B à 500 Thlr.

Nr. 387. 1514. 1850. 3297. 3463. 3965. 4255. 4384. 5472. 7241. 7253 und 7462;

3) von Litt. D à 100 Thlr.

Nr. 395. 1422. 1892. 2139. 2549. 3025 und 5314.

Die Einlösung dieser Obligationen wird Ostern 1835 bei der hiesigen Haupt-Institutens- und Kommunalkasse gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen Talons und Koupons erfolgen. Merseburg, am 7. Oktober 1834.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Der Königl. Preuß. Regierungs-Präsident. von Bonin.

Potsdam, den 18. Oktober 1834.

Vorstehende Bekanntmachung der bei der 26sten Verloosung der Steuerkredit-Kassenobligationen wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 26. September 1834.

Nr. 201. Holztaxe. III. f. 557. August.

Die in einer besonderen Beilage zu diesem Amtsblatt enthaltene, von dem Königlichen Finanz-Ministerium unterm 9. v. M. für die Forsten des diesseitigen Regierungsbezirks für das Jahr 1835 genehmigte Holztaxe wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 18. Oktober 1834.

Nr. 202. Duplikate der Kirchenbücher. II. 376. August.

Zur ganz sichern Kontrole über die richtige jährliche Ablieferung der Duplikate der Kirchenbücher an die Königlichen Gerichte, wird die Verfügung vom 26. Mai 1823, Amtsblatt Pag. 154 vom Jahre 1823, dahin näher deklarirt: daß auch die Herren Prediger Königlichen Patronats gleich den Herren Predigern Privat-Patronats verpflichtet sind, jährlich den betreffenden Herren Superintendenten die, von den Königlichen Gerichten zu erwartenden Bescheinigungen über diese abgelieferten Duplikate einzureichen. Zu den Königlichen Gerichten versehen wir uns, daß dieselben bereitwillig beim Empfange der Duplikate die Bescheinigungen darüber den Herren Predigern zustellen werden.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nr. 203.
I. 594.
Oktober.

Verzeichniß

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat September 1834 stattgefundenen Wasserstände.

Tag.	Berlin				Spandau				Potsdam		Baumgartenbrück		Brandenburg				Rathenow				Havelberg	
	Ober-Wasser		Unter-Wasser		Ober-Wasser		Unter-Wasser						Ober-Wasser		Unter-Wasser		Ober-Wasser		Unter-Wasser			
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1	6	9	3	2	7	1	2	9	3	6	1	$11\frac{1}{2}$	6	1	2	$8\frac{1}{2}$	4	1	1	$7\frac{1}{2}$	3	7
2	6	9	3	2	7	1	2	9	3	6	1	11	6	$\frac{1}{2}$	2	$8\frac{1}{2}$	4	1	1	7	3	7
3	6	9	3	2	7	—	2	9	3	6	1	11	6	—	2	$8\frac{1}{2}$	4	—	1	$8\frac{1}{2}$	3	7
4	6	9	3	2	7	—	2	9	3	6	1	$10\frac{1}{2}$	6	—	2	$6\frac{1}{2}$	4	1	1	$7\frac{1}{2}$	3	7
5	6	9	3	2	6	11	2	9	3	$5\frac{1}{2}$	1	10	6	1	2	8	4	1	1	$7\frac{1}{2}$	3	6
6	6	8	3	4	6	11	2	8	3	5	1	10	5	$11\frac{1}{2}$	2	$6\frac{1}{2}$	4	2	1	8	3	6
7	6	9	3	1	6	11	2	4	3	5	1	10	6	—	2	6	4	1	1	7	3	6
8	6	9	3	2	7	—	2	8	3	$4\frac{1}{2}$	1	$9\frac{1}{2}$	6	1	2	$5\frac{1}{2}$	4	2	1	6	3	6
9	6	9	3	2	7	—	2	8	3	4	1	$9\frac{1}{2}$	6	—	2	$5\frac{1}{2}$	4	2	1	$6\frac{1}{2}$	3	6
10	6	8	3	2	6	11	2	8	3	4	1	9	6	—	2	$6\frac{1}{2}$	4	1	1	$6\frac{1}{2}$	3	5
11	6	8	3	2	6	11	2	8	3	4	1	$8\frac{1}{2}$	6	—	2	6	4	—	1	7	3	5
12	6	8	3	2	6	$11\frac{1}{2}$	2	8	3	4	1	8	6	—	2	6	4	$\frac{1}{2}$	1	7	3	5
13	6	6	3	1	6	11	2	6	3	4	1	8	5	$11\frac{1}{2}$	2	$5\frac{1}{2}$	4	—	1	6	3	5
14	6	8	2	11	6	$11\frac{1}{2}$	2	2	3	3	1	8	6	$\frac{1}{2}$	2	5	4	—	1	$6\frac{1}{2}$	3	4
15	6	8	3	—	6	$11\frac{3}{4}$	2	6	3	2	1	$7\frac{1}{2}$	5	11	2	$4\frac{1}{2}$	4	—	1	6	3	4
16	6	8	3	—	6	11	2	6	3	2	1	7	6	—	2	$4\frac{1}{2}$	4	$1\frac{1}{2}$	1	6	3	3
17	6	8	3	—	6	11	2	6	3	1	1	$6\frac{1}{2}$	6	—	2	5	4	1	1	4	3	2
18	6	8	3	—	6	11	2	4	3	1	1	$6\frac{1}{2}$	6	—	2	$4\frac{1}{2}$	4	1	1	6	3	2
19	6	8	3	—	6	11	2	5	3	$\frac{1}{2}$	1	$6\frac{1}{2}$	6	—	2	4	4	3	1	4	3	2
20	6	8	3	—	6	11	2	4	3	—	1	6	6	—	2	4	4	—	1	6	3	1
21	6	7	2	10	6	11	2	—	2	11	1	6	6	—	2	3	3	$11\frac{1}{2}$	1	$5\frac{1}{2}$	3	1
22	6	6	3	—	7	—	2	4	2	11	1	6	6	—	2	$2\frac{1}{2}$	4	1	1	4	3	1
23	6	8	—	3	6	11	2	2	2	11	1	$5\frac{1}{2}$	5	$9\frac{1}{2}$	2	2	3	10	1	6	3	1
24	6	10	—	1	6	10	1	10	2	10	1	$5\frac{1}{2}$	5	$10\frac{1}{2}$	2	2	4	2	1	5	3	1
25	6	11	—	—	6	10	1	10	2	9	1	4	5	10	2	$1\frac{1}{2}$	4	2	1	5	3	1
26	6	11	2	10	6	9	2	2	2	8	1	4	5	10	2	1	4	2	1	4	3	—
27	6	10	3	—	6	9	2	2	2	8	1	$3\frac{1}{2}$	5	10	2	$\frac{1}{2}$	4	2	1	5	3	—
28	6	8	3	—	6	10	2	—	2	8	1	4	5	$5\frac{1}{2}$	1	11	4	2	1	$3\frac{1}{2}$	3	—
29	6	10	3	—	7	—	2	3	2	9	1	4	5	9	1	$11\frac{1}{2}$	4	2	1	4	3	—
30	6	9	3	—	6	11	2	3	2	10	1	4	5	10	1	$11\frac{1}{2}$	4	2	1	4	3	—

Potsdam, den 14. Oktober 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 13. Oktober 1834.

Nr. 204. Aufnahme der Bevölkerungslisten pro 1834. I. 979. Oktober.

Sämmtliche Herren Superintendenten, Zivil- und Militair-Prediger, so wie die Polizeibehörden und Magisträte im hiesigen Regierungsbezirke werden hierdurch aufgefordert und angewiesen, die Bevölkerungslisten pro 1834 nach dem bisher benutzten, unverändert gebliebenen Formulare, desgleichen die Nachweisungen von den vorgekommenen Mehrgeburten, so zeitig aufzunehmen und zusammenzustellen, daß solche spätestens am 1. Februar 1835 bei uns eingegangen sind.

Ueber das bei Aufnahme dieser Listen zu beobachtende Verfahren enthält die, dieserhalb gegebene Instruktion vom 5. Oktober 1830 (Amtsblatt Seite 229 — 233) die nähern Vorschriften, welche den betreffenden Behörden hierdurch in Erinnerung gebracht werden.

Diejenigen Herren Ortsgeistlichen, denen in Folge des § 5 der Militair-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832 die Seelsorge für das, in den betreffenden Garnisonstädten stehende Militair übertragen worden ist, werden wegen der von ihnen zusammenzustellenden Militair-Bevölkerungslisten und Nachweisungen von den Mehrgeburten auf die Bestimmungen ad 8 und 10 der vorgedachten Instruktion vom 5. Oktober 1830 verwiesen. Sollten sie, und auch einige der übrigen Aufnahmebehörden noch Formulare pro 1834 bedürfen, so wird ihnen auf ihren ungesäumt zu formirenden Antrag der in Zahlen auszusprechende Betrag sofort übersandt werden. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 51. Bei der Lebhaftigkeit der Passage zwischen der Schleusenbrücke und den Werderschen Mühlen bis zur Ecke der Stechbahn ist das Halten der Wagen vor den Häusern, insbesondere aber vor den Kaufläden daselbst, für die Fußgänger nicht allein höchst unbequem, sondern kann bei längerer Dauer der Beengung selbst zu erheblichen Unglücksfällen leicht Veranlassung geben. Um diesen möglichst vorzubeugen, ist daher festgesetzt, daß weder herrschaftliche, noch Miethswagen in dortiger Gegend vor den Läden und Thüren länger, als das unverzüglich zu beobachtende Aus- oder Einsteigen erfordert, haltend verweilen dürfen. Die Kutscher sind vielmehr schuldig, unmittelbar nach dem Aussteigen der Herrschaften sogleich wieder ab- und auf dem Schloßplatze aufzufahren, auch daselbst so lange zu halten, bis die Herrschaft zum Wiedereinsteigen in Bereitschaft steht. Die Herrschaften werden hierdurch aufgefordert, diese durch die Umstände dringend gebotene Bestimmung ihren Kutschern zur genauesten Beachtung speziell einzuschärfen, indem Fälle der Uebertretung an diesen sowohl, als an den Miethskutschern mit einer Geldbuße von 2 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, bei entstehenden Widersetzlichkeiten aber mit unfehlbarer Arretirung des Widerspenstigen geahndet werden sollen.

Berlin, den 16. Oktober 1834. Königl. Polizei-Präsidium.

Hierbei eine besondere Beilage, enthaltend die Holztaxe pro 1835, imgleichen ein Extrablatt.

Beilage

zum

43sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Holz-Taxe

für den Regierungsbezirk Potsdam für das Jahr 1835.

Benennung und Beschreibung der Holzarten.	der Holzsortimente.	Iste Taxklasse.			IIte Taxklasse.			IIIte Taxklasse.			IVte Taxklasse.		
		thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.
	A. Bau- und Nutzholz in Stämmen.												
Eichen.	1. Gewöhnliches Bau- und Nutzholz in Stämmen, rund gemessen.												
	a) bis inkl. 20 Kubikfuß, der Kubikfuß	—	3	6	—	3	3	—	3	—	—	2	9
	b) von 21 bis inkl. 40 Kbfß., der Kbfß.	—	4	—	—	3	9	—	3	6	—	3	3
	c) „ 41 „ „ 60 „ „ „	—	4	9	—	4	6	—	4	3	—	4	—
	d) „ 61 „ „ 80 „ „ „	—	5	6	—	5	3	—	5	—	—	4	9
	e) über 80 Kbfß., der Kbfß.	—	6	6	—	6	3	—	6	—	—	5	9
	2. Sageblöcke, Mühlenwellen und Schiffsbauhölzer in Stämmen, rund gemessen.												
	a) bis inkl. 40 Kbfß., der Kbfß.	—	4	9	—	4	6	—	4	3	—	4	—
	b) von 41 bis inkl. 60 Kbfß., der Kbfß.	—	5	6	—	5	3	—	5	—	—	4	9
	c) „ 61 „ „ 80 „ „ „	—	6	6	—	6	3	—	6	—	—	5	9
	d) über 80 Kbfß., der Kbfß.	—	7	6	—	7	3	—	7	—	—	6	9
	3. Knieholz, beschlagen.												
	a) bis inkl. 10 Kbfß., der Kbfß. ...	—	10	—	—	9	6	—	9	—	—	8	6
	b) von 11 bis inkl. 20 Kbfß.	—	12	6	—	11	9	—	11	—	—	10	3
	c) über 20 Kbfß., der Kbfß.	—	15	—	—	14	—	—	13	—	—	12	—
Buchen, Rüstern, Ahorn und Eschen.	1. Gewöhnliches Bau- und Nutzholz in Stämmen, rund gemessen.												
	a) bis inkl. 20 Kbfß., der Kbfß.	—	3	3	—	3	—	—	2	9	—	2	6
	b) von 21 bis inkl. 40 Kbfß., der Kbfß.	—	3	6	—	3	3	—	3	—	—	2	9
	c) „ 41 „ „ 60 „ „ „	—	4	—	—	3	9	—	3	6	—	3	3
	d) über 60 Kbfß., der Kbfß.	—	4	9	—	4	6	—	4	3	—	4	—

Benennung und Beschreibung der Holzarten.	der Holzsortimente.	Iste Taxklasse. tbl.	sgr.	pf.	IIte Taxklasse. tbl.	sgr.	pf.	IIIte Taxklasse. tbl.	sgr.	pf.	IVte Taxklasse. tbl.	sgr.	pf.
noch Buchen, Rüstern, Ahorn und Eschen.	2. Sageblöcke, Schlittenkufen und Schiffsbauholz in Stämmen, rund gemessen.												
	a) bis inkl. 40 Kbfß., der Kbfß. ...	—	4	—	—	3	9	—	3	6	—	3	3
	b) von 41 bis inkl. 60 Kbfß., der Kbfß.	—	5	—	—	4	9	—	4	6	—	4	3
	c) über 60 Kbfß., der Kbfß.	—	6	—	—	5	9	—	5	6	—	5	3
Birken und Elsen.	1. Gewöhnliches Bau- und Nutzholz in Stämmen, rund gemessen.												
	a) bis inkl. 20 Kbfß., der Kbfß.	—	3	—	—	2	9	—	2	6	—	2	3
	b) über 20 Kbfß., der Kbfß.	—	3	3	—	3	—	—	2	9	—	2	6
	2. Sageblöcke und Schlittenkufen in Stämmen, rund gemessen, der Kbfß.	—	3	6	—	3	3	—	3	—	—	2	9
	3. Leiterbäume und Deichselstangen, das Stück	—	7	6	—	6	6	—	6	—	—	5	6
Linden, Espen, Pappeln und Weiden.	Gewöhnliches Bau- und Nutzholz in Stämmen, rund gemessen, der Kbfß.	—	2	6	—	2	3	—	2	—	—	1	9
	Sageblöcke, der Kbfß.	—	3	3	—	3	—	—	2	9	—	2	6
Kiefern.	1. Geringes Bau- und Nutzholz.												
	a) Bohnenstangen und Dachstöcke, 10 bis 12′ lang und ½ bis 1″ am Zopf, das Schock	—	12	6	—	10	—	—	7	6	—	5	—
	b) Baumpfähle, 10′ lang und 1½ bis 2″ am Zopf, das Schock	1	7	6	1	—	—	—	22	6	—	15	—
	c) Rück- und Hopfenstangen, 18 bis 20′ lang und 1 bis 1½″ am Zopf, das Schock	2	—	—	1	22	6	1	15	—	1	7	6
	d) Rundlatten, 24 bis 30′ lang, 1½ bis 2″ am Zopf, der Kbfß.	—	1	6	—	1	3	—	1	—	—	—	9
	e) Spaltlatten, 24 bis 30′ lang, 3 bis 4″ am Zopf, der Kbfß.		1	9	—	1	6	—	1	3	—	1	—

Benennung und Beschreibung der Holzarten.	der Holzsortimente.	Iste Taxklasse.			IIte Taxklasse.			IIIte Taxklasse.			IVte Taxklasse.		
		thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.
noch Kiefern.	2. Gewöhnliches Bau- und Nutzholz in Stämmen, rund gemessen.												
	a) Bohlstämme, 24′ lang und 5″, oder 30′ lang und 4″ am Zopf, der Kbfß.	—	2	—	—	1	9	—	1	6	—	1	3
	b) kleines Bauholz, 30′ lang und 7 bis 8″, oder 36′ lang und 5 bis 6″ am Zopf, der Kbfß.	—	2	3	—	2	—	—	1	9	—	1	6
	c) Mittel-Bauholz, 30′ lang und 8 bis 9″, oder 36′ lang und 7 bis 8″ am Zopf, der Kbfß.	—	2	9	—	2	6	—	2	3	—	2	—
	d) starkes Bauholz, 36 bis 40′ lang und 11 bis 12″ am Zopf, der Kbfß.	—	3	6	—	3	3	—	3	—	—	2	9
	e) extra starkes Bauholz, über 40′ lang und auf 40′ über 12″ im Durchmesser, der Kbfß.	—	4	6	—	4	3	—	4	—	—	3	9
	3. Sageblöcke, Mühlenwellen, Schiffsbauhölzer, Masten und Segelstangen in Stämmen, rund gemessen.												
	a) bis inkl. 35 Kbfß., der Kbfß......	—	3	6	—	3	3	—	3	—	—	2	9
	b) von 36 bis inkl. 48 Kbfß., der Kbfß.	—	4	6	—	4	3	—	4	—	—	3	9
	c) über 48 Kbfß., der Kbfß.	—	5	—	—	4	9	—	4	6	—	4	3
	B. Nutzholz in Klaftern.												
	1. Aus dem Brennholz gesondert.												
Eichen.	die Klafter....	9	10	—	8	25	—	8	10	—	7	25	—
Buchen, Rüstern, Ahorn, Eschen.	„ „	8	20	—	8	5	—	7	20	—	7	5	—
Birken, Elsen.	„ „	8	—	—	7	15	—	7	—	—	6	15	—
Linden, Espen, Pappeln, Weiden.	„ „	6	20	—	6	5	—	5	20	—	5	5	—
Kiefern.	„ „	6	—	—	5	15	—	5	—	—	4	15	—

Benennung und Beschreibung der Holzarten.	der Holzsortimente.	Iste Taxklasse.			IIte Taxklasse.			IIIte Taxklasse.			IVte Taxklasse.		
		tbl.	sgr.	pf.	tbl.	sgr.	pf.	tbl.	sgr.	pf.	tbl.	sgr.	pf.
	2. Rinde.												
Eichen.	ungeputzt, die Klafter	6	—	—	5	15	—	5	—	—	4	15	—
	geputzt, " "	9	—	—	8	15	—	8	—	—	7	15	—
Birken und Elsen.	ungeputzt, " "	5	—	—	4	15	—	4	—	—	3	15	—
	geputzt, " "	7	15	—	7	—	—	6	15	—	6	—	—
	C. Stabholz und Reifenstäbe.												
Eichen.	1 Stabholz.												
	a) ein Ring Piepenstäbe von 248 Stäb.	37	10	—	35	10	—	33	10	—	31	10	—
	b) " " Oxhoftstäbe " " "	28	—	—	26	15	—	25	—	—	23	15	—
	c) " " Tonnenstäbe " " "	18	20	—	17	20	—	16	20	—	15	20	—
	d) " " Oxhoftbodenst. " " "	9	10	—	8	25	—	8	10	—	7	25	—
	e) " " Tonnenbodenst. " " "	7	—	—	6	18	9	6	7	6	5	26	3
Kiefern.	ein Ring Salztonnen-Stabholz	4	—	—	3	20	—	3	10	—	3	—	—
Eichen, Birken, Haseln und Weiden.	2. Reifenstäbe und Bandstöcke.												
	a) Tienenbände, 11 bis 16′ lang, d. Schck.	1	20	—	1	15	—	1	10	—	1	5	—
	b) Faßbände, 9 bis 10′ " " "	1	5	—	1	—	—	—	25	—	—	20	—
	c) Oxhoftbände, 8′ " " "	—	15	—	—	15	—	—	12	6	—	12	6
	d) Tonnenbände, 6 bis 7′ " " "	—	10	—	—	10	—	—	8	—	—	8	—
	e) kleine Bandst., 4 bis 5′ " " "	—	7	6	—	7	6	—	5	—	—	5	—
	f) ein Gebind Korbmacher-Wiethen zu 220 Stück	—	1	6	—	1	6	—	1	3	—	1	3
	D. Außerdem verschiedene geringe Nutzhölzer.												
Für alle Holzarten.	a) Faschinen, das Schock	1	—	—	—	25	—	—	20	—	—	15	—
	b) Zaunruthen, eine zweispännige Fuhre	—	20	—	—	17	6	—	15	—	—	12	6
	c) Buhnen und Zaunpfähle, das Schock	—	15	—	—	12	6	—	10	—	—	7	6
	d) Floßweden, das Schock	—	15	—	—	12	6	—	10	—	—	7	6
	e) Erndtweden, " "	—	5	—	—	5	—	—	4	—	—	4	—

Benennung und Beschreibung der Holzarten.	der Holzsortimente.	Iste Tax-klasse. th.	sgr.	pf.	IIte Tax-klasse. th.	sgr.	pf.	IIIte Tax-klasse. th.	sgr.	pf.	IVte Tax-klasse. th.	sgr.	pf.	Vte Tax-klasse. th.	sgr.	pf.	VIte Tax-klasse. th.	sgr.	pf.	VIIte Tax-klasse. th.	sgr.	pf.	VIIIte Tax-klasse. th.	sgr.	pf.
	E. Brennholz.																								
	I. in Klaftern.																								
Eichen.	a) Klobenholz....	3	15	–	3	10	–	3	5	–	3	—	–	2	20	–	2	10	–	2	—	–	1	20	–
	b) Knüppelholz...	2	12	6	2	7	6	2	2	6	2	—	–	1	20	–	1	15	–	1	10	–	1	5	–
	c) Stubbenholz ..	–	20	–	–	20	–	–	17	6	–	17	6	–	15	–	–	12	6	–	10	–	–	7	6
Buchen, Rüstern, Ahorn, Eschen.	a) Klobenholz....	4	—	–	3	27	6	3	25	–	3	22	6	3	17	6	3	15	–	3	10	–	3	5	–
	b) Knüppelholz...	2	20	–	2	17	6	2	12	6	2	10	–	2	5	–	2	2	6	1	27	6	1	25	–
	c) Stubbenholz ..	–	20	–	–	20	–	–	17	6	–	17	6	–	15	–	–	12	6	–	10	–	–	7	6
Birken.	a) Klobenholz....	3	15	–	3	10	–	3	5	–	3	—	–	2	25	–	2	20	–	2	15	–	2	10	–
	b) Knüppelholz...	2	10	–	2	5	–	2	—	–	1	27	6	1	22	6	1	20	–	1	17	6	1	15	–
	c) Stubbenholz ..	–	15	–	–	15	–	–	12	6	–	12	6	–	10	–	–	7	6	–	5	–	–	5	–
llern.	a) Klobenholz....	3	5	–	3	—	–	2	25	–	2	20	–	2	15	–	2	10	–	2	5	–	2	—	–
	b) Knüppelholz...	2	7	6	2	5	–	2	—	–	1	25	–	1	20	–	1	17	6	1	15	–	1	10	–
	c) Stubbenholz ..	–	15	–	–	15	–	–	12	6	–	12	6	–	10	–	–	7	6	–	5	–	–	5	–
inden, Espen, Pappeln, Weiden.	a) Klobenholz....	2	—	–	1	25	–	1	20	–	1	15	–	1	10	–	1	7	6	1	5	–	1	2	6
	b) Knüppelholz...	1	10	–	1	7	6	1	5	–	1	2	6	–	27	6	–	25	–	–	20	–	–	17	6
	c) Stubbenholz ..	–	10	–	–	10	–	–	7	6	–	7	6	–	5	–	–	5	–	–	2	6	–	2	6
iefern.	a) Klobenholz....	3	—	–	2	25	–	2	20	–	2	15	–	2	10	–	2	5	–	2	—	–	1	25	–
	b) Knüppelholz...	2	—	–	1	25	–	1	20	–	1	15	–	1	10	–	1	5	–	1	2	6	1	—	–
	c) Stubbenholz ..	–	10	–	–	10	–	–	7	6	–	7	6	–	5	–	–	5	–	–	2	6	–	2	6
	d) Kien.........	3	—	–	2	27	6	2	25	–	2	22	6	2	20	–	2	17	6	2	15	–	2	12	6

Benennung und Beschreibung der Holzarten.	der Holzsortimente.	Iste Tax-klasse.			IIte Tax-klasse.			IIIte Tax-klasse.			IVte Tax-klasse.			Vte Tax-klasse.			VIte Tax-klasse.			VIIte Tax-klasse.			VIIIte Tax-klasse.		
		th.	sgr.	pf.	th.	sgr.	pf.	th.	sgr.	pf.	th.	sgr.	pf.	th.	sgr.	pf.	th.	sgr.	pf.	th.	sgr.	pf.	th.	sgr.	pf.
Harte Holzarten.	2. Reiser oder Durchforstungsholz und Abraum.																								
	a) Gebundholz, 3' lang, 16" im Durchmesser, oder 4' lang, 14" im Durchmesser, das Schock	1	—	–	–	27	6	–	25	–	–	22	6	–	20	–	–	17	6	–	15	–	–	12	6
	b) eine drei- und vierspännige Fuhre	2	—	–	1	25	–	1	20	–	1	15	–	1	10	–	1	5	–	1	—	–	–	25	–
	c) eine zweispännige Fuhre .	1	—	–	–	27	6	–	25	–	–	22	6	–	20	–	–	17	6	–	15	–	–	12	6
	d) eine einspännige Fuhre ..	–	20	–	–	17	6	–	15	–	–	12	6	–	10	–	–	7	6	–	5	–	–	5	–
	e) mit dem Karren	–	7	6	–	7	6	–	5	6	–	5	6	–	4	6	–	4	6	–	2	6	–	2	6
Weiche Holzarten.	a) Gebundholz, 3' lang, 16" im Durchmesser, oder 4' lang, 14" im Durchmesser, das Schock	–	20	–	–	17	6	–	15	–	–	12	6	–	10	–	–	7	6	–	5	–	–	5	–
	b) eine drei- und vierspännige Fuhre	1	10	–	1	5	–	1	—	–	–	25	–	–	20	–	–	15	–	–	10	–	–	10	–
	c) eine zweispännige Fuhre .	–	20	–	–	17	6	–	15	–	–	12	6	–	10	–	–	7	6	–	5	–	–	5	–
	d) eine einspännige Fuhre ..	–	10	–	–	16	–	–	7	6	–	7	6	–	5	–	–	5	–	–	2	6	–	2	6
	e) mit dem Karren	–	4	–	–	4	–	–	3	–	–	3	–	–	2	–	–	2	–	–	1	–	–	1	–
	3. Raff- und Leseholz.																								
Für alle Holzarten.	a) eine drei- und vierspännige Fuhre	1	—	–	–	25	–	–	20	–	–	15	–	–	12	6	–	12	6	–	10	–	–	10	–
	b) eine zweispännige Fuhre .	–	15	–	–	12	6	–	10	–	–	7	6	–	6	3	–	6	3	–	5	–	–	5	–
	c) eine einspännige Fuhre ..	–	7	6	–	7	6	–	7	6	–	5	–	–	5	–	–	5	–	–	2	6	–	2	6
	d) mit dem Karren	–	3	6	–	3	6	–	2	6	–	2	6	–	1	6	–	1	6	–	1	–	–	1	–

Klassifikation der Forsten bei der Anwendung der vorstehenden Taxen.

No.	Namen der Forstreviere.	Für die Bau- und Nutzhölzer, Abtheilung A.B.C.D.	Für die Brennhölzer, Abtheilung E.
	I. Forstbezirk Potsdam.		
1	Potsdam	I.	I.
2	Bornim	I.	I.
3	Lehnin	I.	III.
4	Cunersdorf	I.	II.
5	Scharffenbrück	II.	IV.
6	Zinna	II.	IV.
	Unterförsterei Dahme	III.	VIII.
7	Zossen	III.	V.
8	Dippmannsdorf	II.	IV.
9	Klepzig	II.	IV.
	II. Forstbezirk Wusterhausen.		
10	Königs-Wusterhausen	I.	II.
11	Hammer	II.	III.
12	Wasserburg	III.	VI.
	Unterförsterei Eichholz, Hermsdorf und Streganz	III.	V.
13	Colpin	III.	V.
14	Friedersdorf	III.	V.
15	Alt-Schadow	III.	VI.
	III. Forstbezirk Berlin.		
16	Cöpenick	I.	I.
17	Falkenhagen	I.	I.
	Unterförsterei Krämer und Jäglitz	I.	II.
18	Mühlenbeck	II.	III.
	Unterförsterei Birkenwerder und Zühlsdorf	II.	II.
19	Neu-Holland	II.	II.
20	Oranienburg	II.	II.
21	Rüdersdorf	II.	II.

No.	Namen der Forstreviere.	Für die Bau- und Nutzhölzer, Abtheilung A.B.C.D.	Für die Brennhölzer, Abtheilung E.
22	Spandow	I.	I.
23	Tegel	I.	I.
	IV. Forstbezirk Neustadt-Eberswalde.		
24	Biesenthal	II.	IV.
25	Freienwalde	II.	IV.
26	Gramzow	IV.	VIII.
	Kiefern	II.	VI.
27	Grimnitz	III.	VI.
	Unterförsterei Alt-Hüttendorf, Altenhof und Spring	III.	V.
28	Liepe	II.	IV.
29	Löcknitz	II.	IV.
	V. Forstbezirk Zehdenick.		
30	Zehdenick	II.	IV.
31	Reyersdorf	III.	VI.
32	Himmelpforth	III.	VI.
	Unterförsterei Alt-Thymen und Ravensbrück	III.	VII.
33	Lüdersdorf	II.	IV.
34	Liebenwalde	II.	III.
35	Groß-Schönebeck	II.	IV.
	VI. Forstbezirk Rheinsberg.		
36	Ruppin	II.	IV.
37	Rüthenick	II.	IV.
38	Zechlin	III.	VIII.
39	Menz	III.	VII.
40	Papenbruch	II.	VI.
41	Havelberg	I.	I.
42	Grünaue	I.	I.

Vorstehende Holztaxe wird hiermit bestätigt.
Berlin, den 9. August 1834.

Finanz-Ministerium.
General-Verwaltung für Domainen und Forsten.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und der
Stadt Berlin.

Stück 44.

Den 31. Oktober 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 23. Oktober 1834.

Nr. 205. Blutegelpreis. I. 1472. Oktober.

Der Preis der Blutegel in den Apotheken des diesseitigen Regierungsbezirks wird von jetzt bis zum 1. April k. J. auf 2 Sgr. pro Stück festgesetzt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 54. Kopialien in Prozeßsachen.

Durch das Reskript des Königl. Justiz-Ministerii vom 3. d. M. ist mit Rücksicht auf § 27 Tit. 23 Theil I der Allgemeinen Gerichtsordnung, wonach den Partheien nur wirkliche und nothwendige oder nützliche Verwendungen erstattet werden sollen, bestimmt, daß Partheien, welche schreiben können, und ihre Prozesse selbst führen, auch ihre Eingaben selbst schreiben müssen, und wenn sie dies nicht thun, keine Erstattung der dafür bezahlten Beträge von dem unterliegenden Theile verlangen können, und daß mithin auch Justizkommissarien in ihren eigenen Sachen, wohin namentlich alle Mandatsklagen wegen rückständiger Gebühren gehören, die Erstattung von Kopialien für die dabei gehabten Schreibereien zu verlangen nicht berechtigt sind.

Sämmtliche Gerichte und Justizkommissarien im Departement des Königl. Kammergerichts werden angewiesen, sich hiernach zu achten, und wird zugleich das Publikum auf diese Bestimmung aufmerksam gemacht.

Berlin, den 2. Oktober 1834. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 55. Portofreiheit der Be-

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß den offiziellen Anfragen und Berichten der Schiedsmänner an die ihnen vorgesetzten Behörden, und insbesondere den, jährlich an die Landräthe zu erstattenden Berichten, wenn sie unter einem bezeich-

richte der Schiedsmänner.

nenden Rubrum ergehen, und mit dem Amtssiegel des Schiedsmannes versehen sind, die Portofreiheit bewilligt worden ist.

Berlin, den 9. Oktober 1834. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 56. Schiedsmänner.

Mit Bezug auf das Publikandum vom 27. März d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu Schiedsmännern erwählt und bestätigt sind:

I. Im Prenzlauer Kreise:

1) für den 3ten ländlichen Bezirk der Kammergerichtsrath August Dettloff Wilhelm Ehrenreich von Winterfeldt auf Menkin;
2) für den 6ten ländlichen Bezirk der Rittmeister Friedrich Richard Wilhelm von Arnim auf Groß-Sperrenwalde;
3) für den 4ten ländlichen Bezirk der Rittergutsbesitzer Dr. Karl Menz auf Züsedow;
4) für den 5ten ländlichen Bezirk der Amtmann Georg Friedr. Albert Zerler zu Dauer;
5) für den 9ten ländlichen Bezirk der Amtmann Karl Wilhelm Bergemann zu Kuzerow;
6) für den 11ten ländlichen Bezirk der Gerichtsschöppe Johann Stahlberg zu Fürstenwerder;
7) für den 2ten ländlichen Bezirk der Oberamtmann Karl Friedr. Sänger zu Schmöllen;
8) für den 7ten ländlichen Bezirk der Kammergerichts-Referendarius Albert von Schlippenbach zu Arendsee;
9) für den 1sten ländlichen Bezirk der Amtmann Karl Friedr. Collin zu Britkow;
10) für den 5ten städtischen (Rolands-) Bezirk zu Prenzlau der Justizrath und Bürgermeister Samuel Karl Gottlieb Busch zu Prenzlau;
11) für den 1sten städtischen (Kloster-) Bezirk der Kondukteur und Senator Hans Wilhelm Bertram Rust daselbst;
12) für den zweiten städtischen (Königs-) Bezirk der Rathsherr Johann Daniel Geletnecky daselbst;
13) für den 3ten städtischen (Jakobi-) Bezirk der Rathsherr Christian Friedrich Kanzow II. daselbst;
14) für den 4ten städtischen (Johannis-) Bezirk der Senator August Ferdinand Leopold Freischmidt daselbst;
15) für den 6ten städtischen (Ucker-) Bezirk der Rathsherr Martin Friedrich Kanzow I. daselbst;
16) für den 7ten städtischen (Revit-) Bezirk der Stadtverordneten-Vorsteher Karl Eduard Reuter daselbst;
17) für den 8ten städtischen (Mühlen-) Bezirk der Bauälteste Eduard Wilhelm Steegmann daselbst.

II. Im Niederbarnimschen Kreise:
für den 5ten ländlichen Bezirk der Major Karl Achatz von Veltheim auf Schönfließ, und

III. im Westhavelländischen Kreise:
für den 2ten ländlichen Bezirk der Hauptmann Leopold Friedr. von Bredow auf Hage.

Berlin, den 11. September 1834. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 57. Schiedsmann.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Amtsrath Karl Friedrich August Kähne zu Petzow zum Schiedsmann für den 11ten ländlichen Bezirk des Zauch-Belzigschen Kreises verpflichtet worden ist. Berlin, den 23. September 1834.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Die Herren Spezialkommissarien unsers Geschäftsbezirks weisen wir hiermit von Neuem an, die Rezesse in Auseinandersetzungen und in Sachen, bei welchen die Pfarren als Zehntberechtigte interessiren, nicht ferner der Königlichen Regierungs-Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen, zur Ertheilung ihrer Genehmigung als Patron oder als geistliche Oberbehörde vorzulegen, sich vielmehr überall in solchen Fällen nach unserer Generalverfügung vom 28. September 1833 zu richten.

Berlin, den 27. September 1834.

Königl. Generalkommission für die Kurmark Brandenburg.

Personalchronik.

Der bisherige Landgerichts-Referendarius Julius Levin Graf von Wintzingeroda zu Fraustadt und der bisherige Stadtgerichts-Auscultator Karl Herrmann Friedrich Hahn hierselbst sind als Referendarien bei der hiesigen Königl. Regierung angestellt worden.

Dem bisherigen Wegebaumeister Briest zu Lüben ist die Graben-Bauinspektor-Stelle zu Havelberg verliehen werden.

Die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Gustav Friedrich Theodor Flaminius, Gottfried Joachim Wilh. Schnitter und Karl Justus Schaffrinski sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, die bisherigen Auscultatoren Karl Adolph Ernst von Münchhausen, Franz Gustav Adolph Emil Licht, Johann Christian Ludwig Richter, Heinrich Wilhelm von Neufville II., Johann Wilhelm Dietrich Schütte, Johann Karl Heinrich Schneider und Eduard Karl August Sonnenschmidt zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und die Rechtskandidaten Andreas Ferdinand Schönau, Adolph Albert Hugo von Selchow, August Theodor Förstemann, Karl Napoleon Reinhard, Friedrich Wilhelm Maximilian Bettien, Heinrich Wilhelm Karl August Bramer, Peter Karl Gustav

Behrnauer, Georg Wilhelm Kramsta und Julius Albert Pauly zu Kammergerichts-Auskultatoren ernannt, und von denselben die drei ersteren dem Königl. Justizamte Mühlenhoff zu Berlin, alle übrigen aber dem Königl. Stadtgerichte daselbst zur Beschäftigung überwiesen worden.

Die Baukondukteurs August Friedrich Burgas und Philipp Heinr. Ludwig sind in die Reihe der Baukondukteurs des hiesigen Regierungs-Departements aufgenommen, und die Kandidaten der Mathematik Friedrich Wilhelm Herrmann Welshaupt und Wilhelm Andreas Becker im 3ten Quartal 1834 als Feldmesser bei der Königl. Ministerial-Baukommission in Berlin vereidigt worden.

Der durch das Ableben des Oberförsters Schattow zu Himmelpfort erledigte Oberförsterdienst ist dem Oberförster Wagner zu Oliva verliehen, der Feldwebel Eins vom 24sten Infanterie-Regiment probeweise zum Grenzaufseher im Bezirke des Haupt-Zollamts Wittenberge bestellt, der Garde-Kürassier-Unteroffizier Karl Friedrich Geuder zum Polizei-Sergeanten in Berlin ernannt, und der Invalide Karl Ludwig Massow als Regierungs-Kanzleibote hierselbst angestellt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Johann Friedrich Wilhelm Flume ist als praktischer Arzt und Wundarzt, und der Kandidat der Chirurgie Karl Wilhelm Gustav Seeling als ausübender Wundarzt erster Klasse und Operateur in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Von dem Königl. Konsistorio der Provinz Brandenburg sind die Kandidaten des Predigtamtes

Ehregott Friedrich August Stimmel aus Dresden,
Christian Karl Ende aus Peitz,
Adolph Heinze aus Friedersdorf bei Sonnewalde,
Johann Karl Samuel Hemmerling aus Züllichau,
Johann Friedrich Alexander Hevelke aus Plock im Königreiche Polen,
Heinrich Wilhelm Theodor Korn aus Vetschau,
Friedrich August Rentzsch aus Kirchhayn, und
Karl Wilhelm Thien aus Havelberg

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

Des Königs Majestät haben dem Schornsteinfegergesellen August Karl Winter zu Spandau für dessen Leistungen bei Löschung des in der Nacht vom 2. zum 3. Februar d. J. zu Spandau ausgebrochenen Feuers, die Verdienstmedaille für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht. Potsdam, den 8. Oktober 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und der
Stadt Berlin.

Stück 45.

Den 7. November 1834.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 22ste Stück der Allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1561. Das Gesetz wegen näherer Bestimmung der Rechte der Fideikommiß-Anwärter in denjenigen Theilen der Rheinprovinz, welche bei Auflösung der Fremden-Herrschaft zum Großherzogthum Berg gehört haben. Vom 23. August 1834.

Nr. 1562. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 14. September 1834, betreffend die Subhastation von Berg- und Hüttenwerken und von Bergantheilen nach der Verordnung vom 4. März 1834.

Nr. 1563. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. Oktober 1834, wegen fernerer Anwendbarkeit der Zoll-Erhebungsrolle vom 30. Oktober 1831, für das Jahr 1835.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 206. Pensionen aus der General-Wittwenkasse. I. 1867. Oktober.

Um die Ausstellung und Prüfung der Quittungen über die, aus der General-Wittwenkasse gezahlt werdenden Pensionen zu erleichtern, ist die Einrichtung getroffen worden, daß diese Quittungen, nebst den dazu erforderlichen Attesten, vom nächsten Zahlungstermine 1. April 1835 ab, auf lithographirten Blanquets ausgestellt werden, worin nur die verschiedenen Namen und Zahlen noch ausgefüllt zu werden brauchen.

Die betreffenden Wittwen werden daher hierdurch aufgefordert, sich baldigst, unter Angabe ihrer Wittwen-Nummer, von der Kasse oder dem Kommissarius, wo sie ihre Pension erheben, vorläufig die für zwei Jahre nöthigen 4 Blanquets abzuholen, oder auf schriftliche Gesuche schicken zu lassen. Zugleich wird den Wittwen dringend empfohlen, bei jeder Quittungs-Ausstellung die auf der Rückseite des Blanquets befindliche Anweisung genau zu beachten, insbesondere nicht zu übersehen, daß, in Gemäßheit einer Bestimmung des Königl. Hohen Finanz-Ministerii, das den Quittungen umzuschlagende Stempelpapier nicht mehr nach dem halbjährlichen Betrage der Pension zu jeder halbjährlichen Quittung, sondern nach dem ganzjährigen Pensionsbetrage nur zu den, für den April-Termin jedes Jahres aus-

zustellenden Quittungen genommen werden muß, wogegen dann in dem Oktober-Termine kein Stempelpapier anzuwenden ist. Der erforderliche Stempel kann übrigens, nach eines Jeden Belieben, entweder der Pensions-Quittung in natura kassirt beigefügt, oder der Betrag desselben bei Erhebung der Pension baar eingezahlt werden, doch ist das Letztere vorzuziehen.

Berlin, den 17. Oktober 1834.

General-Direktion der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
von Bredow. Graf von der Schulenburg.

Potsdam, den 30. Oktober 1834.

Vorstehende, die aus der General-Wittwenkasse zu beziehenden Wittwenpensionen betreffende Bekanntmachung der General-Direktion der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt vom 17. d. M., wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 20. Oktober 1834.

Nr. 207. Kirchen- und Haus-kollekte. II. 650. Oktober.

Seine Majestät der König haben der katholischen Gemeine zu Wermelskirchen, Regierungsbezirk Düsseldorf, zum Neubau ihrer Kirche und eines Pfarrhauses, wozu es der armen Gemeine, deren Kirchengebäude und Pfarrgut zur Zeit der Reformation an die Evangelischen übergegangen sind, an Mitteln fehlt, mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 2. August d. J. eine allgemeine katholische Kirchen- und Hauskollekte zu bewilligen geruhet.

Wir fordern daher die Herren Landräthe und die Magisträte auf, die Hauskollekte bei den katholischen Hausvätern zu veranlassen, und den Ertrag an die Haupt-Instituten- und Kommunalkasse hierselbst mittelst vorschriftsmäßigen Lieferzettels einzusenden. Von Seiten der Magisträte wird der Ertrag der Kollekte unmittelbar an die gedachte Kasse abgesendet.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 52. Blutegel-preis.

Der Preis, für welchen innerhalb des Zeitraums vom 1. November d. J. bis inkl. Februar k. J. die Blutegel in den hiesigen Apotheken zu haben sein werden, ist pro Stück auf Zwei Silbergroschen festgesetzt. Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 24. Oktober 1834.

Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 53.

Um zu verhüten, daß weder Spielzeug für Kinder, noch Eßwaaren, mit Farben, deren Genuß der Gesundheit schädlich ist, bemalt und angestrichen werden möchten, werden die dazu zu verwendenden unschädlichen und nicht zu verwendenden schädlichen Farben, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I. Zur Verfertigung von Spielzeug.

Schädliche Farben.

Weiß. Bleiweiß, Kremserweiß, Schieferweiß, Schwerspath und Zinkoxyd. Gelb. Operment oder Rauschgelb (aurum pigmentum), Königsgelb, Kaßlergelb, Neapelgelb, Bleigelb oder Massikot, englisch Gelb, Mineralgelb, Chromgelb oder chromsaures Blei, Neugelb, gummi guttae, gelbe Bronze und Pariser Gelb. Grün. Grünspan, Braunschweiger Grün, Berggrün, Bremer Grün, Schwedisch Grün, Scheelsches Grün, Wiener Grün, Schweinfurther Grün, Kirchberger Grün, Pariser Grün, Berliner Grün, Neugrün, Oelgrün, grüne Bronze, Kaisergrün, Mitisgrün, Englisch Grün, Kaßlergrün, Moosgrün und Papageyengrün. Blau. Bergblau, Mineralblau, Bremer Blau, Königsblau, wie auch Schmalte- und Zink- oder kupferhaltiges Berliner Blau, blauer Erz- und Streuglanz, blauer Karmin und Eschel, Ultramarinblau, Silberblau, Louisenblau, Wiener Blau und Leuthnerblau. Roth. Maler-Zinnober, Grauschang, Mennige (minium), Kupferroth, Kupferbronze, Chromroth, Englisch Schönroth, Mineralroth und rother Streuglanz. Braun. Alle nachstehend nicht ausdrücklich als unschädlich namhaft gemachte Farben.

Unschädliche Farben.

Weiß. Präparirte gut ausgewaschene Kreide oder mit Wasser angeriebener, wieder getrockneter oder gepulverter Gyps, Federweiß, weiß gebranntes Hirschhorn, Elfenbein, präparirter Talk und weißer Thon. Gelb. Kurkume-Wurzel, Schüttgelb, Safran, Kreuzbeeren, Franzbeeren, gelber Krapplack, Quercitron, Orlean, Ockergelb, gelber Lack, Saftgelb und eine Abkochung von Gelbholz mit dem 4ten Theile Alaun und Gummi versetzt. Grün. Saftgrün und alles Grün, was man sich selbst aus der mannigfaltigen Mischung von unschädlichen gelben und blauen Farben machen kann, wie z. B. eine Zusammensetzung aus reinem Berliner Blau und der gelben Farbe aus Gelbholz und Kurkume-Wurzel, so wie die mit vier Theilen konzentrirter Schwefelsäure bereitete, und durch Natrum oder Kreide abgestumpfte Auflösung des Indigo, in der Vermischung mit einer Abkochung von Kurkume-Wurzel und etwas Alaun. Blau. Reines Berliner Blau, Diesbacher und Pariser Blau, Neublau, Sächsisches Blau, Indigo, Lackmus und Saftblau. Roth. Karmin, Karminlack, karminirte Rose, Berliner Roth, Kugellack, Florentiner Lack, Krapplack, Rosenlack, Rosenroth, Sophienroth, Rosenlila, Wiener Lack, Karmosin-Lack, Drachenblut, kirschrother Lack, Tassenroth, Armenischer Bolus, rothes, jedoch nur aus Apotheken zu kaufendes Eisenoxyd oder caput mortuum, und Fernambuck- oder Brasilienholz-Abkochung mit Alaun und Gummi versetzt. Braun. Bister, Cöllnische Erde, Mumie, Sepia, Terra Siena und Umbra.

II. Für die Konditoren, Kuchenbäcker und Pfefferküchler.

Schädliche Farben

Roth. Maler-Zinnober, Mennige. Gelb. Aurum pigmentum oder Operment, so wie alle übrigen, oben bereits angegebenen schädlichen Substanzen. Blau. Bergblau, so wie alle übrigen, oben bereits angegebenen schädlichen Substanzen. Grün. Grünspan, Grünspanblumen, so wie alle übrigen, oben bereits angegebenen

schädlichen Substanzen. Orangegelb. Gemenge der oben aufgeführten schädlichen rothen und gelben Farben. Violet. Gemenge der oben aufgeführten schädlichen rothen und blauen Farben. Gold- und silberfarbig. Unächtes oder Schaumgold, unächtes oder Schaumsilber.

Unschädliche Farben.

Roth. Eine Abkochung von Fernambuckholz mit Alaun, Saftroth, die Säfte rother Beeren, z. B. Berberizen, desgleichen eine Abkochung von Cochenille mit etwas Weinstein, und eine Infusion von rothen Klatschrosenblättern, mit Wasser bereitet. Gelb. Safran, Saftgelb, Saflor, Kurkume-Wurzel und eine mit Wasser bereitete Infusion der Blätter der gelben Ringelblume (calendula officinalis). Blau. Reines Berliner Blau, Lackmus, Blautinktur, Indigo und besonders die oben angegebene abgestumpfte Auflösung des Indigo. Grün. Mehrere Abänderungen von Saftgrün, als: pistachegrün, apfelgrün u. s. w., und eine Zusammensetzung von unschädlichem Blau und Gelb, z. B. eine Verbindung der abgestumpften Indigo-Auflösung mit der gelben Farbe aus Ringelblumen oder Kurkume-Wurzel. Orangegelb. Saftmanquin oder ein Orlean-Dekokt mit einem geringen Zusatze von Soda bereitet. Violet. Saftviolet, oder eine Cochenille-Infusion mit etwas Kalkwasser, Sodalösung oder Salmiak-Spiritus und einer beliebigen Menge der abgestumpften Indigo-Auflösung vermischt. Gold- und silberfarbig. Aechtes Blattgold, ächtes Blattsilber.

Ein Jeder, welcher, dieser Bekanntmachung zuwider, schädliche Farben zu einem der Eingangs bemerkten Zwecke erweislich gebraucht, hat unfehlbar die gesetzliche Bestrafung zu erwarten. Berlin, den 24. Oktober 1834.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der mit dem Prädikat eines Geheimen Medizinalraths zum außerordentlichen Mitgliede der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen ernannte Medizinalrath Dr. Casper, ist von seinem Amte als Mitglied des Medizinalkollegiums der Provinz Brandenburg entbunden worden.

Vermischte Nachrichten.

Im Verfolg der Bekanntmachung Seite 248 des Amtsblattes von 1829, ist der Preis des Ortschaftsverzeichnisses des Regierungsbezirks Potsdam auf die Hälfte, nämlich 7½ Sgr. für ein Exemplar auf Druckpapier, 10 Sgr. für ein Exemplar auf Schreibpapier, herabgesetzt, und sind beiderlei Exemplare bei dem Buchhalter Baak auf der Regierungs-Hauptkasse zu haben. Zur Erleichterung der Kauflustigen können dieselben auch Exemplare durch die nächste Kreiskasse beziehen, müssen jedoch in diesem Falle dem Buchhalter Baak von ihrem Anverlangen Nachricht geben. Potsdam, den 29. Oktober 1834. Königl. Regierung.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und der
Stadt Berlin.

Stück 46.

Den 14. November 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 23. Oktober 1834.

Nr. 208. Zensursache. I. 1433. Oktober.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidialerlasses vom 18. d. M. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königliche Ober-Zensurkollegium unterm 11. d. M. für die, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schrift:

„Der Virey und die Aristokraten, oder Mexiko im Jahre 1812. 3 Theile. Zürich, bei Orell, Füßli und Compagnie"

die Debits-Erlaubniß ertheilt hat. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 5. November 1834.

Nr. 209. Baukondukteure. I. 159. November.

Zufolge Ministerial-Bestimmung soll fortan in den einzureichenden Jahresnachweisungen der, im hiesigen Verwaltungsbezirke sich aufhaltenden Bau-Kondukteure angegeben werden:

ob dieselben verheirathet sind und Kinder haben, oder nicht.

Es werden daher sämmtliche, zum Regierungsbezirke Potsdam gehörende Bau-Kondukteure aufgefordert, in den, vor Ablauf dieses Monats bei uns einzureichenden Nachweisungen über Wohnort und Beschäftigung im verflossenen Jahre, auch über obige Verhältnisse gehörig Anzeige zu machen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 5. November 1834.

Nr. 210 Verbesserung des

Je mehr das Schulwesen der Städte hiesigen Regierungsbezirks großentheils noch der Erweiterung, vornämlich aber einer endlichen Regulirung, mit der wir eifrig beschäftigt sind, und demnach auch der willigen und thätigen Fürsorge der

Schulwesens der Städte. II. 194. November.

resp. Kommunen und Ortsbehörden bedarf, desto lieber veröffentlichen wir hier, was von solchen seit etwa einem Jahre in jener Beziehung geleistet ist, mit belobender und ermunternder Anerkennung in der folgenden, auch mehrere schon anderweitig von uns angezeigte Leistungen umfassenden Zusammenstellung.

1. Die Stadt Perleberg hat ihrem Schulwesen eine vorzüglich vollständige Einrichtung durch Anstellung neuer Lehrer, Verbesserung und Vermehrung der Schullokalien und ansehnliche Geldbewilligungen zur Anschaffung von Lehrapparaten gegeben.

2. Die Stadt Wittstock hat ihr ganzes Schulwesen neu und vollständig organisirt, und zu dem Ende vier neue Lehrerstellen dotirt, und ihre bisherigen Schullokalien durch Bestimmung eines massiven, zu einer Rektorwohnung und sechs Lehrzimmern wohl eingerichteten Hauses für die Knabenschule bedeutend vermehrt.

3. Die Stadt Pritzwalk hat für ihre 650 schulpflichtigen Kinder nicht nur den von uns verlangten siebenten, sondern aus eigener Bewegung auch noch einen achten Lehrer angestellt, und ein Haus zu einem dritten Ortsschulhause käuflich erworben und zweckmäßig eingerichtet; also ihrem Schulwesen Opfer gebracht, welche um so anerkennungswerther sind, da die Stadt vor etwa 12 Jahren fast gänzlich abgebrannt, und daher tief in Schulden gerathen ist.

4. Die Stadt Putlitz hat ein viertes Lehrzimmer eingerichtet, und eine vierte Lehrerstelle dotirt.

5. Die Stadt Alt-Ruppin hat ein zweites Schulhaus neu erbaut, zwei neue Lehrerstellen dotirt, und die Unterhaltungskosten der Schule, Besoldungen der Lehrer rc. unabhängig von der Schulgeldzahlung auf ihre Kommunalkasse übernommen, dem löblichen Beispiele der Stadt Neu-Ruppin folgend.

6. Die Stadt Lindow hat zwei ihrer Lehrzimmer mit bedeutenden Kosten erweitert, und ihren vierten Lehrer mit Wohnung versehen.

7. Die Stadt Gransee hat ein Haus zu einem zweiten Schulhause käuflich erworben, und zu mehrern Lehrzimmern und Lehrerwohnungen zweckmäßig eingerichtet, und dadurch auch zwei Lehrerstellen wesentlich verbessert.

8. Die Stadt Fehrbellin hat ein viertes Lehrzimmer eingerichtet, und eine vierte Lehrerstelle dotirt.

9. Die Stadt Nauen hat ihre Schullokalien verbessert, ein neues Lehrzimmer eingerichtet, und eine neue Lehrerstelle dotirt.

10. Die Stadt Potsdam hat eine neue Lehrerstelle dotirt, und mehrern Schulklassen geräumigere Lokalien angewiesen.

11. Die Stadt Beelitz hat ihre Schullokalien verbessert und ein neues Lehrzimmer eingerichtet, eine neue Lehrerstelle dotirt, und andere löbliche Aenderungen zur Abstellung veralteter Einrichtungen in ihrem Schulwesen und in Besoldung ihrer Lehrer getroffen.

12. Die Stadt Treuenbrietzen hat ihre vor mehrern Jahren mit bedeutendem Kostenaufwande getroffenen bessern Schuleinrichtungen durch Erweiterung eines Lehrzimmers und Herstellung neuer Schulutensilien noch vervollkommnet.

13. Die Stadt Brück hat mit bedeutendem Kostenaufwande ein besseres zweites Schulhaus erworben und zweckmäßig eingerichtet, und eine vierte Lehrerstelle dotirt.

14. Die Stadt Niemegk hat ein fünftes Lehrzimmer neu eingerichtet, und eine fünfte Lehrerstelle dotirt.

15. Die Stadt Jüterbogk hat zu der von uns vorgenommenen Regulirung ihres Schulwesens durch einige Bewilligungen mitgewirkt.

16. Die Stadt Teltow hat durch bessere Regulirung ihres Schulwesens, Sicherung der Lehrergehalte, und durch Bewilligung eines ordentlichen und zureichenden Brennholz-Deputats zur Heizung ihrer Lehrzimmer ihr Schulwesen verbessert.

17. Die Stadt Oranienburg hat mit einem Kostenaufwande von etwa 10,000 Thlr. schöne massive Gebäude nebst Hofräumen zu Schulzwecken erworben, und erstere zu acht trefflichen Lehrzimmern und zu mehrern Lehrerwohnungen zweckmäßig eingerichtet.

18. Die Stadt Wriezen hat eine neue Lehrerstelle dotirt, und ihre Lehrzimmer vermehrt.

19. Die Stadt Oderberg hat eine fünfte Lehrerstelle dotirt, und die Einrichtung eines fünften Lehrzimmers übernommen.

20. Die Stadt Freienwalde hat eine neue Lehrerstelle dotirt, und die Herstellung eines siebenten Lehrzimmers übernommen.

21. Die Stadt Neustadt-Eberswalde hat eine neue Lehrerstelle dotirt, und zwei neue Lehrzimmer eingerichtet.

22. Die Stadt Angermünde hat eine neue Lehrerstelle dotirt.

23. Die Stadt Schwedt hat zu der bewirkten bessern Regulirung ihres Schulwesens durch Herstellung eines neuen Lehrzimmers, Vermehrung der Schulutensilien und andere Bewilligungen mitgewirkt, auch Behufs der Emeritirung und bessern Pensionirung eines Lehrers funfzig Thaler jährlich angewiesen.

24. Die Stadt Brüssow hat Behufs der Anstellung und bessern Besoldung eines Schullehrer-Adjunkts die nöthigen Mittel bewilligt.

25. Der Flecken Gerswalde hat unter kräftiger Mitwirkung der Ortsobrigkeit eine neue Lehrerstelle dotirt, und mit Wohnung und Lehrzimmer versehen.

26. Die Stadt Strasburg hat eine neue Lehrerstelle dotirt, und ein neues Lehrzimmer hergestellt.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 5. November 1834.

Nr. 211. Rent- und Polizeiverwaltung im Amte Nauen. III. 1077. August.

Nachdem der Amtmann Ludwig Donner aus der Generalpacht des Domainen-Amts Nauen ausgeschieden, ist dieselbe mit Ausschluß des Vorwerks Lietzow dem Felix Viktor Friese von Trinitatis d. J. ab übertragen, und derselbe zum Rent- und Polizeibeamten und zum Rendanten des Gerichtsdepositorii im gedachten Amte bestallt worden.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 6. November 1834.

Nr. 212. Brandversicherungen bei der Kur- und Neumärkischen Städte-Feuersozietät. I. 449. November.

Auf mehrseitige Anfragen wird hiermit bekannt gemacht, daß diejenigen Städte-Feuersozietäts-Interessenten, welche in Folge der Bekanntmachungen vom 20. Oktober 1832, Amtsblatt Seite 281, und vom 27. August 1834, Amtsblatt Seite 250, ihre Gebäude unter dem Taxwerthe bei der Städte-Feuersozietät versichern, den Mehrwerth dieser Gebäude bei einer andern Privatsozietät nicht versichern lassen dürfen.

Wer hiergegen handelt, wird um so mehr nach den Landesgesetzen bestraft, als doppelte Versicherungen eines und desselben Gegenstandes gesetzlich verboten sind, und außerdem Jeder seine Gebäude zum vollen Werthe bei der Städte-Feuersozietät versichern kann.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 8. November 1834.

Nr. 213. Vorsichtsmaaßregeln beim Genusse der diesjährigen Erdtoffeln. I. 1831. Oktober.

Durch die ungewöhnliche und anhaltende Hitze im Sommer dieses Jahres, bei eben so großem Mangel an Regen, ist in mehreren Gegenden des diesseitigen Regierungsbezirks die Ausbildung der Erdtoffeln sehr gestört worden, so daß bis zur Mitte des Augustmonats bei den Früherdtoffeln das Kraut zu verdorren anfing, und die Knollen eine vorzeitige Reife erlangten. Diese wuchsen dann, selbst als wieder Regen eintrat, nicht mehr fort, sondern bildeten zum Theil dünne Ausläufer mit jungen Erdtoffeln, die klein, schlaff und welk blieben. Andere, weniger reife Erdtoffeln wuchsen zwar fort, jedoch nur auf einer Seite. Beim Kochen wird die gedachte junge Brut früher gahr, als es ältere Erdtoffeln werden, ist dann aber zum Theil wässerig, nicht mehlig, sondern schliffig, doch keinesweges von unangenehmen Geschmack. An den älteren Erdtoffeln, welche diese Brut gegeben haben, zeigt sich, wenn sie gekocht sind, die Masse zwar auch nicht mehlig, doch fester als sonst, und in der Mitte von graugelber Farbe. Auch ist ihr Geschmack etwas strenge. Der neu angesetzte Theil aber ist wässerig und schliffig.

Die beschriebene welke Brut und diejenigen Erdtoffeln, an denen sich neue Ansätze von schliffiger Beschaffenheit gebildet haben, glücklicherweise aber nur einen geringen Theil der diesjährigen Erndte ausmachen, können durch ihre Unverdaulichkeit den Menschen und den Schaafen nachtheilig werden, den Schweinen aber und selbst dem Rindviehe im gedämpften Zustande, wo möglich mit etwas Salz, zur Nahrung dienen, müssen jedoch dazu bald benutzt werden, indem sie wohl eher als andere gute Erdtoffeln in Fäulniß übergehen werden. Am längsten werden sie sich, gut vergraben, erhalten.

Erdtoffeln, welche zwar klein, doch übrigens reif und gut beschaffen sind, werden keinen besonderen Nachtheil für die menschliche Gesundheit haben. Selbst die Nachwüchse (sogenannte Erdtoffelbrut) werden, wenn sie vollkommene Reife und Festigkeit erlangt haben, und weder hohl noch wässerig sind, (wie man sie häufig fand,) ein, für Menschen und Haushaltungsthiere unschädliches Nahrungsmittel abgeben. Denn im Allgemeinen findet der Begriff von Reife, welche beim Genusse von Früchten allerdings zu berücksichtigen ist, auf die Erdtoffeln und andere

Wurzelfrüchte keine Anwendung (*), da diese durch Kochen wesentlich verändert werden, wie denn auch, so zubereitet, andere Erzeugnisse des Pflanzenreichs, z. B. Mohrrüben, Erbsen, Bohnen, unreif genossen werden können.

In Fäulniß übergehende Erdtoffeln aber sind zum Genusse der Menschen und zum Viehfutter untauglich, und als schädlich zu vermeiden. Auch ist beim Aufbewahren der Erdtoffeln sorgfältig dahin zu sehen, daß die faulen nicht mit den übrigen zusammenliegen und diese mit anstecken.

Sehr rathsam wird es übrigens sein, die diesjährigen Erdtoffeln nur recht gahr gekocht und mit hinreichendem Salze (oder auch mit Gewürzen, z. B. Pfeffer, Ingwer) zu genießen, die Pferde und übrigen Haushaltungsthiere aber nicht mit rohen, sondern mit gedämpften und abgebrühten Erdtoffeln zu füttern.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Nr. 8.

Der nächste diesjährige Termin zur Prüfung derjenigen Elementarlehrer, welche nicht in einem Seminar gebildet sind, oder sich einer Nachprüfung zu unterziehen haben, ist auf den 27., 28. und 29. d. M. anberaumt worden. Diejenigen Elementarlehrer, welche zu dieser Prüfung zugelassen werden wollen, haben sich unter Beibringung

1) eines, ihre persönlichen Verhältnisse und ihren Bildungsgang darstellenden Lebenslaufs,
2) ihres Tauf- und Konfirmationsscheins,
3) eines Zeugnisses der Ortsbehörde über ihren sittlichen Lebenswandel, und eines Geistlichen über ihre sittliche Befähigung für das Schulfach,
4) der Zeugnisse über ihre Schulbildung und über ihre Vorbereitung zum Schulfach, und
5) eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses,

bei dem Seminar-Direktor Diesterweg, Oranienburger Straße Nr. 29, bis zum 25. d. M. zu melden, wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß nur diejenigen Lehrer zur Prüfung zugelassen werden können, welche vorgedachte Zeugnisse vor Anfang der Prüfung beibringen.

Diejenigen Lehrer, welche ihre Zeugnisse nach beendigter Prüfung zurückzuerhalten wünschen, haben von denselben genaue Abschriften mit den Originalen einzureichen. Berlin, den 4. November 1834.

Königl. Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

---

*) Vergl. C. H. Pfaff über unreife, frühreife und spätreife Kartoffeln, und E. Viborg von der Unschädlichkeit der unreifen und der rothen Kartoffeln. Kiel. 1807. 8.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 54. Zur Vermeidung von Unordnungen wird hierdurch bestimmt, daß die männlichen Dienstboten sich in dem Gesinde-Vermiethungs-Komtoir nur während der Vormittagsstunden einfinden dürfen, und werden sie zugleich wiederholt angewiesen, sich dort, bei Vermeidung nachdrücklicher Bestrafung, anständig und ruhig zu verhalten. Berlin, den 22. Oktober 1834. Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 55. Ein großer Theil des gewerbetreibenden Publikums hat, wie die Erfahrung lehrt, die irrige Meinung, daß, bei Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß zur Einrichtung eines Verkehrs von der, in dem Gesetze über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811, §§ 131 seq. speziell benannten Art, nur die persönliche Rechtlichkeit und sonstige Qualifikation des Unternehmers in Betracht kommen. Dies ist aber keinesweges der Fall, vielmehr müssen auch die örtlichen Umstände und sonstigen allgemeinen polizeilichen Rücksichten bei Beurtheilung der Zulässigkeit solcher Anlagen jederzeit reiflich erwogen werden.

Es wird daher ein jeder Gewerbetreibender dieser Art, namentlich jeder Tabagist, Schankwirth und Tanzbodenhalter, hierdurch gewarnt, auf die einseitige Ueberzeugung von seinem tadellosen Lebenswandel, mit Kosten verknüpfte Einrichtungen zu einem neuen Gewerbe, welches ohne polizeiliche Erlaubniß nicht betrieben werden darf, vor wirklicher Ertheilung der letzteren, voreilig zu machen, und in Miethskontrakte deshalb sich einzulassen, indem, wenn dies dennoch geschehen ist, auf den, bei Versagung der polizeilichen Zustimmung etwa entstehenden Schaden durchaus keine Rücksicht genommen werden kann. Dasselbe findet auch auf Wohnungsveränderungen und in dieser Beziehung erfolgende Kontraktsabschließungen solcher Gewerbetreibenden Anwendung, deren Verkehr nach den besonderen Polizeigesetzen die vorgängige Prüfung und Genehmigung des dazu gewählten Lokals erfordert, wohin insbesondere die bereits oben bezeichneten Individuen gehören.

Berlin, den 28. Oktober 1834. Königl. Polizei-Präsidium.

Vermischte Nachrichten.

Vom 1. Januar bis Ende März k. J. wird eine Schiffahrtssperre des Finow-, des Werbelliner- und des Malzer-Kanals eintreten.

Potsdam, den 8. November 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Hierbei die chronologische Uebersicht der im 3ten Quartal 1834 im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, imgleichen ein Extrablatt.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und der
Stadt Berlin.

Stück 47.

Den 21. November 1834.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 23ste Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 1564. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 27. September 1834, betreffend die Bestätigung des Reglements für die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter des Regierungsbezirks Minden.

Die Ertheilung der, nach § 431 Tit. 11 Theil II des Allgemeinen Landrechts erforderlichen Staatserlaubniß, wenn eine Parochialhandlung von einem evangelischen Geistlichen bei einem katholischen Eingepfarrten, oder von einem katholischen Geistlichen bei einem evangelischen Eingepfarrten vorgenommen werden soll, ist für die Militair-Geistlichen, im Einverständniß des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Königl. Kriegs-Ministerii, dem betreffenden Militair-Oberprediger delegirt worden, welches in Bezug auf die im Amtsblatte abgedruckte Bekanntmachung vom 11. März 1828 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berlin, den 27. Oktober 1834.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. In dessen Auftrag. (gez.) Weil.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 7. November 1834.

Nr. 214
Berliner Getreide- und Fourage-Preise pro Oktober 1834.
I. 617. November.

Die Durchschnittspreise von dem im Monate Oktober d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter rc. haben betragen:

		Thaler	Sgr.	Pf.
1)	für den Scheffel Weizen	1	27	4
2)	für den Scheffel Roggen	1	11	2
3)	für den Scheffel große Gerste	1	3	10
4)	für den Scheffel kleine Gerste	1	2	2
5)	für den Scheffel Hafer	—	23	2
6)	für den Scheffel Erbsen	2	6	6
7)	für das Schock Stroh	6	2	9
8)	für den Zentner Heu	—	23	9

Die Tonne Weißbier kostete .... 4 Thaler — Sgr. — Pf.,
die Tonne Braunbier kostete .... 4 Thaler — Sgr. — Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete .... 4 Sgr. 6 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete .... 2 Sgr. 6 Pf.,
der Zentner Hopfen kostete ....20 Thaler 26 Sgr. 3 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 13. November 1834.

Nr. 215. Tilgung rückständiger Kur- und Neumärkischer Zins-

Nachfolgende, die Tilgung der rückständigen Kur- und Neumärkischen Zinskoupons und Zinsscheine aus der Periode resp. vor und bis zum 1. Mai und 1. Juli 1818 betreffende Bekanntmachung, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

• • •

Nach Ausweis der für das Jahr 1834 gelegten Rechnung über die Tilgung der rückständigen Kur- und Neumärkischen Zinskoupons und Zinsscheine aus dem

---

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

Nr. 216.

G e n e r a l -

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigsten

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weizen höchster Preis			Der Scheffel Weizen niedrigster Preis			Der Scheffel Roggen höchster Preis			Der Scheffel Roggen niedrigster Preis			Der Scheffel Gerste höchster Preis			Der Scheffel Gerste niedrigster Preis			Der Scheffel Hafer höchster Preis			Der Scheffel Hafer niedrigster Preis		
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Brandenburg	1	21	3	1	20	—	1	16	3	1	10	—	1	5	—	1	1	3	—	25	—	—	22	6
2	Havelberg	1	17	6	1	10	—	1	10	—	1	5	—	1	—	—	—	27	6	—	21	3	—	17	6
3	Jüterbogk	1	23	9	1	20	—	1	10	—	1	5	—	—	27	6	—	22	6	—	25	—	—	20	—
4	Luckenwalde	1	22	6	1	—	—	1	10	—	1	7	6	1	—	—	—	22	6	—	27	6	—	22	6
5	Potsdam	1	23	5	1	21	3	1	13	2	1	11	—	1	3	6	1	—	—	—	26	8	—	25	8
6	Prenzlow	1	25	—	1	15	—	1	18	9	1	—	—	1	5	—	—	28	9	—	25	—	—	20	—
7	Rathenow	1	15	—	1	11	3	1	17	6	1	10	—	1	5	—	—	27	6	—	20	—	—	12	6
8	Neu-Ruppin	1	24	—	1	15	—	1	15	—	1	6	—	1	2	—	—	28	—	—	23	—	—	19	—
9	Schwedt	1	22	6	1	12	6	1	17	6	1	10	—	1	2	6	—	27	6	—	22	6	—	18	9
10	Spandau	1	26	6	1	23	9	1	13	6	1	11	3	1	4	9	1	2	6	—	22	6	—	22	—
11	Strausberg	1	25	—	1	25	—	1	11	—	1	7	6	1	3	9	—	27	6	—	23	9	—	20	—
12	Templin	2	3	9	2	3	9	1	10	—	1	10	—	1	—	—	—	27	6	—	20	—	—	20	—
13	Treuenbrietzen	—	—	—	—	—	—	1	13	9	1	5	—	—	26	3	—	26	3	—	25	—	—	21	3
14	Wittstock	1	19	5	1	17	3	1	9	11	1	7	3	1	4	7	1	2	4	—	22	1	—	20	9
15	Wrietzen an der Oder	1	16	—	1	12	6	1	10	—	1	2	6	1	—	—	—	22	6	—	20	—	—	17	6

Koupons und Zinsscheine. C. 63. November.

	Kourant. Thlr.	Sgr.	Pf.	inkl. Gold. Thlr.	Sgr.	Pf.
Zeitraum vor und bis zum 1. Mai und resp. 1. Juli 1818 sind an dergleichen Effekten im gedachten Jahre	266,485	11	6	2,963	28	9
zum Börsenkourse angekauft, und demnächst als getilgt kassirt worden; mithin betragen, unter Hinzurechnung der nach unserer Bekanntmachung vom 18. Oktober v. J. bereits früher getilgten	2,133,485	26	3	79,141	25	—
die bis jetzt überhaupt zur Einlösung gelangten rückständigen Kur- und Neumärkischen Zinskoupons und Zinsscheine	2,399,971	7	9	82,105	23	9

welches wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Berlin, den 3. November 1834. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Lamprecht.

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

N a c h w e i s u n g

Lebensbedürfnisse in den Garnisonstädten des Potsdamschen Regierungsbezirks Oktober 1834.

Der Zentner Heu höchster Preis Thlr.	Sgr.	Pf.	Heu niedrigster Preis Thlr.	Sgr.	Pf.	Das Schock Stroh höchster Preis Thlr.	Sgr.	Pf.	Stroh niedrigster Preis Thlr.	Sgr.	Pf.	Der Scheffel Erbsen Thlr.	Sgr.	Pf.	Der Scheffel Erdtoffeln Sgr.	Pf.	Das Pfund Roggenbrodt Sgr.	Pf.	Das Quart Braunbier Sgr.	Pf.	Das Quart Weißbier Sgr.	Pf.	Das Quart Branntwein Sgr.	Pf.	Das Pfund Rindfleisch Sgr.	Pf.	Die Metze Graupen höchster Preis Sgr.	Pf.	Graupen niedrigster Preis Sgr.	Pf.	Die Metze Grütze höchster Preis Sgr.	Pf.	Grütze niedrigster Preis Sgr.	Pf.	Das Pfund Butter Sgr.	Pf.
—	20	—	—	15	—	4	15	—	4	15	—	2	19	—	16	7	1	—	1	—	1	1	4	—	3	—	17	—	9	—	10	—	5	—	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	25	—	18	9	—	10	—	9	—	9	3	3	2	6	—	—	—	—	5	6	5	—	6	6
—	—	—	—	—	—	9	—	—	8	—	—	—	—	—	16	—	—	8	—	10	—	—	3	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—
—	—	—	—	—	—	7	15	—	7	12	—	—	—	—	15	8	—	9	—	9	1	—	4	—	2	6	21	—	15	—	6	—	4	—	8	—
—	20	—	—	15	—	6	15	—	6	—	—	2	20	—	19	3	2	—	1	3	2	—	4	—	3	6	12	—	8	—	10	—	7	—	8	6
—	15	—	—	15	—	6	—	—	6	—	—	1	21	11	17	6	1	—	1	—	1	—	5	—	3	—	20	—	6	—	8	—	4	—	8	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	3	13	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—
—	18	—	—	15	—	7	—	—	6	15	—	1	20	—	16	6	1	1	—	—	—	—	—	—	3	—	12	—	9	—	6	—	4	—	6	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	21	3	18	—	1	3	1	3	1	3	5	—	2	6	20	—	12	—	8	—	6	—	6	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	22	2	20	—	1	—	1	3	1	5	5	—	3	—	—	—	—	—	6	—	5	—	8	—
—	22	6	—	22	6	5	—	—	5	—	—	1	22	9	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	6	12	—	8	—	8	—	6	—	8	—
—	14	—	—	14	—	5	15	—	5	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	22	6	—	15	—	8	—	—	8	—	—	—	—	—	12	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	18	6	—	18	2	4	28	7	4	28	7	1	20	7	18	6	—	9	2	—	—	—	3	7	2	6	11	11	7	—	7	6	5	—	6	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	27	7	24	—	—	10	1	—	1	6	3	6	3	—	12	—	9	—	12	—	7	—	7	—

Potsdam, den 13. November 1834.

Nr. 217. Duplikate der Kirchenbücher. II. 463. November.

Mit Bezug auf die Verfügung vom 18. v. M., Stück 43 Nr. 202 des diesjährigen Amtsblatts, wird hiermit zur unbedingten Richtschnur festgesetzt:

daß die Duplikate der Kirchenbücher, nach der bestimmten Vorschrift des § 503 Theil 2 Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts, ohne alle Ausnahme an die Königl. Gerichte abgeliefert werden.

Die Herren Prediger Königl. Patronats haben sich hiernach genau zu achten, nicht minder die Königl. Domainen- und Rentämter. Letztere haben auch die noch etwa bei denselben beruhenden Duplikate der Kirchenbücher ohne allen Verzug den betreffenden Königl. Gerichten abzuliefern.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nr. 218. Einführung gleicher Wagengeleise in dem Brandenburg-Lausitzschen Provinzialverbande. I. 557. November.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem Unsere getreuen Stände der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz bei ihrer letzten Versammlung darauf angetragen haben, daß Wir die in der Verordnung vom 14. März 1805 enthaltenen Bestimmungen über die Einführung einer gleichen Wagenspur, auch in denjenigen Theilen des Brandenburgischen Provinzialverbandes zur Ausführung bringen lassen möchten, welche theils § 6 der gedachten Verordnung ausgenommen worden, theils auch später erst in den Provinzialverband getreten sind; so verordnen Wir für alle die gedachten Landestheile, in welchen die Verordnung vom 14. März 1805 resp. noch nicht ausgeführt, oder noch nicht publizirt worden ist, dem Antrage Unserer getreuen Stände gemäß, und auf das Gutachten Unseres Staatsministerii, Folgendes:

§ 1. Von der Zeit der Bekanntmachung dieser Verordnung ab sollen alle Achsen an neuen Kutschen, Post-, Fracht-, Bauer- und allen andern Arten von Wagen dergestalt angefertigt werden, daß die Breite des Wagengeleises von der Mitte der Felge des einen, bis zur Mitte der Felge des andern Rades vier Fuß vier Zoll Preußisch beträgt.

§ 2. Den Stell- und Schirrmachern und andern Handwerkern, welche sich mit dieser Fabrikation beschäftigen, wird bei drei Thaler Strafe untersagt, eine Achse wider die Vorschrift des § 1 einzurichten, und den Schmieden, bei gleicher Strafe, solche mit Beschlag zu versehen.

Bei wiederholten Kontraventionen wird die Strafe verdoppelt.

§ 3. Nach Ablauf von sechs Jahren, von Bekanntmachung dieser Verordnung an, soll im ganzen Provinzialverbande der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz kein Wagen gebraucht werden, welcher nicht die § 1 bestimmte Eigenschaft hat.

§ 4. Wer sich nach Ablauf dieser Frist eines nicht nach obiger Vorschrift eingerichteten Wagens bedient, soll durch die Polizei- und Wegebeamten, so wie durch die Gensdarmerie angehalten, zur nächsten Ortsobrigkeit gebracht, und in eine Geldstrafe von einem bis fünf Thaler für den ersten, und von zwei bis zehn

Thaler für die folgenden Kontraventionsfälle, genommen werden. Diese Strafe, welche in die Armenkasse des Orts fließt, wo die Kontravention entdeckt und bestraft wird, trifft den Eigenthümer des Wagens, soll jedoch von dem Reisenden, mit Vorbehalt seines Regresses an den Eigenthümer, erlegt werden.

Für eine und dieselbe Reise bis zum nächsten Bestimmungsorte soll nur einmal Strafe stattfinden, und der Reisende über deren Erlegung mit einer Bescheinigung versehen werden.

§ 5. Von diesen Vorschriften sind allein ausgenommen:

a) sämmtliches Militairfuhrwerk, jedoch nicht dasjenige, welches Privateigenthum einzelner Militairs ist;

b) fremde Reisende, oder Reisende aus solchen Provinzen des Preußischen Staats, in welchen keine, oder eine andere allgemeine Einrichtung der Wagen vorgeschrieben ist.

§ 6. Diejenigen Vorschriften des Reglements vom 14. März 1805, welche von den Vorschriften gegenwärtiger Verordnung abweichen, namentlich der §§ 2 und 3 des ersteren enthaltenen, erklären Wir hiermit für aufgehoben, indem in den geeigneten Fällen in dem ganzen Brandenburg-Lausitzischen Provinzialverbande lediglich die gegenwärtige Verordnung in Anwendung kommen soll.

§ 7. Wir befehlen allen unsern Polizei- und Gerichtsbehörden, sich nach dieser Verordnung, welche sogleich und außerdem dreimal während des sechsjährigen Zeitraums durch die Intelligenz- und Amtsblätter bekannt gemacht werden soll, gebührend zu achten.

Gegeben Berlin, den 23. August 1829.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

von Schuckmann. Graf von Lottum. Graf von Dankelmann.

Für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten: von Schönberg.

Für den Kriegsminister: von Schöler.

Potsdam, den 14. November 1834.

Mit Bezug auf unsere, im 41sten Stück des Amtsblatts de 1832 sub Nr. 155 enthaltene Bekanntmachung vom 8. Oktober 1832, wird vorstehende Verordnung zum dritten Male hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zugleich wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Folge eines Reskripts der Königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten vom 29. September d. J., des Königs Majestät in einem besonderen Falle allgemein nachzulassen geruhet haben, daß solche Fuhrwerke, welche ihrer ausschließlichen Bestimmung nach nur im Bereiche gepflasterter Straßen gebraucht werden können, als: Bierwagen, Handwagen, Schleifen, Wasserkufen, Feuerspritzen, Leichenwagen, von der gesetzlichen Vorschrift ausgenommen werden können, wonach für die Breite der Wagen- und Schlittengeleise ein bestimmtes Maaß ausgeschrieben worden ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 219. I. 380. November.

Verzeichniß

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Oktober 1834 stattgefundenen Wasserstände.

Tag	Berlin Ober-Wasser Fuß	Zoll	Berlin Unter-Wasser Fuß	Zoll	Spandau Ober-Wasser Fuß	Zoll	Spandau Unter-Wasser Fuß	Zoll	Potsdam Fuß	Zoll	Baumgartenbrück Fuß	Zoll	Brandenburg Ober-Wasser Fuß	Zoll	Brandenburg Unter-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow Ober-Wasser Fuß	Zoll	Rathenow Unter-Wasser Fuß	Zoll	Havelberg Fuß	Zoll
1	6	9	3	—	6	10½	2	2	2	9	1	4	5	9	1	11½	4	1½	1	4½	3	—
2	6	9	3	—	6	11	2	2	2	9	1	4	5	9	1	11½	4	1	1	3	3	—
3	6	9	3	—	6	11	2	2	2	9	1	4	5	11	1	11½	4	2	1	3½	3	—
4	6	9	3	—	6	11	2	2	2	9	1	4	5	11	1	11½	4	2	1	3	3	—
5	6	9	2	10	7	—	1	11	2	9	1	4	5	11½	1	11½	4	2	1	3	3	—
6	6	8	2	10	7	—	2	2	2	10	1	4	5	11½	1	11½	4	2	1	3	3	—
7	6	8	2	10	7	—	2	2	2	9	1	4	5	11	1	11½	4	1½	1	3	2	11
8	6	8	2	10	7	—	2	2	2	9	1	4	5	10½	1	11	4	1	1	3	2	11
9	6	8	2	10	6	11	2	2	2	9	1	4	5	10	1	11	4	1	1	3	2	11
10	6	8	2	10	6	11	2	1½	2	9	1	4	5	10½	1	11	4	1	1	3	2	11
11	6	8	2	10	6	10	2	½	2	9	1	4	5	11	1	11	4	1	1	3	2	11
12	6	8	2	10	7	—	1	8	2	9	1	4	6	—	1	10	4	2	1	3½	2	11
13	6	8	2	10	7	½	2	1	2	8	1	4	5	11	1	11	4	1	1	3	2	10
14	6	8	2	10	7	—	2	1	2	8	1	4	5	11½	1	11	4	2	1	2	2	10
15	6	8	2	10	7	—	2	2	2	8	1	4	6	—	1	11½	4	2	1	3	2	10
16	6	8	2	10	7	—	2	2	2	8	1	4	5	10½	1	11	4	2	1	3	2	10
17	6	6	2	10	6	10	2	2	2	8	1	4½	5	8½	1	6½	4	2	1	3	2	10
18	6	5	2	10	6	10	2	2	2	9	1	5	5	½	1	6½	3	11	1	2	2	10
19	6	6	2	8	6	11	1	9	2	9½	1	6	5	2½	1	7½	3	10½	1	2	2	10
20	6	7	2	10	7	—	2	2	2	10	1	5	5	10	1	8½	4	—	1	1	2	10
21	6	8	2	10	7	—	2	2	2	10	1	4	5	10½	1	9½	4	2	1	1	2	10
22	6	8	2	10	7	—	2	2	2	10	1	4½	5	11	1	10	4	1	1	—	2	10
23	6	6	2	10	7	—	2	2	2	10½	1	5	5	7½	1	9	4	—	1	—	2	10
24	6	8	2	10	7	1	2	2	3	—	1	6	5	10	1	10	4	—	1	—	2	10
25	6	8	2	10	7	2	2	4	2	11	1	6	6	—	1	11	4	1	1	2	2	11
26	6	9	2	8	7	3	2	—	2	11	1	6	6	—	1	11	4	1	1	2	2	11
27	6	9	2	10	7	4	2	6	2	11	1	6	6	—	2	—	4	2	1	2½	2	11
28	6	9	3	—	7	5	2	4	2	11	1	6	6	1	2	1	4	2	1	3	3	—
29	6	9	3	—	7	4	2	4	2	11	1	6½	6	—	2	—	4	2	1	3	3	2
30	6	9	3	—	7	4	2	4	2	11	1	6½	5	11	1	11	4	1	1	5	3	3
31	6	9	3	—	7	4	2	4	2	11½	1	7	5	9	1	11	4	1	1	4	3	3

Potsdam, den 17. November 1834. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 58. Schiedsmänner.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß

1) der Hauptmann Friedrich Balcke zu Clausiushoff zum Schiedsmann für den 21sten ländlichen Bezirk des Ruppinschen Kreises,
2) der Amtmann Karl Heinrich Gobbin zu Herrenhoff zum Schiedsmann für den 3ten ländlichen Bezirk des Oberbarnimschen Kreises.

erwählt und verpflichtet worden sind.

Berlin, den 27. Oktober 1834. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 59. Dolmetscher- und Kalkulatur-Gebühren.

Nach dem Reskripte des Hohen Königl. Justiz-Ministerii vom 14. d. M. ist im Einverständnisse mit dem Königl. Finanz-Ministerio bestimmt worden, daß den Dolmetscher- und Kalkulatur-Gebühren dieselbe Vergünstigung vor der Stempel-Berichtigung gewährt werden soll, welche bei theilweise uneinziehbaren gerichtlichen Kosten, nach dem Schreiben des Herrn Finanz-Ministers vom 28. April 1829 (Jahrbücher Band 33 Seite 366), den baaren Auslagen an Kopialien und Insinuations-Gebühren zugestanden worden ist.

Die Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts werden hierdurch auf diese Bestimmung aufmerksam gemacht.

Berlin, den 30. Oktober 1834. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 56.

Des Königs Majestät haben in einem Erlasse an die Hohen Ministerien der Finanzen und des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten Allergnädigst nachzugeben geruhet, daß solche Fuhrwerke, welche ihrer ausschließlichen Bestimmung nach nur im Bereiche gepflasterter Straßen gebraucht werden, als: Bierwagen, Handwagen, Schleifen, Wasserkufen, Feuerspritzen und Leichenwagen, von der gesetzlichen Vorschrift ausgenommen werden, nach welcher für Wagen und Schlitten eine bestimmte Breite des Geleises vorgeschrieben ist.

Mit Bezugnahme auf die Allerhöchste Verordnung vom 23. August 1829 wird solches zur Kenntniß des Publikums gebracht. Berlin, den 28. Oktober 1834.

Königl. Polizei-Präsidium.

Nr. 57.

Des Königs Majestät haben allergnädigst zu befehlen geruhet, daß der Heidereiter-Gasse im Spandauer Viertel hierselbst die Benennung

„Waldemar-Straße"

beigelegt werden soll.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 8. November 1834. Königl. Polizei-Präsidium.

Durch viele traurige Erfahrungen ist es erwiesen, daß glühende Holz- oder andere Kohlen eine Luftart entwickeln, welche der menschlichen Gesundheit äußerst

nachtheilig ist, und oft den Tod veranlaßt. Wer daher in Zimmern bei verschlossenen Thüren und Fenstern glühende Kohlen eine Zeitlang stehen läßt, oder die Ofenröhre verschließt, wenn noch glühende Kohlen im Ofen vorhanden sind, bringt sich und alle diejenigen, welche sich in einem solchen Zimmer aufhalten oder schlafen, in Lebensgefahr. Man irrt sehr, wenn man glaubt, es sei keine Gefahr vorhanden, wenn man in einem solchen Zimmer keinen Rauch oder üblen Geruch bemerkt. Die tödtliche Luft äußert ihre schädliche Wirkung, ohne sich den Sinnen bemerklich zu machen.

Das Polizei-Präsidium fordert daher Jedermann auf, hierin die größte Vorsicht zu beobachten, und insbesondere die Hausväter und Dienstherrschaften, deshalb auf ihre Familien und ihr Gesinde eine sorgfältige Aufsicht zu führen, indem sonst bei einem entstehenden Unglück diejenigen, welche hierin etwas verabsäumen, nach dem Grade ihrer Fahrlässigkeit und der Erheblichkeit des Schadens, die in den Gesetzen bestimmte Strafe zu erwarten haben.

Berlin, den 10. November 1834. Königl. Polizei-Präsidium.

Nach der Bestimmung des Herrn General-Direktors der Steuern ist zu mehrerer Bequemlichkeit des steuerpflichtigen Publikums mit der Steuer-Expedition am Kottbusser Thore hierselbst eine Waage-Anstalt verbunden, und derselben vom 1. d. M. ab die unbeschränkte Befugniß zur Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer beigelegt worden. Es tritt demnach die Steuer-Expedition am Kottbusser Thore denjenigen Abfertigungsstellen mit unbeschränkter Erhebungsbefugniß, welche in den §§ 4. 1. b. aa, 12, 92, 96 und 106 des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für Berlin vom 1. Oktober 1833 genannt sind, hinzu, und es finden daher sowohl die oberwähnten, als alle übrigen Paragraphen des gedachten Regulativs, in welchen von jenen Abfertigungsstellen die Rede ist, auch auf die Steuer-Expedition am Kottbusser Thore überall volle Anwendung. Berlin, den 31. Oktober 1834.

Königl. Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände.

Vermischte Nachrichten.

Die Gemeine zu Reckenzien mit den eingepfarrten Ortschaften Stresow und Wendisch-Warnow hat einen Beweis ihres rühmlichen Eifers zur Verbesserung des Schulwesens dadurch gegeben, daß sie das dortige Schulhaus und die Lehrerwohnung ansehnlich erweitert, für die dortigen Schullehrerwittwen eine besondere Wohnung nebst Stallung errichtet, und außerdem noch einen Brunnen zur besondern Bequemlichkeit des Lehrers dicht hinter dem Schulhause angelegt hat.

Potsdam, den 27. Oktober 1834. Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und der
Stadt Berlin.

Stück 48.

Den 28. November 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 15. November 1834.

Nr. 220. Erscheinung verschiedener lithographirter Kreiskarten der Provinz Brandenburg. I. 1601. Oktober.

Nachdem wir mit den erforderlichen Exemplaren der fernerweit von dem Hauptmann von Witzleben herausgegebenen lithographirten Karten der Kreise Angermünde, Ostpriegnitz, Oberbarnim, Prenzlow, Crossen, Arnswalde und Friedeberg, sowohl zur Befriedigung der bisherigen Subscribenten, als zum ferneren Debit versehen worden sind, wird solches mit Bezug auf unsere, im 20sten Stücke des diesjährigen Amtsblatts unter Nr. 107 enthaltene Bekanntmachung vom 7. Mai d. J. zur Kenntniß der betheiligten Pränumeranten gebracht, um nunmehr die Geldbeiträge für die subscribirten Karten, mit Benennung der Anzahl und der Gattung der Karten, an die hiesige Regierungs-Hauptkasse portofrei einzusenden, und dagegen die Uebersendung der betreffenden Karten zu gewärtigen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 16. November 1834.

Nr. 221. Preußische Handelsflagge. I. 610. November.

Durch die Allerhöchsten Kabinetsordres vom 22. Mai 1818 und 12. März 1823 ist allgemein vorgeschrieben:

> daß die ordentliche Landes- oder Handelsflagge schwarz und weiß aus drei horizontalen Streifen bestehen soll, von denen die beiden äußern schwarzen Streifen zusammengenommen den dritten Theil der ganzen Flaggenbreite einnehmen, der mittlere weiße Streifen aber den Preußischen heraldischen Adler enthält.

Diese Allerhöchste Bestimmung, welche nicht bloß bei den Seeschiffern, sondern auch bei den Preußischen Schiffern auf den Strömen Anwendung finden soll, wird hiermit in Gemäßheit eines Erlasses des Königl. Finanz-Ministeriums vom 4. November d. J. zur öffentlichen Kenntniß im diesseitigen Regierungsbezirke gebracht, indem danach die bisherige Willkühr der Stromschiffer, Flaggen nach ei-

genem Belieben zu führen, aufgehoben ist. Nachrichtlich wird erwähnt, daß die obige Allerhöchste Vorschrift sich nicht auf das, bei besonderen feierlichen Gelegenheiten allgemein herkömmliche Aufziehen der Handelsflaggen fremder Nationen erstreckt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 222. Haupt-Durchschnitts-Martini-Marktpreise pro 1834. I. 1390. November.

Uebersicht

der Haupt-Martini-Durchschnitts-Marktpreise vom Roggen, der Gerste, vom Hafer, Heu und Stroh im hiesigen Regierungsbezirk für das Jahr 1834, behufs der Berechnung der Vergütungsbeträge für die an durchmarschirende Truppen zu verabreichende Fourage.

Laufende Nr.	Namen der Kreise.	Namen der Städte, nach welchen die Martini-Durchschnitts-Marktpreise berechnet worden.	Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise betragen pro														
			Scheffel Roggen.			Scheffel Gerste.			Scheffel Hafer.			Zentner Heu.			Schock Stroh.		
			Tbl.	Sgr.	Pf.	Tbl.	Sgr.	Pf.	Tbl.	Sgr.	Pf.	Tbl.	Sgr.	Pf.	Tbl.	Sgr.	Pf.
1	Nieder-Barnim	Berlin	1	12	9	1	3	10	—	23	8	—	23	9	6	5	9
2	Ober-Barnim	Wriezen.....	1	8	6	1	—	3	—	18	6	—	—	—	—	—	—
3	Teltow-Storkow	Berlin	1	12	9	1	3	10	—	23	8	—	23	9	6	5	9
4	Zauch-Belzig.........	Treuenbriezen	1	10	8	—	28	2	—	24	5	—	—	—	6	23	4
5	Jüterbogk-Luckenwalde.	Jüterbogk ...	1	10	—	—	27	2	—	22	2	—	—	—	7	15	—
6	Ost-Havelland	Spandau ...	1	11	7	1	4	10	—	22	6	—	—	—	—	—	—
7	West-Havelland	Brandenburg.	1	15	4	1	2	6	—	23	9	—	17	6	4	15	—
8	Ruppin..............	Neu-Ruppin.	1	12	—	1	—	9	—	21	—	—	16	6	6	22	6
9	Ost-Priegniß	Wittstock ...	1	5	8	1	1	—	—	17	11	—	18	—	4	22	6
10	West-Priegniß	Perleberg ...	1	6	11	—	26	7	—	20	6	—	25	—	6	15	—
11	Prenzlow	Prenzlow ...	1	12	1	1	—	—	—	20	6	—	15	—	6	—	—
12	Templin	Templin.....	1	8	9	1	—	—	—	25	—	—	15	—	4	15	—
13	Angermünde	Schwedt....	1	14	1	1	—	8	—	20	6	—	—	—	—	—	—
14	Stadt Potsdam	Potsdam....	1	12	4	1	3	—	—	24	2	—	15	—	5	25	3
		Summa	19	3	5	14	12	7	10	8	3	5	19	6	65	15	1
		Durchschnitt	1	11	—	1	—	11	—	22	—	—	18	10	5	28	8

Potsdam, den 21. November 1833.

Nach der vorseitigen Uebersicht betragen die diesjährigen Durchschnitts-Martini-Marktpreise im hiesigen Regierungsbezirk:

für den Scheffel Roggen	1 Thlr.	11 Sgr.	— Pf.,
" " " Gerste	1 "	— "	11 "
" " " Hafer	— "	22 "	— "
" " Zentner Heu	— "	18 "	10 "
" das Schock Stroh	5 "	28 "	8 "

wonach die Vergütung für die an durchmarschirende Truppen zu liefernden Fourage nach dem Edikte vom 30. Oktober 1810 in dem Zeitraume vom 1. Januar bis letzten Dezember 1835 zu berechnen ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 21. November 1833.

Nr. 223. Vergütung der Getreide-Renten in baarem Gelde. I. 1390. November.

Nach der, auf den beiden folgenden Seiten abgedruckten Uebersicht beträgt der ermittelte Durchschnitt der Martini-Marktpreise des Roggens, wonach die Vergütung der Getreiderenten in baarem Gelde zu berechnen ist, für das Jahr 1834 in nachbenannten Kreisen und in den für selbige bestimmten Marktplätzen des hiesigen Regierungsbezirks:

Kreis		Stadt		Thlr.	Sgr.	Pf.
Kreis	Nieder-Barnim	Stadt	Berlin	1 Thlr.	10 Sgr.	5 Pf.,
"	Ober-Barnim	"	Wriezen	1 "	5 "	11 "
"	Teltow-Storkow	"	Berlin	1 "	10 "	5 "
"	Zauch-Belzig	"	Potsdam	1 "	10 "	— "
"	Jüterbogk-Luckenwalde	"	Jüterbogk	1 "	6 "	3 "
"	Ost-Havelland	"	Potsdam	1 "	10 "	— "
"	West-Havelland	"	Brandenburg	1 "	8 "	10 "
"	Ruppin	"	Neu-Ruppin	1 "	6 "	2 "
"	Ost-Priegnitz	"	Wittstock	1 "	3 "	11 "
"	West-Priegnitz	"	Perleberg	1 "	4 "	3 "
"	Prenzlow	"	Prenzlow	1 "	5 "	9 "
"	Templin	"	Templin	1 "	7 "	— "
"	Angermünde	"	Schwedt	1 "	7 "	4 "

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Uebersicht der, nach der Bestimmung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom des Roggens in den Marktstädten des hiesigen

Laufende Nummer.	In den Jahren	Der Martinipreis des Roggens in den nachbenannten Kreisen und Städten des hiesigen																	
		im Nieder-Barnimschen Kreise zu Berlin.			im Ober-Barnimschen Kreise zu Wrietzen.			im Teltow-Storkowschen Kreise zu Berlin.			im Zauch-Belzigschen Kreise zu Potsdam.			im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise zu Jüterbogk.			im Ost-Havelländischen Kreise zu Potsdam.		
		Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.
1	1821	1	—	4	—	25	—	1	—	4	—	29	7	—	28	3	—	29	7
2	1822	1	12	10	1	8	—	1	12	10	1	12	8	1	5	—	1	12	8
3	1823	—	27	1	—	21	9	—	27	1	—	25	—	—	25	—	—	25	—
4	1824	—	22	5	—	17	10	—	22	5	—	20	8	—	18	9	—	20	8
5	1825	—	29	9	—	25	9	—	29	9	—	28	2	—	20	—	—	28	2
6	1826	1	20	3	1	16	3	1	20	3	1	19	11	1	8	9	1	19	11
7	1827	1	18	8	1	13	9	1	18	8	1	18	6	1	21	10	1	18	6
8	1828	1	17	3	1	16	9	1	17	3	1	19	6	1	22	6	1	19	6
9	1829	1	7	5	1	1	—	1	7	5	1	4	8	1	—	—	1	4	8
10	1830	1	23	5	1	19	6	1	23	5	1	21	3	1	14	9	1	21	3
11	1831	2	5	2	1	26	3	2	5	2	2	4	1	1	29	9	2	4	1
12	1832	1	9	7	1	2	10	1	9	7	1	9	6	1	7	11	1	9	6
13	1833	1	4	11	1	1	3	1	4	11	1	5	2	1	—	11	1	5	2
14	1834	1	12	9	1	8	6	1	12	9	1	12	4	1	10	—	1	12	4
	Summa	19	1	10	16	24	5	19	1	10	18	21	—	17	3	5	18	21	—
	Davon die beiden theuersten und die beiden wohlfeilsten Jahre mit	5	18	1	4	25	4	5	18	1	5	11	—	5	1	—	5	11	—
	bleiben für 10 Jahre	13	13	9	11	29	1	13	13	9	13	10	—	12	2	5	13	10	—
	Durchschnitt auf ein Jahr	1	10	5	1	5	11	1	10	5	1	10	—	1	6	3	1	10	—

7. Juni 1821 §§ 73 und 74 ausgemittelten Martini-Durchschnitts-Marktpreise Regierungsbezirks für das Jahr 1834.

Regierungsbezirks ist in den verflossenen 14 Jahren folgender gewesen, und zwar:

im West-Havelländischen Kreise zu Brandenburg.			im Ruppinschen Kreise zu Neu-Ruppin.			im Ost-Priegnitzschen Kreise zu Wittstock.			im West-Priegnitzschen Kreise zu Perleberg.			im Prenzlowschen Kreise zu Prenzlow.			im Templinschen Kreise zu Templin.			im Angermündeschen Kreise zu Schwedt.		
Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.
—	28	9	—	25	4	—	25	—	—	23	9	—	20	—	—	26	3	—	27	6
1	11	8	1	6	—	1	4	1	1	1	11	1	3	—	1	6	6	1	8	2
—	25	8	—	23	9	—	22	6	—	23	2	—	24	8	—	23	2	—	25	8
—	19	5	—	19	3	—	19	8	—	17	6	—	21	7	—	20	—	—	20	4
—	24	10	—	26	9	—	23	6	—	21	3	1	1	11	—	27	6	1	—	2
1	18	11	1	15	—	1	16	11	1	12	—	1	14	10	1	17	6	1	16	5
1	16	6	1	12	6	1	6	6	1	11	1	1	5	3	1	10	—	1	16	4
1	17	3	1	13	9	1	13	2	1	16	2	1	14	1	1	12	6	1	10	11
1	2	6	1	2	10	1	4	2	1	2	6	1	3	—	1	6	11	1	5	—
1	22	6	1	16	—	1	14	5	1	19	4	1	12	5	1	17	6	1	18	5
1	25	4	1	23	—	1	15	8	1	16	3	1	24	4	1	28	9	2	—	11
1	9	1	1	7	—	1	5	9	1	7	—	1	7	2	1	8	9	1	6	2
1	2	10	1	—	6	—	26	9	—	27	8	1	3	8	1	5	—	1	4	2
1	15	4	1	12	—	1	5	8	1	6	11	1	12	1	1	8	9	1	14	1
18	—	7	16	23	8	15	23	9	15	26	6	16	18	—	17	9	1	17	18	3
5	2	1	4	22	—	4	14	9	4	14		4	20	9	4	29	5	5	5	4
12	28	6	12	1	8	11	9	—	11	12	2	11	27	3	12	9	8	12	12	11
1	8	10	1	6	2	1	3	11	1	4	3	1	5	9	1	7	—	1	7	4

Potsdam, den 21. November 1833.

Nr. 224. Martini-Marktpreise zur Berechnung des Zins- und Pachtgetreides der Domanial-Einsassen. I. 1390. November.

Nachstehende Uebersicht von den Martini-Durchschnitts-Marktpreisen des Weizens, des Roggens, der Gerste, des Hafers und der Erbsen in den Marktstädten des hiesigen Regierungsbezirks für das Jahr 1834, wird mit Bezug auf die im Amtsblatt für 1828 Seite 211 befindliche Verfügung vom 18. September 1828 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Uebersicht

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise vom Weizen, Roggen, der Gerste, vom Hafer und den Erbsen für das Jahr 1834 in den Städten Berlin, Brandenburg, Dahme, Havelberg, Jüterbogk, Neustadt-Eberswalde, Potsdam, Prenzlow, Neu-Ruppin, Spandau, Storkow, Wittstock und Zehdenick, behufs der Berechnung des Zins- und Pachtgetreides der Domanial-Einsassen.

Laufende Nr.	Namen der Städte	Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise betragen pro Scheffel														
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.		
		Tbl.	Sgr.	Pf.	Tbl.	Sgr.	Pf.	Tbl.	Sgr.	Pf.	Tbl.	Sgr.	Pf.	Tbl.	Sgr.	Pf.
1	Berlin	2	1	4	1	12	9	1	3	10	—	23	8	2	1	—
2	Brandenburg	1	18	9	1	15	4	1	2	6	—	23	9	3	—	—
3	Dahme	1	19	5	1	4	8	—	26	11	—	20	11	2	—	—
4	Havelberg	1	12	6	1	7	10	—	29	1	—	20	—	1	23	9
5	Jüterbogk	1	23	2	1	10	—	—	27	2	—	22	2	—	—	—
6	Neustadt-Eberswalde	1	28	9	1	10	—	1	5	—	—	22	6	1	22	6
7	Potsdam	1	23	1	1	12	4	1	3	—	—	24	2	2	15	—
8	Prenzlow	1	22	6	1	12	1	1	—	—	—	20	6	1	18	2
9	Neu-Ruppin	1	20	—	1	12	—	1	—	9	—	21	—	1	21	—
10	Spandau	1	24	—	1	11	7	1	4	10	—	22	6	2	5	—
11	Storkow	1	25	—	1	1	6	—	25	—	—	18	8	—	—	—
12	Wittstock	1	16	3	1	5	8	1	1	—	—	17	11	1	21	3
13	Zehdenick	1	25	10	1	7	6	1	1	—	—	21	1	1	17	7

In Rücksicht der in Ihrem Berichte vom 6. v. M. entwickelten Gründe, will Ich die durch Meine Ordre vom 29. April 1829 den Stadtgemeinen ertheilte Erlaubniß zur Einführung einer Hundesteuer auch auf diejenigen Kommunen, welche nicht zum Stande der Städte gehören, ausdehnen. Zugleich bestimme Ich, daß die nach §§ 4 und 8 jener Ordre den Regierungen beigelegte Entscheidung und Bestätigung, in Bezug auf die Landgemeinen den Landräthen zustehen und obliegen soll. Ich überlasse Ihnen, diese Bestimmung durch die Amtsblätter bekannt zu machen, und das Weitere zu verfügen. Berlin, den 18. Oktober 1834.

Nr. 225. Hundesteuer. I. 396. November.

An den Staatsminister des Innern und der Polizei. von Rochow.

Friedrich Wilhelm.

Potsdam, den 21. November 1834.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre vom 18. v. M. wird im Gefolge der Verfügung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 23. v. M. und des Erlasses des Königl. Ober-Präsidii vom 1. d. M., hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Die bisherige gerichtliche Taxatrize, verehelichte Clericus geborne Henning, hat ihr Amt niedergelegt, welches hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht wird.

Berlin, den 24. Oktober 1834. Königl. Stadtgericht hiesiger Residenzien.

Personalchronik.

Der bisher bei dem Königlichen Stadtgerichte zu Berlin angestellt gewesene Justizkommissarius Heinrich Leberecht Friedrich Reusche ist in gleicher Eigenschaft an das Königl. Kammergericht versetzt, und der bisherige Kammergerichts-Assessor, Land- und Stadtrichter Furbach zu Lauenburg zum Justizkommissarius bei dem Königl. Stadtgerichte in Berlin ernannt worden.

Die bisherigen Oberlandesgerichts-Referendarien Karl Bernhard Heinrich Gustav von Enkevort, Friedrich Albert Metz, Alexander Julius Elwanger und Karl Ludwig und der bisherige Kammergerichts-Referendarius Friedrich Wilhelm Gustav Dietrich sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt, die bisherigen Auskultatoren Julius Theodor August Leopold Metzenthin, Karl Heinrich Gustav Nixdorff, Friedrich Wilhelm Seidel, August Heinrich Burghardt von Reuß, Albert Wilhelm Ludwig Weise, Adalbert Düring, Karl Emil Albert Seckt, Karl Ulrich Geßler und Wilhelm Ludwig Karl Lewien, ingleichen der Oberlandesgerichts-Referendarius Johann Heinrich Heindorff zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und die Rechtskandidaten Friedrich Wilhelm Alexander Beyer,

Karl Sigismund Heinrich Eugen von Brockhausen, Wilhelm August Lach, Alexander Torgany, Oscar von Arnim, Albert Karl Lüderitz, Karl Wilhelm Moritz Zimmermann, August Heinrich Friedrich Alexander von Beguelin, Emil Friedrich Kästner und Friedrich Wilhelm Gustav Segond von Banchet zu Kammergerichts-Auscultatoren ernannt, und von diesen die sieben ersteren dem Königl. Stadtgerichte in Berlin, der achte dem Königl. Stadtgerichte in Potsdam, der neunte dem Königl. Land- und Stadtgerichte in Brandenburg, und der zehnte dem Königl. Land- und Stadtgerichte in Cremmen zur Beschäftigung überwiesen worden.

Bei dem Königl. Stadtgerichte in Berlin ist der Kanzlei-Inspektor Johann Christian Schlötke pensionirt, der bisherige Kanzlei-Inspektions-Assistent Johann August Friedrich Beyer zum Kanzlei-Inspektor, der Kanzlei-Supernumerarius Karl Wilhelm Gustav Bohmhammel zum amoviblen Kanzlei-Inspektions-Assistenten, der Kanzlei-Supernumerarius Karl Ney gleichfalls zum amoviblen Kanzlei-Inspektions-Assistenten, der Auscultator Karl Ferdinand Schulz zum ersten Expeditions-Assistenten, und der vormalige Justizaktuarius Rieger zum 2ten Expeditions-Assistenten befördert; auch sind die supernumerairen Exekutoren Johann Wilhelm Hoffmann und Karl Noltze als Exekutoren angestellt worden.

Der durch das Ableben des Försters Militz erledigte Försterdienst zu Neuemühle im Alt-Schadower Forstreviere ist dem Entenfänger Coswig verliehen, der Steuer-Supernumerarius Godecke einstweilig zum Steuer-Aufseher in Rathenow, und der Steuer-Supernumerarius Imme einstweilig zum Steuer-Aufseher in Spandow befördert, auch der Unteroffizier Wegener vom 2ten Dragoner-Regiment probeweise als Grenzaufseher im Bezirke des Haupt-Steueramts Prenzlow angestellt worden.

An die Stelle des mit Tode abgegangenen Amtmanns Müller in Kümmernitz ist dessen Sohn, der zeitige Gutsadministrator August Müller daselbst, zum Stellvertreter des Feuerlösch-Kommissarius im 1sten Feuerlösch-Distrikte des Westpriegnitzschen Kreises gewählt, und derselbe als solcher bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Auf den Chausseen von Potsdam bis Treuenbrietzen und von Berlin über Vogelsdorf bis Heidekrug können rüstige Arbeiter noch Beschäftigung finden. Solche haben sich bei den, auf diesen Straßen beschäftigten Aufsehern zu melden.

Potsdam, den 15. November 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und der
Stadt Berlin.

Stück 49.

Den 5. Dezember 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 26. November 1834.

Nr. 226. Zensursache. I. 1399. November.

In Gemäßheit eines Ober-Präsidial-Erlasses vom 16. d. M. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königliche Ober-Zensurkollegium unterm 9. d. M. für folgende, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienene Schriften, als:

1) „Neues kleines Englisches Lesebuch rc., auch der neue kleine Engländer rc. Supplement oder 4tes Bändchen. Bern, Chur und Leipzig, bei J. F. J. Dalp, 1835."
2) „Sammlung von Beispielen, Formeln und Tabellen aus der Elementar-Mathematik rc., von Joseph Pursh, 2ter Band. Ebendaselbst, bei demselben, 1835."
3) „Handbuch der vergleichenden Erdbeschreibung, von Friedrich von Rougement, deutsch bearbeitet, von Ch. Hugendubel. Ebendaselbst, bei demselben, 1835."
4) „Ueber Elektromagnetismus rc., 3 Vorlesungen vom Dr. R. Schultheß. Zürich, Schultheßsche Buchhandlung, 1835."
5) „Vorschule der Erdkunde und Weltgeschichte, sechste umgearbeitete Auflage von G. W. Röder. Chur. Druck und Verlag von Simaon Benedict, 1834."
6) „Natalia von Selma rc. Zürich, Schultheßsche Buchhandlung, 1835."
7) „Bildergallerie der Heimwehkranken. Von Ulysses von Salis, 3 Bändchen, 3te Auflage. Zürich, bei Orell, Füßli, 1835."
8) „Neues Fremdwörterbuch, von Dr. J. Meyer. Erste Lieferung. Chur, 1834, bei Kettenberger," und
9) Transatlantische Reiseskizzen, von Christophorus Bärenhäuter, 2 Bändchen. Zürich, bei Orell, Füßli, 1834."

die Debitserlaubniß ertheilt hat. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 21. November 1834.

Nr. 227. Kirchen- und Haus-kollekte. II. 677. November.

Die Hohen Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Innern haben auf den wiederholten Antrag der Regierung zu Breslau sich bewogen gefunden, zum Retablissement der abgebrannten katholischen Pfarrei, des Schulgehöfts und des Kirchthurms in Margareth, Kreises Breslau, bei dem Unvermögen der katholischen Gemeine, die bei diesem Brande selbst ihre Gebäude größtentheils eingebüßt hat, eine allgemeine katholische Kirchen- und Hauskollekte nachzugeben. Wir fordern daher die Herren Landräthe und die Magisträte auf, die Hauskollekte bei den katholischen Hausvätern zu veranlassen, und den Ertrag an die Haupt-Instituten- und Kommunalkasse hierselbst mittelst vorschriftsmäßigen Lieferzettels einzusenden. Von Seiten der Magisträte wird der Ertrag der Kollekte unmittelbar an die gedachte Kasse abgesendet.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 27. November 1834.

Nr. 228. Schulkassenwesen auf dem platten Lande, und namentlich in der Superintendentur Königs-Wusterhausen. II. 1081. Mai.

Je mehr Schwierigkeiten es hier und da noch findet, das reglementsmäßige Schulgeld gehörig einzuziehen, und die angeordnete Schulkassen-Einrichtung bei den Schulen auf dem platten Lande in's Leben treten zu lassen, desto erfreulicher ist es, wenn eine große Menge von Ortschaften und ganze Superintendenturen im diesseitigen Regierungsbezirke, selbst unter sehr ungünstigen Umständen und Verhältnissen, den Beweis liefern, daß es nur auf den guten Willen und das pflichtmäßige Bestreben aller Betheiligten ankommt, die vorgeschriebene heilsame Ordnung überall herbeizuführen.

Unter vielen Superintendenturen, namentlich in der Priegnitz und Mittelmark, welche sich schon längst in mehr erwähnter Hinsicht vortheilhaft auszeichneten, heben wir hier um so lieber die Superintendentur Königs-Wusterhausen hervor, da fast alle zu derselben gehörigen Ortschaften notorisch zu den ärmsten, und theilweise sogar zu den verschuldetsten im Departement gehören.

Dessen ungeachtet ergiebt die uns vorliegende Nachweisung des Zustandes der 43 Schulkassen in genannter Superintendentur am Schlusse des Jahres 1833 folgende Resultate.

1) Von den, in den vorhandenen 43 Schulen im Jahre 1833 befindlich gewesenen 2273 Schülern wurde im Ganzen ein Schulgeld von 2830 Thlrn. im Laufe des Jahres eingezogen;
2) nur drei der kleinsten Schulen schlossen ihre Rechnung ohne einen namhaften Bestand in der Schulkasse ab;
3) das Vermögen aller 43 Schulkassen, theils schon zinsbar angelegt, theils noch in baaren Kassenbeständen vorhanden, betrug 2684 Thlr.;
4) bei jeder Schule betrug das für's ganze Jahr eingekommene Schulgeld durchschnittlich mehr als 1 Thlr. für jeden der vorhandenen Schüler;

5) von den oben angegebenen 2273 Schülern konnte allenfalls, wenn es nothwendig gewesen wäre, großer Armuth wegen der zehnte Theil auf Kosten der Schulkassen Freischule genießen, und es würde dann für $\frac{9}{10}$, also für 2046 Schüler, das reglementsmäßige Schulgeld von 1 Thlr. 10 Sgr. pro Kopf mit 2728 Thlrn. in Summa zu erheben gewesen sein. Es wurden aber wirklich erhoben 2830 Thlr., also 102 Thlr. mehr, als mindestens hätten erhoben werden müssen, was um so erfreulicher ist, da die Einziehung dieser Gelder keine Zwangsmaaßregeln nöthig gemacht, namentlich aber gar kein Einwirken von unserer Seite auf die Zahlungspflichtigen, oder auf die zur Einziehung Verpflichteten erfordert hat.

6) Zur Anschaffung von Lehrapparaten für die 43 Schulen wurden 108 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf., also durchschnittlich etwa $2\frac{1}{2}$ Thlr. für jede Schule verwendet.

Indem wir Vorstehendes mit beifälliger Anerkennung der rühmlichen Ordnungsliebe und pflichtmäßigen Leistungen aller Betheiligten hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, und dabei bemerken, daß sich fast eben so günstige Resultate hinsichtlich der gleichfalls armen Superintendentur Storkow ergeben haben, empfehlen wir dringend die Anwendung eines gleichen Verfahrens in allen Schulaufsichtskreisen und Ortschaften zur Aufrechthaltung oder Herstellung der vorgeschriebenen heilsamen Ordnung.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 25. November 1834.

Nr. 229. Rindviehseuche zu Blumberg. I. 1432. November.

Da unter dem Rindvieh des Dorfes Blumberg im Niederbarnimschen Kreise die Lungenseuche herrscht, so ist dieser Ort bis auf Weiteres für Rindvieh und Rauchfutter gesperrt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 60. Schiedsmänner.

Es sind zu Schiedsmännern erwählt und verpflichtet:

1) der Lehnschulze Gottfried Wilhelm Viebig zu Göricke, für den 11ten ländlichen Bezirk der Ostpriegnitz;

2) der Herr Karl von Winterfeld auf Neuendorff, für den 15ten ländlichen Bezirk der Ostpriegnitz.

Berlin, den 13. November 1834.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Personalchronik.

Der bisherige Regierungs-Sekretariatsgehülfe Werwach ist zum Regierungs-Sekretair, und der Supernumerar Kohlmeyer zum Regierungs-Sekretariatsgehülfen befördert.

Der Regierungssekretair und Kassenschreiber Püchler bei der Regierungs-Hauptkasse ist zum Buchhalter bei derselben befördert, die dadurch vakant gewordene Kassenschreiberstelle dem in gleicher Eigenschaft bei der Haupt-Kommunalkasse gestandenen Kassenschreiber, früher neun Jahr gedienten Oberjäger Stern, und die

letztere Stelle dem Militair-Supernumerar, vormaligen Feuerwerker Pfahl, welcher neun Jahre gedient hat, ertheilt.

An die Stelle des Amtmanns Medenwald in Crüssow ist der Amtmann Flügge in Felchow zum Feuerlösch-Kommissarius im 4ten Feuerlösch-Distrikte des Angermündeschen Kreises, und zum Stellvertreter desselben der Amtmann Fiebelkorn in Gellmersdorf gewählt, und die Wahl beider Personen in ihrer gedachten Eigenschaft diesseits bestätigt worden.

Bei der zu Michaelis d. J. im Schullehrerseminar zu Neuzelle gehaltenen Abgangsprüfung sind die Seminaristen:

1) Julius Richter, aus Frankfurt an der Oder,
2) Karl Schultze, aus Tauche bei Beeskow,
3) Julius Mentzel, aus Friedeberg,
4) Gottlob Breter, aus Woldenberg,
5) Friedrich Müller, aus Kemlitz bei Dahme,
6) Karl Kintzel, aus Krossen,
7) Ferdinand Lehmann, aus Bobersberg,
8) Friedrich Zeuschner, aus Rietschütz bei Schwiebus,
9) August Hauptmann, aus Wußwergk bei Lübben,
10) Eduard Engelmann, aus Billendorff bei Sorau,
11) Heinrich Finkelde, aus Berlin,
12) August Roßmann, aus Triebel,
13) Heinrich Rothenburg, aus Fürstenberg,
14) Julius Schmidt, aus Kohlo bei Pförten,
15) Gustav Kolshorn, aus Küstrin,
16) Gottlob Wislang, aus Tschausdorff bei Krossen,
17) Ferdinand Seyffart, aus Landsberg an der Warthe,
18) George Reitsch, aus Driesen,
19) Samuel Zech, aus Fürstenberg,
20) Adolph Wilke, aus Schwiebus,
21) Gottlieb Dermietzel, aus Küstrin,
22) Christian Busse, aus Brettin bei Genthin,
23) Wilhelm Lange, aus Storkow,
24) Theodor Neumann, aus Kontop bei Grünberg,
25) Ferdinand Schwittau, aus Oranienburg,
26) Friedrich Orbky, aus Pförten,
27) Moritz Rüthenick, aus Prenzlau, und
28) Wilhelm Runze, aus Landsberg an der Warthe,

für anstellungsfähig erklärt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und der
Stadt Berlin.

Stück 50.

Den 12. Dezember 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nr. 230. Gebrauch der Droschken mit schmalem Geleise. I. 1561. November.

Potsdam, den 30. November 1834.

Nach Inhalt eines Reskripts der Königlichen Ministerien des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten und der Finanzen vom 7. d. M., haben des Königs Majestät den fernern unbeschränkten Gebrauch der Droschken mit schmalem Geleise zu gestatten geruhet, so daß diese leichte Wagen, welche keine Wege verderben können, und ohnehin nur selten gebraucht werden, den Vorschriften wegen Einführung einer gleichen Wagenspur nicht unterworfen sein sollen.

In Gemäßheit einer Bestimmung des Königl. Ober-Präsidii der Provinz Brandenburg vom 22. d. M. wird solches im Verfolg der, im 47sten Stück des diesjährigen Amtsblatts unter Nr. 218 enthaltenen Bekanntmachung vom 14. d. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 59.

Der Bau in der neuen Kirche am Gendarmen-Markte ist nunmehr beendigt, und soll der Gottesdienst in der gedachten Kirche wieder beginnen. In Folge Allerhöchster, bereits früher ergangener Bestimmung wird dem, den Wochenmarkt auf dem Platze bei der Kirche besuchenden Publikum hierdurch, unter Bezugnahme auf das desfallsige Publikandum vom 23. März 1830, wiederholt bekannt gemacht, daß der betreffende Marktverkehr an den Sonnabenden stets um 12 Uhr Mittags gänzlich geschlossen, und der Platz geräumt sein muß. Die dieser Bestimmung entgegen handelnden Personen werden in 1 Thlr. Geld- und, im Wiederholungsfalle, in noch härtere Strafe genommen werden. Berlin, den 27. November 1834.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben den Vorsteher der Ministerial-Kommission für Militair- und Bau-Angelegenheiten der Stadt Berlin, Ober-Regierungsrath

du Vignau, zum Geheimen Regierungsrath mit dem Range der Ministerialräthe dritter Klasse zu ernennen geruhet.

A. Anstellungen
im Kirchen- und Schulwesen in dem Zeitraume vom 1. Juli bis ult. September 1834.

I. Als Prediger sind angestellt:
in den lutherischen Superintendenturen:

1. Puttlitz.

Der bisherige Kandidat Karl Gottfried Heinrich August Wilberg als Prediger zu Bresch und Reez.

2. Templin.

Der bisherige Prediger in Lychen Ferd. Hohlfeld als Prediger in Hammelspring.

3. Wilsnack.

Der bisherige Prediger zu Groß-Wusterwitz, Johann Wilhelm Stämmler, als Prediger zu Groß-Leppin und Glöwen.

4. Wusterhausen an der Dosse.

Der bisherige Prediger in Losse, Ludw. Ferd. Krause, als Prediger in Nackel.

II. Als Schullehrer sind angestellt:
in den lutherischen Superintendenturen:

1. Angermünde.

Der zeitherige interimistische Lehrer Johann Christian Schneider zu Angermünde als dritter Lehrer zu Greifenberg.

2. Baruth.

Der interimistische Lehrer in Mückendorf, Johann Gottfried Arndt, als Schullehrer daselbst, und der bisherige interimistische Lehrer in Clasdorf, Karl Friedrich Schwindel, als Schullehrer daselbst.

3. Belzig.

Der interimistische Lehrer Johann Gotthilf Richter zu Groß-Marzähns als Küster und Schullehrer daselbst.

4. Berlin.

Der Schullehrer Joh. Immanuel Wiehl zu Tegel als Schullehrer in Biesdorf.

5. Luckenwalde.

Der bisherige Schullehrer in Klein-Korga bei Schweinitz, Johann Karl Klage, als Küster und Schullehrer in Sernow.

6. Nauen.

Der bisherige Küster und Schullehrer in Knoblauch, Christian Friedr. Meißner, als fünfter Lehrer der Stadtschule in Cremmen.

7. Perleberg.

Der Schulamts-Kandidat Johann Christian Möhring als Kantor und Schullehrer-Adjunkt in Krampfer.

8. Prenzlow.

Der bisherige dritte Lehrer zu Teltow, Karl August Schmidt, als Küster und Schullehrer zu Schönermark.

9. Pritzwalk.

Der bisherige Lehrer der Domschule zu Havelberg, Johann Samuel Lorenz, als Schullehrer in Pritzwalk; der bisherige Hülfslehrer in Pritzwalk, Johann Christian Kaufmann, als Elementarlehrer in Pritzwalk, und der Seminarist Ernst Friedrich Geiger als Küster und Schullehrer in Preddöhl.

10. Rathenow.

Der interimistische Kantor und Schullehrer Johann Friedrich Schulze in Semlin als Kantor und Schullehrer daselbst.

11. Ruppin.

Der Schulamts-Kandidat Karl Ludwig Jahn als fünfter Lehrer an der Bürgerschule in Neu-Ruppin, und der Schulamts-Kandidat Friedrich August Sabin als Elementarlehrer zu Neu-Ruppin.

12. Schwedt.

Der interimistische Konrektor in Schwedt, Adolph Ferdinand Schäde, als Konrektor daselbst.

13. Spandau.

Der interimistische Lehrer Christian Erdmann Krieg zu Wolfslake als Schullehrer daselbst.

14. Strausberg.

Der interimistische Küster in Landsberg, Eduard David Bräsicke, als Küster an der Schloßkirche zu Alt-Landsberg und vierter Lehrer an der dasigen Stadtschule.

15. Templin.

Der Schulamts-Kandidat Johann Daniel Schiffmann als Küster und Schullehrer-Adjunkt zu Warthe.

16. Treuenbrietzen.

Der Lehrer der Stadtschule in Treuenbrietzen, Christian Heinr. Seeger, als Kollaborator daselbst, und der Lehrer Philipp Adolph Ziesemer in Perleberg als siebenter Lehrer in Treuenbrietzen.

17. Wrietzen.

Der Subrektor Julius Albert Spangenberg in Wrietzen als Konrektor daselbst; der Küster und Schullehrer Friedrich Wilhelm Rothenburg zu Zabelsdorf als Küster und Schullehrer in Sietzing, und der dritte Lehrer zu Wrietzen, Johann Friedrich Schmidt, als Subrektor daselbst.

18. Zossen.

Der interimistische Schullehrer zu Mertensmühle, Friedr. Meusel, als Schullehrer in Cliestow.

B. Todesfälle.

a) Prediger.

Der Superintendent und Prediger Richter zu Bochow, Superintendentur Jüterbogk; der Oberprediger Karl Ludwig Schulze zu Cremmen, Superintendentur Nauen; der Diakonus Albert Eduard Karl Bormann zu Perleberg, Superintendentur Perleberg; der Prediger und Schulinspektor Karl Friedr. Gottl. Lüdecke zu Kemnitz, Superintendentur Pritzwalk, und der Prediger F. Seeger zu Krenzlin, Superintendentur Ruppin.

b) Schullehrer.

Der Küster und Schullehrer emerit. zu Tuchen, Ephraim Schmiele, der Kantor emerit. Karl Friedrich Börner zu Bernau und der Küster und Schullehrer-Adjunkt Johann Ludwig Bensch zu Groß-Schönebeck, sämmtlich Superintendentur Bernau; der Schullehrer Christian Dietrich Herder zu Güstrow, Superintendentur Gramzow; der Küster Friedrich Wilhelm Koch zu Lichtenberg, Superintendentur Neu-Ruppin; der Schullehrer Weißensee zu Basdorf, Superintendentur Lindow; der Kantor und Schullehrer-Adjunkt Luckert in Prenzlow, Superintendentur Prenzlow; der Schullehrer und Küster emerit. Ernst Ludwig Prescher zu Wollin, der Küster Küß zu Zümkendorf, der Küster und Schullehrer Friedrich Spanies zu Kleptow, und der Küster und Schullehrer Winkel zu Roggow, Superintendentur Prenzlow II.; der Küster- und Schullehrer Karl Ludwig Christoph zu Falkenhagen, und der Küster und Schullehrer Werner zu Hildebrandshagen, beide Superintendentur Prenzlow I.; der Schullehrer emerit. Friedrich Ludwig Wetzel zu Strohdehne, Superintendentur Rathenow; der Küster und Schullehrer Christian Friedrich Hinze zu Caterbow, Superintendentur Ruppin; der Küster und Schullehrer Johann Samuel Müller zu Friedersdorf, Superintendentur Storkow; der Schullehrer Belz zu Falkenhagen, Superintendentur Templin; der Konrektor emerit. Grove in Treuenbrietzen, Superintendentur Treuenbrietzen; der Schullehrer Johann Marggraf zu Grabe, und der Küster und Schullehrer Johann Friedrich Rüdiger zu Haselberg, beide Superintendentur Wriezen; der Küster und Schullehrer Karl Rothreich zu Wesendorf, Superintendentur Zehdenick, und der Schullehrer zu Fern-Neuendorf, Johann Gottfried Knorre, Superintendentur Zossen.

Vermischte Nachrichten.

Zur Ausführung einer bedeutenden Reparatur an der Zehdenickschen Schleuse ist die Passage durch die gedachte Schleuse für die Zeit vom 1. Januar bis 1. April k. J. gesperrt, wovon das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird. Potsdam, den 5. Dezember 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Hierbei eine besondere Beilage, enthaltend eine Bekanntmachung über die Verwaltung des Kurmärkschen Landarmenwesens pro 1833, imgleichen zwei Extrablätter.

Beilage

zum

50sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ueber die

Verwaltung des Kurmärkschen Landarmenwesens für das Jahr 1833.

Im Verfolge unserer Bekanntmachung vom 19. November 1833 (Amtsblatt 1833 Seite 294) werden über die Verwaltung des Kurmärkschen Landarmenfonds, und insbesondere des Landarmenhauses zu Strausberg, des Landarmen- und Invalidenhauses zu Wittstock, so wie der Land-Irrenanstalt zu Neu-Ruppin für das Jahr 1833 folgende Nachrichten vorschriftsmäßig hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. In dem Landarmenhause zu Strausberg,

welches als Kurmärksches Landarbeitshaus zur Aufnahme, Detention und Beschäftigung der Bettler und der arbeitsscheuen, für den Zweck ihrer Besserung zwangsweise zur Arbeit anzuhaltenden Subjekte, wie auch der abgelebten, zu einiger Handarbeit jedoch noch fähigen Landarmen bestimmt, und mit welchem eine Schul- und Erziehungsanstalt für die, mit ihren Eltern eingebrachten und mit ihnen wieder zu entlassenden Kinder von Detinirten, für Landarme-Kinder und für ortsangehörige Knaben und Mädchen, deren Erziehung den dazu verpflichteten Kommunen übermäßig lästig wird, zwar in einem abgesonderten Gebäude, wenn gleich unter derselben Verwaltung, vereinigt sind, hatten

	Männer	Weiber	Kinder	Summa.
sich am Schlusse des Jahres 1832 befunden	295	58	122	475
Im Jahre 1833 sind eingeliefert worden	940	134	102	1176
Davon sind: Summa	1235	192	224	1651
1) gestorben	40	7	10	57
2) entwichen (wovon jedoch 3 wieder eingebracht)	3	—	1	4
3) als Ausländer über die Grenze gewiesen	61	3	2	66
4) nach ihren Angehörigkeitsorten ꝛc. entlassen	829	128	75	1032
5) in Dienst, in die Lehre ꝛc. untergebracht	6	1	9	16
6) nach andern Anstalten translozirt	38	5	2	46
Es sind also im Jahre 1833 überhaupt abgegangen	977	144	100	1221
und am Schlusse des Jahres 1833 im Hause geblieben	258	48	124	430

Außer den 124 Kindern befanden sich am 31. Dezember 1833 in der Erziehungsanstalt noch 11 Kinder der, in das Provinzial-Invalidenhaus zu Wittstock

11

rezipirten Invaliden, und es waren von diesen 135 Pfleglingen der Schulanstalt 91 Knaben und 44 Mädchen.

Die Durchschnittszahl der, in der Anstalt befindlich gewesenen Personen ist im Jahre 1833, obgleich die Zahl der zur Erziehung aufgenommenen Kinder sich ansehnlich vermehrt hat, gegen die Kopfzahl im Jahre 1832, unstreitig in Folge der neueren wegen des Wanderns der Handwerksgehülfen ergangenen höheren Verordnungen, um 24 geringer gewesen, und hat für jeden Tag .... 420 Köpfe betragen, worunter

a) Kranke	30,
b) Kinder, inkl. 13 Kranke	125,
c) Krüppel und zur Arbeit ganz unfähige Subjekte	42,
zusammen	197,

so daß zur Arbeit übrig geblieben sind .... 223.

Die Arbeitskräfte dieser Individuen zu benutzen, ist wieder mit mancherlei Schwierigkeiten verbunden gewesen. Zunächst sind .... 29 schwache Personen in Abrechnung zu bringen, welche großentheils nur als Hospitaliten zu betrachten sind, und nur mit Wollepflücken und anderen leichten häuslichen Handleistungen, die kaum einen Ertrag gewähren können, beschäftigt worden sind, so daß als völlig arbeitsfähig übrig bleiben .... 194.

Diese aber konnten, wie dies jederzeit der Fall ist, zum größten Theile nur zu ganz gewöhnlichen und mechanischen Verrichtungen, welche kaum irgend eine andere, als eine ganz leicht zu erlernende Kunstfertigkeit voraussetzen, gebraucht werden, da sie fast durchgehends nur aus Subjekten aus der untersten Volksklasse bestehen, und ihre Detention, da sie nicht als Strafe eigentlicher Verbrechen, sondern nur landespolizeilicher Vergehen festgesetzt wird, meistentheils zu kurze Zeit währt, als daß von einer Einübung zu andern, als den allereinfachsten Gattungen der Gewerbsamkeit, ein wirklicher Vortheil sich erreichen ließe. Nachdem die für den Zweck einer Vereinfachung der Verwaltung, und zugleich eines Nutzens für den Anstaltsfonds gemachten Versuche, diese Arbeitskräfte in Entreprise auszuthun, ohne Zweifel an jenem unabwendlichen Verhältnisse gescheitert waren, und auch die dieserhalb erlassenen öffentlichen Bekanntmachungen keinen Erfolg gehabt hatten, hat man sich auf das seitherige Verfahren beschränkt gesehen, und nur sich mit Sorgfalt bemüht, der Arbeit an den Spinnmaschinen, nach Maaßgabe der Fonds und der vorhandenen Räume, die möglichste Ausdehnung zu geben, und zugleich den Nachtheilen entgegen zu wirken, mit welchen die Konjunktur diesem Gewerbe in immer vermehrtem Maaße entgegentritt. Die arbeitsfähigen Tuchweber, Schneider und Schuhmacher, welche sich unter den eingelieferten oder übernommenen Detinirten befanden, sind in der Regel, und so weit es die Verhältnisse zuließen, mit Anfertigung und Besserung der in allen drei Anstalten nöthigen Bekleidungs-

Gegenstände und mit Anfertigung verkäuflichen groben Tuches beschäftigt worden, und haben auf diese Weise dem Landarmenfonds verdient 844 Thlr. 8 Sgr. — Pf.

Hiernächst hat die Maschinenspinnerei, bei welcher, da sie größere Körperkraft und Anstrengung erfordert, die Kräftigsten und insonderheit die Arbeitsscheuen unter ihnen angestellt worden, der Anstalt eingetragen 3,671 „ 2 „ — „,
und die weniger rüstigen Männer, die Weiber und Mädchen, die Rekonvaleszenten beider Geschlechter und die Kinder in der Schulanstalt, welche nur mit Wollenhandspinnerei, Flachs- und Hanfgarnspinnerei, oder nur mit Nöchen und Stricken, oder mit Federreißen beschäftigt werden konnten, haben dem Hause eingebracht 488 „ 9 „ 10 „,

zusammen 5003 Thlr. 19 Sgr. 10 Pf.,

zu denen noch 1397 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. hinzutreten, welche bei den Oekonomie-Arbeiten, z. B. durch den Betrieb einer neu angelegten Grützhandmühle, und bei anderweiten häuslichen Beschäftigungen, in der Küche, bei der Wäsche, bei der Heizung und der Handhabung des Feuerungsmaterials, durch die Arbeit der Häuslinge an Kosten erspart worden sind.

In der erweiterten Schul- und Erziehungsanstalt hat man sich bestrebt, die Kinder nicht allein geistig bis zu der nach ihrer Einsegnung erfolgenden Entlassung stufenweise auszubilden, sondern auch durch Einrichtung von Industrie-Arbeitsklassen ihren Sinn für nützliche Thätigkeit zu wecken, und insonderheit während der milderen Jahreszeit die Knaben sämmtlich zum Garten- und Feldbau, so weit dies nach den Lokalverhältnissen seither möglich gewesen ist, Winters aber zum zweckmäßigen Gebrauche der schneidenden Werkzeuge, und daher zu den in allen Haushaltungen vorkommenden Arbeiten in Holz anzuweisen. Man bestrebt sich, die hierzu nöthigen Räume den Umständen angemessen auszudehnen; es kann dabei aber die Absicht vorzugsweise nur auf eine Vorbildung der Kinder für ihren künftigen präsumtiven Stand gerichtet werden, und wird die Rücksicht auf den pekuniären Vortheil der Anstalt immer ein untergeordneter bleiben müssen, wenn gleich damit umgegangen wird, auch einige einträglichere, und schon einige höhere Kunstfertigkeit verlangende Arbeitsgattungen zu Gegenständen der Thätigkeit in den Industrieklassen zu machen.

Was die Kinder durch ihrer Hände Arbeit dem Hause eingebracht, berechnet sich auf 158 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf., und ist oben unter der ausgeworfenen Summe von 488 Thlr. 9 Sgr. 10 Pf. mit begriffen.

Wegen bewiesener Thätigkeit beim Aufgreifen von Bettlern haben übrigens für das Jahr 1833 vierzehn Gendarmen Prämien erhalten.

II. In dem Landarmenhause zu Wittstock,

welches zur Aufnahme und Verpflegung der fast gänzlich zur Arbeit unfähigen Landarmen oder Hospitaliten, imgleichen der reglementsmäßig nicht in das Land-Irrenhaus, sondern in die Landarmenanstalt zu rezipirenden Blödsinnigen, und der ihnen gleichen, unheilbaren und dabei unschädlichen Wahnsinnigen bestimmt ist, hatten sich mit Ablauf des

	Pfleglinge		Kinder	Summa
	Blödsinnige	Hospitaliten		
Jahres 1832 befunden	58	64	4	126
Im Laufe des Jahres 1833 sind eingeliefert, und aus den beiden anderen Anstalten, als für diese nicht geeignet, dahin versetzt worden	12	28	3	43
Summa	70	92	7	169
Davon sind:				
1) gestorben	3	7	1	11
2) entwichen (wovon jedoch 2 wieder eingebracht)	—	3	—	3
3) nach andern Anstalten translozirt	—	1	—	1
4) entlassen	—	1	—	1
Es sind also im Jahre 1833 zusammen abgegangen	3	12	1	16
und am Schlusse des Jahres 1833 in Bestand geblieben	67	80	6	153
	147			

Unter den 147 Erwachsenen waren 90 Männer und 57 Frauen, und unter den 6 Kindern waren 3 Mädchen. Die Durchschnittszahl der im Jahre 1833 in der Anstalt gewesenen Pfleglinge hat täglich 139 Köpfe betragen, unter denen sich 72 Kranke, völlig Arbeitsunfähige ꝛc. und 2 interimistische Domestiken befanden. Die übrigen 65 Personen haben wenigstens noch mit einigen leichteren Arbeiten, mit Federnreißen, Stricken, Wolleverlesen, Wolle-, Hede- und Flachsspinnen ꝛc. beschäftigt werden können, und der Anstalt dadurch 162 Thlr. 11 Sgr. 11 Pf. baar verdient.

III. Das Provinzial-Invalidenhaus zu Wittstock

hat auch im Jahre 1833 nicht sämmtliche, ihm überwiesene Invaliden unmittelbar verpflegt, sondern es besteht auch jetzt noch die Einrichtung, nach welcher der Mehrzahl derselben, auf den Grund älterer, vormals ihnen ertheilten Bewilligung, ein Pflegegeld in baarem Gelde aus dem Landarmenfonds gezahlt wird, wogegen sie sich des Anspruchs an die reglementsmäßig ihnen gebührende Naturalverpflegung im Provinzial-Invalidenhause begeben haben.

	im Invalidenhause zu Wittstock	mit Verpflegungsgeld Entlassene.	Summa.
Es blieben am Schlusse des Jahres 1832	59	139	198
Zu diesen kommen die im Laufe des Jahres 1833 neu überwiesenen	14	5	19
sind	73	144	217
wovon jedoch die im Jahre 1833 gestorbenen rc. Individuen abgehen mit	7	18	25
so daß am Schlusse des Jahres 1833 noch vom Landarmenfonds zu verpflegen waren	66	126	192

Invaliden, einschließlich deren Weiber und Kinder.

Die Verpflegungsgelder, welche an die im Invalidenhause nicht unterhaltenen Individuen gezahlt worden sind, haben im Jahre 1833. 5378 Thlr. 27 Sgr. 2 Pf. betragen.

IV. In der Land-Irrenanstalt zu Neu-Ruppin

hatten sich am Schlusse des Jahres 1832 an Geisteskranken befunden:	Männer	Frauen	Summa
a) den Kommunen des diesseitigen Verbandes angehörend	51	48	99
b) verschiedene, bei diesem Verbande nicht assoziirten Ortschaften angehörige, gegen Zahlung der Unterhaltungskosten	25	9	34
zusammen	76	57	133
Im Laufe des Jahres sind rezipirt worden	17	11	28
überhaupt	93	68	161
Davon sind: 1) als geheilt entlassen	6	5	11
2) gestorben	7	10	17
3) nach dem Landarmenhause zu Wittstock translozirt	—	3	3
Es sind mithin im Jahre 1833 aus der Anstalt abgegangen	13	18	31
und am Schlusse des Jahres 1833 in derselben geblieben	80	50	130

von denen 98 den Ortschaften des diesseitigen Landarmenverbandes angehören, und 32 gegen Bezahlung aufgenommene fremde Pfleglinge sind. Durchschnittlich befand sich im Jahre 1833 dieselbe Zahl von Geisteskranken im Hause, wie im Jahre 1832, nämlich .... 133.

Von diesen waren

a) zu jeder Beschäftigung unfähig .... 32, }
b) nur nutzlos haben beschäftigt werden können .... 11, } 43.

Die übrigen 90

haben, und auch in physischer Hinsicht zu ihrem eigenen Besten, periodisch zu nütz-

lichen Arbeiten angehalten werden können, und baar... 948 Thlr. 24 Sgr. 3 Pf.,
so wie durch Ersparniß an Ausgaben für verschiedene
Verrichtungen in der Anstalt .... 766 „ 8 „ 8 „,

im Ganzen also 1715 Thlr. 2 Sgr. 11 Pf.

eingebracht.

V. Die Unterhaltungskosten

für Verpflegung und Bekleidung, einschließlich der allgemeinen Administrationskosten, haben im Jahre 1833 betragen:	in der Anstalt zu Strausberg. Thlr.	Sgr.	Pf.	Wittstock. Thlr.	Sgr.	Pf.	Neu-Ruppin. Thlr.	Sgr.	Pf.
a) für im Durchschnitt täglich verpflegte 420 Strausberger Häuslinge	27204	27	5						
b) für im Durchschnitt täglich verpflegte 45 Invaliden und 139 Pfleglinge in dem am 1. April 1832 wieder eröffneten Landarmen- und Invalidenhause zu Wittstock	—	—	—	8540	3	9			
c) für im Durchschnitt täglich unterhaltene 133 Geisteskranke in der Land-Irrenanstalt	—	—	—	—	—	—	9782	5	4
folglich gegen das Jahr 1832, in welchem die Ausgaben sich beliefen									
ad a) für 444 Häuslinge ein ganzes Jahr lang, und für 40 während $8\frac{1}{3}$ Monat in der Strausberger Anstalt verpflegte Invaliden, auf	32927	12	3						
ad b) für 114 Pfleglinge $\frac{3}{4}$ Jahr lang, und für 45 während $3\frac{2}{3}$ Monate im Wittstocker Hause unterhaltene Invaliden, auf	—	—	—	5636	1	2			
ad c) für 133 Ruppiner Pfleglinge während des ganzen Jahres, auf....	—	—	—	—	—	—	10566	6	3
im Jahre 1833 bei Strausberg weniger	5722	14	10						
bei Wittstock weniger	—	—	—	2904	2	7			
und bei Ruppin weniger	—	—	—				784	—	11

Wird von der Weniger-Ausgabe ad a der	5722 Thlr. 14 Sgr. 10 Pf.,
und resp. ad c der	784 " — " 11 " ,
zusammen	6506 " 15 " 9 "
die Mehr-Ausgabe ad b mit	2904 " 2 " 7 "

abgerechnet, so sind überhaupt an Unterhaltungskosten für das Jahr 1833 ..... 3602 Thlr. 13 Sgr. 2 Pf. weniger als im Jahre 1832 ausgegeben worden.

Von den gesammten Verpflegungskosten für das Jahr 1833 fallen, nach Abzug des Arbeitsverdienstes,

im Landarmenhause zu Strausberg

auf einen gesunden arbeitsfähigen Detinirten ..... 39 Thlr. 24 Sgr. 5 Pf.,
auf einen Kranken ..... 75 " 7 " 5 " ,
auf ein gesundes Kind ..... 61 " 10 " 10 " , und
auf ein krankes Kind ..... 74 " 5 " 9 " ;

im Landarmen- und Invalidenhause zu Wittstock

auf einen Pflegling ..... 43 Thlr. 23 Sgr. 2 Pf., und
auf einen Invaliden ..... 50 " 18 " 11 " , und

in der Land-Irrenanstalt zu Neu-Ruppin

auf ein Individuum ..... 69 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf.

VI. An Armenunterstützungen, erstatteten Kur- und Verpflegungskosten

sind im Jahre 1833. 1077 Thlr. 29 Sgr. 3 Pf. aus dem diesseitigen Landarmenfonds an Kommunen, Privaten und andere Anstalten gezahlt worden.

VII. Der Abschluß des Vermögenszustandes des Kurmärkschen Landarmenfonds

	baar und in Zins tragenden Dokumenten. Thlr.	Sgr.	Pf.	Werth der Naturalbestände. Thlr.	Sgr.	Pf.
ergab am Schlusse des Jahres 1832 einen Bestand von	6280	—	—	6575	—	—
und weist am 31. Dezember 1833 einen Bestand nach von	8097	19	3	5385	—	—
Das Gesammtvermögen hat sich daher bei dem Kassenbestande vermehrt um	1817	19	3	—	—	—
und bei den Naturalbeständen der 3 Anstalten vermindert um	—	—	—	1190	—	—

Der Mehrbetrag des Kassenbestandes von	1817 Thlr. 19 Sgr. 3 Pf.
würde noch	763 " 5 " 10 "
mehr, mithin zusammen	2580 Thlr. 25 Sgr. 1 Pf.

betragen haben, wenn nicht jene 763 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf. zur völligen Deckung der Ausgaben für das Jahr 1832 aus den Revenüen des Jahres 1833 hätten entnommen werden müssen.

Nach dem Haupt-Etat pro 183¾ war zwar, obgleich sich die Einnahme durch Anwendung des durch den IV. Kurmärkschen Kommunal-Landtag revidirten Tarifs zur Erhebung der Landarmengelder, und die dadurch herbeigeführte allgemeine Revision der Kreisanlagen etatsmäßig um 808 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., und durch verhältnißmäßige Erhöhung der städtischen Beiträge um 736 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf., zusammen um 1547 Thlr. vermehrt hatte, auf ein aus dem Kapitalvermögen zu deckendes Minus von 1779 Thlr. 2 Sgr. 5 Pf. gerechnet; es hat jedoch nach dem vorstehenden Abschlusse ein bedeutend günstigeres Resultat erreicht werden können. Die Veranlassungen zu diesem vortheilhaften Ergebnisse liegen zum Theil in den geringeren Preisen, zu welchen die ersten Lebensbedürfnisse im Jahre 1833, nach Maaßgabe der Konjunktur, sich anschaffen ließen, in der verminderten Zahl der Einlieferungen von Bettlern, als Folge beschränkter Wanderung der Handwerksgehülfen, und vielleicht vermehrter Scheu vor strenger Anwendung der Bestimmungen des Reglements, zum Theil aber auch in den Ersparnissen, welche man sich in Folge bestätigter Landtagsbeschlüsse, insbesondere bei der Verwaltung der Anstalt zu Strausberg zu bewirken bemüht hat, und denen man noch größeren Umfang in den nächst bevorstehenden Jahren zu geben beabsichtigt. Das am Schlusse des Rechnungsjahres 1833 in Bestand verbliebene Kapitalvermögen besteht aus 4250 Thlr. in Staatsschuldscheinen, 2030 Thlr. in Kurmärkschen Kriegesschulden-Obligationen, und 1817 Thlr. 19 Sgr. 3 Pf. baar. Von den gleichzeitig vorhandenen Naturalbeständen im Werthe von 5385 Thlr. waren für 4169 Thlr. im Landarmenhause zu Strausberg, für 1031 Thlr. in der Land-Irrenanstalt zu Neu-Ruppin, und für 185 Thlr. in dem Landarmen- und Invalidenhause zu Wittstock befindlich. Außerdem gehört zu dem Gesammtvermögen des Landarmenfonds am Schlusse des Jahres 1833 noch der Werth der Grundstücke und Gebäude, so wie des gesammten Inventarii der drei Anstalten.

Berlin, den 29. Oktober 1834.

Ständische Landarmen-Direktion der Kurmark.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Potsdam
und der
Stadt Berlin.

Stück 51.

Den 19. Dezember 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 10. Dezember 1834.

Nr. 231. Berliner Getreide- und Fourage-Preise pro November 1834. I. 739. Dezember.

Die Durchschnittspreise von dem im Monate November d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter rc. haben betragen:

	Thaler	Sgr.	Pf.
1) für den Scheffel Weizen	1 Thaler	26 Sgr.	— Pf.,
2) für den Scheffel Roggen	1 Thaler	12 Sgr.	7 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerste ...	1 Thaler	5 Sgr.	1 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerste ...	1 Thaler	4 Sgr.	6 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer	— Thaler	23 Sgr.	6 Pf.,
6) für den Scheffel Erbsen	2 Thaler	— Sgr.	10 Pf.,
7) für das Schock Stroh	6 Thaler	5 Sgr.	4 Pf.,
8) für den Zentner Heu	— Thaler	23 Sgr.	9 Pf.
Die Tonne Weißbier kostete	4 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
die Tonne Braunbier kostete	4 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete		4 Sgr.	6 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete		2 Sgr.	6 Pf.,
der Zentner Hopfen kostete	17 Thaler	17 Sgr.	6 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 4. Dezember 1834.

Nr. 232. III. 605. November.

Nach dem am 2. d. M. erfolgten Ableben des Domainen-Beamten Lüdcke zu Alt-Landsberg, wird die Rentei- und Polizeiverwaltung des Amts Alt-Landsberg, bis auf weitere Bestimmung, von dem bisherigen Aktuarius des rc. Lüdcke, Herrn rc. Schatte, geführt werden.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 233.

General- der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigsten für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weizen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerste						Der Scheffel Hafer					
		höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis			höchster Preis			niedrigster Preis		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Brandenburg	1	22	6	1	16	3	1	17	6	1	12	6	1	3	9	1	1	3	—	26	3	—	21	3
2	Havelberg	1	15	—	1	10	—	1	10	—	1	5	—	1	—	—	—	27	6	—	22	6	—	17	6
3	Jüterbogk	1	25	—	1	20	—	1	12	6	1	6	3	1	—	—	—	22	6	—	23	9	—	20	—
4	Luckenwalde	1	27	6	1	22	6	1	11	3	1	7	6	1	5	—	—	25	—	—	27	6	—	22	6
5	Potsdam	1	23	4	1	22	—	1	12	6	1	11	4	1	3	9	1	1	3	—	24	7	—	23	6
6	Prenzlow	1	25	—	1	13	9	1	15	—	1	7	6	1	3	9	—	27	6	—	22	6	—	17	6
7	Rathenow	1	16	3	1	12	6	1	15	—	1	11	3	1	5	—	1	1	3	—	22	6	—	15	—
8	Neu-Ruppin	1	23	—	1	16	—	1	14	—	1	8	—	1	3	—	—	29	—	—	23	—	—	19	—
9	Schwedt	2	—	—	1	17	6	1	15	—	1	10	—	1	2	6	—	27	6	—	22	6	—	17	6
10	Spandau	1	25	—	1	23	9	1	15	—	1	10	—	1	7	6	1	2	6	—	22	6	—	22	6
11	Strausberg	1	25	—	1	25	—	1	12	—	1	9	—	1	4	—	1	—	—	—	23	9	—	20	—
12	Templin	1	25	—	1	25	—	1	10	—	1	7	6	1	—	—	1	—	—	—	25	—	—	20	—
13	Treuenbrietzen	1	17	6	1	17	6	1	13	9	1	10	—	—	28	9	—	27	6	—	25	—	—	23	9
14	Wittstock	1	19	4	1	16	7	1	11	5	1	7	1	1	3	—	1	1	8	—	21	2	—	19	6
15	Wrietzen an der Oder	1	25	—	1	12	6	1	10	—	1	5	—	1	2	6	—	27	6	—	19	—	—	17	6

Potsdam, den 30. November 1834.

Nr. 234
Neigebaur's Schrift über das Volksschulwesen.
II. 1103.
November.

In Folge eines Reskripts des Königl. Ministerii der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 5. d. M. wird auf die, jetzt bei Mittler in Berlin erschienene Schrift des Geheimen Justizraths Dr. Neigebaur, betitelt:

„Das Volksschulwesen in den Preußischen Staaten; eine Zusammenstellung
„der Verordnungen, welche den Elementar-Unterricht der Jugend betreffen.
„Ladenpreis 1 Thlr. 15 Sgr."

hierdurch aufmerksam gemacht.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 12. Dezember 1834.

Nr. 235.
I. 422.
Dezember.

Es ist neuerlich bei Bühler in Magdeburg von dem Kreis-Thierarzte Giese zu Templin eine Schrift, unter dem Titel:

„Hausapotheke zum Gebrauch in Thierkrankheiten u. s. w."

N a c h w e i s u n g
Lebensbedürfnisse in den Garnisonstädten des Potsdamschen Regierungsbezirks
November 1834.

Der Zentner Heu, höchster Preis, Rtl.	Sgr.	Pf.	Der Zentner Heu, niedrigster Preis, Rtl.	Sgr.	Pf.	Das Schock Stroh, höchster Preis, Rtl.	Sgr.	Pf.	Das Schock Stroh, niedrigster Preis, Rtl.	Sgr.	Pf.	Der Scheffel Erbsen, Rtl.	Sgr.	Pf.	Der Scheffel Erdtoffeln, Sgr.	Pf.	Das Pfund Roggenbrodt, Sgr.	Pf.	Das Quart Braunbier, Sgr.	Pf.	Das Quart Weißbier, Sgr.	Pf.	Das Quart Branntwein, Sgr.	Pf.	Das Pfund Rindfleisch, Sgr.	Pf.	Die Metze Graupen, höchster Preis, Sgr.	Pf.	Die Metze Graupen, niedrigster Preis, Sgr.	Pf.	Die Metze Grütze, höchster Preis, Sgr.	Pf.	Die Metze Grütze, niedrigster Preis, Sgr.	Pf.	Das Pfund Butter, Sgr.	Pf.
—	20	—	—	15	—	4	15	—	4	15	—	3	—	3	15	2	1	—	1	—	1	1	4	—	3	—	18	—	10	—	10	—	5	5	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	23	9	15	—	—	10	—	9	—	9	3	3	2	6	12	—	6	—	6	—	5	—	6	3
—	—	—	—	—	—	10	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	10	—	—	—	—	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—
—	—	—	—	—	—	7	20	—	6	25	—	—	—	—	15	8	—	9	—	9	1	—	4	—	2	6	24	—	15	—	6	—	4	—	7	6
—	18	2	—	15	—	6	9	—	5	24	—	3	2	—	19	—	2	—	1	3	2	—	4	—	3	3	12	—	8	—	7	6	7	—	9	—
—	15	—	—	15	—	6	—	—	6	—	—	1	18	2	16	3	1	—	1	—	1	—	5	—	3	—	20	—	6	—	8	—	4	—	8	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	28	9	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	6
—	17	—	—	15	—	6	20	—	6	—	—	1	21	6	15	—	1	1	—	—	—	—	—	—	3	—	12	—	9	—	7	—	5	—	7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	22	6	18	—	1	3	1	3	1	3	5	—	2	6	20	—	12	—	8	—	6	—	7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	5	6	20	—	1	—	1	3	1	6	5	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
—	22	6	—	22	6	5	15	—	5	—	—	1	27	6	18	9	—	—	—	—	—	—	—	—	2	6	12	—	8	—	10	—	6	—	8	—
—	15	—	—	15	—	4	15	—	4	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	17	6	—	17	6	7	16	8	6	—	—	—	—	—	12	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	18	10	—	18	10	4	25	7	4	25	7	1	22	6	18	1	—	9	2	—	—	—	3	4	2	6	12	—	7	6	7	9	5	3	5	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	22	—	—	10	1	—	1	6	3	6	3	—	12	—	9	—	12	—	7	—	7	5

erschienen. Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat eine nähere Prüfung dieser Schrift veranlaßt, und aus dem Resultate derselben sich überzeugt, daß solche mit besonderem Fleiße, Sachkenntniß und Umsicht ihrem Zwecke ganz entsprechend bearbeitet ist, und daher allen Viehbesitzern als ein sehr nützliches Buch mit vollem Rechte empfohlen zu werden verdient. Das hierbei interessirte Publikum wird daher, einer Verfügung des gedachten Königl. Ministerii gemäß, auf diese Schrift aufmerksam gemacht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 8. Dezember 1834.

Nr. 236.
II. 432.
Dezember.

Indem wir auf die so eben erschienene Schrift:

„Eunomia, oder Pflichtenlehre des Christenthums in ermunternden und warnenden Beispielen aus der Geschichte und dem täglichen Leben. Für den Fa-

milien- und Schulgebrauch bearbeitet und herausgegeben von J. H. Lehnert, Prediger zu Falkenrehde. Berlin bei Amelang. 1835. 1 Thlr. 15 Sgr."
aufmerksam machen, bemerken wir, daß dieselbe ein brauchbares und reichhaltiges Magazin von Geschichten und Charakterzügen aus dem wirklichen Leben ist, welche nicht nur zur Unterstützung und Belebung des Religions-Unterrichts, und überhaupt der Wirksamkeit des Lehrers in der Schule, sondern auch in andern Kreisen der Jugend und des Volks sehr ansprechend benutzt werden können.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 61. Schiedsmann.

Mit Bezug auf das Publikandum vom 27. März d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Rittergutsbesitzer Ferdinand Heinrich Wilhelm Gobbin zu Hermsdorf als Schiedsmann für den ersten ländlichen Bezirk des Teltow-Storkowschen Kreises gewählt und bestätigt worden ist.

Berlin, den 8. Dezember 1834. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 60.

Des Königs Majestät haben in einem Erlasse an die Hohen Ministerien des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten und der Finanzen, den fernern, unbeschränkten Gebrauch der Droschken mit schmalem Geleise zu gestatten geruhet, so daß diese leichten Wagen den Vorschriften wegen Einführung einer gleichen Wagenspur nicht unterworfen sein sollen.

Mit Bezugnahme auf die Allerhöchste Verordnung vom 23. August 1829 wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 2. Dezember 1834. Königl. Polizei-Präsidium.

Vermischte Nachrichten.

Der Stadtschule zu Freienwalde sind im Laufe dieses Jahres von dem dasigen Hülfsverein für arme ꝛc. Kinder 10 Thaler, und von mehreren Freunden der Jugendbildung 8 Thaler geschenkt worden, um zur Einführung eines deutschen Lesebuchs für die obern Klassen mit verwendet zu werden.

Wir bringen solches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß eine hülfreiche Mitwirkung zu dem angegebenen Zwecke um so dankens- und nachahmungswerther ist, da die Einführung guter Lesebücher in Schulen überall sehr gewünscht werden muß, aber gewöhnlich in der Unvermögenheit vieler Schüler und der Schulen selbst große Schwierigkeiten findet.

Potsdam, den 30. November 1834. Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

(Hierbei zwei Extrablätter.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Stück 52.

Den 26. Dezember 1834.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 14. Dezember 1834.

Nr. 237. Legitimationen zu den Reisen der Studirenden. I. 495. Dezember.

Die in unserer Bekanntmachung vom 15. Juli v. J. (Amtsblatt 1833, Nr. 104, Pag. 175) enthaltene höhere Bestimmung, daß die Erlaubnißscheine der Universitätsbehörden, auf deren Grund die von den Studirenden nachzusuchenden Pässe zu Reisen in das Ausland ertheilt werden, den Pässen angeheftet werden sollen, ist mittelst Erlasses des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 23. November d. J. dahin modifizirt worden, daß die gedachten Scheine, deren jedoch in den Pässen ausdrücklich Erwähnung geschehen muß, letzteren nicht ferner anzuheften, sondern von der paßertheilenden Behörde zurückzubehalten sind. Desgleichen ist statt der im § 3 unserer Bekanntmachung vom 23. Januar d. J. (Amtsblatt 1834, Nr. 21, Pag. 27) mitgetheilten Vorschrift, daß zu Reisen nach anderen Universitäten, sowohl während als außerhalb der Ferien, die Genehmigung des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten einzuholen sei, im Allgemeinen bestimmt worden, daß die Reisegesuche der Studirenden von den Regierungsbevollmächtigten direkt an das Polizeiministerium eingereicht, und von diesem ohne Mitwirkung des Unterrichtsministeriums erledigt werden sollen. Im Verfolg des erwähnten Ministerialerlasses vom 23. November d. J. und eines weiteren Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten Excellenz vom 3. d. M., werden die diesseitigen Polizeibehörden von jenen Bestimmungsveränderungen hiermit in Kenntniß gesetzt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

57

Nr. 238.
I. 567.
Dezember.

Verzeichniß

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat November 1834 stattgefundenen Wasserstände.

Tag.	Berlin				Spandau				Potsdam		Baumgartenbrück		Brandenburg				Rathenow				Havelberg	
	Ober-Wasser		Unter-Wasser		Ober-Wasser		Unter-Wasser						Ober-Wasser		Unter-Wasser		Ober-Wasser		Unter-Wasser			
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1	6	6	2	11	7	4	2	4	2	11½	1	7½	5	8	1	10½	4	—	1	2	3	4
2	6	10	2	11	7	6	2	—	3	—	1	7½	6	—	1	11	4	4	1	3	3	4
3	6	10	3	—	7	7	2	5	3	—	1	7½	6	1½	2	½	4	4	1	3	3	4
4	6	11	3	—	7	6	2	5	3	—	1	7½	6	2	2	1	4	4	1	4	3	4
5	6	10	3	—	7	6	2	8	3	—	1	8	6	½	2	½	4	4	1	5	3	4
6	6	11	3	—	7	4	2	8	3	—	1	8½	5	11½	1	11	4	4	1	5	3	4
7	6	11	3	—	7	6	2	4	3	—	1	9	6	2½	2	1½	4	4	1	5	3	5
8	7	—	3	—	7	5	2	5	3	—	1	9	6	4	2	2	4	5	1	5	3	5
9	6	11	2	11	7	6	1	11	3	—	1	9	6	5	2	2	4	5	1	5	3	5
10	6	10	3	1	7	7	2	4	2	11½	1	9	6	5	2	3	4	6	1	5	3	5
11	6	10	3	—	7	6	2	4	3	—	1	8½	6	4	2	3	4	4	1	5	3	5
12	6	11	3	—	7	7	2	4	3	—	1	8½	6	4	2	3	4	4	1	6	3	5
13	6	11	3	1	7	6	2	4	3	—	1	8½	6	4	2	3	4	6	1	6	3	5
14	6	11	3	—	7	6	2	4	3	—	1	8½	6	4	2	3	4	5	1	7	3	5
15	6	11	3	—	7	6	2	4	3	—	1	8½	6	4	2	3½	4	6	1	8	3	5
16	6	11	2	11	7	7	1	10	3	—	1	8½	6	3	2	1½	4	5	1	6	3	5
17	6	11	3	1	7	7	2	4	3	1	1	8½	6	—	2	1	4	5	1	7½	3	5
18	7	—	3	1	7	8	2	4	3	2	1	8½	6	2	2	3	4	5½	1	8½	3	5
19	7	2	3	2	7	7	2	4	3	2	1	8½	6	3	2	4	4	5	1	8	3	5
20	7	1	3	2	7	6	2	5	3	2	1	8	6	3	2	5½	4	6	1	8	3	5
21	7	—	3	2	7	6	2	4	3	2	1	8	6	5	2	4½	4	8½	1	10	3	4
22	7	—	3	2	7	4	2	2	3	2	1	7½	6	2	2	5	4	8	1	9	3	4
23	7	—	2	11	7	6	1	11	3	2	1	7½	6	2	2	5	4	9	1	9	3	4
24	7	—	3	2	7	8	2	4	3	1	1	8½	6	1½	2	5½	4	9	1	10½	3	8
25	7	—	3	3	7	8	2	4	3	—	1	8	6	1	2	5	4	9	1	11	3	10
26	7	—	3	2	7	8	2	4	2	11	1	7½	6	1	2	6	4	8	2	—	3	8
27	7	—	3	3	7	8	2	4	2	11	1	7½	6	—	2	4	4	7	2	—	3	7
28	7	—	3	3	7	8	2	4	2	11	1	7	5	11	2	4	4	7½	2	—	3	7
29	7	—	3	3	7	8½	2	6	2	11	1	6½	6	1½	2	4	4	7½	2	1	3	6
30	7	2	3	2	7	9	2	4	3	—	1	7	6	1	2	2	4	6	2	½	3	6

Potsdam, den 14. Dezember 1834. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 14. Dezember 1834.

Nr. 239. Ordnung in den Lehrzimmern der öffentlichen Schulen. II. 693. Dezember.

Die diesjährigen Departementsreisen des Schulraths unsers Kollegii haben zu der Bemerkung Anlaß gegeben, daß häufig in den Lehrzimmern der öffenlichen Schulen, namentlich auf dem Lande, nicht die gehörige Ordnung und Reinlichkeit erhalten wird. Indem wir daher in Erinnerung bringen, und gemessenst anordnen:

1) daß die Schulstuben überall da, wo das Schulhaus außer der Schulstube noch eine besondere heizbare Wohnstube enthält, lediglich für den Schulzweck benutzt werden sollen, wovon überhaupt, und selbst in der Ferienzeit, nicht die geringste Ausnahme zu Gunsten des Lehrers und seiner Familie oder Wirthschaft zu gestatten ist, es sei denn, daß in der Wohnung des Lehrers bauliche Einrichtungen gemacht werden;

2) daß die gehörige Ordnung und Reinlichkeit in den Lehrzimmern erhalten werden soll, wohin gehört:

   a) daß diese alljährlich, mindestens aber alle 2 Jahre, ausgeweißt werden,

   b) daß sie jährlich dreimal, in den Oster-, Sommer- und Weihnachts-Ferien, gescheuert und abgestäubt werden, bei welcher Gelegenheit zugleich die Fenster und Thüren gehörig abzuwaschen sind,

   c) daß sie wöchentlich zweimal, Mittwochs und Sonnabends, gut gefegt werden, wobei die Tische, Bänke u. s. w. gehörig gesäubert werden müssen,

   d) daß alles Schulgeräth, die Lehrapparate u. s. w., täglich jedesmal nach beendigter Schule wieder in gute Ordnung gebracht werden, und

   e) daß zur Bewahrung einer reinen gesunden Luft fleißig und täglich die Fenster geöffnet werden;

geben wir den resp. Lehrern auf, sich hiernach zu achten, und weisen zugleich alle zur Schulaufsicht verpflichteten Behörden und Personen an, nicht nur ernstlich auf pünktliche Beobachtung der vorgedachten Ordnung zu halten, sondern auch die Lehrer nach Maaßgabe unsrer Verordnung vom 24. August 1811 (Amtsblatt vom Jahre 1811 Stück 20 Seite 158) mit obigen Bestimmungen sogleich bekannt zu machen.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 62. Schiedsmänner.

Mit Bezug auf das Publikandum vom 7. März d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu Schiedsmännern gewählt und bestätigt worden sind:

I. Im Ruppinschen Kreise:
der Bürgermeister Ernst Adolph **Bienengräber** zu Neu-Ruppin für den 2ten und 3ten Stadtbezirk der Stadt Neu-Ruppin.

II. Im Teltow-Storkowschen Kreise:
der Erbpächter Abel Pierre **Coste** zu Storkow für den 3ten ländlichen Bezirk.

III. Im Zauch-Belzigschen Kreise:
der Schulze Johann Friedrich Bernau zu Kammer für den 7ten ländlichen Bezirk.

IV. Für die Stadt Greiffenberg in der Ukermark:
der Wundarzt Ernst Gotthilf Neumann zu Greiffenberg.

Berlin, den 4. Dezember 1834. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 61. Daß das sogenannte Neujahr-Gratuliren zur Erlangung kleiner Geschenke, welches früher Almosenempfänger, Gesinde, Handwerksgesellen und Lehrlinge, so wie selbst einzelne Beamte der geringeren Klasse häufiger sich erlaubten, als eine nicht zu duldende Belästigung der Einwohner, untersagt ist, und vorkommenden Falls als eine verbotene Bettelei gerügt werden soll, wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 17. Dezember 1834. Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der Zivilsupernumerarius Kabisch ist zum Regierungssekretair zweiter Klasse ernannt, und demselben die Hülfs-Sekretariats- und Registratorstelle im Ober-Präsidial-Büreau zu Berlin verliehen worden.

Der Oberförsterdienst zu Himmelpfort, welchen der Oberförster Wagner zu Oliva abgelehnt hat, ist dem bisherigen Forstreferendarius Körner, der Oberförsterdienst zu Grafenbrück dem Oberjäger Krüger im reitenden Feldjägerkorps, der von dem Entenfänger Coswig abgelehnte Försterdienst zu Neumühle dem bisherigen Förster Kunowsky zu Seaby, der Försterdienst zu Neukammer dem invaliden Jäger Steege, und der Försterdienst zu Schönweide dem Förster Bartholomäus vom Theerofen bei Neuendorf verliehen, an die Stelle des Bartholomäus aber der Forstdienst zu Theerofen dem zur Kriegesreserve entlassenen Jäger Matzky interimistisch übertragen worden.

Der Baukondukteur August Friedrich Burgas ist in die Reihe der Baukondukteurs des hiesigen Regierungs-Departements aufgenommen, und der Baukondukteur Karl Ludwig Hoffmann als Feldmesser und Baukondukteur bei der hiesigen Königl. Regierung vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß wegen des Baues der neuen Schiffahrts-Schleuse bei Alt-Ruppin, das Durchflößen der Bauhölzer durch das Freigerinne der neuen Mühle daselbst bis auf weitere Bekanntmachung nicht gestattet werden kann. Potsdam, den 13. Dezember 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei zwei Extrablätter.)

Alphabetisches Namen- und Sach-Register zum Jahrgang 1834 des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Namen-Register.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Sach-Register.

A.

B.

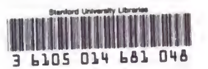
N.

O.

P.

Q.

R.



DATE DUE

